PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR EINGETRAGENE UNIONSGESCHMACKSMUSTER

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

- *1 Einführung*
- *Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Unionsgeschmacksmuster*
- *Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Unionsgeschmacksmusters*
- *Mit der derzeitigen Markenpraxis gemeinsame Teile*
- *Editorische Vorbemerkung und allgemeine Einführung*
- *Teil A Allgemeine Regeln*
- *Teil B Prüfung*
- *Teil E Register*

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

1 Einführung

Die aktuelle Marken- und Designpraxis des Amtes spiegelt sich in einer Reihe von Richtlinien wider. Sie sollen den mit den verschiedenen Verfahren befassten Mitarbeitern und den Nutzern der Dienste des Amtes eine praktische Hilfestellung bieten.

Das Amt gibt regelmäßig eine Überarbeitung der Richtlinien heraus. Weitere Informationen zum Überprüfungsprozess der Richtlinien des Amtes finden Sie in den Richtlinien, Editorische Vorbemerkungen und allgemeine Einführung, Absatz 3.

Die Richtlinien des Amtes stellen die wichtigsten Referenzunterlagen für Nutzer des Unionsmarken- und Unionsdesignsystems und für Fachberater dar, die sichergehen wollen, dass sich ihre Informationen über unsere Prüfungspraxis auf dem neuesten Stand befinden.

Die Richtlinien wurden mit Blick auf die Praxis des Amtes für die gängigsten Szenarien erstellt. Sie enthalten allgemeine Anweisungen, die den Besonderheiten des jeweiligen Falls angepasst werden müssen.

Die Richtlinien des Amtes sind somit keine Rechtsakte, sondern vom Amt aufgestellte Durchführungsregeln, die durch einen Verwaltungsbeschluss angenommen wurden.

Die gegenwärtig geltenden Richtlinien für Unionsmarken und die Richtlinien für eingetragene Unionsdesigns wurden vom Exekutivdirektor am 30/06/2026 (Beschluss Nr. EX-26-09) angenommen und sind am 01/07/2026 in Kraft getreten..

Die Richtlinien des Amtes können in den fünf Arbeitssprachen des Amtes (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch) entweder als bereinigte Fassung oder in der Fassung mit markierten Änderungen abgerufen werden. In der Online-Fassung der Richtlinien wird die Fassung mit den markierten Änderungen durch Aktivieren der Schaltfläche „Änderungen hervorheben“ sichtbar. Dadurch werden die im Vergleich zur vorherigen angenommenen Fassung der Richtlinien aufgetretenen Änderungen hervorgehoben.

Die Fassungen mit den markierten Änderungen der aktuellen Richtlinien des Amtes werden ebenfalls übersetzt, und nachdem sie in den fünf Arbeitssprachen des Amtes zur Verfügung stehen, in den 18 übrigen EU-Sprachen online bereitgestellt.

Frühere Versionen der Richtlinien stehen Ihnen im entsprechenden elektronischen Archiv zur Verfügung.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR EINGETRAGENE UNIONSGESCHMACKSMUSTER

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Unionsgeschmacksmuster

1 Einleitung

Mit diesen Richtlinien soll erläutert werden, wie die Bestimmungen der Unionsdesignverordnung ([1]) (UGMV), der Unionsgeschmacksmusterdurchführungsverordnung ([2]) (UDDV) und der Delegierten Verordnung der Europäischen Union über das Unionsdesign ([3])) (DVUD) vom Eingang einer Anmeldung eines eingetragenen Unionsdesigns (UD) bis zu seiner Eintragung und Bekanntmachung in der Praxis von der Hauptabteilung Kerngeschäft des Amtes umgesetzt werden.

Für **nicht eingetragene** Unionsdesigns ist das Amt nicht zuständig.

Mit diesen Richtlinien soll sichergestellt werden, dass die verschiedenen Entscheidungen der Hauptabteilung Kerngeschäft miteinander in Einklang stehen und die Verfahren gleichförmig durchgeführt werden. Diese Richtlinien sind lediglich ein Satz vereinheitlichter Regeln für das Handeln beim Amt. Die Einhaltung dieser Regeln schlägt das Amt selbst vor. Mit anderen Worten: Stimmen die Regeln mit den rechtlichen Bestimmungen einer höheren Stelle überein, stellen sie eine freiwillige Beschränkung des Amtes dar, da sich das Amt an die von ihm selbst festgelegten Regeln halten muss. Diese Richtlinien dürfen jedoch weder die UDV, die UDDV noch die DVUD beeinträchtigen, und sie dürfen einzig und allein im Lichte dieser Verordnungen ausgelegt und angewendet werden.

Die Richtlinien sind chronologisch nach der Abfolge des Prüfungsverfahrens gegliedert. Jeder Abschnitt und Unterabschnitt stellt eine Etappe im Eintragungsverfahren dar: vom Eingang der Anmeldung bis zur Eintragung und Bekanntmachung. Die Allgemeinen Grundsätze sollten während des gesamten Prüfungsverfahrens im Auge behalten werden (siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, die mit der derzeitigen Markenpraxis übereinstimmen und unter anderem Themen wie Kommunikationsmittel, Fristen, allgemeiner Verfahrensablauf vor dem Amt und berufsmäßige Vertretung abdecken).

1 Verordnung (EU) 2026/715 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2026 über das Unionsdesign (kodifizierter Text).

2 Durchführungsverordnung (EU) 2026/138 der Kommission vom 15. Januar 2026 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Unionsdesign.

3 Delegierte Verordnung (EU) 2026/137 der Kommission vom 15. Januar 2026 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Unionsdesign durch Vorschriften zur Festlegung der Einzelheiten bestimmter Verfahren in Bezug auf eingetragene Designs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission

2 Einreichung einer Anmeldung beim EUIPO

2.1 Einleitung

Der Antrag auf Eintragung eines Unionsgeschmacksmusters kann auf zweierlei Art und Weise erfolgen: i) entweder durch direktes Einreichen beim Amt (Artikel 41 UGMV) oder ii) über eine beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum eingereichte internationale Eintragung, in der die Europäische Union benannt wird (Artikel 152 UGMV).

Anmeldungen, die nach dem 1. Mai 2025 über nationale Ämter (Ämter für geistiges Eigentum der Mitgliedstaaten oder Benelux-Amt für geistiges Eigentum (BOIP)) eingereicht werden, werden nicht mehr akzeptiert.

In diesem Kapitel geht es um direkte Einreichungen. Die Prüfung der Formvorschriften im Zusammenhang mit internationalen Eintragungen, in denen die Europäische Union benannt ist, wird in Abschnitt 12 weiter unten erläutert.

2.2 Einreichung der Anmeldung

Das Einreichen eines Antrags auf Eintragung eines Unionsdesigns kann ausschließlich elektronisch (über „E-Filing“, d. h. mit elektronischen Mitteln) erfolgen.

Gemäß Artikel 88 UDV ist im Beschluss Nr. EX-26-03 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel festgelegt, dass für die elektronische Kommunikation mit dem Amt in **Verfahren betreffend Unionsdesigns** der Nutzerbereich („User Area“) als akzeptierte elektronische Kommunikationsplattform gilt.

Ein eingetragenes Unionsdesign kann über die Website des Amtes (https://www.euipo.europa.eu/de/designs/how-to-apply/apply-now) eingereicht werden; auch mit der Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens (Fast Track).

In Ausnahmefällen, wenn eine technische Störung den Anmelder daran hindert, eine Anmeldung über die User Area einzureichen, kann eine UD-Anmeldung über eine der verfügbaren alternativen flankierenden elektronischen Maßnahmen eingereicht werden (siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 3.1.1 Über die User Area (elektronische Mittel)).

2.3 Inhalt der Anmeldung

2.3.1 Mindestanforderungen

Die Anmeldung muss alle in Artikel 42, Artikel 44 und Artikel 48 Absatz 2 UGMV sowie in Artikel 1 (Inhalt der Anmeldung) und Artikel 2 (Wiedergabe des Geschmacksmusters) der UGMDV festgelegten obligatorischen Anforderungen erfüllen.

Die Anmeldung muss die Unterschrift des Anmelders enthalten (siehe Unterabschnitt 6.1.4).

2.3.2 Zusätzliche Erfordernisse

Zusätzliche Erfordernisse gelten, wenn der Anmelder eine der folgenden Möglichkeiten wählt: es wird eine Sammelanmeldung eingereicht (Artikel 44 UGMV und Artikel 1 Absatz 5 UGMDV), es wird eine Priorität oder eine Ausstellungspriorität in Anspruch genommen (Artikel 50 und 53 UGMV sowie Artikel 3 und 4 UGMDV) oder falls sich der Anmelder vertreten lässt oder vertreten sein muss (Artikel 115 UGMV).

2.3.3 WIPO DAS

Das Amt ist an den digitalen Zugangsservice der Weltorganisation für Geistiges Eigentum, WIPO DAS (World Intellectual Property Organization Digital Access Service), angeschlossen, ein elektronisches System für den sicheren Austausch von Prioritätsunterlagen und ähnlichen Dokumenten zwischen den teilnehmenden Ämtern für geistiges Eigentum.

Anmelder und Ämter können mithilfe des Systems, das den Austausch von Prioritätsunterlagen in einem elektronischen Umfeld ermöglicht, die Anforderungen der Pariser Verbandsübereinkunft in Bezug auf die Beglaubigung von Prioritätsunterlagen einhalten.

Bei der Einreichung ihrer Anmeldung beim EUIPO als **Amt der ersten Anmeldung** können die Anmelder dem Amt mitteilen, dass sie das System WIPO DAS für ihre Anmeldung nutzen wollen. Das Amt nimmt die Eintragung der Anmeldung in das System WIPO DAS durch die Angabe unter anderem der folgenden zwingend im Eintragungsantrag anzugebenden Datenelemente vor:

- Art des geistigen Eigentums,
- Code des Amts der Prioritätsanmeldung,
- Nummer der Prioritätsanmeldung,
- Datum der Einreichung der Prioritätsanmeldung,
- Zugangscode.

Wenn der Anmelder das Kästchen zur Beantragung der Aufnahme der Anmeldung in das System WIPO DAS angekreuzt hat, erhält er automatisch den Zugangscode, den er bei Inanspruchnahme der Priorität der Anmeldung bei späteren Einreichungen bei anderen an das System WIPO DAS angeschlossenen Ämtern angeben kann.

In Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Mitteilung über die Anforderungen und Mittel zur Wiedergabe von Designs sollten sich die Anmelder in Bezug auf Prioritätsrecht bei der Berufung auf eine Erstanmeldung in der EU für ein Design, das durch eine dynamische oder animierte Wiedergabe wiedergegeben wird, bewusst sein, dass solche neuen Arten der Wiedergabe in Ländern außerhalb der EU möglicherweise nicht anerkannt werden. Es kann in solchen Fällen für den Anmelder ratsam sein, statische Ansichten des Designs als Erstanmeldung in der EU einzureichen, damit sie für eine spätere Anmeldung außerhalb der EU in einem Land genutzt werden können, in dem nur statische Ansichten anerkannt werden. Dies hindert einen Anmelder nicht daran, ein gesondertes Design mit dynamischen oder animierten Wiedergaben einzureichen. Solche gesonderten Designs können auch in eine Sammelanmeldung aufgenommen werden.

2.4 Sprache der Anmeldung

Für Informationen zur Sprachenregelung für UGM-Anmeldungen siehe Richtlinien, Teil A Allgemeine Regeln, Abschnitt 4, Verfahrenssprache, Unterabschnitt 2 Von der Einreichung der Anmeldung zur Eintragung (ausgenommen Widerspruchsverfahren).

Da sich die Wahl der Sprachen auch auf die Sprache bei Nichtigkeitsverfahren nach der Eintragung auswirkt, werden Anmelder darauf hingewiesen, dass die Sprachenregelung für Geschmacksmuster nicht mit der Sprachenregelung für die Unionsmarke identisch ist (siehe Richtlinien, Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Geschmacksmusters, Unterabschnitt 3.3).

2.5 Vertreter

Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum haben, müssen in jedem Verfahren mit Ausnahme der Einreichung einer Anmeldung vor dem Amt durch einen Vertreter vertreten sein.

Der Vertreter muss in der Anmeldung benannt werden. Bei Nichteinhaltung dieses Erfordernisses wird der Anmelder aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten einen Vertreter zu benennen. Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, wird die Anmeldung als unzulässig abgewiesen (siehe Artikel 55 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 UGMV).

Nähere Informationen zur berufsmäßigen Vertretung sind den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung, zu entnehmen.

2.6 Eingangsdatum, Aktenzeichen und Ausstellung einer Empfangsbestätigung

Das Eingangsdatum ist das Datum, an dem die elektronische (per E-Filing eingereichte) Anmeldung das Amt erreicht. Dieses Datum stimmt nicht mit dem „Anmeldetag“ überein, wenn die Erfordernisse für die Zuweisung eines solchen Datums nicht erfüllt worden sind (siehe Abschnitt 3).

Bei über die User Area des Amtes (E-Filing) eingereichten Anträgen auf Eintragung eines Unionsdesigns, die die Elemente gemäß Artikel 41 Absatz 2 UDV enthalten, ergeht sofort eine automatische elektronische Einreichungsbestätigung mit dem Eingangsdatum und dem Aktenzeichen.

Weitere Informationen zu Mitteilungen an das Amt sind den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, zu entnehmen.

3 Anmeldetagserfordernisse

Gemäß Artikel 46 UGMV wird ein Anmeldetag zuerkannt, sofern die Anmeldung folgende Erfordernisse erfüllt:

1. die Anmeldung ist ein Antrag auf Eintragung eines Unionsgeschmacksmusters;
2. die Anmeldung enthält Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen;
3. die Anmeldung enthält eine hinreichend klare Wiedergabe des Geschmacksmusters gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c UGMV, die den Anforderungen von Artikel 2 UGMDV genügt, und
4. die Anmeldegebühr (Artikel 42 Absatz 4 UGMV) und gegebenenfalls die zusätzlichen Anmeldegebühren für eine Sammelanmeldung (Artikel 44 Absatz 2 UGMV) sind innerhalb eines Monats nach Einreichung der Anmeldung entrichtet worden.

Die folgenden Abschnitte enthalten nähere Angaben zu jedem dieser Erfordernisse.

3.1 Gebührenzahlung

Die Anmeldegebühr und gegebenenfalls die zusätzlichen Anmeldegebühren für eine Sammelanmeldung sind innerhalb eines Monats nach Einreichung der Anmeldung zu entrichten, damit der Tag des Eingangs der Anmeldung als Anmeldetag zuerkannt wird (sofern die anderen Erfordernisse für den Anmeldetag erfüllt sind, siehe weiter unten die Abschnitte 3.2, 3.3 und 3.4). Weitere Informationen über zulässige Zahlungsmittel sind den Richtlinien, Teil A, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise zu entnehmen.

Wird die Anmeldegebühr nicht innerhalb eines Monats entrichtet, so fordert das Amt den Anmelder in einem Schreiben auf, den Mangel innerhalb von zwei Monaten zu beheben. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Geht die Zahlung innerhalb dieser zwei Monate ein, gilt als Anmeldetag der Tag, an dem die Zahlung eingegangen ist.

Werden die Zahlungsmängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nicht als Anmeldung eines Unionsgeschmacksmusters behandelt (Artikel 55 Absatz 4 UGMV). Alle bereits entrichteten Gebühren werden erstattet.

Reicht die Zahlung nicht aus, um alle Gebühren zu decken, wird sie zunächst zur Deckung der Anmeldegebühren verwendet, um einen Anmeldetag zu sichern, es sei denn, der Anmelder hat den Zweck der Zahlung eindeutig angegeben. Bei Sammelanmeldungen erfolgt die Zahlung zunächst für die Anmeldegebühren in numerischer Reihenfolge der Geschmacksmuster. Alle verbleibenden Beträge werden in der numerischen Reihenfolge der Geschmacksmuster für die Zahlung der Aufschiebungsgebühren verwendet. Weitere Informationen über die Entrichtung von Aufschiebungsgebühren gehen aus Abschnitt 6.1.1 weiter unten hervor.

3.2 Antrag auf Eintragung

Ein Antrag auf Eintragung wird eingereicht, wenn der Anmelder die Anmeldung erfolgreich per E-Filing eingereicht hat (siehe Unterabschnitt 2.2 weiter oben).

3.3 Angaben zur Identität des Anmelders

Die Angaben zur Identität des Anmelders müssen zur Zuerkennung eines Anmeldetags nicht allen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Absatz 2 UGMDV (siehe Unterabschnitt 6.1.2) festgelegten Erfordernissen genügen. Angaben zu Nachname und Vorname(n) von natürlichen Personen oder Firmenname von juristischen Personen, der Adresse an der der Antragsteller seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seine Niederlassung hat oder irgendeiner anderen Datenkommunikationsverbindung, über die der Anmelder kontaktiert werden kann, sind hinreichend. Falls das Amt dem Anmelder eine ID-Nummer zugeteilt hat, genügt es, diese Nummer zusammen mit dem Namen des Anmelders anzugeben. Informationen über die identifizierenden Merkmale der Anmelder von Geschmacksmustern, einschließlich des Namens, der Rechtsform und der Anschrift, finden sich in den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung, Unterabschnitt 3, Identifizierung der Verfahrensbeteiligten.

Wird dieses Erfordernis nicht erfüllt, wird der Anmelder in einem Schreiben aufgefordert, den Mangel innerhalb von zwei Monaten zu beheben. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Wird der Mangel innerhalb dieser zwei Monate behoben, gilt als Anmeldetag der Tag, an dem die obligatorischen Erfordernisse erfüllt sind.

Wird der Mangel nicht behoben, so wird die Anmeldung nicht als Anmeldung eines Unionsgeschmacksmusters behandelt (Artikel 55 Absatz 4 UGMV). Alle bereits entrichteten Gebühren werden erstattet.

3.4 Hinreichend klare Wiedergabe des Designs

Der Designschutz wird für diejenigen Erscheinungsmerkmale eines eingetragenen Unionsdesigns gewährt, die in der Anmeldung sichtbar wiedergegeben sind (Artikel 19 UDV). Der Schutzumfang wird nicht durch eine verbale Verzichtserklärung in einer Beschreibung, in der die Wiedergabe des Designs erläutert wird, beeinflusst (Artikel 42 Absatz 6 UDV).

Die Wiedergabe des Designs muss hinreichend klar sein, um die Bestimmung des Schutzgegenstands zu ermöglichen (Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c UDV).

Die Wiedergabe des Designs besteht aus einer statischen, dynamischen oder animierten Darstellung entweder in schwarz-weiß oder in Farbe (siehe Artikel 2 Absatz 1 UDDV).

Das Design muss alleine wiedergegeben werden, unter Ausschluss jeglicher anderer Elemente. Dies steht jedoch der Verwendung visueller Verzichtserklärungen für Gegenstände, für die kein Schutz beantragt wird, nicht entgegen (siehe Absatz 5.6).

Zeichnungen, Fotografien, Videos, Computerbilder oder Computermodelle oder Wiedergaben unter Verwendung einer anderen allgemein verfügbaren Technologie werden akzeptiert, sofern sie die Anforderungen des Beschlusses Nr. EX-26-03 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel erfüllen.

Ist die Wiedergabe des Designs nicht klar genug, um den Gegenstand zu bestimmen, für den Schutz beantragt wird, so wird der Anmelder in einem Schreiben aufgefordert, diesen Mangel innerhalb von zwei Monaten zu beheben. Diese Frist ist nicht verlängerbar.

Wird der Mangel innerhalb dieser zwei Monate behoben, gilt als Anmeldetag der Tag, an dem die obligatorischen Erfordernisse erfüllt sind.

Wird der Mangel nicht behoben, so wird die Anmeldung nicht als Anmeldung eines Unionsdesigns behandelt (Artikel 55 Absatz 4 UDV). Das Amt gewährt keinen Anmeldetag und stellt eine Mitteilung über die Schließung der Akte aus. Alle bereits entrichteten Gebühren werden erstattet.

4 Gründe fehlender Eintragbarkeit

Das Amt führt eine Prüfung der Gründe fehlender Eintragbarkeit durch, die gemäß Artikel 56 Absatz 1 UGMV auf drei Eintragungshindernisse beschränkt sind.

Eine Anmeldung wird abgelehnt, wenn das Geschmacksmuster

1. nicht der in Artikel 4 Absatz 1 UGMV vorgesehenen Begriffsbestimmung entspricht;

2. gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt (Artikel 10 UGMV);
3. ohne vorliegende Genehmigung der zuständigen Behörde für seine Eintragung eine missbräuchliche Verwendung eines der in Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft genannten Gegenstände und Zeichen oder anderer als der in besagter Vorschrift aufgezählten Abzeichen, Embleme und Wappen darstellt, die für einen Mitgliedstaat von besonderem öffentlichen Interesse sind.

4.1 Einhaltung der Begriffsbestimmung eines Geschmacksmusters

Ein „Geschmacksmuster“ bezeichnet die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich aus den Merkmalen, insbesondere den Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur, den Werkstoffen, des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt, einschließlich der Bewegung, des Übergangs oder einer anderen Art der Animation dieser Merkmale (Artikel 4 Absatz 1 UGMV).

Ein „Erzeugnis“ ist jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, ausgenommen Computerprogramme, unabhängig davon, ob er in einem physischen Objekt verwendet wird oder eine nicht physische Form annimmt, einschließlich:

a) Verpackungen, Zusammenstellungen von Waren, räumlichen Anordnungen von Gegenständen wenn sie einen Innenraum oder eine äußere Umgebung bilden sollen, und Einzelteilen, die in einem komplexen Erzeugnis zusammengesetzt werden sollen;

b) grafischen Arbeiten oder Symbolen, Logos, Oberflächenmustern, typografischen Schriftbildern und grafischen Anwenderschnittstellen (Artikel 4 Absatz 2 UGMV).

Geprüft wird nicht, ob das beanspruchte Erzeugnis tatsächlich industriell oder handwerklich hergestellt oder verwendet wird oder hergestellt oder verwendet werden kann.

Ob ein Geschmacksmuster die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon offenbart, wird angesichts des Geschmacksmusters selbst geprüft, d. h. inwieweit es die Art des Erzeugnisses, seinen beabsichtigten Zweck oder seine Funktion verdeutlicht und ob die Erzeugnisse klar angegeben werden, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll (siehe Artikel 42 Absatz 2 UGMV).

Mit den folgenden nicht erschöpfenden Beispielen wird die Praxis des Amtes veranschaulicht.

4.1.1 Entwürfe, technische Zeichnungen, Hauspläne oder andere architektonische Pläne für Innen- oder Außengestaltung

Entwürfe, technische Zeichnungen, Hauspläne oder andere architektonische Pläne für Innen- oder Außengestaltung (z. B. Gärten) gelten zum Zwecke der Anwendung

von Artikel 4 Absatz 2 UDV als „Erzeugnisse“ und sind nur mit der entsprechenden Angabe von anderen Drucksachen in Klasse 19, Unterklasse 08 der Locarno-Klassifikation zulässig. Handelt es sich bei dem Design um die 3D-Darstellung einer Innen- oder Außenumgebung, siehe Unterabschnitt 5.5.10 Räumliche Anordnung von Gegenständen, die einen Innenraum oder Außenraum bilden sollen.

Beanstandet wird, wenn das in einer Anmeldung eines Designs, das aus einem Architektenentwurf eines Hauses besteht, angegebene Erzeugnis *Häuser* in Klasse 25, Unterklasse 03 der Locarno-Klassifikation ist. Der Grund dafür ist, dass ein Entwurf die Erscheinungsform eines fertigen Erzeugnisses wie eines Hauses nicht offenbart.

4.1.2 Farben an sich und Farbkombinationen

Eine einzelne Farbe kann selbstverständlich ein Element eines Designs sein, stimmt aber für sich allein nicht mit der Begriffsbestimmung eines Designs überein, weil sie keine „Erscheinungsform eines Erzeugnisses“ darstellt.

Farbkombinationen können zulässig sein, wenn anhand der Konturen der Wiedergabe festgestellt werden kann, dass sie sich auf ein Erzeugnis wie beispielsweise ein Logo oder ein grafisches Symbol in Klasse 32.01 der Locarno-Klassifikation beziehen.

4.1.3 Grafische Darstellungen oder Symbole, Logos und grafische Benutzeroberflächen

Designs von Bildschirmanzeigegeräten und Bildschirmsymbolen, grafische Benutzeroberflächen und anderen Arten sichtbarer Elemente eines Computerprogramms sind eintragungsfähig.

Erzeugnisse, die in nicht-physischen Formen auftreten, wie Designs mit projizierter holografischer und/oder virtueller/erweiterter Realität (PHVAR-Designs), sind ebenfalls eintragungsfähig (siehe Klasse 14.04 und Klasse 32.01 der Locarno-Klassifikation).

4.1.4 Reine Wortelemente

Reine Worte an sich und Buchstabenfolgen (schwarz auf weiß in einem standardisierten Schrifttyp) stimmen mit der Begriffsbestimmung eines Designs nicht überein, weil sie keine Erscheinungsform eines Erzeugnisses darstellen.

Durch die Verwendung von Fantasiezeichen und/oder die Aufnahme eines Bildbestandteils wird das Design jedoch entweder als ein Logo/grafisches Symbol in Klasse 32.01 der Locarno-Klassifikation oder als die Verzierungswiedergabe eines Teils eines Erzeugnisses, auf das das Design angewendet wird, schutzfähig.

4.1.5 Musik und Töne

Musik und Töne, ob allein oder in Kombination mit einer animierten Wiedergabe, stellen an sich kein Erscheinungsbild eines Erzeugnisses dar und stimmen daher mit der Begriffsbestimmung eines Designs nicht überein.

Die grafische Wiedergabe einer musikalischen Komposition in der Form einer Notenschrift würde jedoch als Design gelten, wenn sie beispielsweise als *andere Drucksachen* in Klasse 19.08 oder *grafische Symbole* in Klasse 32.01 der Locarno-Klassifikation angemeldet werden würde.

4.1.6 Fotografien

Eine Fotografie stellt an sich die Erscheinungsform eines Erzeugnisses dar und stimmt daher, unabhängig von dem darauf Abgebildeten, mit der Begriffsbestimmung eines Geschmacksmusters überein. Die Angabe des Erzeugnisses kann *Schreibpapier, Karten für Schriftwechsel und Anzeigen* in Klasse 19, Unterklasse 01, *andere Drucksachen* in Klasse 19, Unterklasse 08 der Locarno-Klassifikation oder ein beliebiges Erzeugnis sein, auf das das Geschmacksmuster angewendet wird.

4.1.7 Lebewesen

Lebewesen sind keine „Erzeugnisse“, d. h. industrielle oder handwerkliche Artikel. Ein Design in der Erscheinungsform von Pflanzen, Blumen, Früchten usw. in ihrem natürlichen Zustand wird prinzipiell abgelehnt. Auch wenn die in Frage stehende Form von der eines entsprechenden gewöhnlichen Lebewesens abweicht, sollte das Design zurückgewiesen werden, sofern nach dem Augenschein nichts darauf hinweist, dass die Form das Ergebnis eines manuellen oder industriellen Prozesses ist (18/02/2013, R 595/2012-3, GROENTE EN FRUIT, § 11).

UD-Anmeldung Nr. 1 943 283-0001	

Wenn aus der Wiedergabe jedoch hervorgeht, dass das Produkt kein Lebewesen zeigt, oder wenn aus der Angabe des Erzeugnisses hervorgeht, dass das Erzeugnis künstlich ist, erfolgt keine Beanstandung (siehe insbesondere Klasse 11, Unterklasse 04 der Locarno-Klassifikation). Die bloße Tatsache, dass das Design einen

lebenden Organismus repliziert, bedeutet nicht automatisch, dass die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 1 UDV nicht erfüllt sind (12/11/2025, ICD Nr. 129 981, BLOOM OBJECTS ApS).

4.1.8 Lehrmittel

Lehrmittel wie Graphen, Tabellen, Landkarten usw. können Erzeugnissen in Klasse 19, Unterklasse 07 der Locarno-Klassifikation wiedergeben.

4.1.9 Begriffe

Eine Geschmacksmusteranmeldung wird abgelehnt, wenn ein Erzeugnis wiedergegeben wird, bei dem es sich lediglich um ein Beispiel unter vielen handelt, die der Anmelder schützen will. Für ein „unspezifisches“ Geschmacksmuster, das eine Vielzahl von unterschiedlichen Erscheinungsformen annehmen kann, kann kein ausschließliches Recht gewährt werden. Dies ist der Fall, wenn sich der Gegenstand der Anmeldung unter anderem auf einen Begriff, eine Erfindung oder ein Verfahren zum Erhalt eines Erzeugnisses bezieht.

4.2 Öffentliche Ordnung und gute Sitten

Das Amt wird die Konzepte der öffentlichen Ordnung und guten Sitten entsprechend den Erläuterungen in den Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 7, Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV), anwenden.

4.3 Gemäß Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft geschützte Symbole und nicht gemäß Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft geschützte Embleme von besonderem öffentlichen Interesse

Das Amt wendet die Begriffe der gemäß Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft geschützten Symbole und Embleme von besonderem öffentlichen Interesse an, die nicht gemäß Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft geschützt sind, wie in den Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 9, Marken, die mit Flaggen und anderen Symbolen in Konflikt stehen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben h und i UMV), erläutert.

4.4 Beanstandungen

Wenn ein Prüfer eine Beanstandung aufgrund eines der drei oben in Abschnitt 4.2 und Abschnitt 4.3 genannten Eintragungshindernisse erhebt, erhält der Anmelder gemäß Artikel 56 Absatz 2 UDV die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten auf eine der folgenden Weisen zu antworten:

- Einreichung einer Stellungnahme;
- Zurücknahme der UD-Anmeldung (Artikel 57 Absatz 1 UDV);
- Zurücknahme der beanstandeten Ansichten;
- Einreichung einer geänderten Darstellung des Designs, die sich nur in unwesentlichen Einzelheiten von der ursprünglich eingereichten Darstellung unterscheidet (Artikel 57 Absatz 2 UDV).

Wenn sich die Beanstandung auf die Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung eines Designs bezieht und wenn diese Beanstandung durch Änderung der Angabe der Erzeugnisse, bei denen das Design verwendet oder benutzt werden soll, ausgeräumt werden kann, schlägt der Prüfer in seiner Mitteilung an den Anmelder eine derartige Änderung vor.

Entscheidet sich der Anmelder dafür, eine geänderte Darstellung des Designs einzureichen, ist diese Darstellung zulässig, solange sie sich von der ursprünglich eingereichten Darstellung nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheidet. Dies gilt insbesondere, wenn die Merkmale, die entfernt wurden oder auf die verzichtet wurde, so klein und unbedeutend sind, dass sie wahrscheinlich nicht bemerkt werden (Artikel 57 Absatz 2 UDV) (siehe Abschnitt 9). Durch Verwendung der in Abschnitt 5.6 erwähnten visuellen Verzichtserklärungen kann auf Merkmale verzichtet werden. Der Tag des Eingangs der ursprünglichen Anmeldung wird als Anmeldetag beibehalten.

Kann der Anmelder die Eintragungshindernisse nicht fristgemäß ausräumen, so weist das Amt die Anmeldung zurück. Betrifft das Eintragungshindernis nur einzelne Designs einer Sammelanmeldung, so weist das Amt die Anmeldung nur für diese Designs zurück (Artikel 56 Absatz 3 UDV).

5 Formerfordernisse bei der Wiedergabe des Designs

Gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c UDV ist für die Zwecke der Zuerkennung eines Anmeldetags eine ausreichend klare Wiedergabe des Designs erforderlich (siehe Abschnitt 3.4). Selbst wenn der Gegenstand, für den Schutz beantragt wird, hinreichend klar ist, kann es sein, dass die Wiedergabe nicht den Anforderungen von Artikel 2 UDDV in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 5 UDV und dem Beschluss Nr. EX-26-03 des Exekutivdirektors entspricht, insbesondere in Bezug auf die Mittel der Wiedergabe, die technischen Anforderungen an die Ansichten, die Einheitlichkeit der Designmerkmale und die Verwendung visueller Verzichtserklärungen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß Artikel 152 UMV [4] einigten sich das EUIPO, die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten und das Benelux-Amt für geistiges Eigentum („Ämter“) am 25. November 2015 auf eine Gemeinsame Mitteilung zur grafischen Wiedergabe von Geschmacksmustern (Designs) (CP6), um Leitlinien für die Verwendung geeigneter Verzichtserklärungen, Ansichtsarten und die Wiedergabe von Designs mit neutralem Hintergrund bereitzustellen.

Um eine harmonisierte und klare Praxis zu gewährleisten und Unklarheiten angesichts der erweiterten Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und Designs und der neuen technischen Mittel der grafischen Wiedergabe zu vermeiden, haben sich die Ämter auf eine Gemeinsame Mitteilung über die Anforderungen und Mittel zur Wiedergabe von Designs geeinigt. Diese Gemeinsame Mitteilung ergänzt die im Rahmen der CP6 bereitgestellten Leitlinien, die nach wie vor gültig und anwendbar sind.

Etwaige Mängel in einer Anmeldung, die sich auf eines der Erfordernisse in diesem Abschnitt beziehen, haben keinen Einfluss auf die Zuerkennung eines Anmeldetags, es sei denn, die Wiedergabe ist nicht klar genug, um den beantragten Schutzgegenstand bestimmen zu können (siehe Abschnitt 3.4).

Wird der festgestellte Mangel nicht innerhalb von zwei Monaten behoben, so wird die Anmeldung zurückgewiesen (Artikel 55 Absatz 5 UDV). Betrifft der Mangel nur einzelne Designs einer Sammelanmeldung, so weist das Amt die Anmeldung nur für diese Designs zurück (siehe Artikel 44 Absatz 4 UDV).

Nach der Erteilung eines Anmeldetags werden die von einem Anmelder entrichteten Gebühren bei Abweisung der Anmeldung nicht erstattet (Artikel 59 Absatz 4 UDV).

5.1 Arten und Mittel der Wiedergabe

Unter der **Wiedergabe** eines Designs ist die Visualisierung eines Designs mit allen geeigneten Mitteln zu verstehen. Es gibt drei Arten der Wiedergabe: statische, dynamische und animierte.

Die Wiedergabe kann auf jede geeignete Weise erfolgen. Eine statische Wiedergabe ist ein Standbild mit Zeichnungen und Fotografien. Eine dynamische Wiedergabe ermöglicht es dem Nutzer, ein Design aus mehreren Blickwinkeln darzustellen, was zu einer praktisch unbegrenzten Anzahl an Wiedergaben führt, einschließlich Computerbildgebung und Computermodellierung. Eine animierte Wiedergabe kann die Bewegung, den Übergang oder eine andere Art der Animation der Merkmale eines Designs darstellen. Dies erfolgt in der Regel anhand eines Videos in einer kontinuierlichen visuellen Wiedergabe.

Es liegt in der Verantwortung des Anmelders, die je nach Art des Designs und dem beantragten Schutzumfang geeignetste Art der Wiedergabe (statisch, dynamisch oder animiert) auszuwählen.

4 Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke

In Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Mitteilung über die Anforderungen und Mittel zur Wiedergabe von Designs sollten sich die Anmelder in Bezug auf Prioritätsrecht bei der Berufung auf eine Erstanmeldung in der EU für ein Design, das durch eine dynamische oder animierte Wiedergabe wiedergegeben wird, bewusst sein, dass solche neuen Arten der Wiedergabe in Ländern außerhalb der EU möglicherweise nicht anerkannt werden. In solchen Fällen kann ein Anmelder in Erwägung ziehen, statische Ansichten des Designs als Erstanmeldung in der EU einzureichen. Auf diese Weise könnte er sich dann für eine spätere Anmeldung außerhalb der EU in einem Land, in dem nur statische Ansichten anerkannt werden, auf diese stützen.

Dies hindert den Anmelder nicht daran, ein gesondertes Design mittels einer dynamischen oder animierten Wiedergabe anzumelden. Solche gesonderten Designs können auch in eine Sammelanmeldung aufgenommen werden.

5.1.1 Statische Wiedergabe

Eine statische Wiedergabe besteht aus einer oder mehreren statischen Ansichten. Eine Ansicht ist eine visuelle Wiedergabe des Designs, die das Design aus verschiedenen Richtungen (Blickwinkeln), zu verschiedenen Zeitpunkten oder in verschiedenen Zuständen veranschaulichen kann.

Eine einzelne fotografische oder sonstige grafische Abbildung darf nur eine Ansicht zeigen.

Ein Beispiel für eine statische Wiedergabe ist in Absatz 5.5 zu finden.

5.1.2 Dynamische Wiedergabe

Eine dynamische Wiedergabe ermöglicht es dem Nutzer, ein Design aus mehreren Blickwinkeln darzustellen, was zu einer praktisch unbegrenzten Anzahl von Wiedergaben führt.

Jeder Blickwinkel ist eine Wiedergabe dieses Designs innerhalb der dynamischen Wiedergabe.

Ein Beispiel für eine dynamische Wiedergabe ist hier in eSearch plus einsehbar.

5.1.3 Animierte Wiedergabe

Eine animierte Wiedergabe kann die Bewegung, den Übergang oder eine andere Art der Animation der Merkmale eines Designs darstellen. Dies erfolgt in der Regel anhand eines Videos in einer kontinuierlichen visuellen Wiedergabe.

Jedes Einzelbild des Videos ist eine Wiedergabe dieses Designs in der animierten Wiedergabe.

Bei Designs mit animierten Merkmalen kann die Nutzung eines Videos ein klareres Verständnis der Animation ermöglichen als eine Reihe statischer Ansichten.

Anmelder sollten ein Video nur einreichen, um die besonderen Merkmale eines Designs im Einzelnen darzulegen, wenn die Animation des gezeigten Erzeugnisses Teil des Schutzgegenstands sein soll. So sollte beispielsweise die Öffnungs- bzw. Schließfunktion eines Schlafsofas, wenn eine derartige Animation der Merkmale nicht Teil des Schutzgegenstands sein soll, mithilfe von statischen Ansichten oder einer dynamischen Ansicht eingereicht werden.

Ein Beispiel für eine animierte Wiedergabe aus der Gemeinsamen Mitteilung über Anforderungen und Mittel zur Wiedergabe von Designs ist in eSearch plus hier zu finden.

5.2 Anzahl von Ansichten

Ein Geschmacksmuster kann nur eine einzige Wiedergabe haben, die eine oder mehrere Ansichten umfassen kann.

5.2.1 Statische Ansichten

In Artikel 2 UGMDV ist keine Höchstzahl von Ansichten festgelegt, die zur Wiedergabe eines Geschmacksmusters eingereicht werden können. Dennoch begrenzen die im Beschluss EX-26-03 festgelegten technischen Anforderungen die Anzahl der Ansichten, die eingereicht werden können, auf zehn Ansichten.

Um die Gefahr von Unstimmigkeiten zwischen statischen Ansichten zu verringern (siehe Unterabschnitt 5.4), wird empfohlen, nur die Ansichten einzureichen, die erforderlich sind, um die Merkmale eines Geschmacksmusters nachzuweisen, für das Schutz beantragt wird.

Der Anmelder ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Zahl oder Art von Ansichten einzureichen, solange die Merkmale des Geschmacksmusters aus der eingereichten Wiedergabe deutlich hervorgehen. Es kann ausreichen, nur eine Ansicht einzureichen. Bestimmte Arten von Ansichten, insbesondere Explosionsansichten und Schnittansichten, können jedoch nicht allein eingereicht werden (siehe Unterabschnitt 5.5).

Es wird empfohlen, jeweils nur ein Bild jeder perspektivischen Ansicht einzureichen (siehe Abschnitt 5.5).

Der Prüfer ändert weder die Reihenfolge der Ansichten, wie sie aus der Anmeldung hervorgehen, noch ihre Ausrichtung. Anmelder sollten sich darüber im Klaren sein, dass die erste Ansicht diejenige sein wird, die in abgekürzten Verweisen auf das Geschmacksmuster, z. B. in Suchergebnissen, erscheint.

5.2.2 Dynamische und animierte Darstellung

Pro Design kann nur eine dynamische oder animierte Wiedergabe eingereicht werden (siehe Beschluss EX-26-03 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel).

5.3 Verschiedene Wiedergabearten in Kombination

5.3.1 Statische Wiedergabe

Designs dürfen nur durch eine (statische, dynamische oder animierte) Form der visuellen Wiedergabe pro Design wiedergegeben werden, um die Offenbarung von Aspekten zu verhindern, die einen anderen Gesamteindruck hervorrufen können (siehe Unterabschnitt 5.1). Siehe Beschluss des Exekutivdirektors EX-26-03.

Zur statischen Wiedergabe ist die Kombination verschiedener Arten möglich, im Einklang mit der Gemeinsamen Mitteilung über die Gemeinsame Praxis zur grafischen Wiedergabe von Geschmacksmustern (Designs) (CP6) wird jedoch empfohlen, für die Wiedergabe eines Designs nur ein statisches Wiedergabemittel (z. B. eine Zeichnung oder Fotografie) zu verwenden.

Die nachstehende Kombination aus einer Zeichnung und einer Fotografie zur Darstellung eines Spielzeugfahrzeugs (wie in der Gemeinsamen Mitteilung CP6 dargestellt) wird als unzulässig erachtet und sollte nicht eingereicht werden:

CP6-Beispiel	
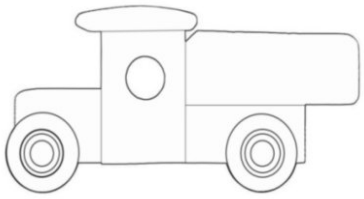	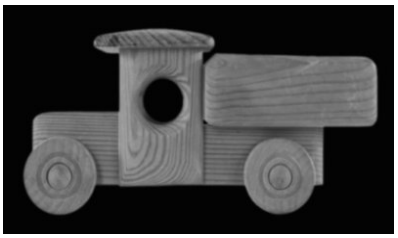

Bei Verwendung verschiedener statischer Mittel der Wiedergabe muss sich jedes einzelne eindeutig auf dasselbe Design beziehen, und die Formate müssen bei einem Vergleich der offen gelegten Merkmale übereinstimmen.

Falls die verschiedenen statischen Mittel der Wiedergabe Aspekte aufweisen, die untereinander uneinheitlich sind, wird davon ausgegangen, dass damit nicht dasselbe Design wiedergegeben wird. Unstimmigkeiten zwischen Ansichten in unterschiedlichen statischen Mittel der Wiedergabe treten für gewöhnlich dann zu Tage, wenn eine Zeichnung und eine Fotografie in Kombination verwendet werden.

Im folgenden Beispiel des Designs eines Stuhls ist der Sitz in der Zeichnung flach, in der Fotografie jedoch gewölbt. Auch die Form der Rückenlehnen ist unterschiedlich.

Erfundenes Beispiel	**UD Nr. 1 282 099-0013**

Gleiches kann gelten, wenn die grafische Wiedergabe andere Merkmale als Konturen zeigt, wie etwa Oberflächenmerkmale, die nicht mit den entsprechenden Merkmalen in der fotografischen Wiedergabe übereinstimmen.

Daher empfiehlt das Amt nachdrücklich, dass Anmelder, die unterschiedliche statische Mittel der Wiedergabe verwenden möchten, diese jeweils als ein eigenes Design einreichen (z. B. ein Design, das ausschließlich aus Zeichnungen besteht, und ein anderes, das aus Fotografien besteht); diese können auch in einer Sammelanmeldung zusammengefasst werden.

Wenn die Verwendung verschiedener statischer Mittel der Wiedergabe zur Folge hat, dass die Ansichten nicht übereinstimmen und mehr als ein Design zeigen, ergeht vom Prüfer eine Mängelmitteilung, in der dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um Abhilfe zu schaffen:

- durch Rücknahme der Ansichten, die andere Designs darstellen;
- durch Umwandlung seiner Anmeldung in eine Sammelanmeldung, in der die nicht übereinstimmende/n Ansicht/Ansichten getrennte Designs bilden, und Entrichtung der entsprechenden Gebühren;
- oder wenn nach der Schaffung eines oder mehrerer getrennter Designs in einer Sammelanmeldung die gemäß Artikel 44 Absatz 1 UDV zulässige Höchstzahl von Designs in einer Anmeldung überschritten wird, durch Umwandlung seiner Anmeldung in getrennte Anmeldungen und Entrichtung der entsprechenden Gebühren.

Zieht der Anmelder die uneinheitliche(n) Ansicht(en) innerhalb der vom Amt gesetzten Frist zurück bzw. wandelt er die Anmeldung innerhalb der vom Amt gesetzten Frist in eine Sammelanmeldung oder in getrennte Anmeldungen um, so gilt der Tag des Eingangs der ursprünglichen Anmeldung als Anmeldetag.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 55 Absatz 5 UDV und Artikel 2 Absatz 2 UDDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 59 Absatz 4 UDV).

5.3.2 Dynamische oder animierte Wiedergabe

Designs dürfen nur durch eine (statische, dynamische oder animierte) Form der visuellen Wiedergabe pro Design wiedergegeben werden, um die Offenbarung von Aspekten zu verhindern, die einen anderen Gesamteindruck hervorrufen können (siehe Unterabschnitt 5.1). Siehe den Beschluss Nr. EX-26-03 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel.

5.4 Übereinstimmung der Wiedergabe

Die Wiedergabe muss sich auf dasselbe Design beziehen, d. h. auf die Erscheinungsform eines einzelnen Erzeugnisses oder seiner Teile.

5.4.1 Wiedergaben, die mehr als ein Geschmacksmuster betreffen

Eine Wiedergabe betrifft mehr als ein Geschmacksmuster, wenn es sich um verschiedene Ausführungsformen desselben Konzepts handelt oder wenn die Linien, die zur Kennzeichnung des Geschmacksmusters verwendet werden, oder die Verzichtserklärungen, die zur Abgrenzung bestimmter Merkmale verwendet werden, für die kein Schutz beansprucht wird, nicht in allen Ansichten einheitlich verwendet werden.

Verschiedene Ausführungsformen desselben Konzepts können nicht in einer einzigen Anmeldung zusammengefasst werden, weil jede Ausführungsform für sich allein ein Geschmacksmuster ist. Dies sollte nicht mit verschiedenen Konfigurationen desselben Erzeugnisses (siehe Abschnitt 5.5.1) oder mit Sätzen von Artikeln (siehe Abschnitt 5.5.7) verwechselt werden.

Verschiedene Ausführungsformen desselben Konzepts werden als unterschiedliche Geschmacksmuster betrachtet.

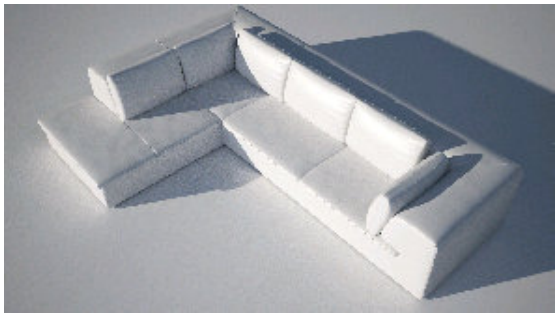

Verschiedene Konfigurationen desselben Geschmacksmusters dürfen zudem nicht gleichzeitig in einer dynamischen oder animierten Wiedergabe gezeigt werden.

Linien und Verzichtserklärungen müssen in allen Ansichten einheitlich sein.

Uneinheitliche Verzichtserklärung	**Einheitliche Verzichtserklärung**
	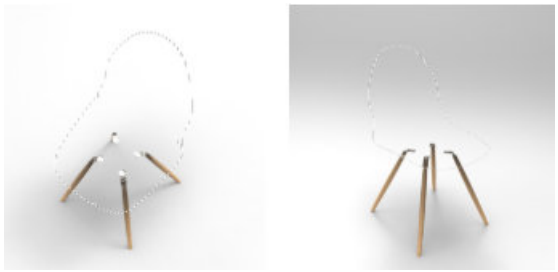

Wenn die Anmeldung verschiedene Ausführungsformen enthält oder die Verwendung von Linien und visuellen Verzichtserklärungen zur Folge hat, dass die Ansichten nicht übereinstimmen und die Wiedergabe mehr als ein Geschmacksmuster zeigt, ergeht vom Prüfer eine Mängelmitteilung, in der dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um Abhilfe zu schaffen:

- durch Rücknahme der Ansichten, die andere Geschmacksmuster darstellen;
- durch Umwandlung seiner Anmeldung in eine Sammelanmeldung, in der die nicht übereinstimmende/n Ansicht/Ansichten getrennte Geschmacksmuster bilden, und Entrichtung der entsprechenden Gebühren;
- wenn nach der Schaffung getrennter Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung die gemäß Artikel 44 Absatz 1 UGMV zulässige Höchstzahl von Geschmacksmustern in einer Anmeldung überschritten wird, durch Umwandlung seiner Anmeldung in getrennte Anmeldungen und Entrichtung der entsprechenden Gebühren.

Zieht der Anmelder die uneinheitlichen(n) Ansicht(en) innerhalb der vom Amt gesetzten Frist zurück bzw. wandelt er seine Anmeldung innerhalb der vom Amt gesetzten Frist in eine Sammelanmeldung oder in getrennte Anmeldungen um, so gilt der Tag des Eingangs der ursprünglichen Anmeldung als Anmeldetag.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 55 Absatz 5 UGMV und Artikel 2 Absatz 2 UGMDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 59 Absatz 4 UGMV).

5.4.2 Farben

Die Wiedergabe des Geschmacksmusters besteht aus einer Darstellung **entweder** in schwarz-weiß (monochrom) **oder** in Farbe (siehe Artikel 2 Absatz 1 UGMDV).

Eine Wiedergabe, bei der Schwarz-Weiß-Ansichten und Farbansichten kombiniert werden, wird wegen mangelnder Übereinstimmung beanstandet.

Dieselbe Regel gilt, wenn identische Merkmale eines Geschmacksmusters in den verschiedenen Ansichten in unterschiedlichen Farben wiedergegeben werden. Diese mangelnde Übereinstimmung weist darauf hin, dass sich die Anmeldung auf mehr als ein Geschmacksmuster bezieht (31/03/2005, R 0965/2004-3, Bandmaß, § 18-20; 12/11/2009, R 1583/2007-3, Bekleidung, § 9-10).

Wenn die Verwendung unterschiedlicher Farben zur Folge hat, dass die Ansichten nicht übereinstimmen und mehr als ein Geschmacksmuster zeigen, ergeht vom Prüfer eine Mängelmitteilung, in der dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um Abhilfe zu schaffen:

- durch Rücknahme der Ansichten, die andere Geschmacksmuster darstellen;
- durch Umwandlung seiner Anmeldung in eine Sammelanmeldung, in der die nicht übereinstimmende/n Ansicht/Ansichten getrennte Geschmacksmuster bilden, und Entrichtung der entsprechenden Gebühren;
- wenn nach der Schaffung eines oder mehrerer getrennter Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung die gemäß Artikel 44 Absatz 1 UGMV zulässige Höchstzahl von Geschmacksmustern in einer Anmeldung überschritten wird, durch Umwandlung seiner Anmeldung in getrennte Anmeldungen und Entrichtung der entsprechenden Gebühren.

Zieht der Anmelder die uneinheitlichen(n) Ansicht(en) innerhalb der vom Amt gesetzten Frist zurück bzw. wandelt er seine Anmeldung innerhalb der vom Amt gesetzten Frist in eine Sammelanmeldung oder in getrennte Anmeldungen um, so gilt der Tag des Eingangs der ursprünglichen Anmeldung als Anmeldetag.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 55 Absatz 5 UGMV und Artikel 2 Absatz 2 UGMDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die

Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 59 Absatz 4 UGMV).

Als Ausnahme zu dem vorgenannten Grundsatz können jedoch dieselben Merkmale eines Geschmacksmusters in den verschiedenen Ansichten in unterschiedlichen Farben wiedergegeben werden, wenn der Anmelder innerhalb der vom Amt für die Behebung des Mangels gesetzten Frist den Nachweis erbringt, dass die Farbänderung zu unterschiedlichen Zeitpunkten während der Verwendung des Erzeugnisses eines der relevanten Merkmale des Geschmacksmusters ist, wie aus dem unten stehenden Beispiel ersichtlich (UGM Nr. 283 817-0001, freundlicherweise von der ASEM Industrieberatung und Vermittlung zur Verfügung gestellt). Eine animierte Wiedergabe kann besser geeignet sein, die Bewegung, den Übergang oder eine andere Art der Animation der Merkmale des Geschmacksmusters zu veranschaulichen (siehe Unterabschnitt 5.1.3).

UGM Nr. 283 817-0001

Ist das Geschmacksmuster farbig wiedergegeben, so erfolgen die Eintragung und die Veröffentlichung ebenfalls in Farbe (siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c UGMDV).

5.5 Arten von Ansichten

Es obliegt dem Anmelder, die Merkmale des Designs so vollständig wie möglich zu offenbaren. Dies lässt sich höchstwahrscheinlich durch die Verwendung von perspektivischen Ansichten des Designs erreichen. Der Anmelder kann jedoch zusätzliche Ansichten einreichen, um die Merkmale des Designs genauer zu offenbaren.

Nach Maßgabe der Gemeinsamen Mitteilung über die Gemeinsame Praxis zur grafischen Wiedergabe von Geschmacksmustern (Designs) (CP6) wird empfohlen, perspektivische Ansichten des Designs zu verwenden.

Perspektivische Ansichten sind gemäß der Gemeinsamen Mitteilung CP6 definiert als Ansichten, die das Design aus bestimmten Richtungen (Winkeln) zeigen und die folgenden Ansichten beinhalten: perspektivische Ansicht(en), Vorderansicht, Draufsicht, Ansicht der rechten Seite, Ansicht der linken Seite, Rückansicht und Untenansicht. Es wird empfohlen, jeweils nur ein Bild jeder perspektivischen Ansicht einzureichen. Siehe hierzu folgende Beispiele (für alle genannten Ansichten mit Ausnahme der Untenansicht).

UD Nr. 2 325 456-0001						

Für die Anmeldung eines Designs reicht es aus, lediglich eine perspektivische Ansicht einzureichen. Allerdings können andere (nicht herkömmliche) Arten von Ansichten, insbesondere Explosionsansichten (siehe Unterabschnitt 5.5.2) und Schnittansichten (siehe Unterabschnitt 5.5.5), nicht alleine eingereicht werden.

CP6 bietet eine Orientierungshilfe für andere Arten von Ansichten, mit denen die spezifischen Merkmale des Designs genauer dargestellt werden.

Die mit CP6 bereitgestellte Orientierungshilfe bezieht sich auf statische Ansichten. Werden solche Ansichten, die spezifische Merkmale des Designs genauer darstellen, in Form einer animierten Wiedergabe eingereicht, kann sich die Frage stellen, ob die Animation selbst Teil des beabsichtigten Schutzgegenstands ist. Anmelder sollten ein Video, das die besonderen Merkmale eines Designs im Einzelnen darlegt, nur einreichen, wenn die Animation des gezeigten Erzeugnisses Teil des Schutzgegenstands sein soll.

5.5.1 Alternierende Positionen

Designs mit alternierenden Positionen besitzen ein Erscheinungsbild, das ohne das Hinzufügen oder Entfernen von Teilen auf unterschiedliche Weise konfiguriert werden kann.

Für diese Designs gibt es vorgegebene Nutzungsphasen, von denen jede einer anderen Position entspricht.

Im Einklang mit der Gemeinsamen Mitteilung über die Gemeinsame Praxis zur grafischen Wiedergabe von Geschmacksmustern (Designs) (CP6) sind Ansichten, welche die verschiedenen Konfigurationen des Designs zeigen, zulässig, sofern kein Teil hinzugefügt oder entfernt wurde.

Die alternierenden Positionen beweglicher oder abnehmbarer Teile eines Designs müssen in getrennten Ansichten gezeigt werden.

Das nachstehende Beispiel einer zulässigen Wiedergabe eines Designs mit alternierenden Positionen ist der Gemeinsamen Mitteilung (CP6) entnommen, in der weitere Beispiele aufgeführt sind.

UD Nr. 588 694-0012	

In manchen Fällen können unterschiedliche Konfigurationen zu unterschiedlichen Erzeugnissen führen, wie beispielsweise die Tasche, die in ein Handtuch verwandelt werden kann:

Kroatisches Design Nr. D20110100		

In der Gemeinsamen Mitteilung über Anforderungen und Mittel zur Wiedergabe von Designs ist – im Einklang mit der Anforderung in CP6, wonach Ansichten, die die verschiedenen Konfigurationen eines Designs zeigen, getrennt gezeigt werden müssen – festgelegt, dass verschiedene Konfigurationen desselben Designs nicht nebeneinander dargestellt werden dürfen, d. h. sie sollten nicht gleichzeitig innerhalb einer dynamischen oder animierten Wiedergabe sichtbar sein.

Werden solche Ansichten, die spezifische Merkmale des Designs genauer darstellen, in Form einer animierten Wiedergabe eingereicht, kann sich die Frage stellen, ob die Animation selbst letztlich Teil des beabsichtigten Schutzgegenstands ist. Dies kann

z. B. der Fall sein, wenn die verschiedenen Konfigurationen eines Designs mithilfe einer Animation dargestellt werden.

5.5.2 Explosionsansichten (auseinandergezogene Ansichten)

Explosions- bzw. auseinandergezogene Ansichten sind Ansichten, in denen das Erzeugnis in seine Teile zerlegt dargestellt ist, um zu verdeutlichen, wie die Teile zu- bzw. ineinander passen.

Explosionsansichten sind mit mindestens einer Ansicht zu kombinieren, auf der das Erzeugnis in montiertem Zustand wiedergegeben ist. Dabei müssen sämtliche Teile des Erzeugnisses in zerlegtem Zustand in einer separaten Einzelansicht dargestellt werden. Die zerlegten Teile müssen in unmittelbarer Nähe und in der Reihenfolge der Montage dargestellt werden. Ergänzende erläuternde Texte, Formulierungen oder Symbole, die lediglich zeigen sollen, wie das Erzeugnis zusammengesetzt ist, sind nicht zulässig und führen zu einer Beanstandung, bei der der Anmelder aufgefordert wird, solche Elemente zu löschen (siehe Abschnitt 5.9).

Das nachstehende Beispiel einer zulässigen Wiedergabe eines Designs mit einer Ansicht in montiertem und in auseinandergezogenem Zustand ist der Gemeinsamen Mitteilung über die Gemeinsame Praxis zur Konvergenz bei grafischen Wiedergaben von Geschmacksmustern (Designs) (CP6) entnommen, in der weitere Beispiele aufgeführt sind.

UGM Nr. 1 847 468-0003	
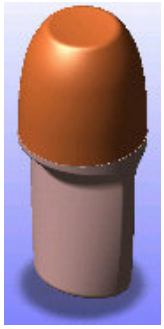	

Werden solche Ansichten, die spezifische Merkmale des Designs genauer darstellen, in Form einer animierten Wiedergabe eingereicht, kann sich die Frage stellen, ob die Animation selbst letztlich Teil des beabsichtigten Schutzgegenstands ist. Dieses Problem kann z. B. auftreten, wenn eine Animation eine Explosionsdarstellung eines physischen Gegenstands zeigt und dadurch dessen Teile offenbart.

Wird keine Ansicht vorgelegt, auf der das Erzeugnis in montiertem Zustand wiedergegeben ist, ergeht eine Mängelmitteilung des Prüfers, in der dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um durch Einreichen einer solchen Ansicht Abhilfe zu schaffen, auf der das Erzeugnis, für das Schutz beansprucht wird, in montiertem Zustand wiedergegeben ist. Die neue Ansicht sollte keine Merkmale

beinhalten, die in der ursprünglichen Wiedergabe des Designs nicht enthalten waren. Der ursprüngliche Anmeldetag wird beibehalten.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 42 Absatz 5 und Artikel 55 Absatz 5 UDV sowie Artikel 2 Absatz 2 UDDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 59 Absatz 4 UDV).

5.5.3 Ansichten, die einen Teil des Geschmacksmusters vergrößert darstellen

Vergrößerte Ansichten zeigen einen Teil des ganzen Geschmacksmusters in vergrößertem Maßstab.

Eine einzelne vergrößerte Ansicht ist zulässig, sofern der vergrößerte Teil bereits in einer der anderen eingereichten Ansichten erkennbar ist.

Die Ansicht, die den vergrößerten Teil des Geschmacksmusters zeigt, muss in einer separaten Einzelansicht wiedergegeben werden.

Beispiel einer unzulässigen vergrößerten Ansicht, die als Einzelansicht eingereicht wurde

CP6-Beispiel

Beispiel einer zulässigen vergrößerten Ansicht, die als separate Ansicht eingereicht wurde

UGM Nr. 19 113 690-0002	
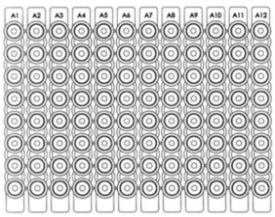	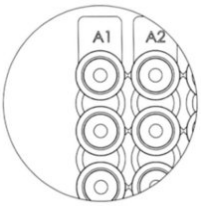

Wenn die vergrößerte Ansicht innerhalb einer anderen Ansicht eingereicht wird, ergeht vom Prüfer eine Mängelmitteilung, in der der Anmelder aufgefordert wird, die Ansicht, die die Vergrößerung zeigt, getrennt einzureichen, wobei diese Ansicht keine Merkmale enthalten sollte, die in der ursprünglichen Wiedergabe des Geschmacksmusters nicht enthalten sind. Der ursprüngliche Anmeldetag wird beibehalten.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 42 Absatz 5 und Artikel 55 Absatz 5 UGMV sowie Artikel 2 Absatz 2 UGMDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 59 Absatz 4 UGMV).

5.5.4 Teilansichten

Eine Teilansicht ist eine Ansicht, in der ein Teil eines Erzeugnisses isoliert dargestellt ist. Eine Teilansicht kann vergrößert werden.

Teilansichten müssen mit mindestens einer Ansicht kombiniert werden, in der das Erzeugnis in montiertem Zustand wiedergegeben ist (die einzelnen Teile müssen miteinander verbunden werden).

Beispiel einer zulässigen Ansicht in montiertem Zustand, die zusammen mit Teilansichten eingereicht wurde:

UGM Nr. 2 038 216-0001			
Ansicht in montiertem Zustand	**Teilansicht**	**Teilansicht**	**Teilansicht**

Wenn aus allen Ansichten verschiedene Teile hervorgehen und **diese Teile nicht miteinander verbunden gezeigt werden**, ergeht vom Prüfer eine Mängelmitteilung, in der dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um Abhilfe zu schaffen:

- durch Rücknahme der Ansichten, die andere Geschmacksmuster darstellen;
- durch Umwandlung seiner Anmeldung in eine Sammelanmeldung, in der die nicht übereinstimmende/n Ansicht/Ansichten getrennte Geschmacksmuster bilden, und Entrichtung der entsprechenden Gebühren;
- wenn nach der Schaffung eines oder mehrerer getrennter Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung die gemäß Artikel 44 Absatz 1 UGMV zulässige Höchstzahl von Geschmacksmustern in einer Anmeldung überschritten wird, durch

Umwandlung seiner Anmeldung in getrennte Anmeldungen und Entrichtung der entsprechenden Gebühren.

Zieht der Anmelder die mangelhafte(n) Ansicht(en) innerhalb der vom Amt gesetzten Frist zurück bzw. wandelt er seine Anmeldung innerhalb der vom Amt gesetzten Frist in eine Sammelanmeldung oder in getrennte Anmeldungen um, so gilt der Tag des Eingangs der ursprünglichen Anmeldung als Anmeldetag.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 42 Absatz 5 und Artikel 55 Absatz 5 UGMV sowie Artikel 2 Absatz 2 UGMDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 59 Absatz 4 UGMV).

5.5.5 Schnittansichten

Schnittansichten sind Schnittdarstellungen zur Ergänzung perspektivischer Ansichten, die ein oder mehrere Erscheinungsmerkmale des Erzeugnisses zeigen, wie die Kontur, Oberfläche, Gestalt oder Konfiguration des Erzeugnisses.

Im Einklang mit der Gemeinsamen Mitteilung zur Konvergenz bei grafischen Wiedergaben von Geschmacksmustern (CP6) sind Wiedergaben mit technischen Angaben, wie z. B. Axiallinien, Größen (Abmessungen), Zahlen usw. nicht zulässig. Bei der Schnittansicht muss es sich unzweifelhaft um eine Ansicht desselben Geschmacksmusters handeln. Schnittansichten sollten nicht ohne andere herkömmliche Ansichten, wie etwa perspektivische Ansichten, eingereicht werden.

Wird die Schnittansicht allein ohne weitere perspektivische Ansichten vorgelegt und ist der Gegenstand des Schutzes unklar, ergeht eine Mängelmitteilung des Prüfers, in der dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um durch Einreichen einer solchen Ansicht Abhilfe zu schaffen, auf der das Erzeugnis, für das Schutz beansprucht wird, wiedergegeben ist. Der ursprüngliche Anmeldetag wird beibehalten, sofern die neue Ansicht keine zusätzlichen Merkmale aufweist, die in der ursprünglich eingereichten Schnittansicht nicht enthalten waren.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 42 Absatz 5 und Artikel 55 Absatz 5 UGMV sowie Artikel 2 Absatz 2 UGMDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 59 Absatz 4 UGMV).

Nachstehend folgen einige Beispiele von Schnittansichten, wie sie im Rahmen der Gemeinsamen Mitteilung CP6 vereinbart wurden und zusammen mit anderen herkömmlichen Ansichten, etwa perspektivischen Ansichten, eingereicht werden müssen.

Spanisches Geschmacksmuster Nr. I0152702-D	
Perspektivische Ansicht	**Schnittansicht**

Benelux-Geschmacksmuster Nr. 38478-0002	
Perspektivische Ansicht	**Schnittansicht**
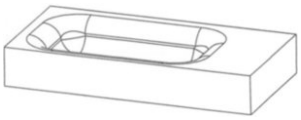	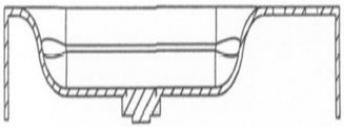

5.5.6 Abfolge von Momentaufnahmen (animierte Designs)

Für Abfolgen von Momentaufnahmen werden in CP6 Anforderungen an statische Ansichten festgelegt.

Gemäß CP6 sind Momentaufnahmen eine kurze Abfolge von Ansichten, mit deren Hilfe ein einzelnes animiertes Design zu unterschiedlichen Zeitpunkten in einem klar verständlichen Verlauf dargestellt wird.

Dies gilt z. B. für:

- ein animiertes Symbol (aus einer Abfolge bestehendes Design)

UD Nr. 2 085 894-0014						
	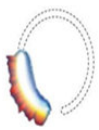	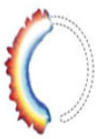	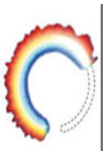	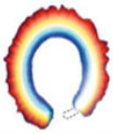		

- eine animierte grafische Benutzeroberfläche (Design einer Benutzeroberfläche)

UD Nr. 1 282 388-0031						

Gemäß der Gemeinsamen Mitteilung über die Gemeinsame Praxis zur grafischen Wiedergabe von Geschmacksmustern (Designs)(CP6) sollten grundsätzlich alle Ansichten eines animierten Symbols und einer animierten grafischen Benutzeroberfläche miteinander visuell in Beziehung stehen, d. h. sie müssen gemeinsame Merkmale aufweisen. Es liegt in der Verantwortung des Anmelders, die Ansichten so zu nummerieren, dass ein klarer Eindruck der Bewegung/des Fortgangs vermittelt wird.

Während diese Anforderungen für statische Ansichten bestehen bleiben, ermöglicht der neue Rechtsrahmen auch die Wiedergabe animierter Designs durch Videos (siehe Unterabschnitt 5.1.3).

Eine animierte Wiedergabe kann die Bewegung, den Übergang oder eine andere Art der Animation der Merkmale eines Designs darstellen. Dies erfolgt in der Regel anhand eines Videos in einer kontinuierlichen visuellen Wiedergabe.

Bei animierten Designs kann gemäß der Gemeinsamen Mitteilung über Anforderungen und Mittel zur Wiedergabe von Designs die Nutzung eines Videos ein klareres Verständnis des Verlaufs ermöglichen als statische Ansichten. Es ist zu beachten, dass Videos nicht mit statischen Ansichten in einer Einzelanmeldung kombiniert werden können (siehe Abschnitt 5.3.2).

5.5.7 Sätze von Artikeln

Ein Satz von Artikeln ist eine Gruppe von Erzeugnissen derselben Art, die im Allgemeinen als zusammengehörig gelten und dementsprechend verwendet werden.

UGM Nr. 015029004-0001						

Sätze von Artikeln dürfen nicht mit Variationen eines Geschmacksmusters verwechselt werden. Die verschiedenen Ausführungsformen desselben Konzepts können nicht in einer einzigen Anmeldung zusammengefasst werden, weil jede Ausführungsform ein eigenständiges Geschmacksmuster ist. Siehe Unterabschnitt 5.4.1.

Der Unterschied zwischen einem komplexen Erzeugnis und einem Satz von Artikeln besteht darin, dass die Artikel eines „Satzes von Artikeln“ im Gegensatz zu einem komplexen Erzeugnis nicht mechanisch verbunden sind.

Ein Satz von Artikeln kann im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 UGMV an sich ein „Erzeugnis“ sein. Er kann in einer einzigen Geschmacksmusteranmeldung wiedergegeben werden, wenn die Artikel, aus denen dieser Satz besteht, **sich ästhetisch und funktional ergänzen** und unter normalen Bedingungen als ein einziges Erzeugnis verkauft werden, wie beispielsweise ein Schachbrett und seine Figuren oder ein Bestecksatz aus Messern, Gabeln und Löffeln.

Es muss jedoch deutlich aus der Wiedergabe hervorgehen, dass um Schutz für ein Geschmacksmuster nachgesucht wird, das sich aus der Kombination der Artikel ergibt, aus denen der Satz besteht, und nicht für jeden Artikel getrennt.

Die Anmelder müssen mindestens eine Ansicht einreichen, die den gesamten Artikelsatz zeigt.

Wenn der Satz von Artikeln in keiner Ansicht als Ganzes gezeigt wird, ergeht vom Prüfer eine Mängelmitteilung, in der dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um Abhilfe zu schaffen:

- die Rücknahme der Ansichten, sodass die übrigen Ansichten nur ein Geschmacksmuster wiedergeben;
- durch Umwandlung seiner Anmeldung in eine Sammelanmeldung, in der die nicht übereinstimmende/n Ansicht/Ansichten getrennte Geschmacksmuster bilden, und Entrichtung der entsprechenden Gebühren;
- wenn nach der Schaffung eines oder mehrerer getrennter Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung die gemäß Artikel 44 Absatz 1 UGMV zulässige Höchstzahl von Geschmacksmustern in einer Anmeldung überschritten wird, durch Umwandlung seiner Anmeldung in getrennte Anmeldungen und Entrichtung der entsprechenden Gebühren.

Zieht der Anmelder die Ansicht(en) innerhalb der vom Amt gesetzten Frist zurück bzw. wandelt er seine Anmeldung innerhalb der vom Amt gesetzten Frist in eine Sammelanmeldung oder in getrennte Anmeldungen um, so gilt der Tag des Eingangs der ursprünglichen Anmeldung als Anmeldetag.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 42 Absatz 5 und Artikel 55 Absatz 5 UGMV sowie Artikel 2 Absatz 2 UGMDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 59 Absatz 4 UGMV).

5.5.8 Sich wiederholende Flächenmuster

Betrifft die Anmeldung ein Geschmacksmuster, das aus einem sich wiederholenden Flächenmuster besteht, so muss die Wiedergabe des Geschmacksmusters das vollständige Muster und einen hinreichend großen Teil der Fläche mit dem sich

wiederholenden Muster zeigen, um darzustellen, wie sich dieses Muster unendlich wiederholt.

Enthält die Anmeldung keinen Hinweis darauf, dass das Geschmacksmuster aus einem sich wiederholenden Flächenmuster besteht, geht das Amt davon aus, dass dies nicht der Fall ist, und fordert keinen hinreichend großen Teil der Fläche mit dem sich wiederholenden Muster an.

Wenn das Muster, angebracht auf einem oder mehreren spezifischen Erzeugnissen, zur Veranschaulichung in zusätzlichen Ansichten gezeigt wird, muss der Anmelder mithilfe eines der in Unterabschnitt 5.6 weiter unten angeführten Verfahren sicherstellen, dass für die Form dieser Erzeugnisse nicht als Teil des Geschmacksmusters Schutz beansprucht wird.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 42 Absatz 5 und Artikel 55 Absatz 5 UGMV und Artikel 2 Absatz 2 UGMDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 59 Absatz 4 UGMV).

UGM Nr. 6 574 695-0004

5.5.9 Schrifttypen

Betrifft die Anmeldung ein Geschmacksmuster, das aus einer Schrifttype besteht, so muss die Wiedergabe des Geschmacksmusters alle Buchstaben des Alphabets in Groß- und Kleinschreibung umfassen, ferner alle arabischen Ziffern sowie fünf Zeilen Text in dieser Schrifttype, jeweils in der gleichen Schriftgröße. Die vier Anforderungen an typografische Schrifttypen können in getrennten Ansichten eingereicht werden. Schrifttypen können verschiedene Alphabete in einer einzigen Anmeldung betreffen, sofern die vier oben genannten Anforderungen erfüllt sind.

UGM Nr. 1 038 103-0002

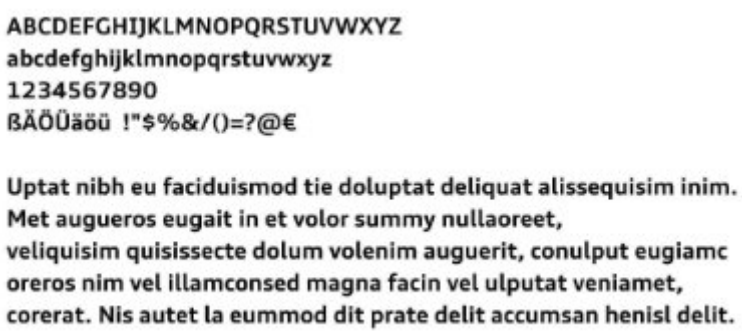

UGM Nr. 2458810-0001

Enthält die Anmeldung keine fünf Zeilen Text in der betreffenden Schrifttype, wird der Anmelder aufgefordert, einen derartigen Text einzureichen oder sich mit einer Änderung bei der Angabe der Erzeugnisse zu „Zeichensatz“ in Klasse 18, Unterklasse 03 der Locarno-Klassifikation einverstanden zu erklären.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 42 Absatz 5 und Artikel 55 Absatz 5 UGMV und Artikel 2 Absatz 2 UGMDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, wird die Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge haben (Artikel 59 Absatz 4 UGMV).

5.5.10 Räumliche Anordnungen von Gegenständen, die dazu bestimmt sind, einen Innenraum oder eine äußere Umgebung zu bilden

Geschmacksmuster, die die räumliche Anordnung von Gegenständen zeigen, die dazu bestimmt sind, einen Innenraum oder eine äußere Umgebung zu bilden, kommen für eine Eintragung in Betracht.

Werden mehrere Ansichten eingereicht, sollten alle Ansichten der räumlichen Anordnung visuell miteinander in Beziehung stehen. Das bedeutet, dass die Ansichten in Verbindung miteinander eindeutig eine einzige Umgebung zeigen müssen.

Sind die Ansichten nicht eindeutig miteinander in Beziehung zu bringen, ergeht vom Prüfer eine Mängelmitteilung, in der dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um durch Folgendes Abhilfe zu schaffen:

- die Rücknahme der Ansichten, sodass die übrigen Ansichten nur ein Geschmacksmuster wiedergeben;
- die Umwandlung seiner Anmeldung in eine Sammelanmeldung, in der die nicht übereinstimmende(n) Ansicht(en) getrennte Geschmacksmuster bilden, und die Entrichtung der entsprechenden Gebühren;
- die Aufteilung der Anmeldung in getrennte Anmeldungen und die Entrichtung der entsprechenden Gebühren, wenn nach der Erstellung eines oder mehrerer getrennter Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung die gemäß Artikel 44 Absatz 1 UGMV zulässige Höchstzahl von Geschmacksmustern in einer Anmeldung überschritten wird.

Zieht der Anmelder die Ansicht(en) innerhalb der vom Amt gesetzten Frist zurück bzw. wandelt er seine Anmeldung innerhalb der vom Amt gesetzten Frist in eine Sammelanmeldung oder in getrennte Anmeldungen um, so gilt der Tag des Eingangs der ursprünglichen Anmeldung als Anmeldetag.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 42 Absatz 5, Artikel 55 Absatz 5 UGMV und Artikel 2 Absatz 2 UGMDV zurückgewiesen. Da bereits ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 59 Absatz 4 UGMV).

5.6 Visuelle Verzichtserklärungen

Visuelle Verzichtserklärungen dienen der Angabe von Aspekten in der Wiedergabe des Designs, für die kein Schutz beantragt wird (Artikel 2 Absatz 3 UDDV).

Die visuellen Verzichtserklärungen müssen anhand der Wiedergabe des Designs klar verständlich und offensichtlich definiert werden. Sie müssen eine klare Unterscheidung zwischen den beanspruchten und den nicht beanspruchten Merkmalen ermöglichen. Die visuellen Verzichtserklärungen sollten selbsterklärend sein, wenn sie im Zusammenhang mit dem gesamten Design geschätzt werden.

Im Einklang mit der Gemeinsamen Mitteilung über die Gemeinsame Praxis zur grafischen Wiedergabe von Geschmacksmustern (Designs) (CP6) sind visuelle Verzichtserklärungen ein Hinweis darauf, dass für bestimmte Merkmale des Designs in der Wiedergabe kein Schutz beansprucht wird und keine Eintragung vorgenommen wurde. Sie machen somit Angaben dazu, was nicht geschützt werden soll. Dies kann erreicht werden, indem:

- die Merkmale des Designs, für die kein Schutz beansprucht wird, durch gestrichelte Linien, Unschärfe oder Farbschattierungen ausgeschlossen werden, oder

- die Merkmale des Designs, für die Schutz beantragt wird, innerhalb einer Abgrenzung angegeben werden und so deutlich gemacht wird, dass für alles, was sich außerhalb der Abgrenzung befindet, kein Schutz beansprucht wird.

Im Rahmen der Gemeinsamen Mitteilung CP6 haben sich die Ämter auf die allgemeine Empfehlung verständigt, dass grafische oder fotografische Wiedergaben, die ausschließlich das beanspruchte Design zeigen, bevorzugt werden. Allerdings können visuelle Verzichtserklärungen dann verwendet werden, wenn die grafische oder fotografische Wiedergabe des Designs Teile des Erzeugnisses enthält, für die kein Schutz beantragt wird. In diesen Fällen muss der Verzicht klar und deutlich zu erkennen sein: Die Merkmale, für die (k)ein Schutz beansprucht wird, müssen eindeutig zu unterscheiden sein.

Damit die visuelle Verzichtserklärung akzeptiert werden kann, muss sie überall, wo sie erscheint, einheitlich dargestellt werden (Artikel 2 Absatz 3 UDDV) (siehe Unterabschnitt 5.4.1).

Werden Verzichtserklärungen verwendet, so werden für statische Ansichten gestrichelte Linien empfohlen. Nur wenn wegen technischer Gründe keine gestrichelten Linien verwendet werden können (z. B. wenn diese zur Darstellung von Nähten auf Kleidung oder Mustern verwendet oder wenn Fotos eingesetzt werden), können andere Verzichtserklärungen herangezogen werden, wie zum Beispiel Farbschattierungen, Abgrenzungen oder Unschärfe.

In CP6 wird zwar empfohlen, für statische Ansichten gestrichelte Linien zu verwenden, doch gilt in Bezug auf animierte Merkmale gemäß der Gemeinsamen Mitteilung über Anforderungen und Mittel zur Wiedergabe von Designs diese allgemeine Präferenz für diese Art von Verzichtserklärung nicht. In einem solchen Fall sind andere Arten visueller Verzichtserklärungen womöglich besser geeignet.

Im Einklang mit der Gemeinsamen Mitteilung CP6 sind in einem Antrag auf Eintragung eines Unionsdesigns die folgenden visuellen Verzichtserklärungen gestattet (siehe Unterabschnitte 5.6.1 bis 5.6.4):

5.6.1 Gestrichelte Linien

Gestrichelte Linien sind Linien, die sich aus Punkten oder Strichen (oder einer Kombination aus beiden) zusammensetzen, und werden verwendet, um anzugeben, dass für die Merkmale, die durch eine solche gestrichelte Linie gekennzeichnet sind, kein Schutz beansprucht wird.

Eine visuelle Verzichtserklärung aus gestrichelten Linien wird in der Regel in Kombination mit durchgezogenen Linien verwendet.

Um zulässig zu sein, sind die Merkmale, für die kein Schutz beansprucht wird, eindeutig durch gestrichelte Linien zu kennzeichnen, während Teile, für die Schutz beansprucht wird, anhand von durchgezogenen Linien zu kennzeichnen sind.

Im Folgenden werden Beispiele aufgeführt, die im Rahmen der Gemeinsamen Mitteilung über die Gemeinsame Praxis zur grafischen Wiedergabe von

Geschmacksmustern (Designs) (CP6) für korrekt verwendete gestrichelte Linien vereinbart wurden.

UD **Nr. 306060005**	**Benelux-Design** **Nr. 382120001**	**Ungarisches Design** **Nr. D9900409-0001**
	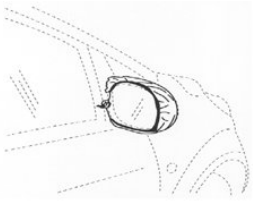	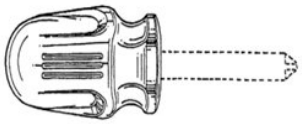

In Fällen, in denen gestrichelte Linien ein Merkmal des Designs darstellen (etwa Nähte auf Kleidungsstücken), muss dies aus der Wiedergabe eindeutig hervorgehen. In diesen Fällen kann es hilfreich sein, beispielsweise eine vergrößerte Ansicht einzureichen.

In Fällen, in denen gestrichelte Linien ein Merkmal des Designs darstellen und in denen für einen Teil des Designs kein Schutz beantragt werden soll, kann eine beliebige andere visuelle Verzichtserklärung, wie etwa Farbschattierungen, Unschärfe und Abgrenzungen, verwendet werden.

Der Klarheit halber können gestrichelte Linien auch für die Darstellung von Trennungen verwendet werden, was darauf hinweist, dass die genaue Länge des Designs nicht beansprucht wird (unbestimmte Länge).

UGM Nr. 2 509 430-0001
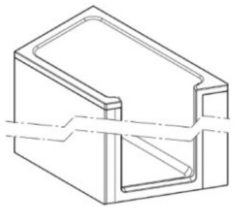

Im Hinblick auf die Gemeinsame Mitteilung (CP6) empfiehlt das Amt nicht, gestrichelte Linien als Hinweis darauf zu verwenden, dass Teile des Designs in dieser speziellen Ansicht nicht sichtbar sind, d. h. nicht sichtbare Linien. Da der Schutz nur für diejenigen Erscheinungsmerkmale eines eingetragenen Unionsdesigns gewährt wird, die im Antrag auf Eintragung **sichtbar** dargestellt sind, wird nicht empfohlen, die Darstellung von „unsichtbaren“ Merkmalen zu versuchen.

Darüber hinaus wird in CP6 zwar die Verwendung gebrochener Linien für statische Ansichten im Einklang mit der Gemeinsamen Mitteilung über Anforderungen und Mittel zur Wiedergabe von Designs empfohlen, doch gilt in Bezug auf animierte

Merkmale diese allgemeine Präferenz für diese Art von Verzichtserklärung nicht. In einem solchen Fall sind andere Arten visueller Verzichtserklärungen womöglich besser geeignet.

5.6.2 Unschärfe

Unschärfe ist eine Art von visueller Verzichtserklärung, bei der die Merkmale, für die im Rahmen der Anmeldung eines Geschmacksmusters kein Schutz beansprucht wird, in einer Zeichnung oder Fotografie undeutlich gemacht werden.

Die Verwendung von Unschärfe ist nur dann zulässig, wenn die Merkmale, für die Schutz beansprucht wird, von den (unscharfen) Merkmalen, für die kein Schutz beansprucht wird, eindeutig zu unterscheiden sind.

Im Folgenden werden Beispiele aufgeführt, die im Rahmen der Gemeinsamen Mitteilung über die Gemeinsame Praxis zur grafischen Wiedergabe von Geschmacksmustern (CP6) für korrekt verwendete Unschärfe vereinbart wurden.

UGM Nr. 244 520-0002

5.6.3 Farbschattierung

Farbschattierungen sind eine Art von visueller Verzichtserklärung, bei der die Merkmale, für die kein Schutz beansprucht wird, in einer Zeichnung oder Fotografie im Rahmen der Anmeldung eines Geschmacksmusters mit Hilfe kontrastierender Farbtöne ausreichend undeutlich gemacht werden.

Bei der Verwendung von Farbschattierungen müssen die Merkmale, für die Schutz beansprucht wird, eindeutig dargestellt sein, während die Merkmale, für die kein Schutz beansprucht wird, in einem anderen Farbton so darzustellen sind, dass sie unscharf erscheinen oder kaum erkennbar sind.

Im Folgenden werden Beispiele aufgeführt, die im Rahmen der Gemeinsamen Mitteilung über die Gemeinsame Praxis zur grafischen Wiedergabe von Geschmacksmustern (CP6) für die korrekte Verwendung von Farbschattierungen vereinbart wurden.

UGM Nr. 910 146-0004	**Internationale Registrierung DM/078504**

Weitere Beispiele für die Praxis des Amtes:

UGM Nr. 1 469 530-0001	**UGM Nr. 5 295 680-0009**
UGM Nr. 15 121 497-0005	
	In diesem Beispiel ist klar, dass die rote Farbschattierung eine visuelle Verzichtserklärung ist, da das Auto keine roten Reifen und Fenster haben könnte.

5.6.4 Abgrenzungen

Abgrenzungen sind eine Art von visueller Verzichtserklärung, die in Zeichnungen oder Fotografien im Rahmen der Anmeldung eines eingetragenen Unionsgeschmacksmusters verwendet werden, um anzuzeigen, dass für die Merkmale, die nicht innerhalb der Abgrenzungen liegen, kein Schutz beansprucht wird.

Im Folgenden werden Beispiele aufgeführt, die im Rahmen der Gemeinsamen Mitteilung über die Gemeinsame Praxis zur grafischen Wiedergabe von Geschmacksmustern (CP6) für korrekt verwendete Abgrenzungen vereinbart wurden.

UGM Nr. 2 182 238-0002	UGM Nr. 1 873 688-0003

Um zulässig zu sein, sind diejenigen Merkmale, für die Schutz beansprucht wird, eindeutig innerhalb der Abgrenzung anzugeben/wiederzugeben, während davon ausgegangen wird, dass für sämtliche Merkmale außerhalb der Abgrenzung kein Schutz beansprucht wird und diese daher nicht geschützt sind.

Abgrenzungen sind in Zeichnungen/Fotografien mit Vorsicht zu verwenden, da die Gefahr besteht, dass mehr als nur das Geschmacksmuster selbst innerhalb der Abgrenzung liegt. Die nachstehenden Beispiele zeigen nicht korrekt verwendete Abgrenzungen.

CP6-Beispiel	CP6-Beispiel

5.7 Neutraler Hintergrund und designfremde Elemente

Das Design muss allein wiedergegeben werden, wobei alle anderen Aspekte auszuschließen sind (siehe Artikel 2 Absatz 3 UDDV). Enthält der Hintergrund andere Objekte, Zubehörteile oder Zierelemente, für die kein Schutz beantragt wird, so muss dieser Aspekt visuell ausgeschlossen werden, um einen neutralen Hintergrund darzustellen (siehe Unterabschnitt 5.6).

Videos können Qualitätsprobleme aufwerfen, insbesondere aufgrund händischer Kameraführung, z. B. mit einem tragbaren Gerät, die sich vor allem auf das Erfordernis eines neutralen Hintergrunds auswirken können.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Anmelders, sicherzustellen, dass ein Video das erforderliche Qualitätsniveau im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen und technischen Anforderungen erfüllt.

Zur Gewährleistung einer harmonisierten und klaren Praxis sowie zur Vermeidung von Unklarheiten angesichts der erweiterten Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und Designs und der neuen technischen Möglichkeiten der grafischen Wiedergabe haben das Amt und eine Reihe von in der Europäischen Union ansässigen Ämtern für geistiges Eigentum eine Gemeinsame Mitteilung zu den Anforderungen und Mitteln der Wiedergabe von Designs vereinbart, wonach andere in der Wiedergabe enthaltene Elemente, für die kein Schutz beansprucht wird, durch eine visuelle Verzichtserklärung ausgeschlossen werden.

Dies gilt z. B., wenn eine Innen- oder Außenumgebung im Hintergrund dargestellt ist.

Abbildung 1: Beispiel aus der Gemeinsamen Mitteilung über Anforderungen und Mittel zur Wiedergabe von Designs

Eine Wiedergabe, die keinen neutralen Hintergrund hat und designfremde Elemente beinhaltet, wird beanstandet.

Vom Prüfer ergeht eine Mängelmitteilung, in der dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um wie folgt Abhilfe zu schaffen:

- durch Rücknahme der betroffenen Ansichten (die nicht Teil des Unionsdesigns sind);
- durch Einreichung neuer Ansichten vor einem neutralen Hintergrund;
- durch Änderung der beanstandeten Wiedergabe, so dass das Design von seinem Hintergrund isoliert ist. Bei der letzteren Möglichkeit kommen visuelle Verzichtserklärungen zum Einsatz (siehe Abschnitt 5.6).

Zieht der Anmelder die mangelhafte(n) Ansicht(en) zurück bzw. reicht er innerhalb der vom Amt gesetzten Frist neue Ansichten oder eine geänderte Wiedergabe ein, welche das Design nicht in wesentlichen Aspekten ändern, so wird der Tag des Eingangs der ursprünglichen Anmeldung als Anmeldetag in die Akte aufgenommen.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 55 Absatz 5 UDV und Artikel 2 Absatz 3 UDDV zurückgewiesen. Da bereits ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die Zurückweisung

der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 59 Absatz 4 UDV).

5.8 Hintergrundfarben, Kontrast und Schatten

In der Gemeinsamen Mitteilung über Anforderungen und Mittel zur Wiedergabe von Designs wird festgestellt, dass sich die Konvergenz in Bezug auf den Begriff des neutralen Hintergrunds in der Gemeinsamen Mitteilung CP6 auf Farben, Kontraste und Schattierungen konzentriert. Die in diesem Zusammenhang festgelegten Anforderungen an statische Ansichten gelten gleichermaßen für dynamische und animierte Wiedergaben.

Die nachstehenden Beispiele, die für diese Aspekte angeführt werden, entstammen der Gemeinsamen Mitteilung CP6, in der weitere Beispiele aufgeführt sind.

Ein einfarbiger oder vorherrschend farbiger Hintergrund ist stets zulässig, sofern er sich gegen die Farben des Geschmacksmusters abhebt.

Beispiele für einen zulässigen einfarbigen oder vorherrschend farbigen Hintergrund

Abgelaufenes österreichisches Geschmacksmuster **Nr. 1747/1999**	**UGM Nr. 2 333 484-0001**

Beispiele für einen nicht zulässigen einfarbigen oder vorherrschend farbigen Hintergrund

CP6-Beispiel	**CP6-Beispiel**

Ein farblich abgestufter und mehrfarbiger Hintergrund ist zulässig, sofern sich das Geschmacksmuster deutlich davon abhebt.

Beispiele für einen zulässigen farblich abgestuften und mehrfarbigen Hintergrund

UGM Nr. 1 387 476-0001	**Französisches Geschmacksmuster** **Nr. 955805-0005**

Wie auch im Fall von Kontrasten sollten alle Merkmale des Geschmacksmusters deutlich erkennbar sein. Der Kontrast gilt als unzureichend, wenn die Farben des Hintergrunds und des Geschmacksmusters ähnlich sind und teilweise ineinander übergehen, so dass sich nicht alle Teile des Geschmacksmusters ausreichend deutlich vom Hintergrund abheben (d. h. es ist nicht klar zu erkennen, wo das Erzeugnis aufhört und der Hintergrund anfängt). Gelegentlich kann ein dunklerer Hintergrund hilfreich sein, wenn das Geschmacksmuster hell oder blass ist, und umgekehrt).

Beispiel für einen ausreichenden Kontrast gegenüber dem Hintergrund

Benelux-Geschmacksmuster Nr. 38895-00
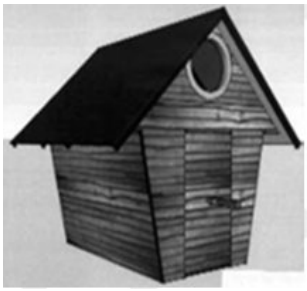

Beispiel für einen ungenügenden Kontrast gegenüber dem Hintergrund

Abgelaufenes portugiesisches Geschmacksmuster **Nr. 420-0006**	**CP6-Beispiel**	**Abgelaufenes portugiesisches Geschmacksmuster** **Nr. 00023465-0001**

Schatten/Spiegelungen sind zulässig, sofern sämtliche Merkmale des Geschmacksmusters noch zu erkennen sind.

Schatten oder Spiegelungen sind unzulässig, wenn das zu schützende Merkmal des Geschmacksmusters in keiner der eingereichten Ansichten eindeutig bestimmt werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn der Farbkontrast zu dem Geschmacksmuster begrenzt ist oder wenn es aufgrund von Schatten nicht möglich ist, alle Merkmale des Geschmacksmusters zu erfassen, etwa dann, wenn sie störend auf das Geschmacksmuster wirken oder Teile davon verbergen oder dessen Konturen verzerren.

Beispiele für zulässige Schatten oder Spiegelungen

Dänisches Geschmacksmuster **Nr. 2013 00069**	**CP6-Beispiel**

Beispiele für unzulässige Schatten oder Spiegelungen

CP6-Beispiel	**CP6-Beispiel**

Videos können ebenfalls Qualitätsprobleme aufwerfen, insbesondere aufgrund händischer Kameraführung, z. B. mit einem tragbaren Gerät, die sich vor allem auf die klare Sichtbarkeit der Merkmale des Designs auswirken können, welche z. B. durch ungünstige Lichtverhältnisse, Spiegelungen, Farbverzerrungen, Fehlfokussierung (Unschärfe), Bewegungsunschärfe oder hastige Bewegungen bei der Aufzeichnung beeinträchtigt sein kann.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Anmelders, sicherzustellen, dass ein Video das erforderliche Qualitätsniveau im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen und technischen Anforderungen erfüllt.

5.9 Erläuternder Text, erläuternde Bezeichnungen oder Symbole

Es dürfen keinerlei erläuternder Text, erläuternde Bezeichnungen oder Symbole in den Ansichten dargestellt sein.

Sind Wörter, Buchstaben, Zahlen und Symbole (wie Pfeile) **eindeutig nicht** Teil des Geschmacksmusters, wird der Anmelder aufgefordert, saubere Ansichten einzusenden oder die mangelhaften zurückzuziehen.

Sind die Wörter, Buchstaben, Zahlen usw. Teil des Geschmacksmusters (z. B. ein grafisches Symbol), dann ist das Geschmacksmuster zulässig.

In der Wiedergabe gezeigte Wortelemente, die Teil des Geschmacksmusters sind, werden eingegeben und in die Datei eingetragen. Werden mehrere Wortelemente dargestellt, berücksichtigt der Prüfer nur das markanteste.

6 Sonstige formale Anforderungen

6.1 Obligatorische Erfordernisse

Zusätzlich zu den Erfordernissen für die Erteilung eines Anmeldetags (siehe Abschnitt 3) müssen die Gebühren für die Aufschiebung der Bekanntmachung bezahlt sein (Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 44 Absatz 2 UGMV) und die Anmeldung muss

Folgendes enthalten: Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders, und gegebenenfalls seines Vertreters, angemessen festzustellen (Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe c UGMV sowie Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, Artikel 1 Absätze 2 und 3 UGMDV), Angaben zu den zwei Sprachen der Anmeldung (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d UGMDV), eine Unterschrift (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e UGMDV) und die Angabe der Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll (Artikel 42 Absatz 2 UGMV).

Selbst nach der Erteilung eines Anmeldetags ergeht vom Prüfer eine Beanstandung, wenn im Verlauf der Prüfung der Anmeldung eines eingetragenen Unionsgeschmacksmusters ein Mangel hinsichtlich irgendeines der obigen Erfordernisse festgestellt wird (siehe Artikel 55 Absatz 3 UGMV).

6.1.1 Zahlung der Aufschiebungsgebühren

Geht ein Antrag auf Aufschiebung ein (siehe Abschnitt 6.2.5), muss die Aufschiebungsgebühr zusammen mit der Anmeldegebühr eingegangen sein.

Gemäß Artikel 55 Absatz 3 UGMV wird eine Mängelmitteilung ausgestellt, wenn das Amt nicht den vollen Betrag der gemäß Artikel 42 Absatz 4 oder Artikel 44 Absatz 2 UGMV zu zahlenden zusätzlichen Gebühren für die Aufschiebung der Bekanntmachung erhalten hat.

Wird der Mangel nicht fristgemäß behoben, so wird die Anmeldung zurückgewiesen (Artikel 55 Absatz 5 UGMV).

Wenn die Zahlung nicht ausreicht, um alle Gebühren zu decken, wird sie zunächst zur Abdeckung der Anmeldegebühren zur Sicherung eines Anmeldetags verwendet, es sei denn, der Anmelder hat den Zweck der Zahlung eindeutig angegeben (siehe Abschnitt 3.1). Bei Sammelanmeldungen erfolgt die Zahlung zunächst für die Anmeldegebühren in numerischer Reihenfolge der Geschmacksmuster. Alle verbleibenden Beträge werden als Zahlung für Aufschiebungsgebühren in der numerischen Reihenfolge der Geschmacksmuster verwendet. Anmeldungen, bei denen die entrichteten Gebühren nicht ausreichen, um die Aufschiebungsgebühren zu decken, werden zurückgewiesen (Artikel 55 Absatz 6 UGMV).

6.1.2 Feststellung der Identität des Anmelders und seines Vertreters

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 1 Absatz 2 UGMDV wird eine Anmeldung beanstandet, wenn sie die folgenden Angaben über den Anmelder nicht enthält: den Namen, die Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift des Wohnsitzes des Anmelders oder, im Falle einer juristischen Person, des Sitzes oder der Niederlassung.

Die oben genannten obligatorischen Angaben sind für die eindeutige Identifizierung des rechtmäßigen Anmelders durch das Amt und die weitere Kommunikation mit diesem Anmelder erforderlich. Die im Register eingetragenen Angaben zur Anschrift des Inhabers enthalten jedoch nur den Ort und das Land des Inhabers (Artikel 104 Absatz 2 Buchstabe d UGMV).

Das Amt ermittelt den Anmelder und gegebenenfalls seinen Vertreter gemäß den in den Richtlinien Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung, Absatz 3, Identifizierung der Verfahrensbeteiligten niedergelegten Grundsätzen.

6.1.3 Angabe der Sprachen

Die Anmeldung ist in einer der Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen (Sprache der Anmeldung) (siehe Artikel 137 Absatz 1 UGMV, siehe Abschnitt 2.4 weiter oben). Die Sprache des Anmeldeformulars hat keinen Einfluss auf die Sprache der Anmeldung. Maßgeblich ist die Sprache des vom Anmelder eingegebenen Textes. Die Sprache der Einreichung ist die Erstsprache der Anmeldung.

Der Anmelder muss eine zweite Sprache angeben, bei der es sich um eine Sprache des Amtes handeln muss, d. h. Spanisch (ES), Deutsch (DE), Englisch (EN), Französisch (FR) oder Italienisch (IT).

Die zweite Sprache muss sich von der Sprache der Einreichung unterscheiden.

6.1.4 Unterschrift

Die Anmeldung muss die Unterschrift des Anmelders enthalten (siehe Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e UDDV). Bei mehreren Anmeldern ist die Unterschrift eines von ihnen hinreichend.

Da der Antrag über elektronische Mittel eingereicht wird, gilt die Namensangabe des Absenders gemäß Artikel 17 Absatz 1 DVUD als der Unterschrift gleichwertig.

Weitere Informationen zu Unterschriften sind den Richtlinien, Teil A Allgemeine Regeln, Abschnitt 1 Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 3.1.5 Unterschrift zu entnehmen.

6.1.5 Angabe von Erzeugnissen

6.1.5.1 Allgemeine Grundsätze

Gemäß Artikel 42 Absatz 2 UGMV muss eine Unionsgeschmacksmusteranmeldung die Angabe der Erzeugnisse enthalten, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll. Gemäß Artikel 48 UGMV müssen die Erzeugnisangaben so formuliert sein, dass die Art der Erzeugnisse klar und

eindeutig identifiziert wird und jedes Erzeugnis nur einer Klasse und Unterklasse der Locarno-Klassifikation zugeordnet werden kann, vorzugsweise unter Verwendung der in der darin enthaltenen Erzeugnisliste oder in DesignClass aufgeführten Begriffe (siehe Unterabschnitt 6.1.5.2).

Weder die Angaben zum Erzeugnis noch die Klassifikation beeinträchtigen den Schutzumfang eines Unionsgeschmacksmusters als solchen (siehe Artikel 42 Absatz 6 UGMV). Ein eingetragenes Unionsgeschmacksmuster gewährt seinem Inhaber das ausschließliche Recht, „für jede Art von Erzeugnis und nicht nur für das in der Anmeldung angegebene Erzeugnis [...] das in Rede stehende Geschmacksmuster zu benutzen“ (21/09/2017, C-361/15 P & C-405/15 P, Shower drains, EU:C:2017:720, § 93).

Die Klassifizierung dient ausschließlich Verwaltungszwecken und gestattet insbesondere Dritten die Recherche von eingetragenen Unionsgeschmacksmustern in den Datenbanken.

6.1.5.2 Locarno-Klassifikation und DesignClass

Die Locarno-Klassifikation ist eine internationale Geschmacksmusterklassifikation. Sie liegt in zwei Amtssprachen vor, und zwar Französisch und Englisch. Ein Expertenkomitee aus den Verbandsländern des Locarno-Abkommens verabschiedet und ändert ihre Struktur und ihren Inhalt. Die Klassifikation wird von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet.

Das auf der Locarno-Klassifikation basierende Webtool DesignClass des Amtes unterstützt Nutzer der harmonisierten Datenbank für Erzeugnisangaben bei der Suche nach Erzeugnisangaben, die den Erzeugnissen, für die sie ein Geschmacksmuster eintragen möchten, am besten entsprechen. Die harmonisierte Datenbank der Erzeugnisangaben besteht aus denselben Klassen und Unterklassen wie die Locarno-Klassifikation. Außer den Erzeugnisangaben nach der Locarno-Klassifikation enthält die Datenbank viele weitere, von den Ämtern für geistiges Eigentum der EU-Mitgliedstaaten und dem Amt akzeptierte Erzeugnisangaben. Die Datenbank wird regelmäßig mit jeder neuen, vom Sachverständigenausschuss genehmigten Ausgabe der Locarno-Klassifikation aktualisiert.

Jede Klasse und Unterklasse der Locarno-Klassifikation und in DesignClass hat eine „Überschrift“. Die Klassen- und Unterklassenüberschriften geben allgemein die Gebiete an, zu denen die Erzeugnisse gehören.

6.1.5.3 Angabe von Erzeugnissen

6.1.5.3.1 Verwendung von DesignClass

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Eintragungsverfahrens wird eine Angabe von Erzeugnissen unter Einsatz der in DesignClass aufgeführten Begriffe dringend

empfohlen (Artikel 48 Absatz 2 UDV), die bereits nach der Locarno-Klassifikation klassifiziert sind.

In der Anmeldung können mehrere Erzeugnisse angegeben werden.

Wenn in der Anmeldung mehr als ein Erzeugnis angegeben ist, müssen die Erzeugnisse nicht derselben Klasse der Locarno-Klassifikation angehören.

6.1.5.3.2 Manuelles Hinzufügen von Erzeugnisangaben

Der Anmelder kann sein eigenes Erzeugnis angeben, wenn ein solches Erzeugnis nicht in DesignClass enthalten ist. Die Angabe des Erzeugnisses bzw. der Erzeugnisse muss die Klassifizierung sowohl in der relevanten Klasse als auch der relevanten Unterklasse der Locarno-Klassifikation gestatten (siehe Artikel 48 Absatz 2 UDV).

Die Verwendung von Adjektiven in Angaben von Erzeugnissen ist an sich nicht ausgeschlossen, selbst wenn diese Adjektive nicht Teil der alphabetischen Liste von Erzeugnissen der Locarno-Klassifikation oder in DesignClass sind (z. B. „***elektrische*** *Werkzeuge zum Bohren*“ in Unterklasse 08.01 oder „***Baumwollhosen***“ in Unterklasse 02.02). Ist eine Übersetzung des Adjektivs in alle EU-Sprachen erforderlich, kann dies jedoch zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anmeldung führen.

Die Verwendung von in der Überschrift einer gegebenen Klasse der Locarno-Klassifikation aufgeführten Begriffen ist an sich nicht ausgeschlossen, ist aber nicht empfehlenswert. Anmelder sollten davon **absehen**, gattungsmäßige Begriffe zu wählen, die in der Überschrift der relevanten Klasse erwähnt werden (z. B. „*Bekleidungsstücke und Kurzwaren*“ in Klasse 2), sondern sollten Begriffe wählen, die in der Überschrift der Unterklasse aufgeführt werden (z. B. „*Kleidungsstücke*“ in Unterklasse 02.02), oder spezifischere Begriffe aus den in den Unterklassen der betreffenden Klasse aufgeführten (z. B. „*Jacken*“ in Unterklasse 02.02).

6.1.5.4 Prüfung von Erzeugnisangaben

6.1.5.4.1 Zustimmung zu Änderungen der Erzeugnisangabe von Amts wegen

Hat sich der Anmelder dafür entschieden, dem Amt von Amts wegen Änderungen an der Erzeugnisangabe in seiner Anmeldung zu gestatten, kann das Amt Änderungen vornehmen und die Prüfung fortsetzen, wenn keine weitere Klärung durch den Anmelder erforderlich ist (Artikel 48 Absatz 4 UDV).

Dies kann in den folgenden Szenarien der Fall sein:

<u>In der Locarno-Klassifikation oder DesignClass nicht aufgeführte Erzeugnisbegriffe</u>

Wählt ein Anmelder beispielsweise den Begriff *„Laufsportschuhe“* (einen in der Locarno-Klassifikation oder in DesignClass vermutlich nicht aufgeführten Begriff) zur Angabe der Erzeugnisse, in die das Design aufgenommen wird, ändert der Prüfer diese Angabe zu *„Laufschuhe“* (sofern der Begriff darin aufgeführt ist).

Die Erzeugnisangabe wirkt sich zwar nicht auf den Schutzumfang eines Unionsdesigns als solchen aus, der Prüfer sieht jedoch davon ab, spezifischere Begriffe vorzuschlagen, als der Anmelder selbst gewählt halt.

Erzeugnisangaben, die nicht mit der Wiedergabe des Designs übereinstimmen

Stimmt die Erzeugnisangabe eindeutig nicht mit dem in der Wiedergabe des Designs offenbarten Erzeugnis überein, z. B. wenn die Angabe eine Dienstleistung und nicht ein Erzeugnis betrifft, ersetzt der Prüfer diese Erzeugnisangabe durch die richtige.

Erzeugnisse – Teil eines Erzeugnisses und Erzeugnissatz

Hat ein Design die Erscheinungsform eines Teils eines Erzeugnisses und ist dieses Erzeugnis als Ganzes in der Anmeldung angegeben (z. B. in einer Anmeldung für das Design eines Messergriffs wird angegeben, dass die Erzeugnisse, in die das Design aufgenommen wird, „*Messer*“ in der Unterklasse 08.03 sind), ersetzt der Prüfer diese Erzeugnisangabe durch die Angabe „*Erzeugnis(se) X (Teil von -)*“, vorausgesetzt, sowohl der betreffende Teil als auch das Erzeugnis als Ganzes gehören zu derselben Klasse der Locarno-Klassifikation.

Wenn ein Design die Erscheinungsform eines Erzeugnisses als Ganzes wiedergibt, aber nur ein Teil dieses Erzeugnisses in der Anmeldung angegeben ist (z. B. in einer Anmeldung für das Designs eines Messers wird angegeben, dass die Erzeugnisse, in die das Design aufgenommen wird, *Messergriffe* sind), ersetzt der Prüfer diese Erzeugnisangabe durch den Begriff für das Erzeugnis als Ganzes.

Gibt ein Design einen Satz von Erzeugnissen wieder und sind diese Erzeugnisse in der Anmeldung angegeben (z. B. in einer Anmeldung für das Design eines Plattensatzes wird angegeben, dass die Erzeugnisse, in die das Design aufgenommen wird, „*Platten*“ in Unterklasse 07.01 sind), ersetzt der Prüfer diese Angabe durch „*Erzeugnis(se) X (-satz)*“.

Verzierung

Eine Verzierung ist ein dekoratives Element, das auf der Oberfläche verschiedener Erzeugnisse verwendet werden kann. Es kann die Form eines Musters haben, beispielsweise ein Formteil, eine Gravur oder eine Schnitzerei, bei dem bzw. der sich das Design von einer flachen Oberfläche abhebt.

Verzierung ist zwar selbst ein Erzeugnis im Sinne der Locarno-Klassifikation (Klasse 32.01), ihr vorrangiger Zweck ist jedoch, ein Erscheinungsmerkmal eines bestimmten Erzeugnisses darzustellen. Daher sollte die Wiedergabe eines Designs für eine Verzierung als solche nicht das Erzeugnis enthalten, auf dem sie verwendet wird, oder sie sollte das in der Wiedergabe gezeigte Erzeugnis ausschließen (siehe Abschnitt 5.6).

Hat der Anmelder das Erzeugnis als *Verzierung* oder *Erzeugnis(se) X (Verzierung für -)* angegeben, prüft der Prüfer, ob die Wiedergabe nur eine Verzierung zeigt und ob für jedes Erzeugnis ordnungsgemäß kein Schutz beansprucht wird. Hat sich der Prüfer davon überzeugt, dass es wirklich für eine Verzierung ist, wird das Erzeugnis in Klasse 32.01 klassifiziert.

Wenn das Design Verzierung für ein gegebenes Erzeugnis wiedergibt und nur dieses Erzeugnis als Ganzes in der Anmeldung angegeben ist, ersetzt der Prüfer diese Angabe durch die Angabe „Erzeugnis(se) X (Verzierung für -)“ in Klasse 32.01 der Locarno-Klassifikation.

Ist das Design nicht auf die Wiedergabe dieser Verzierung beschränkt, sondern offenbart auch das Erzeugnis, bei dem die Verzierung verwendet wird, oder einen Teil dieses Erzeugnisses, ohne dass auf die Schutzbeanspruchung für die Konturen verzichtet wird, ersetzt der Prüfer die Erzeugnisangabe *Verzierung* mit der Erzeugnisangabe für das in der Wiedergabe dargestellte Erzeugnis.

Mitteilung der Angabenänderung von Amts wegen

Wenn der Anmelder sich dafür entschieden hat, dem Amt von Amts wegen Änderungen an der Erzeugnisangabe in seiner Anmeldung zu gestatten, und sofern keine anderen Mängel vorliegen, trägt der Prüfer das/die Unionsdesign/s ein und unterrichtet den Inhaber der Eintragung über die von Amts wegen vorgenommene Änderung der Erzeugnisangabe.

Hat der Inhaber Einwände gegen eine derartige Änderung von Amts wegen, kann er eine Berichtigung des entsprechenden Eintrags im Register beantragen (siehe die Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 6, Widerruf von Entscheidungen und Löschung von sonstigen Eintragungen im Register sowie Berichtigung von Fehlern) und beantragen, dass die in der Anmeldung verwendeten ursprünglichen Begriffe beibehalten werden, vorausgesetzt, die Klarheit und Eindeutigkeit dieser Begriffe oder ihrer Klassifikation werden nicht beanstandet (Artikel 92 UDV).

6.1.5.4.2 Änderungen der Erzeugnisangabe von Amts wegen sind nicht möglich

Die Erzeugnisse sind so zu benennen, dass sich die Art der Erzeugnisse klar und präzise erkennen lässt und jedes dieser Erzeugnisse nur in einer Klasse und einer Unterklasse der Locarno-Klassifikation eingeordnet werden kann (Artikel 48 Absatz 2 UDV).

Hat der Anmelder zugestimmt, dem Amt zu gestatten, von Amts wegen Änderungen an der Erzeugnisangabe in seiner Anmeldung vorzunehmen, benötigt das Amt jedoch weitere Klarstellungen des Anmelders, so erhebt das Amt eine Beanstandung, und dem Anmelder wird eine Frist von zwei Monaten eingeräumt, um Stellung zu nehmen und die festgestellten Mängel zu beheben (Artikel 55 Absatz 3 UDV).

Dies kann in den folgenden Szenarien der Fall sein:

- wenn die Angabe **zu vage oder mehrdeutig** ist und sich die Art und der Zweck der betreffenden Erzeugnisse nicht bestimmen lässt, wie beispielsweise *Handelswaren*, *Scherzartikel*, *Geschenke*, *Souvenirs*, *Wohnungszubehör*, *elektrische Geräte* usw.
- wenn durch die Erzeugnisangabe **nicht jedes Erzeugnis entsprechend in nur eine Klasse und Unterklasse** der Locarno-Klassifikation eingeordnet werden kann.

Wird der Mangel nicht fristgemäß behoben, so wird die Anmeldung zurückgewiesen (Artikel 55 Absatz 5 UDV).

6.1.5.4.3 Keine Zustimmung zu von Amts wegen vorgenommenen Änderungen der Erzeugnisangabe

Hat der Anmelder nicht zugestimmt, dem Amt zu gestatten, von Amts wegen Änderungen an der Erzeugnisangabe in seiner Anmeldung vorzunehmen, und wird ein Mangel in Bezug auf die Erzeugnisangabe festgestellt, so erhebt der Prüfer eine Beanstandung, und dem Anmelder wird eine Frist von zwei Monaten eingeräumt, um Stellung zu nehmen und die festgestellten Mängel zu beheben (Artikel 55 Absatz 3 UDV).

Konnte das Amt angesichts dieses Mangels eine alternative Erzeugnisangabe vorschlagen (siehe beispielsweise Abschnitt 6.1.5.4.1) und antwortet der Anmelder nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist, kann das Amt die Prüfung auf der Grundlage der vorgeschlagenen Erzeugnisangabe fortsetzen (Artikel 48 Absatz 4 UDV).

Konnte das Amt angesichts dieses Mangels keine alternative Erzeugnisangabe vorschlagen (siehe z. B. Abschnitt 6.1.5.4.2) und antwortet der Anmelder nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist, wird die Anmeldung abgelehnt (Artikel 55 Absatz 5 UDV).

6.2 Optionale Elemente

Wie in Artikel 42 Absatz 3, Artikel 50 und Artikel 53 UGMV aufgeführt, kann eine Anmeldung mehrere optionale Elemente wie folgt enthalten:

- einen Prioritäts- oder Ausstellungsprioritätsanspruch;
- eine Beschreibung;
- eine Angabe der Locarno-Klassifikation der in der Anmeldung genannten Erzeugnisse;
- die Nennung des/der Entwerfer/s oder des Entwerferteams oder den Verzicht auf das Recht auf Nennung;
- einen Antrag auf Aufschiebung.

6.2.1 Priorität und Ausstellungspriorität

6.2.1.1 Priorität

Allgemeine Grundsätze

Eine Unionsgeschmacksmusteranmeldung kann die Priorität einer oder mehrerer älterer Anmeldungen für dasselbe Geschmacks- oder Gebrauchsmuster in einem oder mit Wirkung für einen Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft oder des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation oder in einem oder mit Wirkung für einen Staat, mit dem ein Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, in Anspruch nehmen (siehe Artikel 49 UGMV; Artikel 3 UGMDV). Diese

„Priorität gemäß PVÜ" beläuft sich auf sechs Monate ab dem Anmeldetag der ersten Anmeldung.

Die Wirkung des Prioritätsrechts besteht darin, dass das Prioritätsdatum als der Anmeldetag der Anmeldung für ein eingetragenes Unionsgeschmacksmuster für die Zwecke von Artikel 6, 7, 8 und 24, Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben d, e und f sowie Artikel 62 Absatz 1 UGMV (Artikel 52 UGMV) gilt.

Als prioritätsbegründend wird jede Anmeldung anerkannt, der nach dem geltenden nationalen Recht die Bedeutung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung zukommt. Unter vorschriftsmäßiger nationaler Anmeldung ist jede Anmeldung zu verstehen, die die Feststellung des Tags ihrer Einreichung in dem betreffenden Land erlaubt; das spätere Ergebnis der Anmeldung ist ohne Bedeutung (siehe Artikel 49 Absatz 3 UGMV).

Das Amt ist dem System WIPO DAS angeschlossen; es handelt sich hierbei um ein elektronisches System für den sicheren Austausch von Prioritätsunterlagen zwischen den teilnehmenden Ämtern für geistiges Eigentum.

Anmelder und Ämter können mithilfe des Systems, das den Austausch von Prioritätsunterlagen in einem elektronischen Umfeld ermöglicht, die Anforderungen der Pariser Verbandsübereinkunft in Bezug auf die Beglaubigung von Prioritätsunterlagen einhalten.

Als **Amt der Nachanmeldung** akzeptiert das Amt Prioritätsansprüche, die unter Bezugnahme auf die Angaben, die in den zu diesem Zweck vorgesehenen Feldern gemacht werden, d. h. das Aktenzeichen, Datum der Einreichung und Land der früheren Anmeldung zusammen mit dem Zugangscode zu dem System WIPO DAS. Anhand dieser Angaben kann das Amt die im System WIPO DAS enthaltene Prioritätsunterlage zum sofortigen Herunterladen anfordern.

Inanspruchnahme der Priorität und unterstützende Unterlagen

Priorität kann entweder beim Einreichen der Anmeldung eines eingetragenen Unionsgeschmacksmusters oder innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Anmeldetag in Anspruch genommen werden. Innerhalb dieser Frist muss der Anmelder die Prioritätserklärung vorlegen, aus der hervorgehen muss, an welchem Tag und in welchem Land die ältere Anmeldung erfolgt ist (siehe Artikel 50 Absatz 1 UGMV).

Das Aktenzeichen der früheren Anmeldung und die Belege zum Nachweis des Prioritätsanspruchs sind innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung der Prioritätserklärung einzureichen.

Enthält die Anmeldung keine Angabe des Anspruchs, wird die Vorlage von Prioritätsunterlagen oder des Zugangscodes für das System WIPO DAS innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag als Prioritätsanspruch ausgelegt.

Wird in der Anmeldung die Priorität einer oder mehrerer früherer Anmeldungen, die nicht in das System WIPO DAS aufgenommen wurden, unter Nennung der zugehörigen Angaben, aber ohne Vorlage einer Abschrift in Anspruch genommen, so kann der Anmelder innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Prioritätsanspruch noch eine Abschrift der früheren Anmeldung einreichen (Artikel 50 UDV).

Unter derartigen Umständen teilt der Prüfer dem Anmelder mit, dass die Prüfung der Anmeldung so lange ausgesetzt wird, bis die fehlende Abschrift der älteren Anmeldung/en oder Ausstellungsbescheinigung eingereicht worden ist. Die Prüfung erfolgt **drei Monate** nach dem Prioritätsanspruch, es sei denn, es geht zuvor eine Abschrift der älteren Anmeldung(en) oder eine Erklärung über die Rücknahme des Prioritätsanspruchs ein.

Inanspruchnahme der Priorität nach dem Einreichen

Die Priorität einer oder mehrerer älterer Anmeldungen kann noch innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Anmeldetag in Anspruch genommen werden; hierzu ist eine Prioritätserklärung vorzulegen, aus der das Datum und Land der älteren Anmeldung (siehe Artikel 50 Absatz 1 UDV) bzw. der Name der Ausstellung und der Zeitpunkt der erstmaligen Offenbarung des Erzeugnisses (Artikel 53 Absatz 2 UDV und Artikel 4 Absatz 1 UDDV, siehe Abschnitt 6.2.1.2 weiter unten) hervorgehen. Die entsprechenden Unterlagen bzw. der Zugangscode zum WIPO DAS, sofern verfügbar (Beschluss Nr. EX-26-08 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 über Prioritätsunterlagen für eingetragene Unionsdesigns, die aus anderen Quellen verfügbar sind) müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Prioritätsanspruch vorgelegt werden.

Gibt der Anmelder in der Anmeldung an, dass er eine solche Priorität in Anspruch nehmen möchte, teilt der Prüfer dem Anmelder mit, dass die Prüfung der Anmeldung so lange aussetzen wird, bis die fehlenden Informationen eingereicht worden sind. Die Prüfung erfolgt **zwei Monate** nach dem Anmeldetag, es sei denn, es geht zuvor eine Prioritätserklärung oder eine Erklärung über die Rücknahme des Prioritätsanspruchs ein.

Die Anmeldung wird – es sei denn, sie enthält die ausdrückliche Angabe, dass ein Prioritätsanspruch nachgereicht wird – unverzüglich geprüft und, falls keine Mängel festgestellt werden, eingetragen, ohne zwei Monate für die Einreichung einer potenziellen Prioritätserklärung abzuwarten. Wird eine Prioritätserklärung nach Eintragung der Anmeldung des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters gültig eingereicht, erfolgt nachträglich ein entsprechender Eintrag im Register. Das Amt wird jedoch keine neue Eintragungsurkunde mit einer nach der Eintragung beanspruchten Priorität erteilen; stattdessen können Anmelder einen Auszug aus dem Register mit den aktualisierten Daten, einschließlich der Priorität, erhalten (siehe Abschnitt 10.3).

Formerfordernisse

Zum Zeitpunkt der Prüfung prüft das Amt lediglich, ob alle **Formerfordernisse** erfüllt sind.

Die Formerfordernisse umfassen Folgendes:

- Der Prioritätsanspruch ist zusammen mit der Anmeldung des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters oder innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag geltend zu machen (Artikel 50 Absatz 1 UGMV);
- bei der Inanspruchnahme der Priorität sind der Tag und das Land der älteren Anmeldung anzugeben (Artikel 50 Absatz 1 UGMV);
- das Aktenzeichen und die Prioritätsunterlagen sind wie folgt einzureichen:

- durch Angabe des Zugangscodes für das System WIPO DAS bei Einreichung auf elektronischem Weg (E-Filing) oder innerhalb von drei Monaten entweder nach dem Anmeldetag oder, falls zutreffend, nach Eingang des Prioritätsanspruches;
- **oder** durch Vorlage von Abschriften aller Prioritätsunterlagen* sowie gegebenenfalls deren Übersetzungen innerhalb von drei Monaten nach dem Anmeldetag oder gegebenenfalls nach dem Eingang des Prioritätsanspruchs (Artikel 3 Absatz 2 UGMDV).

*Die Prioritätsunterlage muss aus einer Abschrift der gesamten älteren Anmeldung oder Eintragung bestehen. Gemäß Artikel 4D Absatz 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist diese Abschrift von der Behörde auszustellen, bei der sie einging, und muss die gleichen Angaben wie die ursprüngliche Anmeldung enthalten, einschließlich der Wiedergabe des Geschmacksmusters, gegebenenfalls in Farbe. Sie muss das Aktenzeichen und das Datum der Anmeldung enthalten oder es ist eine Erklärung beizufügen, aus der das Aktenzeichen und das Datum der Anmeldung hervorgehen. (Siehe Beschluss Nr. EX-26-08 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 über Prioritätsunterlagen für eingetragene Unionsdesigns, die aus anderen Quellen verfügbar sind).

Eine vollständige Überprüfung dieser Unterlagen zur Substanziierung der Geltendmachung der Priorität erfolgt nicht in der Prüfungsphase, sondern erst, wenn der Prioritätsanspruch insbesondere in mehrseitigen Verfahren relevant wird.

Bei Inanspruchnahme der Priorität eines älteren eingetragenen Unionsgeschmacksmusters muss der Anmelder die Nummer der älteren Anmeldung und ihren Anmeldetag angeben. Zusätzliche Informationen oder Unterlagen sind nicht erforderlich (Beschluss Nr. EX-26-08 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 Prioritätsunterlagen für eingetragene Unionsdesigns, die aus anderen Quellen verfügbar sind).

Sind dieser Voraussetzungen erfüllt, veröffentlicht das Amt den Prioritätsanspruch „wie eingereicht". Das bedeutet, dass das Amt die Gültigkeit des Prioritätsanspruchs nicht bestätigt.

Sprache der älteren Anmeldung

Wenn die Sprache der älteren Anmeldung nicht zu den Sprachen des Amtes gehört, kann der Prüfer den Anmelder dazu auffordern, innerhalb von zwei Monaten eine Übersetzung in die erste oder zweite Sprache der UGM-Anmeldung einzureichen (siehe Artikel 3 UGMDV).

Eine solche Übersetzung wird nur verlangt, wenn der Prüfer für die Zwecke der Prüfung der Formerfordernisse das Aktenzeichen sowie das Datum und das Land der früheren Anmeldung nicht überprüfen kann.

Nichterfüllung der Formerfordernisse für die Inanspruchnahme der Priorität

Zum Zeitpunkt der Anmeldung beschränkt sich das Amt auf die Prüfung, ob die oben aufgeführten Formerfordernisse für die Inanspruchnahme der Priorität erfüllt sind (Artikel 50 und 53 UDV).

Werden behebbare Mängel festgestellt, fordert der Prüfer den Anmelder auf, sie innerhalb von zwei Monaten zu beheben.

Wenn die Mängel nicht fristgerecht behoben werden oder nicht behebbar sind, benachrichtigt das Amt den Anmelder über die Zurückweisung des Prioritätsanspruchs und die Möglichkeit, eine formelle (d. h. beschwerdefähige) Entscheidung über diese Zurückweisung zu beantragen (siehe Artikel 55 Absatz 7 UGMV).

Betreffen die nicht behobenen Mängel nur einige der Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung, wird der Prioritätsanspruch nur in Bezug auf die betroffenen einzelnen Geschmacksmuster zurückgewiesen.

Sacherfordernisse

Die **Sacherfordernisse**, die nach Artikel 49 UGMV erfüllt sein müssen, damit ein Prioritätsanspruch als gültig erachtet werden kann, werden nicht zum Zeitpunkt der Anmeldung, sondern gegebenenfalls im Zuge mehrseitiger Verfahren auf der Grundlage der eingereichten Abschriften der Prioritätsunterlagen geprüft. Die Prioritätsunterlage muss aus einer Abschrift der gesamten älteren Anmeldung oder Eintragung bestehen. Gemäß Artikel 4D Absatz 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist diese Abschrift von der Behörde auszustellen, bei der sie einging, und muss die gleichen Angaben wie die ursprüngliche Anmeldung enthalten, einschließlich der Wiedergabe des Geschmacksmusters, gegebenenfalls in Farbe. Sie muss das Aktenzeichen und das Datum der Anmeldung enthalten oder es ist eine Erklärung beizufügen, aus der das Aktenzeichen und das Datum der Anmeldung hervorgehen. **Es liegt demnach in der Verantwortung des Anmelders des Unionsdesigns, zum Zeitpunkt der Anmeldung Abschriften der Prioritätsunterlagen sowie – falls vom Amt verlangt – deren vollständige Übersetzungen vorzulegen, sodass der Prioritätsanspruch im Zuge von Inter-partes-Verfahren erforderlichenfalls einer sachlichen Prüfung unterzogen werden kann.**

Für die Inanspruchnahme der Priorität gelten die folgenden Sacherfordernisse:

- Bei der älteren Anmeldung muss es sich um eine Erstanmeldung handeln;
- die ältere Anmeldung muss ein Geschmacksmuster oder ein Gebrauchsmuster betreffen;
- das Unionsgeschmacksmuster muss sich auf „dasselbe Geschmacksmuster oder Gebrauchsmuster“ beziehen;
- der Inhaber muss derselbe sein;
- die Priorität muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Einreichen der ersten Anmeldung in Anspruch genommen werden;
- die ältere Anmeldung muss in einem Land eingereicht worden sein, in dem ein Prioritätsrecht entstehen kann.

Ein Prioritätsanspruch bezüglich eines angefochtenen UGM wird vom Amt im Zuge des Nichtigkeitsverfahrens von Amts wegen geprüft, wenn das Ergebnis des Verfahrens davon abhängig ist, ob der geltend gemachte Prioritätsanspruch gültig ist.

Genügt der Prioritätsanspruch nicht allen Sacherfordernissen, wird der betreffende Inhaber aufgefordert, innerhalb der vom Amt gesetzten Frist eine Stellungnahme

abzugeben. Ist es nicht möglich, die Gültigkeit des Prioritätsanspruchs zu prüfen, kann die Priorität für die Zwecke des betreffenden Verfahrens nicht berücksichtigt werden. Die Entscheidung über den Prioritätsanspruch ist nur gemeinsam mit der endgültigen Entscheidung über das Nichtigkeitsverfahren anfechtbar.

Die ältere Anmeldung war eine Erstanmeldung

Prinzipiell muss es sich bei der älteren Anmeldung um eine Erstanmeldung handeln. Das Amt prüft daher, ob sich die Prioritätsunterlage nicht auf eine Priorität bezieht, die in Bezug auf eine noch ältere Anmeldung in Anspruch genommen wurde. Ein Prioritätsanspruch eines älteren UD ist zulässig, wenn diesem UD ein Anmeldetag zuerkannt wurde.

Als Ausnahme wird zur Feststellung der Priorität als die erste Anmeldung, von deren Einreichung an die Prioritätsfrist läuft, auch eine jüngere Anmeldung angesehen, die dasselbe Geschmacksmuster betrifft wie eine ältere erste in demselben oder für denselben Staat eingereichte Anmeldung, sofern diese ältere Anmeldung vor der Einreichung der jüngeren Anmeldung zurückgenommen, fallen gelassen oder zurückgewiesen worden ist, ohne zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt zu sein und ohne dass Rechte bestehen geblieben sind, und sofern sie nicht bereits als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts gedient hat. Die ältere Anmeldung kann in diesem Fall nicht mehr als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts dienen (Artikel 49 Absatz 4 UGMV).

Die ältere Anmeldung betrifft ein Geschmacksmuster oder ein Gebrauchsmuster

Es kann die Priorität einer älteren Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusteranmeldung, einschließlich die eines älteren Unionsgeschmacksmusters oder einer internationalen Geschmacksmustereintragung, in Anspruch genommen werden.

Im nationalen Recht vieler Länder, wie beispielsweise im Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, ist der Schutz von Gebrauchsmustern nicht vorgesehen. In der Europäischen Union können Gebrauchsmuster u. a. in Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Österreich, Polen, Portugal, der Slowakei, Spanien, der Tschechischen Republik und Ungarn eingetragen werden. Gebrauchsmuster können auch in Japan eingetragen werden.

Ein Prioritätsanspruch auf der Grundlage einer älteren Patentanmeldung wird prinzipiell zurückgewiesen. Eine internationale Anmeldung gemäß dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) kann jedoch ein Prioritätsrecht gemäß Artikel 49 Absatz 1 UGMV begründen, sofern die fragliche internationale Anmeldung ein Gebrauchsmuster zum Gegenstand hat und die Priorität innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Einreichung der ersten Anmeldung beansprucht wird, wie in Artikel 49 Absatz 1 UGMV ausdrücklich festgelegt ist (27/02/2024, C-382/21 P, Turn- oder Sportgeräte und -artikel, EU:C:2024:172, § 78).

Ein Prioritätsanspruch kann nur dann auf einer älteren Anmeldung beruhen, die bei einem nationalen Amt eingereicht wurde, das Geschmacksmuster als Geschmacksmusterpatente schützt und nicht als eingetragene Geschmacksmuster (z. B. das Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten – USPTO), wenn sich der

Gegenstand der älteren Anmeldung auf ein „Geschmacksmusterpatent“ und nicht auf ein „Patent“ bezieht.

Das Unionsgeschmacksmuster bezieht sich auf „dasselbe Geschmacksmuster oder Gebrauchsmuster“

Der Gegenstand der älteren Anmeldung muss mit dem des entsprechenden Unionsgeschmacksmusters identisch sein, ohne Hinzufügung oder Streichung von Merkmalen.

Nach Artikel 6 Absatz 2 UGMV gilt der Gegenstand als identisch, wenn sich das Unionsgeschmacksmuster und die ältere Anmeldung eines Geschmacksmusterrechts oder eines Gebrauchsmusters nur in Einzelheiten unterscheiden, die als „unwesentlich“ bezeichnet werden können.

Die Übereinstimmung des Gegenstands bleibt unter Umständen unberührt, wenn die in der älteren Anmeldung enthaltene Wiedergabe des Geschmacksmusters aufgrund unterschiedlicher Formerfordernisse verändert werden muss, um als Unionsgeschmacksmuster eingereicht werden zu können (15/05/2013, ICD Nr. 8683).

Darüber hinaus schließt die Verwendung verschiedener Arten und Mittel der Wiedergabe die Übereinstimmung nicht automatisch aus. Die Übereinstimmung des Designs wird anhand der verschiedenen Arten und Mittel der Wiedergabe beurteilt. Daher werden zwei Designs für die Prüfung von Prioritätsansprüchen als identisch angesehen, wenn der Schutzgegenstand und die Designs unabhängig von der Art von Wiedergabe gleich sind. (Siehe die Gemeinsame Mitteilung „Neue Markenformen: Prüfung auf formale Anforderungen und Schutzhindernisse“ (CP11) für Informationen darüber, wie Prioritätsansprüche für verschiedene Markenformen geprüft werden)

Der Inhaber ist derselbe

Priorität kann vom Anmelder der Erstanmeldung oder von seinem Rechtsnachfolger in Anspruch genommen werden. Im letzteren Fall muss der Rechtsübergang der Erstanmeldung vor dem Anmeldetag der Anmeldung des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters erfolgt sein, was anhand von Unterlagen entsprechend nachzuweisen ist.

Der Rechtsübergang des Prioritätsrechts als solches kann unabhängig von der Erstanmeldung erfolgen. Priorität kann daher selbst dann akzeptiert werden, wenn sich die Inhaber des Unionsgeschmacksmusters von den Inhabern der älteren Anmeldung unterscheiden, vorausgesetzt, ein Nachweis der Übertragung des Prioritätsrechts wird erbracht. In diesem Fall muss das Übertragungsausfertigungsdatum vor dem Anmeldetag der Anmeldung des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters liegen.

Tochter- oder verbundene Unternehmen des Anmelders gelten nicht als derselbe Rechtsträger wie der Unionsgeschmacksmusteranmelder selbst.

Die Priorität wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Einreichen der ersten Anmeldung in Anspruch genommen

Das Amt prüft, ob der dem Unionsgeschmacksmuster zuerkannte Anmeldetag innerhalb einer sechsmonatigen Frist ab dem Anmeldetag der ersten Anmeldung liegt. Anmelder von Unionsgeschmacksmustern werden darauf hingewiesen, dass der vom

Amt zuerkannte **Anmelde**tag nicht immer mit dem **Eingang**sdatum der Anmeldung des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters übereinstimmen muss.

Das in Anspruch genommene Prioritätsrecht muss immer eine ältere Anmeldung sein, die genau aus diesem Grund nicht dasselbe Datum wie die Anmeldung des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters haben kann.

Die ältere Anmeldung wurde in einem Land eingereicht, in dem ein Prioritätsrecht entstehen kann

Die „Priorität gemäß der Pariser Verbandsübereinkunft“ ist ein zeitlich befristetes Recht, das aus der ersten vorschriftsmäßigen Anmeldung eines Geschmacksmusters folgt. Unter einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung ist jede Anmeldung zu verstehen, „die zur Festlegung des Zeitpunkts ausreicht, an dem die Anmeldung in dem betreffenden Land hinterlegt worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist“ (Artikel 4 Absatz 3 der Pariser Verbandsübereinkunft). Es kann innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Anmeldung geltend gemacht werden, sofern das Land der ersten Anmeldung Vertragspartei der Pariser Verbandsübereinkunft oder des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) ist oder Gegenseitigkeit gewährt (Artikel 49 Absätze 4 bis 6 UGMV).

Unter anderem sind die nachfolgend aufgeführten Staaten und anderen Rechtsträger weder Mitglieder eines der relevanten Übereinkommen, noch wurden mit ihnen Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen. Folglich werden Prioritätsansprüche, die auf Anmeldungen in diesen Ländern basieren, **zurückgewiesen**.

Unabhängige Staaten (nicht Vertragspartei der Pariser Verbandsübereinkunft, des WTO-Abkommens oder eines Gegenseitigkeitsabkommens):

Afghanistan (AF)

Aruba (AW)

Cookinseln (CK)

Eritrea (ER)

Kiribati (KI)

Marshallinseln (MH)

Mikronesien (FM)

Nauru (NR)

Palau (PW)

Somalia (SO)

Tuvalu (TV)

Sonstige Rechtsträger (nicht Vertragspartei der Pariser Verbandsübereinkunft, des WTO-Abkommens oder eines Gegenseitigkeitsabkommens):

Abchasien (GE-AB)

Amerikanisch-Samoa (AS)

Anguilla (AI)

Bermuda (BM)

Kaimaninseln (KY)

Falklandinseln (FK)

Guernsey (GG)

Insel Man (IM)

Jersey (JE)

Montserrat (MS)

Pitcairninseln (PN)

St. Helena (SH)

Turks- und Caicosinseln (TC)

Jungferninseln, Britische (VG)

6.2.1.2 Ausstellungspriorität

Allgemeine Grundsätze

Die Wirkung der Ausstellungspriorität besteht darin, dass das Datum, an dem das Geschmacksmuster auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung dargestellt wurde, als der Tag der Anmeldung eines UD für die Zwecke von Artikel 6, 7, 8 und 24, Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben d, e und f sowie Artikel 62 Absatz 1 UDV (Artikel 52 UDV) gilt.

Der Antragsteller kann innerhalb von sechs Monaten nach der erstmaligen Offenbarung der Erzeugnisse, in die das Design aufgenommen wird, Ausstellungspriorität beanspruchen. Für die Offenbarung sind Nachweise einzureichen (Artikel 53 Absätze 1 und 2 UDV sowie Artikel 4 UDDV).

Die Sechsmonatsfrist der Priorität gemäß PVÜ kann durch die Ausstellungspriorität nicht verlängert werden (Artikel 53 Absatz 3 UDV).

Inanspruchnahme der Ausstellungspriorität

Ähnlich wie die Priorität gemäß PVÜ (siehe Unterabschnitt 6.2.1.1) kann die Ausstellungspriorität entweder beim Einreichen einer UD-Anmeldung oder später in Anspruch genommen werden. Will der Anmelder nach Einreichung der Anmeldung eine Ausstellungspriorität in Anspruch nehmen, so ist die Prioritätserklärung mit Bezeichnung der Ausstellung und des Tags der erstmaligen Offenbarung des Erzeugnisses bis spätestens zwei Monate nach dem Anmeldetag vorzulegen (siehe Artikel 53 Absatz 2 UDV).

Der Anmelder muss binnen drei Monaten nach dem Anmeldetag oder dem Eingang der Prioritätserklärung beim Amt eine Bescheinigung einreichen, die während der Ausstellung von der zuständigen Stelle erteilt worden ist. Diese Bescheinigung muss bestätigen, dass das in das Erzeugnis aufgenommene oder bei ihm Verwendung findende Design auf der Ausstellung offenbart wurde. In ihr sind außerdem das

Eröffnungsdatum der Ausstellung und das Datum der erstmaligen Offenbarung des Erzeugnisses anzugeben, falls dieses nicht mit dem Eröffnungsdatum der Ausstellung übereinstimmt. Die Bescheinigung muss eine Wiedergabe des auf der Ausstellung offenbarten Designs enthalten oder einen klaren Bezug darauf nehmen (Artikel 4 UDDV).

Priorität kann nur erteilt werden, wenn die UD-Anmeldung innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Offenbarung auf einer für diesen Zweck anerkannten Ausstellung, nämlich einer Weltausstellung im Sinne des zuletzt am 30. November 1972 geänderten Übereinkommens über Internationale Ausstellungen eingereicht wird. Diese Ausstellungen sind selten, und die Offenbarung auf anderen nationalen oder internationalen Ausstellungen wird durch Artikel 53 UDV nicht abgedeckt. Die Ausstellungen sind auf der Website des „Bureau International des Expositions“ in Paris zu finden: http://www.bie-paris.org/site/en/.

Wie bei der Priorität gemäß PVÜ werden die wesentlichen Voraussetzungen für die Ausstellungspriorität nicht in der Anmeldephase, sondern gegebenenfalls im Rahmen des Inter-partes-Verfahrens geprüft und auf den Umfang des Inter-partes-Verfahrens beschränkt (siehe Unterabschnitt 6.2.1.1, Priorität).

6.2.2 Beschreibung

Die Anmeldung kann eine Beschreibung enthalten, in der die Wiedergabe des Geschmacksmusters in höchstens 100 Wörtern erläutert wird. Die Beschreibung darf sich nur auf die Merkmale beziehen, die aus der Wiedergabe des Geschmacksmusters ersichtlich sind. Sie darf keine Aussagen über die angebliche Neuheit oder Eigenart des Geschmacksmusters oder seinen technischen Wert enthalten (Artikel 1 Absatz 4 UGMDV).

Abgesehen von diesen Erfordernissen prüft das Amt nicht, ob die Beschreibung der Wiedergabe des Geschmacksmusters entspricht.

Die Beschreibung beeinträchtigt nicht den Schutzumfang eines Unionsgeschmacksmusters als solchen (Artikel 42 Absatz 6 UGMV; 21/06/2017, T-286/16, Toilettensitze (Teil von -), EU:T:2017:411, § 44). Sie kann nicht die visuellen Verzichtserklärungen ersetzen, um Merkmale vom Schutz auszunehmen (siehe Abschnitt 5.6 weiter oben).

Um eine mögliche Beanstandung zu vermeiden, kann die Beschreibung jedoch die Art oder den Zweck einiger Merkmale des Geschmacksmusters verdeutlichen. Wenn beispielsweise verschiedene Ansichten desselben Geschmacksmusters verschiedene Farben zeigen, wodurch Zweifel hinsichtlich der Übereinstimmung unter ihnen aufkommen könnten (siehe Abschnitt 5.4.2 weiter oben), kann durch die Beschreibung erläutert werden, dass sich die Farben des Geschmacksmusters ändern, wenn das Erzeugnis, bei dem dieses Geschmacksmuster verwendet wird, im Gebrauch ist.

Nach dem Anmeldetag der Anmeldung eingereichte Beschreibungen werden nicht akzeptiert.

Das Register enthält zwar einen Hinweis, dass eine Beschreibung eingereicht wurde, aber die Beschreibung als solche wird nicht übersetzt oder bekannt gemacht. Die Beschreibung bleibt jedoch Teil der Anmeldungsakte und ist unter den in den Artikeln 109 und 110 UGMV festgelegten Bedingungen zur öffentlichen Einsichtnahme durch Dritte ausgelegt.

6.2.3 Angabe der Locarno-Klassifikation

6.2.3.1 Allgemeine Grundsätze

Die Nennung der Klasse und Unterklasse der in der Anmeldung angegebenen Erzeugnisse gemäß der Locarno-Klassifikation kann durch den Anmelder selbst erfolgen (siehe Unterabschnitt 6.1.5).

Wenn der Anmelder eine Klassifikation bereitstellt, sind die Erzeugnisse nach den Klassen der Locarno-Klassifikation zu gruppieren, wobei jeder Gruppe die Nummer der entsprechenden Klasse voranzustellen ist; ferner sind sie in der Reihenfolge der Klassen und Unterklassen der genannten Klassifikation zu ordnen (Artikel 42 Absatz 3 UGMV).

Durch die Verwendung der Harmonised Database (harmonisierte Datenbank) der Erzeugnisangaben (Locarno-Erzeugnisangaben und die von den Ämtern für geistiges Eigentum der Mitgliedstaaten und vom Amt akzeptierten Erzeugnisangaben), auf die bei der elektronischen Einreichung einer UGM-Anmeldung über DesignClass zugegriffen werden kann, wird das Prüfverfahren beschleunigt. Die Harmonised Database der Erzeugnisangaben wurde in die E-Filing-Anwendung für Geschmacksmuster des EUIPO integriert.

Wenn der Anmelder die falsche Klassifikation angegeben hat, ordnet der Prüfer von Amts wegen die richtige zu.

Erzeugnisse, in denen verschiedene Elemente zur Durchführung mehrerer Funktionen kombiniert sind, werden in der den Zwecken, denen gedient wird, entsprechenden Zahl von Klassen und Unterklassen klassifiziert. Die Erzeugnisangabe *Kühlboxen mit Rundfunk- und CD-Abspielgeräten* wird zum Beispiel unter Klassen 14.01 (*Apparate zur Aufzeichnung und Wiedergabe von Bild oder Ton*), 14.03 (*Apparate für das Fernmeldewesen und für die drahtlose Fernbedienung, Radio-Verstärker*) und 15.07 (*Kühlmaschinen und -apparate*) der Locarno-Klassifikation klassifiziert.

6.2.3.2 Sammelanmeldungen

Wenn dieselbe Erzeugnisangabe für alle in einer Sammelanmeldung enthaltenen Designs gilt, ist das relevante Kästchen „Gleiche Erzeugnisangabe für alle Designs“ auf dem elektronischen Anmeldungsformular anzukreuzen und das Feld „Angabe der Erzeugnisse“ sollte für die nachfolgenden Designs freigelassen werden.

6.2.4 Nennung des Entwerfers oder des Entwerferteams

Die Anmeldung kann Folgendes enthalten:

1. die Nennung des Entwerfers oder des Entwerferteams (Artikel 18 UGMV) oder
2. die Angabe, dass der Entwerfer oder das Entwerferteam auf das Recht auf Nennung verzichtet hat (siehe Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe e UGMV).

Die Nennung des Entwerfers oder der Mitglieder des Entwerferteams bzw. der Verzicht auf die Nennung sind lediglich fakultativ und nicht Gegenstand der Prüfung.

Da das Recht auf Nennung als Entwerfer oder Entwerferteam zeitlich unbegrenzt ist, kann der Name des Entwerfers oder der Mitglieder des Entwerferteams auch nach der Eintragung des Geschmacksmusters in das Register eingetragen werden (siehe Artikel 104 Absatz 2 Buchstabe j UGMV). Die Nennung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden, wenn beispielsweise Entwerfer ihren Namen nach der Eheschließung ändern (Artikel 18 UGMV). Der Verzicht des Entwerfers kann auch zu einem späteren Zeitpunkt hinzugefügt oder entfernt werden. Weitere Informationen über Änderungen des Namens oder der Anschrift des UGM-Inhabers und die Nennung des Entwerfers oder des Entwerferteams sind Unterabschnitt 11.4 Änderungen des Namens und/oder der Anschrift des Anmelders/Inhabers und/oder seines Vertreters oder der Nennung des Entwerfers oder des Entwerferteams zu entnehmen.

6.2.5 Antrag auf Aufschiebung

6.2.5.1 Allgemeine Grundsätze

Der Anmelder eines eingetragenen Unionsgeschmacksmusters kann **mit der Anmeldung** beantragen, die Bekanntmachung des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters um **30 Monate** ab dem Anmeldetag oder, wenn Priorität in Anspruch genommen wird, ab dem Prioritätstag, aufzuschieben (Artikel 62 Absatz 1 UGMV).

Wird kein Mangel festgestellt, wird das Unionsgeschmacksmuster eingetragen. Die in Teil A.2. des Blatts für Unionsgeschmacksmuster bekannt gemachten Informationen bestehen aus dem Aktenzeichen, dem Anmeldetag und dem Eintragungstag im Register, der Eintragungsnummer, dem Namen, dem Ort und dem Land des Inhabers sowie gegebenenfalls dem Namen und der Geschäftsanschrift des Vertreters. Andere Einzelheiten wie eine Wiedergabe des Geschmacksmusters oder die Erzeugnisangabe werden nicht veröffentlicht (siehe Artikel 62 Absatz 3 UGMV).

Dritte können jedoch mit vorheriger Zustimmung des Anmelders oder wenn sie ein legitimes Interesse glaubhaft machen können, die gesamte Akte einsehen (siehe Artikel 109 Absätze 1 und 2 UGMV).

Ein legitimes Interesse besteht insbesondere dann, wenn eine interessierte Person den Nachweis vorlegt, dass der Inhaber des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters,

dessen Bekanntmachung aufgeschoben worden ist, Maßnahmen ergriffen hat, um das Recht gegen sie geltend zu machen.

So lange die Bekanntmachung eines Geschmacksmusters aufgeschoben ist, wird keine Eintragungsurkunde ausgestellt. Der Inhaber der aufgeschobenen Geschmacksmustereintragung kann jedoch zur Geltendmachung seiner Rechte gegen Dritte (siehe Artikel 62 Absatz 9 UGMV) einen beglaubigten oder unbeglaubigten Auszug aus dem Register beantragen, der die Wiedergabe des Geschmacksmusters oder andere Einzelheiten, die seine Erscheinungsform kennzeichnen, enthält (Artikel 109 Absatz 5 UGMDV). Für weitere Informationen über die Erteilung beglaubigter Auszüge aus dem Register siehe Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 5, Akteneinsicht.

Das in diesem Abschnitt beschriebene Verfahren gilt **nicht** für internationale Eintragungen, in denen die Europäische Union benannt ist (siehe Abschnitt 12).

6.2.5.2 Antrag auf Aufschiebung

Die Aufschiebung der Bekanntmachung muss in der Anmeldung beantragt werden (Artikel 62 Absatz 1 UDV). Nachträgliche Anträge, selbst wenn sie am selben Tag eingehen, werden nicht akzeptiert.

Anmelder werden darauf hingewiesen, dass Designs innerhalb von zwei Werktagen und zuweilen sogar am Eingangstag der Anmeldung eingetragen und zur Bekanntmachung angenommen werden können (siehe Unterabschnitt 2.7.1). Wenn eine Anmeldung versehentlich keinen Aufschiebungsantrag enthält, sollte die Anmeldung zurückgenommen werden, um die Bekanntmachung zu verhindern. Angesichts der Zügigkeit des Eintragungs- und Bekanntmachungsverfahrens sollte dies **unmittelbar** nach dem Einreichen erfolgen. Der Anmelder sollte sich am Rücknahmetag auch mit dem Amt in Verbindung setzen.

Ein Aufschiebungsantrag betrifft möglicherweise nur einige der Designs einer Sammelanmeldung. In diesem Fall müssen die aufzuschiebenden Designs klar gekennzeichnet werden, indem das Kästchen „Bekanntmachung aufschieben“ (im elektronischen Anmeldungsformular) für jedes einzelne Design angekreuzt wird.

Der Anmelder hat zusammen mit der Anmeldegebühr eine Gebühr für die Aufschiebung der Bekanntmachung zu entrichten (siehe Unterabschnitt 6.1.1).

Mängel

Sind die in der Anmeldung enthaltenen Informationen widersprüchlich (z. B. die Aufschiebungsgebühr wurde zwar entrichtet, aber der Anmelder hat das Kästchen „Bekanntmachung aufschieben“ nicht angekreuzt) oder unstimmig (z. B. der Betrag der für eine Sammelanmeldung entrichteten Aufschiebungsgebühren entspricht nicht der Anzahl der aufzuschiebenden Designs), ergeht vom Prüfer eine Mängelmitteilung, in der der Anmelder aufgefordert wird, zu bestätigen, dass eine Aufschiebung beantragt worden ist und, falls zutreffend, für welche/s bestimmte/n Design(s) einer Sammelanmeldung, und/oder die entsprechende Gebühr zu entrichten (siehe Unterabschnitt 6.1.1).

6.2.5.3 Antrag auf vorgezogene Bekanntmachung

Teilt der UGM-Inhaber dem Amt – **jederzeit vor Ablauf der Aufschiebungsfrist von 30 Monaten ab dem Anmeldetag oder, wenn Priorität in Anspruch genommen wird, ab dem Prioritätstag** – seinen Wunsch mit, das/die Geschmacksmuster bekannt machen zu lassen („Antrag auf vorgezogene Bekanntmachung“, Artikel 62 Absatz 4 UGMV), so erfolgt die Bekanntmachung sobald dies technisch möglich ist (Artikel 63 UGMV). Liegt kein spezieller Antrag vom Inhaber vor, werden die Geschmacksmuster nach Ablauf der Aufschiebungsfrist bekannt gemacht.

6.2.5.4 Antrag auf Verzicht auf ein aufgeschobenes Design

Das Amt erinnert die Inhaber mindestens vier Monate vor Ablauf der Aufschiebungsfrist daran, dass die Bekanntmachung unmittelbar bevorsteht. Die Inhaber dürfen sich nicht allein darauf verlassen, da das Versäumnis des Amtes, eine solche Erinnerung zuzusenden, das Bekanntmachungsdatum für das Designr unberührt lässt.

Entscheidet der Inhaber, dass das Design doch nicht bekannt gemacht werden soll, kann er die Bekanntmachung verhindern, indem er rechtzeitig vor der Bekanntmachung des Designs und **spätestens drei Monate vor Ablauf der Aufschiebungsfrist** einen schriftlichen Antrag auf Verzicht gemäß Artikel 71 UDV stellt (Artikel 62 Absatz 5 UDV). Im Falle einer Sammeleintragung muss der Inhaber angeben, auf welche der zur Aufschiebung gekennzeichneten Designs verzichtet wird und gegebenenfalls für welche die Bekanntmachung weiter aufgeschoben werden soll (Artikel 62 Absatz 6 UDV).

Die Verzichtserklärung muss den Anforderungen von Artikel 71 UDV genügen (siehe Unterabschnitt 11.2.2).

Mängel

Genügt eine Verzichtserklärung für ein aufgeschobenes Design nicht sämtlichen Anforderungen des Artikels 62 Absätze 5 und 6 und des Artikels 71 UDV sowie des Artikels 10 Absatz 1 UDDV, so teilt das Amt dem Inhaber die Mängel mit und fordert ihn unter Fristsetzung zu deren Behebung auf, wobei die Frist die 30-monatige Aufschiebungsfrist in keinem Fall überschreitet (Artikel 62 Absatz 7 UDV). Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, lehnt das Amt die Eintragung des Verzichts in das Register ab und der UD-Inhaber wird schriftlich davon in Kenntnis gesetzt. Verbleiben jedoch vor Ablauf der Aufschiebungsfrist noch mehr als drei Monate, kann der Inhaber einen weiteren Verzichtsantrag stellen. Liegt kein spezieller Antrag vom Inhaber vor, werden die Designs nach Ablauf der Aufschiebungsfrist bekannt gemacht (siehe Unterabschnitt 6.2.5.5).

6.2.5.5 Bekanntmachung nach Aufschiebung

Wurde der Verzicht nicht fristgerecht beantragt, wird die Eintragung in Teil A.1 des Blatts für Unionsgeschmacksmuster bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung enthält einen Hinweis auf den ursprünglichen Antrag auf Aufschiebung (Artikel 62 Absatz 3 UGMV).

7 Sammelanmeldungen

7.1 Allgemeine Grundsätze

Eine Sammelanmeldung ist ein Antrag auf Eintragung mehrerer Designs in derselben Anmeldung. Alle in der Sammelanmeldung oder der Sammeleintragung enthaltenen Designs werden unabhängig voneinander geprüft und behandelt. Sie können insbesondere unabhängig von den anderen Designs geltend gemacht werden, Gegenstand einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung, eines Insolvenzverfahrens oder eines Verzichts, einer Verlängerung, einer Rechtsübertragung oder einer Aufschiebung der Bekanntmachung sein, sowie für nichtig erklärt werden“ (Artikel 44 Absatz 4 UDV).

Für Sammelanmeldungen gelten spezifische Anmeldegebühren sowie, wenn auch die Aufschiebung der Bekanntmachung beantragt wird, Aufschiebungsgebühren, die sich nach der Zahl der Designs richten (siehe Abschnitt 8 weiter unten).

7.2 Für Sammelanmeldungen geltende Formerfordernisse

7.2.1 Allgemeine Erfordernisse

In einer Sammelanmeldung dürfen nicht mehr als 50 Geschmacksmuster zusammengefasst werden (Artikel 44 Absatz 1 UGMV). Es ist weder erforderlich, dass die Geschmacksmuster in einem Zusammenhang stehen oder sich anderweitig in Bezug auf Erscheinungsform, Art oder Zweck ähnlich sind, noch, dass sie zur selben Locarno-Klasse gehören.

Die Anzahl von Geschmacksmustern ist nicht mit der „Anzahl von Ansichten“ zu verwechseln, die die Geschmacksmuster wiedergeben (siehe Abschnitt 5.2).

Es muss eine geeignete Wiedergabe jedes in einer Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmusters (siehe Abschnitt 5) und die Angabe des Erzeugnisses, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet werden soll, vorgelegt werden (Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 42 Absatz 2 UGMV in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 5 UGMDV, siehe Unterabschnitt 6.1.5).

7.2.2 Getrennte Prüfung

Alle in einer Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster werden getrennt geprüft (Artikel 44 Absatz 4 UGMV). Wird ein Mangel, der nur einzelne

Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung betrifft, nicht innerhalb der vom Amt festgesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nur für diese Geschmacksmuster zurückgewiesen.

Die Entscheidungen über die Eintragung oder Zurückweisung der in einer Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster ergehen alle zur gleichen Zeit.

7.2.3 Höchstzahl der Geschmacksmuster in Sammelanmeldungen

7.2.3.1 Grundsatz

Gemäß Artikel 44 Absatz 1 UGMV können in einer Sammelanmeldung für eingetragene EU-Geschmacksmuster höchstens 50 Geschmacksmuster zusammengefasst werden. Jedes Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung wird vom Amt nach einem von seinem Exekutivdirektor festgelegten System nummeriert.

7.2.3.2 Mängel

Wenn infolge eines Mangels die Gesamtzahl der Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung 50 übersteigt (wenn z. B. die Ansichten einiger Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung in mehrere Geschmacksmuster aufgeteilt werden [siehe Unterabschnitte 5.3.1, 5.4.1, 5.4.2, 5.5.4 und 5.5.7]), fordert der Prüfer den Anmelder auf:

- die Ansichten, die andere Geschmacksmuster wiedergeben, zurückzunehmen, damit die Gesamtzahl der Geschmacksmuster in der Anmeldung 50 nicht übersteigt, oder
- die Anmeldung für die die Zahl von 50 Geschmacksmustern übersteigenden Geschmacksmuster in mehrere Anmeldungen (mit jeweils höchstens 50 Geschmacksmustern) aufzuteilen und die entsprechenden zusätzlichen Gebühren zu entrichten.

Der Prüfer berechnet den zu zahlenden Gesamtbetrag und teilt ihn in der Mängelmitteilung mit.

Dem Anmelder wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Monaten die in der Mängelmitteilung genannten Mängel zu beheben und den Gesamtbetrag der Gebühren für alle sich aus der Aufteilung der Sammelanmeldung ergebenden Anmeldungen zu entrichten oder einige Geschmacksmuster zurückzunehmen, um die Höchstzahl von Geschmacksmustern in einer Sammelanmeldung einzuhalten (Artikel 44 Absatz 1 UGMV).

Behebt der Anmelder die Mängel nicht fristgemäß, so wird die Anmeldung, soweit sie die bemängelten Geschmacksmuster (d. h. Geschmacksmuster mit inkohärenten Ansichten) betrifft, zurückgewiesen.

8 Gebührenentrichtung

8.1 Allgemeine Grundsätze

Bei UGM-Anmeldungen sind verschiedene Gebühren zu entrichten (Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 44 Absatz 2 UGMV), einschließlich der Anmeldegebühr sowie einer Aufschiebungsgebühr, wenn die Anmeldung einen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung umfasst.

Die Anmeldegebühr sowie gegebenenfalls die zusätzlichen Anmeldegebühren für eine Sammelanmeldung sind innerhalb eines Monats nach Einreichung der Anmeldung zu bezahlen. Wird die Gebühr fristgerecht entrichtet, wird das Eingangsdatum der Anmeldung (sofern die anderen Erfordernisse in Bezug auf den Anmeldetag erfüllt sind, siehe Abschnitt 3) als Anmeldetag zuerkannt.

Bei Sammelanmeldungen sind für jedes zusätzliche Geschmacksmuster zusätzliche Anmelde- oder Aufschiebungsgebühren zu entrichten.

Sind nicht alle Gebühren durch die Zahlung gedeckt, wird das Amt die Zahlung, sofern keine Bestimmung des Zahlungszwecks vorgenommen wurde, zunächst auf die Anmeldegebühren verwenden, damit der Anmeldetag gesichert wird (siehe Abschnitt 3). Danach verbleibende Beträge werden dann auf gegebenenfalls fällige Aufschiebungsgebühren verwendet. Das Amt richtet sich nach der gemäß Artikel 44 Absatz 1 UGMV vorgenommenen numerischen Reihenfolge der eingereichten Geschmacksmuster.

Werden die Zahlung der Anmeldegebühr betreffende Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nicht als Anmeldung eines Unionsgeschmacksmusters behandelt (Artikel 55 Absatz 4 UGMV). Alle bereits entrichteten Gebühren werden erstattet.

Werden die Zahlung der Aufschiebungsgebühr betreffende Mängel (siehe Unterabschnitt 6.1.1) nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung, soweit sie Geschmacksmuster betrifft, für die die zusätzlichen Aufschiebungsgebühren nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet wurden, vom Amt zurückgewiesen.

Hinsichtlich der in Bezug auf internationale Anmeldungen mit Benennung der Europäischen Union zu zahlenden Gebühren siehe Abschnitt 12.1.2.4. Mehr Informationen zu den Gebühren und Zahlungen im Allgemeinen siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise.

8.2 Währung und Beträge

Gebühren sind in Euro zu entrichten. Zahlungen in anderen Währungen werden nicht akzeptiert.

Die Gebühren für das Einreichen einer Anmeldung sind wie folgt.

Anmeldegebühren

Anmeldung eines einzelnen Geschmacksmusters	350 EUR
Zusätzliche Anmeldegebühr für jedes zusätzliche Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung	125 EUR pro Geschmacksmuster

Aufschiebungsgebühren (bei Beantragung einer Aufschiebung der Bekanntmachung)

Einzelnes Geschmacksmuster oder erstes Geschmacksmuster mit Aufschiebung der Bekanntmachung in einer Sammelanmeldung	40 EUR
Zusätzliche Gebühr für die Aufschiebung der Bekanntmachung für jedes zusätzliche Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung, dessen Bekanntmachung aufgeschoben wird	20 EUR pro GGM

Beispiel von für das Einreichen einer Sammelanmeldung fälligen Gebühren, bei der die Bekanntmachung lediglich einiger Geschmacksmuster aufzuschieben ist

GGM Nr.	**Aufschiebung**	**Anmeldegebühr**	**Aufschiebungsgebühr**
xx xxx xxx-0001	Ja	350 EUR	40 EUR
xx xxx xxx-0002	Ja	125 EUR	20 EUR
xx xxx xxx-0003	Nein	125 EUR	-
xx xxx xxx-0004	Nein	125 EUR	-
xx xxx xxx-0005	Nein	125 EUR	-

8.3 Zahlungsmittel, Zahlungs- und Erstattungseinzelheiten

Zahlungsmittel, Einzelheiten, die die Zahlung begleiten müssen, und Bedingungen für eine Erstattung der entrichteten Gebühren werden in den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise, erläutert.

Gebühren werden erstattet, wenn die Anmeldung ohne Zuerkennung eines Anmeldetags zurückgenommen oder abgewiesen wurde („nicht als Anmeldung eines eingetragenen Unionsgeschmacksmusters behandelte“ Anmeldung).

Das Amt erstattet auch entrichtete Beträge, die zur Abdeckung der Anmeldegebühren (oder Aufschiebungsgebühren) für das Geschmacksmuster oder mindestens eines der Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung nicht ausreichen.

9 Rücknahmen und Änderungen

9.1 Einleitung

Dieser Abschnitt befasst sich mit Anträgen des Anmelders auf Rücknahme oder Änderung einer UD-Anmeldung.

Der Anmelder kann eine Anmeldung für ein eingetragenes Unionsdesign oder, im Falle einer Sammelanmeldung, einzelne in der Sammelanmeldung enthaltene Designs jederzeit zurücknehmen. Berichtigungen sind nur unter bestimmten Bedingungen gestattet.

Der Anmelder kann außerdem jederzeit während der Prüfungsphase eine Änderung der UD-Anmeldung in Bezug auf unwesentliche Einzelheiten der Wiedergabe des Designs beantragen (Artikel 57 Absatz 2 UDV).

Jede Änderung der Wiedergabe einer UD-Anmeldung, die aufgrund eines vom Amt festgestellten Mangels – wie etwa Unstimmigkeiten zwischen Ansichten oder Nutzung eines nicht neutralen Hintergrunds (Artikel 2 Absätze 2 und 3 UDDV) – vorgenommen wird, kann die Änderung oder die Rücknahme einer oder mehrerer Ansichten oder sogar die Ersetzung der gesamten Wiedergabe zur Folge haben. Diese Änderungen betreffen formale Anforderungen an die Wiedergabe und müssen gemäß den Abschnitten 5.4 und 5.7 behandelt werden.

Jegliche Berichtigung von Fehlern in anderen Elementen der Anmeldung (Artikel 92 Absatz 1 UDV) ist im Einklang mit Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, 11 Berichtigung des Namens oder der Anschrift oder Abschnitt 6 Widerruf von Entscheidungen und Löschung von sonstigen Eintragungen im Register sowie Berichtigung von Fehlern, zu behandeln.

9.2 Rücknahme der Anmeldung

Vor der Eintragung kann der Anmelder eine Anmeldung für ein Unionsgeschmacksmuster oder, im Falle einer Sammelanmeldung, einzelne in der Anmeldung enthaltene Geschmacksmuster, jederzeit zurücknehmen (Artikel 57 Absatz 1 UGMV). Der Prüfer bestätigt die Rücknahme schriftlich.

Das „Datum der Rücknahme“ ist das Datum, an dem der Rücknahmeantrag beim Amt eingeht.

Anträge auf Rücknahme einer Anmeldung sind schriftlich einzureichen und müssen Folgendes enthalten:

- das Aktenzeichen der Anmeldung für ein eingetragenes Unionsgeschmacksmuster oder, wenn der Rücknahmeantrag vor der Zuerkennung einer Anmeldenummer gestellt wurde, alle Informationen, anhand derer die Anmeldung identifiziert werden kann wie das Aktenzeichen des Anmelders/Vertreters und/oder das vorläufige Aktenzeichen, das in der automatischen Bestätigung für elektronisch eingereichte Anmeldungen genannt wird;
- im Falle einer Sammelanmeldung eine Angabe des/der Geschmacksmuster, das/die der Anmelder zurücknehmen will, wenn nur einzelne zurückgenommen werden sollen, und
- den Namen und die Anschrift des Anmelders und/oder, falls zutreffend, den Namen und die Anschrift des Vertreters.

Gebühren werden nur dann erstattet, wenn kein Anmeldetag zuerkannt worden ist, es sei denn, die Höhe der vom Anmelder entrichteten Gebühren ist zur Abdeckung der Anmeldegebühren (oder gegebenenfalls Aufschiebungsgebühren) des Geschmacksmusters oder mindestens eines Geschmacksmusters in einer Sammelanmeldung nicht ausreichend.

Beim Amt an oder nach dem Eintragungsdatum des Geschmacksmusters eingegangene Rücknahmeanträge werden als Verzichtsanträge behandelt (siehe Unterabschnitt 11.2 weiter unten).

Beim Amt am Anmeldetag der Geschmacksmusteranmeldung eingegangene Rücknahmeanträge werden angenommen, selbst wenn das Geschmacksmuster an diesem Tag eingetragen worden ist.

9.3 Änderung der Anmeldung

9.3.1 Elemente, die geändert werden können

Die Wiedergabe des Unionsdesigns kann auf Antrag des Anmelders jederzeit in unwesentlichen Einzelheiten geändert werden (Artikel 57 Absatz 2 UDV). Dies bedeutet, dass die geänderte Wiedergabe nur in unwesentlichen Aspekten von der ursprünglich eingereichten Fassung abweichen darf. Dies ist der Fall, wenn die geänderten (entfernten, nicht beanspruchten, geänderten oder hinzugefügten) Merkmale und die geänderte(n) oder zurückgezogen(e) Ansicht(en) so geringfügig sind – insbesondere hinsichtlich Größe oder Bedeutung –, dass sie wahrscheinlich nicht bemerkt werden. Es ist zu beachten, dass sich der Begriff „*Wiedergabe*“ auf das Design bezieht, wie es in allen eingereichten Ansichten oder Wiedergaben dargestellt ist..

9.3.2 Verfahren zur Beantragung einer Änderung der Anmeldung

Ein Antrag auf Änderung der Wiedergabe der UD-Anmeldung in unwesentlichen Einzelheiten muss Folgendes enthalten:

1. das Aktenzeichen der betreffenden Anmeldung;
2. den Namen und die Anschrift des Anmelders gemäß Artikel 1 Absatz 2 UDDV;
3. die Wiedergabe des (nur in unwesentlichen Einzelheiten) geänderten Designs im Einklang mit den Bestimmungen über die grafische Wiedergabe des Unionsdesigns (Artikel 2 UDDV), zusammen mit einer Angabe der zu ändernden Merkmale und der/den geänderten oder zurückgezogenen Ansicht(en) (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c UDDV).

Ein einziger Änderungsantrag kann zur Änderung derselben Merkmale in zwei oder mehr Designs gestellt werden, sofern der Anmelder aller von dem Antrag erfassten Designs derselbe ist (Artikel 1 Absatz 3 UDDV).

Wenn alle Erfordernisse erfüllt sind, übersendet der Prüfer eine Bestätigung der Änderung.

Betreffend Berichtigungen anderer Elemente der Anmeldung bei der Eintragung eines Unionsdesigns siehe die Richtlinien Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Unterabschnitt 11 Berichtigung des Namens oder der Anschrift oder Abschnitt 6 Widerruf von Entscheidungen und Löschung von sonstigen Eintragungen im Register sowie Berichtigung von Fehlern.

9.3.3 Mängel

Mängel im Antrag auf Änderung der Anmeldung

Erfüllt ein Antrag auf Änderung der Anmeldung die obigen Erfordernisse nicht und ist der festgestellte Mangel behebbar, fordert der Prüfer den Anmelder auf, den Mangel innerhalb von zwei Monaten zu beheben. Wird der Mangel nicht fristgerecht behoben, lehnt der Prüfer den Änderungsantrag ab (Artikel 1 Absatz 2 DVUGM).

Mängel beim Umfang der Änderung

Sofern ein Antrag auf Änderung der Anmeldung nicht den Anforderungen von Artikel 57 Absatz 2 UGMV entspricht, d. h. die Geschmacksmusterwiedergabe über unwesentliche Einzelheiten hinaus geändert wird, teilt der Prüfer dem Antragsteller mit, dass der Antrag auf Änderung gemäß der genannten Bestimmung nicht zulässig ist und zurückgewiesen wird.

10 Eintragung, Bekanntmachung und Urkunden

10.1 Eintragung

Sobald die Prüfung auf Eintragungshindernisse (siehe Unterabschnitt 4) und der Formerfordernisse (siehe Unterabschnitte 5, 6 und 7) abgeschlossen ist und kein Mangel festgestellt wurde, wird das Geschmacksmuster eingetragen. In das Register

der Unionsgeschmacksmuster wird ein neuer Eintrag mit den in Artikel 104 UGMV genannten Angaben aufgenommen.

Weitere Informationen über Eintragungen in das Register sind Anlage II des Beschlusses Nr. EX-26-07 zu entnehmen.

10.2 Bekanntmachung

Alle eingetragenen Unionsdesigns werden im Blatt für Unionsdesigns bekannt gemacht, das nur in elektronischem Format auf der Website des EUIPO veröffentlicht wird.

Internationale Eintragungen, in denen die Europäische Union benannt ist, werden jedoch von der WIPO bekannt gemacht (International Designs Bulletin) (siehe Abschnitt 12 weiter unten).

Die Bekanntmachung erfolgt mit der Eintragung, es sei denn, die Anmeldung enthält einen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung.

Enthält eine Anmeldung einen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung, erfolgt die Bekanntmachung in Teil A.2 des Blatts für Unionsdesigns und beschränkt sich auf die folgenden Angaben: die Designnummer, den Anmeldetag, das Eintragungsdatum und die Namen des Anmelders und gegebenenfalls des Vertreters.

Enthält eine Anmeldung einen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung für lediglich einige der Designs einer Sammelanmeldung, werden nur die Designs, für die keine Aufschiebung beantragt wurde, vollumfänglich bekannt gemacht.

Der Tag der Bekanntmachung wird in das Register eingetragen (Artikel 104 Absatz 2 Buchstabe c UDV).

10.3 Eintragungsurkunde

Nach der vollumfänglichen Bekanntmachung des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters (d. h. Bekanntmachung in Teil A.1) wird eine Eintragungsurkunde ausgestellt.

Eintragungsurkunden für internationale Eintragungen, in denen die Europäische Union benannt ist, werden vom Amt jedoch nicht ausgestellt (siehe Abschnitt 12).

Eintragungsurkunden werden nur als elektronische Online-Urkunden ausgestellt. Inhaber von Unionsgeschmacksmustereintragungen können die Urkunde ab dem Tag nach der Bekanntmachung unter Verwendung des „eSearch plus“-Tools auf der Internetseite des EUIPO herunterladen. Es können beglaubigte oder nicht beglaubigte Kopien der Eintragungsurkunde beantragt werden.

Die Urkunde enthält alle Angaben, die am Tag der Eintragung in das Unionsgeschmacksmusterregister eingetragen wurden. Bei im Register nach dem Tag der Eintragung vorgenommenen Änderungen wird keine neue Urkunde ausgestellt. Es kann jedoch ein Auszug aus dem Register, aus dem der jeweilige Verwaltungsstatus

des/der Geschmacksmuster/s hervorgeht, beantragt werden. Weitere Informationen über die Erteilung beglaubigter Auszüge aus dem Register sind den Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 5, Akteneinsicht, zu entnehmen.

Enthält die frühere Bekanntmachung der Eintragung eines Geschmacksmusters einen dem Amt zuzuschreibenden Fehler, der den Schutzbereich ändert, (Teil A.3.2) oder enthält die frühere Bekanntmachung eines Änderungseintrags einen derartigen Fehler (Teil B.1.2), wird eine berichtigte Urkunde ausgestellt.

10.4 Eintragungssymbol

Um die Vermarktung von durch ein Geschmacksmuster geschützten Erzeugnissen zu erleichtern und das Bewusstsein für die Eintragung des Geschmacksmusters zu schärfen, kann der Inhaber eines eingetragenen Unionsgeschmacksmusters die Öffentlichkeit über die Eintragung des Geschmacksmusters informieren, indem er auf dem Erzeugnis, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, den Buchstaben D umschlossen von einem Kreis anbringt. Diesem Hinweis auf ein Geschmacksmuster kann die Eintragungsnummer des Geschmacksmusters beigefügt sein oder diese kann mittels Hyperlink mit der Eintragung des Geschmacksmusters in das Register verknüpft sein (Erwägungsgrund 31 UGMV, Artikel 29 UGMV).

Das Amt ist nicht dafür zuständig, die Gültigkeit der Verwendung von Eintragungssymbolen zu verwalten oder zu prüfen.

11 Änderungen im Register und in der Bekanntmachung von Unionsgeschmacksmustereintragungen

11.1 Einleitung

In diesem Abschnitt werden die Änderungen im Unionsdesignregister wie folgt beschrieben:

- Verzicht auf ein Unionsdesign mit oder ohne Aufschiebung der Bekanntmachung;
- Änderung der Wiedergabe eines eingetragenen Unionsdesigns in unwesentlichen Einzelheiten;
- Änderungen des Namens und/oder der Anschrift (Ort und Land) des Anmelders/ Inhabers und/oder des Namens oder der Geschäftsanschrift des Vertreters und/oder des Namens des Entwerfers oder des Entwerferteams;
- Aufzeichnung von Rechtsübergängen;
- Aufzeichnung von Lizenzen;
- Aufzeichnung von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung und damit verbundene Änderung der Inhaberschaft.

Zur Berichtigung von Fehlern in Eintragungen von UD oder in der Veröffentlichung, siehe die Richtlinien Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 6, Widerruf von Entscheidungen und Löschung von sonstigen Eintragungen im Register sowie Berichtigung von Fehlern.

11.2 Verzicht auf das eingetragene Unionsgeschmacksmuster

11.2.1 Allgemeine Grundsätze

Der Inhaber kann auf ein Unionsgeschmacksmuster nach der Eintragung jederzeit verzichten. Ein Verzicht ist dem Amt gegenüber schriftlich zu erklären (siehe Artikel 71 UGMV).

Ein Antrag auf Verzicht auf oder Einschränkung eines internationalen Designs, in dem die Europäische Union benannt ist, muss jedoch beim Internationalen Büro eingereicht und von diesem aufgezeichnet werden (siehe Artikel 16 der Genfer Akte und Abschnitt 12.2) ([5]).

Verzicht kann auch nur für einzelne Geschmacksmuster einer Sammeleintragung erklärt werden (siehe Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c UGMDV).

Eine Verzichtserklärung wird an dem Datum wirksam, an dem der Verzicht in das Unionsgeschmacksmusterregister eingetragen wird (Artikel 71 Absatz 1 UGMV). Ein rückwirkender Effekt bleibt ausgeschlossen. Wird jedoch auf ein Unionsgeschmacksmuster verzichtet, das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung ist, so wird das Geschmacksmuster so behandelt, als habe es die in der UGMV festgelegten Wirkungen von Anfang an nicht gehabt (Artikel 71 Absatz 2 UGMV). Auf ein eingetragenes Unionsgeschmacksmuster kann nur als Ganzes verzichtet werden.

Der Verzicht wird nur mit Zustimmung des im Register eingetragenen Rechtsinhabers eingetragen (Artikel 71 Absatz 3 UGMV). Zu eingetragenen Rechtsinhabern gehören die Inhaber einer eingetragenen Lizenz, die Inhaber eines eingetragenen dinglichen Rechts, die Gläubiger einer eingetragenen Zwangsvollstreckung oder die für das eingetragene Insolvenzverfahren oder für ähnliche Verfahren zuständige Behörde.

Im Fall von in das Unionsgeschmacksmusterregister eingetragenen Lizenzen wird der Verzicht auf ein Unionsgeschmacksmuster erst dann im Register eingetragen, wenn der Rechtsinhaber glaubhaft macht, dass er den/die Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat. Der Verzicht wird drei Monate nach dem Tag eingetragen, an dem der Inhaber gegenüber dem Amt glaubhaft gemacht hat, dass er den/die Lizenznehmer von seiner Verzichtabsicht entsprechend unterrichtet hat,

5 Haager Abkommen über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle, Genfer Akte vom 02/07/1999

oder aber früher, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der/die Lizenznehmer seine/ihre Zustimmung zu dem Verzicht erteilt hat/haben (Artikel 71 Absatz 3 UGMV).

Wurde im Zusammenhang mit dem Anspruch auf ein eingetragenes Unionsgeschmacksmuster aufgrund von Artikel 15 UGMV vor dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Stelle Klage erhoben, so wird der Verzicht nur mit der Zustimmung des Klägers in das Register eingetragen (Artikel 10 Absatz 3 UGMDV).

11.2.2 Formerfordernisse einer Verzichtserklärung

Der Inhaber muss den Verzicht dem Amt gegenüber schriftlich erklären. Es gelten die allgemeinen Regeln für Mitteilungen an das Amt (siehe die Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen).

Die Verzichtserklärung kann in der bei der Einreichung der Anmeldung verwendeten Sprache oder in der zweiten Sprache eingereicht werden.

Eine Verzichtserklärung muss die in Artikel 10 Absatz 1 UGMDV genannten Angaben enthalten:

1. die Nummer der Eintragung des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters;
2. den Namen und die Anschrift des Inhabers;
3. im Falle von Sammeleintragungen, Angabe der Geschmacksmuster, für die der Verzicht erklärt wird.

Ist im Register ein Recht eines Dritten an dem Unionsgeschmacksmuster eingetragen, so ist dem Verzichtsantrag ein Nachweis der Zustimmung des Dritten zu dem Verzicht beizufügen. Eine vom Inhaber dieses Rechts oder seinem Vertreter ordnungsgemäß unterzeichnete Zustimmungserklärung zum Verzicht reicht als Nachweis für die Zustimmung des Dritten zum Verzicht auf dieses Recht aus (Artikel 10 Absatz 2 UGMDV). Wurde vor dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Stelle ein Verfahren zur Geltendmachung der Berechtigung auf ein eingetragenes Unionsgeschmacksmuster gemäß Artikel 15 UGMV eingeleitet, so genügt eine vom Kläger oder dessen Vertreter unterzeichnete Erklärung über die Zustimmung zum Verzicht als Nachweis der Zustimmung des Klägers zum Verzicht (Artikel 10 Absatz 3 UGMDV).

Enthält eine Verzichtserklärung nicht alle oben aufgeführten Angaben und erfüllt sie nicht alle oben aufgeführte Erfordernisse, teilt das Amt dem Inhaber die Mängel mit und fordert ihn auf, sie innerhalb der gesetzten Frist zu beheben. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, wird der Verzicht nicht in das Register eingetragen, wovon der Inhaber des Unionsgeschmacksmusters schriftlich benachrichtigt wird (Artikel 71 Absatz 5 UGMV).

11.3 Änderung der Wiedergabe eines eingetragenen Unionsgeschmacksmusters

11.3.1 Allgemeine Grundsätze

Während der Registrierungsdauer oder bei der Verlängerung kann auf Antrag des Inhabers die Wiedergabe eines eingetragenen Unionsdesigns im Register geändert werden, sofern es sich nur um unwesentliche Einzelheiten handelt (Artikel 67 Absätze 1 und 2 UDV).

Das bedeutet, dass sich die geänderte Wiedergabe nur in unwesentlichen Aspekten von der ursprünglich eingetragenen Wiedergabe unterscheiden darf. Dies gilt, wenn veränderte Merkmale (die entfernt, nicht beansprucht, geändert oder hinzugefügt wurden) und veränderte oder zurückgenommene Ansichten so geringfügig sind – insbesondere hinsichtlich Größe oder Bedeutung –, dass sie wahrscheinlich nicht bemerkt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass sich der Begriff „Wiedergabe“ auf das Design bezieht, wie es in allen eingereichten Ansichten oder Wiedergaben dargestellt ist.

11.3.2 Verfahren für die Beantragung der Änderung der Wiedergabe des Geschmacksmusters

Die Änderung der Eintragung in Bezug auf die Wiedergabe des Unionsgeschmacksmusters muss mehrere Anforderungen erfüllen:

Änderungsantrag

Ein Antrag auf Änderung der Wiedergabe einer Unionsgeschmacksmustereintragung in unwesentlichen Einzelheiten muss die folgenden Elemente enthalten (Artikel 7 UGMDV):

1. die Nummer der Eintragung des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters;
2. den Namen und die Anschrift des Inhabers des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters gemäß Artikel 1 Absatz 2 UGMDV;
3. die Wiedergabe des Geschmacksmusters in ihrer geänderten Form (Artikel 67 Absatz 2 UGMV) gemäß den Vorschriften für die bildliche Darstellung des Unionsgeschmacksmusters (Artikel 2 UGMDV), zusammen mit einer Angabe der geänderten Merkmale und der Ansicht(en), die geändert oder zurückgenommen wird/werden.

Entrichtung der Gebühr für die Änderung

Mit dem Antrag auf Änderung wird eine Gebühr fällig (Artikel 67 Absatz 3 UGMV). Die Gebühr beträgt 200 EUR (Anhang I Ziffer 13 UGMV)

Für die Änderung desselben Bestandteils in zwei oder mehr Eintragungen kann ein **einziger Antrag** gestellt werden, sofern alle Geschmacksmuster denselben Inhaber haben. Die erforderliche Änderungsgebühr ist für jede zu ändernde Eintragung zu entrichten (Artikel 67 Absatz 3 UGMV).

Wenn alle Erfordernisse erfüllt sind, bestätigt der Prüfer die Änderung.

11.3.3 Mängel

Mängel bei der Zahlung der Änderungsgebühr

Entrichtet der Inhaber die Gebühr nicht oder nicht in voller Höhe, so teilt das Amt dies dem Inhaber mit und räumt ihm eine Frist von zwei Monaten ein, um Abhilfe zu schaffen.

Wenn die Änderungsgebühr innerhalb der gesetzten Frist

- in voller Höhe beglichen wird, wird der Antrag auf Änderung zur Prüfung weitergeleitet;
- nicht beglichen wird, gilt der Antrag auf Änderung als „nicht eingereicht“;
- nicht für jede zu ändernde Eintragung erfolgt (wenn ein einziger Antrag zwei oder mehr Eintragungen betrifft), wird der Änderungsantrag hinsichtlich der zusätzlichen Geschmacksmuster zurückgewiesen, es sei denn, es ist offensichtlich erkennbar, für welche Geschmacksmuster der entrichtete Betrag bestimmt ist. Liegen keine anderen Kriterien vor, nach denen bestimmt werden kann, welche Geschmacksmuster durch den gezahlten Gebührenbetrag gedeckt werden sollen, so richtet sich das Amt nach der fortlaufenden Reihenfolge der Nummerierung der Geschmacksmuster in dem Sammelantrag. Der Änderungsantrag wird in Bezug auf diejenigen Geschmacksmuster abgelehnt, für die die Änderungsgebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet wurde.

Mängel im Änderungsantrag

Erfüllt ein Antrag auf Änderung der Eintragung die obigen Erfordernisse nicht (Artikel 7 UGMDV) und ist der Mangel behebbar, fordert der Prüfer den Antragsteller auf, den Mangel innerhalb von zwei Monaten zu beheben.

Wird der Mangel nicht fristgerecht behoben, lehnt der Prüfer den Änderungsantrag ab.

Mängel im Umfang des Änderungsantrags

Erfüllt ein Antrag auf Änderung der Wiedergabe einer Unionsgeschmacksmustereintragung insofern nicht die Anforderungen gemäß Artikel 57 Absatz 2 UGMV, als dass die Änderung der Wiedergabe des Geschmacksmusters über unwesentliche Einzelheiten hinausgeht, so teilt der Prüfer dem Antragsteller mit, dass der Antrag auf Änderung gemäß der genannten Bestimmung unzulässig ist und zurückgewiesen wird.

11.3.4 Veröffentlichung der Änderung

Sind alle Erfordernisse für die Änderung der Eintragung gemäß Artikel 67 Absätze 1 bis 3 UDV und Artikel 7 UDDV erfüllt, wird die Änderung in das Register eingetragen und veröffentlicht. Diese Veröffentlichung enthält eine Wiedergabe des geänderten eingetragenen Unionsgeschmacksmusters (Artikel 67 Absatz 4 UDV). Das Amt teilt dem Inhaber mit, dass der Antrag auf Änderung eingetragen wurde.

11.4 Änderungen des Namens und/oder der Anschrift des Anmelders/Inhabers und/oder seines Vertreters oder der Nennung des Entwerfers oder des Entwerferteams

Der UGM-Inhaber kann die Eintragung einer Namens- oder Anschriftsänderung im Register beantragen. Der eingetragene Vertreter kann eine Änderung seines Namens oder seiner Geschäftsanschrift beantragen.

Ein Antrag auf Eintragung einer Namens- oder einer Anschriftsänderung bezüglich eines internationalen Geschmacksmusters, in dem die Europäische Union benannt ist, muss beim Internationalen Büro eingereicht werden (siehe Artikel 16 Genfer Akte).

Ein Antrag auf Änderung des Namens oder der Anschrift muss Folgendes enthalten:

1. die UGM-Eintragungsnummer;
2. den Namen und die Anschrift des Inhabers laut Register oder die Identifikationsnummer des Inhabers;
3. die Angabe des neuen Namens und der neuen Anschrift;
4. wurde ein Vertreter bestellt, den Namen und die Geschäftsanschrift dieses Vertreters.

Betrifft die Änderung die Nennung, die Namensänderung oder den Verzicht des Entwerfers oder Entwerferteams, muss der Antrag außerdem Folgendes enthalten:

- den hinzuzufügenden Entwerfer bzw. das hinzuzufügende Entwerferteam;
- den im Register eingetragenen Namen des Entwerfers oder der Mitglieder des Entwerferteams und die Angabe des neuen Namens in der geänderten Fassung;
- eine vom zu entfernenden Entwerfer bzw. den zu entfernenden Mitgliedern des Entwerferteams unterzeichnete Erklärung, dass er/sie auf sein/ihr Recht auf Nennung verzichtet bzw. verzichten.

Änderungen bei den Inhabern von UGM-Eintragungen werden in Teil B.2.2 des Blatts für Unionsgeschmacksmuster bekannt gemacht, während Rechtsübergänge in Teil B.2.1 bekannt gemacht werden. Änderungen bei den Vertretern werden in Teil B.9 des Blatts für Unionsgeschmacksmuster bekannt gemacht. Änderungen bei der Nennung des Entwerfers bzw. des Entwerferteams werden in Teil B.10.2 des Blatts für Unionsgeschmacksmuster bekannt gemacht.

Nähere Informationen über Namens- bzw. Anschriftsänderungen finden sich in den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung, Unterabschnitt 10, Änderung des Namens und der Anschrift.

Änderungen der Anschrift und des Namens sind nicht mit der Berichtigung von Fehlern in UGM-Anmeldungen und -Eintragungen zu verwechseln. Siehe hierzu die Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 6, Widerruf von Entscheidungen und Löschung von sonstigen Eintragungen im Register sowie Berichtigung von Fehlern.

11.5 Rechtsübergang

Eine Unionsdesignregistrierung (UD) oder einen Unionsdesignanmeldung kann vom Inhaber übertragen werden, und Rechtsübergänge werden auf Antrag im Register eingetragen. Der Antrag auf Aufzeichnung eines Rechtsübergangs bezüglich eines internationalen Designs, in dem die Europäische Union benannt ist, muss beim Internationalen Büro eingereicht werden (siehe Artikel 16 Genfer Akte).

Die in der UDV und der UDDV enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf Rechtsübergänge entsprechen den jeweiligen Bestimmungen der UMV und der UMDV. Die Rechtsgrundsätze und das Verfahren für die Eintragung von Markenübertragungen gelten entsprechend für Unionsdesigns (siehe Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Unionsdesign als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 1, Rechtsübergang).

11.6 Lizenzen

UD können vom Inhaber lizenziert werden, und die Lizenzen können auf Antrag im Register eingetragen werden. Die Bestimmungen der UDV und UGDDV zu Unionsdesignlizenzen entsprechen den Bestimmungen der UMV und UMDV. Die Rechtsgrundsätze und das Verfahren für die Eintragung von Lizenzen in Bezug auf Unionsmarken gelten entsprechend für Unionsdesigns, mit Ausnahme der spezifischen Verfahren, die nur für Unionsdesigns gelten (siehe Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Unionsdesign als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 2, Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Feststellung der Berechtigung oder ähnliche Verfahren).

11.7 Verfahren zur Feststellung der Berechtigung

Eingetragene Unionsgeschmacksmuster können Gegenstand eines Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung und nachfolgender Änderungen der Inhaberschaft gemäß Artikel 15 UGMV sein (siehe Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Unionsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 2, Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Feststellung der Berechtigung oder ähnliche Verfahren, Unterabschnitt 8.2).

12 Internationale Eintragungen

In diesem Teil der Richtlinien geht es um die Besonderheiten der Prüfung von internationalen Eintragungen, in denen die Europäische Union benannt ist und die sich aus Anmeldungen ergeben, die beim Internationalen Büro der Weltorganisation

für geistiges Eigentum (nachfolgend „internationale Eintragungen, in denen die EU benannt ist“ und „das Internationale Büro“) gemäß der Genfer Akte vom 02/07/1999 des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle eingereicht wurden.

Die folgende allgemeine Übersicht dient lediglich dazu, den Rahmen für die Aufgaben des Amtes bei der Prüfung internationaler Eintragungen, in denen die EU benannt ist, abzustecken. Sie ist daher von begrenztem Umfang, und die von der WIPO veröffentlichten Regeln und Verfahrensweisen für internationale Eintragungen haben Vorrang. Eine vollständige Darstellung des Haager Systems und Informationen über Anmeldungen nach diesem System sind direkt unter folgender Adresse im Internet abrufbar: https://www.wipo.int/hague/en/.

12.1 Allgemeine Übersicht über das Haager System

12.1.1 Das Haager Abkommen und die Genfer Akte

Das Haager Abkommen ist ein internationales Eintragungssystem, dank dessen Schutz für Geschmacksmuster in mehreren Staaten und/oder zwischenstaatlichen Organisationen wie der Europäischen Union oder der Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum erlangt werden kann, indem eine **einzige** internationale Anmeldung beim Internationalen Büro eingereicht wird. Gemäß dem Haager Abkommen ersetzt eine einzige internationale Anmeldung eine ganze Reihe von Anmeldungen, die ansonsten bei verschiedenen nationalen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz oder zwischenstaatlichen Organisationen hätten eingereicht werden müssen.

Für internationale Eintragungen, in denen die Europäische Union benannt ist, gilt die Genfer Akte (1999).

12.1.2 Verfahren zur Einreichung internationaler Anmeldungen

12.1.2.1 Besonderheiten

Im Gegensatz zu dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken sieht die Genfer Akte nicht vor, dass eine internationale Eintragung auf einem zuvor eingereichten Unions- oder nationalen Design beruhen darf bzw. muss.

Demzufolge kann das Amt nur ein „benanntes Amt“, aber keine „Ursprungsbehörde“ sein. **Internationale Anmeldungen müssen daher direkt beim Internationalen Büro eingereicht werden** (Artikel 153 UGMV).

Darüber hinaus sind weder in der Genfer Akte noch in der UDV Verfahren für die Umwandlung (Transformation) einer internationalen Eintragung, in der die EU benannt ist, in eine (mehrere) Unions- oder eine (mehrere) nationale Designanmeldung(en)

oder für die Umwandlung einer internationalen Eintragung, in der die EU benannt ist, in eine (mehrere) nationale Designanmeldung(en) der Mitgliedstaaten und in Benennungen von Vertragsparteien des Haager Systems oder für den Ersatz von Unions- oder nationalen Designeintragungen durch eine internationale Eintragung, in der die betreffende Vertragspartei benannt ist, vorgesehen. Die Genfer Akte sieht auch nicht die Möglichkeit einer nachträglichen Benennung der EU vor.

Die Genfer Akte (1999) und die Gemeinsame Ausführungsordnung unter der Akte (GA) enthalten spezifische Regeln, die sich von den für „direkte Einreichungen“ von Unionsdesigns geltenden unterscheiden, d. h. unmittelbar beim Amt eingereichte Anmeldungen (siehe Unterabschnitt 2.2.1). Diese spezifischen Regeln beziehen sich insbesondere auf: i) die Berechtigung zur Einreichung einer internationalen Anmeldung; ii) den Inhalt einer internationalen Anmeldung; iii) Gebühren; und iv) die Veröffentlichung und die Aufschiebung der Bekanntmachung.

12.1.2.2 Berechtigung zur Einreichung einer internationalen Anmeldung

Ein Anmelder muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen, um zur Einreichung einer internationalen Anmeldung nach der Genfer Akte berechtigt zu sein:

1. (a) Er muss die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen oder eines Mitgliedstaats einer zwischenstaatlichen Organisation, die eine Vertragspartei ist, wie z. B. der Europäischen Union oder der Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum; *oder*
2. (b) einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei haben; *oder*
3. (c) eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei haben.

12.1.2.3 Inhalt einer internationalen Registrierung, in der die EU benannt ist

Der Anmelder hat die Möglichkeit, die internationale Anmeldung in **Englisch, Französisch oder Spanisch** (Regel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Ausführungsordnung (GA) und auf elektronischem Wege über die Schnittstelle für elektronische Anmeldungen (www.wipo.int/hague/en/e-filing.html) oder unter Verwendung des offiziellen Formulars (www.wipo.int/hague/en/forms/) einzureichen, das auf der Website der WIPO verfügbar ist.

Die vorherige nationale oder regionale Anmeldung oder Eintragung ist nicht erforderlich.

Eine internationale Anmeldung kann **bis zu 100 verschiedene Geschmacksmuster** betreffen. Alle Geschmacksmuster müssen jedoch zu derselben Klasse der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (Locarno-Klassifikation) gehören.

Insbesondere muss sie zusammen mit der Benennung der Vertragsparteien, für die Schutz beansprucht wird, eine Wiedergabe der betreffenden gewerblichen Muster und Modelle enthalten.

12.1.2.4 Gebühren für internationale Eintragungen, in denen die EU benannt ist

Für eine internationale Anmeldung, in der die Europäische Union benannt ist, sind die folgenden drei Arten von Gebühren zu entrichten: ([6])

- eine Grundgebühr;
- eine Bekanntmachungsgebühr;
- eine individuelle Benennungsgebühr, d. h. 62 EUR pro Geschmacksmuster, in Schweizer Franken umgerechnet (Artikel 154 UGMV, Anhang I Ziffer 2 UGMV, Regel 28 der Gemeinsamen Ausführungsordnung).

12.1.2.5 Bekanntmachung und Aufschiebung der Bekanntmachung von internationalen Eintragungen, in denen die EU benannt ist

Grundsätzlich erfolgt die Bekanntmachung im *International Designs Bulletin* zwölf Monate nach dem Datum der internationalen Eintragung.

Eine internationale Anmeldung, in der die EU benannt ist, kann einen Antrag auf sofortige Bekanntmachung der internationalen Eintragung enthalten.

Wenn die sofortige Bekanntmachung beantragt wird, erfolgt die Bekanntmachung, sobald die technischen Vorbereitungen im Anschluss an die Eintragung des gewerblichen Designs getroffen wurden.

Eine internationale Anmeldung kann einen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung des Designs oder **aller** in einer Sammelanmeldung enthaltenen Designs enthalten. Die Aufschiebung der Bekanntmachung lediglich einiger der in einer Sammelanmeldung enthaltenen Designs kann gemäß der Genfer Akte nicht beantragt werden (Artikel 11 Genfer Akte).

Die maximale Aufschiebungsfrist für die Bekanntmachung einer internationalen Anmeldung, in der die Europäische Union benannt ist, beträgt 30 Monate ab dem Anmeldetag oder, wenn Priorität in Anspruch genommen wird, ab dem Prioritätstag (Artikel 11 Genfer Akte).

Das in Punkt 6.2.5 weiter oben beschriebene Verfahren hat **keine** Geltung, weil das Amt nicht für die Bekanntmachung von internationalen Eintragungen, in denen die Europäische Union benannt ist, zuständig ist.

6 siehehttps://www.wipo.int/finance/en/hague.html.

12.2 Die Rolle des Internationalen Büros

Bei Eingang einer internationalen Anmeldung prüft das Internationale Büro, ob die vorgeschriebenen **Form**erfordernisse, wie jene in den Abschnitten 12.1.2.2 und 12.1.2.3 oben beschriebenen sowie die in Bezug auf die Qualität der Wiedergabe des/der Geschmacksmuster/s, die Prioritätsansprüche und die Entrichtung der erforderlichen Gebühren eingehalten worden sind. Der Anmelder wird von etwaigen Mängeln unterrichtet, die grundsätzlich innerhalb der vorgeschriebenen Frist von drei Monaten behoben werden müssen, anderenfalls gilt die internationale Anmeldung als aufgegeben. Die gesamte Kommunikation ist an das Internationale Büro zu richten.

Erfüllt eine internationale Anmeldung die vorgeschriebenen Formerfordernisse, nimmt das Internationale Büro die Eintragung im Internationalen Register vor und macht die entsprechende Eintragung im *International Designs Bulletin* bekannt (sofern keine Aufschiebung der Bekanntmachung beantragt wurde) (siehe Abschnitt 12.1.2.5 oben). Die Bekanntmachung erfolgt elektronisch auf der Website der WIPO und enthält alle relevanten Daten über die internationale Eintragung, einschließlich einer Wiedergabe des/der Geschmacksmuster/s.

Das Internationale Büro prüft nicht die Neuheit oder Eigenart des Geschmacksmusters und ist daher nicht berechtigt, eine internationale Anmeldung aus diesem oder einem anderen sachlichen Grund zurückweisen.

Die internationale Veröffentlichung durch das Internationale Büro gilt als Mitteilung der internationalen Registrierung an die benannten Ämter. Jedes Amt hat dann die Möglichkeit, den Schutz aus sachlichen Gründen zu verweigern.

Die folgenden Änderungen, die sich auf eine internationale Eintragung auswirken können, können im Internationalen Register erfasst werden:

1. Änderung von Namen und Anschrift des Inhabers;
2. Änderung des Inhabers der internationalen Eintragung (in Bezug auf alle oder einige der benannten Vertragsparteien und/oder in Bezug auf alle oder einige gewerbliche Muster und Modelle);
3. Verzicht auf alle gewerblichen Muster und Modelle in Bezug auf einige oder alle benannten Vertragsparteien; und
4. Beschränkung von nur einigen der gewerblichen Muster und Modelle in Bezug auf einige oder alle benannten Vertragsparteien.

Ein Antrag auf Eintragung solcher Änderungen **ist dem Internationalen Büro** auf dem entsprechenden offiziellen Formular, zusammen mit den vorgeschriebenen Gebühren, **zu übermitteln**. Zur Unterrichtung von Dritten werden Informationen über solche Änderungen in das Internationale Register eingetragen und im Bulletin veröffentlicht.

12.3 Die Rolle des Amtes als Bestimmungsamt

12.3.1 Allgemeine Übersicht

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie internationale Eintragungen, in denen die EU benannt ist, vom Amt nach Übermittlung durch das Internationale Büro bis zur endgültigen Entscheidung darüber, ob die Benennung der Europäischen Union angenommen oder abgelehnt wurde, bearbeitet werden.

Eines der Hauptmerkmale des Haager Systems besteht darin, dass das Amt die Möglichkeit hat, den Schutz für eine internationale Eintragung, in der die EU benannt ist, welche die in den EU-Rechtsvorschriften festgeschriebenen sachlichen Schutzvoraussetzungen nicht erfüllt, im Hoheitsgebiet der EU zu verweigern.

Eine Schutzverweigerung kann jedoch nicht wegen Nichtbeachtung von Formerfordernissen erfolgen, da diese Formerfordernisse nach der Prüfung des Internationalen Büros bereits als erfüllt anzusehen sind.

Eine Schutzverweigerung des Amtes ist dem Internationalen Büro innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung der internationalen Eintragung, in der die EU benannt ist, auf der Website der WIPO mitzuteilen. Eine Schutzverweigerung hat für das gesamte Hoheitsgebiet der EU Gültigkeit.

Im Falle einer Schutzverweigerung kann der Inhaber auf die internationale Eintragung in Bezug auf die Union verzichten, die internationale Eintragung auf eines oder einige der gewerblichen Designs in Bezug auf die Union beschränken oder eine Stellungnahme abgeben und gegebenenfalls einen Vertreter bestellen. Das anschließende Verfahren findet allein vor dem Amt statt; der Inhaber muss eine Beschwerde gegen eine Schutzverweigerung bei den Beschwerdekammern einlegen, wobei die in der UGMV, der UGMDV und der DVUGM genannte Frist und die dort genannten Bedingungen einzuhalten sind. Das Internationale Büro ist an diesem Verfahren nicht beteiligt.

Eine Schutzverweigerung kann teilweise oder vollständig widerrufen werden. Ein solcher Widerruf kann auch in Form einer Erklärung erfolgen, wonach für die gewerblichen Muster und Modelle oder einige der gewerblichen Muster und Modelle, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind, in der die EU benannt ist, Schutz gewährt wird.

Das EUIPO hat als Bestimmungsamt im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- Empfang der Informationen über die internationale Eintragung, in der die EU benannt ist;
- Prüfung von Eintragungshindernissen;
- Prüfung von Anträgen zur Erklärung der Nichtigkeit von Geschmacksmustern, die internationale Eintragungen betreffen, in denen die EU benannt ist.

Die Prüfung der Formerfordernisse des Prioritätsanspruchs für internationale Anmeldungen wird vom Internationalen Büro vorgenommen. Das EUIPO prüft weder die Priorität, noch fordert es für internationale Eintragungen, in denen die EU benannt ist, unterstützende Unterlagen an. Etwaige beim Amt eingegangene Unterlagen werden archiviert und haben keine Auswirkungen auf die Schutzgewährung, können jedoch in mehrseitigen Verfahren herangezogen werden.

12.3.2 Empfang der Informationen über die internationale Eintragung mit Benennung der EU

Mitteilungen zwischen dem Amt und dem Internationalen Büro ergehen auf elektronischem Wege (Artikel 16 DVUGM.

12.3.3 Eintragungshindernisse

Nachdem das Internationale Büro das Amt von der internationalen Eintragung (mit Benennung der EU) in Kenntnis gesetzt hat, gelten die unter Titel XII UGMV festgelegten Regeln (Artikel 152 Absatz 1 UGMV).

12.3.3.1 Einhaltung der Begriffsbestimmung eines Geschmacksmusters, der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten, sowie von Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft

Eine internationale Eintragung, in der die EU benannt ist, darf nicht wegen Nichteinhaltung der **Form**erfordernisse verweigert werden, da diese Erfordernisse nach der Prüfung des Internationalen Büros bereits als erfüllt anzusehen sind.

Das Amt beschränkt seine Prüfung auf die drei Eintragungshindernisse (Artikel 156 Absatz 1 UGMV). Eine internationale Eintragung mit Benennung der EU wird abgelehnt, wenn ein Geschmacksmuster nicht der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 UGMV entspricht oder gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt (Artikel 10 UGMV) oder – falls keine Genehmigung der zuständigen Behörde für seine Eintragung vorliegt – wenn es eine missbräuchliche Verwendung eines der in Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft genannten Gegenstände und Zeichen oder anderer als der in besagtem Artikel 6ter aufgezählten Abzeichen, Embleme und Wappen darstellt, die für einen Mitgliedstaat von besonderem öffentlichen Interesse sind (siehe Unterabschnitt 4).

Die Prüfung der Eintragungshindernisse für internationale Eintragungen, in denen die EU benannt ist, erfolgt, als wäre/n das/die Geschmacksmuster unmittelbar beim Amt angemeldet worden. Bei den Fristen und anderen allgemeinen Verfahrensaspekten, die für die besagte Prüfung gelten, finden dieselben Regeln wie bei direkten Geschmacksmusteranmeldungen beim Amt Anwendung (siehe Unterabschnitt 4.4 weiter oben).

12.3.3.2 Fristen

Das Amt muss das Internationale Büro von einer etwaigen Schutzverweigerung innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung der internationalen Eintragung auf der WIPO-Website in Kenntnis setzen (Artikel 156 Absatz 1 UDV).

Eine Schutzverweigerung muss begründet sein und die Gründe für die Schutzverweigerung müssen angeben werden, und dem Inhaber der internationalen Eintragung, in der die EU benannt ist, muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden (Artikel 156 Absätze 1 und 2 UDV).

Innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Mitteilung über die Schutzverweigerung an die WIPO erhält der Inhaber der internationalen Eintragung Gelegenheit, auf die internationale Eintragung in der EU (für alle Designs in der Registrierung) zu verzichten, die internationale Eintragung auf eines oder einige der Designs für die Europäische Union einzuschränken oder eine Stellungnahme einzureichen (Artikel 156 Absatz 3 UDV).

Das Internationale Büro leitet die Mitteilung über die Schutzverweigerung an den Inhaber (oder gegebenenfalls an dessen Vertreter vor der WIPO) weiter. Der Inhaber muss sich unmittelbar gegenüber dem Amt äußern oder gegebenenfalls über seinen Vertreter (siehe Unterabschnitt 12.3.3.4 weiter unten).

Für Fristverlängerungen wird auf Unterabschnitt 1.2.3 weiter oben verwiesen.

12.3.3.3 Sprachen

Eine internationale Anmeldung ist in Englisch, Französisch oder Spanisch abzufassen (Regel 6 Absatz 1 GA). In der Aufzeichnung und in der Bekanntmachung der internationalen Eintragung wird die Sprache angegeben, in der die internationale Anmeldung beim Internationalen Büro eingegangen ist (Regel 6 Absatz 2 GA). In der Praxis lässt sich diese Sprache aus der Angabe des Erzeugnisses erkennen (INID-Code 54): Bei der in der Angabe des Erzeugnisses verwendeten Erstsprache handelt es sich um die Sprache, in der die internationale Anmeldung beim Internationalen Büro eingegangen ist. Die Angaben in den beiden anderen Sprachen sind Übersetzungen durch das Internationale Büro (Regel 6 Absatz 2 GA).

Die Sprache, in der die internationale Anmeldung beim Internationalen Büro eingegangen ist, ist die Erstsprache der EU-Benennung und wird somit zur Sprache des Prüfungsverfahrens beim Amt (Artikel 137 Absätze 1 und 3 UDV).

In allen Mitteilungen an das Internationale Büro verwendet das Amt daher die Sprache, in der die internationale Anmeldung angemeldet wurde.

Will der Inhaber für die Kommunikation mit dem Amt eine andere Amtssprache des EUIPO verwenden, muss er innerhalb eines Monats nach dem Datum der Einreichung der Originalunterlagen eine Übersetzung in die Sprache bereitstellen, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde (Artikel 137 Absätze 3 und 7 UDV). Geht eine Übersetzung nicht fristgerecht ein, gelten die Originalunterlagen als nicht beim Amt eingegangen.

12.3.3.4 Berufsmäßige Vertretung

Grundsätzlich ist der Inhaber nicht verpflichtet, einen Vertreter vor dem Amt zu bestellen. Nach einer Schutzverweigerung müssen Inhaber außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) jedoch vertreten sein (siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung, und Artikel 115 und 116 UDV).

Wenn ein nicht im EWR niedergelassener Inhaber einen Vertreter vor der WIPO benannt hat, der auch in der vom Amt gepflegten Datenbank der Vertreter geführt ist, gilt dieser Vertreter automatisch als der Vertreter des Inhabers vor dem Amt.

Wenn gemäß Artikel 115 Absatz 2 UDV Vertretungszwang besteht (siehe Unterabschnitt 2.5) und ein nicht im EWR niedergelassener Inhaber keinen Vertreter benannt hat bzw. einen Vertreter vor der WIPO benannt hat, der nicht in der vom Amt gepflegten Datenbank der Vertreter geführt wird, werden Mitteilungen über eine Schutzverweigerung oder Ablehnung eine Aufforderung enthalten, einen Vertreter in Einklang mit Artikel 115 und 116 UDV zu benennen.

Wenn der Inhaber einen Vertreter vor der WIPO **innerhalb** der EU hat, der nicht in der vom Amt gepflegten Datenbank der Vertreter geführt wird, informiert das Amt diesen Vertreter darüber, dass er die Grundlage für seine Vertretungsberechtigung angeben muss (z. B., ob er Rechtsanwalt oder zugelassener Vertreter im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Buchstaben a oder b oder Artikel 116 Absatz 4 UDV oder ein angestellter Vertreter im Sinne von Artikel 115 Absatz 3 UDV ist), wenn er den Inhaber vor dem Amt vertreten möchte (siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung).

Versäumt es der Inhaber, innerhalb der genannten Frist einen Vertreter zu ernennen, so verweigert das Amt den Schutz der internationalen Eintragung (Artikel 156 Absatz 4 UGMV).

12.3.3.5 Verzicht und Begrenzung

Verzichtet der Inhaber auf die gesamte internationale Eintragung in der EU oder begrenzt er die internationale Eintragung in Bezug auf die [Europäische Union] auf eines oder mehrere Geschmacksmuster, so setzt er das Internationale Büro davon auf dem Wege des Eintragungsverfahrens gemäß Artikel 16 Absatz 1 Ziffern iv und v der Genfer Akte in Kenntnis. Der Inhaber kann das Amt durch Übermittlung einer entsprechenden Erklärung unterrichten (Artikel 156 Absatz 6 UGMV).

12.3.3.6 Schutzgewährung

Ermittelt das Amt keine Gründe für die Schutzverweigerung oder wird eine Schutzverweigerung zurückgenommen, muss das Amt das Internationale Büro unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

12.3.3.7 Schutzverweigerung

Falls der Inhaber nicht auf die internationale Eintragung in der EU verzichtet, diese nicht auf eines oder mehrere Designs begrenzt oder keine das Amt zufriedenstellende Stellungnahme innerhalb der festgesetzten Frist einreicht oder die Anmeldung nicht zurücknimmt, so bleibt die Mitteilung über die Schutzverweigerung für die Benennung der Europäischen Union an das Internationale Büro aufrechterhalten. Betrifft die Schutzverweigerung nur einzelne Geschmacksmuster einer internationalen Sammeleintragung, so weist das Amt Letztere nur für diese Geschmacksmuster zurück (siehe Artikel 156 Absatz 5 UGMV).

Es gibt keine Rechtsvorschrift in der UGMV, der UGMDV oder der DVUGM, die dem Anmelder gestatten würde, das Geschmacksmuster zu ändern, um eine Beanstandung hinsichtlich einer internationalen Eintragung zu überwinden. Allerdings kann der Inhaber auf die Benennung der EU verzichten, indem er sich direkt an die Weltorganisation für geistiges Eigentum wendet, die dann das Amt benachrichtigen wird.

Im Falle einer Schutzverweigerung kann der Anmelder auf die internationale Eintragung in Bezug auf die EU verzichten, die internationale Eintragung auf eines oder einige der gewerblichen Designs in Bezug auf die EU begrenzen oder eine Stellungnahme abgeben und gegebenenfalls einen Vertreter bestellen. Das nachfolgende Verfahren erfolgt einzig und allein auf Amtsebene. Eine Beschwerde gegen eine Schutzverweigerungsentscheidung muss vom Inhaber fristgerecht und in Übereinstimmung mit den in Artikel 77 bis 78 UGMV und Artikel 10 DVUGM (Artikel 156 Absatz 5 UGMV) festgelegten Bestimmungen bei den Beschwerdekammern eingelegt werden. Das Internationale Büro ist an diesem Verfahren nicht beteiligt.

Falls der Inhaber die internationale Eintragung für der EU auf eines oder mehrere Designs begrenzt oder eine das Amt zufriedenstellende Stellungnahme innerhalb der festgesetzten Frist einreicht, so übermittelt das Amt dem Internationalen Büro die Erklärung über die Gewährung des Schutzes.

Bezieht sich die Erklärung über die Gewährung des Schutzes lediglich auf einzelne Designs in einer Sammelanmeldung, geht aus der Mitteilung an das Internationale Büro hervor, welche Designs angenommen wurden.

12.4 Wirkungen von internationalen Eintragungen

Teilt das Amt innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung der internationalen Eintragung auf der Website der WIPO keine Schutzverweigerung mit oder wird die Mitteilung über eine Schutzverweigerung zurückgenommen, hat die internationale Eintragung ab dem vom Internationalen Büro zuerkannten Eintragungsdatum, wie in Artikel 10 Absatz 2 der Genfer Akte (Artikel 152 Absatz 2 UDV) erwähnt, dieselbe Wirkung, als wäre sie beim Amt eingereicht und von diesem eingetragen worden.

12.5 Anträge zur Erklärung der Nichtigkeit von internationalen Eintragungen, in denen die EU benannt ist

Internationale Eintragungen, in der die EU benannt ist, können Nichtigkeitsverfahren unter denselben Bedingungen und Verfahrensbestimmungen wie „direkte Einreichungen“ von Unionsdesigns unterliegen (Artikel 157 UDV; siehe die Richtlinien zur Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Unionsdesigns). Ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit ist beim Amt einzureichen; dabei ist die Nummer der internationalen Eintragung, in der das angefochtene Design als Teil einer Sammeleintragung enthalten ist, deutlich anzugeben. Das angefochtene Design kann als Teil einer Sammeleintragung anhand der Ansichten und der Nummern der Ansichten, unter denen das angefochtene Design eingetragen ist, oder durch Hinzufügung einer Erweiterungsnummer des betreffenden Designs zur Eintragungsnummer deutlich angegeben werden. Die Sprache der Anmeldung einer internationalen Anmeldung, in der die EU benannt ist, ist notwendigerweise eine Sprache des Amtes. Ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit gegen eine solche internationale Eintragung muss in derselben Sprache der Anmeldung eingereicht werden (siehe Unterabschnitt 12.3.3.3).

Das Amt setzt den Inhaber oder seinen Vertreter unmittelbar von einem etwaigen Nichtigerklärungsantrag in Kenntnis. Wenn ein nicht im EWR niedergelassener Inhaber keinen Vertreter benannt hat bzw. einen Vertreter vor der WIPO benannt hat, der nicht in der vom EUIPO gepflegten Datenbank der Vertreter geführt wird, wird das Amt mit dem Inhaber direkt kommunizieren und ihn auffordern, einen Vertreter zu benennen, der vor dem Amt auftreten kann. Der Inhaber muss seine Erwiderung unmittelbar an das Amt richten oder gegebenenfalls von einem Vertreter übermitteln lassen, der sich gemäß Artikel 116 UDV (siehe Unterabschnitt 2.5) auf der Liste des Amtes befindet.

Erklärt das Amt die Wirkungen einer internationalen Eintragung auf dem Gebiet der Europäischen Union für nichtig, muss es das Internationale Büro von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen, sobald sie rechtskräftig wird (Artikel 157 Absatz 2 UDV, Artikel 15 Absatz 2 der Genfer Akte).

12.6 Änderungen, die sich auf internationale Eintragungen auswirken

Das Internationale Register wird von der WIPO geführt.

Die Verfahren, die für die Verlängerung von internationalen Eintragungen und die Eintragung von Namensänderungen, Rechtsübergängen, Verzicht auf oder Einschränkung von bestimmten Designs, für die Eintragung für einige oder alle der benannten Vertragsparteien oder die Begrenzung der Eintragung auf bestimmte Designs gelten, werden vom Internationalen Büro bearbeitet (siehe Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 4, Verlängerung, Unterabschnitt 13, Verlängerung internationaler

Eintragungen von Designs, in denen die EU benannt ist; Artikel 16 und 17 der Genfer Akte; Artikel 158 UDV).

Das EUIPO akzeptiert keine Verlängerungsanträge oder Verlängerungsgebühren oder sonstige Änderungen internationaler Eintragungen für Designs, in denen die EU benannt ist, wie Lizenzen, dingliche Rechte, Zwangsvollstreckungen oder Insolvenzverfahren.

13 Erweiterung und das eingetragene Unionsgeschmacksmuster

In diesem Abschnitt werden die Regeln in Bezug auf den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union und dessen Auswirkungen auf diejenigen, die ein eingetragenes Unionsgeschmacksmuster anmelden, oder auf diejenigen, die bereits ein solches eingetragen haben, erörtert.

Am 1. Mai 2004 traten der Europäischen Union zehn neue Mitgliedstaaten bei (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern), am 1. Januar 2007 zwei (Bulgarien und Rumänien) und am 1. Juli 2013 einer (Kroatien).

Artikel 161 UGMV enthält Bestimmungen über eingetragene Unionsgeschmacksmuster im Falle einer Erweiterung. Diese Bestimmungen wurden in die UGMV eingefügt, als die EU 2004 erweitert wurde, und haben für nachfolgende Erweiterungen Geltung. Die einzige Änderung am Text der UGMV ist die Hinzufügung der Namen der neuen Mitgliedstaaten.

Hinsichtlich Eintragbarkeit und Gültigkeit von Unionsgeschmacksmustern wirkt sich die Erweiterung der Europäischen Union wie folgt auf eingetragene Unionsgeschmacksmusterrechte aus.

13.1 Die automatische Erstreckung des Unionsgeschmacksmusters auf das Hoheitsgebiet der neuen Mitgliedstaaten

Gemäß Artikel 161 Absatz 1 UGMV erstrecken sich die Wirkungen aller vor dem 01/05/2004, dem 01/01/2007 oder dem 01/07/2013 eingereichten Unionsgeschmacksmusterrechte automatisch auf das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die an dem jeweiligen Datum beigetreten sind (Artikel 161 Absatz 1 UGMV).

Die Erstreckung ist insofern automatisch, als weder Verwaltungsformalitäten noch zusätzliche Gebühren anfallen. Außerdem können weder der Inhaber des Unionsgeschmacksmusters noch etwaige Dritte Einspruch dagegen erheben.

13.2 Andere praktische Konsequenzen

13.2.1 Vertretung

Ab dem Beitrittsdatum müssen sich Anmelder (sowie andere Verfahrensbeteiligte vor dem Amt), die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem neuen Mitgliedstaat haben, nicht mehr von einem zugelassenen Vertreter vertreten lassen. Ab dem Beitrittsdatum können zugelassene Vertreter von einem neuen Mitgliedstaat zu der gemäß Artikel 116 UGMV vom Amt geführten Liste zugelassener Vertreter hinzugefügt werden und können dann Dritte vor dem Amt vertreten.

13.2.2 Erste und zweite Sprache

Seit dem 01/01/2004 gibt es neun zusätzliche EU-Amtssprachen, und zwar Estnisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch. Zwei weitere (Bulgarisch und Rumänisch) kamen am 01/01/2007 ([7]) und eine weitere (Kroatisch) am 01/07/2013 hinzu.

Diese Sprachen dürfen als Erstsprache nur für Anmeldungen von eingetragenen Unionsgeschmacksmustern benutzt werden, die am betreffenden Beitrittstag oder danach eingereicht wurden.

13.2.3 Übersetzung

Anmeldungen eingetragener Unionsgeschmacksmuster, deren Anmeldetag vor dem Beitrittsdatum liegt, oder bestehende Registrierungen von Unionsgeschmacksmustern werden nicht in die Sprache des neuen Mitgliedstaats/der neuen Mitgliedstaaten übersetzt oder in dieser Sprache erneut veröffentlicht. Nach dem Beitrittsdatum eingereichte Anmeldungen eingetragener Unionsgeschmacksmuster werden jedoch in alle Amtssprachen der EU übersetzt und anschließend auch in allen diesen Sprachen veröffentlicht.

13.3 Prüfung von Gründen fehlender Eintragbarkeit

Das Amt beschränkt seine Prüfung der sachlichen Schutzvoraussetzungen auf lediglich drei Eintragungshindernisse (Artikel 56 Absatz 1 UGMV). Eine Anmeldung wird zurückgewiesen, wenn

- das Geschmacksmuster nicht der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 UGMV entspricht (siehe Unterabschnitt 4.1);

7 Bezüglich Irisch siehe Abschnitt 2.4.

- das Geschmacksmuster gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt (Artikel 10 UGMV) (siehe Unterabschnitt 4.2);
- das Geschmacksmuster eine missbräuchliche Verwendung eines der in Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft genannten Gegenstände und Zeichen oder anderer als der ebendort aufgezählten Abzeichen, Embleme und Wappen darstellt, die für einen Mitgliedstaat von besonderem öffentlichen Interesse sind, und keine diesbezügliche Genehmigung von der für die Eintragung zuständigen Behörde vorliegt (siehe Unterabschnitt 4.3);

Ein Antrag auf Eintragung eines Unionsgeschmacksmusters darf nicht aufgrund der in Artikel 56 Absatz 1 UGMV genannten Eintragungshindernisse zurückgewiesen werden, wenn diese Hindernisse lediglich durch den Beitritt eines neuen Mitgliedstaats entstanden sind (Artikel 161 Absatz 2 UGMV).

Ob ein Unionsgeschmacksmuster Artikel 4 UGMV entspricht oder nicht gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstößt, wird üblicherweise ohne Bezugnahme auf einen bestimmten nationalen oder linguistischen Kontext beurteilt.

Enthält jedoch ein Unionsgeschmacksmuster ein anstößiges Wortelement in einer Sprache, die durch den Beitritt eines neuen Mitgliedstaats nach dem Anmeldetag eine Amtssprache der Europäischen Union wird, so hat das Eintragungshindernis gemäß Artikel 10 UGMV keine Geltung.

13.4 Immunität gegen Löschungsklagen, die sich auf Nichtigkeitsgründe stützen, die lediglich aufgrund des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats entstanden sind

13.4.1 Allgemeiner Grundsatz

Vor dem 01/05/2004, dem 01/01/2007 oder dem 01/07/2013 eingereichte oder eingetragene Unionsgeschmacksmuster werden dann nicht aufgrund von Nichtigkeitsgründen gelöscht, die in einem der Mitgliedstaaten vorliegen, die der Europäischen Union an diesen Zeitpunkten beigetreten sind, wenn der Nichtigkeitsgrund erst ab dem betreffenden Beitrittsdatum entstanden ist (siehe Artikel 161 Absatz 3 UGMV). Dies ist ein Ausdruck der Notwendigkeit, erworbene Rechte zu respektieren.

Nicht alle in Artikel 27 Absatz 1 UGMV festgelegten Nichtigkeitsgründe können „lediglich aufgrund des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats“ entstehen.

13.4.1.1 Unabhängig von der Erweiterung der EU geltende Nichtigkeitsgründe

Der Beitritt eines neuen Mitgliedstaats hat keinen Einfluss auf die Geltung der folgenden vier Nichtigkeitsgründe. Artikel 161 Absatz 3 UGMV bietet daher keinen Schutz gegen ihre Anwendung auf Unionsgeschmacksmuster, die vor dem 01/05/2004, dem 01/01/2007 bzw. dem 01/07/2013 eingereicht wurden.

Unsichtbarkeit und Funktionalität

Die Unsichtbarkeit eines in einem Teil eines komplexen Erzeugnisses eingefügten Unionsgeschmacksmusters und die Einschränkungen, die für Merkmale eines Geschmacksmusters gelten, die einzig und allein durch die technische Funktion oder durch Zwecke in Bezug auf Verbindungselemente bedingt sind, sind Nichtigkeitsgründe, die auf der Grundlage des Geschmacksmusters selbst und nicht auf der Grundlage einer faktischen Situation, die in einem gegebenen Mitgliedstaat vorliegt, beurteilt werden müssen (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b UGMV in Verbindung mit den Artikeln 5 und 9 UGMV).

Neuheit und Eigenart

Unter normalen Umständen wird mangelnde Neuheit oder Eigenart eines Unionsgeschmacksmusters durch die Erweiterung der EU nicht beeinflusst (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b UGMV in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 UGMV).

Die Offenbarung eines Geschmacksmusters vor dem Anmeldetag oder dem Prioritätsdatum eines Unionsgeschmacksmusters kann sich schädlich auf dessen Neuheit oder Eigenart auswirken, selbst wenn die Offenbarung in einem Land vor dem Datum seines EU-Beitritts erfolgte. Die einzige Anforderung besteht darin, dass diese Offenbarung „den innerhalb der Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf bekannt sein konnte“ (Artikel 8 Absatz 1 UGMV).

Anspruch auf das Unionsgeschmacksmuster

Die Tatsache, dass der Inhaber auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung keinen Anspruch auf das Unionsgeschmacksmuster hat, ist ein weiterer Nichtigkeitsgrund, der durch die Erweiterung nicht beeinflusst wird (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c UGMV). Artikel 14 UGMV stellt keine Anforderungen an die Staatsangehörigkeit der Person, die Anspruch auf das Unionsgeschmacksmuster erhebt, und bestimmt auch nicht, dass die Gerichtsentscheidung durch ein Gericht in einem Mitgliedstaat ergeht.

Missbräuchliche Verwendung eines oder mehrerer in Artikel 6*ter* der Pariser Verbandsübereinkunft genannten Elemente

Der Nichtigkeitsgrund der missbräuchlichen Verwendung eines oder mehrerer in Artikel 6*ter* der Pariser Verbandsübereinkunft genannten Elemente wird durch die Erweiterung der EU ebenfalls nicht beeinflusst. Es besteht keine Anforderung, nach der das Zeichen, dessen Gebrauch verboten ist, aus einem Mitgliedstaat kommen muss (siehe Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g UGMV).

13.4.1.2 Sich aus der EU-Erweiterung ergebende Nichtigkeitsgründe

Ein Unionsdesign, das vor den Beitrittsdaten 01/05/2004, 01/01/2007 oder 01/07/2013 eingereicht wurde, kann dann nicht auf der Grundlage der fünf unten genannten Nichtigkeitsgründe für nichtig erklärt werden, wenn irgendeiner dieser Gründe aufgrund des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats an dem jeweiligen Datum entstanden ist (siehe Artikel 161 Absatz 3 UDV).

Kollision mit einem älteren, in einem neuen Mitgliedstaat geschützten Designrecht (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d UDV)

Ein vor dem Beitrittsdatum eines neuen Mitgliedstaats eingereichtes Unionsdesign kann nicht auf der Grundlage einer Kollision mit einem älteren Design für nichtig erklärt werden, das zwar in dem neuen Mitgliedstaat bereits vor dem Anmeldetag oder Prioritätsdatum des Unionsdesigns geschützt war, aber erst später der Öffentlichkeit offenbart wurde.

Verwendung eines älteren Zeichens mit Unterscheidungskraft (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e UDV)

Ein vor dem Beitrittsdatum eines Mitgliedstaats eingereichtes Unionsdesign kann nicht auf der Grundlage der Verwendung eines Zeichens mit Unterscheidungskraft für nichtig erklärt werden, das in dem neuen Mitgliedstaat bereits vor dem Anmeldetag oder Prioritätsdatum des Unionsdesigns geschützt war.

Unerlaubte Verwendung eines Werkes, das nach dem Urheberrecht eines Mitgliedstaats geschützt ist (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f UDV)

Ein vor dem Beitrittsdatum eines Mitgliedstaats eingereichtes Unionsdesign kann nicht auf der Grundlage der unerlaubten Verwendung eines Werkes für nichtig erklärt werden, das nach dem Urheberrecht des neuen Mitgliedstaats bereits vor dem Anmeldetag oder Prioritätsdatum des Unionsdesigns geschützt war.

Missbräuchliche Verwendung von Zeichen, Kennzeichen, Wappen, die nicht von Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft abgedeckt sind (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g UDV)

Ein vor dem Beitrittsdatum eines Mitgliedstaats eingereichtes Unionsdesign kann nicht auf der Grundlage der missbräuchlichen Verwendung von Zeichen, Kennzeichen oder Wappen, die nicht von Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft abgedeckt sind und für den neuen Mitgliedstaat von besonderem öffentlichem Interesse sind, für nichtig erklärt werden.

Die öffentliche Ordnung und die guten Sitten

Ein vor dem Tag des Beitritts eines Mitgliedstaates angemeldetes Unionsdesigns kann nicht auf der Grundlage für nichtig erklärt werden, dass es in dem neuen Mitgliedstaat gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoße.

13.4.2 Auswirkungen eines Prioritätsanspruchs

Unionsgeschmacksmuster mit einem Anmeldetag an oder nach dem 01/05/2004, 01/01/2007 bzw. 01/07/2013 können auf der Grundlage der fünf oben genannten Gründe für nichtig erklärt werden.

Dies gilt selbst dann, wenn das Prioritätsdatum des betreffenden Unionsgeschmacksmusters vor dem relevanten Beitrittsdatum liegt. Das Prioritätsrecht schützt den Inhaber eines Unionsgeschmacksmusters nicht vor Gesetzesänderungen, die für die Gültigkeit seines Geschmacksmusters Geltung haben.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR EINGETRAGENE UNIONSGESCHMACKSMUSTER

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Unionsgeschmacksmusters

1 Zweck

In dieser Richtlinie wird erklärt, wie die Bestimmungen der Unionsdesignverordnung ([8]) (UDV), der Unionsdesigndurchführungsverordnung ([9]) (UDDV) und der Delegierten Verordnung über das Unionsdesign ([10]) (DVUD) vom Amt ab dem Eingang eines Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit eines Unionsdesigns (Antrag) bis zum Abschluss des Nichtigkeitsverfahrens angewendet werden. Die Richtlinien sollen sicherstellen, dass die Verfahren gleichförmig durchgeführt werden und die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung miteinander in Einklang stehen. Es ist weder beabsichtigt noch möglich, den rechtlichen Inhalt der Verordnungen durch diese Richtlinien zu ergänzen oder einzuschränken.

2 Einleitung - Allgemeine Grundsätze für das Nichtigkeitsverfahren

2.1 Entscheidungsbegründungspflicht

In den Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung sind die Gründe anzugeben, auf die sie gestützt werden (Artikel 79 UGMV). Die Begründung muss logisch sein und darf keine inneren Widersprüche erkennen lassen.

Die Nichtigkeitsabteilung folgt den Grundsätzen, die in den Richtlinien, Teil A Allgemeine Regeln, Abschnitt 2 Allgemeiner Verfahrensablauf, Unterabschnitt 1 Angemessene Begründung erklärt sind.

2.2 Anspruch auf rechtliches Gehör

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung dürfen nur auf Gründe oder Beweismittel gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten (Artikel 79 UGMV).

Die Nichtigkeitsabteilung folgt den Grundsätzen, die in den Richtlinien, Teil A Allgemeine Regeln, Abschnitt 2 Allgemeiner Verfahrensablauf, Kapitel 2 Anspruch auf rechtliches Gehör erklärt sind.

8 Verordnung (EU) 2026/715 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2026 über das Unionsdesign (kodifizierter Text)

9 Durchführungsverordnung (EU) 2026/138 der Kommission vom 15. Januar 2026 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Unionsdesign.

10 Delegierte Verordnung (EU) 2026/137 der Kommission vom 15. Januar 2026 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Unionsdesign durch Vorschriften zur Festlegung der Einzelheiten bestimmter Verfahren in Bezug auf eingetragene Designs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission

2.3 Umfang der vom Amt vorgenommenen Prüfung

In einem Nichtigkeitsverfahren ist das Amt bei der Ermittlung auf die Begründungen, Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen der Beteiligten beschränkt (Artikel 63 Absatz 1 UGMV). Dies schließt nicht aus, dass das Amt offenkundige Tatsachen berücksichtigt (16/02/2017, T-828/14 und T-829/14, Radiatori per riscaldamento, EU:T:2017:87, § 90; siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Unterabschnitt 1, Angemessene Begründung).

Das Amt muss die Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen abwägen, deren Schlüssigkeit beurteilen und danach die rechtlichen Schlüsse daraus ziehen; dabei ist sie nicht an die Punkte gebunden, hinsichtlich derer zwischen den Beteiligten Einvernehmen besteht. Nicht durch Beweise belegte Tatsachenbehauptungen werden nicht berücksichtigt (12/02/2018, R 459/2016-G, Dishes, § 26).

Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen sind drei verschiedene Dinge, die nicht verwechselt werden dürfen. So ist zum Beispiel das Datum der Offenbarung eines älteren Geschmacksmusters eine Tatsache. Zum Beweis dieser Tatsache könnte das Datum der Veröffentlichung eines Katalogs angeführt werden, in welchem das ältere Geschmacksmuster abgebildet ist, zusammen mit einem Beweis dafür, dass der Katalog der Öffentlichkeit vor dem Anmeldetag oder dem Prioritätstag des angefochtenen UGM zugänglich gemacht worden war. Der Antragsteller könnte argumentieren, dass das ältere Geschmacksmuster der Eigenart des angefochtenen UGM entgegensteht, da es beim informierten Nutzer einen Gesamteindruck hervorruft, der sich nicht von dem des älteren Geschmacksmusters unterscheidet. Ob einem UGM Eigenart fehlt oder nicht, ist keine Tatsachenfrage, sondern eine Rechtsfrage, die durch die Nichtigkeitsabteilung auf Grundlage der von den Beteiligten eingereichten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen zu entscheiden ist.

Durch Sachverständige erstellte Berichte oder Gutachten und andere schriftliche Erklärungen fallen unter die in Artikel 83 Absatz 1 Buchstaben c und f UGMV aufgeführten Beweismittel. Der Umstand, dass diese verfahrensrechtlich zulässig sind, bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass die Erklärungen glaubhaft sind und als Beweis der zu beweisenden Tatsachen taugen. Derartige Erklärungen sind vielmehr kritisch sowohl daraufhin zu prüfen, ob die Angaben zutreffend und richtig sind, als auch daraufhin, ob sie von einer unabhängigen Stelle stammen bzw. Einschränkungen unterliegen oder durch schriftliche Informationen belegt sind (09/03/2012, T-450/08, Flacons, EU:T:2012:117, § 26).

Darüber hinaus sind die rechtlichen Kriterien für die Annahme eines Nichtigkeitsgrundes natürlich Teil der Rechtsfragen, die dem Amt zur Prüfung vorgelegt werden. Über Rechtsfragen muss die Nichtigkeitsabteilung unter Umständen auch dann entscheiden, wenn diese nicht von den Beteiligten aufgeworfen wurden, soweit die Entscheidung über diese Frage erforderlich ist, um die richtige Anwendung der UGMV sicherzustellen. Das Amt prüft somit *von Amts wegen* diejenigen Rechtsfragen, die unabhängig von jeglichem Tatsachenhintergrund beurteilt werden können und deren Prüfung für eine stattgebende oder abweisende Entscheidung erforderlich

ist, selbst wenn sich die Beteiligten nicht zur betreffenden Frage geäußert haben (01/02/2005, T-57/03, HOOLIGAN / OLLY GAN, EU:T:2005:29, § 21). Zu diesen Rechtsfragen zählen unter anderem die Definition des informierten Nutzers und der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers im Sinne von Artikel 6 UGMV.

2.4 Fristeinhaltung

Das Amt braucht Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht werden, nicht zu berücksichtigen (Artikel 80 Absatz 2 UGMV).

Die Beteiligten werden daran erinnert, dass sie Tatsachen und Beweismittel, auf die sie sich stützen, rechtzeitig innerhalb der durch das Amt gesetzten Fristen vorbringen müssen. Beteiligte, die diese Fristen versäumen, laufen Gefahr, dass ihre Tatsachen und Beweismittel außer Betracht gelassen werden. Beteiligte haben keinen bedingungslosen Anspruch darauf, Tatsachen und Beweismittel nach Ablauf der vom Amt festgesetzten Frist vorzubringen.

Macht das Amt von seinem Ermessen gemäß Artikel 80 Absatz 2 UGMV Gebrauch, muss es begründen, warum die verspätet vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel zulässig sind oder nicht. Dabei muss es erwägen, ob das verspätet vorgelegte Material auf den ersten Blick für den Ausgang des bei ihm anhängigen Nichtigkeitsverfahrens voraussichtlich von Bedeutung ist. Außerdem muss das Amt prüfen, ob das Verfahrensstadium, in dem die verspätete Einreichung erfolgt, und die Begleitumstände einer solchen Berücksichtigung nicht entgegenstehen (13/03/2007, C-29/05 P, ARCOL / CAPOL, EU:C:2007:162, § 42-44; 05/07/2017, T-306/16, Door handles, EU:T:2017:466, § 15-18).

Die Ermessensbefugnis in Bezug auf die Zulässigkeit von außerhalb der Frist eingereichten Beweismitteln gilt nur für „ergänzende“ oder „zusätzliche Beweismittel“, im Gegensatz zu „völlig neuen Beweismitteln“, die grundsätzlich nicht zulässig sind. „Völlig neue Beweismittel“ weisen keinerlei Zusammenhang mit zuvor eingereichten Beweismitteln auf und sind als verspätet zurückzuweisen. Bei „zusätzlichen“ oder „ergänzenden Beweismitteln“ handelt es sich hingegen um solche, die andere Beweismittel, die fristgerecht vorgebracht wurden, ergänzen. Dies sind die Beweismittel, bei denen das Amt seine Ermessensbefugnis ausüben kann (siehe 13/12/2023, T-10/23, Lampenschirme, EU:T:2023:804, § 48 sowie entsprechend 14/05/2019, T-89/18 & T-90/18, Café del Sol / Café del Sol (fig.) et al., EU:T:2019:331, § 42).

Einen möglichen Fall, in dem das Amt sein Ermessen gemäß Artikel 80 Absatz 2 UGMV ausüben kann, verspätet vorgebrachte Tatsachen oder Beweismittel zu berücksichtigen, bilden z. B. die Beweismittel, die der Nichtigkeitsantragsteller in Erwiderung auf die Stellungnahme des Inhabers des angefochtenen UGM vorgelegt hat, beispielsweise dass die Offenbarung eines älteren Geschmacksmusters nicht ordnungsgemäß nach Artikel 8 UGMV festgestellt wurde. Voraussetzung für die Ausübung dieser Ermessensbefugnis ist jedoch, dass die Beweismittel des Nichtigkeitsantragstellers die ursprünglichen Beweismittel ergänzen, um

die spezifischen Argumente des UGM-Inhabers, beispielsweise in Bezug auf den Zeitpunkt, den Ort oder die Umstände der Offenbarung des älteren Geschmacksmusters, zu entkräften. Ein weiteres Beispiel wäre der Fall, wenn die Beweismittel zu einem früheren Zeitpunkt nicht verfügbar waren oder eine Tatsache erst im Laufe des Verfahrens bekannt wurde (14/03/2018, T-651/16, Footwear, EU:T:2018:137, § 34-36; 10/11/2021, T-443/20, Labels, EU:T:2021:767, § 18-22).

Verspätet vorgebrachte Beweismittel zu einem älteren Design oder einem älteren Recht, die im Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit nicht aufgeführt wurden, gelten nicht als zusätzlich und werden daher zurückgewiesen (13/12/2023, T-10/23, Lampenschirme, EU:T:2023:804, § 47-48; 15/12/2021, T-682/20, Schuhwaren, EU:T:2021:907, § 34).

Das Amt kann sein Ermessen nach Artikel 80 Absatz 2 UGMV auch bei Tatsachen und Beweismitteln ausüben, die in der nach Ablauf der Frist eingereichten Erwiderung des Inhabers auf den Antrag auf Nichtigerklärung enthalten sind.

Wenn die Frist noch läuft, kann der Beteiligte gemäß Artikel 21 DVUGM eine Verlängerung der Frist beantragen (siehe Unterabschnitt 4.1.5).

Allgemeine Informationen zu den Fristen siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen.

3 Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit – Zulässigkeitsprüfung

3.1 Form des Antrags

Anträge werden unter Verwendung der E-Filing-Option in der User Area eingereicht, die auf der Website des EUIPO zu finden ist (Beschluss Nr. EX-26-03 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel).

Für den Fall einer Störung bei der elektronischen Übertragung einer Anmeldung, eines Antrags, einer Mitteilung oder eines anderen Dokuments im Rahmen eines spezifischen elektronischen Vorgangs oder per E-Filing-Formular über die User Area stellt das Amt als Absicherungssystem zwei elektronische Alternativen bereit. Technische Einzelheiten über die Zugänglichkeit und Funktionen beider Absicherungsalternativen sind den Nutzungsbedingungen für die User Area zu entnehmen. Weitere Informationen zur Kommunikation über die User Area siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 3.1.1.

3.2 Umfang des Antrags

In einem Nichtigkeitsverfahren kann der Antragsteller lediglich die Erklärung der Nichtigkeit des angefochtenen Unionsgeschmacksmusters in seiner eingetragenen Form beantragen (Artikel 27 UGMV).

Sind angefochtene Unionsgeschmacksmuster Teil einer Sammeleintragung, so muss jedes Geschmacksmuster einzeln angefochten (Artikel 44 Absatz 4 UGMV) und durch Angabe seiner vollen Eintragungsnummer bzw. der für internationale Anmeldungen geforderten Nummerierung bezeichnet werden. Ein einzelner Antrag (und eine gemeinsame Begründung) können sich auf mehr als ein Unionsgeschmacksmuster einer Sammeleintragung beziehen. In einem solchen Fall ist die Gebühr für den Antrag für jedes einzelne angefochtene Unionsgeschmacksmuster zu entrichten. Das Amt empfiehlt jedoch, im Interesse der Klarheit gesonderte Anträge für jedes der einzelnen angefochtenen Unionsgeschmacksmuster einzureichen.

3.3 Verfahrenssprache

Bei Nichtigkeitsverfahren für Geschmacksmuster gilt, wie im Folgenden erläutert, eine andere Sprachenregelung als bei Verfahren für Marken.

Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit sind in der Verfahrenssprache zu stellen, d. h. in der bei der Anmeldung des angefochtenen Unionsgeschmacksmusters verwendeten Sprache (Sprache der Anmeldung), wenn die Sprache der Anmeldung eine der fünf Sprachen des Amtes ist (Artikel 137 UGMV).

Ist die Sprache der Anmeldung keine der fünf Sprachen des Amtes, ist die Verfahrenssprache die zweite in der Anmeldung des angefochtenen Unionsgeschmacksmusters angegebene Sprache (Artikel 137 Absatz 4 UGMV).

In Bezug auf Internationale Registrierungen mit Benennung der Europäischen Union ist die Verfahrenssprache die Sprache, in der die Internationale Anmeldung eingereicht wurde (Englisch, Französisch oder Spanisch). Dies entspricht der ersten Sprache, in der die Erzeugnisangabe (INID-Code 54 der international vereinbarten Nummern zur Identifizierung von (bibliografischen) Daten) verwendet wird, **wie im International Designs Bulletin der WIPO veröffentlicht**. Die für die Erzeugnisangabe in der Datenbank Hague Express verwendete Sprache ist schnittstellenabhängig und kann daher bei der Bestimmung der Verfahrenssprache nicht herangezogen werden, da die Reihenfolge der drei Amtssprachen je nach ausgewählter Schnittstellensprache variiert. Im Zweifelsfall wird den Antragstellern eines Antrags auf Nichtigerklärung empfohlen nachzuprüfen, in welcher Sprache die Internationale Eintragung beim Internationalen Büro eingereicht wurde.

Wurde der **Antrag auf Nichtigerklärung** nicht in der Verfahrenssprache eingereicht, fordert das Amt den Antragsteller auf, innerhalb einer Frist von **einem Monat** nach Erhalt der Aufforderung eine Übersetzung vorzulegen. Kommt der Antragsteller dieser

Aufforderung nicht nach, so weist das Amt den Antrag als unzulässig zurück (Artikel 5 Absatz 3 DVUGM).

Die gleichen Anforderungen der Sprachenregelung gelten für **die für die Zulässigkeit des Antrags erforderlichen Beweismittel** (siehe Unterabschnitt 3.10.3.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen für einzelne Nichtigkeitsgründe, einschließlich Beweismittel aus den vom Antragsteller genannten Online-Quellen, wenn die Sprache der Online-Beweismittel nicht mit der Verfahrenssprache übereinstimmt (für weitere Informationen zu Online-Quellen siehe Unterabschnitt 3.10.3.1 – Online-Substanziierung älterer Rechte). Ist das Beweismittel nicht in der Verfahrenssprache abgefasst, fordert das Amt den Antragsteller auf, die Übersetzung innerhalb eines Monats vorzulegen. Geht innerhalb dieser Frist keine Übersetzung ein, so betrachtet das Amt das Beweismittel als unzulässig und prüft den Antrag weiter, ohne dieses Beweismittel zu berücksichtigen (Artikel 5 Absatz 3 DVUD).

Sonstige Nachweise, die für die Zulässigkeit des Antrags nicht erforderlich sind, können in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden. Dazu gehören Unterlagen, die der Antragsteller zur Stützung eines Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a UDV oder Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 9 oder 10 UDV vorlegt, sowie die in Unterabschnitt 4.1.3.2, Übersetzung der Replik des Antragstellers und Unterabschnitt 4.1.3.3, Nachweis der Benutzung einer älteren Marke genannten Unterlagen. Werden die Nachweise nicht in der Verfahrenssprache eingereicht, kann das Amt den Antragsteller auffordern, von sich aus oder auf Verlangen des anderen Beteiligten innerhalb einer bestimmten Frist eine Übersetzung dieser Unterlagen in die Verfahrenssprache vorzulegen (Artikel 5 Absatz 4 UDV in Verbindung mit Artikel 15 UDDV und Artikel 24 UMDV).

Die Frage, ob bestimmte Teile der **Beweismittel, die für die Zulässigkeit des Antrags benötigt werden, (sowie die einschlägigen Unterlagen)** als irrelevant für den Antrag anzusehen sein könnten und deshalb keiner Übersetzung bedürfen, steht im Ermessen des Antragstellers. Wird keine Übersetzung eingereicht, so kann die Nichtigkeitsabteilung diejenigen Textteile der Beweismittel außer Betracht lassen, die nicht übersetzt wurden, und ihre Entscheidung allein auf diejenigen Beweismittel stützen, die ihr in einer Übersetzung in der Verfahrenssprache vorgelegt wurden (Artikel 5 Absatz 3 DVUGM). Weitere Informationen zu den sprachlichen Anforderungen an Übersetzungen sind Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 4, Verfahrenssprache, Unterabschnitt 7, Übersetzungen und ihre Beglaubigung zu entnehmen.

Die Beteiligten des Nichtigkeitsverfahrens können eine andere Verfahrenssprache vereinbaren, sofern diese eine Amtssprache der Europäischen Union ist. Das Amt ist binnen zwei Monaten nach Erhalt der nach Abschluss der Zulässigkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 1 DVUD übersandten amtlichen Mitteilung durch den Inhaber über die Vereinbarung zu unterrichten (siehe Unterabschnitt 3.14.1). Wurde der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit nicht in dieser Sprache eingereicht, kann der Inhaber verlangen, dass der Antragsteller eine Übersetzung des Antrags in dieser Sprache einreicht. Ein solcher Antrag sollte vor Ablauf der Frist von zwei Monaten nach Erhalt

der Mitteilung über die Zulässigkeit durch den Inhaber des Unionsgeschmacksmusters beim Amt eingehen (Artikel 6 Absatz 1 DVUGM). Das Amt räumt dem Antragsteller für die Einreichung der Übersetzung des Antrags eine Frist von einem Monat ein. Wird die Übersetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht, bleibt die Verfahrenssprache unverändert.

3.4 Angaben zum Antragsteller

Der Antrag muss Angaben über Namen und Anschrift des Antragstellers enthalten (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d DVUGM). Weitere Informationen sind den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung, Unterabschnitt 2, Beteiligte an Verfahren vor dem Amt und Unterabschnitt 3, Identifizierung der Verfahrensbeteiligten zu entnehmen.

Ist es anhand der im Antrag gemachten Angaben nicht möglich, den Antragsteller eindeutig zu identifizieren, und wird dieser Mangel nicht binnen zwei Monaten, nachdem das Amt zu dessen Behebung aufgefordert hat, behoben, so weist das Amt den Antrag als unzulässig zurück (Artikel 5 Absatz 2 DVUGM).

3.5 Das Recht des Antragstellers auf Antragstellung

Jede natürliche oder juristische Person sowie jeder Verband, der gegründet wurde, um die Interessen von Herstellern, Erzeugern, Dienstleistungsunternehmern, Händlern oder Verbrauchern zu vertreten (sofern dieser Verband nach dem für ihn geltenden Recht prozessfähig ist), kann beim Amt einen Antrag auf Nichtigerklärung eines Unionsgeschmacksmusters gemäß **Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a und b UGMV** stellen (Artikel 27 Absatz 2 UGMV).

Wenn der Nichtigkeitsgrund im fehlenden Recht an dem UGM gemäß **Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c UGMV** besteht, ist ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit nur zulässig, wenn der Antragsteller gemäß Artikel 14 UGMV ein Recht an dem UGM besitzt.

Ist der Nichtigkeitsgrund die Verletzung eines älteren Rechts im Sinne von **Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben d bis f UGMV**, kann der Antrag ausschließlich von folgenden Personen gestellt werden:

- Anmelder oder Inhaber des älteren Rechts;
- Personen, die nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zur Ausübung des Rechts berechtigt sind, oder
- ein von einem Inhaber des älteren Rechts ermächtigter Lizenznehmer.

Ist der Nichtigkeitsgrund die missbräuchliche Verwendung von Flaggen und anderen Kennzeichen im Sinne von **Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g UGMV**, so kann der Antrag nur von der Person oder Einrichtung gestellt werden, die von der missbräuchlichen Verwendung betroffen ist, sofern der jeweilige Mitgliedstaat nichts anderes bestimmt (Artikel 27 Absatz 6 UGMV). Der Anspruch wird auf der Grundlage

des internationalen oder nationalen Rechts oder des Rechts der Europäischen Union geprüft, das für das in Rede stehende ältere Recht bzw. das Symbol maßgeblich ist.

Der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit muss Angaben enthalten, die die Ermächtigung oder Berechtigung zur Einreichung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit belegen (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f DVUGM). Die Informationen über die Ermächtigung oder Berechtigung des Antragstellers könnten auch über die in Unterabschnitt 3.10.3.1 genannten Online-Quellen verfügbar sein.

3.6 Vertreter

Grundsätzlich finden die Vorschriften, die für die Vertretung in Verfahren zu Unionsmarken gelten, entsprechende Anwendung auf Unionsgeschmacksmuster betreffende Nichtigkeitsverfahren (siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung).

3.7 Identifizierung des angefochtenen Unionsgeschmacksmusters

Ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit muss in Bezug auf das angefochtene Unionsgeschmacksmuster die Nummer der Eintragung sowie den Namen seines Inhabers, wie im Register eingetragen, enthalten (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a DVUGM).

Kann das angefochtene Unionsgeschmacksmuster aufgrund der vom Antragsteller gemachten Angaben nicht zweifelsfrei ermittelt werden, wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten die erforderlichen Informationen vorzulegen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, so weist das Amt den Antrag als unzulässig zurück (Artikel 5 Absatz 2 DVUGM).

3.8 Eintragungen, die verfallen sind oder Gegenstand eines Verzichts sind

Ein eingetragenes Unionsgeschmacksmuster kann auch nach Erlöschen des Unionsgeschmacksmusters oder dem Verzicht darauf für nichtig erklärt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an einer Entscheidung in der Sache nachweist (Artikel 26 Absatz 2 UGMV).

Ist die Eintragung des angefochtenen Unionsgeschmacksmusters vor der Einreichung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit oder vor dem Tag, an dem die Entscheidung des Amtes über die Zulässigkeit des Antrags den Beteiligten zugestellt wird, erloschen oder Gegenstand eines Verzichts, wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten Gründe und Beweise dafür vorzulegen, dass er ein berechtigtes Interesse an der Erklärung der Nichtigkeit hat. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, so weist das Amt den Antrag als unzulässig zurück und die

Gebühren werden nicht erstattet (Artikel 5 Absatz 2 DVUGM). Eine Entscheidung über die Kosten wird nicht getroffen (Artikel 5 Absatz 5 DVUGM).

Wird der Antrag auf Verzicht während eines laufenden Nichtigkeitsverfahrens gestellt oder läuft die Nachfrist für die Verlängerung des angefochtenen Unionsgeschmacksmusters im Laufe des Nichtigkeitsverfahrens ab, so wird das Nichtigkeitsverfahren ausgesetzt.

Da der Antrag auf Verzicht ein gesondertes Verfahren einleitet, an dem der Nichtigkeitsantragssteller nicht beteiligt ist, muss der Inhaber des angefochtenen Unionsgeschmacksmusters einen gesonderten Antrag stellen (Artikel 6 Absatz 5 DVUGM), anstatt den Verzicht in Beantwortung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit zu beantragen. Weitere Informationen finden Sie in den Richtlinien zur Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Unionsdesigns, Unterabschnitt 11.2.2, Verzicht auf das eingetragene Unionsdesign.

Wenn der Antrag auf Verzicht nicht weiter bearbeitet wird oder das Unionsgeschmacksmuster verlängert wird, wird das Nichtigkeitsverfahren wieder aufgenommen.

Wird das angefochtene Unionsgeschmacksmuster während eines laufenden Nichtigkeitsverfahrens aus dem Register gelöscht (Artikel 66 Absatz 8 UGMV) oder wird der Verzicht im Unionsgeschmacksmusterregister eingetragen (Artikel 71 Absatz 1 UGMV), wird der Antragsteller aufgefordert, zu bestätigen, ob er seinen Antrag aufrechterhält, und, wenn dies der Fall ist, innerhalb einer Frist von zwei Monaten Gründe und Beweise zur Stützung seines berechtigten Interesses vorzulegen, eine Entscheidung in der Sache zu beantragen.

Wenn der Nichtigkeitsantragssteller seinen Antrag zurückzieht, auf die Aufforderung nicht reagiert oder kein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen kann, wird das Nichtigkeitsverfahren ohne eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen (siehe Abschnitt 6, Beendigung des Verfahrens).

Ein Anspruch auf ein berechtigtes Interesse wird nur dann akzeptiert, wenn der Antragsteller nachweist, warum eine Entscheidung in der Sache zur Erklärung der Nichtigkeit erforderlich und warum der Verzicht auf das angefochtene Geschmacksmuster oder sein Ablaufen nicht ausreichend ist, um dieses Interesse durchzusetzen. Anträge ohne Beweismittel und ohne jede Erklärung dazu, warum der Verzicht auf das Geschmacksmuster oder sein Ablaufen (im Gegensatz zur Erklärung der Nichtigkeit) das berechtigte Interesse nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Von einem berechtigten Interesse ist zum Beispiel dann auszugehen, wenn der Antragsteller nachweist, dass der Inhaber des angefochtenen Unionsgeschmacksmusters Schritte mit dem Ziel unternommen hat, Rechte aus dem angefochtenen Unionsgeschmacksmuster gegen den Antragsteller geltend zu machen.

Stellt die Nichtigkeitsabteilung fest, dass kein berechtigtes Interesse nachgewiesen wurde, so entscheidet sie unter Angabe von Gründen, den Antrag abzulehnen. Das Nichtigkeitsverfahren ist erst abgeschlossen (siehe Abschnitt 6, Beendigung des Verfahrens), wenn diese Entscheidung rechtskräftig wird.

Wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist, trifft das Amt eine Entscheidung in der Sache.

Die oben genannten Fälle sind von Anträgen auf Nichtigerklärung zu unterscheiden, die gegen ein Unionsgeschmacksmuster gerichtet sind, das zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Nichtigerklärung oder vor dem Tag, an dem die Entscheidung des Amtes über die Zulässigkeit des Antrags den Beteiligten zugestellt wird, bereits durch eine rechtskräftige Entscheidung für nichtig erklärt wurde. In diesen Fällen ist der spätere Antrag auf Nichtigerklärung unzulässig, und die Gebühren sind nicht erstattungsfähig. In diesem Fall wird der Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren um Stellungnahme ersucht, bevor der Antrag zurückgewiesen wird (Artikel 79 Absatz 1 UGMV).

3.9 Rechtskraft

Ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit ist unzulässig, wenn entweder das Amt oder ein **Gericht für Unionsgeschmacksmuster** über einen Antrag wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien bereits in der Hauptsache entschieden hat und die Entscheidung rechtskräftig geworden ist (Artikel 73 Absatz 3 UGMV). In diesem Fall wird der Antragsteller eines Antrags auf Nichtigerklärung um Stellungnahme ersucht, bevor der Antrag als unzulässig zurückgewiesen wird. Die Nichtigkeitsgebühr ist nicht erstattungsfähig.

Wenn dieser Grund für die Unzulässigkeit entsteht, *nachdem* der Antrag für zulässig befunden wurde, fordert das Amt den Antragsteller auf, zur Feststellung der Rechtskraft Stellung zu nehmen, bevor der Antrag als unzulässig zurückgewiesen wird (die frühere Entscheidung über die Zulässigkeit muss nicht widerrufen werden, da sie zum Zeitpunkt der Entscheidung keinen Fehler enthielt).

Das Amt wird die gleichen Grundsätze der Beurteilung der Verteidigung der Rechtskraft anwenden, wie sie in den Richtlinien zur Prüfung von Unionsmarken, Teil D Löschung, Abschnitt 1 Löschungsverfahren, 2.5.1.3 Rechtskraft, niedergelegt sind. Bezüglich der Kostenfestsetzung siehe Abschnitte 6.2 Kostenentscheidung und 6.2.2 Kostenverteilung.

3.10 Gründe, Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen

Im Antrag sind die Nichtigkeitsgründe, auf die der Antrag gestützt wird (Artikel 73 Absatz 2 UGMV; Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b DVUGM), sowie eine begründete Erklärung der vorgebrachten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen zur Stützung der Nichtigkeitsgründe anzugeben (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c DVUGM).

3.10.1 Angabe der Gründe

Für die Einreichung eines Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit ist das auf der Website des EUIPO verfügbare elektronische Formular zu verwenden. Der Antragsteller kann in einem Antrag einen oder mehrere Nichtigkeitsgründe geltend machen.

Das Amt prüft den Antrag im Lichte aller in der begründeten Erklärung der Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen dargelegten Nichtigkeitsgründe, selbst wenn die entsprechenden Gründe in dem Online-Formblatt nicht angegeben wurden.

Gehen aus dem Antragsformular zusammen mit der begründeten Erklärung der Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen die Gründe, auf die der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit gestützt wird, nicht eindeutig hervor, wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten weitere Angaben zu diesem Punkt zu machen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, so weist das Amt den Antrag als unzulässig zurück (Artikel 5 Absatz 2 DVUD) (siehe Abschnitt 3.13 Nichteinhaltung der Zulässigkeitsanforderungen).

Andere Nichtigkeitsgründe als diejenigen, auf die der Antrag ausdrücklich gestützt wird, werden als unzulässig angesehen, wenn sie erst später dem Amt gegenüber geltend gemacht werden.

Das Amt empfiehlt nachdrücklich, alle Nichtigkeitsgründe in einem einzigen Antrag vorzubringen. Werden gegen ein und dasselbe angefochtene Unionsgeschmacksmuster mehrere Anträge separat eingereicht, die auf unterschiedliche Nichtigkeitsgründe gestützt sind, kann das Amt diese innerhalb desselben Verfahrens bearbeiten. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Amt Verfahren verbindet, ist größer, wenn sie vom selben Nichtigkeitsantragssteller eingeleitet wurden oder wenn eine wirtschaftliche Verbindung zwischen den Nichtigkeitsantragsstellern vorliegt, wie zum Beispiel im Falle einer Mutter- und Tochtergesellschaft. Die Nichtigkeitsabteilung kann sich später dafür entscheiden, die Anträge wieder getrennt zu bearbeiten (Artikel 8 Absatz 1 DVUGM).

3.10.2 Begründung mit Tatsachen, Beweismitteln und Bemerkungen

In Verfahren zu einer Erklärung der Nichtigkeit ist das Amt bei seinen Ermittlungen auf die Tatsachen, Beweismittel, Bemerkungen und Anträge der Beteiligten beschränkt (Artikel 80 Absatz 1 UGMV).

Der Antragsteller muss eine begründete Erklärung vorlegen, in der die Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen zur Stützung jeder der geltend gemachten Gründe sowie die entsprechenden Belegdokumente erläutert werden (Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d DVUGM). Grundsätzlich sind alle Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen, auf die sich der Antrag auf Nichtigerklärung stützt, zusammen mit dem Antrag einzureichen.

3.10.3 Unterstützende Beweismittel

Die Unterlagen zur Stützung des Antrags sollten gemäß den Anforderungen in den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 10, Beweismittel, aufgeführt werden.

3.10.3.1 Online-Substanziierung älterer Rechte

Sind die herangezogenen Nachweise für die Anmeldung oder Eintragung der älteren Rechte oder die Nachweise bezüglich der Inhalte des einschlägigen nationalen Rechts online in einer vom Amt anerkannten Quelle verfügbar, kann der Antragsteller gegenüber dem Amt formal erklären, dass er sich auf diese Nachweise stützt. Das Amt prüft nicht von sich aus die Substanziierung von Rechten online, wenn der Antragsteller nicht ausdrücklich und unbedingt seine Absicht erklärt hat, sich auf Online-Nachweise zu stützen.

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass sämtliche Informationen und Einzelheiten über die von ihm angegebenen Online-Quellen verfügbar sind oder in den beigefügten Auszügen enthalten sind. Sollten die Online-Quellen nicht alle erforderlichen Einzelheiten enthalten, müssen die fehlenden Informationen aus einer anderen offiziellen Quelle ergänzt und in den Antrag aufgenommen werden.

Beim Amt eingetragene Rechte

Wird der Antrag auf ein **älteres Recht gestützt, das beim Amt** (als UGM oder UM) eingetragen ist, muss der Anmelder keine Schriftstücke (einschließlich Prioritätsunterlagen) einreichen, sofern der Antrag auch die Anmelde- oder Eintragungsnummer der **geltend gemachten älteren Rechte** und deren Wiedergabe (oder Bezeichnung) enthält. Das Amt bewertet die erforderlichen Informationen auf der Grundlage der in den Registern des Amtes enthaltenen Daten.

Nicht beim Amt eingetragene Rechte

Das Amt akzeptiert Informationen über die Anmeldung oder Eintragung der geltend gemachten Rechte und älteren Geschmacksmuster aus von ihm anerkannten Quellen, zu denen die offiziellen (einschließlich Online-)Datenbanken, Register und Blätter der Mitgliedstaaten, Quellen der WIPO (darunter die Datenbanken „Madrid Monitor“ und „Hague Express“) sowie die Portale DesignView und TMview gehören.

Die Auszüge aus diesen Quellen können dem Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit direkt **beigefügt** werden.

Ist der **Beleg online** über eine vom Amt anerkannte Quelle verfügbar, kann der Antragsteller auf Erklärung der Nichtigkeit diesen Beleg durch **Bezugnahme** auf die Quelle erbringen (Artikel 2 Absatz 3 DVUGM), anstatt dem Antrag den Auszug beizufügen. In diesem Fall können die relevanten Informationen aus der Quelle ins Antragsformular **direkt hochgeladen** werden (sofern dies möglich ist), oder der Antragsteller kann im Antragsformular **einen direkten Link hinzufügen** (URL-Adresse). Der Antragsteller muss gegenüber dem Amt förmlich erklären, dass er sich

auf diesen Beleg stützt; andernfalls wird das Amt nicht von sich aus das Bestehen und die Gültigkeit von Rechten im Internet prüfen.

Ein Verweis auf eine Online-Quelle ist **unabhängig vom geltend gemachten Nichtigkeitsgrund** zulässig, sofern der Antrag auch die Anmelde- oder Eintragungsnummer der **geltend gemachten älteren Rechte oder älteren Geschmacksmuster** und deren Wiedergabe (oder Bezeichnung) enthält.

Das Amt akzeptiert als Nachweis für die Anmeldung oder Eintragung **nationaler Geschmacksmuster und Marken** Informationen aus amtlichen Online-Quellen der zuständigen Eintragungsbehörden der Mitgliedstaaten und, als Nachweis für**internationale Registrierungen**, Informationen aus den jeweiligen Online-Quellen der WIPO.

Darüber hinaus erkennt das Amt als Nachweis für **angemeldete oder eingetragene Geschmacksmuster und Marken** Informationen an, die über die Portale DesignView und TMview des Amtes erlangt wurden.

Auszüge aus DesignView und TMview sowie Online-Verweise auf diese Datenbanken spiegeln die direkt von den zuständigen Eintragungsbehörden erhaltenen Informationen wider und gelten daher als Schriftstücke, die den Eintragungsurkunden der zuständigen Eintragungsbehörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 DVUGM gleichwertig sind (siehe sinngemäß 06/12/2018, T-848/16, V (fig.) / V (fig.) et al., EU:T:2018:884, § 59-61, 70). [11]

Die Antragsteller müssen sorgfältig nachprüfen, dass die herangezogene amtliche Online-Quelle auf dem neuesten Stand ist und alle sachdienlichen Informationen enthält, die für den Nachweis der Bekanntmachung, Gültigkeit und des Schutzumfangs des in dem Antrag auf Nichtigerklärung geltend gemachten älteren Rechts oder älteren Geschmacksmusters erforderlich sind. Die Antragsteller sollten zudem außerdem ihre Berechtigung zur Stellung des Antrags nachweisen. Wenn der Auszug aus einer amtlichen Datenbank oder der online aufgerufenen Datenbank nicht alle erforderlichen Informationen enthält, muss der Antragsteller Angaben aus anderen Dokumenten von einer amtlichen Quelle hinzufügen, aus denen die fehlenden Informationen hervorgehen.

Der Antragsteller muss eine Übersetzung vorlegen, die den Aufbau und Inhalt des Originalwortlauts der Nachweise wiedergibt, wenn diese nicht in der Verfahrenssprache abgefasst sind (für weitere Informationen zu Sprachen siehe Unterabschnitt 3.3, Verfahrenssprache).

Inhalt des einschlägigen nationalen Rechts

Zum Nachweis des **Inhalts des einschlägigen nationalen Rechts** wird – sofern anwendbar (Artikel 2 Absatz 3 DVUGM) – eine Bezugnahme auf jede Online-Datenbank akzeptiert, soweit sie den amtlichen Wortlaut angibt, der von der Regierung oder der amtlichen Stelle des betreffenden Mitgliedstaates stammt, und öffentlich zugänglich und kostenfrei ist und ihre Suchumgebung in

11 Weitere Informationen zu Marken finden sich in den Markenrichtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 4.2.3. Eingetragene oder angemeldete Marken, bei denen es sich nicht um Unionsmarken handelt.

der Verfahrenssprache verfügbar ist. Insoweit ist die WIPO-Lex-Datenbank eine zweckdienliche Quelle, da sie amtliche Texte für Rechtsvorschriften über geistiges Eigentum in der ursprünglichen Sprache der betreffenden Mitgliedstaaten oder aus anderen verifizierten Quellen zusammenstellt (für Übersetzungsanforderungen siehe Unterabschnitt 3.3, Verfahrenssprache). Ist ferner der Gesetzestext im Original nicht in der Verfahrenssprache abgefasst, muss auch seine Übersetzung in der angegebenen Online-Quelle verfügbar sein oder gesondert mit dem Antrag auf Nichtigerklärung eingereicht werden.

3.10.3.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen für einzelne Nichtigkeitsgründe

In Artikel 2 Absatz 2 DVUGM werden die spezifischen Anforderungen präzisiert, die der Antrag je nach dem geltend gemachten Grund erfüllen muss. Der Antragsteller muss sicherstellen, dass alle Einzelheiten zu den Informationen aus den Nachweisen aus den Online-Quellen, auf die er sich bezieht, verfügbar sind oder dass sie in den beigefügten Auszügen enthalten sind. Wenn die Online-Quellen nicht alle erforderlichen Angaben enthalten, müssen die fehlenden Informationen aus einer anderen offiziellen Quelle ergänzt und mit dem Antrag eingereicht werden.

3.10.3.2.1 Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b UGMV (Fehlen von Neuheit und Eigenart)

Macht der Antragsteller geltend, das angefochtene Unionsgeschmacksmuster **verfüge nicht über eine Neuheit oder Eigenart (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b UGMV)**, so muss der Antrag die Angabe, eine Wiedergabe und ein Beweismittel der Offenbarung des älteren Geschmacksmusters/der älteren Geschmacksmuster enthalten (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b DVUGM).

Die Beweismittel für die Angabe, Wiedergabe und Offenbarung des älteren Geschmacksmusters/der älteren Geschmacksmuster können aus den Quellen stammen und auf dem in Unterabschnitt 3.10.3.1, Online-Substanziierung älterer Rechte, angegebenen Wege vorgelegt werden. Beweismittel aus anderen Quellen müssen extrahiert und dem Antrag beigefügt werden.

Einzelheiten zur Prüfung von Anträgen zur Erklärung der Nichtigkeit auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b UGMV siehe Abschnitt 5.7, Fehlen von Neuheit und Eigenart.

3.10.3.2.2 Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c UGMV (keine Rechtsinhaberschaft)

Macht der Antragsteller geltend, dem Inhaber stehe **kein Recht an dem angefochtenen Unionsgeschmacksmuster zu (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c UGMV)**, so muss der Antrag die rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats enthalten, aus der hervorgeht, dass dem Anmelder das Recht an dem angefochtenen Unionsgeschmacksmuster zusteht (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b DVUGM in Verbindung mit Artikel 15 UGMV).

Einzelheiten zur Prüfung von Anträgen zur Erklärung der Nichtigkeit auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c UGMV siehe Abschnitt 5.3, Keine Rechtsinhaberschaft.

3.10.3.2.3 Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d UDV (älteres Designrecht)

Macht der Antragsteller geltend, das angefochtene Unionsdesign kollidiere mit **einem älteren Design (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d UDV)**, so muss der Antrag die Wiedergabe und Angaben zur Identifizierung des älteren Designs enthalten. Ist das Design kein eingetragenes Unionsdesign, muss ein Nachweis über seine Anmeldung oder Eintragung vorgelegt werden. Hierbei muss es sich um eine Kopie der entsprechenden Anmelde-, Eintragungs- und gegebenenfalls Verlängerungsurkunde oder eines gleichwertigen Dokuments der Behörde handeln, bei der das Design angemeldet oder eingetragen wurde. Der Anmelder kann stattdessen auf zugängliche, vom Amt anerkannte Online-Quellen verweisen, in denen die relevanten Informationen enthalten sind (siehe Abschnitt 3.10.3.1). Das Dokument muss die Existenz und die Gültigkeit des älteren Designs belegen (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c DVUD) und nachweisen, dass der Anmeldetag oder, sofern beansprucht, der Prioritätstag des älteren Designs vor dem Anmeldetag des angefochtenen Designs liegt.

Steht die Eintragung des älteren Rechts noch aus, muss der Antragsteller zur Vervollständigung der Akte Nachweise der Eintragung erbringen, sobald die Eintragung genehmigt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt reicht es aus, nachzuweisen, dass die Anmeldung beim zuständigen Amt eingereicht wurde. Erforderlichenfalls kann das Amt, bevor es eine Entscheidung trifft, das Nichtigkeitsverfahren so lange aussetzen, bis es den Nachweis der Eintragung erhalten hat (siehe Unterabschnitt 4.1.5.2, Aussetzung).

Einzelheiten zur Prüfung von Anträgen zur Erklärung der Nichtigkeit auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d UDV siehe Abschnitt 5.8, Kollision mit älteren Designs.

3.10.3.2.4 Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e UDV (ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft)

Macht der Antragsteller geltend, dass das angefochtene Unionsdesign ein **Zeichen mit Unterscheidungskraft (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e UDV)** gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d DVUD unbefugt benutzt, muss der Antrag Folgendes enthalten:

- eine Angabe zur Art oder Beschaffenheit des älteren Zeichens mit Unterscheidungskraft und seine Wiedergabe;
- eine Angabe, ob dieses Zeichen mit Unterscheidungskraft in der gesamten Europäischen Union oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten besteht und, sofern dies der Fall ist, eine Angabe dieser Mitgliedstaaten;
- wenn das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft eintragungsfähig ist, Angaben zu seiner Identifizierung (z. B. Eintragungsnummer, Wiedergabe) einschließlich des Nachweises, dass das Recht älter ist (z. B. Nachweis etwaiger Prioritätsansprüche);

- Nachweise über das Bestehen, die Gültigkeit und den Schutzumfang, einschließlich **des Rechts seines Inhabers, die Benutzung** des angefochtenen Designs zu untersagen. Diese Nachweise müssen insbesondere Folgendes umfassen:
  - wenn das Zeichen mit Unterscheidungskraft, das keine eingetragene Marke ist, nach dem Recht eines Mitgliedstaats geltend gemacht wird, die Angabe des Inhalts des zugrunde liegenden nationalen Rechts durch Beifügung von Veröffentlichungen der relevanten Bestimmungen oder Rechtsprechung;
  - Wenn das Zeichen mit Unterscheidungskraft, das keine UM ist, eintragungsfähig ist (z. B. eine geografische Angabe), so ist eine Kopie der entsprechenden Anmeldung, Eintragung oder Verlängerungsurkunde oder ein gleichwertiges Dokument der Behörde vorzulegen, bei der das unterscheidungskräftige Zeichen angemeldet oder eingetragen wurde. Der Anmelder kann stattdessen auf zugängliche, vom Amt anerkannte Online-Quellen verweisen, in denen die relevanten Informationen enthalten sind (siehe Abschnitt 3.10.3.1). Für weitere Informationen über einschlägige Informationsquellen für geografische Angaben siehe die Markenrichtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 6, Geografische Angaben (Artikel 8 Absatz 6 UMV), Abschnitt 2.4, Besonderheiten der Substanziierung.

Steht die Eintragung des älteren Rechts noch aus, muss der Antragsteller zur Vervollständigung der Akte Nachweise der tatsächlichen Eintragung des älteren Rechts erbringen, sobald die Eintragung erfolgt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt reicht es aus, den Nachweis dafür zu erbringen, dass der Antrag beim zuständigen Amt eingereicht wurde. Erforderlichenfalls kann das Amt, bevor es eine Entscheidung trifft, das Nichtigkeitsverfahren so lange aussetzen, bis es den Nachweis der Eintragung erhalten hat (siehe Unterabschnitt 4.1.5.2, Aussetzung).

Ist das ältere geltend gemachte Recht gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e UDV **eine nicht eingetragene Marke oder ein anderes im Handelsverkehr benutztes Zeichen**, muss der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit den Nachweis dafür enthalten, dass das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft vom Antragsteller vor dem Anmeldetag oder dem Prioritätstag des angefochtenen Designs verwendet wurde.

Einzelheiten zur Prüfung eines Antrags zur Erklärung der Nichtigkeit auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e UDV siehe Abschnitt 5.9, Verwendung eines älteren Zeichens mit Unterscheidungskraft.

3.10.3.2.5 Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f UGMV (älteres Urheberrecht)

Macht der Antragsteller geltend, dass das angefochtene Unionsgeschmacksmuster ein Werk, das gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f UGMV durch das **Urheberrecht eines Mitgliedstaats** geschützt ist, unerlaubt verwendet, muss der Antrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e DVUGM Folgendes enthalten:

- Angaben zur Identifizierung des urheberrechtlich geschützten Werks, einschließlich Nachweis, dass das Recht älter ist, und seine Wiedergabe;
- die Angabe des Mitgliedstaats, in dem es geschützt ist, und des Inhalts des nationalen Rechts, auf das sich berufen wird, unter Beifügung von

Veröffentlichungen der einschlägigen Bestimmungen oder Rechtsprechung, gegebenenfalls einschließlich Gerichtsentscheidungen oder wissenschaftlicher Schriften;

- der Nachweis der Urheberschaft an dem älteren urheberrechtlich geschützten Werk oder des Erwerbs der Rechte an diesem Werk und des Schutzumfangs nach dem nationalen Recht, auf das sich berufen wird, einschließlich des Rechts, die angefochtene Benutzung, die seinem Inhaber gewährt wurde, zu untersagen.

Einzelheiten zur Prüfung eines Antrags zur Erklärung der Nichtigkeit auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f UGMV siehe Abschnitt 5.10, Unerlaubte Verwendung eines nach dem Urheberrecht eines Mitgliedstaats geschützten Werks.

3.10.3.2.6 Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g UGMV (Flaggen und andere Kennzeichen)

Macht der Antragsteller geltend, das angefochtene Unionsgeschmacksmuster stelle eine missbräuchliche Verwendung eines der in **Artikel 6*ter* der Pariser Verbandsübereinkunft** zum Schutz des gewerblichen Eigentums genannten Gegenstände und Zeichen oder anderer als der in Artikel 6*ter* aufgezählten Abzeichen, Embleme und Wappen, die für **einen Mitgliedstaat von besonderem öffentlichen Interesse sind, dar (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g UGMV)**, so muss der Antrag eine Darstellung und Angaben des betreffenden Gegenstands enthalten (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f DVUGM).

Einzelheiten zur Prüfung eines Antrags zur Erklärung der Nichtigkeit auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g UGMV siehe Abschnitt 5.11, Missbräuchliche Verwendung von Flaggen und anderen Kennzeichen.

3.11 Unterzeichnung des Antrags

Der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit muss durch den Antragsteller oder, wenn dieser einen Vertreter hat, durch einen Vertreter unterzeichnet sein.

Wird der Antrag über elektronische Mittel eingereicht, gilt die Namensangabe des Absenders gemäß Artikel 17 Absatz 1 DVUGM als einer Unterschrift gleichwertig. Für weitere Informationen zu Unterschriften wird auf die Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 3.1.5, verwiesen.

3.12 Gebührenzahlung

Für allgemeine Vorschriften zu Zahlungen, siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise.

Ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit gilt erst als gestellt, wenn die Gebühr für den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit in voller Höhe entrichtet worden ist (Artikel 73 Absatz 2 UGMV und Artikel 5 Absatz 1 DVUGM). Daher prüft das Amt vor der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags zunächst, ob die Gebühr eingegangen ist.

Stellt das Amt fest, dass die Gebühr nicht entrichtet worden ist, so fordert es den Antragsteller auf, die Gebühr innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Mitteilung zu entrichten. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, gilt der Antrag als nicht gestellt, und dies wird dem Antragsteller mitgeteilt. Werden die Gebühren nach Fristablauf gezahlt, so werden sie dem Antragsteller erstattet (Artikel 5 Absatz 1 DVUGM).

Wenn die Gebühr nach Ablauf der Frist eingegangen ist, die das Amt vorgegeben hat, der Antragsteller aber nachweist, dass er eine Bank in einem Mitgliedsstaat ordnungsgemäß innerhalb der Frist angewiesen hat, den Betrag zu überweisen, so gilt Artikel 180 UMV, einschließlich der Zahlung eines Zuschlags, falls zutreffend (siehe den Beschluss Nr. EX-25-13 des Exekutivdirektors des Amts vom 1. Dezember 2025 über Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung der Geringfügigkeit eines Gebühren- oder Entgeltbetrags sowie die Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise).

Das Datum der Einreichung eines Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit wird durch das Datum der Zahlung der Gebühr nicht berührt, da Artikel 73 Absatz 2 UGMV keine Folgen hinsichtlich des Einreichungsdatums des Antrags vorsieht. Wird die Gebühr vor Ablauf der in Artikel 5 Absatz 1 DVUGM genannten Frist entrichtet, so gilt der Antrag als eingereicht und als Einreichungsdatum gilt das Datum, an dem der Antrag beim Amt eingegangen ist.

Generell ist die Nichtigkeitsgebühr eine Antragsgebühr, die für die Einreichung des Antrags fällig ist, unabhängig davon, wie das Verfahren endet. Daher wird die Gebühr nicht erstattet, wenn der Antrag im Laufe des Verfahrens als unzulässig zurückgewiesen oder zurückgezogen wird.

3.13 Nichteinhaltung der Zulässigkeitsanforderungen

Sind in dem Antrag (3 Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit – Zulässigkeitsprüfung) nicht alle in diesem Kapitel aufgeführten Zulässigkeitsangaben enthalten, stellt das Amt eine Mängelmitteilung aus, in der der Antragsteller aufgefordert wird, die fehlenden Informationen innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, wird der Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 2 DVUD ganz oder teilweise (in Bezug auf die geltend gemachten Gründe, Designs oder Rechte) als unzulässig zurückgewiesen.

Nach der Übermittlung des Antrags geltend gemachte weitere ältere Designs, Rechte oder neue Nichtigkeitsgründe (Artikel 4 DVUD) werden als unzulässig zurückgewiesen, soweit sie den Umfang des ursprünglichen Antrags auf Nichtigerklärung erweitern würden (05/02/2016, R 2407/2014-3, Kitchen utensils, § 21; 22/10/2009, R 690/2007-3, Chaff cutters, § 44 et seq.).

Dieses Szenario ist nicht mit Beweismitteln bezüglich der Angabe und Wiedergabe des/der geltend gemachten älteren Designs oder Rechts/Rechte zu verwechseln,

das/die als Reaktion auf eine Mängelmitteilung des Amtes gemäß Artikel 5 Absatz 2 UDV vorgelegt wird/werden.

Eine Prüfung der vorgenannten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen **in der Sache** nimmt die Nichtigkeitsabteilung zu einem späteren Zeitpunkt bei einer Entscheidung vor.

3.13.1 Entscheidung über die Unzulässigkeit des Antrags

Stellt das Amt fest, dass der Antrag unzulässig und der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben worden ist, so erlässt es eine Entscheidung, in der der Antrag als unzulässig zurückgewiesen wird (Artikel 5 Absatz 2 DVUGM). Die Gebühr wird nicht erstattet.

3.14 Zulässigkeit hinsichtlich eines der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe oder der geltend gemachten älteren Rechte oder älteren Geschmacksmuster

Wenn der Antrag auf mehr als einem Nichtigkeitsgrund oder mehr als einem älteren Recht oder älteren Geschmacksmuster beruht, wird er für zulässig befunden, sofern und soweit die Zulässigkeitsvoraussetzungen für mindestens einen dieser Gründe sowie in Bezug auf mindestens ein älteres Recht oder älteres Geschmacksmuster erfüllt sind, unabhängig davon, ob diese Voraussetzungen für die übrigen Gründe und älteren Rechte oder älteren Geschmacksmuster erfüllt sind oder nicht.

Da keine zusätzliche Frist für die Substanziierung gewährt wird, sind alle Angaben im Antrag zu machen. Der Antragsteller muss also von Anfang an einen vollständigen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit einreichen, der die gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 DVUGM erforderlichen Angaben enthält, einschließlich der Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen in Bezug auf alle geltend gemachten Gründe und älteren Rechte oder älteren Geschmacksmuster (siehe Abschnitt 3.10.2 Begründung mit Tatsachen, Beweismitteln und Bemerkungen).

Aus Gründen der Verfahrensökonomie kann das Amt bei der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags darauf verzichten, zu prüfen, ob alle im Antrag geltend gemachten Gründe und älteren Rechte oder älteren Geschmacksmuster zulässig sind. Stattdessen kann es die Prüfung auf einen Grund und ein älteres Recht oder älteres Geschmacksmuster beschränken. Somit wird der Antragsteller nicht aufgefordert, Zulässigkeitsmängel zu beheben, sofern und soweit die Zulässigkeitsvoraussetzungen für mindestens einen dieser Gründe und in Bezug auf mindestens ein älteres Recht oder älteres Geschmacksmuster erfüllt sind. Die Ausnahme von dieser Regel betrifft die Gründe gemäß Artikel 5 Absatz 1 UGMV. Wird erklärt, dass sich der Nichtigkeitsantrag auf den Grund der Neuheit und/oder Eigenart stützt, muss die Zulässigkeitsprüfung sicherstellen, dass der Umfang des Antrags klar ist. Im Zweifelsfall fordert das Amt den Antragsteller auf, zu klären, ob nur Neuheit, Eigenart oder beide Nichtigkeitsgründe

geltend gemacht werden, und welche älteren Geschmacksmuster für die einzelnen Nichtigkeitsgründe erheblich sind.

Ist der Antrag in seiner Gesamtheit unzulässig, so fordert das Amt den Nichtigkeitsantragsteller auf, die Zulässigkeitsmängel innerhalb von zwei Monaten zu beheben. Behebt der Antragsteller die Mängel nicht, so wird der Antrag als unzulässig zurückgewiesen (Artikel 5 Absatz 2 DVUGM).

Das Amt prüft die Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen hinsichtlich der Begründetheit für den Fall zu einem späteren Zeitpunkt bei einer Entscheidung. Hat der Antrag auf Nichtigerklärung aus dem geltend gemachten Grund bzw. aufgrund des geltend gemachten älteren Rechts oder älteren Geschmacksmusters keinen Erfolg, prüft das Amt, ob die verbleibenden Gründe und älteren Rechte oder älteren Geschmacksmuster zulässig sind.

Erforderlichenfalls fordert es den Nichtigkeitsantragsteller auf, die Zulässigkeitsmängel in Bezug auf die verbleibenden Gründe oder älteren Rechte oder älteren Geschmacksmuster innerhalb von zwei Monaten zu beheben.

Werden die Mängel fristgerecht behoben, wird der Inhaber hierzu um Stellungnahme ersucht, bevor in der Sache entschieden wird. Das Amt entscheidet in der Sache dann auf der Grundlage jener verbleibenden Gründe und älteren Rechte oder älteren Geschmacksmuster, die für zulässig befunden wurden.

Kommt der Antragsteller der Aufforderung nicht nach, wird die Frage der Zulässigkeit zusammen mit der Entscheidung in der Sache geklärt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit kann zusammen mit der Endentscheidung, die das Verfahren abschließt, Beschwerde eingelegt werden (Artikel 77 Absatz 2 UGMV).

3.14.1 Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und Mitteilung an die Beteiligten

Bei Einreichung per E-Filing erhält der Inhaber des eingetragenen Unionsgeschmacksmusters automatisch eine Bestätigung des Eingangs des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit.

Erst wenn der Antrag für zulässig befunden wurde, teilt das Amt den Beteiligten mit, dass der kontradiktorische Teil des Nichtigkeitsverfahrens begonnen hat, und fordert den Inhaber auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten seine Stellungnahme zu übermitteln (siehe Abschnitt 4.1.1, Stellungnahme des Inhabers) (Artikel 6 Absatz 1 DVUD). Diese Mitteilung stellt die Entscheidung über die Zulässigkeit dar, gegen die zusammen mit der endgültigen Entscheidung Beschwerde eingelegt werden kann (Artikel 77 Absatz 2 UGMV).

Die Entscheidung über die Zulässigkeit kann jedoch gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- und Verfahrensrechts zurückgenommen werden, und zwar von Amts wegen, wenn binnen angemessener Frist Unregelmäßigkeiten durch das Amt festgestellt werden oder wenn der Inhaber des UD dasselbe in seiner ersten

Stellungnahme feststellt (Artikel 6 Absatz 1 DVUD) oder auch, wenn derjenige, der die Nichtigerklärung beantragt hat, die betreffenden Unregelmäßigkeiten nicht binnen der durch das Amt gesetzten Frist behebt (Artikel 5 DVUD) (Artikel 99 UDV sowie sinngemäß 18/10/2012, C-402/11 P, REDTUBE / www.redtube.com, EU:C:2012:649, § 59).

3.15 Beteiligung eines angeblichen Rechtsverletzers

Solange die Nichtigkeitsabteilung keine rechtskräftige Entscheidung getroffen hat, kann ein Dritter, der glaubhaft macht, dass ein Verfahren wegen Verletzung desselben Unionsgeschmacksmusters gegen ihn eingeleitet worden ist, dem Nichtigkeitsverfahren beitreten (Artikel 76 UGMV; Artikel 9 DVUGM).

Der angebliche Rechtsverletzer muss seinen Antrag auf Beitritt zum Verfahren innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Einleitung des Verletzungsverfahrens einreichen. Sofern der Inhaber nicht Beweise dafür erbringt, dass nach dem anwendbaren nationalen Recht ein anderes Datum maßgeblich ist, geht das Amt davon aus, dass das Verfahren an dem Tag „eingeleitet“ wurde, an dem die Klage dem angeblichen Rechtsverletzer zugestellt wurde. Der angebliche Rechtsverletzer muss Beweis für das Datum der Klagezustellung erbringen.

Ein Dritter, der glaubhaft macht, (i) dass der Rechtsinhaber des Unionsgeschmacksmusters ihn aufgefordert hat, eine mutmaßliche Verletzung des Geschmacksmusters zu beenden, und (ii) dass der Dritte selbst ein Verfahren eingeleitet hat, um eine Gerichtsentscheidung darüber herbeizuführen, dass er das eingetragene Unionsgeschmacksmuster nicht verletzt (sofern nach nationalem Recht Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung von Unionsgeschmacksmusters statthaft sind), kann ebenfalls dem Nichtigkeitsverfahren als Beteiligter beitreten (Artikel 54 und Artikel 120 Buchstabe b UGMV).

Der Antrag auf Beitritt zum Verfahren ist schriftlich einzureichen und zu begründen und gilt erst als gestellt, wenn die Nichtigkeitsgebühr entrichtet worden ist. Die vorstehend in den Unterabschnitten 3.1 Form des Antrags bis 3.13 Gebührenzahlung erklärten Regeln finden auf den mutmaßlichen Rechtsverletzer Anwendung (Artikel 76 Absatz 2 UGMV; Artikel 9 DVUGM).

4 Kontradiktorischer Teil des Verfahrens

4.1 Austausch von Schriftsätzen

4.1.1 Stellungnahme des Inhabers

4.1.1.1 Allgemeine Grundsätze

Die Stellungnahme des Inhabers wird dem Antragsteller unverzüglich übermittelt.

Dokumente zur Stützung von Stellungnahmen müssen gemäß den Anforderungen in den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 10, Beweismittel, aufgeführt werden.

Übermittelt der Inhaber innerhalb der Frist von zwei Monaten keine Stellungnahme, so teilt das Amt den Beteiligten mit, dass der kontradiktorische Teil des Verfahrens abgeschlossen ist und es seine Entscheidung in der Sache auf Grundlage der ihm vorliegenden Beweismittel treffen wird. Dasselbe würde gelten, wenn der Anmelder nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist eine Stellungnahme eingereicht hätte (Artikel 6 Absatz 2 DVUGM).

4.1.1.2 Vorrangige Prüfung von Nichtigkeitsverfahren

Gemäß Artikel 7 DVUD entscheidet das Amt über einen als zulässig eingestuften Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit vorrangig, wenn die folgenden kumulativen Anforderungen erfüllt sind:

- der Antrag zur Erklärung der Nichtigkeit stützt sich auf Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b UDV in Verbindung mit den Artikeln 6 und/oder 7 UDV;
- der Inhaber des angefochtenen eingetragenen Unionsdesigns hat weder die Nichtigkeitsgründe noch den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit durch Einreichung einer Stellungnahme beanstandet.

Aufgrund der Prioritätsregelung kann der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit mit Vorrang innerhalb der Fristen geprüft werden, in denen das Amt eine Entscheidung trifft. Das Amt wendet alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel an, um die Streitigkeit so effizient und zeitnah wie möglich beizulegen.

4.1.1.3 Antrag auf Nachweis der Benutzung der älteren Marke

Der Inhaber kann den Nachweis, dass die ältere Marke in den fünf Jahren vor dem Datum des Antrags auf Nichtigerklärung benutzt wurde, beantragen, sofern die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Antrag basiert auf Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e UGMV;

- das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft ist eine ältere Unionsmarke, eine in einem Mitgliedstaat oder beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragene Marke oder eine internationale Registrierung mit Schutz in der EU oder einem Mitgliedstaat, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Nichtigerklärung mindestens fünf Jahre eingetragen war;
- der Antrag auf Nachweis der Benutzung wird explizit und in einem gesonderten Schriftstück gestellt (Artikel 6 Absatz 3 DVUGM in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 DVUM). Für weitere Informationen über die Zulässigkeit eines Antrags auf Benutzungsnachweis siehe Richtlinien für Unionsmarken, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Kapitel 5, Verfahren im Zusammenhang mit dem Verlangen eines Benutzungsnachweises, Unterabschnitt 5.1.4 In einem gesonderten Dokument eingereichtes Verlangen und Unterabschnitt 5.1.5 Interesse des Anmelders, zunächst den Benutzungsnachweis zu verlangen.

4.1.2 Übersetzung der Stellungnahme des Inhabers

Ist die Verfahrenssprache nicht die Sprache, in der das angefochtene Unionsgeschmacksmuster angemeldet wurde, so kann der Inhaber seine Stellungnahme in der Sprache der Anmeldung einreichen (Artikel 137 Absatz 4 UGMV). Das Amt veranlasst kostenfrei die Übersetzung dieser Stellungnahme in die Verfahrenssprache und übermittelt dem Antragsteller unverzüglich die Übersetzung.

4.1.3 Replik des Antragstellers

4.1.3.1 Allgemeine Grundsätze

Ist es dem Amt möglich, seine Entscheidung aufgrund der von den Beteiligten vorgebrachten Beweismittel zu treffen, so teilt das Amt den Beteiligten mit, dass der kontradiktorische Teil des Verfahrens abgeschlossen ist.

Dem Antragsteller wird jedoch insbesondere in den folgenden Fällen Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten (Artikel 74 Absatz 2 UDV; Artikel 6 Absatz 2 DVUD) auf die Stellungnahme des Inhabers zu antworten:

- wenn die Stellungnahme des Inhabers zusätzliche Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen enthält, die prima facie für die Sachentscheidung erheblich sind; oder
- wenn der Inhaber gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e UDV Antrag auf Nachweis der Benutzung der älteren Marke gestellt hat.

Jede Erwiderung vom Antragsteller wird dem Inhaber übermittelt (Artikel 6 Absatz 4 DVUD). Wird die Erwiderung des Antragstellers für zulässig gehalten, so wird der Inhaber zur Einreichung einer Gegenerwiderung aufgefordert (Artikel 74 Absatz 2 UDV).

Übermittelt der Antragsteller innerhalb der gesetzten Frist keine Erwiderung, so teilt das Amt den Beteiligten mit, dass der kontradiktorische Teil des Verfahrens abgeschlossen ist und es seine Entscheidung in der Sache auf Grundlage der ihm vorliegenden Beweismittel treffen wird (Artikel 6 Absatz 2 DVUD).

Der Gegenstand des Verfahrens ist im Antrag zu definieren (siehe Abschnitt 3.10). Die Geltendmachung älterer Designs oder Rechte in der späten Erwiderungsphase des Verfahrens ist unzulässig, wenn diese eine Änderung des Verfahrensgegenstands bewirken würde (22/03/2019, R 1283/2018-3, Goggles (part of), § 18; 05/02/2016, R 2407/2014-3, Kitchen utensils, § 21; 22/10/2009, R 690/2007-3, Chaff cutters, § 44 et seq.). Die Berücksichtigung zusätzlichen Vorbringens von Tatsachen, Beweismitteln und Bemerkungen bezüglich älterer Designs oder Rechte, die bereits im Antrag erwähnt wurden, steht in dem durch Artikel 80 Absatz 2 UDV eingeräumten Ermessen des Amtes (siehe Unterabschnitt 2.4).

Die Unterlagen zur Stützung der Stellungnahme des Antragstellers sollten in einem Anlagenverzeichnis aufgeführt werden (siehe die in den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 10 Beweismittel, genannten Anforderungen).

4.1.3.2 Übersetzung der Replik des Antragstellers

Jede Replik des Antragstellers muss in der Verfahrenssprache abgefasst sein. Ist die Antwort des Antragstellers nicht in der Verfahrenssprache abgefasst, muss er von sich aus innerhalb eines Monats nach Einreichung seiner ursprünglichen Erwiderung eine Übersetzung seiner Erwiderung vorlegen (Artikel 137 Absatz 7 UDV). Das Amt erinnert den Antragsteller nicht an seine diesbezügliche Pflicht. Legt der Antragsteller die Übersetzung rechtzeitig vor, wird diese dem Inhaber übermittelt. Legt der Antragsteller die Übersetzung nicht rechtzeitig vor, so gilt seine Replik als nicht eingereicht.

Alle zur Stützung der Replik dienende Schriftstücke können in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden. Werden sie nicht in der Verfahrenssprache eingereicht, kann das Amt von sich aus oder auf begründeten Antrag des anderen Beteiligten verlangen, dass der Antragsteller innerhalb einer festgesetzten Frist eine Übersetzung dieser Beweismittel in die Verfahrenssprache vorlegt (Artikel 15 UDDV in Verbindung mit Artikel 24 UMDV).

4.1.3.3 Nachweis der Benutzung einer älteren Marke

Gemäß Artikel 74 Absatz 3 UDV in Verbindung mit Artikel 64 Absätze 2 und 3 UMV gilt, dass der Antragsteller, wenn aufgefordert wird, die Benutzung seiner älteren Marke im Hinblick auf eine Nichtigkeitsklage gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e UDV nachzuweisen, er diesbezügliche Beweismittel vorlegen muss, (i) im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für welche die Marke eingetragen ist und welche der Antragsteller zur Begründung seines Antrags anführt, und (ii) für den Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum des Antrags auf Nichtigerklärung (erster relevanter Zeitraum), es sei denn, es liegen berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vor. Derartige Gründe für die Nichtbenutzung sind zu substanziieren.

Darüber hinaus muss in Fällen, in denen die ältere Marke zum Anmelde- oder Prioritätstag des angefochtenen Designs mindestens fünf Jahre eingetragen war, die Benutzung dieser Marke innerhalb der fünf Jahre vor dem Anmeldetag oder gegebenenfalls dem Prioritätstag des angefochtenen Designs nachgewiesen werden (zweiter relevanter Zeitraum). Diese zwei relevanten Zeiträume überlappen sich nicht zwingend: Sie können sich ganz oder teilweise überlappen oder einer nach dem anderen beginnen (mit oder ohne zeitlicher Lücke). Im Falle einer Überlappung der Zeiträume kann ein Nachweis der Benutzung der älteren Marke, der sich auf den Zeitraum der Überlappung bezieht, für jeden der beiden relevanten Zeiträume berücksichtigt werden (sinngemäß 29/11/2018, C-340/17 P, ALCOLOCK, EU:C:2018:965, § 84).

Der Nachweis der Benutzung einer älteren Marke muss **sämtliche** kumulativen Voraussetzungen erfüllen, die gemäß Artikel 10 Absatz 3 DVUM zu erfüllen sind, das heißt Angaben zu **Ort, Zeit, Umfang** und **Art** der Benutzung der älteren Marke für die Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist und auf welche der Antrag gestützt wird.

Sind die vom Antragsteller eingereichten Schriftstücke nicht in der Verfahrenssprache abgefasst, kann das Amt auf eigene Initiative oder auf begründeten Antrag der anderen Partei die Vorlage einer Übersetzung in dieser Sprache innerhalb einer Frist von zwei Monaten verlangen (Artikel 15 UDDV in Verbindung mit Artikel 24 UMDV).

Wenn kein Nachweis für die ernsthafte Nutzung der älteren Marke erbracht wird (und es keine berechtigten Gründe für die Nichtbenutzung gibt) oder wenn keine Übersetzung vorliegt, obwohl das Amt eine solche verlangt, wird der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit insoweit, als er auf Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e UDV und diese ältere Marke gestützt war, zurückgewiesen.

Bei der Prüfung des Benutzungsnachweises folgt das Amt den Grundsätzen, die in den Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 7, Benutzungsnachweis, erklärt sind.

4.1.4 Beendigung des Austauschs von Stellungnahmen

Enthalten die Stellungnahmen der Beteiligten keine zusätzlichen Tatsachen, Beweismittel oder Bemerkungen, die für die Entscheidung in der Sache prima facie erheblich sind, und sind keine weiteren Stellungnahmen erforderlich, so teilt das Amt beiden Beteiligten mit, dass das kontradiktorische Verfahren abgeschlossen ist und die Entscheidung auf Grundlage der ihm vorliegenden Beweismittel getroffen wird (Artikel 74 Absatz 2 UDV).

Tatsachen, Beweismittel oder Bemerkungen, die eingereicht werden, nachdem das Amt den Beteiligten mitgeteilt hat, dass der kontradiktorische Teil des Verfahrens abgeschlossen ist, werden für unzulässig befunden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor, zum Beispiel weil das Beweismittel in der früheren Verfahrensphase nicht verfügbar war oder weil eine Tatsache erst im Laufe des Verfahrens zutage getreten ist (Artikel 80 Absatz 2 UDV; siehe Abschnitt 2.4).

4.1.5 Fristverlängerung und Aussetzung

4.1.5.1 Fristverlängerung

Durch einen Beteiligten gestellte Anträge auf Verlängerung einer seitens des Amts festgesetzten Frist sind vor Ablauf der ursprünglichen Frist zu stellen (Artikel 21 DVUGM).

In der Regel wird ein erster Antrag auf Fristverlängerung als angemessen erachtet und für einen Zeitraum gewährt, der der ursprünglichen Laufzeit entspricht (oder, auf Antrag, kürzer). Jeder nachfolgende Antrag auf Verlängerung derselben Frist wird jedoch abgelehnt, es sei denn, der Antragsteller gibt eine angemessene Erläuterung und Begründung der außergewöhnlichen Umstände, die ihn von der Einhaltung der ursprünglichen Frist und der ersten Verlängerung abhielten, sowie eine Begründung, warum eine weitere Verlängerung nötig ist. Allgemeine oder vage Erläuterungen sind zur Begründung einer zweiten Verlängerung nicht hinreichend. Insbesondere kann das Amt eine Fristverlängerung davon abhängig machen, dass der oder die anderen Verfahrensbeteiligten der Verlängerung zustimmen (Artikel 21 DVUGM).

Alle weiteren Verlängerungsanträge sind dem Amt gegenüber zu begründen. Im Antrag auf Fristverlängerung sind die Gründe anzugeben, die die von der Frist betroffenen **Beteiligten** an der Fristeinhaltung hindern. Umstände, die unter der Kontrolle des betreffenden Beteiligten stehen, sind keine „außergewöhnlichen Umstände“. Gespräche in letzter Minute mit dem anderen Beteiligten sind beispielsweise keine „außergewöhnlichen Umstände“. Sie befinden sich unter der Kontrolle der Beteiligten.

Beide Beteiligten sind über jede Verlängerung zu unterrichten.

Weitere Informationen über Fristen sind den Richtlinien Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen zu entnehmen.

4.1.5.2 Aussetzung

Das Amt setzt das Nichtigkeitsverfahren, sofern keine besonderen Gründe für dessen Fortsetzung bestehen, von Amts wegen nach Anhörung der Beteiligten aus, wenn ihm bekannt wird, dass die Gültigkeit des angefochtenen Unionsgeschmacksmusters bereits aufgrund einer Widerklage vor einem zuständigen nationalen Gericht angegriffen worden ist und dieses nationale Gericht sein Verfahren nicht aussetzt (Artikel 130 Absatz 2 UGMV).

Das Amt kann das Verfahren auch aussetzen, wenn dies insbesondere unter den folgenden gegebenen Umständen angezeigt ist:

- wenn der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit auf einem älteren Geschmacksmuster oder einer älteren Marke beruht, dessen Eintragungsverfahren anhängig ist, und zwar bis zur endgültigen Entscheidung im betreffenden Verfahren (Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben d und e UGMV);

- wenn der Antrag auf Nichtigerklärung auf ein älteres Geschmacksmuster, eine ältere Marke oder ein anderes älteres Recht gestützt wird, dessen Gültigkeit in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren angegriffen wurde, und zwar bis zur endgültigen Entscheidung im betreffenden Verfahren (Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben d und e UGMV;
- wenn dem Amt ein von beiden Beteiligten unterzeichneter gemeinsamer Antrag zugeht, das Verfahren auszusetzen, um gemäß Artikel 74 UGMV eine gütliche Beilegung zu erzielen;
- wenn für ein Unionsgeschmacksmuster mehrere Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit gestellt werden und eine vorläufige Prüfung ergibt, dass das Unionsgeschmacksmuster aufgrund eines dieser Anträge nichtig sein könnte. Das Amt befasst sich als erstes mit dem betreffenden Antrag und kann die anderen Nichtigkeitsverfahren aussetzen (Artikel 8 Absatz 2 DVUGM).

Dem Amt ist für die Entscheidung über die Angemessenheit der Aussetzung ein weites Ermessen eingeräumt. Die Aussetzungsentscheidung muss die jeweiligen Interessen der Beteiligten, einschließlich des Interesses des Antragstellers an einer Entscheidung binnen angemessener Frist, abwägen (in Analogie zu 16/05/2011, T-145/08, ATLAS / ATLASAIR et al., EU:T:2011:213, § 68-77).

Das Amt teilt den Beteiligten seine Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung der Aussetzung mit. Dabei begründet und erklärt es, welche Faktoren es bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt. Entscheidet das Amt, keine Aussetzung zu gewähren, so kann es die Gründe dafür in der Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens angeben. Wird das Verfahren für eine bestimmte Zeit ausgesetzt, so gibt das Amt in seiner Mitteilung das Datum an, an dem das Verfahren fortgesetzt wird. Das Verfahren wird an dem Tag fortgesetzt, der auf den Ablauf der Aussetzung folgt.

Wird das Verfahren auf unbestimmte Zeit ausgesetzt, so wird das Nichtigkeitsverfahren fortgesetzt, wenn die Beteiligten dem Amt mitteilen oder wenn es dem Amt zur Kenntnis gelangt ist, dass das Ereignis, das Anlass für die Aussetzung war, eingetreten ist bzw. nicht mehr besteht. Das Datum der Fortsetzung ist das in der Mitteilung des Amtes angegebene Datum oder, wenn darin keines angegeben ist, der Tag, der auf den Tag der Mitteilung folgt.

Von beiden Beteiligten beantragte Aussetzungen:

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 DVUGM wird, wenn **beide Beteiligte eine Aussetzung des Verfahrens beantragen**, die Aussetzung gewährt, ohne dass der Antrag begründet werden muss. Die Höchstdauer der Aussetzung des Verfahrens ist nach Artikel 24 Absatz 2 DVUGM auf zwei Jahre begrenzt, die sich als kumulativ im Verlauf des Verfahrens verstehen. Unabhängig von der von den Beteiligten beantragten Dauer wird die erste Aussetzung für einen Zeitraum von sechs Monaten gewährt. Jeder Beteiligte kann durch eine entsprechende Erklärung die Aufhebung der Aussetzung bewirken („opting out“). Dafür ist es ohne Belang, ob der andere Beteiligte mit der Aufhebung der Aussetzung einverstanden ist oder nicht.

Erklärt einer der Beteiligten die Aufhebung der Aussetzung, so endet die Aussetzung zwei Wochen, nachdem die Aufhebung den Beteiligten mitgeteilt wurde. Das Verfahren wird am darauffolgenden Tag fortgesetzt.

Lief zum Zeitpunkt der Aussetzung eine Frist, so wird dem betreffenden Beteiligten dieselbe Frist ab dem Tag der Wiederaufnahme des Verfahrens in vollem Umfang gewährt. Im letzten Monat des Zeitraums der Aussetzung ist eine Fristbeendigung („Opting-out“) nicht mehr möglich, und Anträge mit diesem Ziel werden zurückgewiesen.

Auf gemeinsamen Antrag der Beteiligten wird die Aussetzung verlängert, ohne dass der Antrag begründet werden muss. Die Verlängerung der Aussetzung wird für einen Zeitraum von 18 Monaten (oder für den verbleibenden Zeitraum von bis zu zwei Jahren) gewährt, unabhängig von dem von den Beteiligten beantragten Zeitraum, wobei die Möglichkeit besteht, die Frist vorzeitig zu beendigen. Ein gemeinsamer Antrag auf Aussetzung wird als unzulässig zurückgewiesen, wenn die Gesamtdauer von 2 Jahren von den Parteien bereits ausgeschöpft wurde.

4.1.6 Beweisaufnahme

Die Beteiligten können Beweis erbringen durch Dokumente und Beweisstücke, Sachverständigengutachten und Zeugen bzw. schriftliche Erklärungen, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie abgegeben werden, die gleiche Wirkung haben (Artikel 83 Absatz 1 UGMV).

Bietet ein Beteiligter Beweis in Form von Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten an, so fordert das Amt den Beteiligten auf, die Zeugenaussage oder das Sachverständigengutachten schriftlich vorzulegen, es sei denn, eine mündliche Vernehmung wird für erforderlich gehalten (Artikel 83 UGMV; Artikel 11 DVUGM).

Für weitere Informationen siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 10, Beweismittel.

4.1.7 Mündliche Verhandlung

Eine mündliche Verhandlung kann durch das Amt oder auf Antrag eines Beteiligten angeordnet werden (Artikel 79 UGMV; Artikel 81 UGMV und Artikel 11 DVUGM).

Beantragt ein Beteiligter eine mündliche Verhandlung, so ist dem Amt für seine Entscheidung, ob eine mündliche Verhandlung wirklich erforderlich ist, ein weites Ermessen eingeräumt. Die mündliche Verhandlung findet erst dann statt, wenn dem Amt alle Informationen vorliegen, die als Grundlage für den verfügenden Teil der Entscheidung über die Nichtigkeit erforderlich sind (13/05/2008, R 135/2007-3, Macchine da gioco automatiche, § 14).

Das Amt folgt den Grundsätzen, die in den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Unterabschnitt 4, Mündliche Verhandlung, erklärt sind.

4.2 Prüfung

4.2.1 Beginn der Prüfung

Die Nichtigkeitsabteilung beginnt mit der Prüfung des Antrags, sobald den Beteiligten mitgeteilt wurde, dass der kontradiktorische Teil des Verfahrens abgeschlossen ist und keine weiteren Stellungnahmen mehr eingereicht werden können (Artikel 74 UDV).

4.2.2 Prüfung der Nichtigkeitsgründe

Die Gründe für die Nichtigerklärung eines Unionsdesigns sind in Artikel 27 UDV erschöpfend aufgeführt. Ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit, der auf einen anderen als die in der UDV aufgeführten Gründe gestützt wird (zum Beispiel auf die Behauptung, dass der Inhaber bei der Anmeldung des eingetragenen Unionsdesigns bösgläubig war), wird hinsichtlich des betreffenden Grundes als unzulässig zurückgewiesen (18/03/2010, T-9/07, Metal rappers, EU:T:2010:96, §-30-31).

Die Auswahl und Angabe eines oder mehrerer Nichtigkeitsgründe im Antragsformular ist eine gültige Erklärung des Grundes/der Gründe, auf den/die sich der Antrag stützt.

Das Amt prüft den Antrag jedoch im Lichte aller in der Begründung dargelegten Nichtigkeitsgründe, selbst wenn die entsprechenden Kästchen im Antragsformular nicht angekreuzt wurden. Hat der Antragsteller also in der Begründung angegeben, das angefochtene Unionsdesign sei „nicht neu“, so stellt diese Angabe eine rechtsgültige Begründung dar, selbst wenn diese Option in dem Online-Formular für den Antrag zur Erklärung der Nichtigkeit nicht ausgewählt wurde (02/08/2007, R 1456/2006-3, Saucepan handles, § 10).

Die Prüfung wird sich nicht auf Gründe erstrecken, die im Antrag nicht dargelegt sind. Macht ein Antragsteller z. B. entweder nur die Neuheit oder nur die Eigenart eines Unionsdesigns als Nichtigkeitsgrund geltend, wird das Amt nur den geltend gemachten Grund prüfen (14/03/2018, T-424/16, Footwear, EU:T:2018:136, § 47).

Der Antragsteller kann nach der Mitteilung zum Antrag auf Nichtigerklärung an den Inhaber des Designs keine neuen Nichtigkeitsgründe geltend machen (10/02/2016, R 1885/2014-3, Logos, § 15-19).

Gemäß Artikel 27 Absatz 7 UDV kann ein eingetragenes Unionsdesign nicht für nichtig erklärt werden, wenn der Anmelder oder der Inhaber eines der in Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben d bis f UDV genannten Rechte der Eintragung des Unionsdesigns vor Einreichung des Antrags auf Nichtigerklärung ausdrücklich zugestimmt hat. Gemäß

Artikel 27 Absatz 8 UDV darf ein Anmelder oder Inhaber eines der in Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben d bis f UDV genannten Rechte, der zuvor die Nichtigerklärung eines Unionsdesigns beantragt hat, keinen neuen Antrag auf Nichtigerklärung aufgrund eines der anderen in diesen Buchstaben genannten Rechte stellen, die zur Stützung des ersten Antrags hätten geltend gemacht werden können.

Wird dem Antrag aufgrund eines von mehreren durch den Antragsteller vorgetragenen Nichtigkeitsgründen stattgegeben, so trifft die Nichtigkeitsabteilung keine Entscheidung über die übrigen Nichtigkeitsgründe (15/12/2004, ICD Nr. 321). Wird dem Antrag aufgrund des Bestehens eines von mehreren älteren Designs oder Rechten, auf die sich der Antragsteller gestützt hat, stattgegeben, so werden die übrigen älteren Designs oder Rechte nicht geprüft (14/06/2011, T-68/10, Watches, EU:T:2011:269).

Kann dem Antrag wegen einem der Gründe oder einem der älteren Designs oder Rechte, die für zulässig befunden wurden, nicht stattgegeben werden, so prüft das Amt die verbleibenden Gründe und Rechte oder älteren Designs und prüft die Zulässigkeit gegebenenfalls erneut (siehe Unterabschnitt 3.14, Zulässigkeit hinsichtlich eines der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe oder der geltend gemachten älteren Rechte).

Zur Prüfung der sachlichen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Wirksamkeit eines Prioritätsanspruchs während des Nichtigkeitsverfahrens siehe Richtlinien, Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Unionsdesigns, Unterabschnitt 6.2.1.1 Priorität.

Unabhängig vom Nichtigkeitsgrund bzw. den Nichtigkeitsgründen sollte die Gültigkeit des angefochtenen Unionsdesigns ausschließlich auf der Grundlage der Wiedergabe in der im Register veröffentlichten Anmeldung bewertet werden. Der Grund dafür ist, dass der Schutz für ein eingetragenes Unionsdesign für alle Erscheinungsmerkmale gewährt wird, die in der im Register veröffentlichten Anmeldung sichtbar wiedergegeben sind (Artikel 19 UDV).

5 Die verschiedenen Nichtigkeitsgründe

5.1 Nichtvorliegen eines Designs

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a UDV kann ein Unionsdesign für nichtig erklärt werden, wenn das Design nicht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 UDV genügt. Dies wäre der Fall, wenn die Ansichten des Unionsdesigns uneinheitlich sind und verschiedene Erzeugnisse wiedergeben (außer in dem Fall, in dem sie eine „Zusammenstellung von Waren“ oder einen Innenraum oder eine äußere Umgebung bilden, der bzw. die auch aus verschiedenen Erzeugnissen bestehen kann, siehe Artikel 4 UDV und die Richtlinien, Prüfung von Anmeldungen von eingetragenen Unionsdesigns, Zusätzliche Erfordernisse bei der Wiedergabe des Designs, Abschnitt 5.3.7 Zusammenstellungen von Waren und Abschnitt 5.5.10 Räumliche Anordnung von Gegenständen, die einen Innenraum oder eine äußere Umgebung bilden sollen). Die Beurteilung beschränkt sich auf die Prüfung, ob

die Wiedergabe die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils eines Erzeugnisses zeigt, d. h., ob sie ein einziges, einheitliches Erzeugnis darstellt. Sie kann jedoch nicht für Mängel in der Wiedergabe geltend gemacht werden, die über die Prüfung der Einheitlichkeit des Designs hinausgehen, da solche Mängel während der Prüfungsphase innerhalb der gesetzten Frist beseitigt werden müssen (19/02/2025, T-25/23, Bodenmarkierung, EU:T:2025:178, § 33 und 42).

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a UDV kann auch geltend gemacht werden, wenn die grafische Wiedergabe lediglich aus einer Wiedergabe eines lebenden Organismus (wie Pflanzen, Früchten oder Tieren) besteht, der kein Erzeugnis im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 UDV ist.

Die Beurteilung dieses Grundes beruht ausschließlich auf den Erscheinungsmerkmalen, die in der Anmeldung sichtbar wiedergegeben sind, da sie den Gegenstand und den Schutzumfang definieren (Artikel 19 UDV). Ausführungen, die im Verfahren durch den Anmelder oder den Inhaber gemacht werden, können grundsätzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sich diese aus der Wiedergabe des Designs ergeben (19/02/2025, T-25/23, Bodenmarkierung, EU:T:2025:178, § 33-34).

5.1.1 Lebende Organismen

Ein Antrag auf Eintragung eines Unionsgeschmacksmusters, das das Erscheinungsbild eines lebenden Organismus in seinem natürlichen Zustand offenbart, ist zurückzuweisen. Auch wenn die in Rede stehende Form von der Form des entsprechenden üblichen lebenden Organismus abweicht, sollte das Geschmacksmuster abgewiesen werden, wenn prima facie nichts darauf schließen lässt, dass die Form auf einen industriellen oder handwerklichen Prozess zurückgeht (in Analogie zur Entscheidung vom 18/02/2013, R 595/2012-3, Groente en fruit, § 11).

UGM Nr. 1 943 283-0001	

Ein Unionsgeschmacksmuster wird nicht für nichtig erklärt, wenn aus der Wiedergabe hervorgeht, dass sich das Erzeugnis nicht auf einen lebenden Organismus bezieht, oder wenn in der Angabe des Erzeugnisses festlegt ist, dass das Erzeugnis künstlich ist (siehe insbesondere Klasse 11-04 der Locarno-Klassifikation).

5.1.2 Ideen und Benutzung

Das Geschmacksmusterrecht schützt das Erscheinungsbild eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, es schützt jedoch nicht die Idee, die einem Geschmacksmuster zugrunde liegt (06/06/2013, T-68/11, Watch-dials, EU:T:2013:298, § 72). Auch die Benutzungs- oder Funktionsbedingungen werden nicht durch ein Geschmacksmuster geschützt (21/11/2013, T-337/12, Sacacorchos, EU:T:2013:601, § 52).

5.2 Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b UGMV kann ein Unionsgeschmacksmuster für nichtig erklärt werden, wenn es die Voraussetzungen des Artikels 10 UGMV nicht erfüllt.

Das Amt wendet die Begriffe der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten in Einklang mit den Erläuterungen in den Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, an.

5.3 Keine Rechtsinhaberschaft

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c UDV kann ein Unionsdesign für nichtig erklärt werden, wenn der Rechteinhaber aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde nach Artikel 14 UDV kein Recht auf das Unionsdesign hat (siehe Unterabschnitt 3.5, Recht des Antragstellers auf Antragstellung bezüglich der Berechtigung, diesen Nichtigkeitsgrund geltend zu machen).

Ist keine derartige Entscheidung ergangen, so ist es der Nichtigkeitsabteilung nicht möglich, das angefochtene Unionsdesign gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c UDV für nichtig zu erklären (11/02/2008, R 64/2007-3, Loudspeakers, § 15).

Alternativ zur Einreichung eines Antrags auf Nichtigerklärung auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c UDV kann die Person, der nach Artikel 14 UDV das Recht auf ein Unionsdesign zusteht, beim Amt einen Antrag auf Änderung der Inhaberschaft stellen. Einem solchen Antrag ist die rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats über das Recht auf das Unionsdesign gemäß Artikel 15 Absatz 4 UDV beizufügen.

Ansprüche aus dem Berechtigungsverfahren sind jedoch drei Jahre nach dem Tag der Veröffentlichung eines eingetragenen EU-Designs ausgeschlossen, sofern die nicht berechtigte Person nicht bösgläubig gehandelt hat. (Artikel 15 Absatz 3 UDV, siehe die Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Unionsdesign als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 2, Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Feststellung der

Berechtigung oder ähnliche Verfahren, Unterabschnitt 8.2 Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf UD).

5.4 Bauelemente komplexer Erzeugnisse, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht sichtbar sind

Die Merkmale eines Unionsdesigns, die in einem Erzeugnis, das „Bauelement eines komplexen Erzeugnisses“ ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt werden, bleiben unberücksichtigt, wenn sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung des betreffenden komplexen Erzeugnisses nicht sichtbar sind (Artikel 5 Absatz 2 UDV und Erwägungsgrund 11 UDV).

„**Komplexes Erzeugnis**“ ist ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann (Artikel 4 Absatz 3 UDV).

Ein Fahrrad- oder Motorradsattel ist beispielsweise ein **Bauelement** eines komplexen Erzeugnisses im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 UDV. Das Fahrrad oder das Motorrad selbst gilt als komplexes Erzeugnis; der Sattel kann durch Auseinander- und Zusammenbauen ersetzt werden, und ohne ihn könnte das komplexe Erzeugnis nicht bestimmungsgemäß verwendet werden (16/02/2023, C-472/21, Monz Handelsgesellschaft International, EU:C:2023:105, § 34).

Eine Elektrode, die dazu bestimmt ist, in einen Schweißbrenner eingesetzt zu werden, kann hingegen nicht als **Bauelement** im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 UDV gelten. Dies liegt an ihrem Verschleiß, der Tatsache, dass der Brenner beim Ersetzen der Elektrode nicht auseinander- und wieder zusammengebaut werden muss, und der Tatsache, dass der Brenner auch ohne die Elektrode und ihre Austauschbarkeit als vollständig angesehen wird (22/03/2023, T-617/21, Welding torches (part of -), EU:T:2023:152, § 55-69).

Tabelle 1: UD Nr. 1292122-0001 (5 von 7 Ansichten)

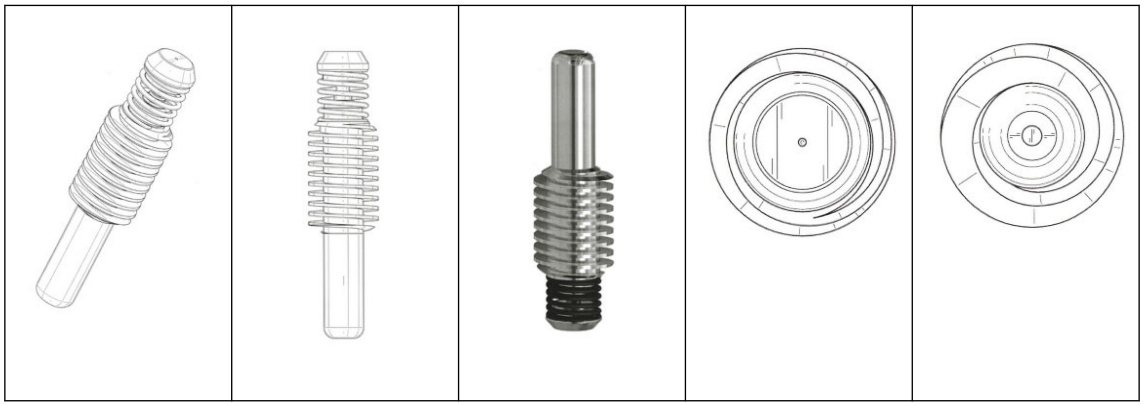

Eine abstrakte Beurteilung der Sichtbarkeit des in ein komplexes Erzeugnis eingefügten Bauelements ohne Bezug zu jedweder konkreten Situation der Verwendung dieses Erzeugnisses genügt nicht, damit ein solches Bauelement den

Designschutz genießen kann. Die Sichtbarkeit eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses sollte aus der Sicht des Endbenutzers dieses Erzeugnisses, aber auch aus der Sicht eines außenstehenden Beobachters beurteilt werden (16/02/2023, C-472/21, Monz Handelsgesellschaft International, EU:C:2023:105, § 45-46).

„Bestimmungsgemäße Verwendung“ bedeutet Verwendung durch den Endnutzer, ausgenommen Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten (Artikel 5 Absatz 3 UDV). „Bestimmungsgemäße Verwendung“ ist die Verwendung zu dem Zwecke, für den das komplexe Erzeugnis vorgesehen ist. Sie umfasst die Handlungen, die bei der hauptsächlichen Verwendung eines komplexen Erzeugnisses vorgenommen werden, sowie die Handlungen, die der Endnutzer im Rahmen einer solchen Verwendung üblicherweise vorzunehmen hat (die je nach Erzeugnis die Aufbewahrung und den Transport umfassen können) (16/02/2023, C-472/21, Monz Handelsgesellschaft International, EU:C:2023:105, § 55-56).

Die **Sichtbarkeit** bei bestimmungsgemäßer Verwendung muss eine reale Möglichkeit sein und darf sich nicht auf unwahrscheinliche Szenarien stützen. Aus Sicherheitsgründen ist zum Beispiel ein elektrischer Anschluss normalerweise in ein Gehäuse eingebaut, um potenzielle Benutzer beim Betrieb eines komplexen Erzeugnisses, etwa eines Zuges oder eines Elektroautos, vor jeglichem Kontakt mit dem Anschluss zu schützen – er ist also normalerweise nicht sichtbar. Das Argument, dass ein solches Bauteil theoretisch sichtbar werden könnte, wenn es in ein transparentes Gehäuse eingefügt würde oder eine transparente Abdeckung hätte, ist ein rein hypothetisches und zufälliges Kriterium, das außer Acht gelassen werden muss (03/08/2009, R 1052/2008-3, Electrical contactors, § 42-53).

Ist bei bestimmungsgemäßer Verwendung des komplexen Erzeugnisses (z. B. einer Wärmepumpenanlage) keines der Merkmale eines für ein Bauelement (z. B. einen Dichtring) benutzten Unionsdesigns sichtbar, so wird das Unionsdesign insgesamt für nichtig erklärt (20/01/2015, T-616/13, Heat exchanger Inserts, EU:T:2015:30, § 14-16).

Artikel 5 Absatz 2 UDV setzt jedoch nicht voraus, dass ein Bauelement zu jedem Zeitpunkt der Verwendung des komplexen Erzeugnisses in seiner Gesamtheit klar sichtbar ist. Es genügt, dass das Bauelement in seiner Gesamtheit für gewisse Zeit in solcher Weise sichtbar ist, dass seine wesentlichen Merkmale erfasst werden können (16/02/2023, C-472/21, Monz Handelsgesellschaft International, EU:C:2023:105, § 45).

5.5 Technische Funktion

Artikel 9 Absatz 1 UGMV lautet: „Ein Unionsgeschmacksmuster besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind.“

Merkmale eines Geschmacksmusters, die ausschließlich durch die technische Funktion des Erzeugnisses bedingt sind, sind vom Schutz ausgenommen und werden bei der Beurteilung, ob andere Merkmale des Geschmacksmusters die

Schutzvoraussetzungen erfüllen, nicht herangezogen (Erwägungsgrund 13 UGMV; 18/11/2020, T-574/19, Fluid distribution equipment, EU:T:2020:543, § 23).

5.5.1 Zweck

Ziel von Artikel 9 Absatz 1 UGMV ist es zu verhindern, dass technologische Innovationen dadurch behindert werden, dass Erscheinungsmerkmale geschützt werden, die ausschließlich durch die technische Funktion eines Erzeugnisses bedingt sind (08/03/2018, C-395/16, DOCERAM, EU:C:2018:172, § 29).

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 UGMV in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b UGMV ist ein UGM **insgesamt** nichtig, wenn nachgewiesen wird, dass es nur aus Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses besteht, die ausschließlich durch seine technische Funktion bedingt sind, selbst wenn andere Geschmacksmuster vorliegen, mit denen sich dieselbe Funktion erfüllen lässt (08/03/2018, C-395/16, DOCERAM, EU:C:2018:172, § 32).

Wenn **mindestens eines** der Erscheinungsmerkmale des von einem angefochtenen Geschmacksmuster erfassten Erzeugnisses nicht ausschließlich durch die technische Funktion dieses Erzeugnisses bedingt ist, kann das Geschmacksmuster nicht gemäß Artikel 9 Absatz 1 UGMV für nichtig erklärt werden (24/03/2021, T-515/19, Building blocks from a toy building set, EU:T:2021:155, § 96).

Artikel 9 Absatz 1 UGMV ist ebenfalls auszuschließen, wenn:

- der UGM-Inhaber nachweist, dass Erwägungen anderer Art als das Erfordernis, dass dieses Erzeugnis seine technische Funktion erfüllt, insbesondere solche, die mit der visuellen Erscheinung zusammenhängen, bei der Entscheidung für diese Merkmale eine Rolle gespielt haben (08/03/2018, C-395/16, DOCERAM, EU:C:2018:172, § 31) (das heißt jedoch nicht, dass ein Geschmacksmuster unbedingt einen ästhetischen Gehalt aufweisen muss [Erwägungsgrund 13 UGMV]); oder
- der UGM-Inhaber nachweist, dass das angefochtene UGM ein Geschmacksmuster betrifft, das dem Zweck dient, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen (siehe Unterabschnitt 5.5.2.5).

5.5.2 Prüfung

Die Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 UGMV erfordert eine Analyse in drei Schritten:

- Bestimmung der technischen Funktion des betreffenden Erzeugnisses;
- Identifizierung der Erscheinungsmerkmale dieses Erzeugnisses;
- Prüfung im Lichte aller maßgeblichen objektiven Umstände, ob diese Merkmale ausschließlich durch die technische Funktion des betreffenden Erzeugnisses bedingt sind, und wenn ja, ob der UGM-Inhaber nachgewiesen hat, dass Erwägungen anderer Art bei der Entscheidung für die Merkmale eine Rolle

gespielt haben (24/03/2021, T-515/19, Building blocks from a toy building set, EU:T:2021:155, § 98).

5.5.2.1 Bestimmung der technischen Funktion und der Erscheinungsmerkmale des Erzeugnisses

Im ersten Schritt der Prüfung nach Artikel 9 Absatz 1 UGMV wird die maßgebliche Funktion des Erzeugnisses innerhalb der betreffenden Kategorie von Erzeugnissen bestimmt. Die maßgebliche Kategorie von Erzeugnissen wird sowohl durch die Erzeugnisangaben (siehe Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Unionsgeschmacksmuster, 6.1.5 Angabe von Erzeugnissen auf Seite 50) als auch durch die Wiedergabe des Geschmacksmusters selbst ermittelt (siehe 5.7.2.2 Eigenart auf Seite 156, Eigenart).

Der zweite Schritt besteht darin, zu bestimmen, welche Erscheinungsmerkmale vorhanden sind.

Die Erscheinungsmerkmale des angefochtenen Geschmacksmusters werden vom Amt unter Berücksichtigung der von den Beteiligten vorgebrachten Beweismittel geprüft (24/03/2021, T-515/19, Building blocks from a toy building set, EU:T:2021:155, § 105-108).

Die Funktion des Erzeugnisses, in das das UGM aufgenommen wird, und die Funktion jedes seiner Erscheinungsmerkmale werden vom Amt grundsätzlich nicht von Amts wegen geprüft und müssen vom Nichtigkeitsantragsteller erläutert werden (Artikel 80 Absatz 1 UGMV und Unterabschnitt 5.5.2.2, Beweislast).

5.5.2.2 Geeignete Nachweise für die Funktionsfähigkeit

Artikel 9 Absatz 1 UGMV erfordert eine **objektive** Beurteilung, bei der insbesondere das betreffende Geschmacksmuster, die objektiven Umstände, aus denen sich die Gründe ergeben, die die Wahl der Erscheinungsmerkmale des betroffenen Erzeugnisses bedingt haben, oder Informationen über seine Verwendung oder das Vorhandensein alternativer Geschmacksmuster, mit denen sich dieselbe technische Funktion erfüllen lässt, berücksichtigt werden. Die Umstände, Daten oder Informationen in Bezug auf das Vorhandensein alternativer Geschmacksmuster müssen jedoch durch **zuverlässige Beweismittel** gestützt werden.

Beweislast

Die Beweislast liegt beim Nichtigkeitsantragsteller, der nachweisen muss, dass alle Merkmale des angefochtenen Geschmacksmusters ausschließlich durch die technische Funktion des betreffenden Erzeugnisses bedingt sind (Artikel 80 Absatz 1 UGMV; 21/09/2017, C-361/15 P & C-405/15 P, Shower drains, EU:C:2017:720, § 60).

Sonstige Rechte des geistigen Eigentums an dem betreffenden Erzeugnis

Ein als Unionsgeschmacksmuster geschütztes Design schließt den Schutz durch andere Formen des geistigen Eigentums, einschließlich Patenten und Gebrauchsmustern, nicht aus (Artikel 135 UGMV).

Patente und Gebrauchsmuster, auf die sich Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 1 UGMV stützen, müssen dem angefochtenen UGM nicht vorausgehen, um maßgeblich zu sein. Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 1 UGMV unterscheiden sich in ihrem Zweck von dem Grund gemäß Artikel 6 und 7 UGMV (Neuheit und Eigenart).

Patente oder Gebrauchsmuster können dabei helfen, das Erzeugnis, in das das angefochtene Geschmacksmuster aufgenommen wurde, zu analysieren und die Elemente zu identifizieren, aus denen das Erzeugnis besteht und die zu seiner technischen Funktion beitragen, um festzustellen, ob sie den Erscheinungsmerkmalen des Erzeugnisses entsprechen (18/11/2020, T-574/19, Fluid distribution equipment, EU:T:2020:543, § 96). Die Tatsache, dass das Patent oder das Gebrauchsmuster für ein Erzeugnis mit dem gleichen oder einem ähnlichen Erscheinungsbild erteilt oder angemeldet wird, kann jedoch für sich genommen ohne weitere Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen nicht belegen, dass alle Merkmale des angefochtenen Geschmacksmusters ausschließlich durch die technische Funktion des Erzeugnisses bedingt sind (04/06/2025, T-1060/23, Masque de plongée, EU:T:2025:565, § 44-46; 18/11/2020, T-574/19, Fluid distribution equipment, EU:T:2020:543, § 81; 19/10/2022, T-231/21, Posts, EU:T:2022:649, § 32).

Es folgen Beispiele für UGM, bei denen ein Patent oder ein Gebrauchsmuster, das eine Wiedergabe enthält, die mit der des UGM identisch oder nahezu identisch ist, bei der Beurteilung der Merkmale des Erzeugnisses auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 1 UGMV eine Rolle spielte:

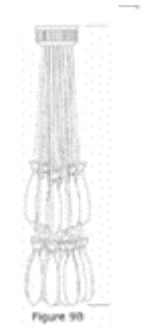	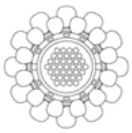
Patente	Angefochtenes Geschmacksmuster 18/11/2020, T-574/19, Fluid distribution equipment

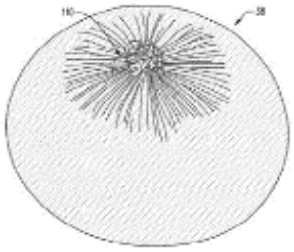	
Gebrauchsmuster	Angefochtenes Geschmacksmuster 26/01/2022, T-325/20, Water purifiers

Ein Patent oder ein Gebrauchsmuster, das eine Wiedergabe enthält, die sich von der des angefochtenen UGM **unterscheidet**, kann dennoch maßgeblich sein, wenn aus der Beschreibung oder den Ansprüchen in dem Dokument hervorgeht, warum die Merkmale, die die gleiche Form wie das angefochtene UGM haben, dieselbe Funktion erfüllen könnten. Dieses Ergebnis ergibt sich jedoch nicht automatisch, wenn die Parteien keine Argumente und Beweismittel vorlegen, die erläutern, wie alle Erscheinungsmerkmale des angefochtenen UGM (einschließlich derjenigen, die nicht im Patent oder Gebrauchsmuster offenbart werden) ausschließlich durch eine technische Funktion bedingt sind. Dies wird durch das folgende Beispiel veranschaulicht:

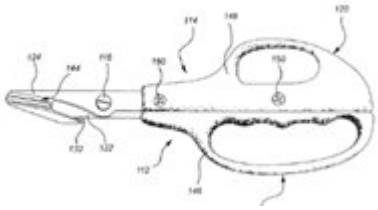	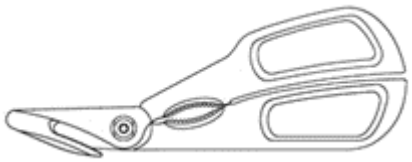
Patente	Angefochtenes Geschmacksmuster 10/05/2021, R 440/2020-3, Handheld kitchen cutting appliances

Das Patent hat lediglich die technische Funktion der drehbar verbundenen Klingen und die hakenförmig gebogene Schneide belegt, nicht jedoch die der rechteckigen gebogenen Form der Scherenaugen oder der Schäfte im Mittelteil der Schere. Da nur für einen Teil der Merkmale des angefochtenen Geschmacksmusters nachgewiesen wurde, dass sie durch die technische Funktion einer Schere im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 UGMV bedingt waren, wurde der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zurückgewiesen.

Die Zeichnungen reichen allein nicht aus, um die technische Funktion zu belegen, sondern müssen vielmehr zusammen mit den Ansprüchen und der Beschreibung der Erfindung betrachtet werden, um:

- festzustellen, ob das Geschmacksmuster Merkmale enthält, die in den Zeichnungen des Patents oder Gebrauchsmusters zu sehen sind, deren Funktion jedoch nicht durch die Ansprüche oder die Beschreibung erfasst oder erläutert wird;
- zu beurteilen, ob das **Erscheinungsbild** eines bestimmten Merkmals ggf. in direktem Zusammenhang mit einer technischen Funktion steht (d. h., die gewünschte technische Wirkung wird nur durch die Form/Position eines bestimmten Merkmals erzielt).

Sachverständigengutachten und allgemeine Informationen über die Verwendung des Erzeugnisses

Sachverständigengutachten oder jegliche Informationen über die Verwendung des Erzeugnisses, insbesondere technische Informationen, können dazu dienen, die Funktionsweise des Erzeugnisses und seiner einzelnen Merkmale zu veranschaulichen. Diese Informationen können in der Beschreibung des konkreten Erzeugnisses, in Werbematerialien wie Katalogen und Broschüren oder in Videos, die dessen Verwendung zeigen, enthalten sein.

5.5.2.3 Prüfung

Das Amt prüft, ob im Lichte der Beweismittel und Bemerkungen des Nichtigkeitsantragstellers nachgewiesen wird, dass jedes Merkmal des angefochtenen UGM durch die Funktion des Erzeugnisses bedingt ist.

Der Umstand, dass das angefochtene UGM mehrere Merkmale aufweisen kann, die jeweils **unterschiedliche Funktionen** erfüllen, schließt die Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 UGMV nicht aus. Die Auslegung des Begriffs „ausschließlich“ in dieser Bestimmung setzt nicht voraus, dass sich die Merkmale des angefochtenen UGM auf ein einziges technisches Ergebnis beziehen müssen. Die Merkmale können mehrere technische Ergebnisse bewirken, sofern sie zur Erreichung der mit dem Erzeugnis beabsichtigten technischen Ergebnisse beitragen (18/11/2020, T-574/19, Fluid distribution equipment, EU:T:2020:543, § 56).

Artikel 9 Absatz 1 UGMV kann auf Formen Anwendung finden, bei denen die grafische Wiedergabe nicht **die Gesamtheit** der Elemente offenbart, die für die Umsetzung der technischen Lösung erforderlich sind, sofern nachgewiesen wird, dass diese technische Lösung für das ordnungsgemäße Funktionieren des Erzeugnisses die wesentlichen Merkmale erfordert, die aus der grafischen Wiedergabe ersichtlich sind.

Einfach ausgedrückt: Erfordert eine technische Funktion eines Erzeugnisses das Zusammenspiel der drei Elemente „A", „B" und „C", muss Artikel 9 Absatz 1 UGMV für jedes einzelne dieser Elemente gelten, wenn sie jeweils einzeln als UGM angemeldet werden.

Die Merkmale von Verbindungselementen können sowohl unter Artikel 9 Absatz 1 als auch unter Artikel 9 Absatz 2 UGMV fallen. Die Merkmale von Verbindungselementen können ausschließlich durch die technische Funktion des Erzeugnisses bedingt sein (d. h., sie können mit einem anderen Erzeugnis verbunden und von diesem getrennt werden), es sei denn, der UGM-Inhaber weist nach, dass bei der Gestaltung der

Merkmale von Verbindungselementen Erwägungen, die mit der visuellen Erscheinung zusammenhängen, eine Rolle gespielt haben (24/03/2021, T-515/19, Building blocks from a toy building set, EU:T:2021:155, § 59-63).

Wenn **mindestens** eines der Erscheinungsmerkmale des von einem angefochtenen UGM erfassten Erzeugnisses nicht ausschließlich durch die technische Funktion dieses Erzeugnisses bedingt ist, kann das angefochtene UGM nicht gemäß Artikel 9 Absatz 1 UGMV für nichtig erklärt werden (24/03/2021, T-515/19, Building blocks from a toy building set, EU:T:2021:155, § 96). Das UGM verbleibt als Ganzes im Register, d. h. als eine Kombination willkürlicher Merkmale und ausschließlich funktionaler Merkmale. Ein solches UGM kann aufgrund fehlender Eigenart für nichtig erklärt werden, wenn durch das Hinzufügen willkürlicher Merkmale kein Eindruck entsteht, der hinreichend stark von dem eines älteren Geschmacksmusters abweicht, das zu diesem Zweck in einem älteren Patent oder Gebrauchsmuster offenbart werden kann (siehe Unterabschnitt 5.7.2 Beurteilung von Neuheit und Eigenart, „Technisch bedingte Merkmale und Merkmale von Verbindungselementen“).

5.5.2.4 Einrede des Inhabers

Wird festgestellt, dass jedes einzelne Merkmal des angefochtenen UGM ausschließlich durch eine Funktion bedingt ist, weil ein kausaler Zusammenhang zwischen seinem Erscheinungsbild und der Funktion des Erzeugnisses gemäß den in Unterabschnitt 5.5.2.3 Prüfung dargelegten Grundsätzen besteht, geht das Amt davon aus, dass diese Merkmale ausschließlich aus technischen Gründen ausgewählt und kombiniert wurden.

Es ist Sache des Inhabers des UGM, Gegenargumente und Beweismittel vorzulegen, die belegen, dass bei der Wahl dieser Merkmale Erwägungen anderer Art, insbesondere solche, die sich auf den visuellen Aspekt des Erzeugnisses beziehen, eine Rolle gespielt haben (Artikel 80 Absatz 1 UGMV).

Vielzahl von Formen

Das bloße Bestehen alternativer Geschmacksmuster, die dieselbe technische Funktion erfüllen, kann für sich genommen die Feststellung, dass alle Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses ausschließlich durch seine technische Funktion bedingt sind, nicht ausschließen (08/03/2018, C-395/16, DOCERAM, EU:C:2018:172, § 32, 37).

Dennoch kann das Bestehen alternativer Formen in einigen Fällen ein einschlägiger Hinweis darauf sein, dass andere Erwägungen als die technische Funktion des Erzeugnisses bei der Wahl der Merkmale eine Rolle gespielt haben (19/10/2022, T-231/21, Posts, ECLI:EU:T:2022:649, § 45).

Ästhetische Erwägungen

Ein Geschmacksmuster muss keinen ästhetischen Gehalt aufweisen (Erwägungsgrund 13 UGMV; 08/03/2018, C-395/16, DOCERAM, EU:C:2018:172, § 23, 31). Wenn der Inhaber des UGM jedoch feststellen kann, dass es einen ästhetischen Gehalt aufweist, kann dies als relevanter Faktor in Betracht gezogen werden.

Es ist Sache des UGM-Inhabers, zu erklären, dass die Wahl der Merkmale von mehr als rein technischen Erwägungen diktiert wurde, und zu beweisen, wie diese Merkmale zu dem visuellen Aspekt des Geschmacksmusters beitragen (19/10/22, T-231/21, Posts, EU:T:2022:649, § 49-54).

Ästhetische Erwägungen müssen objektiv widergespiegelt werden und dürfen keine Frage des persönlichen Geschmacks sein. Allgemeine Aussagen zur Eleganz oder Einfachheit des angefochtenen UGM, die nicht durch objektive Beweismittel gestützt werden, sind wahrscheinlich nicht schlüssig in Bezug auf andere Erwägungen, die bei der Wahl der Funktionsmerkmale eine Rolle gespielt haben (18/11/2020, T-574/19, Fluid distribution equipment, EU:T:2020:543; 26/01/2022, T-325/20, Water purifiers, EU:T:2022:23, § 59-61).

Der Erfolg eines Erzeugnisses auf dem Markt bedeutet als solcher nicht, dass Erwägungen, die nicht mit funktionalen Bedürfnissen in Zusammenhang stehen, vom Entwerfer berücksichtigt wurden. Gleiches gilt für Auszeichnungen, wenn sich die Kriterien für ihre Beurteilung nicht ausschließlich auf die Gestaltung der betreffenden Erzeugnisse beziehen (18/11/2020, T-574/19, Fluid distribution equipment, EU:T:2020:543, § 102).

5.5.2.5 Modulare Systeme

Angesichts der Überschneidung von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 2 UGMV stellt Artikel 9 Absatz 3 UGMV eine Ausnahme dar, die sowohl für Gründe der technischen Bedingtheit als auch Verbindungsgründe gilt.

Das Amt muss prüfen, ob das Geschmacksmuster von der für modulare Systeme geltenden Ausnahmeregelung profitieren kann, auch wenn der Antrag auf Nichtigerklärung nicht auf Artikel 9 Absatz 2 UGMV gestützt war, sofern der Inhaber des UGM zu gegebener Zeit eine Einrede gemäß Artikel 9 Absatz 3 UGMV vorgebracht hat (02/04/2025, T-220/24, Baumaterialien, EU:T:2025:349, § 73; 24/03/2021, T-515/19, Building blocks from a toy building set, EU:T:2021:155, § 69-80).

5.6 Geschmacksmuster von Verbindungselementen

Merkmale eines Geschmacksmusters sind vom Schutz ausgeschlossen, wenn diese unbedingt in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, sodass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen können. Fallen **alle wesentlichen Merkmale** eines UGM unter Artikel 9 Absatz 2 UGMV, so muss Letzteres für nichtig erklärt werden (20/11/2007, ICD Nr. 2 970).

Es obliegt dem Antragsteller auf Nichtigerklärung, den Nachweis dafür zu erbringen, dass ein UGM gemäß Artikel 9 Absatz 2 UGMV beanstandet werden kann. Der Antragsteller muss substanziiert vortragen, dass es das Erzeugnis gibt, dessen

Form und Abmessungen diejenigen des angefochtenen UGM zwingend vorgeben, sowie Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen dazu vorbringen, welche die Wechselwirkung zwischen dem angefochtenen UGM und einem bestehenden Erzeugnis belegen.

Artikel 9 Absatz 2 UGMV findet ausnahmsweise keine Anwendung auf ein UGM, das dem Zweck dient, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen (Artikel 9 Absatz 3 UGMV). Es obliegt dem Inhaber, den Nachweis dafür zu erbringen, dass das UGM einem solchen Zweck dient.

5.7 Fehlen von Neuheit und Eigenart

5.7.1 Offenbarung eines älteren Geschmacksmusters

5.7.1.1 Allgemeine Grundsätze

Wird die Gültigkeit eines Unionsgeschmacksmusters aufgrund dessen fehlender Neuheit oder Eigenart in Frage gestellt, so ist nachzuweisen, dass das ältere Geschmacksmuster, das identisch ist oder denselben Gesamteindruck erzeugt, vor dem Anmeldetag des Antrags auf Eintragung bzw., wenn Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (Artikel 8 UGMV).

Die Offenbarung des älteren Geschmacksmusters ist ein erster Schritt vor der Entscheidung darüber, ob dieses ältere Geschmacksmuster mit dem angefochtenen Unionsgeschmacksmuster identisch ist oder ob es beim informierten Nutzer den gleichen Gesamteindruck hervorruft (23/10/2018, T-672/17, Cot bumpers, EU:T:2018:707, § 30). Wenn daher die Offenbarung des älteren Geschmacksmusters nicht nachgewiesen wurde, wird der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zurückgewiesen, soweit er auf Artikel 6 und 7 UGMV gestützt ist.

Die Prüfung der Offenbarung eines älteren Geschmacksmusters erfordert eine zweistufige Analyse. Erstens muss der Antragsteller auf Erklärung der Nichtigkeit den Tatbestand der Offenbarung eines Geschmacksmusters darlegen, d. h. er muss beweisen, dass das angeführte ältere Geschmacksmuster nach der Eintragung bekanntgemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde (siehe Unterabschnitt 5.7.1.2). Zweitens kann der Inhaber des angefochtenen Unionsgeschmacksmusters fordern, diesen Tatbestand der Offenbarung nicht zu berücksichtigen, da beide der in Artikel 8 Absatz 1 UGMV genannten Ausnahmen der Offenbarung zutreffen (siehe Unterabschnitt 5.7.1.3) (14/03/2018, T-651/16, Footwear, EU:T:2018:137, § 48; 13/06/2019, T-74/18, Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 24; 27/02/2020, T-159/19, Furniture, EU:T:2020:77, § 20).

Deshalb gilt das ältere Geschmacksmuster als offenbart, wenn mindestens ein Tatbestand der Offenbarung festgestellt wurde und keine der Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 UGMV zutrifft.

Dennoch darf eine Offenbarung nicht berücksichtigt werden, wenn ein Geschmacksmuster während der „Schonfrist“ durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers oder als Folge einer missbräuchlichen Handlung gegen den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (Artikel 8 Absätze 2 und 3 UGMV) (siehe Unterabschnitt 5.7.1.4).

5.7.1.2 Feststellung des Tatbestands der Offenbarung

Für die Zwecke der Feststellung des Tatbestands der Offenbarung müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden.

- Quelle der Offenbarung des Geschmacksmusters

Grundsätzlich kann ein Geschmacksmuster überall auf der Welt offenbart werden (13/02/2014, C-479/12, “Athen” gazebo, EU:C:2014:75, § 33), unter anderem auch im Internet (siehe Abschnitt 5.7.1.5), und mithilfe unterschiedlicher Quellen (z. B. durch Veröffentlichung in einem Katalog, Ausstellung auf einer Handelsmesse, Verkauf über ein Online-Geschäft).

Die die Offenbarung darstellenden Tatsachen müssen nicht im Hoheitsgebiet der Europäischen Union erfolgen. Dementsprechend reicht die bloße Tatsache, dass eine Website für Kunden außerhalb der Union bestimmt sein kann, nicht aus, um nachzuweisen, dass die in der Union tätigen Fachkreise von einer solchen Offenbarung keine Kenntnis haben (18/05/2022, T-256/21, Armchairs, EU:T:2022:297, § 35).

Aus dem vorgelegten Nachweis muss die jeweilige Quelle der Offenbarung klar erkennbar sein. Es könnte auch wichtig sein, alle weiteren Informationen über diese Quelle zu übermitteln, wie z. B. den Zweck oder die angesprochenen Verkehrskreise usw. (11/12/2019, R 311/2019-3 , Hookahs, § 23)

- Angeführtes Geschmacksmuster

Das angeführte ältere Geschmacksmuster sollte vollständig und genau bezeichnet und dargestellt werden (21/09/2017, C-361/15 P & C-405/15 P, Shower drains, EU:C:2017:720, § 65).

Das Amt ist nicht verpflichtet, durch Annahmen und Schlussfolgerungen zu bestimmen, welche Geschmacksmuster von den Geschmacksmustern, die in den vorgelegten Nachweisen dargestellt sind, hinsichtlich des Antrags auf Nichtigerklärung relevant sein können. Darüber hinaus sollten die relevanten Merkmale des älteren Geschmacksmusters in dem Nachweis klar gezeigt werden (06/03/2024, T-647/22, Shoes, EU:T:2024:147, § 54). Wenn die eingereichten Ansichten des älteren Geschmacksmusters einen Vergleich dieses älteren Geschmacksmusters mit dem angefochtenen UGM nicht erlauben, so ist die Voraussetzung der Offenbarung

im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 UGMV nicht erfüllt (10/03/2008, R 586/2007-3, Barbecues, § 22 ff.).

Zum Zwecke von Artikel 8 UGMV ist es nicht von Belang, ob ein älteres „Geschmacksmuster“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 UGMV rechtlichen Schutz genießt oder genoss (sei es als Geschmacksmuster, als Marke, als urheberrechtlich geschütztes Werk, als Patent, als Gebrauchsmuster oder in sonstiger Weise) (21/05/2015, T-22/13 und T-23/13, Umbrellas, EU:T:2015:310, § 24).

- Tag der Offenbarung des Geschmacksmusters

Bei der Prüfung der Offenbarung des älteren Geschmacksmusters ist es unerlässlich, den Tag festzustellen, an dem dieses ältere Geschmacksmuster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Dieser Tag muss vor dem Tag der Einreichung der Anmeldung des angefochtenen UGM bzw. bei Inanspruchnahme der Priorität vor dem Prioritätstag liegen.

Der Tag der Offenbarung ist der Tag, an dem ein Erzeugnis, bei dem das Geschmacksmuster benutzt wird oder in das es eingefügt wird, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, und nicht der Tag, an dem die Fachkreise des betreffenden Wirtschaftszweigs tatsächlich auf diese Offenbarung aufmerksam geworden sind.

Es genügt, dass die Offenbarung zu einem Zeitpunkt stattgefunden hat, der vor dem Anmeldetag bzw. dem Prioritätstag des angefochtenen UGM festgestellt werden kann, auch wenn der präzise Tag der Offenbarung nicht bekannt ist (14/06/2011, T-68/10, Watches, EU:T:2011:269, § 31-32; 13/06/2019, T-74/18, Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 34).

Weder in der UGMV noch in der DVUGM ist festgelegt, dass das Offenbarungsereignis durch eine bestimmte Art von Beweismittel nachzuweisen ist. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a DVUGM ist lediglich geregelt, dass die Offenbarung des/der früheren Geschmacksmuster(s) anzugeben und dafür Nachweise vorzulegen sind; ferner gibt es keine Bestimmungen bezüglich einer verbindlich vorgeschriebenen Art von Beweismitteln, die vorzulegen sind. In Artikel 83 UGMV sind verschiedene Möglichkeiten für die vor dem Amt vorzubringenden Beweismittel aufgelistet, doch aus dem Wortlaut dieses Artikels wird deutlich, dass diese Liste nicht erschöpfend ist („sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig“). Dementsprechend liegen Beweismittel zum Nachweis des Offenbarungsereignisses im Ermessen des Antragstellers, und es können grundsätzlich alle Beweismittel, mit denen die Offenbarung nachgewiesen werden könnte, anerkannt werden (13/06/2019, T-74/18, Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 21; 27/02/2020, T-159/19, Furniture, EU:T:2020:77, § 21).

Das Amt nimmt eine Gesamtwürdigung dieser Beweismittel vor, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls. Ein Offenbarungsereignis kann nicht durch Wahrscheinlichkeitserwägungen oder Vermutungen bewiesen werden, sondern nur durch solide und objektive Beweise dafür, dass das ältere Geschmacksmuster wirksam und ausreichend offenbart wurde (09/03/2012, T-450/08, Flacons, EU:T:2012:117, § 21-24; 13/06/2019, T-74/18, Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 22).

Eine umfassende Prüfung der Beweismittel, die dasselbe ältere Geschmacksmuster betreffen, bedeutet, diese Beweismittel in ihrem wechselseitigen Zusammenhang zu prüfen. Auch wenn einige Beweismittel für sich allein nicht beweiskräftig sind, können sie zur Feststellung des Offenbarungsereignisses beitragen, wenn sie in Verbindung mit anderen Beweismitteln geprüft werden (09/03/2012, T-450/08, Flacons, EU:T:2012:117, § 25, 30-45; 27/02/2018, T-166/15, Étui pour téléphone portable, EU:T:2018:100, § 24; 14/03/2018, T-651/16, Footwear, EU:T:2018:137, § 52; 17/05/2018, T-760/16, Fahrradkörbe, EU:T:2018:277, § 42, 45 and 50; 13/06/2019, T-74/18, Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 22).

„Schriftliche Erklärungen, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden“, z. B. eidesstattliche Erklärungen, genügen für sich allein nicht als Beweis einer Tatsache wie den Tatbestand der Offenbarung eines älteren Designs. Insbesondere wenn sie vom Antragsteller auf Erklärung der Nichtigkeit selbst oder von verbundenen Personen stammen, sollten sie in der Regel durch zusätzliche Beweismittel bestätigt werden. (18/11/2015, T-813/14, Cases for portable computers, EU:T:2015:868, § 29). Zur Beurteilung des Beweiswerts einer eidesstattlichen Versicherung ist zunächst und vor allem die Glaubhaftigkeit ihres Inhalts zu prüfen. Im Weiteren sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: die Person, von der das Dokument stammt, die Umstände, unter denen es entstand, die Person, an die es gerichtet ist, und ob das Dokument auf den ersten Blick ordnungsgemäß und glaubhaft erscheint (09/03/2012, T-450/08, Flacons, EU:T:2012:117, § 39-40). Das Amt wendet die in den Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 5.3.2.3 Eidesstattliche Erklärungen und Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 10, Beweismittel, Abschnitt 4.2 Eidesstattliche Erklärungen, erklärten Prinzipien an.

Sofern keine gegenteiligen Hinweise vorliegen, wird die Echtheit des vorgelegten Nachweises angenommen. Die bloße Möglichkeit der Manipulation der entsprechenden Informationen ist nicht hinreichend, um ihre Echtheit zu bezweifeln. Daher würde der vorgelegte Nachweis nur bei ernsthaftem und begründetem Zweifel abgelehnt werden (27/02/2018, T-166/15, Étui pour téléphone portable, EU:T:2018:100, § 89-90; 27/02/2020, T-159/19, Furniture, EU:T:2020:77, § 28-29).

Amtliche Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung eines älteren Designs im Amtsblatt eines Amts für geistiges Eigentum weltweit stellt ein Offenbarungsereignis dar (21/05/2015, T-22/13 & T-23/13, Umbrellas, EU:T:2015:310, § 37). Dies gilt auch, wenn die Veröffentlichung das Erscheinungsbild eines Erzeugnisses betrifft, das mit jedwedem sonstigen Recht des geistigen Eigentums in Verbindung steht, beispielsweise mit Marken (16/12/2010, T-513/09, Ornamentación, EU:T:2010:541, § 20) oder Patenten (15/10/2015, T-251/14, Doors (part of), EU:T:2015:780, § 22).

Jedoch kann ein Dokument, das sich in einem Amt für geistiges Eigentum befindet und der Öffentlichkeit nur nach Antrag auf Akteneinsicht zur Verfügung steht, nicht als den Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf bekannt geworden angesehen werden. Daher würde es nicht zu einer Offenbarung eines älteren Geschmacksmusters im Sinne von Artikel 8 UGMV führen (22/03/2012,

R 1482/2009-3, Insulation blocks, § 39-43; 15/04/2013, R 442/2011-3, Skirting boards, § 26).

Zum Nachweis des Offenbarungsereignisses muss das Beweismittel die Feststellung des Datums der Veröffentlichung unabhängig vom Datum der Anmeldung oder dem Datum der Eintragung ermöglichen. Die Frage, ob die Veröffentlichung vor oder nach der Eintragung stattfindet, ist nicht von Belang (15/04/2013, R 442/2011-3, Skirting boards, § 24).

Darüber hinaus genügt es, dass das Datum der Veröffentlichung durch Angabe des entsprechenden INID-Codes feststellbar ist (INID steht für „internationally agreed numbers for the identification of [bibliographic] data“).

Ausstellungen

Die Ausstellung eines Geschmacksmusters bei einer Messe oder Ausstellung in jeglichem Teil der Welt ist im Allgemeinen ein Offenbarungsereignis (14/03/2018, T-651/16, Footwear, EU:T:2018:137, § 67).

In Nachweisen von Handelsmessen muss das ältere Geschmacksmuster deutlich abgebildet sein. Es ist auch wichtig, den Zusammenhang zwischen dem Beweismittel und dem konkreten Ereignis aufzuzeigen. Ein Verzeichnis der Teilnehmer, ein Standplan oder auch Einzelheiten des Vertrags mit den Organisatoren kann zum Beweis der Offenbarung des Geschmacksmusters beitragen.

Verwendung im Verkehr

Die Verwendung im Verkehr ist ein weiteres in Artikel 8 Absatz 1 UGMV angeführtes Beispiel für die Offenbarung eines Geschmacksmusters, und zwar unabhängig davon, ob diese Verwendung inner- oder außerhalb der EU erfolgte (14/03/2018, T-651/16, Footwear, EU:T:2018:137, § 68).

Ein Geschmacksmuster gilt selbst dann als offenbart, wenn kein Beweis dafür vorliegt, dass die Erzeugnisse, in die das ältere Geschmacksmuster eingefügt ist, tatsächlich erzeugt oder in den Verkehr gebracht wurden (21/05/2015, T-22/13 & T-23/13, Umbrellas, EU:T:2015:310, § 36). Es kann ausreichen, dass die Erzeugnisse in Katalogen zum Verkauf angeboten wurden (22/10/2007, R 1401/2006-3, Ornamentation, § 25), aus einem Drittland in die EU eingeführt wurden (14/06/2011, T-68/10, Watches, EU:T:2011:269, § 31-32) oder Gegenstand eines Kaufvertrags zwischen zwei europäischen Wirtschaftsteilnehmern waren (09/03/2012, T-450/08, Flacons, EU:T:2012:117, § 30-45).

Bei der Vorlage von Katalogen als Beweismittel für die Offenbarung sollten diese vorzugsweise in ihrer Gesamtheit vorgelegt werden. Je nach Einzelfall kann es jedoch ausreichen, nur Auszüge aus ihren relevanten Teilen einzureichen (13/06/2019, T-74/18, Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 35). Zudem kann ein Katalog zur Feststellung der Offenbarung dienen, wenn er mit anderen Beweismitteln kombiniert wird oder in Verbindung mit anderen Beweismitteln betrachtet wird, auch wenn ein Beweismittel fehlt, das die Verteilung des Katalogs belegt (03/07/2024, T-329/22, Bajantes para la recogida de aguas; canalones, EU:T:2024:438, § 31;

27/02/2020, T-159/19, Furniture, EU:T:2020:77, § 30-33). Für weitere Informationen zu Beweismitteln siehe Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 10, Beweismittel.

5.7.1.3 Ausnahmen von der Offenbarung

Im Falle der ordnungsgemäßen Feststellung des Offenbarungsereignisses besteht die Vermutung, dass das ältere Design im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 UDV offenbart wurde (14/03/2018, T-651/16, Footwear, EU:T:2018:137, § 47; 13/06/2019, T-74/18, Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 23; 27/02/2020, T-159/19, Furniture, EU:T:2020:77, § 41).

Dennoch kann der Inhaber des angefochtenen Unionsdesigns diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass eine der in Artikel 8 Absatz 1 UDV vorgesehenen Ausnahmen zur Offenbarung für den Tatbestand der Offenbarung gilt.

Geschmacksmuster, die als nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht gelten

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 UDV gilt ein Design als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, das Offenbarungsereignis konnte den in der EU tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf nicht bekannt sein.

Daher muss die Partei, die die Offenbarung in Zweifel zieht, rechtlich hinreichend nachweisen, dass es die Umstände des Falls in hinreichendem Maße verhindern konnten, dass der Tatbestand der Offenbarung diesen Fachkreisen bekannt werden konnte (15/10/2015, T-251/14, Doors (parts of), EU:T:2015:780, § 26; 21/05/2015, T-22/13 & T-23/13, UMBRELLAS, EU:T:2015:310, § 26; 14/03/2018, T-651/16, Footwear, EU:T:2018:137, § 47; 13/06/2019, T-74/18, Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 23).

Bei mehreren Offenbarungsereignissen (z. B. wenn ein Design in einer Handelsmesse ausgestellt wurde und in einem Online-Geschäft zum Kauf angeboten wurde) ist die Annahme in Bezug auf alle diese Ereignisse zu widerlegen.

Die in Artikel 8 Absatz 1 UDV vorgesehene Vermutung gilt unabhängig davon, wo ein Offenbarungsereignis stattgefunden hat. Daher ist es nicht erforderlich, dass es im Gebiet der Europäischen Union stattgefunden hat (21/05/2015, T 22/13 & T 23/13, UMBRELLAS, EU:T:2015:310, § 27). Die Frage, ob den Personen, die Teil dieser Fachkreise sind, Offenbarungsereignisse bekannt sein konnten, die außerhalb der EU stattgefunden haben, ist eine Tatsachenfrage, deren Beantwortung von der Beurteilung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls abhängt (13/02/2014, C-479/12, “Athen” gazebo, EU:C:2014:75, § 34; 14/03/2018, T-651/16, Footwear, EU:T:2018:137, § 55).

Im Zusammenhang mit Artikel 8 Absatz 1 UDV ist die Frage entscheidend, ob die „Fachkreise des entsprechenden Wirtschaftszweigs“ Zugang zu dem Design hatten, ungeachtet der Anzahl derjenigen, die diese Gelegenheit tatsächlich nutzten und auf das offenbarte Design stießen. Daher gibt es keine quantitative Schwelle für die tatsächliche Kenntnis der Offenbarungsereignisse. (14/03/2018, T-651/16, Footwear, EU:T:2018:137, § 73).

Es ist auf der Grundlage der Tatsachen, die von der die Offenbarung bestreitenden Partei darzulegen sind, zu prüfen, ob davon auszugehen ist, dass es diesen Kreisen tatsächlich nicht möglich war, von den die Offenbarung darstellenden Tatsachen Kenntnis zu nehmen, wobei zu berücksichtigen ist, was von diesen Kreisen vernünftigerweise verlangt werden kann, um den vorherigen Stand der Technik zu kennen. Bei diesen Tatsachen kann es sich beispielsweise um die Zusammensetzung der Fachkreise, ihre Qualifikationen, Gebräuche und Verhaltensweisen, den Umfang ihrer Tätigkeiten, ihre Anwesenheit bei Ereignissen, bei denen Designs vorgestellt werden, die Merkmale des in Rede stehenden Designs, wie ihre wechselseitige Abhängigkeit von anderen Erzeugnissen oder Wirtschaftszweigen, und die Merkmale der Erzeugnisse, in die das in Rede stehende Design integriert wurde, insbesondere den Grad der Fachbezogenheit des betreffenden Erzeugnisses, handeln. Ein Design kann jedenfalls nicht als im normalen Geschäftsverlauf bekannt gelten, wenn die Fachkreise des betreffenden Wirtschaftszweigs es nur durch Zufall entdecken können (14/03/2018, T-651/16, Footwear, EU:T:2018:137, § 56).

Der „betreffende Wirtschaftszweig“ im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 UDV ist nicht auf den des Erzeugnisses beschränkt, in das das angefochtene Unionsdesign eingefügt oder in dem es benutzt werden soll (21/09/2017, C 361/15 P und C 405/15 P, Shower drains, EU:C:2017:720, § 103). In Artikel 8 Absatz 1 UDV sind darüber hinaus keine Einschränkungen in Bezug auf die Art der Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen vorgesehen, die als Teil des „betreffenden Wirtschaftszweigs“ angesehen werden können. Demzufolge können neben den Personen, die an der Gestaltung der Designs und der Entwicklung oder Fertigung der Erzeugnisse auf der Grundlage dieser Designs im betreffenden Wirtschaftszweig beteiligt sind, auch Händler Teil dieser „Fachkreise“ im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 UDV sein (siehe sinngemäß 13/02/2014, C 479/12, “Athen” gazebo, EU:C:2014:75, § 27).

Offenbarung gegenüber einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit

Ein Unionsdesign einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit zugänglich zu machen, gilt nicht als Offenbarung dieses Designs (Artikel 8 Absatz 1 UDV).

Die im Zusammenhang mit Geschäftsverhandlungen erfolgende Offenbarung eines Designs gegenüber einem Dritten ist daher keine wirksame Offenbarung, wenn von den betreffenden Parteien diesbezüglich Geheimhaltung vereinbart wurde (20/06/2005, ICD Nr. 172, § 22).

Die Beweislast für Sachverhalte, die die Vertraulichkeit begründen, liegt beim Inhaber des angefochtenen Unionsdesigns (08/07/2020, T-748/18, Pneumatic power tools, EU:T:2020:321, § 25).

5.7.1.4 Schonfrist

Artikel 8 Absatz 2 UGMV sieht eine „Schonfrist“ von zwölf Monaten vor dem Anmeldetag oder dem Prioritätstag des angefochtenen Unionsgeschmacksmusters vor.

Die binnen einer solchen Frist erfolgende Offenbarung des Unionsgeschmacksmusters wird nicht berücksichtigt, wenn sie durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger erfolgt.

Grundsätzlich muss der Inhaber nachweisen, dass er entweder der Entwerfer des Geschmacksmusters ist, auf dem die Anmeldung basiert, oder der Rechtsnachfolger des Entwerfers; andernfalls ist Artikel 8 Absatz 2 UGMV nicht anwendbar (14/06/2011, T-68/10, Watches, EU:T:2011:269, § 26-29). Es ist Sache des Anmelders, das Amt in einer Stellungnahme auf die Gründe aufmerksam zu machen, aus denen die Erklärungen und Beweismittel des Inhabers weder glaubhaft noch kohärent sind (12/03/2025, T-66/24, LED light bulbs, EU:T:2025:248, § 55).

Durch Dritte vorgenommene Offenbarungen, die auf Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers beruhen, fallen ebenfalls unter Artikel 8 Absatz 2 UGMV. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein Dritter ein Geschmacksmuster veröffentlicht hat, welches ein Geschmacksmuster kopiert, für das Schutz beantragt wird, weil es während der Schonfrist durch den Inhaber offenbart wurde (02/05/2011, R 0658/2010-3, Leuchtvorrichtungen, § 37-39).

Die in Artikel 8 Absatz 2 UGMV geregelte Ausnahme kann daher Anwendung finden, wenn das offenbarte Geschmacksmuster entweder im Sinne von Artikel 6 UGMV identisch mit dem angefochtenen Unionsgeschmacksmuster ist oder das offenbarte Geschmacksmuster im Sinne von Artikel 7 UGMV keinen anderen Gesamteindruck hervorruft.

Die „Schonfrist“ gilt auch, wenn die Offenbarung des Geschmacksmusters die Folge einer missbräuchlichen Handlung gegen den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger ist (Artikel 8 Absatz 3 UGMV). Ob die Offenbarung auf betrügerischem oder unredlichem Verhalten beruht, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der von den Beteiligten vorgebrachten Tatsachen, Bemerkungen und Beweismittel zu entscheiden (25/07/2009, R 0552/2008-3, MP3 players and recorders, § 24-27).

5.7.1.5 Besonderheiten der Offenbarung von Geschmacksmustern im Internet

Immer mehr Offenbarungen von Geschmacksmustern erfolgen im Internet. Aus diesem Grund haben das Amt und mehrere Ämter für geistiges Eigentum der Mitgliedstaaten eine Gemeinsame Praxis, „Kriterien für die Beurteilung der Offenbarung von Geschmacksmustern im Internet“ (CP10), vereinbart.

Die ausgewählten Grundsätze und Empfehlungen der Gemeinsamen Mitteilung CP10 wurden in diesen Abschnitt der Richtlinien aufgenommen, der für weitere Anleitungen herangezogen werden kann.

In den nachfolgenden Absätzen werden die Besonderheiten der Offenbarung von Geschmacksmustern im Internet behandelt.

Quellen der Offenbarung im Internet

Das Internet bietet mehrere mögliche Quellen für die Offenbarung eines Geschmacksmusters.

Zu den häufigsten Quellen der Geschmacksmusteroffenbarung im Internet zählen Websites, insbesondere Websites für den elektronischen Handel („E-Commerce“) und für die sozialen Medien. Die Darstellung eines Erzeugnisses, bei dem das Geschmacksmuster benutzt wird oder in das es eingefügt ist, auf einer Website stellt generell die Offenbarung des Geschmacksmusters dar.

Auch E-Mails kommen als Quellen der Geschmacksmusteroffenbarung in Betracht, insbesondere E-Mails, die der Förderung des Verkaufs von Erzeugnissen dienen und die an eine Vielzahl von Adressaten geschickt werden (27/02/2018, T-166/15, Étui pour téléphone portable, EU:T:2018:100, § 93).

Geschmacksmuster können ferner über Anwendungen für mobile Geräte, Filesharing usw. offenbart werden.

Feststellung des maßgeblichen Zeitpunkts der Offenbarung im Internet

Bei auf Websites verfügbaren Informationen, die für die Offenbarung relevant sind (z. B. Artikel, Videos, Produktbewertungen, Verkaufsangebote) sollte das Datum der Veröffentlichung angegeben sein.

Das maßgebliche Datum ist jedoch unter Umständen nicht in den Inhalten einer Website sichtbar. Stattdessen wird möglicherweise nur das Datum angezeigt, an dem ein Ausdruck erstellt wurde. Dieses Datum liegt in der Regel nach dem Anmeldetag des angefochtenen Unionsgeschmacksmusters oder dessen Prioritätstag.

Dennoch stehen im Internet verschiedene Instrumente zur Verfügung, die für den Abruf von historischen Daten auf einer bestimmten Website einschließlich des Zeitpunkts der Offenbarung des Geschmacksmusters genutzt werden können. Website-Archivierungsdienste (wie die WayBack Machine) können beispielsweise Zugang zu archivierten Websites oder Teilen von Websites bieten, die ein Geschmacksmuster an einem bestimmten Tag in der Vergangenheit zeigen. Das Datum der Archivierung einer Website würde als Zeitpunkt der Offenbarung gelten, sofern der Inhalt nicht ein früheres maßgebliches Datum enthält.

Wenn in dem Beweis mehrere Daten angezeigt werden, muss die betreffende Partei klar angeben, welches das für die Offenbarung maßgebliche Datum ist, d. h. sie muss das Datum angeben, auf das sie sich für den Nachweis des Offenbarungsereignisses stützt.

Bei E-Mails wird das Datum des tatsächlichen Versands in der Regel in den Detailinformationen angezeigt und einem Ausdruck zu entnehmen sein.

Mittel zur Vorlage des aus dem Internet erhaltenen Beweismaterials

Die Offenbarung eines Geschmacksmusters im Internet kann durch Einreichung von verschiedenen Arten von Beweisen, unter anderem Ausdrucken, Screenshots, Bildern, Videos und Metadaten, festgestellt werden.

Es genügt nicht, lediglich einen Link zu Inhalten im Internet (z. B. die URL-Adresse einer Website) anzugeben. Das Amt wird keine Suche nach diesen Inhalten durchführen. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Inhalte geändert oder entfernt wurden. Links können nur berücksichtigt werden, wenn sie durch zusätzliche Beweismittel wie einen Ausdruck oder Screenshot der darin enthaltenen maßgeblichen

Informationen ergänzt werden (24/01/2024, T-537/22, Building blocks from a toy building set, EU:T:2024:22, § 91).

Ausdrucke oder Screenshots von Websites sind das häufigste Mittel zum Nachweis der Offenbarung eines Geschmacksmusters im Internet, insbesondere auf E-Commerce-Plattformen, privaten Firmen-Websites, in den sozialen Medien und Online-Datenbanken.

Als Nachweis der Offenbarung sollte ein Ausdruck oder ein Screenshot Folgendes zeigen:

- die URL-Adresse der Website;
- das Datum der Bekanntgabe des Geschmacksmusters und
- das offenbarte Geschmacksmuster.

Darüber hinaus könnten für die Prüfung, ob das Geschmacksmuster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, auch Informationen über den Zweck und Hauptmerkmale der Website relevant sein.

Wenn ein Auszug oder Screenshot nicht alle relevanten Elemente enthält, könnten die fehlenden Informationen in zusätzlichen Beweismitteln enthalten sein (27/02/2018, T-166/15, Étui pour téléphone portable, EU:T:2018:100, § 61-63).

Ferner könnten auch Nutzerkommentare auf E-Commerce-Plattformen oder in sozialen Medien für die Prüfung der Offenbarung relevant sein.

Bei der Vorlage eines Ausdrucks einer E-Mail, die in einer Anlage die Wiedergabe eines Geschmacksmusters enthält, ist der Nachweis des Zusammenhangs zwischen dem Ausdruck dieser E-Mail und dem Ausdruck der Anlage zu erbringen.

Ausdrucke und Screenshots sollten nicht manuell geändert werden, da sich eine solche Änderung auf die Glaubwürdigkeit dieses Beweises auswirken könnte (27/02/2018, T-166/15, Étui pour téléphone portable, EU:T:2018:100, § 90).

Ein Geschmacksmuster kann auch durch Fotos und Videos, die ein Erzeugnis zeigen, mit dem das Geschmacksmuster benutzt wird oder in das es eingefügt ist, im Internet offenbart werden.

Zusätzlich zu Fotos sollten Informationen über die Quelle und das maßgebliche Datum der Offenbarung vorgelegt werden.

Bei Videos ist die Offenbarung eines Geschmacksmusters vorzugsweise durch die Vorlage eines oder mehrerer Screenshots zu beweisen, der bzw. die die genauen Zeitpunkte anzeigen, zu denen das Geschmacksmuster in dem Video zu sehen ist.

Schließlich könnten bei der Einreichung von Fotos und Videos als Beweise Metadaten aus Digitalkameras extrahiert werden, um zu beweisen, an welchem Datum und Ort das Foto oder Video aufgenommen wurde.

Die bloße abstrakte Möglichkeit einer Manipulation des Inhalts oder des Datums einer Website ist kein hinreichender Grund, die Glaubwürdigkeit eines durch einen Screenshot dieser Website gebildeten Beweises zu untergraben. Diese Glaubwürdigkeit kann nur durch die Berufung auf Tatsachen infrage gestellt werden, die in konkreter Weise auf eine Manipulation schließen lassen, wie eindeutige

Hinweise auf Verfälschungen, unbestreitbare Widersprüche in den bereitgestellten Informationen oder offensichtliche Unstimmigkeiten, die vernünftigerweise Zweifel an der Authentizität der Screenshots der betreffenden Website rechtfertigen könnten (15/03/2023, T-89/22, Chairs, EU:T:2023:132, § 40; 20/10/2021, T-823/19, Bobby pins, EU:T:2021:718, § 49).

Ausnahmen von der Zugänglichkeit des Geschmacksmusters

Angesichts der globalen Dimension des Internets sind Online-Inhalte im Allgemeinen weltweit zugänglich.

Aufgrund von Einschränkungen, insbesondere was die Möglichkeiten des Zugangs zu oder der Suche nach den Informationen im Internet betrifft, kann jedoch angenommen werden, dass ein Ereignis der Geschmacksmusteroffenbarung online den in der Europäischen Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs vernünftigerweise nicht bekannt sein konnte.

Beispiel: Bei der Prüfung eines Offenbarungsereignisses zur Bekanntmachung eines Geschmacksmusters auf einer Website kann es erforderlich sein zu prüfen, ob diese Website technisch zugänglich war und ob es den Fachkreisen tatsächlich möglich war, den Stand der Technik im Internet festzustellen (14/03/2018, T-651/16, Footwear, EU:T:2018:137, § 61).

Sofern der Inhalt bestimmter interner Datenbanken nicht eingeschränkt zugänglich ist (z. B. wenn er nur von Mitarbeitern eines Unternehmens genutzt wird), wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass weder die Forderung nach einem Passwort noch die nach einer Zahlung den Zugang zu den im Internet veröffentlichten Informationen ausschließt. Für weitere Informationen zu Online-Beweismitteln siehe die Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 10, Beweismittel, Unterabschnitt 4.1 Online-Beweismittel.

5.7.2 Beurteilung von Neuheit und Eigenart

Ein Geschmacksmuster wird als UGM insoweit geschützt, als es neu ist und Eigenart hat (Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und 7 UGMV). Die Neuheit und Eigenart eines UGM ist bezogen auf den Anmeldetag bzw. den Prioritätstag im Lichte der relevanten älteren Geschmacksmuster zu prüfen, die der Öffentlichkeit gemäß Artikel 8 UGMV zugänglich gemacht wurden.

Das UGM muss einem individuellen Vergleich mit jedem einzelnen der älteren Geschmacksmuster unterzogen werden, auf die sich der Antragsteller stützt. Die Neuheit und Eigenart eines UGM kann nicht durch das Verbinden von Merkmalen widerlegt werden, die für sich genommen und von mehreren älteren Geschmacksmustern abgeleitet werden, jedoch durch ein oder mehrere einzelne ältere Geschmacksmuster (21/09/2017, C-361/15 P & C-405/15 P, Shower drains, EU:C:2017:720, § 69; 19/06/2014, C-345/13, Karen Millen Fashions, EU:C:2014:2013, § 23-35; 22/06/2010, T-153/08, Communications equipment, EU:T:2010:248, § 23-24).

Eine Verbindung bereits offenbarter Merkmale ist daher als UGM schutzfähig, sofern die Verbindung insgesamt neu ist und Eigenart hat.

Grundsätzlich und vorbehaltlich der nachstehend im Einzelnen dargelegten Ausnahmen sind bei der Prüfung von Neuheit und Eigenart alle Merkmale, die sowohl in der Wiedergabe des angefochtenen Geschmacksmusters als auch in dem älteren Geschmacksmuster, wie offenbart, sichtbar sind, zu berücksichtigen.

Unter bestimmten Umständen bleibt es jedoch möglich, einen Vergleich anhand der Merkmale eines Geschmacksmusters vorzunehmen, die sich aus den verglichenen Geschmacksmusterdarstellungen selbst ableiten lassen (29/04/2020, T-73/19, Wood splitting tools, EU:T:2020:157, § 41). Dies kann der Fall sein, wenn die verglichenen Geschmacksmuster Erzeugnisse in verschiedenen Positionen oder Verwendungsphasen oder in verschiedenen Perspektiven darstellen.

Bezugspunkt für den Vergleich

Das angefochtene UGM ist bei der Beurteilung der Neuheit und Eigenart im Vergleich mit dem älteren Geschmacksmuster der Bezugspunkt (13/06/2017, T-9/15, Dosen [für Getränke], EU:T:2017:386, § 87).

Wenn das angefochtene UGM nur in bestimmten perspektivischen Ansichten, z. B. der Vorderansicht, wiedergegeben ist, ist ein Vergleich folglich auch nur mit dem entsprechenden Teil des älteren Geschmacksmusters vorzunehmen. Weitere im älteren Geschmacksmuster offenbarte Merkmale wie z. B. die Rückansicht bleiben unberücksichtigt.

Der gleiche Grundsatz gilt, wenn das angefochtene UGM **weniger Merkmale** aufweist als das ältere Geschmacksmuster, z. B. wenn das angefochtene UGM aus der Erscheinungsform nur eines Teils eines Erzeugnisses besteht, während das ältere Geschmacksmuster das gesamte Erzeugnis offenbart, oder wenn das angefochtene Geschmacksmuster in Schwarz-Weiß dargestellt ist, während das ältere Geschmacksmuster in Farbe wiedergegeben ist.

Wenn das angefochtene UGM jedoch **mehr Merkmale** aufweist als das ältere Geschmacksmuster, werden abgesehen von den nachstehend beschriebenen Ausnahmen alle seine Merkmale bei der Beurteilung der Neuheit und Eigenart berücksichtigt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn das angefochtene UGM Farben, sichtbare Wirkungen von Texturen oder andere Aspekte des Erscheinungsbilds enthält, die im älteren Geschmacksmuster nicht sichtbar sind. Bei der Beurteilung der Eigenart wird die diesen Merkmalen beigemessene relative Bedeutung im Rahmen der Gesamtbeurteilung des Gesamteindrucks der verglichenen Geschmacksmuster abgewogen (siehe Abschnitt 5.7.2.2, Unterabschnitt „ Gesamteindruck“).

Technisch bedingte Merkmale und Merkmale von Verbindungselementen

Merkmale, die ausschließlich durch eine technische Funktion bedingt sind, wie auch Merkmale, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, um die Verbindung mit einem anderen Erzeugnis zu ermöglichen, können nicht zur Neuheit oder Eigenart eines UGM beitragen. Ein

Verfahrensbeteiligter, der geltend macht, dass einzelne Merkmale des angefochtenen Geschmacksmusters ausschließlich durch eine technische Funktion oder durch Verbindungszwecke bedingt sind, muss Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen zur Stützung seines Antrags vorlegen (Artikel 9 UGMV, siehe Abschnitt 5.5.1).

Wenn jedoch Merkmale eines Erzeugnisses einen technisch bedingten Zweck erfüllen, ohne ausschließlich durch die technische Funktion im Sinne von Artikel 9 UGMV bedingt zu sein, können sie relevant sein, wenn festgestellt wird, dass sie unterschiedlich gestaltet werden könnten (10/11/2021, T-443/20 Labels, EU:T:2021:767, § 95; 22/09/2021, T-503/20, Signalling apparatus and devices, EU:T:2021:613, § 75-77). Eine Funktionstaste an einem elektronischen Armband kann beispielsweise auf unterschiedliche Art an dem Erzeugnis angebracht sein und unterschiedliche Formen und Größen haben (04/07/2017, T-90/16, Measuring instruments, apparatus and devices, EU:T:2017:464, § 61). Jede Einschränkung der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers und jede Auswirkung auf die Beurteilung der Eigenart des angefochtenen Geschmacksmusters werden im Rahmen der Gesamtbeurteilung des Gesamteindrucks abgewogen (siehe Abschnitt 5.7.2.2 „Gesamteindruck“).

Merkmale von Bauelementen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht sichtbar sind

Wo die für ein Bauelement benutzten Merkmale eines angefochtenen UGM bei bestimmungsgemäßer Verwendung des komplexen Erzeugnisses nur zum Teil sichtbar sind, beschränkt sich der Vergleich mit den relevanten älteren Geschmacksmustern auf die sichtbaren Teile (Artikel 4 Absatz 2 UGMV, siehe Abschnitt 5.4).

Sichtbar wiedergegebene Merkmale

Die Neuheit oder Eigenart eines UGM kann nicht auf Merkmale desselben gestützt werden, die in der grafischen Wiedergabe nicht klar sichtbar sind (Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen). Gleichermaßen müssen Merkmale des älteren Geschmacksmusters, deren Qualität zur Erkennbarkeit aller in der Wiedergabe des älteren Geschmacksmusters zu erfassenden Einzelheiten nicht ausreicht, für die Zwecke von Artikel 6 und Artikel 7 UGMV außer Betracht bleiben (10/03/2008, R 586/2007-3, Barbecues, § 23-26).

Merkmale eines älteren Geschmacksmusters können durch zusätzliche Merkmale ergänzt werden, die der Öffentlichkeit auf unterschiedliche Weise zugänglich gemacht wurden, zum Beispiel erstens durch Veröffentlichung einer Eintragung und zweitens, indem ein Erzeugnis, welches das eingetragene Geschmacksmuster enthält, in einem Katalog der Öffentlichkeit präsentiert wurde. Diese Wiedergaben müssen sich jedoch auf ein und dasselbe ältere Geschmacksmuster beziehen (22/06/2010, T-153/08, Communications equipment, EU:T:2010:248, § 25-30).

Merkmale, für die kein Schutz beansprucht wird

Merkmale eines angefochtenen UGM, für die kein Schutz beansprucht wird, bleiben beim Vergleich der Geschmacksmuster außer Betracht. Dies gilt für die Merkmale eines angefochtenen UGM, die durch gestrichelte Linien,

Unschärfe, Farbschattierungen oder Abgrenzungen oder auf jegliche sonstige Weise wiedergegeben sind, wodurch klargestellt wird, dass für diese Merkmale kein Schutz beansprucht wird (14/06/2011, T-68/10, Watches, EU:T:2011:269, § 59-64).

Nähere Informationen sind Abschnitt 5.6 (Verwendung von visuellen Verzichtserklärungen zum Schutzausschluss von Merkmalen) der Richtlinien für die Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Unionsgeschmacksmuster sowie dem Wortlaut der Gemeinsamen Mitteilung über die Gemeinsame Praxis zur grafischen Wiedergabe von Geschmacksmustern (CP6) zu entnehmen.

Dagegen können Merkmale eines älteren eingetragenen Geschmacksmusters, für die kein Schutz beansprucht wird, bei der Beurteilung der Neuheit und Eigenart eines angefochtenen UGM gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b UGMV berücksichtigt werden, da das ältere Geschmacksmuster als eine Offenbarung gilt, unabhängig vom Schutzgegenstand als ein UGM, und daher auch die Merkmale umfasst, für die kein Schutz beansprucht wird (08/05/2024, T-758/22, Shoes, EU:T:2024:292, § 47-48, 57).

5.7.2.1 Neuheit

Ein Unionsgeschmacksmuster gilt als neu, wenn es kein älteres identisches Geschmacksmuster gibt, das gemäß Artikel 8 UGMV offenbart wurde. Geschmacksmuster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden (Artikel 6 Absatz 2 UGMV).

Ein älteres Geschmacksmuster, das in ein anderes Erzeugnis als das, für das ein jüngeres Geschmacksmuster bestimmt ist, aufgenommen oder bei diesem verwendet wird, ist für die Beurteilung der Neuheit grundsätzlich relevant (21/09/2017, C-361/15 P & C-405/15 P, Shower drains, EU:C:2017:720, § 104; 15/01/2020, R 2512/2018-3, Stickers, § 25).

Identität des Unionsgeschmacksmusters mit einem älteren Geschmacksmuster liegt vor, wenn das letztere jedes einzelne Element aufweist, aus dem das erstere besteht. Ein Unionsgeschmacksmuster kann nicht neu sein, wenn es in einem komplexeren älteren Geschmacksmuster enthalten ist (25/10/2011, R 978/2010-3, PART OF SANITARY NAPKIN, § 20-21; 18/03/2020, R 751/2019-3, Cube games, § 26).

Die Zusatz- oder Differenzierungsmerkmale des Unionsgeschmacksmusters können jedoch – wenn diese Merkmale nicht so insignifikant sind, dass sie unter Umständen unbemerkt bleiben – relevant sein für die Entscheidung, ob das betreffende Unionsgeschmacksmuster neu ist.

Ein Beispiel für eine unwesentliche Einzelheit ist eine geringfügige Abweichung des Farbmusters der verglichenen Geschmacksmuster (28/07/2009, R 921/2008-3, NAIL FILES, § 25; 20/01/2020, R 2300/2018-3, Graphic symbols and logos, surface patterns, ornamentation, § 28-32).

Ein weiteres Beispiel zeigt in einem der beiden sich gegenüberstehenden Geschmacksmuster die Abbildung eines Labels, das so klein ist, dass es nicht als relevantes Merkmal wahrgenommen wird (08/11/2006, R 216/2005-3, Coffee pot, § 23-26).

Angefochtenes UGM Nr. 5 269-0001 (Ansicht Nr. 2)	**Älteres Geschmacksmuster (erfundenes Beispiel)**

5.7.2.2 Eigenart

Ein Geschmacksmuster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Nutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster, das der Öffentlichkeit vor dem Tag des Antrags auf Eintragung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag zugänglich gemacht worden ist, bei diesem Nutzer hervorruft (Artikel 7 Absatz 1 UGMV).

Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters berücksichtigt (Artikel 7 Absatz 2 UGMV). Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass die Beurteilung der Eigenart eines eingetragenen Unionsgeschmacksmusters im Wesentlichen in einer Prüfung in vier Schritten erfolgt. Diese Prüfung besteht darin, **erstens** den Bereich der Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster eingefügt oder in denen es benutzt werden soll, zu bestimmen, **zweitens** den informierten Benutzer dieser Waren je nach ihrer Zweckbestimmung und mit Bezug auf diesen informierten Benutzer den Grad der Kenntnis vom Stand der Technik sowie den Grad der Aufmerksamkeit beim möglichst unmittelbaren Vergleich der Geschmacksmuster, **drittens** den Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters und **viertens** das Ergebnis des Vergleichs der in Rede stehenden Geschmacksmuster unter Berücksichtigung des betreffenden Wirtschaftszweigs, des Grads der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers und der Gesamteindrücke, die vom angefochtenen Geschmacksmuster und von jedem älteren, der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Geschmacksmuster beim informierten Benutzer hervorgerufen werden (10/09/2015, T-525/13, Sacs à main, EU:T:2015:617, § 32; 13/06/2019, T-74/18, Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 66).

Die Feststellung des betreffenden Wirtschaftszweigs, des informierten Benutzers und des Grades der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers darf nur in Bezug auf

das angefochtene Geschmacksmuster erfolgen (10/11/2021, T-193/20, Panels, EU:T:2021:782, § 24).

Die in Rede stehenden Erzeugnisse

Bei der Definition der Erzeugniskategorie, die von dem angefochtenen Geschmacksmuster betroffen ist, wird die relevante Erzeugnisangabe bei der Eintragung dieses Geschmacksmusters sowie gegebenenfalls die Wiedergabe des angefochtenen Geschmacksmusters selbst berücksichtigt, soweit sie die Art des Erzeugnisses, seine Bestimmung oder seine Funktion klarstellt (18/03/2010, T-9/07, Metal rappers, EU:T:2010:96, § 56).

Der Anspruch, dass das maßgebliche Erzeugnis oder der „betreffende Wirtschaftszweig“ auf ein enges Segment von Erzeugnissen für besonders aufmerksame Benutzer beschränkt sei, ist unbegründet, wenn er nicht durch die Wiedergabe des angefochtenen Geschmacksmusters gestützt wird (10/11/2021, T-193/20, Panels, EU:T:2021:782, § 43).

In den meisten Fällen stimmt die Erzeugnisangabe mit der Wiedergabe des Geschmacksmusters überein.

Es gibt jedoch Situationen, in denen die Erzeugniskategorie besser definiert werden muss, indem das Geschmacksmuster selbst berücksichtigt wird. Es kann beispielsweise vorkommen, dass das angefochtene Geschmacksmuster in ein Erzeugnis eingefügt ist, das innerhalb der allgemeineren Erzeugnisangabe eine eigenständige Kategorie homogener Erzeugnisse bildet (15/10/2020, T-818/19, Support pillows, EU:T:2020:486, § 31; 10/11/2021, T-193/20, Panels, EU:T:2021:782, § 37-40). In anderen Fällen kann die Erzeugnisangabe weiter gefasst sein als das in der Wiedergabe dargestellte Erzeugnis (18/05/2022, T-256/21, Armchairs, EU:T:2022:297).

Wenn eine Unstimmigkeit zwischen der Erzeugnisangabe und der Wiedergabe besteht, hat stets die Wiedergabe des Geschmacksmusters Vorrang (08/03/2017, R 2113/2015-3, Spülungen für W.C. (Wasser-), § 14).

Die tatsächlich vertriebenen Erzeugnisse, bei denen die einander gegenüberstehenden Geschmacksmuster verwendet oder in die sie aufgenommen werden, dürfen nur zur Veranschaulichung berücksichtigt werden, um die visuellen Aspekte dieser Geschmacksmuster zu bestimmen. Diese Berücksichtigung ist jedoch nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die tatsächlich vertriebenen Erzeugnisse dem angefochtenen Geschmacksmuster in seiner eingetragenen Form entsprechen. Daher darf ein tatsächlich vertriebenes Erzeugnis nicht berücksichtigt werden, wenn das Geschmacksmuster, das in dieses Erzeugnis aufgenommen wurde, von dem Geschmacksmuster in seiner eingetragenen Form abweicht oder wenn sich gewisse Erscheinungsmerkmale des Erzeugnisses nicht eindeutig aus der eingetragenen grafischen Wiedergabe des Geschmacksmusters ergeben (10/11/2021, T-193/20, Panels, EU:T:2021:782, § 33).

Informierter Benutzer

Der informierte Benutzer ist in Bezug auf das relevante Erzeugnis zu definieren, in das das angefochtene Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird (10/11/2021, T-193/20, Panels, EU:T:2021:782, § 24).

Der Begriff des „informierten Benutzers“ bezieht sich auf eine fiktive Person, die routinemäßig die Erzeugniskategorien verwendet, in die das angefochtene Geschmacksmuster aufgenommen wird (21/09/2017, C-361/15 P & C-405/15 P, Shower drains, EU:C:2017:720, § 125-126).

Gemäß Erwägungsgrund 12 UGMV und der Rechtsprechung kennt der informierte Benutzer den vorbestehenden Formschatz, d. h. jedes relevante Geschmacksmuster, das dem Stand der Technik entspricht. Daher sind seine Kenntnisse nicht auf den Bereich beschränkt, der mit dem angefochtenen Geschmacksmuster in Verbindung steht. Darüber hinaus muss keine tatsächliche Kenntnis älterer Designs, die Erzeugnisse aus verschiedenen Wirtschaftszweigen betreffen, nachgewiesen werden (21/09/2017, C-361/15 P & C-405/15 P, Shower drains, EU:C:2017:720, § 121-134).

Die „Benutzereigenschaft“ setzt voraus, dass die betroffene Person das Erzeugnis, in welches das Geschmacksmuster aufgenommen wurde, zu dem für dieses Erzeugnis vorgesehenen Zweck benutzt (22/06/2010, T-153/08, Communications equipment, EU:T:2010:248, § 46; 09/09/2011, T-10/08, Internal combustion engine, EU:T:2011:446, § 24; 06/06/2013, T-68/11, Watch-dials, EU:T:2013:298, § 58).

Der Begriff des „informierten Benutzers“ liegt zwischen dem im Markenrecht anwendbaren Begriff des Durchschnittsverbrauchers, von dem keine spezifischen Kenntnisse erwartet werden, und dem einer fachkundigen Person, die über fundiertes Fachwissen verfügt. Der informierte Benutzer kennt, auch wenn er selbst kein Entwerfer oder technischer Experte ist (und daher auch nicht unbedingt weiß, welche Aspekte des betreffenden Erzeugnisses durch die technische Funktion vorgegeben sind, wie in 22/06/2010, T-153/08, Communications equipment, EU:T:2010:248, § 48, festgestellt wurde), die verschiedenen Designs, die es in dem betreffenden Wirtschaftszweig gibt. Er verfügt zudem über ein gewisses Maß an Wissen über die Merkmale, die diese Designs in der Regel aufweisen (20/10/2011, C-281/10 P, Metal rappers, EU:C:2011:679, § 53, 59; 22/06/2010, T-153/08, Communications equipment, EU:T:2010:248, § 47; 06/06/2013, T-68/11, Watch-dials, EU:T:2013:298, § 59).

Mit anderen Worten, der informierte Benutzer ist weder ein Entwerfer noch ein technischer Sachverständiger. Obwohl der informierte Benutzer nicht notwendigerweise weiß, welche Aspekte eines Erzeugnisses durch eine technische Funktion bedingt sind, hat er gewisse Kenntnisse der verschiedenen Geschmacksmuster, die es in dem betreffenden Wirtschaftsbereich gibt.

Der informierte Benutzer ist weder Hersteller noch Verkäufer der Erzeugnisse, in welche die betreffenden Geschmacksmuster aufgenommen werden sollen (09/09/2011, T-10/08, Internal combustion engine, EU:T:2011:446, § 25-27).

Je nach der Art des Erzeugnisses, in welches das eingetragene Unionsgeschmacksmuster aufgenommen werden soll (etwa Werbeartikel), kann der Begriff des „informierten Benutzers“ sich auf eine fachkundige Person beziehen, die die betreffenden Erzeugnisse kauft, um sie an Endnutzer weiter zu vertreiben, oder

auf den Endbenutzer selbst (20/10/2011, C-281/10 P, Metal rappers, EU:C:2011:679, § 54). Die Tatsache, dass die betreffenden Geschmacksmuster in der Wahrnehmung einer der beiden Arten von informierten Benutzern denselben Gesamteindruck hervorrufen, genügt für die Feststellung, dass das angefochtene Geschmacksmuster keine Eigenart hat (14/06/2011, T-68/10, Watches, EU:T:2011:269, § 56).

Aufgrund seines Interesses an den betreffenden Erzeugnissen bringt der informierte Benutzer diesen Erzeugnissen bei ihrer Verwendung in der Regel ein relativ hohes Maß an Aufmerksamkeit entgegen (24/10/2019, T-559/18, Medizinische Pflaster, EU:T:2019:758, § 50). Im Unterschied zum Durchschnittsverbraucher im Markenbereich, der beispielsweise durch die Tatsache, dass er es mit einem Modeerzeugnis zu tun hat, hinsichtlich des Grads seiner Aufmerksamkeit für dieses Erzeugnis beeinflusst werden kann, ist diese Tatsache für den Grad der Aufmerksamkeit des informierten Benutzers unerheblich (21/05/2015, T-22/13 & T-23/13, UMBRELLAS, EU:T:2015:310, § 50). Ebenso bewirkt die Tatsache allein, dass der informierte Benutzer regelmäßig mit einem bestimmten Geschmacksmuster konfrontiert ist, nicht, dass er aufmerksamer oder weniger aufmerksam ist, da sein Aufmerksamkeitsgrad naturgemäß bereits sehr hoch ist (29/04/2020, T-73/19, Wood splitting tools, EU:T:2020:157, § 75).

Wenn die Art des Erzeugnisses, in welchem die verglichenen Geschmacksmuster aufgenommen werden, es zulässt, wird der Gesamteindruck, den diese Geschmacksmuster hervorrufen, auf Grundlage der Annahme beurteilt, dass der informierte Benutzer einen direkten Vergleich zwischen diesen vornehmen kann (18/10/2012, C-101/11 P & C-102/11 P, Ornamentación, EU:C:2012:641, § 54-55).

Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers

Der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers ist von der Art und der Bestimmung des Erzeugnisses, in das das angefochtene Geschmacksmuster aufgenommen wird, wie auch von dem Wirtschaftszweig, zu dem das Erzeugnis gehört, abhängig (siehe oben).

Der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters ergibt sich unter anderem aus den Einschränkungen, denen die Merkmale technisch bedingt im Hinblick auf die Funktion des Erzeugnisses oder eines seiner Elemente oder wegen der für das Erzeugnis geltenden gesetzlichen Anforderungen unterliegen. Diese Einschränkungen führen zu einer Standardisierung gewisser Merkmale, welche folglich allen Geschmacksmustern, die bei dem Erzeugnis Verwendung finden, gemeinsam sein werden (13/11/2012, T-83/11 & T-84/11, Radiatori per riscaldamento, EU:T:2012:592, § 44).

In mehreren Fällen wurde hingegen festgestellt, dass der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers nicht eingeschränkt ist (13/06/2019, T-74/18, Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 79), insbesondere dann nicht, wenn die Form des Erzeugnisses, in das das Geschmacksmuster eingefügt wird, erheblich variieren kann (21/11/2013, T-337/12, Sacacorchos, EU:T:2013:601, § 36-39) und z. B. in einer beliebigen Kombination von Farben, Mustern, Formen und Materialien vorkommen kann (05/07/2017, T-306/16, Door handles, EU:T:2017:466, § 45-47). Dies kann auch

der Fall sein, wenn funktionelle Einschränkungen hinsichtlich bestimmter wesentlicher Merkmale nicht geeignet sind, die Form oder das Gesamterscheinungsbild des Erzeugnisses in erheblichem Maße zu beeinflussen, da sie verschiedene Formen annehmen und auf unterschiedliche Weise angeordnet werden können (13/06/2019, T-74/18, Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 79; 04/07/2017, T-90/16, Measuring instruments, apparatus and devices, EU:T:2017:464, § 61).

Die Tatsache, dass auf dem Markt ähnliche Geschmacksmuster nebeneinander existieren und einen „allgemeinen Trend“ darstellen oder in den Registern der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz koexistieren, hat außerdem keinen Einfluss auf den Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers (22/06/2010, T-153/08, Communications equipment, EU:T:2010:248, § 58; 01/06/2012, R 89/2011-3, Sacacorchos, § 27; 06/06/2019, T-209/18, Kraftfahrzeuge / Kraftfahrzeuge, EU:T:2019:377, § 59).

Das Gericht stellte z. B. fest, dass der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung von Puppenköpfen groß ist und dass diese Gestaltungsfreiheit nur insoweit eingeschränkt ist, als diese Köpfe grundlegenden menschlichen Merkmalen entsprechen müssen. Diese Gestaltungsfreiheit wird jedoch nicht durch Marktpräferenzen in Bezug auf das Erscheinungsbild von „Modepuppen“ beschränkt (01/12/2021, T-84/21, Doll's heads, EU:T:2021:844, § 39-41).

Angefochtenes UGM	**Älteres Geschmacksmuster**
 Abbildung 2:	 Abbildung 3:

Je größer der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des angefochtenen Geschmacksmusters ist, desto weniger wahrscheinlich ist es, dass geringfügige Unterschiede zwischen den in Rede stehenden Geschmacksmustern genügen, um beim informierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck hervorzurufen. Je stärker dagegen die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des eingetragenen Unionsdesigns eingeschränkt ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass schon geringfügige Unterschiede zwischen den in Rede

stehenden Designs genügen, um beim informierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck hervorzurufen (18/03/2010, T-9/07, Metal rappers, EU:T:2010:96, § 67, 72). Wenn der Entwerfer daher bei der Entwicklung eines Geschmacksmusters über einen hohen Grad der Gestaltungsfreiheit verfügt, spricht dies ebenfalls dafür, dass Geschmacksmuster, die keine erheblichen Unterschiede aufweisen, bei einem informierten Benutzer den gleichen Gesamteindruck hervorrufen (09/09/2011, T-10/08, Internal combustion engine, EU:T:2011:446, § 33).

Der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers ist ein mildernder Umstand, der es ermöglicht, die Schlussfolgerung hinsichtlich des von jedem in Rede stehenden Geschmackmusters hervorgerufenen Gesamteindrucks zu verstärken oder *im Gegenteil* zu mildern (06/06/2019, T-209/18, Kraftfahrzeuge / Kraftfahrzeuge, EU:T:2019:377, § 48).

Darüber hinaus kann der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bezüglich der verschiedenen Merkmale eines Geschmacksmusters variieren, und dies muss bei der Beurteilung der Frage, in welchem Maße einzelne Merkmale zum Gesamteindruck des Geschmacksmusters beitragen, berücksichtigt werden.

Sättigung des Stands der Technik

Die Sättigung des Stands der Technik kann zwar nicht als Einschränkung der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers angesehen werden, kann aber dazu führen, dass der Benutzer sensibler auf Detailunterschiede zwischen den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern reagiert. Daher kann ein Geschmacksmuster aufgrund einer Sättigung des Stands der Technik Eigenart haben, und zwar aufgrund von Merkmalen, die ohne eine solche Sättigung wahrscheinlich keinen Unterschied im Gesamteindruck beim informierten Benutzer bewirken würden (15/06/2022, T-380/20, Radiatori per riscaldamento, EU:T:2022:259, § 67).

Eine Sättigung des Stands der Technik kann nicht angenommen werden, sondern muss vom Inhaber hinreichend nachgewiesen werden, wozu Beweismittel wie Kataloge und Belegunterlagen für Waren, die von einer Vielzahl konkurrierender Unternehmen angeboten werden, Stellungnahmen von Branchenfachleuten, Stellungnahmen von Herstellern und Verbraucherverbänden, Kataloge und Preislisten größerer Händler, die in der betreffenden Branche tätig sind, und schließlich von Dritten durchgeführte Umfragen und Branchenstudien zu nutzen sind (10/10/2024, R 1272/2013-3, Radiatori per riscaldamento, § 47).

So stellte das Gericht beispielsweise fest, dass die Koexistenz eines Dutzends von Heizkörpermodellen, die von verschiedenen Unternehmen hergestellt werden, nicht ausreicht, um eine Sättigung des Stands der Technik nachzuweisen (15/06/2022, T-380/20, Radiatori per riscaldamento, EU:T:2022:259, § 105).

Gesamteindruck

Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UGMV hat ein eingetragenes Unionsgeschmacksmuster Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein älteres Geschmacksmuster bei diesem Benutzer hervorruft. Bei der Beurteilung der

Eigenart muss der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters berücksichtigt werden (Artikel 7 Absatz 2 UGMV).

Wenn die verglichenen Designs keine ausschließlich technisch bedingten, nicht in Anspruch genommenen Merkmale oder Merkmale aufweisen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht sichtbar sind (siehe Abschnitt 5.7.2), müssen beide Designs als Ganzes verglichen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Merkmale der verglichenen Geschmacksmuster gleich zu gewichten sind.

Erstens verwendet der informierte Benutzer das Erzeugnis, in welches das Geschmacksmuster aufgenommen wird, gemäß dem Zweck, für den das Erzeugnis bestimmt ist. Die relative Gewichtung der Merkmale der verglichenen Geschmacksmuster kann daher davon abhängen, wie das betreffende Erzeugnis verwendet wird. Insbesondere kann die Bedeutung einiger Merkmale, wenn diese bei der Verwendung des Erzeugnisses nur eingeschränkt sichtbar sind, weniger wichtig sein (22/06/2010, T-153/08, Communications equipment, EU:T:2010:248, § 64-66, 72; 21/11/2013, T-337/12, Sacacorchos, EU:T:2013:601, § 45-46; 21/05/2015, T-22/13 & T-23/13, UMBRELLAS, EU:T:2015:310, § 97).

Zweitens misst der informierte Benutzer bei der Beurteilung des Gesamteindrucks, der durch die beiden Geschmacksmuster hervorgerufen wird, den Merkmalen, die völlig banal und für die betreffende Art von Erzeugnissen üblich sind, geringe Bedeutung zu und konzentriert sich auf Merkmale, die gewillkürt sind oder von der Norm abweichen (18/03/2010, T-9/07, Metal rappers, EU:T:2010:96, § 77; 28/11/2006, R 1310/2005-3, galletas, § 13; 30/07/2009, R 1734/2008-3, FORCHETTE, § 26 ff.).

Drittens sind Ähnlichkeiten in Bezug auf gemeinsame Merkmale, die in dem Geschmacksmuster für funktionelle oder Standardisierungszwecke vorhanden sind, für den Gesamteindruck, den diese Geschmacksmuster beim informierten Benutzer hervorrufen, nur von geringer Bedeutung. Je stärker zudem die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des angefochtenen Geschmacksmusters eingeschränkt ist, desto wahrscheinlicher werden schon geringfügige Unterschiede zwischen den in Rede stehenden Geschmacksmustern genügen, um beim informierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck hervorzurufen (18/03/2010, T-9/07, Metal rappers, EU:T:2010:96, § 72).

Viertens folgt die Beurteilung der Eigenart (Artikel 7 UGMV) einer Logik, die sich vom Ausschluss des Schutzes wegen technischer Bedingtheit oder Verbindungselementen (Artikel 9 UGMV) unterscheidet :

- Die Tatsache, dass das **ältere Design teilweise oder vollständig durch Merkmale hinsichtlich der technischen Bedingtheit oder der Verbindungselemente bedingt ist**, ist nicht entscheidend, da Artikel 7 UDV keinen Vergleich mit einem älteren gültigen Design erfordert.

Wenn das **angefochtene Design** sich von einem älteren Design in **einzelnen Merkmalen**, die **ausschließlich durch Erwägungen hinsichtlich der technischen Bedingtheit oder der Verbindungselemente bedingt sind**, unterscheidet oder mit ihm in diesen Punkten übereinstimmt, kann sich der Gesamteindruck je nach dem

Vorhandensein von willkürlichen Merkmalen oder der Platzierung dieser technisch bedingten Merkmale oder der Verbindungselemente dennoch unterscheiden.

Enthält das angefochtene Geschmacksmuster eines oder mehrere Merkmale, die in gewissem Umfang technisch bedingt sind oder Verbindungszwecken dienen, wirkt sich dies in zweierlei Hinsicht auf den Vergleich aus:

- Grundsätzlich wird anderen Merkmalen größere Bedeutung beigemessen, bei denen der Entwerfer bei der Entwicklung des Geschmacksmusters von seiner Freiheit Gebrauch gemacht hat, sofern diese Merkmale wahrscheinlich die Aufmerksamkeit des informierten Benutzers auf sich ziehen, beispielsweise aufgrund ihrer Größe oder Position.
- Auch die Form, Konfiguration und Platzierung der technisch bedingten oder verbindenden Merkmale kann in Betracht gezogen werden (04/07/2017, T-90/16, Measuring instruments, apparatus and devices, EU:T:2017:464, § 61), soweit der Entwerfer bei der Kombination dieser Elemente einen gewissen Spielraum hat. Dieser Grad der Gestaltungsfreiheit lässt sich z. B. durch alternative Formen nachweisen, die dieselbe Funktion erfüllen (09/09/2011, T-10/08, Internal combustion engine, EU:T:2011:446, § 36).

Beispiele:

Gleicher Gesamteindruck (Nichtigerklärung des angefochtenen Geschmacksmusters)

Nach Auffassung des Gerichts reichen die Unterschiede zwischen dem angefochtenen Geschmacksmuster und dem älteren Geschmacksmuster, wie das Vorhandensein eines zusätzlichen Mittelstreifens mit dunkler Füllung, geringfügige Abweichungen hinsichtlich der Länge, der Proportionen oder der Farbintensität, nicht aus, um einen anderen Gesamteindruck hervorzurufen. Der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers in dem betreffenden Wirtschaftszweig wird als durchschnittlich angesehen, was bedeutet, dass nur klare und auffallende Unterschiede den Gesamteindruck beeinflussen würden. Der informierte Benutzer, der mit dem Sortiment der auf dem Markt erhältlichen Snackprodukte vertraut und sich bewusst ist, dass diese Produkte häufig hinsichtlich Größe, Form und Füllung variieren, würde sich nicht auf die marginalen Unterschiede konzentrieren, sondern auf das allgemeine Erscheinungsbild und die allgemeine Aufmachung des Produkts. Die rechteckige Form und die Kombination der zwei braunen Außenschichten und der weißen Füllung und die Gesamtkonfiguration der Geschmacksmuster führen zu einem starken Ähnlichkeitseindruck. Der mittige dunkle Streifen, den das angefochtene Geschmacksmuster aufwies, würde wahrscheinlich nicht als wesentlicher Unterschied, sondern lediglich als Geschmacksvariante wahrgenommen, vor allem, da sich dieser nicht auf die äußere Form des Snacks auswirke (10/05/2019, T-517/18, Backwaren, EU:T:2019:323, § 42-50).

Angefochtenes Geschmacksmuster	**Älteres Geschmacksmuster**

 Abbildung 4:	 Abbildung 5:

Unterschiedlicher Gesamteindruck

Nach Ansicht des Gerichts bestehen mehrere erhebliche Unterschiede zwischen dem angefochtenen Geschmacksmuster und den älteren geltend gemachten Geschmacksmustern, z. B. die Form und Größe des Dachs und der Tür, das Vorhandensein eines Vordachs und von Lüftungsöffnungen, Unterschiede hinsichtlich der Wandbekleidungen und -farben sowie unterschiedliche Piktogramme. Diese Unterschiede ändern das Erscheinungsbild der öffentlichen Toiletteneinheiten und werden nicht durch regulatorische Anforderungen vorgeschrieben. Zwar müssen öffentliche Toiletten bestimmte Technik-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards erfüllen, doch betreffen diese Anforderungen in erster Linie das Innere, das durch das angefochtene EU-Geschmacksmuster nicht geschützt ist. Der Entwerfer hat einen relativ großen Grad der Gestaltungsfreiheit in Bezug auf äußere Merkmale wie die Seitenverkleidungen, die Dachform und die Darstellung der Toilettensymbole. Darüber hinaus enthält das angefochtene Geschmacksmuster einige Elemente, die in den älteren Geschmacksmustern nicht sichtbar sind, z. B. eine große Fläche für einen Stadtplan oder einen Trittschutz unten am Bauwerk. Insgesamt sind die Unterschiede zwischen den beiden Designs hinreichend groß, um dem angefochtenen Design Eigenart zu verleihen (26/03/2025, T-608/23, Public toilets; Outdoor toilet, EU:T:2025:333, § 76, 81).

Angefochtenes Design	**Älteres Design***

*Nur eines der älteren Designs wurde zur Veranschaulichung angeführt.

5.8 Kollision mit älteren Designs

Zweck

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d UDV kann ein Unionsdesign auf Antrag des Inhabers eines älteren Designs, das in der EU eingetragen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, für nichtig erklärt werden, und das unabhängig davon, ob dies vor oder nach dem Anmeldetag des angefochtenen Designs erfolgt ist (einschließlich etwaiger Prioritätsansprüche).

Das gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d UDV geschützte Designs muss eines der folgenden sein:

1. ein eingetragenes Unionsdesign oder die Anmeldung eines solchen, vorbehaltlich seiner Eintragung (Artikel 13 UDV); oder
2. ein Recht an einem eingetragenen Design eines Mitgliedstaats oder die Anmeldung eines solchen, vorbehaltlich seiner Eintragung (Artikel 10 UDDV); oder
3. ein eingetragenes Geschmacksmuster nach der am 2. Juli 1999 in Genf angenommenen und vom Rat mit dem Beschluss 954/2006/EG gebilligten Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher

Muster und Modelle, das in der EU Wirkung entfaltet (Artikel 14 der Genfer Akte), oder die Anmeldung eines solchen, vorbehaltlich seiner Eintragung.

Wenn der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit auf einer früheren Designanmeldung beruht, kann eine Entscheidung erst getroffen werden, wenn das Design eingetragen ist. Dies bedeutet, dass das Nichtigkeitsverfahren ausgesetzt wird, bis das Eintragungsverfahren abgeschlossen ist.

„Konflikt“

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d UDV ist so auszulegen, dass ein Unionsdesign dann mit einem älteren Design kollidiert, wenn es unter Berücksichtigung der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei seiner Entwicklung des Unionsdesigns keinen anderen Gesamteindruck beim informierten Benutzer erweckt als das in Anspruch genommene ältere Design (18/03/2010, T-9/07, Metal rappers, EU:T:2010:96, § 52; 21/04/2021, T-326/20; Beverage bottles, EU:T:2021:208, § 31).

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d UDV beschreibt einen relativen Nichtigkeitsgrund, der dazu dient festzustellen, ob das angefochtene Unionsdesign in den Schutzbereich eines anderen geschützten Designs fällt. Bei einem Vergleich gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d UDV ist somit das **ältere Design** der Bezugspunkt und nicht, wie in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b UDV, das angefochtene Design. Daher werden im Gegensatz zur Beurteilung von Neuheit/Eigenart gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b UDV bei der Beurteilung gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d UDV nur die Merkmale berücksichtigt, die Teil des älteren Designrechts sind. Dies bedeutet, dass etwaige Merkmale des älteren Designs, für die kein Schutz beansprucht wird, nicht berücksichtigt werden (vgl. Unterabschnitt 5.7.2, Zwischenüberschrift „Merkmale, für die kein Schutz beansprucht wird“).

Relevanz von Prioritätsansprüchen

„Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, dass der Prioritätstag als Tag der Anmeldung eines eingetragenen Unionsdesigns im Sinne [der] Artikel [...] 25 Absatz 1 Buchstabe d [...] gilt“ (siehe Artikel 52 UDV).

Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Unionsdesign um das angefochtene Design oder um ein älteres Design handelt, das gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d UDV geltend gemacht wird. Damit werden alle (EU-, nationalen oder internationalen) Designs gleich behandelt und Artikel 4 Buchstabe B der Pariser Verbandsübereinkunft eingehalten, der anerkennt, dass der Schutz, der gegen Verwertungshandlungen gewährt wird, die zwischen dem Prioritätstag und dem Tag der Anmeldung eines Rechts begonnen haben, niemals Rechte Dritter oder persönliche Besitzrechte begründen kann.

Bei Konflikten gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d UDV bestimmt daher der frühere Tag (Anmeldung oder Priorität), welches Recht Vorrang hat (siehe sinngemäß Artikel 36 UMV), und ein Design, für das Priorität in Anspruch genommen wird, ist im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d UDV, vorbehaltlich Eintragung, ab dem Prioritätstag „geschützt“.

Die Gültigkeit eines Prioritätsanspruchs wird von Amts wegen erst dann beurteilt, wenn sie für die Bestimmung des Vorrangs des Rechts relevant wird. Die Beurteilung stützt sich auf die von den Beteiligten eingereichten Prioritätsunterlagen (siehe Unterabschnitt 3.10.3).

Zu den Sacherfordernissen für einen Prioritätsanspruch bezüglich eines Designs siehe die Richtlinien für die Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Unionsdesigns, Unterabschnitt 6.2.1 Priorität und Ausstellungspriorität. Sie gelten sinngemäß für ältere und angefochtene Designs.

Fortbestand

Ein älteres Design, das gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d UDV geltend gemacht wird, muss an dem Tag in Kraft bleiben, an dem das Amt über die Nichtigkeit entscheidet.

Läuft die Schutzdauer eines älteren nationalen oder internationalen Designs mit Wirkung in der EU, auf das sich die Nichtigkeit stützt, aus, bevor das Amt in der Angelegenheit eine Entscheidung trifft, ergeht eine Mitteilung an den Nichtigkeitsantragsteller, in der dieser aufgefordert wird, Nachweise für die Verlängerung vorzulegen. Dies wird dann dem Inhaber mitgeteilt (siehe sinngemäß 05/05/2015, T-715/13, Castello (fig.) / Castelló y Juan S.A. (fig.) et al., EU:T:2015:256, § 68 ff.).

Ansonsten geht das Amt davon aus, dass das ältere Design gültig bleibt, es sei denn, der Inhaber beweist, dass es vor der Beschlussfassung in der Sache bereits durch eine unanfechtbar gewordene gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde (siehe sinngemäß 29/03/2011, **C-96/09 P**, BUD / BUD, EU:C:2011:189, § 94-95) (siehe Unterabschnitt 4.1.5.2).

Gemäß Artikel 27 Absatz 7 UDV kann ein eingetragenes Unionsdesign nicht für nichtig erklärt werden, wenn der Anmelder oder der Inhaber eines der in Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben d bis f UDV genannten Rechte der Eintragung des Unionsdesigns vor Einreichung des Antrags auf Nichtigerklärung ausdrücklich zugestimmt hat. Gemäß Artikel 27 Absatz 8 UDV darf ein Anmelder oder Inhaber eines der in Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben d bis f UDV genannten Rechte, der bzw. die zuvor die Nichtigerklärung eines Unionsdesigns beantragt hat, keinen neuen Antrag auf Nichtigerklärung aufgrund eines der anderen in diesen Buchstaben genannten Rechte stellen, die zur Stützung des ersten Antrags hätten geltend gemacht werden können.

5.9 Verwendung eines älteren Zeichens mit Unterscheidungskraft

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e UGMV ist ein Unionsgeschmacksmuster für nichtig zu erklären, wenn in einem jüngeren Geschmacksmuster ein Zeichen mit Unterscheidungskraft verwendet wird und das Recht der Europäischen Union oder das nationale Recht des Mitgliedstaats, dem das Zeichen unterliegt, den Inhaber dazu berechtigt, diese Verwendung zu untersagen.

5.9.1 Zeichen mit Unterscheidungskraft und Recht, die Benutzung zu untersagen

Der Begriff „Zeichen mit Unterscheidungskraft“ umfasst eingetragene Marken sowie alle Zeichen, die im Rahmen von Artikel 8 Absätze 4 und 6 UMV geltend gemacht werden können.

Gemäß der Vorgehensweise nach Artikel 8 Absätze 4 und 6 UMV kann sich der Antragsteller auch auf nationale Rechtsvorschriften über das Verbot einer späteren Eintragung berufen.

Der Antragsteller muss nur nachweisen, dass er über das Recht verfügt, die Benutzung des jüngeren Unionsgeschmacksmusters zu untersagen. Es kann nicht von ihm verlangt werden, nachzuweisen, dass dieses Recht ausgeübt worden ist, dass also der Antragsteller tatsächlich ein Verbot einer solchen Benutzung erwirken konnte (in Analogie zu 29/03/2011, C-96/09 P, BUD / BUD, EU:C:2011:189, § 191).

Ist das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft ein Zeichen, das gemäß Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 6 UMVgeltend gemacht werden kann, wird das Amt das entsprechende Recht gemäß den Erläuterungen in den Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 4, Nicht eingetragene Marken und sonstige im geschäftlichen Verkehr benutzte Kennzeichen (Artikel 8 Absatz 4 UMV) und Teil C, Widerspruch, Abschnitt 6, Geografische Angaben (Artikel 8 Absatz 6 UMV) anwenden.

5.9.2 Substanziierung eines auf Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e UGMV gestützten Antrags (älteres Zeichen mit Unterscheidungskraft)

Wird ein Antrag auf Nichtigerklärung auf ein Recht aus einer älteren Unionsmarke oder eine internationale Marke mit Benennung der EU gestützt, so ist es zur Substanziierung dieses älteren Rechts gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c UMV nicht erforderlich, zu Recht und Rechtsprechung bezüglich der Unionsmarken vorzutragen; das Gleiche gilt, wenn sich der Antragsteller auf eine ältere eingetragene nationale Marke oder eine internationale Marke, in der ein Mitgliedstaat benannt ist, beruft.

Für die Beurteilung, ob ein Geschmacksmuster einem Zeichen mit Unterscheidungskraft „nachfolgt“, sind die wesentlichen Berechnungstermine die Anmelde- oder Prioritätstage dieses Geschmacksmusters (Artikel 52 UGMV). Liegt der frühere dieser Zeitpunkte nach dem Anmelde- oder Prioritätstag des Zeichens mit Unterscheidungskraft (oder dem Tag, an dem der Schutz für nicht eingetragene Zeichen beginnt), ist es ein „späteres“ Geschmacksmuster.

Die Gültigkeit von Prioritätsansprüchen für die jeweiligen Rechte wird nur dann beurteilt, wenn sie ausschlaggebend dafür sein können, zu bestimmen, welches Recht das ältere ist (z. B. wenn der Anmeldetag für das Zeichen mit Unterscheidungskraft nach dem Anmeldetag des angefochtenen Geschmacksmusters, sein Prioritätstag

jedoch vor diesem Tag liegt oder wenn der Anmeldetag des angefochtenen Geschmacksmusters nach dem Anmeldetag des angeblich „älteren“ Rechts liegt, aber es eine ältere Priorität beansprucht).

Zu den Sacherfordernissen für einen Prioritätsanspruch einer eingetragenen Marke siehe die Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Unterabschnitt 11.2, Materielle Anforderungen für Prioritätsansprüche.

Ist das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft ein Zeichen, das auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 6 UMV geltend gemacht werden könnte, muss ein Antrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv DVUGM Darlegungen zum Inhalt des Unionsrechts oder des nationalen Rechts enthalten, dessen Anwendung der Antragsteller begehrt, erforderlichenfalls einschließlich Rechtsprechung bzw. Schrifttum (die Grundsätze gemäß den Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 4, Nicht eingetragene Marken und sonstige im geschäftlichen Verkehr benutzte Kennzeichenrechte (Artikel 8 Absatz 4 UMV) und Abschnitt 6, Geografische Angaben (Artikel 8 Absatz 6 UMV), finden Anwendung). Für weitere Informationen zur Substanziierung des Antrags auf der Grundlage einer nicht eingetragenen Marke oder eines sonstigen im geschäftlichen Verkehr verwendeten Zeichens (Artikel 8 Absatz 4 UMV) oder einer geografischen Angabe (Artikel 8 Absatz 6 UMV) siehe Richtlinien, Teil C, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 4.2.4.3 Nicht eingetragene Marke oder sonstiges im geschäftlichen Verkehr benutztes Kennzeichenrecht und Abschnitt 6 Geografische Angaben (Artikel 8 Absatz 6 UMV), Unterabschnitt 2.4 Substanziierung).

5.9.3 Verwendung in einem jüngeren Geschmacksmuster

Der Begriff „Verwendung in einem jüngeren Geschmacksmuster“ setzt nicht unbedingt voraus, dass das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft in einem jüngeren Unionsgeschmacksmuster vollständig und detailliert wiedergegeben ist. Auch wenn einzelne Merkmale des älteren Zeichens mit Unterscheidungskraft im Unionsgeschmacksmuster fehlen oder andere hinzugefügt wurden, kann es sich um die „Verwendung“ des betreffenden Zeichens handeln, insbesondere wenn die weggelassenen oder hinzugefügten Elemente von untergeordneter Bedeutung sind und vom maßgeblichen Verkehrskreis wahrscheinlich nicht bemerkt werden. Es genügt, dass das Unionsgeschmacksmuster und das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft ähnlich sind (12/05/2010, T-148/08, Instruments for writing, EU:T:2010:190, § 50-52; 25/04/2013, T-55/12, Cleaning devices, EU:T:2013:219, § 23; 09/08/11, R 1838/2010-3, Instruments for writing, § 43).

Die Prüfung gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e UGMV muss auf der Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise in Bezug auf das geltend gemachte unterscheidungskräftige Zeichen beruhen und es muss der Eindruck vermittelt werden, dass das angefochtene UGM das geltend gemachte unterscheidungskräftige Zeichen verwendet, auf das sich der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit stützt (24/09/2019, T-219/18, Ciclomotori, EU:T:2019:681, § 67).

In den folgenden Fällen wurde das angefochtene Geschmacksmuster für nichtig erklärt, weil festgestellt wurde, dass die ältere Marke darin benutzt wurde und dass der Nichtigkeitsantragsteller berechtigt war, diese Nutzung zu untersagen:

Angefochtenes EUGM Nr. 352 315-0007	Ältere deutsche Marke Nr. 30 045 470.8
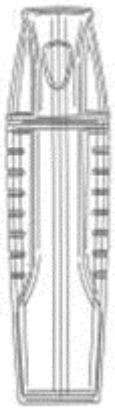	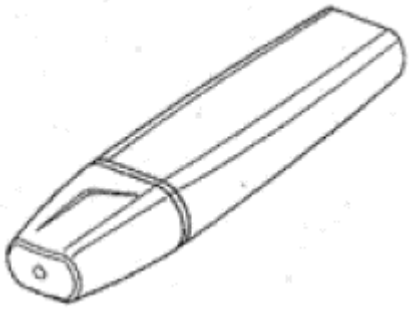
12/05/2010, T-148/08, Instruments for writing, EU:T:2010:190	
Angefochtenes EUGM Nr. 1027718-0001	Ältere UM 5 185 079
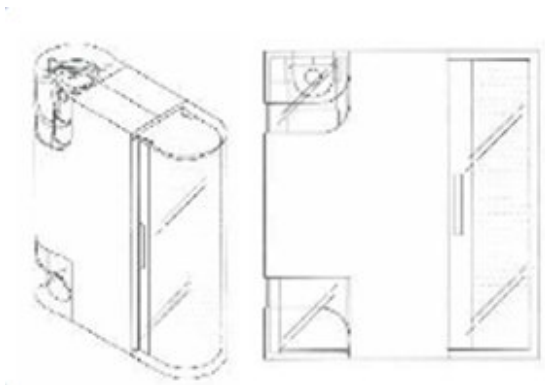	
25/04/2013, T-55/12, Cleaning devices, EU:T:2013:219	
Angefochtenes EUGM Nr. 5887007-0001	Ältere UM 8 485 121

07/08/2023, R 136/2021-3 Flaschen	
Angefochtenes EUGM Nr. 1044150-0003	Ältere internationale Markenregistrierung Nr. 608 499
	DIESEL
21/04/2004, T-278/14, DIESEL	

Beinhaltet ein Unionsgeschmacksmuster ein Zeichen mit Unterscheidungskraft, ohne dass klargestellt wird, dass bezüglich dieses Merkmals kein Schutz beansprucht wird, so wird die Verwendung des älteren Zeichens mit Unterscheidungskraft durch das Unionsgeschmacksmuster selbst dann angenommen, wenn das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft nur in einer der Ansichten wiedergegeben ist (18/09/2007, R 137/2007-3, Containers, § 20).

Angefochtenes EUGM Nr. 339 312-0003	Ältere internationale Marke Nr. 649 535

	Ältere polnische Marke Nr. 267 378
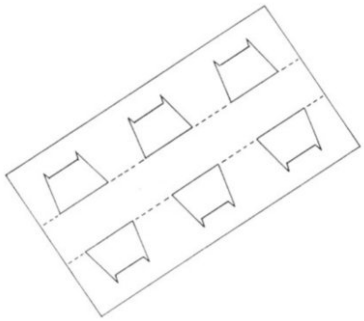	DANVIVA

Wenn sich aus den Argumenten des Anmelders ergibt, dass sich sein Anspruch nur auf die Verletzung seiner Rechte an dem Zeichen mit Unterscheidungskraft bezieht, nicht auf die anderen Merkmale des Erzeugnisses, in das das angefochtene Geschmacksmuster aufgenommen werden soll, wird das in dem angefochtenen Geschmacksmuster wiedergegebene ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft beurteilt und nicht das Geschmacksmuster selbst (19/03/2020, R 2449/2018-3, Pendenti, § 21, 22 und 24).

Angefochtenes EUGM Nr. 2 100-0001	**Ältere UM Nr. 1 417 625**

	PIANEGONDA

Gemäß Artikel 27 Absatz 7 UDV kann ein eingetragenes Unionsdesign nicht für nichtig erklärt werden, wenn der Anmelder oder der Inhaber eines der in Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben d bis f UDV genannten Rechte der Eintragung des Unionsdesigns vor Einreichung des Antrags auf Nichtigerklärung ausdrücklich zugestimmt hat. Gemäß Artikel 27 Absatz 8 UDV darf ein Anmelder oder Inhaber eines der in Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben d bis f UDV genannten Rechte, der bzw. die zuvor die Nichtigerklärung eines Unionsdesigns beantragt hat, keinen neuen Antrag auf Nichtigerklärung aufgrund eines der anderen in diesen Buchstaben genannten Rechte stellen, die zur Stützung des ersten Antrags hätten geltend gemacht werden können.

5.9.4 Prüfung durch das Amt

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage des Rechts, dem das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft unterliegt.

Handelt es sich bei dem älteren Zeichen mit Unterscheidungskraft um eine Unionsmarke, wird das Amt die Grundsätze anwenden, die in den Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 2, Doppelte Identität und Verwechslungsgefahr, und in Abschnitt 5, Bekannte Marken (Artikel 8 Absatz 5 UMV), niedergelegt sind.

Handelt es sich bei dem älteren Zeichen mit Unterscheidungskraft um eine eingetragene nationale Marke, wird das Amt die gleichen Grundsätze anwenden (03/10/2017, T-695/15, Comfit boxes, containers, EU:T:2017:684, § 29).

Die Gültigkeit der Prioritätsansprüche des angefochtenen Geschmacksmusters und der älteren Marken wird nur dann beurteilt, wenn sie ausschlaggebend dafür sein können, zu bestimmen, welches Recht älter ist.

Zu den Sacherfordernissen für einen Prioritätsanspruch einer eingetragenen Marke siehe Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Unterabschnitt 11.2, Materielle Anforderungen für Prioritätsansprüche.

Zu den Sacherfordernissen für einen Prioritätsanspruch bezüglich eines Geschmacksmusters siehe Unterabschnitt 6.2.1 Priorität und Ausstellungspriorität.

Zum Zwecke der Anwendung dieser Grundsätze wird das Amt annehmen, dass das angefochtene Unionsgeschmacksmuster oder ein im angefochtenen Unionsgeschmacksmuster verwendeter Bestandteil vom maßgeblichen Verkehrskreis als ein Zeichen wahrgenommen werden wird, das „für“ oder „in Bezug auf“ Waren oder Dienstleistungen verwendet werden kann (12/05/2010, T-148/08, Instruments for writing, EU:T:2010:190, § 107; 25/04/2013, T-55/12, Cleaning devices, EU:T:2013:219, § 39, 42).

Das Amt wird das angefochtene Unionsgeschmacksmuster auf die Waren prüfen, für welche es bestimmt ist (12/05/2010, T-148/08, Instruments for writing, EU:T:2010:190, § 108). Um zu bestimmten, ob die betreffenden Waren und Dienstleistungen identisch oder ähnlich sind, berücksichtigt das Amt die Angabe, in welches Erzeugnis bzw. welche Erzeugnisse das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei welchem bzw. welchen es verwendet werden soll (Artikel 42 Absatz 2 UGMV), jedoch auch das Geschmacksmuster selbst, soweit dies die Art des Erzeugnisses, dessen Bestimmung oder Funktion klarstellt (18/03/2010, T-9/07, Metal rappers, EU:T:2010:96, § 56; 07/11/2011, R 1148/2010-3, PACKAGING, § 34-37).

Ist das Unionsgeschmacksmuster dazu bestimmt, in zweidimensionale „Logos“ aufgenommen zu werden, berücksichtigt die Nichtigkeitsabteilung, dass derartige Logos auf ein unbeschränktes Spektrum verschiedener Waren und Dienstleistungen anwendbar sind, einschließlich solcher Waren und Dienstleistungen, für welche das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft geschützt ist (03/05/2007, R 609/2006-3, Logo MIDAS, § 27).

Ist das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft ein Zeichen, das gemäß Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 6 UMV geltend gemacht werden könnte, wendet das Amt das entsprechende Recht gemäß den Erläuterungen in den Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 4, Nicht eingetragene Marken und sonstige im geschäftlichen Verkehr benutzte Kennzeichenrechte (Artikel 8 Absatz 4 UMV), und Teil C, Widerspruch, Abschnitt 6, Geografische Angaben (Artikel 8 Absatz 6 UMV) an.

5.10 Unerlaubte Verwendung eines nach dem Urheberrecht eines Mitgliedstaats geschützten Werks

Ein Unionsdesign wird für nichtig erklärt, wenn das Design eine unerlaubte Verwendung eines Werkes darstellt, das nach dem Urheberrecht eines Mitgliedstaats geschützt ist (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f UDV).

Damit ein Gegenstand als „**Werk**“ und insbesondere als „**Werk der angewandten Kunst**“ eingestuft werden kann, müssen zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt

sein. Zum einen muss es sich bei dem betreffenden Objekt um ein **Original** in dem Sinne handeln, dass es die eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt. Zum anderen muss es sich um den **Ausdruck der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers handeln** (04/12/2025, C-580/23 und C-795/23, Mio and Others, EU:C:2025:941 § 48; 24/10/2024, C-227/23, Kwantum, EU:C:2024:914, § 48; 12/09/2019, C-683/17, Cofemel, EU:C:2019:721, § 29).

Ein Gegenstand kann als Original angesehen werden, wenn er die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt. Wird dagegen die Schaffung eines Gegenstands durch technische Erwägungen, durch Regeln oder durch andere Zwänge bestimmt, die der Ausübung künstlerischer Freiheit keinen Raum lassen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Gegenstand die für die Einstufung als Werk erforderliche Originalität aufweist (12/09/2019, C-683/17, Cofemel, EU:C:2019:721, § 30 und 31; 04/12/2025, C-580/23 und C-795/23, Mio and Others, EU:C:2025:941 § 48). Entscheidungen, die durch verschiedene Zwänge, insbesondere technische, bedingt sind, die den Urheber bei der Erstellung des Schutzgegenstands binden, sind nicht frei und kreativ. Auch Gestaltungen, die zwar frei gewählt sind, dem Gegenstand jedoch kein durch die Persönlichkeit des Urhebers geprägtes, individuelles Erscheinungsbild verleihen, sind nicht geschützt. Umstände wie die Absichten des Urhebers während des schöpferischen Prozesses, seine Inspirationsquellen und die Verwendung bereits bestehender Formen, die Wahrscheinlichkeit einer ähnlichen unabhängigen Schöpfung oder die Anerkennung dieses Gegenstands in Fachkreisen können gegebenenfalls berücksichtigt werden. Diese Faktoren sind jedoch in keinem Fall erforderlich oder entscheidend für die Feststellung der Originalität des Schutzgegenstands (04/12/2025, C-580/23 und C-795/23, Mio and Others, EU:C:2025:941 § 82).

Was die zweite Voraussetzung betrifft, so wird der urheberrechtliche Schutz dem Ausdruck der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers gewährt, die **mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbar ist** (12/09/2019, C-683/17, Cofemel, EU:C:2019:721, § 29 und 32).

Bei dem Werk, auf das sich der Antragsteller unter Geltendmachung von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f UDV beruft, kann es sich daher nicht um eine über mehrere Jahrzehnte hinweg erfolgte Häufung stilisierter Versionen eines Erzeugnisses oder eine Idee handeln, sondern um eine konkrete Ausdrucksform dieser Idee (24/09/2019, T-219/18, Ciclomotori, EU:T:2019:681, § 100-102).

Gemäß Artikel 27 Absatz 7 UDV kann ein eingetragenes Unionsdesign nicht für nichtig erklärt werden, wenn der Anmelder oder der Inhaber eines der in Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben d bis f UDV genannten Rechte der Eintragung des Unionsdesigns vor Einreichung des Antrags auf Nichtigerklärung ausdrücklich zugestimmt hat. Gemäß Artikel 27 Absatz 8 UDV darf ein Anmelder oder Inhaber eines der in Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben d bis f UDV genannten Rechte, der zuvor die Nichtigerklärung eines Unionsdesigns beantragt hat, keinen neuen Antrag auf Nichtigerklärung aufgrund eines der anderen in diesen Buchstaben genannten Rechte stellen, die zur Stützung des ersten Antrags hätten geltend gemacht werden können.

5.10.1 Substanziierung eines auf Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f UGMV gestützten Antrags (älteres Urheberrecht)

Neben den Elementen, die unter den vorstehenden Abschnitten 3.5 und 3.10.3.2.5 genannt werden, muss der Antrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e DVUGM Folgendes enthalten:

- Darlegungen zum Nachweis, dass der Antragsteller die erforderlichen Voraussetzungen nach dem betreffenden Recht erfüllt, und dass das Geschmacksmuster eine unerlaubte Verwendung des geschützten Werks darstellt.

Die Gültigkeit des Prioritätsanspruchs des angefochtenen Geschmacksmusters wird (sofern zutreffend) nur geprüft, wenn sie für das Ergebnis der Beurteilung gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f UGMV und Artikel 52 UGMV relevant ist.

Zu den Sacherfordernissen für einen Prioritätsanspruch bezüglich eines Geschmacksmusters siehe Abschnitt 6.2.1 Priorität und Ausstellungspriorität.

5.10.2 Prüfung durch das Amt

Bei der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Nichtigkeitsantragsteller Inhaber des geltend gemachten Urheberrechts ist und ob das angefochtene Geschmacksmuster eine unerlaubte Verwendung eines nach dem Urheberrecht eines Mitgliedstaats geschützten Werks nach Auslegung der Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats darstellt (23/10/2013, T-566/11 & T-567/11, Vajilla, EU:T:2013:549, § 52; 17/10/2013, R 781/2012-3, Children's chairs, § 27, 43).

Auf die Prüfung der Neuheit oder Eigenart nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 und 7 UGMV kommt es bei der Prüfung dieses Nichtigkeitsgrunds nicht an.

Es ist zu beachten, dass Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f UGMV keine Anwendung auf Fälle findet, in denen das Eigentum am Unionsgeschmackmuster angefochten wird, insbesondere dann, wenn sich der Nichtigkeitsantragssteller im Wesentlichen auf das Argument stützt, dass das Unionsgeschmacksmuster nicht vom eingetragenen Inhaber, sondern vom Nichtigkeitsantragssteller oder von seinem Angestellten geschaffen wurde. Das Amt ist nicht befugt, darüber zu entscheiden, welche der Parteien der rechtmäßige Inhaber des angefochtenen Unionsgeschmacksmusters ist, da diese Entscheidung den nationalen Gerichten zusteht (Artikel 15 UGMV, 11/02/2008, R 64/2007 3, Loudspeakers, § 18-19).

5.11 Missbräuchliche Verwendung von Flaggen und anderen Kennzeichen

Ein Unionsgeschmacksmuster wird für ungültig erklärt, wenn es eine missbräuchliche Verwendung eines der in Artikel 6*ter* der Pariser Verbandsübereinkunft genannten Gegenstände und Zeichen oder anderer als der in besagtem Artikel 6*ter* aufgezählten Stempel, Kennzeichen und Wappen darstellt, die für einen Mitgliedstaat von besonderem öffentlichen Interesse sind (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g UGMV).

Die nachstehenden Gegenstände und Zeichen fallen unter Artikel 6*ter* (siehe Richtlinien, Teil B Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse):

- Wappen, Flaggen, andere Kennzeichen und amtliche Prüf- und Gewährzeichen, die Staaten gehören und der WIPO mitgeteilt wurden, obgleich eine solche Mitteilung im Falle von Flaggen nicht zwingend vorgeschrieben ist.
- Wappen, Flaggen, andere Kennzeichen, Sigel und Bezeichnungen von internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die der WIPO mitgeteilt wurden, mit Ausnahme derer, die bereits Gegenstand internationaler Abkommen sind, die ihren Schutz gewährleisten (siehe zum Beispiel das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, dessen Artikel 44 das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ und vergleichbare Kennzeichen schützt).

Abzeichen, Kennzeichen und Wappenschilder, die nicht unter Artikel 6ter fallen und die für einen Mitgliedstaat von besonderem öffentlichen Interesse sind, umfassen beispielsweise religiöse Symbole, politische Symbole oder Symbole von untergeordneten Körperschaften wie Provinzen oder Gemeinden.

5.11.1 Substanziierung eines auf Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g UGMV gestützten Antrags (Flaggen und andere Kennzeichen)

Neben den Anforderungen, die in den Unterabschnitten 3.4, 3.5 und 3.10.3.2.6 genannt werden, muss für nicht in Artikel 6*ter* aufgelistete Gegenstände und Zeichen, auf die sich der Antrag stützt, aus dem Antrag hervorgehen, dass ein solcher Gegenstand oder ein solches Zeichen für einen Mitgliedstaat von besonderem öffentlichen Interesse ist.

5.11.2 Prüfung durch das Amt

Bei der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Antragsteller eines Antrags auf Nichtigerklärung die Person oder Einrichtung ist, die von der missbräuchlichen Verwendung betroffen ist und ob das Unionsgeschmacksmuster eine missbräuchliche

Verwendung eines der unter Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g UGMV fallenden und vorstehend aufgelisteten Symbole darstellt.

5.12 Nichtigkeitsgründe, die allein durch den Beitritt eines neuen Mitgliedstaats anwendbar werden

Siehe Richtlinien, Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Unionsgeschmacksmuster, Abschnitt 13, Erweiterung und das eingetragene Unionsgeschmacksmuster.

6 Beendigung des Verfahrens

6.1 Beendigung des Verfahrens ohne eine Entscheidung in der Sache

Das Nichtigkeitsverfahren wird ohne eine Entscheidung in der Sache beendet:

1. wenn der Antragsteller seinen Antrag zurückzieht, sei es, weil eine gütliche Einigung erzielt wurde, oder aus anderem Grunde; oder
2. wenn der Inhaber auf das Unionsgeschmacksmuster gemäß Artikel 71 UGMV verzichtet und der Antragsteller kein berechtigtes Interesse an einer Entscheidung in der Sache nachweist (Artikel 26 Absatz 2 UGMV; siehe Abschnitt 3.8); oder
3. wenn das angefochtene Unionsgeschmacksmuster erloschen ist und der Antragsteller kein berechtigtes Interesse an einer Entscheidung in der Sache nachweist (Artikel 26 Absatz 2 UGMV; siehe Abschnitt 3.8); oder
4. wenn das Amt mehrere Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit, die sich auf dasselbe eingetragene Unionsgeschmacksmuster beziehen, ausgesetzt hat. Diese Anträge gelten als erledigt, sobald eine Entscheidung, durch welche das Unionsgeschmacksmuster für nichtig erklärt wird, rechtskräftig geworden ist (Artikel 8 Absatz 3 DVUGM).

Das Amt teilt den Beteiligten mit, dass das Verfahren ohne Entscheidung in der Sache beendet ist.

6.2 Kostenentscheidung

Ergeht eine Entscheidung in der Sache, so wird die Entscheidung über die Kostenverteilung am Ende der Entscheidung getroffen.

In allen anderen Rechtssachen, in denen das Amt das Verfahren ohne eine Entscheidung in der Sache abschließt, ergeht eine gesonderte Kostenentscheidung, sofern sich die Beteiligten nicht, wie in Unterabschnitt 6.2.1 dargelegt, über die Kosten geeinigt haben.

Weitere Informationen sind in den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise, Unterabschnitt 7, enthalten.

6.2.1 Kostenvereinbarung

Teilen die Beteiligten dem Amt mit, dass sie bezüglich des Nichtigkeitsverfahrens eine Vereinbarung getroffen haben, welche auch die Kosten regelt, so trifft das Amt keine Kostenentscheidung (Artikel 101 Absatz 5 UGMV). Das Amt wendet die in den Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 6.5.2.1 Kostenvereinbarung, erklärten Prinzipien an.

6.2 Kostenverteilung

Grundsätzlich ist es die unterliegende Partei oder die Partei, die das Verfahren beendet, die die Gebühren wie auch alle für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Kosten der anderen Partei tragen muss (Artikel 101 Absätze 1 und 3 UGMV).

Soweit die Beteiligten jeweils zum Teil unterliegen oder soweit es die Billigkeit erfordert, ist eine andere Kostenverteilung zu beschließen (Artikel 101 Absatz 2 UGMV). Grundsätzlich ist es gerecht, dass jeder Beteiligte seine eigenen Kosten trägt.

Wenn die Nichtigkeitsabteilung mehrere Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit, die sich auf dasselbe eingetragene Unionsgeschmacksmuster beziehen, ausgesetzt hat, gelten diese Anträge als erledigt, sobald eine Entscheidung, durch welche das Unionsgeschmacksmuster für nichtig erklärt wird, rechtskräftig geworden ist. Jeder Antragsteller, dessen Antrag als erledigt gilt, trägt seine eigenen Kosten (Artikel 101 Absatz 4 UGMV). Außerdem erstattet das Amt 50 % der Nichtigkeitsgebühr (Artikel 8 Absatz 4 DVUGM).

Weitere Informationen siehe die Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2 Allgemeiner Verfahrensablauf, Unterabschnitt 5.2.

6.2.3 Kostenfestsetzung

Erstattungsfähige Kosten bezüglich Vertretung und Gebühren

Beschränken sich die Kosten auf die Vertretungskosten und die Anmeldegebühr, so ist die Entscheidung über die Kostenfestsetzung in die Entscheidung über die Kostenverteilung aufzunehmen, sofern die Beteiligten nicht angewiesen werden, jeweils ihre eigenen Kosten zu tragen.

Der für jede Kostenkategorie festgelegte Höchstsatz ist in Artikel 11 UGMDV festgelegt.

Was die Gebühren angeht, so ist der zu erstattende Betrag, wenn der Antragsteller obsiegt, auf die Nichtigkeitsgebühr in Höhe von 320 EUR beschränkt.

Hinsichtlich der Vertretungskosten ist der zu erstattende Betrag auf 450 EUR beschränkt. Dies gilt, sofern im Nichtigkeitsverfahren eine Vertretung durch einen zugelassenen Vertreter im Sinne von Artikel 115 UGMV erfolgte, sowohl für den Antragsteller als auch für den Inhaber. Ein obsiegender Beteiligter, der zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr durch einen zugelassenen Vertreter vertreten ist, hat unabhängig davon, wann während des Verfahrens die Vertretung durch den zugelassenen Vertreter endete, ebenfalls Anspruch auf Kostenerstattung. Dies lässt das Erfordernis unberührt, in den Fällen, in denen dies zwingend vorgeschrieben ist, einen berufsmäßigen Vertreter zu bestellen. Der vom unterliegenden Beteiligten zu tragende Betrag lautet stets auf Euro, unabhängig von der Währung, in welcher der obsiegende Beteiligte seinen Vertreter zu bezahlen hatte.

Vertretungskosten für Angestellte sind nicht erstattungsfähig, auch dann nicht, wenn es sich um Angestellte eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens handelt.

Sonstige erstattungsfähige Kosten

Beinhalten die Kosten Aufwendungen bezüglich einer mündlichen Verhandlung oder Beweisaufnahme, so setzt die Nichtigkeitsabteilung auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest (Artikel 101 Absatz 6 UGMV).

Auf Antrag überprüft die Nichtigkeitsabteilung die Höhe der festgesetzten Kosten; der Antrag ist zu begründen und binnen eines Monats nach Eingang der Mitteilung zur Kostenfestsetzung zu stellen (Artikel 101 Absatz 7 UGMV).

Kostenfestsetzung nach Zurückverweisung der Sache zur erneuten Entscheidung durch die Nichtigkeitsabteilung

Wurde die Nichtigkeitsentscheidung ganz oder zum Teil aufgehoben und die Sache durch die Beschwerdekammer zurückverwiesen, ergibt sich die folgende Situation:

- Die erste Entscheidung (gegen die Beschwerde eingelegt wurde) wird nicht rechtskräftig, auch nicht hinsichtlich der Kostenverteilung oder Kostenfestsetzung;
- hinsichtlich der Kosten des Nichtigkeitsverfahrens ist für das gesamte Nichtigkeitsverfahren eine einzige Entscheidung über die Kostenverteilung und Kostenfestsetzung zu treffen;
- Im Kontext der Kosten des Beschwerdeverfahrens ist der Begriff „obsiegender Beteiligter“ auf den Ausgang des Beschwerdeverfahrens zu beziehen, sodass die Entscheidung für jede der beiden Instanzen unterschiedlich sein kann. Im Beschwerdeverfahren sind die erstattungsfähigen Vertretungskosten auf 550 EUR beschränkt; dieser Betrag gilt zusätzlich zu den Vertretungskosten im Nichtigkeitsverfahren.

6.2.4 Vollstreckung der Entscheidungen, die Kosten festsetzen

Bei der Vollstreckung von Kostenfestsetzungsentscheidungen wendet das Amt die Grundsätze an, die erläutert sind in den Richtlinien, Teil A Allgemeine Regeln, Abschnitt 3 Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise, Unterabschnitt 7.2 Vollstreckung der Entscheidungen zur Kostenfestsetzung

6.3 Fehlerberichtigung, Widerruf von Entscheidungen und Registereintragung

6.3.1 Fehlerberichtigung

In Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung können nur sprachliche Fehler, Transkriptionsfehler und offensichtliche Versehen berichtigt werden. Diese werden von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten durch die Nichtigkeitsabteilung berichtigt (Artikel 92 UDV).

Weitere Informationen zur Berichtigung von Fehlern siehe die Richtlinien, Teil A, Abschnitt 6 Widerruf von Entscheidungen und Löschung von sonstigen Eintragungen im Register sowie Berichtigung von Fehlern.

6.3.2 Widerruf von Entscheidungen

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung werden widerrufen, wenn sie offensichtliche Fehler enthalten, die dem Amt zuzurechnen sind. Diese werden von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten durch die Nichtigkeitsabteilung widerrufen (Artikel 93 UDV).

Weitere Informationen zum Widerruf von Entscheidungen siehe die Richtlinien, Teil A, Abschnitt 6 Widerruf von Entscheidungen und Löschung von sonstigen Eintragungen im Register sowie Berichtigung von Fehlern.

6.3.3 Registereintragung

Das Datum und der Inhalt der Entscheidung über den Antrag (Artikel 74 Absatz 4 UDV) oder jede andere Beendigung des Verfahrens wird, sobald sie rechtskräftig ist, gemäß Artikel 104 Absatz 3 Buchstabe r UDV in das Register eingetragen.

7 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

7.1 Parteiwechsel

Zu den Regeln für **Rechtsübergang und Nichtigkeitsverfahren, Namensänderung, Vertreterwechsel** und **Unterbrechung des Verfahrens im Falle des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Anmelders oder seines Vertreters** im Laufe eines Nichtigkeitsverfahrens siehe die Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 7.5 Parteiwechsel (Rechtsübergang,

Namensänderung, Vertreterwechsel, Unterbrechung des Verfahrens), da die Regeln entsprechend für Unionsgeschmacksmuster und Unionsgeschmacksmusterverfahren *gelten*.

8 Beschwerde

8.1 Beschwerderecht

Die Beteiligten eines Nichtigkeitsverfahrens haben das Recht, jede für sie negative Entscheidung mit einer Beschwerde anzufechten (Artikel 77 UGMV). Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist. Jede schriftliche Mitteilung einer derartigen Entscheidung enthält einen Hinweis darauf, dass die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden kann.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR EINGETRAGENE UNIONSGESCHMACKSMUSTER

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Mit der derzeitigen Markenpraxis gemeinsame Teile

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Editorische Vorbemerkung und allgemeine Einführung

1 Gegenstand

Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO oder das Amt) mit Sitz in Alicante ist für die Eintragung von Unionsmarken (UM) und eingetragenen Unionsgeschmacksmustern (UGM) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 und der Verordnung (EU) XXXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kodifizierung der Verordnung Nr. 6/02 vom 12 Dezember 2001 zuständig. Diese Eintragungen bieten einheitlichen Marken- und Geschmacksmusterschutz in der gesamten Europäischen Union.

Das Amt befasst sich dementsprechend mit Eintragungsverfahren (einschließlich der Prüfung von Anmeldungen auf absolute Eintragungshindernisse und, wenn Widerspruch hinsichtlich der Anmeldung einer UM erhoben wurde, auf relative Eintragungshindernisse), führt die öffentlichen Register dieser Rechte und entscheidet über Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder des Widerrufs dieser Rechte nach deren Eintragung. In den Richtlinien des Amtes wird die Verfahrenspraxis in all diesen Bereichen erläutert.

2 Ziel der Richtlinien

Mit den Richtlinien zu UM und den Richtlinien zu UD sollen Kohärenz, Vorhersehbarkeit und Qualität der Entscheidungen des Amtes verbessert werden. Die Richtlinien sind dabei so aufgebaut, dass die aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs abgeleiteten praxisbezogenen Grundsätze, die Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Amtes, die Entscheidungen der Hauptabteilung Kerngeschäft des Amtes und die Ergebnisse der in Zusammenarbeit mit den nationalen Ämtern für geistiges Eigentum in der EU durchgeführten Konvergenzprogramme systematisch konsolidiert werden.

Da sich die Rechtsprechung weiterentwickelt, gilt dies auch für die Richtlinien. Durch einen fortlaufenden Überprüfungsprozess werden sie zur Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in der Verfahrenspraxis des Amtes regelmäßig überarbeitet (siehe Absatz 3 weiter unten).

3 Überarbeitung der Richtlinien

Die aktuellen Richtlinien sind die einzige Informationsquelle zur Praxis des Amtes in Bezug auf UM und UGM und stehen in den fünf Sprachen des Amtes zur Verfügung. Außerdem werden die Richtlinien vom Amt regelmäßig in die übrigen Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt.

Sie werden durch die abteilungsübergreifenden Wissenszirkel („Knowledge Circles“) des Amtes im Rahmen eines offenen und zyklisch stattfindenden Prozesses überprüft und überarbeitet: „zyklisch“, da die Verfahrenspraxis unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des vorangegangenen Jahres sowie der operativen Erfordernisse und der Ergebnisse von Konvergenzinitiativen kontinuierlich angepasst wird, und „offen“, da auch externe Interessenvertreter in die Festlegung der Amtspraxis eingebunden werden.

Die Einbeziehung der nationalen Ämter sowie der Nutzerverbände kommt nicht nur der Qualität der Richtlinien zugute, sondern soll auch die Konvergenz erleichtern, also die Ermittlung einer gemeinsamen Grundlage in Fragen, in denen die Vorgehensweisen voneinander abweichen können. Die Bereitstellung der Richtlinien in allen Amtssprachen der Europäischen Union hilft, das Bewusstsein für die Verfahrenspraxis des Amtes in den verschiedenen Mitgliedstaaten und bei den Nutzern zu stärken, und vereinfacht die Ermittlung von Unterschieden in der Verfahrenspraxis.

Der Prozess umfasst die folgenden Phasen:

1. **Erstellung des Richtlinienentwurfs durch das Amt**
   In dieser Phase erarbeiten die Wissenszirkel des Amtes einen Entwurf der Richtlinien. Die drei Schritte dieser Phase – Analyse, Entwurf und Erörterung – sind zeitnah abzuschließen. Im Rahmen der Analyse leiten die Wissenszirkel verschiedene Tendenzen aus der Rechtsprechung des vorangegangenen Jahres ab, prüfen die Schlussfolgerungen aus den Konvergenzprojekten und berücksichtigen darüber hinaus die im vorangegangenen Zyklus beim Amt eingegangenen Anmerkungen der Nutzer und Interessenvertreter. Im nächsten Schritt erstellen die Wissenszirkel dann einen Richtlinienentwurf. Abschließend wird der Text in den Wissenszirkeln erörtert, in denen Vertreter der verschiedenen Hauptabteilungen und Dienststellen des Amtes vertreten sind.
2. **Konsultation der Interessenvertreter**
   Sobald die Entwürfe erstellt sind, werden sie internen sowie externen Interessenvertretern, nationalen Ämtern und Nutzerverbänden zur Konsultation übermittelt. Die Interessenvertreter haben die Möglichkeit, die Entwürfe zu prüfen und ihre Anmerkungen und Vorschläge im Rahmen der Konsultationsphase einzureichen. Am Ende der Konsultationsphase bearbeiten die Wissenszirkel die eingegangenen Rückmeldungen und nehmen sie in die Entwürfe auf. Die Wissenszirkel können eine Anmerkung annehmen oder ablehnen, diese zur Prüfung im nächsten Überarbeitungszyklus berücksichtigen oder als außerhalb des Themenbereichs liegend kennzeichnen.
3. **Annahme der Richtlinien**
   Nach Anhörung des Verwaltungsrates gemäß Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe l UMV und Artikel 162 UGMV nimmt der Exekutivdirektor die aktualisierten Richtlinien an. Die Fassungen in den fünf Arbeitssprachen des Amtes bilden zusammen den offiziellen Text. Im Falle von Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist der Wortlaut in der Entwurfssprache (Englisch) maßgeblich. Die Richtlinien werden regelmäßig in die übrigen Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt. Diese zusätzlichen Übersetzungen werden auf der Website des

Amtes veröffentlicht. Den externen Interessenvertretern, seien es nationale Ämter oder Nutzerverbände, steht es frei, jederzeit Rückmeldungen zur Qualität zu geben; jegliche sprachliche Änderungen, die sich aus diesen informellen Rückmeldungen ergeben, werden ohne formelles Verfahren vorgenommen.

4. **Beschleunigtes Verfahren**
   Unter bestimmten Umständen (z. B. bei einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs, das sich unmittelbar auf die Verfahrenspraxis des Amtes auswirkt) besteht die Möglichkeit für das Amt, die Änderungen an den Richtlinien im Zuge eines beschleunigten Verfahrens außerhalb des vorstehend erläuterten Zeitrahmens vorzunehmen. Ein solches beschleunigtes Verfahren stellt jedoch eine Ausnahme dar.

4 Aufbau der Richtlinien

Die in den Richtlinien behandelten Themen sind nachstehend aufgeführt.

Einführung

Editorische Vorbemerkung und allgemeine Einführung

UNIONSMARKEN

Teil A: Allgemeine Regeln

Abschnitt 1: Kommunikationsmittel, Fristen

Abschnitt 2: Allgemeiner Verfahrensablauf

Abschnitt 3: Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise

Abschnitt 4: Verfahrenssprache

Abschnitt 5 Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung

Abschnitt 6: Widerruf von Entscheidungen und Löschung von sonstigen Eintragungen im Register sowie Berichtigung von Fehlern

Abschnitt 7: Abhilfe

Abschnitt 8: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Abschnitt 9: Erweiterung

Abschnitt 10: Beweismittel

Teil B: Prüfung

Abschnitt 1: Verfahren

Abschnitt 2: Formerfordernisse

Abschnitt 3: Klassifizierung

Abschnitt 4: Absolute Eintragungshindernisse

Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze

Kapitel 2: UM-Definition (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a UMV)

Kapitel 3: Marken ohne Unterscheidungskraft (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV)

Kapitel 4: Beschreibende Marken (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV)

Kapitel 5: Übliche Zeichen oder Angaben (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d UMV)

Kapitel 6: Formen oder andere charakteristische Merkmale, die durch die Art der Ware bedingt sind, zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich sind oder der Ware einen wesentlichen Wert verleihen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e UMV)

Kapitel 7: Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV)

Kapitel 8: Täuschende Marken (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g UMV)

Kapitel 9: Marken, die mit Flaggen und anderen Symbolen in Konflikt stehen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben h und i UMV)

Kapitel 10: Marken, die mit geografischen Angaben in Konflikt stehen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe j UMV)

Kapitel 11: Marken, die traditionellen Begriffen für Weine entgegenstehen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe k UMV)

Kapitel 12: Marken, die garantiert traditionellen Spezialitäten entgegenstehen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe l UMV)

Kapitel 13: Marken, die früheren Sortenbezeichnungen entgegenstehen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe m UMV)

Kapitel 14: Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft (Artikel 7 Absatz 3 UMV)

Kapitel 15: Unionskollektivmarken

Kapitel 16: Unionsgewährleistungsmarken

Teil C: Widerspruch

Abschnitt 0: Einführung

Abschnitt 1: Widerspruchsverfahren

Abschnitt 2: Doppelte Identität und Verwechslungsgefahr

Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze

Kapitel 2: Vergleich von Waren und Dienstleistungen

Kapitel 3: Relevantes Publikum und Aufmerksamkeitsgrad

Kapitel 4: Vergleich von Zeichen

Kapitel 5: Kennzeichnungskraft der älteren Marke

Kapitel 6: Sonstige Faktoren

Kapitel 7: Umfassende Beurteilung

Abschnitt 3: Unbefugte Anmeldung durch Agenten des Markeninhabers (Artikel 8 Absatz 3 UMV)

Abschnitt 4 Nicht eingetragene Marken und sonstige im geschäftlichen Verkehr benutzte Kennzeichenrechte (Artikel 8 Absatz 4 UMV)

Abschnitt 5: Bekannte Marken (Artikel 8 Absatz 5 UMV)

Abschnitt 6 Geografische Angaben (Artikel 8 Absatz 6 UMV)

Abschnitt 7: Benutzungsnachweis

Teil D: Löschung

Abschnitt 1 Löschungsverfahren

Abschnitt 2: Wesentliche Vorschriften

Teil E: Register

Abschnitt 1: Änderungen in Eintragungen

Abschnitt 2: Umwandlung

Abschnitt 3: Die Unionsmarke und das Unionsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens

Kapitel 1: Rechtsübergang

Kapitel 2 Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Feststellung der Berechtigung oder ähnliche Verfahren

Abschnitt 4: Verlängerung

Abschnitt 5: Akteneinsicht

Abschnitt 6: Sonstige Einträge in das Register

Kapitel 1: Widerklage

Teil M: Internationale Marken

EINGETRAGENE UNIONSGESCHMACKSMUSTER

Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Unionsgeschmacksmuster

Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Geschmacksmusters

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 1

Kommunikationsmittel, Fristen

1 Einleitung

Dieser Teil der Richtlinien enthält die Bestimmungen, die allen Verfahren vor dem Amt in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten, mit Ausnahme von Beschwerdeverfahren, gemein sind.

Aus Gründen der Effizienz und um zu verhindern, dass die Beteiligten mit ungleichen Vorgehensweisen konfrontiert werden, wird das Amt die Verfahrensvorschriften kohärent anwenden.

Die Verfahren vor dem Amt lassen sich in zwei Hauptkategorien einteilen, je nachdem, ob es sich um einseitige Verfahren – **Ex-parte-**– oder um **Inter-partes**-Verfahren, in denen sich mindestens zwei Beteiligte gegenüberstehen, handelt.

Die erste Kategorie umfasst insbesondere die Verfahren im Zusammenhang mit Anträgen auf Eintragung oder Verlängerung einer Unionsmarke (UM) oder eines eingetragenen Unionsgeschmacksmusters (UGM), Registereintragungen im Zusammenhang mit Rechtsübergängen, Lizenzen, Verfahren wegen Zwangsvollstreckungen oder wegen Konkurs, Insolvenzverfahren, sowie Verfahren im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Prioritäten bzw. Zeiträngen und Umwandlungsanträgen.

Zur zweiten Kategorie gehören die Widerspruchs- und die Löschungsverfahren (Verfall oder Erklärung der Nichtigkeit einer eingetragenen UM oder eines UGM).

2 Art der Anmeldung und der Kommunikation mit dem Amt

Artikel 30, 98 und 100 UMV Artikel 63 und Artikel 65 DVUM Artikel 41, 85 und 88 UDV Artikel 17 und 18 DVUD

In Verfahren im Zusammenhang mit Unionsmarken (UM) können Mitteilungen an das Amt auf elektronischem Wege, postalisch oder per Kurier übermittelt werden. Schriftstücke, die vom Amt versandt werden, können mit elektronischen Mitteln, auf dem Postweg, durch Kurierdienste oder per öffentlicher Bekanntmachung zugestellt werden.

In Verfahren betreffend eingetragene Unionsdesigns (UD) können an das Amt gerichtete Mitteilungen ausschließlich auf elektronischem Wege übermittelt werden. Schriftstücke, die vom Amt versandt werden, können ausschließlich mit elektronischen Mitteln oder per öffentlicher Bekanntmachung zugestellt werden.

Anmeldungen von UM und UD können ausschließlich direkt beim Amt eingereicht werden.

- Anmeldungen von UD müssen über das E-Filing, (Online-Anmeldungen über die User Area) eingereicht werden.
- Für UM-Anmeldungen wird das elektronische Anmeldungssystem (E-Filing, Online-Anmeldungen über die User Area) empfohlen. Für UM, die über das elektronische Anmeldungssystem des Amtes eingereicht werden, wird zudem eine reduzierte Gebühr erhoben.

Für Online-Anmeldungen von sowohl UM als auch UD bietet das Amt zudem die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das sogenannte „Fast-Track“-Verfahren (weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen für das Fast-Track-Verfahren für Marken und den Voraussetzungen für das Fast-Track-Verfahren für Designs finden Sie auf der EUIPO-Website).

Werden in UM-Verfahren andere Anmeldemittel als die elektronische Anmeldung gewählt, kann auf die vom Amt in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung gestellten verschiedenen Formblätter zurückgegriffen werden. Ihre Verwendung ist nicht obligatorisch, wird aber dringend empfohlen, um die Einhaltung der Einreichungsanforderungen zu erleichtern. Bei Einreichung einer internationalen Anmeldung oder einer nachträglichen Benennung gemäß dem Madrider Protokoll müssen die Formblätter MM 2 oder MM 4 der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) oder die Versionen des Amtes EM 2 oder EM 4 verwendet werden.

3 Zustellung und Übermittlung von Schriftstücken

Artikel 98 und 100 UMV
Artikel 60 Absatz 3 und Artikel 66 DVUM
Artikel 85 und 88 UGMV
Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 19 DVUGM

Die DVUM und die DVUGM unterscheiden zwischen Schriftstücken, die **an das Amt übermittelt** werden, und Zustellungen von Schriftstücken, die vom Amt **versandt** werden.

Der Tag der Zustellung bzw. der Übermittlung eines Schriftstücks ist der Tag, an dem das Schriftstück beim Empfänger (einschließlich des Amtes) **eingeht oder als eingegangen gilt** (30/01/2014, C-324/13 P, PATRIZIA ROCHA / ROCHAS, EU:C:2014:60, § 43). Wann genau der Empfang als erfolgt gilt, hängt von der Art der Zustellung bzw. Übermittlung ab. Einzelheiten hierzu sind in den nachfolgenden Unterabschnitten zu finden.

Sobald ein zugelassener Vertreter ordnungsgemäß bestellt wurde, erfolgen alle Zustellungen ausnahmslos an den Vertreter (12/07/2012, T-279/09, 100% Capri /

CAPRI (fig.), EU:T:2012:367; 25/04/2012, T-326/11, BrainLAB, EU:T:2012:202). „Ordnungsgemäß bestellt“ bedeutet, dass der Vertreter zur Vertretung befugt ist und korrekt ernannt wurde, und dass kein allgemeines Hindernis vorliegt, das der Vertretung durch diese Person entgegensteht.

Jede Zustellung an den Vertreter hat dieselbe Wirkung, als wäre sie an die vertretene Person gerichtet. Ebenso hat jede Mitteilung des Vertreters an das Amt dieselbe Wirkung, als wäre sie von der vertretenen Person an das Amt gerichtet worden.

Weitere Informationen, einschließlich Informationen über die Bestellung von Vertretern und Vollmachten, siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung.

3.1 Übermittlungen an das Amt

Artikel 98 Absatz 3 UMV und Artikel 100 UMV Artikel 63 und Artikel 64 DVUM Artikel 85 Absatz 2 und Artikel 88 UGMV Artikel 12 und 17 DVUGM Beschluss Nr. EX-26-03 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel Beschluss Nr. EX-26-5 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 in Bezug auf technische Spezifikationen für Anhänge, die auf Datenträgern eingereicht werden

Im folgenden Abschnitt werden die allgemeinen Bestimmungen aufgeführt und die verschiedenen Kommunikationsmethoden erläutert, die von den Parteien bei der Kommunikation mit dem Amt in Verfahren im Zusammenhang mit UM oder UGM für alle Eingaben, einschließlich aller beigefügten Anlagen, verwendet werden können.

3.1.1 Über die User Area (elektronische Mittel)

Bei **Verfahren im Zusammenhang mit Unionsmarken und Unionsgeschmacksmustern** erfolgt die elektronische Kommunikation mit dem Amt über die User Area. Dabei handelt es sich um eine sichere elektronische Kommunikationsplattform, die vom Amt betrieben wird. Über die User Area können die Nutzer Anträge und andere Schriftstücke einreichen, Mitteilungen und Schriftstücke des Amtes empfangen, auf diese Mitteilungen antworten und andere Maßnahmen durchführen.

In Geschmacksmusterverfahren bezieht sich Artikel 17 DVUGM auf die Zugänglichkeit eingehender Mitteilungen der Beteiligten an das Amt und erwähnt den Zugang zum Inhalt solcher Mitteilungen. Einreichungen in diesem Format werden nur nach

Maßgabe der Bestimmungen des Amtes zugelassen, einschließlich der Modalitäten und der Bedingungen ihrer Verwendung.

In Ausnahmefällen jedoch, wenn eine technische Störung den Antragsteller daran hindert, eine Anmeldung über die User Area einzureichen, gilt eine über eine der verfügbaren alternativen flankierenden elektronischen Maßnahmen (siehe unten) eingereichte **UM- oder UGM-Anmeldung** als beim Amt eingegangen, vorausgesetzt der Anmelder übermittelt innerhalb von drei Werktagen nach der ursprünglichen Einreichung erneut den Antrag auf Eintragung einer UM oder eines UGM (mit identischem Inhalt) über die User Area. Bei einer Nichteinhaltung dieser Bedingungen gilt die ursprünglich übermittelte Anmeldung als nicht eingegangen. Weiterführende Informationen über die Einreichung eines **Antrags auf Verlängerung einer UM oder eines UGM** über eine der verfügbaren alternativen flankierenden elektronischen Maßnahmen sind den Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 4, Verlängerung, Unterabschnitt 7 zu entnehmen.

Um im Falle einer Fehlfunktion während der elektronischen Übermittlung einer Anmeldung, Mitteilung oder eines anderen Dokuments über einen elektronischen Vorgang oder über „E-Filing“ in der User Area die erneute Einreichung zu erleichtern, stellt das Amt zwei alternative flankierende elektronische Maßnahmen bereit:

1. eine Upload-Funktion im Abschnitt „Communications“ (Mitteilungen) der User Area; dabei handelt es sich um eine allgemeine Upload-Plattform, über die Dokumente angehängt und dem Amt übermittelt werden können.
2. Eine File-Sharing-Lösung außerhalb der User Area; das Amt wird dem Kontoinhaber einen Zugang zu einem sicheren File-Sharing-Standort bereitstellen, an dem das/die betreffende(n) Dokument(e) hochgeladen werden kann/können.

Technische Einzelheiten zur Zugänglichkeit und Funktionalität dieser beiden alternativen flankierenden Maßnahmen können in den Nutzungsbedingungen für den Nutzerbereich („User Area“) abgerufen werden.

Sollten diese flankierenden Maßnahmen ausnahmsweise nicht zur Verfügung stehen, kann der Exekutivdirektor beschließen, die Fristen zu verlängern (siehe Unterabschnitt 4.2).

Der Zeitpunkt des Eingangs von Anmeldungen oder Anträgen, Mitteilungen oder Schriftstücken, die elektronisch eingereicht werden, ist die Ortszeit in Alicante (Spanien), zu der der Empfang bestätigt wurde.

Über die User Area können verschiedene Vorgänge (wie Einreichungen [E-Filing], Maßnahmen und andere Vorgänge) elektronisch vorgenommen werden. Diese sind nach Anmeldung in der User Area über das Dashboard oder den Abschnitt „Online-Dienste“ des Kontos zugänglich.

Außerdem können Nutzer im Nutzerbereich („User Area“) bei bestimmten Inter-partes-Verfahren, wenn beide Beteiligte im Nutzerbereich („User Area“) angemeldete Nutzer sind, gemeinsame Anträge einreichen, die von den beiden Beteiligten elektronisch validiert (unterzeichnet) werden.

Wenn ein Kontoinhaber zur Einreichung einen der elektronischem Standardvorgänge im Nutzerbereich („User Area“) verwendet, hat dieser elektronische Vorgang Vorrang vor allen anderen Erklärungen oder Bemerkungen des Kontoinhabers, die auf andere Weise am selben Tag eingereicht wurden, vorausgesetzt, dem Amt geht nicht am selben Tag eine Zurücknahme des elektronischen Vorgangs zu (siehe Unterabschnitt 3.1.6 für Zurücknahmen am selben Tag).

Ist eine elektronische Übermittlung unvollständig oder unleserlich oder hat das Amt ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Übermittlung gemäß Artikel 63 Absatz 3 DVUM und Artikel und Artikel 17 Absatz 3 DVUGM, teilt es dies dem Absender mit und fordert ihn auf, das Schriftstück nochmals zu übermitteln oder es innerhalb einer vorgegebenen Frist durch ein geeignetes Kommunikationsmittel zu übermitteln. Ist die nochmalige Übermittlung vollständig, so gilt als Eingangsdatum der Tag des Eingangs der ersten Übermittlung; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen ein Anmeldetag für eine Anmeldung festgelegt werden muss. Andernfalls berücksichtigt das Amt die Übermittlung nicht, oder es berücksichtigt nur die empfangenen und/oder lesbaren Teile (04/07/2012, R 2305/2010-4, HOUBIGANT / PARFUMS HOUBIGANT PARIS et al.).

Für nähere Einzelheiten bezüglich des Anmeldetags siehe Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse und Richtlinien zur Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Unionsgeschmacksmuster.

Nähere Informationen über die User Area und insbesondere über die ordnungsgemäße Verwendung des Nutzerkontos sowie die Sanktionen im Fall der unzulässigen Weitergabe von Zugangsdaten für die User Area entnehmen Sie bitte Absatz 4 Buchstabe b von Anhang I: Nutzungsbedingungen für den Nutzerbereich („User Area“) in der Anlage zum Beschluss Nr. EX-26-03 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel.

3.1.2 Übermittlung per Post oder durch Kurierdienst (nur bei UM)

Postsendungen oder Kurierdienste dürfen nur in Verfahren im Zusammenhang mit UM als Kommunikationsmittel verwendet werden.

In Verfahren im Zusammenhang mit UD gelten sämtliche per Post oder Kurier versandten Unterlagen als nicht eingegangen und der Absender wird entsprechend informiert. Das Amt bestätigt den Eingang nicht. Folglich wird die Einreichung weder eingescannt, noch wird sie in die Akte aufgenommen. Darüber hinaus werden Einreichungen nicht an den Absender zurückgeschickt und nach 30 Tagen vernichtet, es sei denn, der Antragsteller holt sie auf eigene Kosten zurück.

Die auf dem Postweg oder durch Kurierdienst übermittelten Unterlagen sind an die offizielle Adresse des Amtes zu richten.

Bei Übermittlung per Post oder Kurierdienst von Schriftstücken müssen diese als Originalschriftstücke eingereicht werden und unterzeichnet sein. Ist ein dem Amt übermitteltes Schriftstück nicht unterzeichnet, so fordert das Amt den betreffenden Beteiligten auf, diesen Mangel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Wird das

Schriftstück innerhalb dieser Frist nicht unterzeichnet, wird die betreffende Anmeldung oder der betreffende Antrag für unzulässig erklärt bzw. wird das Schriftstück nicht berücksichtigt.

Der Tag des Eingangs ist der Tag, an dem die Mitteilung dem Amt zugegangen ist, ungeachtet des Zeitpunkts der Aufgabe bei der Post oder beim Kurierdienst (28/09/2016, T-400/15; CITRUS SATURDAY / CITRUS, EU:T:2016:569, § 25; 15/03/2011, T-50/09, Dada & Co. Kids (fig.) / DADA, EU:T:2011:90, § 67). Der Zeitpunkt des Eingangs ist die Ortszeit in Alicante (Spanien).

Für nähere Einzelheiten bezüglich Kopien (Ausfertigungen) von Schriftstücken in Inter-Partes-Verfahren siehe Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, 4.2 Substanziierung.

3.1.3 Anhänge von Mitteilungen

Gemäß Artikel 55 DVUM und Artikel 111 DVUD müssen sämtliche von der Partei eingereichten Dokumente oder sonstige Nachweise in einem Anhang zur Einreichung enthalten sein. Sie sind entsprechend zu nummerieren und durch ein Verzeichnis mit einer Kurzbeschreibung jedes einzelnen Nachweises einschließlich ggf. der Seitenanzahl zu ergänzen. Ferner ist die entsprechende Seitenzahl der Einreichung anzugeben, auf der auf den jeweiligen Nachweis Bezug genommen wird.

Wenn während des Verfahrens i) die Nachweise nicht in Form nummerierter Anhänge gegliedert sind, ii) kein Verzeichnis übermittelt wird (wenn sich also der erforderliche Inhalt des Verzeichnisses in keiner Weise identifizieren lässt) oder iii) das Amt von sich aus oder auf Ersuchen der anderen Partei es für gerechtfertigt hält und insbesondere der Auffassung ist, dass die Nichteinhaltung der entsprechenden Anforderungen die Fähigkeit des Amtes oder der anderen Partei, die eingereichten Dokumente und Nachweise zu überprüfen und zu bewerten sowie deren Relevanz zu beurteilen, erheblich beeinträchtigt, wird eine Mängelmitteilung übermittelt. Wenn der Inhalt der Anhänge im Wortlaut der Stellungnahmen enthalten ist wird keine Mängelmitteilung übermittelt.

In Inter-partes-Verfahren müssen

- Anlagen, die elektronisch übertragen werden, nicht in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden;
- Anlagen, die (in UM-Verfahren) auf dem Postweg oder durch einen Kurierdienst vorgelegt werden und aus Papierdokumenten (wie lose Nachweisblätter) bis einschließlich einer Größe von A3 bestehen, nicht in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden;
- Anlagen, die (in UM-Verfahren) auf dem Postweg oder durch einen Kurierdienst vorgelegt werden und aus Papierdokumenten bestehen, die größer als A3 sind, oder die nicht in Papierform vorliegen (z. B. Datenträger oder physische Beweisstücke wie Produktmuster), in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden, wobei eine Ausfertigung dem anderen Beteiligten zu übermitteln ist.

Wird in Inter-partes-Verfahren betreffend UM eine erforderliche zweite Ausfertigung nicht vorgelegt, werden die betreffenden Anhänge nicht berücksichtigt.

Für nähere Einzelheiten bezüglich Beweisstücken, die in Inter-partes-Verfahren zu übermitteln sind, um den Nachweis der Benutzung zu erbringen, siehe Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 5.3.2.1, Beweismittel, Grundsätze.

Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Artikel 55 Absatz 2 DVUM empfiehlt das Amt, folgende Hauptaspekte einer strukturierten Darstellung zu beachten, um die Bearbeitung und Handhabung der Akten zu erleichtern:

1. Um einen überschaubaren Aktenumfang sicherzustellen, sollten die Beteiligten nur solche Nachweise übermitteln, die für den Fall und die betreffende Begründung bzw. das betreffende Argument relevant sind.
2. Werden die Unterlagen in mehreren Teilen versandt, wird empfohlen, auf jedem einzelnen Teil gut sichtbar die Gesamtzahl der Teile anzugeben (einschließlich der Gesamtseitenzahl und der Seitenanzahl der einzelnen Teile).
3. Von physischen Mustern wie Behältern, Verpackungen usw. kann ein Foto gemacht und übermittelt werden, anstatt das Beweisstück selbst nebst einer zweiten Ausfertigung einzusenden (es sei denn, der elektronische Inhalt des Beweisstücks ist relevant, z. B. bei Datenträgern).
4. Auf dem Postweg an das Amt geschickte Originalschriftstücke oder Beweisstücke sollten nicht geheftet, gebunden oder in Ordnern abgelegt sein.
5. Die zweite Ausfertigung für den anderen Beteiligten sollte stets klar gekennzeichnet sein; wird das Original jedoch mit elektronischen Mitteln an das Amt übermittelt, muss keine zweite Ausfertigung eingesandt werden.

3.1.4 Datenträger

In UM-bezogenen Verfahren können Anlagen zu Mitteilungen per Post auf Datenträgern eingereicht werden.

Das Amt betrachtet kleine tragbare Speichergeräte wie USB-Flash-Laufwerke, USB-Sticks oder ähnliche Speichereinheiten als Datenträger. Externe Festplatten, Speicherkarten, CD-ROM, DVD und andere optische Datenspeicher sowie Magnetaufzeichnungsträger jeder Art sind ausgeschlossen.

Das Amt akzeptiert nur die Dateiformate, die im Beschluss Nr. EX-26-05 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 in Bezug auf technische Spezifikationen für Anlagen, die auf Datenträgern eingereicht werden, aufgeführt sind, nämlich JPEG, MP3, MP4, PDF, TIFF und bei 3D-Modellen, STL, OBJ und X3D. Das Amt akzeptiert keine Dateien, die in einem ausführbaren Dateiformat (EXE), einem komprimierten Dateiformat oder einem verschlüsselten Format eingereicht werden, selbst wenn die resultierende ausgeführte, dekomprimierte oder unverschlüsselte Datei eines der zulässigen Dateiformate aufweist. Das Amt akzeptiert auch keine ausfüllbaren PDF-Formulare und PDF-Dateien mit Hinzufügungen wie unkenntlich gemachtem (geschwärztem) oder hinzugefügtem Text , hervorgehobenem Text oder Pfeilen.

Die maximale Größe jeder einzelnen auf dem Datenträger gespeicherten Datei ist auf 20 MB beschränkt (Artikel 4 des Beschlusses Nr. EX-26-05).

Weitere Informationen siehe Artikel 3 des Beschlusses Nr. EX-26-05 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 in Bezug auf technische Spezifikationen für Anlagen, die auf Datenträgern eingereicht werden.

Entspricht eine Anlage auf dem Datenträger nicht den zulässigen Arten von Datenträgern gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 3 und 4 des Beschlusses Nr. EX-26-05, so betrachtet das Amt diese als nicht eingereicht, ohne den Verfahrensbeteiligten aufzufordern, den Mangel zu beheben (Artikel 6 Buchstabe a des Beschlusses Nr. EX-26-05).

3.1.5 Unterschrift

Artikel 63 Absatz 1 DVUM Artikel 17 Absatz 1 DVUGM

Anmeldungen und sonstige Mitteilungen an das Amt sind vom Absender zu unterzeichnen.

Es sollte zwischen Unterschriften in Anmeldungen (beim Amt eingereichte Anträge) und in unterstützenden Beweismitteln unterschieden werden.

Unterschriften auf Anmeldungen:

- Anmeldungen, die auf elektronischem Wege eingereicht werden

Wird eine Anmeldung über elektronische Mittel (elektronische Mittel für die Kommunikation mit dem Amt gemäß dem Beschluss Nr. EX-26-03, d. h. die User Area) eingereicht, gilt die Namensangabe des Absenders als einer Unterschrift gleichwertig.

- Anmeldungen, die per Post oder Kurier in UM-bezogenen Angelegenheiten eingereicht werden

Wird eine Anmeldung in Markenangelegenheiten per Post oder Kurier eingereicht, ist eine physische Unterschrift (handschriftlich) erforderlich.

Unterschriften auf unterstützenden Beweismitteln:

Wenn ein Begleitdokument unterzeichnet werden muss, damit es zulässig ist, ist eine physische Unterschrift (handschriftlich) erforderlich. Darüber hinaus muss es, sofern die Verordnungen dies vorschreiben (z. B. als Nachweis für einen Antrag auf Rechtsübergang) von allen Vertragsparteien unterzeichnet werden. Ob ein Schriftstück unterzeichnet ist oder nicht, kann sich auch auf seine Glaubwürdigkeit auswirken (z. B. bei einer eidesstattlichen Erklärung).

Wenn eine Einreichung oder ein Begleitdokument zu unterzeichnen ist, muss die Unterschrift mit dem Namen der unterzeichnenden natürlichen Person versehen sein; wird die Unterschrift im Namen einer juristischen Person (eines Unternehmens) geleistet, muss darüber hinaus die Position der natürlichen Person innerhalb des Unternehmens bzw. ihre Zeichnungsbefugnis (z. B. Geschäftsführer, Präsident)

angegeben sein. Gegebenenfalls kann optional auch die Identifikationsnummer (ID-Nummer) des Amtes angegeben werden. Fehlt eines dieser Identifizierungselemente bei der Unterschrift, kann das Amt eine Mängelmitteilung übersenden, in der es die fehlenden Elemente anfordert. Ist ein Antrag überhaupt nicht unterzeichnet, fordert das Amt den Beteiligten auf, den Mangel zu beheben.

Wird eine Mängelmitteilung übersendet, der Mangel jedoch nicht fristgemäß behoben, wird die Anmeldung zurückgewiesen bzw. die sonstige Mitteilung nicht berücksichtigt.

Bei gemeinsam gestellten Anträgen, die in Inter-partes-Verfahren im Rahmen eines einzelnen Vorbringens auf elektronischem Wege eingereicht werden, ist der Name des Absenders mit der Unterschrift gleichgestellt. Ferner muss eine Unterschrift der anderen Partei vorgelegt werden, damit der Antrag zulässig ist.

Die Verwendung elektronischer Signaturen als Ersatz für physische Unterschriften ist durch die Verordnungen nicht ausgeschlossen. Das Amt akzeptiert elektronische Signaturen, die den technischen Spezifikationen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („eIDAS-Verordnung“) entsprechen, wonach eine handschriftliche Unterschrift rechtlich durch eine „qualifizierte elektronische Signatur“ ersetzt werden kann (siehe Artikel 3 und Artikel 25 Absatz 2 der eIDAS-Verordnung). Bei Verwendung einer elektronischen Signatur sind die ausgedruckten Signaturangaben oder die Identifizierung einer Quelle zur Validierung beizufügen, um sicherzustellen, dass die Signatur der genannten Verordnung genügt.

3.1.6 Geheimhaltung

Artikel 114 Absatz 4 UMV Artikel 109 Absatz 4 Buchstabe c UGMV

Was die Vertraulichkeit betrifft, so muss der übermittelnde Beteiligte berücksichtigen, dass der Inhalt der Akten zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung steht, was insbesondere dann relevant ist, wenn Verträge oder andere Dokumente als Nachweis für einen Antrag vorgelegt werden, da sie sensible Daten enthalten können.

Ein Beteiligter kann die Geheimhaltung eines Schriftstücks oder eines Teils davon bei dessen Einreichung oder später beantragen, sofern kein Antrag auf Akteneinsicht dieses Schriftstück betreffend anhängig ist.

Der Beteiligte muss das besondere Interesse an der Geheimhaltung des Schriftstücks geltend gemacht und ausreichend dargelegt haben. Für nähere Einzelheiten zur Geltendmachung der Vertraulichkeit und eines besonderen Interesses und zur Prüfung vertraulicher Informationen siehe Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 5, Akteneinsicht, Unterabschnitt 4.3.4. Alternativ kann der Beteiligte die Nachweise in einer Form vorlegen, die eine Offenbarung der vom Beteiligten für geheimhaltungsbedürftig erachteten Teile des Schriftstücks oder der Unterlage vermeidet, solange diejenigen Teile des Schriftstücks, die vorgelegt werden, die erforderlichen Angaben enthalten.

Die Angabe wirtschaftlich sensibler Informationen wie des für eine Lizenz oder den Erwerb einer UM oder eines UGM gezahlten Preises ist zum Nachweis eines Antrags nicht erforderlich. Werden als Nachweis Verträge oder andere Unterlagen vorgelegt, so können bestimmte Passagen vor ihrer Vorlage beim Amt geschwärzt oder bestimmte Seiten vollständig ausgelassen werden.

Grundsätzlich sind Dokumente persönlicher Art wie z. B. Pässe oder sonstige Ausweispapiere, die insbesondere als Nachweise im Zusammenhang mit Anträgen auf Rechtsübertragung eingereicht werden, Belege zu „Gesundheitsdaten“, die insbesondere als Nachweise im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder als Nachweise im Zusammenhang mit Fristverlängerungsanträgen eingereicht werden, und Bankkontoauszüge, die z. B. Anmeldungen oder Anträgen als Nachweis der Entrichtung von Gebühren beigefügt sein können, personenbezogene Dokumente, die gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln sind; dies hat grundsätzlich auch Vorrang vor den Interessen von Dritten.

In Inter-partes-Verfahren kann es vorkommen, dass einer der Beteiligten beim Amt die Geheimhaltung bestimmter Dokumente auch gegenüber dem anderen Beteiligten des Verfahrens beantragt. Doch auch wenn das Amt die Möglichkeit hat, Dokumente gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln (Akteneinsicht), kann es diese unter keinen Umständen gegenüber dem anderen Verfahrensbeteiligten in Inter-partes-Verfahren vertraulich behandeln. Für nähere Einzelheiten zur Geheimhaltung in Inter-partes-Verfahren siehe Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 4.4.4.

3.1.7 Zurückziehen von Mitteilungen

Nach Eingang beim Amt werden Einreichungen wirksam, vorausgesetzt, beim Amt geht am gleichen Tag keine Zurückziehung der Einreichung ein. Das bedeutet, dass eine Einreichung nur dann für nichtig erklärt wird, wenn am gleichen Tag des Eingangs der Einreichung die Zurückziehung derselben beim Amt eingeht.

3.1.8 Verweise auf Dokumente oder Beweismittel in anderen Verfahren

Für weitere Informationen darüber, wie auf Dokumente oder Beweismittel zu verweisen ist, die in anderen Verfahren eingereicht wurden, siehe Richtlinien, Teil A, Abschnitt 10, Beweismittel, Unterabschnitt 3.1. Verweise auf Dokumente oder Beweismittel in anderen Verfahren vor dem Amt.

3.2 Zustellung durch das Amt

Artikel 94 Absatz 2 UMV und Artikel 98 UMV

Artikel 56 bis 62 DVUM

Artikel 79 Absatz 2 UGMV und Artikel 85 UGMV

Artikel 12 bis 15 DVUGM

Beschluss Nr. EX-26-04 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Beschluss Nr. EX-26-03 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel

Schriftliche Mitteilungen des Amtes an den oder die Beteiligten eines Verfahrens sind „zuzustellen“. Ein Schriftstück gilt als **zugestellt**, wenn es beim Empfänger eingegangen ist bzw. als eingegangen gilt, unabhängig davon, ob der Empfänger hierüber benachrichtigt worden ist. Folglich ist der Tag der Zustellung eines Schriftstücks der Tag, an dem dieses Schriftstück **dem Empfänger zugänglich gemacht wurde oder dem Empfänger zugegangen ist**, und nicht der Tag, an dem es versandt wurde, oder der Tag, an dem die Person, an die es gerichtet ist, tatsächlich Kenntnis von der Übermittlung erlangt hat. Wann genau jedoch der Empfang als erfolgt gilt, hängt von der gemäß den einzelnen Unterabschnitten verwendeten Art der Übermittlung ab.

Die Mitteilungen des Amtes erfolgen standardmäßig auf elektronischem Wege. Verfügt der Nutzer nicht über ein Konto für die User-Area, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Zustellung, nachdem zuvor eine Zustellung per Post (nur in UM-bezogenen Verfahren) versucht wurde.

Wenn das ordnungsgemäße Zustellungsverfahren befolgt wurde, wird das Schriftstück als zugestellt betrachtet, sofern der Empfänger nicht nachweist, dass er das Schriftstück überhaupt nicht oder verspätet erhalten hat. Wenn dies nachgewiesen wird, stellt das Amt das/die Schriftstück/e erneut zu. Dagegen wird, wenn das ordnungsgemäße Zustellungsverfahren nicht befolgt wird, das Schriftstück dennoch als zugestellt betrachtet, wenn das Amt nachweisen kann, dass der Empfänger das Schriftstück tatsächlich erhalten hat (13/01/2011, T-28/09, PINE TREE (fig.), EU:T:2011:7, § 32).

Auf allen Mitteilungen oder Zustellungen des Amtes sind die Dienststelle oder Abteilung des Amtes und der Name des zuständigen Bediensteten bzw. die Namen der zuständigen Bediensteten anzugeben. Diese Schriftstücke müssen von dem Bediensteten bzw. den Bediensteten unterzeichnet oder andernfalls mit dem vorgedruckten oder aufgestempelten Dienstsiegel des Amtes versehen sein.

3.2.1 Zustellung auf elektronischem Wege

Der Nutzerbereich („User Area”) ist die einzige Plattform, über die das Amt Mitteilungen durch elektronische Mittel zustellt, und Kontoinhaber können sich nicht gegen dieses Mittel zum Erhalt elektronischer Mitteilungen vom Amt entscheiden, solange das User-Area-Konto aktiv ist. Dies gilt gleichermaßen für neue und bestehende Inhaber von Nutzerkonten, einschließlich derjenigen, die sich zuvor gemäß der vorherigen Regelungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. EX-23-13 des Exekutivdirektors dagegen entschieden hatten. Die Übermittlung kann entweder in Form des Dokuments selbst oder durch Gewährung des elektronischen Zugangs zu diesem Dokument erfolgen.

Der Tag, an dem das Schriftstück im Posteingangsfach des Kontoinhabers abgelegt wird, wird vom Amt erfasst und in der User Area angegeben. Das Schriftstück gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag, an dem es im Posteingangsfach des Kontoinhabers abgelegt wurde, als zugestellt, unabhängig davon, ob der Empfänger es tatsächlich geöffnet und gelesen hat.

3.2.2 Zustellung per Post oder Kurierdienst (nur für Unionsmarken)

Das Verfahren für die Zustellung per Post oder Kurierdienst hängt von der Art des zugestellten Schriftstücks ab.

Entscheidungen, durch die eine Beschwerdefrist in Gang gesetzt wird, sowie Ladungen und andere vom Exekutivdirektor des Amtes bestimmte Schriftstücke werden durch Kurierdienst oder eingeschriebenen Brief, in beiden Fällen mit Rückschein, zugestellt.

Alle anderen Zustellungen können entweder per Kurierdienst, per Einschreiben – mit oder ohne Rückschein – oder auf dem gewöhnlichen Postweg erfolgen. Hat der Empfänger hingegen keine Anschrift im EWR oder keinen berufsmäßigen Vertreter bestellt, wird das Amt das Schriftstück als gewöhnlichen Brief versenden.

Die Zustellung gilt zehn Tage nach der Aufgabe des Schriftstücks als erfolgt. Diese Annahme kann durch den Empfänger nur widerlegt werden, indem er nachweist, dass er das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erhalten hat. Indizien, die einen begründeten Zweifel am ordnungsgemäßen Empfang aufkommen lassen, genügen als Nachweis (25/10/2012, T-191/11, MIRUA (fig.) / MIURA et al., EU:T:2012:577, § 34).

Im Streitfall muss das Amt nachweisen können, dass die Zustellung ihren Bestimmungort erreicht hat oder an welchem Tag sie dem Empfänger zugegangen ist. Diesbezüglich muss das Amt nachweisen, dass es vorab für die Bedingungen gesorgt hatte, die erforderlich waren, damit das zuzustellende Schriftstück in den Einflussbereich des Empfängers gelangen konnte. Dabei ist zu unterscheiden zwischen erstens der Übermittlung eines Schriftstücks an den Empfänger, die für eine ordnungsgemäße Zustellung erforderlich ist, und zweitens der tatsächlichen Kenntnis des Schriftstücks, die für eine Anerkennung der Zustellung als ordnungsgemäß nicht erforderlich ist. Das Vorliegen einer gültigen Zustellung an den Empfänger ist in keiner

Weise davon abhängig, dass die Zustellung tatsächlich derjenigen Person zur Kenntnis gebracht wurde, die nach den internen Vorschriften der empfangenden juristischen Person für ihre Bearbeitung zuständig ist (22/11/2018, T-356/17, RoB, EU:T:2018:845, § 31-32 und die dort zitierte Rechtsprechung).

Eine Zustellung per Einschreiben gilt auch dann als erfolgt, wenn der Empfänger die Annahme des Einschreibens verweigert.

3.2.3 Zustellung durch öffentliche Bekanntgabe

Ist die Anschrift des Empfängers unbekannt oder ging die amtliche Zustellung durch die Post nach dem ersten Versuch an das Amt zurück, so erfolgt die Zustellung sämtlicher Schriftstücke durch öffentliche Zustellung.

Dies betrifft vor allem von der Post an das Amt zurückgesandte Korrespondenz mit dem Vermerk „Nicht wohnhaft unter der angegebenen Adresse“ und Korrespondenz, die von ihrem Empfänger nicht abgeholt wurde.

Eine öffentliche Zustellung wird für alle Zustellungen in Verfahren in Bezug auf Unionsgeschmacksmuster verwendet, bei denen eine Zustellung durch elektronische Mittel nicht möglich ist, da der Empfänger nicht über ein aktives Konto für die User-Area verfügt.

Öffentliche Zustellungen werden auf der Website des EUIPO veröffentlicht. Das Schriftstück gilt einen Monat nach dem Tag, an dem es auf die EUIPO-Website gestellt wurde, als zugestellt.

4 Vom Amt gesetzte Fristen

Artikel 101 UMV
Artikel 67 bis Artikel 69 DVUM
Artikel 90 UGMV
Artikel 20 bis 22 DVUD

Für die geordnete und angemessen zügige Durchführung der Verfahren beim Amt ist die Fristsetzung unabdingbar. Es gibt zwei verschiedene Kategorien von Fristen:

- die in der UMV, der UDV und allen damit verbundenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festgelegten Fristen, die nicht verlängert werden können;
- Fristen, die vom Amt gesetzt werden und unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden können.

Zur Abfederung der starren Anwendung des Grundsatzes der strengen Einhaltung von Fristen sieht die Verordnung drei Möglichkeiten vor und unterscheidet dabei zwischen noch laufenden und bereits abgelaufenen Fristen.

Läuft die Frist noch, kann der Beteiligte gemäß Artikel 68 DVUM und Artikel 21 DVUD eine **Fristverlängerung beantragen**.

Nach Ablauf der Frist stehen dem Beteiligten, der die Frist versäumt hat, zwei Wege offen: Er kann entweder gemäß Artikel 105 UMV und Artikel 96 UDV eine **Weiterbehandlung** beantragen, wofür lediglich bestimmte Formanforderungen zu erfüllen sind, oder er kann gemäß Artikel 104 UMV und Artikel 95 UDV die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, wofür formelle und inhaltliche Anforderungen zu erfüllen sind (wie Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt).

Nähere Informationen hierzu finden sich weiter unten in den Unterabschnitten 4.4 und 4.5.

4.1 Länge der vom Amt gesetzten Fristen

Mit Ausnahme der in der UMV, der UGMV und allen zugehörigen delegierten Rechtsakten oder Durchführungsakten ausdrücklich vorgesehenen Fristen dürfen die vom Amt festgelegten Fristen nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als sechs Monate betragen.

In der Praxis werden generell zwei Monate gewährt.

4.2 Ablauf von Fristen

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 UMV und Artikel 90 UDV beginnt die Berechnung einer Frist an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem das „relevante Ereignis“ eingetreten ist.

Hat das Amt in einer Mitteilung eine Frist gesetzt, die nach Tagen, Wochen oder Monaten (normalerweise zwei Monate) berechnet wird, ist das „relevante Ereignis“ das Datum, an dem das Schriftstück zugestellt wird oder als zugestellt gilt, je nachdem, welche Modalitäten für die Zustellung gelten. Eine durch elektronische Mittel zugestellte Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag, an dem das Schriftstück im Posteingangsfach des Kontoinhabers abgelegt wurde (siehe Unterabschnitt 3.2.1) als zugestellt, und eine Mitteilung per Post oder durch Kurierdienst bei Verfahren in Bezug auf eine Unionsmarke gilt am zehnten Tag nach Aufgabe (siehe Unterabschnitt 3.2.2) als zugestellt.

Wird eine Frist in Monaten angegeben, so endet die Frist in dem maßgeblichen folgenden Monat an dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem das „maßgebliche Ereignis“ eingetreten ist.

Es ist unerheblich, ob das „maßgebliche Ereignis“ an einem Werktag, einem Feiertag oder einem Sonntag eingetreten ist; dies ist nur für den Ablauf der Frist erheblich.

Hat der betreffende folgende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so läuft die betreffende Frist am letzten Tag dieses Monats ab. Eine zweimonatige Frist, die in einer Mitteilung vom 31. Juli gesetzt wird, läuft demnach am 30. September ab.

Dasselbe gilt für Fristen, die in Wochen oder Jahren ausgedrückt werden.

Dabei gilt, dass jede Frist am letzten Tag um 24 Uhr (Ortszeit in Alicante, Spanien) abläuft.

Wird eine Frist versäumt, gibt es keine Vorschrift, nach der das Amt verpflichtet ist, einen Beteiligten von den ihm nach den Artikeln 104 und 105 UMV und Artikel 95 und 96 UDV offenstehenden Verfahren in Kenntnis zu setzen; des Weiteren obliegt es dem Amt *erst recht* nicht, diesem Beteiligten die Ergreifung eines bestimmten Rechtbehelfs zu empfehlen. Daher verstößt das Amt nicht gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, wenn es einen Beteiligten nicht über die Möglichkeiten unterrichtet, einer verspäteten Einreichung abzuhelfen (04/05/2018, T-34/17, SKYLEADER (fig.), EU:T:2018:256, § 43).

Eine Frist, die an einem Tag abläuft, an dem das Amt nicht geöffnet ist (Samstage, Sonntage und Feiertage), wird auf den darauffolgenden ersten Arbeitstag verlängert. Wird die Post als Kommunikationsmittel herangezogen (nur in Verfahren im Zusammenhang mit Unionsmarken), so wird eine Frist, die an einem Tag abläuft, an dem am Sitz des Amtes keine Post zugestellt wird, bis zum nächstfolgenden Arbeitstag verlängert. Zu diesem Zweck legt der Exekutivdirektor des Amtes vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Tage fest, an denen das Amt geschlossen ist oder an denen keine Postzustellung erfolgt. Diese Verlängerung erfolgt automatisch, gilt aber nur am Ende dieser Frist (12/05/2011, R 924/2010-1, whisper power (fig.) / WHISPER).

Läuft die Frist an einem Tag ab, an dem die Postzustellung in Spanien allgemein unterbrochen (bei Verfahren in Bezug auf eine Unionsmarke) oder der Zugang des Amtes zu den zulässigen elektronischen Kommunikationsmitteln gestört ist, verlängert sich die Frist. Die Dauer der Unterbrechung und Verlängerung wird durch den Exekutivdirektor des Amtes festgelegt und gilt für alle Verfahrensbeteiligten.

Nicht jeder technische Fehler gilt als eine „Störung des Zugangs des Amtes zu den zulässigen elektronischen Kommunikationsmitteln“, die eine Fristverlängerung gemäß Artikel 101 Absatz 3 UMV sowie Artikel 90 Absatz 3 UDV rechtfertigt. Eine „tatsächliche“ Störung liegt vor, wenn alle elektronischen Kommunikationsmittel (einschließlich aller Back-up-Optionen) für mindestens vier aufeinanderfolgende Stunden, die innerhalb der Geschäftszeiten des Amtes am selben Tag liegen oder in diesem Zeitraum beginnen, nicht verfügbar sind. Die Beteiligten sollten ihre Anträge daher nicht erst am letzten Tag einer Frist einreichen, insbesondere nicht nach Dienstschluss des Amtes. Versäumt ein Beteiligter eine Frist, kann er je nach den Umständen die Einreichung eines Antrags auf Weiterbehandlung (siehe Unterabschnitt 4.4) oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (siehe Unterabschnitt 4.5) in Erwägung ziehen.

Bei außerordentlichen Ereignissen (Streik, Naturkatastrophe usw.), die die Kommunikation zwischen den Beteiligten und dem Amt unterbrechen oder beeinträchtigen, können Fristen um einen vom Exekutivdirektor des Amtes

festzulegenden Zeitraum verlängert werden. Die Fristverlängerung im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses gilt grundsätzlich für die betroffenen Verfahrensbeteiligten, d. h. für diejenigen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in dem betreffenden Land/Ort haben oder die sich im EWR befinden und einen Vertreter mit Geschäftssitz in diesem Mitgliedstaat des EWR bestellt haben. Betrifft das Ereignis jedoch den Sitz des Amtes (Alicante, Spanien), so muss vom Exekutivdirektor festgelegt werden, dass es für alle Verfahrensbeteiligten gilt (siehe Artikel 101 Absatz 4 UMV und Artikel 90 Absatz 4 letzte Sätze UDV).

4.3 Fristverlängerung

Wenn in einem **Ex-parte-Verfahren** vor dem Amt ein Antrag auf Fristverlängerung vor Ablauf einer Frist gestellt wird, sollte eine auf die Gegebenheiten des Einzelfalls abgestimmte Verlängerung gewährt werden; allerdings darf dieser Zeitraum sechs Monate nicht überschreiten.

Zu den Vorschriften für die Fristverlängerung in **Inter-partes-Verfahren** (wenn also wie in einem Widerspruchsverfahren, Verfahren auf Erklärung der Nichtigkeit und/ oder Verfahren auf Erklärung des Verfalls mindestens zwei Beteiligte betroffen sind) siehe Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, und die Richtlinien zur Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Geschmacksmusters.

In der Regel wird der fristgerecht eingegangene erste Verlängerungsantrag als angemessen erachtet und wird die Verlängerung für einen Zeitraum gewährt, welcher der ursprünglichen Laufzeit entspricht (oder, falls beantragt, kürzer ist). Jeder weitere Antrag auf Verlängerung derselben Frist wird jedoch zurückgewiesen, es sei denn, der beantragende Beteiligte erläutert und belegt ordnungsgemäß die „außergewöhnlichen Umstände“, die a) ihn daran gehindert haben, die verlangte Handlung im Verlauf der beiden bisherigen Zeiträume (d. h. der ursprünglichen Frist plus der ersten Verlängerung) vorzunehmen, und b) den Antragsteller nach wie vor an der Vornahme dieser Handlung hindern, so dass noch mehr Zeit benötigt wird.

Beispiele annehmbarer Begründungen:

- „Es werden Nachweise von den Vertriebskanälen in mehreren Mitgliedstaaten / allen Lizenznehmern / unseren Lieferanten zusammengetragen. Bisher haben wir von einigen von ihnen Unterlagen erhalten, doch konnten wir aufgrund der kommerziellen Struktur der Gesellschaft mit den übrigen erst vor kurzem Kontakt aufnehmen“.
- „Um belegen zu können, dass die Marke durch Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat, haben wir zu Beginn des Zeitraums (am …) mit Marktumfragen begonnen. Die Feldforschung konnte jedoch erst vor kurzem abgeschlossen werden, so dass wir eine zweite Verlängerung benötigen, um die Antworten auszuwerten und unsere beim Amt einzureichenden Unterlagen vorzubereiten“.
- „Ableben“ gilt ebenfalls als „außergewöhnlicher Umstand“. Ebenso eine ernsthafte Erkrankung, sofern kein angemessener Ersatz verfügbar war.

- „Außergewöhnliche Umstände“ umfassen schließlich auch Fälle „höherer Gewalt“. „Höhere Gewalt“ ist definiert als eine natürliche und unvermeidbare Katastrophe, die den erwarteten Gang der Ereignisse unterbricht. Dazu gehören Naturkatastrophen, Kriege und Terrorismus sowie unvermeidbare Ereignisse, deren Kontrolle sich den Beteiligten entzieht.

4.4 Weiterbehandlung

Artikel 105 UMV

Artikel 96 UDV

Die Ausdrücke „weitere Behandlung“ und „Weiterbehandlung“ sind gleichwertig.

Artikel 105 UMV und Artikel 96 UDV sehen die Möglichkeit der Weiterbehandlung vor, wenn Fristen versäumt wurden, schließen aber mehrere in bestimmten Artikeln der UMV bzw. der UDV festgelegte Fristen aus.

Für UM sind folgende Fristen **ausgeschlossen**:

- Artikel 32 UMV, nämlich das Datum, an dem die Zahlung der Grundgebühr für die Anmeldung fällig ist;
- Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 UMV, nämlich die Sechsmonatsfrist, innerhalb derer ein Recht auf Priorität oder Ausstellungspriorität in Anspruch genommen werden kann;
- Artikel 39 UMV, nämlich die zweimonatige Frist für die Inanspruchnahme des Zeitrangs im Rahmen eines Antrags vor der Eintragung;
- Artikel 41 Absatz 2 UMV, nämlich die zweimonatige Behebungsfrist für – i) Mängel beim Anmeldetag (Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a UMV), ii) Mängel bei den Formerfordernissen (Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b UMV) und iii) Mängel bei den Klassengebühren (Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c UMV);
- Artikel 46 Absätze 1 und 3 UMV, nämlich die dreimonatige Widerspruchsfrist und die Frist zur Entrichtung der Widerspruchsgebühr;
- Artikel 53 Absatz 3 UMV, nämlich die Fristen für die Verlängerung und die Zahlung der Verlängerungsgebühr – i) der sechsmonatige Zeitraum vor Ablauf der Eintragung und ii) der weitere sechsmonatige Zeitraum nach Ablauf der Eintragung;
- Artikel 68 UMV und Artikel 72 Absatz 5 UMV, nämlich die zweimonatige Frist für die Einreichung einer Beschwerde und die Zahlung der Beschwerdegebühr, die viermonatige Frist für die Einreichung der schriftlichen Beschwerdebegründung und die zweimonatige Frist für die Einreichung einer Beschwerde vor dem Gerichtshof;
- Artikel 104 Absatz 2 und 105 Absatz 1 UMV, nämlich die Fristen für die Inanspruchnahme der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die

Weiterbehandlung selbst, um eine doppelte Vergünstigung für das Versäumnis derselben Frist zu vermeiden.

- Artikel 139 UMV, nämlich die Dreimonatsfrist, innerhalb derer eine Umwandlung beantragt und die Umwandlungsgebühr entrichtet werden muss.

Jedoch ist keine der in **Widerspruchsverfahren** zu setzenden Fristen (mit Ausnahme der oben genannten Fristen für die Einreichung eines Widerspruchs und die Zahlung der entsprechenden Gebühr) ausgeschlossen. Folglich ist eine Weiterbehandlung möglich, wenn die folgenden Fristen versäumt werden:

- die Frist gemäß Artikel 146 Absatz 7 UMV für die Übersetzung der Widerspruchsschrift;
- die Frist gemäß Artikel 5 Absatz 5 DVUM für die Beseitigung von Mängeln, die die Zulässigkeit des Widerspruchs berühren;
- die Fristen für den Widersprechenden zur Begründung seines Widerspruchs gemäß Artikel 7 DVUM;
- die Frist gemäß Artikel 8 Absatz 2 DVUM für den Anmelder zur Einreichung seiner Stellungnahme;
- die Frist gemäß Artikel 8 Absatz 4 DVUM für den Widersprechenden zur Beantwortung;
- die Fristen für einen weiteren Austausch von Argumenten, sofern vom Amt zugelassen (07/12/2011, R 2463/2010-1, Pierre Robert / Pierre Robert (fig.));
- die Frist gemäß Artikel 10 Absatz 1 DVUM für den Anmelder, wenn er vom Widersprechenden den Nachweis der Benutzung seiner älteren Marke verlangen möchte;
- die Frist gemäß Artikel 10 Absatz 2 DVUM für den Widersprechenden, wenn er den Nachweis der Benutzung seiner älteren Marke erbringen soll;
- die Frist gemäß Artikel 10 Absatz 6 DVUM für die Übersetzung des Benutzungsnachweises.

Darüber hinaus schließt Artikel 105 UMV keine der Fristen aus, die in Verfahren auf **Erklärung des Verfalls** oder **der Nichtigkeit** gelten.

Für Unionsgeschmacksmuster sind die folgenden Fristen **ausgeschlossenen**:

- Artikel 46 UDV, nämlich das Datum, an dem die Zahlung der Gebühr fällig ist;
- Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 53 Absatz 1 UDV, nämlich die Sechsmonatsfrist, innerhalb derer ein Recht auf Priorität oder Ausstellungspriorität in Anspruch genommen werden kann;
- Artikel 55 Absatz 3 UDV, nämlich die zweimonatige Frist zur Beseitigung i) von Mängeln beim Anmeldetag (Artikel 46 UDV) und ii) von Formmängeln gemäß Artikel 55 Absatz 2 UDV;
- Artikel 66 Absatz 3 UDV, nämlich die Fristen für die Verlängerung und die Zahlung der Verlängerungsgebühr – i) der sechsmonatige Zeitraum vor Ablauf der Eintragung und ii) die weitere sechsmonatige Zeitraum nach Ablauf der Eintragung;
- Artikel 68 und Artikel 72 Absatz 5 UMV, nämlich die zweimonatige Frist für die Einreichung einer Beschwerde und die Zahlung der Beschwerdegebühr, die viermonatige Frist für die Einreichung der schriftlichen Beschwerdebegründung und

die zweimonatige Frist für die Einreichung einer Beschwerde vor dem Gerichtshof gemäß Artikel 77 Absatz 2 UDV;

- Artikel 95 Absatz 2 und 96 Absatz 1 UDV, nämlich die Fristen für die Inanspruchnahme der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Weiterbehandlung selbst, um eine doppelte Vergünstigung für das Versäumnis derselben Frist zu vermeiden.

Artikel 96 UDV schließt jedoch keine Fristen aus, die in **Nichtigkeitsverfahren für Designs** gelten.

Der Beteiligte, der eine Weiterbehandlung wünscht, hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Ablauf der ursprünglichen Frist den Antrag zu stellen, für den eine im Anhang I der UMV und Anhang I der UDV festgelegte Gebühr zu entrichten ist, und hat bis zum Eingang des Antrags auf Weiterbehandlung die versäumte Handlung nachzuholen. Anders als bei der Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind keine sachlichen Erfordernisse zu erfüllen, d. h. das Versäumnis der Frist muss nicht begründet werden.

- Der Antrag ist **innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ursprünglichen Frist** einzureichen.

  Die zweimonatige Frist für die Einreichung eines Antrags auf Weiterbehandlung ist eine **objektive** Frist und **nicht verlängerbar**. Anders als bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist es daher unerheblich, wann der Grund für die Nichteinhaltung der ursprünglichen Frist beseitigt wurde oder wann der Beteiligte auf das Versäumnis der ursprünglichen Frist aufmerksam wurde.

  Der Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn die entsprechende Gebühr (400 EUR) entrichtet wurde.

  Sobald einem Antrag auf Weiterbehandlung **stattgegeben** wurde, gilt die Frist als eingehalten, und die Möglichkeit der Weiterbehandlung ist erschöpft. Infolgedessen sind **nachfolgende** Anträge auf Weiterbehandlung im Zusammenhang mit derselben Frist per definitionem unzulässig, selbst wenn sie innerhalb der verbleibenden Zeit der zweimonatigen Frist für die Einreichung solcher Anträge gestellt werden. Wird hingegen der ursprüngliche Antrag auf Weiterbehandlung **zurückgewiesen**, wird ein **nachfolgender** Antrag auf Weiterbehandlung akzeptiert, wenn er innerhalb der verbleibenden Zeit der zweimonatigen Frist für die Einreichung solcher Anträge gestellt wird (und auch die übrigen Erfordernisse erfüllt sind, d. h. wenn die Gebühr entrichtet und die versäumte Handlung nachgeholt wird).
- Die versäumte Handlung muss gemeinsam **mit dem Antrag** nachgeholt werden.
  Die versäumte Handlung muss gemeinsam mit dem Antrag nachgeholt werden. Das Amt akzeptiert es auch, wenn die versäumte Handlung **vor der Einreichung des Antrags** nachgeholt wird, sofern der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ursprünglichen Frist gestellt wird.

  Wird jedoch die versäumte Handlung erst **nach der Einreichung des Antrags** nachgeholt, wird der Antrag auf Weiterbehandlung als unzulässig zurückgewiesen. Dies gilt auch dann, wenn die versäumte Handlung nach dem Antrag, aber noch

innerhalb der verbleibenden Zeit der für die Einreichung eines solchen Antrags geltenden zweimonatigen Frist nachgeholt wird.

- Die versäumte Handlung muss **nachgeholt** werden.
  Der Beteiligte, der eine Weiterbehandlung beantragt, muss die Verfahrenshandlung, deren Frist versäumt wurde, nachholen (indem er z. B. Beweismittel zur Stützung des Widerspruchs vorlegt, einen Antrag auf Benutzungsnachweis stellt oder eine Stellungnahme zum Widerspruch einreicht). Wird die versäumte Handlung nicht nachgeholt, wird der Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Ein Antrag auf Verlängerung kann die Nachholung der versäumten Handlung nicht ersetzen.

  Im Zuge der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags wird nicht geprüft, ob die Einreichung den für die versäumte Handlung geltenden **sachlichen** rechtlichen Erfordernissen entspricht. Somit kann auch dann, wenn ein Antrag auf Weiterbehandlung für zulässig befunden und die entsprechende Gebühr entrichtet wurde, festgestellt werden, dass die zur „Nachholung der versäumten Handlung“ vorgenommene Einreichung nicht den **sachlichen rechtlichen Erfordernissen** der betreffenden Handlung entspricht. Daher sollten die Beteiligten ihre Einreichungen zur Nachholung der versäumten Handlung mit größter Sorgfalt vorbereiten, sodass der Antrag auf Weiterbehandlung seinen Zweck erfüllen kann.

  Beispiele:

  - Wurde die Frist für die **Substanziierung des Widerspruchs** versäumt und legt der Beteiligte gemeinsam mit dem Antrag auf Weiterbehandlung Unterlagen zur Substanziierung des Widerspruchs vor, gilt die versäumte Handlung als „nachgeholt“ und dem Antrag auf Weiterbehandlung wird stattgegeben. Jedoch kann unter Umständen später im Zuge der **Sachprüfung** festgestellt werden, dass diese Beweismittel für die Substanziierung des Widerspruchs nicht ausreichen.
  - Wurde in einem Widerspruchsverfahren die Frist für die **Vorlage des Benutzungsnachweises** versäumt und legt der Beteiligte gemeinsam mit dem Antrag auf Weiterbehandlung Unterlagen zum Nachweis der ernsthaften Benutzung vor, gilt die versäumte Handlung als „nachgeholt“ und dem Antrag auf Weiterbehandlung wird stattgegeben. Jedoch kann unter Umständen später im Zuge der **Sachprüfung** festgestellt werden, dass diese Beweismittel für den Nachweis der ernsthaften Benutzung nicht ausreichen.
  - Wurde in einem Widerspruchsverfahren die Frist für die **Beantragung des Benutzungsnachweises** versäumt und legt der Beteiligte gemeinsam mit dem Antrag auf Weiterbehandlung einen ordnungsgemäß formulierten Antrag auf Benutzungsnachweis vor (d. h. der Antrag wird gemäß den in Artikel 10 Absatz 1 DVUM festgelegten Formerfordernissen als eindeutiger, unbedingter Antrag in einem gesonderten Schriftstück eingereicht), wobei jedoch die ältere Marke dem Benutzungserfordernis noch nicht unterliegt (und somit das **sachliche** Erfordernis nach Artikel 47 Absatz 2 oder 3 UMV nicht erfüllt ist), gilt die versäumte Handlung als „nachgeholt“ und dem Antrag auf Weiterbehandlung wird stattgegeben, während jedoch der Antrag auf Benutzungsnachweis zurückgewiesen wird.

Jedoch müssen die **Formerfordernisse** der versäumten Handlung erfüllt sein, damit die versäumte Handlung als ordnungsgemäß **eingereicht** und somit als „nachgeholt“ betrachtet wird.

Beispiel:

- Wurde in einem Widerspruchsverfahren die Frist für die **Beantragung des Benutzungsnachweises** versäumt und verlangt der Beteiligte den Benutzungsnachweis unter einer gesonderten Überschrift **innerhalb** des Antrags auf Weiterbehandlung (d. h. nicht in einem gesonderten Dokument gemäß Artikel 10 Absatz 1 DVUM), wird der Antrag auf Benutzungsnachweis nicht als **eingereicht** und somit die versäumte Handlung nicht als „nachgeholt“ betrachtet. Der Antrag auf Weiterbehandlung wird als unzulässig zurückgewiesen.

- Ergebnis des Antrags

  Akzeptiert das Amt den Antrag auf Weiterführung des Verfahrens, werden die Folgen einer Nichteinhaltung der Frist als nicht eingetreten erachtet, und das entsprechende Verfahren wird wieder eröffnet. Wurde zwischen dem Ablauf der Frist und dem Antrag auf Weiterbehandlung eine Entscheidung getroffen, so **prüft** das Amt diese, um festzustellen, ob die Nachholung der versäumten Handlung (oder ihre Folgen) das Ergebnis oder die Begründung der Entscheidung verändert oder neue Elemente in das Verfahren einführt. Wenn dem so ist, trifft das Amt eine andere Entscheidung, i) gegen die Beschwerde eingelegt werden kann und ii) mit der die ursprüngliche Entscheidung in ihrer Gesamtheit für nichtig erklärt wird. Ist dies nicht der Fall, bestätigt das Amt schriftlich, dass die ursprüngliche Entscheidung nicht geändert werden muss.

  Wird gegen die erstinstanzliche Entscheidung, auf die sich der Antrag auf Weiterbehandlung bezieht, bereits bei den Beschwerdekammern Beschwerde eingelegt, so unterrichtet die zuständige Abteilung die Beschwerdekammern, wenn dem Antrag auf Weiterbehandlung stattgegeben wird, sowie über das Ergebnis des Hauptverfahrens.

  Weist das Amt den Antrag auf Weiterbehandlung zurück, wird die Gebühr erstattet bzw., wenn sie noch nicht vom Girokonto des Beteiligten abgebucht wurde, nicht erhoben (Artikel 105 Absatz 5 UMV und Artikel 96 Absatz 5 UDV). Wie oben erläutert, kann jedoch der Beteiligte einen neuen Antrag einreichen, wenn von der zweimonatigen Frist für einen solchen Antrag noch ausreichend Zeit verbleibt.

4.5 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Jeder an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligte kann in seine Rechte wiedereingesetzt werden, wenn er, obwohl er die nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt hat walten lassen, gegenüber dem Amt eine Frist nicht hat einhalten können, vorausgesetzt, dass die Fristüberschreitung aufgrund der Bestimmungen der Verordnungen unmittelbar den Verlust eines Rechts oder eines Rechtsmittels zur Folge hat.

für weitere Informationen siehe die Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 8, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 2

Allgemeiner Verfahrensablauf

1 Angemessene Begründung

Artikel 94, 95 und 97UMV Artikel 79, 80 und 83 UGMV

Die Entscheidungen des Amtes werden schriftlich abgefasst und enthalten die Gründe, auf die sie sich stützen. Dafür gibt es zwei Gründe: Zum einen soll den Beteiligten der Grund für die Einleitung der Maßnahme erläutert werden, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Rechte zu schützen, und zum anderen soll den Gerichten der Europäischen Union ermöglicht werden, ihre Befugnis zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung wahrzunehmen (12/07/2012, T-389/11, GUDDY / GUCCI, EU:T:2012:378, § 16; 22/05/2012, T-585/10, PENTEO / XENTEO, EU:T:2012:251, § 37, und die darin zitierte Rechtsprechung; 27/06/2013, T-608/11, Instruments for writing, EU:T:2013:334, § 67).

Das Amt verstößt jedoch nicht notwendigerweise gegen seine Verpflichtung zur Begründung, wenn es nicht auf alle von den Beteiligten vorgetragenen Argumente eingeht (11/06/2014, T-486/12, METABOL / METABOL-MG, EU:T:2014:508, § 19; 28/01/2014, T-600/11, Carrera panamericana / CARRERA (fig.) et al., EU:T:2014:33, § 21; 15/07/2014, T-576/12, protekt (fig.) / PROTECTA et al., EU:T:2014:667, § 78; 18/11/2015, T-813/14, Cases for portable computers, EU:T:2015:868, § 15).

Es genügt, dass darin die Tatsachen und rechtlichen Erwägungen wiedergegeben sind, die im Rahmen der Entscheidung von grundlegender Bedeutung sind (18/01/2013, T-137/12, (3D), EU:T:2013:26, § 41-42; 20/02/2013, T-378/11, Medinet (fig.), EU:T:2013:83, § 17; 03/07/2013, T-236/12, NEO, EU:T:2013:343, § 57-58; 16/05/2012, T-580/10, Kindertraum / KINDER, EU:T:2012:240, § 28; oder 10/10/2012, T-569/10, BIMBO DOUGHNUTS / DONUT et al., EU:T:2012:535, § 42-46, 08/05/2014, C-591/12 P, BIMBO DOUGHNUTS / DONUT et al., EU:C:2014:305).

Das Amt kann seine Begründung auf allgemein bekannte Tatsachen stützen. Offenkundige Tatsachen sind solche, die allgemein bekannt sein dürften oder die allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können (16/10/2014, T-444/12, LINEX / LINES PERLA, EU:T:2014:886, § 30; 22/06/2004, T-185/02 PICASSO / PICARO, EU:T:2004:189, § 29; 09/02/2011, T-222/09, ALPHAREN / ALPHA D3, EU:T:2011:36, § 29; 28/09/2016, T-476/15, FITNESS, EU:T:2016:568, § 41; 17/09/2020, C-449/18 P & C-474/18 P, MESSI (fig.) / MASSI et al., EU:C:2020:722, § 74).

Das Amt ist nicht in der Verpflichtung, die Richtigkeit dieser offenkundigen Tatsachen nachzuweisen, und ist daher nicht verpflichtet, Beispiele für solche praktischen Erfahrungen zu nennen. Es obliegt dem Beteiligten, entkräftende Nachweise vorzulegen (20/03/2013, T-277/12, Caffè KIMBO (fig.) / BIMBO, EU:T:2013:146, § 46; 11/07/2013, T-208/12, ROTE SCHNÜRSENKELENDEN (SONSTIGE - POSITIONSMARKE), EU:T:2013:376, § 24; 21/02/2013, T-427/11, BIODERMA, EU:T:2013:92, § 19-22; 08/02/2013, T-33/12, MEDIGYM, EU:T:2013:71, § 20, 25;

07/12/2012, T-42/09, QUADRATUM / LOACKER QUADRATINI, EU:T:2012:658, § 73; 19/09/2012, T-231/11, Stoffmuster VIII, EU:T:2012:445, § 51).

Wenn ein Beteiligter vorträgt, dass die Umstände des Verfahrens mit einer früheren Entscheidung des Amtes vergleichbar sind und das Amt von der in dieser Entscheidung vertretenen Auffassung abweicht, muss darauf eingegangen werden und sind gegebenenfalls besondere Erläuterungen erforderlich (siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Unterabschnitt 3, Weitere allgemeine Grundsätze des EU-Rechts zum Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung).

2 Anspruch auf rechtliches Gehör

Artikel 94 bis 97 UMV Artikel 79 bis 83 UGMV

Nach dem allgemeinen, dem EU-Recht entsprechenden Grundsatz des Schutzes der Rechte der Verteidigung muss der Adressat einer amtlichen Entscheidung, die seine Interessen deutlich beeinflusst, Gelegenheit erhalten, seinen Standpunkt gebührend darzulegen. In Einklang mit diesem Grundsatz kann das Amt seine Entscheidung lediglich auf sachliche oder rechtliche Aspekte begründen, zu denen die Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt haben. Daher ist das Amt verpflichtet, bei der Sammlung von Gründen als Basis für seine Entscheidung darauf zu achten, dass diese Gründe den Parteien zugestellt werden, damit die Parteien dazu Stellungen nehmen können (07/11/2014, T-567/12, KAATSU, EU:T:20104:937, § 50-51 und die darin zitierte Rechtsprechung).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst alle Sach- und Rechtsfragen sowie die Beweise, die die Grundlage für die Entscheidung bilden.

Das Amt wird rechtliche Gesichtspunkte berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie von den Parteien vorgebracht worden sind oder nicht. In Prüfungsverfahren vor dem Amt ermittelt das Amt den Sachverhalt von Amts wegen. Soweit es sich jedoch um Widerspruchs-, Löschungs- oder Verfahren zur Nichtigerklärung eines Geschmacksmusters handelt, ist das Amt bei dieser Ermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt. Diese Beschränkung hindert das Amt jedoch nicht daran, auch offenkundige Tatsachen zu berücksichtigen.

Zwar muss das Amt eine Entscheidung zu jedem Antrag treffen (10/06/2008, T-85/07, Gabel, EU:T:2008:186, § 20), es ist jedoch nicht verpflichtet, die Würdigung jedes einzelnen ihm vorgelegten Beweismittel oder jedes einzelnen vorgebrachten Arguments ausdrücklich zu begründen, wenn es der Auffassung ist, dass diese bedeutungslos oder für den Ausgang des Rechtsstreits unerheblich sind (15/06/2000, C-237/98 P, Dorsch Consult gegen Rat und Kommission, EU:C:2000:321, § 51).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gilt nicht für den endgültig angenommenen Standpunkt. Deshalb ist das Amt nicht verpflichtet, vor dem Erlass einer Entscheidung

die Beteiligten über sein Rechtsgutachten zu informieren und ihnen die Möglichkeit zur Einreichung ihrer Stellungnahme zu diesem Standpunkt oder selbst zum Einreichen zusätzlicher Beweise einzuräumen (09/07/2014, T-184/12, HEATSTRIP / HEATSTRIP, EU:T:2014:621, § 37; 14/06/2012, T-293/10, SEVEN SQUARES OF DIFFERENT COLOURS, EU:T:2012:302, § 46 am Ende; 08/03/2012, T-298/10, BIODANZA (fig.) / BIODANZA, EU:T:2012:113, § 101; 20/03/2013, T-277/12, Caffè KIMBO (fig.) / BIMBO, EU:T:2013:146, § 45-46).

Ebenso berücksichtigt werden Umstände, die sich im Verfahrensverlauf ändern. Erlischt beispielsweise während eines Widerspruchsverfahrens das ältere Recht, auf das der Widerspruch gestützt wurde (z. B. wenn es nicht verlängert oder für nichtig erklärt wird), wird dies stets Berücksichtigung finden und die Beteiligten entsprechend unterrichtet werden.

3 Weitere allgemeine Grundsätze des EU-Rechts

Das Amt hat die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts wie Gleichbehandlung und ordnungsgemäße Verwaltung zu wahren (24/01/2012, T-260/08, Visual Map, EU:T:2012:23; 23/01/2014, T-68/13, Care to care, EU:T:2014:29, § 51; 10/03/2011, C-51/10 P, 1000, EU:C:2011:139, § 73).

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung muss eine strenge und vollständige Prüfung aller Anmeldungen erfolgen, um eine ungerechtfertigte Eintragung von Marken und Geschmacksmustern zu verhindern. Diese Prüfung muss in jedem einzelnen Fall durchgeführt werden (23/01/2014, T-68/13, Care to care, EU:T:2014:29, § 51).

Die Rechtsmäßigkeit der Entscheidungen des Amtes ist ausschließlich auf Grundlage der Rechtsvorschriften der Europäischen Union in der Auslegung durch die gemeinschaftlichen Gerichte zu beurteilen. Demnach ist das Amt weder an seine bestehende Entscheidungspraxis noch an eine in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangene Entscheidung, nach der das betreffende Zeichen/ Geschmacksmuster als nationale(s) Marke/Geschmacksmuster eintragungsfähig ist, gebunden (23/01/2014, T-513/12, Norwegian getaway, EU:T:2014:24, § 63). Dies ist sogar dann der Fall, wenn eine Entscheidung in einem Land ergangen ist, das zu dem Sprachraum gehört, in dem das Wortzeichen seinen Ursprung hat (16/05/2013, T-356/11, Equipment, EU:T:2013:253, § 7).

Vor dem Hintergrund der Grundsätze der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung wird das Amt jedoch die bereits in vergleichbaren Fällen getroffenen Entscheidungen berücksichtigen und muss sorgfältig prüfen, ob im gleichen Sinne zu entscheiden ist oder nicht (28/06/2018, C-564/16 P, DEVICE OF A JUMPING ANIMAL (fig.) / PUMA (fig.) et al., EU:C:2018:509, § 61 und 66; 10/03/2011, C-51/10 P, 1000, EU:C:2011:139, § 74-75).

Darüber hinaus ist der Grundsatz der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung in einer Weise anzuwenden, die im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit steht, dem zufolge sich eine Partei zur Begründung ihrer Klage

nicht auf eine unrechtmäßige Handlung in einem anderen Verfahren berufen darf (23/01/2014, T-68/13, Care to care, EU:T:2014:29, § 51; 12/12/2013, T-156/12, Oval, EU:T:2013:642, § 29; 02/05/2012, T-435/11, UniversalPHOLED, EU:T:2012:210, § 38; 10/03/2011, C-51/10 P, 1000, EU:C:2011:139, § 76-77).

4 Mündliche Verhandlung

Artikel 96 bis 97 UMV
Artikel 49 bis 55 DVUM
Artikel 81 bis 83 UDV
Artikel 11 DVUD

Gemäß Artikel 96 UMV und Artikel 81 UDV kann das Amt eine mündliche Verhandlung anordnen.

Eventuelle inoffizielle Kontakte wie Telefonate stellen keine mündliche Verhandlung im Sinne von Artikel 96 UMV und Artikel 81 UDV dar.

Das Amt ordnet eine mündliche Verhandlung, entweder auf eigenen Anlass oder auf Antrag einer der Verfahrensparteien, nur dann an, wenn es diese für wirklich unerlässlich erachtet. Dies liegt im Ermessen des Amtes (20/02/2013, T-378/11, MEDINET (fig.), EU:T:2013:83, § 72 und darin zitierte Rechtsprechnung; 16/07/2014, T-66/13, DARSTELLUNG EINER FLASCHE (fig.), EU:T:2014:681, § 88). In den meisten Fällen reicht die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme der Beteiligten aus.

4.1 Ladungen

4.1.1 Ladung zur mündlichen Verhandlung

Hat das Amt entschieden, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, so lädt es die Beteiligten vor.

Das Amt muss sicherstellen, dass die Sache am Ende der Verhandlung entscheidungsreif ist, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Das Amt fordert die Beteiligten in seiner Ladung auf, vor der Anhörung alle relevanten Informationen und Unterlagen vorzulegen, und kann die Beteiligten auch auf die Punkte aufmerksam machen, die erörtert werden müssen, damit eine Entscheidung getroffen werden kann.

Das Amt kann auch die Möglichkeit anbieten, an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz oder durch andere technische Mittel teilzunehmen.

Sofern erforderlich, kann das Amt zur Erleichterung des Verfahrens die Beteiligten dazu auffordern, vor der mündlichen Verhandlung schriftliche Stellungnahmen vorzubringen oder Beweise zu erbringen. Bei der Festsetzung der Frist für die Einreichung solcher Stellungnahmen muss das Amt berücksichtigen, dass diese innerhalb einer angemessenen Frist beim Amt eingehen müssen, damit sie den übrigen Beteiligten übersandt werden können.

Die Beteiligten können zur Unterstützung ihrer Argumentation von sich aus Beweise erbringen. Hätten diese Beweise jedoch zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens erbracht werden müssen, entscheidet allein das Amt über deren Zulässigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens.

Zu den Anforderungen in Bezug auf die Vorlage schriftlicher Beweismittel siehe Richtlinien Teil A, Abschnitt 10, Beweismittel, Unterabschnitt 2, Einreichung von Beweismitteln.

4.1.2 Ladung zur Vernehmung von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen

Wenn das Amt die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich hält, muss es stets eine vorläufige Entscheidung erlassen, in der die Art der beabsichtigten Maßnahme zur Beweisaufnahme, die rechtserheblichen Tatsachen sowie das Datum, die Uhrzeit und der Ort der Vernehmung genau angegeben werden. Die Vorladung muss eine Zusammenfassung dieser Entscheidung, die Namen der Verfahrensbeteiligten und genaue Angaben zu den Kosten, die sich die Zeugen oder Sachverständigen gegebenenfalls vom Amt erstatten lassen können, enthalten.

Die Frist für die Ladung beträgt mindestens einen Monat, sofern die Betroffenen, Zeugen und Sachverständigen nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden sind.

Das Amt kann auch die Möglichkeit einer Vernehmung per Videokonferenz oder durch andere technische Mittel anbieten.

4.2 Verfahrenssprache der mündlichen Verhandlung

Mündliche Verhandlungen werden in der Verfahrenssprache durchgeführt, sofern die Beteiligten nicht mit der Verwendung einer anderen EU-Amtssprache einverstanden sind.

Das Amt kann in mündlichen Verhandlungen eine andere EU-Amtssprache verwenden und einem Beteiligten auf schriftlichen Antrag gestatten, eine andere EU-Amtssprache zu verwenden, sofern eine simultane Verdolmetschung der Einlassung in die Verfahrenssprache bereitgestellt werden kann. Die Kosten für die simultane Verdolmetschung trägt der Beteiligte, der dies verlangt, oder gegebenenfalls das Amt.

4.3 Ablauf der mündlichen Verhandlung

Die mündliche Verhandlung vor den Prüfern, vor der Widerspruchsabteilung und vor der Abteilung, die mit der Verwaltung des Registers beauftragt ist, ist nicht öffentlich.

Die mündlichen Verhandlungen vor der Löschungs-/Nichtigkeitsabteilung und den Beschwerdekammern, einschließlich der Verkündung der Entscheidung, sind öffentlich, sofern die Abteilung, vor der das Verfahren geführt wird, nicht anderweitig entscheidet, wie in den Fällen, in denen die Zulassung der Öffentlichkeit schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile zur Folge haben könnte, insbesondere für einen Verfahrensbeteiligten.

Erscheint ein ordnungsgemäß geladener Beteiligter nicht vor dem Amt, so kann das Verfahren ohne ihn fortgesetzt werden.

Am Ende der mündlichen Verhandlung wird das Amt den Beteiligten die Möglichkeit geben, ihre Schlussplädoyers zu halten.

4.4 Beauftragung und Gutachten von Sachverständigen

Das Amt muss die Beteiligten über die Vernehmung eines Sachverständigen oder Zeugen benachrichtigen. Sie sind berechtigt, anwesend zu sein und Fragen an den Zeugen oder Sachverständigen zu richten. Das Amt entscheidet, in welcher Form das Sachverständigengutachten vorzulegen ist, und legt fest, ob die Beteiligten die Möglichkeit haben, per Videokonferenz oder über andere technische Mittel an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Wird ein Sachverständiger beauftragt, so wird sein Gutachten in der Verfahrenssprache eingereicht oder eine Übersetzung in dieser Sprache beigefügt. Den Beteiligten wird eine Abschrift des schriftlichen Gutachtens und, sofern nötig, der Übersetzung übermittelt. Die Ablehnung der Beauftragung eines Sachverständigen ist in der Verfahrenssprache einzureichen oder ihr muss eine Übersetzung in dieser Sprache beigefügt sein.

Die Beteiligten können die Beauftragung eines Sachverständigen wegen Unfähigkeit oder aus denselben Gründen **ablehnen**, die zur Ablehnung eines Prüfers oder eines Mitglieds einer Abteilung oder Beschwerdekammer berechtigen. Über die Ablehnung entscheidet die zuständige Dienststelle des Amtes.

4.5 Niederschrift der mündlichen Beweisaufnahme und der mündlichen Verhandlung

Artikel 53 DVUM Artikel 11 DVUGM

Die Niederschrift der mündlichen Beweisaufnahme und der mündlichen Verhandlung müssen Folgendes enthalten:

- das Aktenzeichen des relevanten Falls und das Datum der mündlichen Verhandlung;
- die Namen der Bediensteten des Amtes, ihrer Vertreter und der Zeugen und Sachverständigen, die bei der Verhandlung anwesend sind;
- die Vorlagen und Anträge der Beteiligten;
- die Beweismittel und
- gegebenenfalls die Anordnungen oder die Entscheidung des Amtes.

Insbesondere enthält die Niederschrift nicht wortgetreu die abgegebenen Erklärungen und ist auch nicht zur Genehmigung vorzulegen. Eventuelle Erklärungen von Sachverständigen oder Zeugen werden jedoch auf Band aufgenommen, so dass der genaue Wortlaut der Erklärungen später nachvollzogen werden kann.

Die Niederschrift der Aussagen eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten muss diesen nicht zur Genehmigung oder Ablehnung vorgelesen werden. Darüber hinaus muss sie nicht von dem Mitarbeiter, der sie erstellt hat, oder von dem Mitarbeiter, der das Verfahren oder die Beweisaufnahme durchgeführt hat, unterzeichnet werden.

Wurde die mündliche Verhandlung oder die Beweisaufnahme vor dem Amt aufgezeichnet, ersetzt die Aufnahme die Niederschrift.

Die Niederschrift wird in die Akte der betreffenden Anmeldung oder Eintragung der Unionsmarke bzw. des Unionsgeschmacksmusters aufgenommen. Sie wird den Beteiligten zugestellt.

4.6 Kosten der Beweisaufnahme in mündlichen Verhandlungen

Das Amt kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Hinterlegung eines Vorschusses durch den Antragsteller abhängig machen. Das Amt legt den Vorschussbetrag anhand einer Kostenschätzung fest.

Zeugen und Sachverständige, die vom Amt geladen oder vernommen werden, haben Anspruch auf Erstattung angemessener Reise- und Aufenthaltskosten, sofern diese Kosten tatsächlich entstanden sind. Das Amt kann die Erstattung im Voraus gewähren. Sie haben ebenfalls Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstausfall bzw. auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

Die Erstattungsbeträge und Kostenvorschüsse werden vom Exekutivdirektor des Amtes festgelegt und im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht. Die Beträge werden auf der Grundlage des Statuts der Beamten der Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union nach der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates und deren Anhang VII berechnet. Für Einzelheiten siehe Beschluss Nr. EX-99-1 des Präsidenten des Amtes vom 12. Januar 1999, geändert durch Beschluss Nr. EX-3-2 des Präsidenten des Amtes vom 20. Januar 2003.

Entscheidet das Amt, ein Mittel der Beweisaufnahme anzuwenden, das die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen erfordert, trägt das Amt die Kosten dafür. Wurde die Vernehmung hingegen von einem der Beteiligten beantragt, so muss dieser die Kosten übernehmen, vorbehaltlich der Entscheidung über die Kostenverteilung in Verfahren mit zwei oder mehr Beteiligten.

5 Entscheidungen

5.1 Inhalt

Artikel 94 UMV Artikel 79 UGMV

Entscheidungen des Amtes sind derart mit Gründen zu versehen, so dass ihre Rechtmäßigkeit im Wege der Beschwerde oder vor den Gerichten, die für die Einlegung von Rechtsmitteln zuständig sind, beurteilt werden kann.

Die Entscheidung geht auf die von den Beteiligten vorgebrachten relevanten Punkte ein. Insbesondere muss, wenn sich für einige der Waren und Dienstleistungen der betreffenden Anmeldung oder Eintragung einer Unionsmarke unterschiedliche Ergebnisse zeigen, aus der Entscheidung klar hervorgehen, welche der Waren und Dienstleistungen zurückgewiesen und welche nicht zurückgewiesen werden.

Am Ende der Entscheidung müssen die Namen der Person oder der Personen aufgeführt werden, die die Entscheidung erlassen haben.

Am Ende der Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung abgegeben werden.

Deren Fehlen wirkt sich weder auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung noch auf die Frist für die Einlegung einer Beschwerde aus.

5.2 Entscheidung über die Kosten und Kostenfestsetzung

Artikel 109 und 110 sowie Anhang I Teil A Nummer 33 UMV

Artikel 18 UMDV

Artikel 101, 102 und 103 UDV und Anhang I Nummer 18 UDV

Artikel 11 UGMDV

Das Verfahren zur Kostenverteilung umfasst zwei Aspekte:

- eine Entscheidung über die Kosten (d. h. die Festlegung, ob eine Partei – und wenn ja, welche – die der anderen Partei entstandenen Gebühren und Kosten tragen muss);
- wenn festgestellt wird, dass die Kosten zu verteilen sind, eine Entscheidung zur Kostenfestsetzung (d. h. zur Festsetzung der zu zahlenden Beträge).

In Ex-parte-Verfahren gibt es keine Kostenentscheidungen. Entscheidungen über die Kosten sind auf Inter-partes-Verfahren, d. h. Widerspruchs- und Löschungsverfahren sowie Verfahren zur Nichtigerklärung eines Designs beschränkt (einschließlich der nachfolgenden Beschwerdeverfahren oder der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof).

Eine Kostenentscheidung umfasst die den Verfahrensbeteiligten entstandenen Gebühren und Kosten, die für die Durchführung des Verfahrens notwendig waren, und zwar hauptsächlich:

1. Vertretungskosten und Kosten der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen; und
2. die Widerspruchs-, Löschungs- oder Nichtigkeitsgebühr.

„Vertretungskosten“ sind die Kosten für berufsmäßige Vertreter im Sinne von Artikel 120 UMV und Artikel 116 UDV (d. h. für den Fall, dass ein Rechtsanwalt, ein berufsmäßiger Vertreter oder ein Zusammenschluss von Vertretern bestellt wird). Situationen, in denen ein Vertreter hinzugezogen wurde, bei dem es sich um einen Mitarbeiter handelte, fallen nicht hierunter –auch nicht, wenn es sich um einen Mitarbeiter eines anderen Unternehmens mit wirtschaftlichen Verbindungen handelte.

Wird eine Entscheidung in der Sache getroffen, so wird die Kostenentscheidung (sowie gegebenenfalls eine Entscheidung über die Kostenfestsetzung) in die Entscheidung in der Sache aufgenommen. Grundsätzlich trägt die unterliegende Partei die Kosten. Falls jedoch die Beteiligten jeweils in einem oder mehreren Punkten unterliegen und soweit es die Billigkeit erfordert, kann das Amt eine andere Kostenverteilung beschließen (z. B. dass jeder Beteiligte seine eigenen Kosten trägt).

Für weitere Informationen zu Fällen, in denen (k)eine Kostenentscheidung getroffen wird, und zu Standardfällen für Kostenentscheidungen siehe die Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 6.5, und die Richtlinien für die Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Unionsdesigns, Unterabschnitt 6.2, Kostenentscheidung.

Die Entscheidung enthält die Festsetzung der von der unterliegenden Partei/den unterliegenden Parteien zu tragenden Kostenbeträge. Die unterliegende Partei muss die der anderen Partei entstandenen Gebühren und Kosten übernehmen, die für die Durchführung des Verfahrens notwendig waren. Zu diesem Zweck ist kein Nachweis darüber erforderlich, dass diese Kosten tatsächlich entstanden sind. Die Entscheidung zur Kostenfestsetzung ist in der Entscheidung über die Kosten enthalten.

Innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Kostenfestsetzung kann die betroffene Partei eine Überprüfung der Kostenfestsetzung gemäß Artikel 109 Absatz 8 UMV und Artikel 101 Absatz 7 UDV beantragen. Dieser Antrag ist zu begründen, und es muss die dafür anfallende Gebühr entrichtet werden.

Jede rechtskräftige Entscheidung zur Festsetzung der Kosten kann gemäß Artikel 110 UMV und Artikel 103 UDV im Wege vereinfachter Verfahren in allen EU-Mitgliedstaaten vollstreckt werden, sobald die Entscheidung endgültig wird. Für weitere Informationen siehe die Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise, Unterabschnitt 7.2 Vollstreckung der Entscheidungen zur Kostenfestsetzung.

5.3 Beschwerdefähige Entscheidungen

Artikel 66 bis 71 und Artikel 99 UMV Artikel 77 und 87 UGMV

Gegen Entscheidungen von Prüfern, Widerspruchsabteilungen, einer für das Register zuständigen Abteilung, Löschungsabteilungen oder anderen vom Exekutivdirektor hierfür bestimmten Stellen oder Personen kann Beschwerde eingelegt werden. Diese Entscheidungen werden erst ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Beschwerdefrist gemäß Artikel 68 UMV wirksam. Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist jedoch nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist.

Stellt das Amt fest, dass der Verlust von Rechten auf die Bestimmungen der UMV und der UGMV oder auf deren Grundlage erlassene Rechtsakte zurückzuführen ist, ohne dass eine Entscheidung getroffen wurde, teilt es dies der betroffenen Person mit. Die betroffene Person kann innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung eine Entscheidung in der Sache beantragen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Feststellung des Amtes unrichtig ist. Das Amt erlässt eine solche Entscheidung nur dann, wenn es die Auffassung der beantragenden Person nicht teilt; anderenfalls ändert es seine Feststellung und unterrichtet die beantragende Person.

5.4 Öffentliche Zugänglichkeit von Entscheidungen

Artikel 113 UMV

Artikel 106 UGMV

Beschluss Nr. EX-26-07 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 über das Register der Unionsmarken, das Register der Unionsdesigns, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank zur Rechtsprechung.

Zur Förderung der Angleichung der Verfahren führt das Amt eine Rechtsprechungsdatenbank und macht die in der UMV, der UGMV und den gemäß diesen erlassenen Rechtsakten festgelegten Entscheidungen des Amtes sowie Urteile der nationalen Gerichte und der EU-Gerichte der EU in Fragen des geistigen Eigentums öffentlich zugänglich.

Aus Gründen der Transparenz und im Interesse der Öffentlichkeit macht das Amt seine Entscheidungen nach Bekanntgabe öffentlich zugänglich, unabhängig davon, ob die Entscheidungen rechtskräftig geworden sind oder nicht. Dazu gehört auch, dass Entscheidungen nach Prüfung einer Unionsmarkenanmeldung mit ihrer Mitteilung öffentlich zugänglich gemacht werden; die Unionsmarkenanmeldung kann jedoch nach Ablehnung oder Rücknahme der Unionsmarkenanmeldung unveröffentlicht bleiben (siehe die Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 1, Verfahren, Kapitel 4, Veröffentlichung). Dies gilt auch für Entscheidungen, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden oder aus einem anderen Grund nicht rechtskräftig werden.

Die Entscheidungen des Amtes werden in der Datenbank gespeichert. Anträge auf Löschung von Entscheidungen aus der Datenbank werden abgelehnt.

Vor der Bekanntmachung eines UGM gemäß Artikel 60 oder Artikel 62 Absatz 4 UGMV unterliegt die öffentliche Verfügbarkeit von Entscheidungen des Amtes jedoch den Beschränkungen des Artikels 62 Absätze 2 und 3 UGMV und des Artikels 14 Absatz 3 UGMDV. Dies gilt auch für UGM-Anmeldungen, die vor der Eintragung zurückgewiesen wurden, sowie eingetragene Unionsgeschmacksmuster, deren Bekanntmachung aufgeschoben wurde. In beiden Fällen unterliegt die Offenlegung der Inhalte den Beschränkungen, die in den oben genannten Artikeln festgelegt sind.

Die Veröffentlichung solcher Entscheidungen in der Datenbank ist nicht mit ihrer Eintragung in das Register zu verwechseln. Das Ergebnis der Entscheidungen wird in den UM- bzw. UGM-Registern erst dann erfasst, wenn sie rechtskräftig sind.

Die Urteile und Beschlüsse werden in ihrer Originalsprache zur Verfügung gestellt. Sofern verfügbar, werden amtliche Übersetzungen veröffentlicht. Die Rechtsprechungsdatenbank kann inoffizielle Übersetzungen enthalten, sofern angegeben, oder automatische maschinelle Übersetzungsmöglichkeiten bieten, die jedoch lediglich Informationszwecken dienen.

Die Rechtsprechungsdatenbank ist über das Tool eSearch-Rechtsprechung kostenlos auf der Website des Amtes zugänglich.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 3

Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise

1 Einleitung

Artikel 178 bis 181 und Anhang I UMV

Artikel 148 bis 151 und Anhang I UGMV

Die spezifischen Vorschriften für die im Zusammenhang mit Unionsmarken (UM) zu entrichtenden Gebühren und Entgelte sind in den Artikeln 178 bis 181 und im Anhang I UMV niedergelegt.

Die besonderen Vorschriften für die Zahlung von Gebühren und Entgelten in Angelegenheiten zu Unionsgeschmacksmustern (UGM) sind in den Artikeln 148 bis 151 und in Anhang I UGMV festgelegt.

Die vollständige Liste der Gebühren kann auf der Website des EUIPO abgerufen werden: für UM und UGM.

Der Exekutivdirektor des Amtes ist ermächtigt, die Preise für etwaige Leistungen des Amts festzusetzen und auch andere als ausdrücklich in der UMV und der UGMV vorgesehene Zahlungsarten zu gestatten.

Die Begriffe Gebühren, Kosten und Preise unterscheiden sich wie folgt:

- **Gebühren** für die Verfahren zur Einreichung und Bearbeitung von Marken und Geschmacksmustern sind von Nutzern an das Amt zu entrichten. Die entsprechenden Gebührenbeträge und Zahlungsarten sind in den Gebührenverordnungen festgelegt. Für die meisten der Verfahren vor dem Amt sind Gebühren zu entrichten, wie die Anmeldegebühr für eine UM oder ein UGM, die Verlängerungsgebühren usw. Einige Gebühren wurden vollständig gestrichen (z. B. die Eintragungsgebühren und die Gebühren für Rechtsübertragungen).

  Ansprüche des Amts auf Zahlung von Gebühren erlöschen vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist (Artikel 108 UMV und Artikel 100 UGMV).
- **Kosten** sind Kosten der Parteien in mehrseitigen Verfahren vor dem Amt (Inter-partes-Verfahren), insbesondere für die berufsmäßige Vertretung (für Marken siehe Artikel 109 UMV und Artikel 18 und 27 UMDV; für Geschmacksmuster siehe Artikel 101 bis 103 UGMV und Artikel 11 UGMDV). Entscheidungen in Inter-partes-Verfahren können gegebenenfalls eine Entscheidung über die Gebühren und Kosten der berufsmäßigen Vertretung umfassen und müssen die Kosten festsetzen. Die Entscheidung über die Kostenverteilung kann vollstreckt werden, sobald sie rechtskräftig geworden ist, gemäß Artikel 110 UMV
  und Artikel 103 UGMV.
- **Entgelte** werden vom Exekutivdirektor des Amtes für andere als die in Anhang I UMV und Anhang I UGMV vom Amt erbrachten Dienstleistungen festgelegt (Artikel 178 UMV und Artikel 148 UGMV).https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017R1001&from=EN#d1e32-89-1https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017R1001&from=EN#d1e7056-1-1 Die

Beträge der Entgelte werden vom Exekutivdirektor festgelegt, im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht und können auf der Internetseite unter den Beschlüssen des Exekutivdirektors eingesehen werden. Beispiele sind die Preise für die Mediation in Brüssel oder für bestimmte vom Amt herausgegebene Veröffentlichungen.

Die Zahlung einer Gebühr und die Angabe der Art der Gebühr und des Verfahrens, auf das sie sich bezieht, entbindet nicht von der Verpflichtung, die übrigen Formerfordernisse des betreffenden Verfahrensakts zu erfüllen, es sei denn, dies ist in der UMV, der UGMV und den Sekundärrechtsakten (z. B. für Verlängerungen) ausdrücklich festgelegt. So sind beispielsweise die Bezahlung der Beschwerdegebühr und die Angabe der Nummer der angefochtenen Entscheidung zur Einreichung einer gültigen Beschwerdeschrift nicht ausreichend (31/05/2005, T-373/03, PARMITALIA / PARMITAL (fig.), EU:T:2005:191, § 58; 09/09/2010, T-70/08, ETRAX / ETRA I D (fig.), EU:T:2010:375, § 23-25).

2 Zahlungsmittel

Artikel 179 Absatz 1 UMV

Artikel 149 Absatz 1 UGMV

Beschluss Nr. EX-25-13 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Dezember 2025 über Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung der Geringfügigkeit eines Gebühren- oder Entgeltbetrags

Alle Gebühren und Preise sind in Euro zu entrichten. Zahlungen in anderen Währungen sind ungültig, begründen keine Rechte und werden erstattet.

Zulässige Zahlungsmittel sind in der Regel Banküberweisungen, Belastungen von beim Amt geführten laufenden Konten sowie (nur für bestimmte Online-Dienste) Debit- oder Kreditkarten. Barzahlungen in der Dienststelle des Amtes und Schecks sind nicht mehr möglich (03/09/2008, R 524/2008-1, Teamstar / TeamStar).

Gemäß Artikel 178 UMV und Artikel 71 der Haushaltsordnung des EUIPO erbringt das Amt Dienstleistungen nach Vorauszahlung der entsprechenden Gebühr oder des entsprechenden Entgelts.

Das Amt stellt zur Geltendmachung von Gebühren oder Entgelten keine Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen aus, da diese vor der Erbringung der Dienstleistungen durch das Amt zu zahlen sind und somit keine ausstehenden Zahlungen vorliegen.

Das Amt kann jedoch auf Verlangen des Nutzers eine Empfangsbestätigung zur Bestätigung der Zahlung übermitteln.

Darüber hinaus stellt das Amt für jeden Antrag, der von einem Beteiligten in Verfahren vor dem Amt eingereicht wird, eine Eingangsbestätigung des Antrags aus, in der der Gebührenbetrag angegeben ist.

2.1 Zahlung mittels Banküberweisung

Zahlungen an das Amt können mittels Überweisung getätigt werden. Eine Gebühr gilt als nicht entrichtet, wenn der Überweisungsauftrag nach Ablauf der Frist erteilt wird. Wird die Gebühr vor Ablauf der Frist angewiesen, geht aber erst nach Ablauf der Frist ein, kann das Amt unter bestimmten Bedingungen davon ausgehen, dass die Gebühr fristgerecht entrichtet wurde (siehe Abschnitt 4.1 unten).

2.1.1 Bankkonten

Die Zahlung mittels Banküberweisung kann nur auf eines der Bankkonten des Amtes getätigt werden. Einzelheiten zu diesen Konten sind auf der Website des Amtes (https://www.euipo.europa.eu/de/trade-marks/before-applying/fees-payments) unter „Gebühren und Zahlungen“ zu finden.

Überweisungsgebühren: Es muss sichergestellt werden, dass der vollständige Betrag ohne Abzüge beim Amt eingeht.

2.1.2 Für die Zahlung erforderliche Angaben

Artikel 179 Absätze 2 und 3 UMV Beschluss EX-25-13 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Dezember 2025 über Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung der Geringfügigkeit eines Gebühren- oder Entgeltbetrags

Bei jeder Zahlung ist der Name des Einzahlers anzugeben und sind die Angaben zu machen, die das Amt zur unmittelbaren Identifizierung des Zwecks der Zahlung benötigt.

1. Name

   In Bezug auf **den Namen des Einzahlers** muss der vollständige Name des Absenders in das Absenderfeld der Banküberweisung eingetragen werden.

2. Zweck

   Im Hinblick auf den **Zweck der Zahlung** müssen im Feld für den Verwendungszweck der Banküberweisung die Angaben angegeben werden, die zur unmittelbaren Identifizierung des Zwecks der Zahlung erforderlich sind.

Darüber hinaus wird empfohlen, die Kontaktdaten entweder im Absenderfeld oder im Beschreibungsfeld anzugeben. So ist es dem Amt möglich, sich bei Bedarf mit dem Einzahler in Verbindung zu setzen.

Das Amt stellt den Nutzern einen einzigen **Zahlungscode** zur Verfügung. Wählt ein Beteiligter beim Ausfüllen eines Online-Formulars zur elektronischen Einreichung im Nutzerbereich („User Area“) „Banküberweisung“ als Zahlungsart, wird in der Empfangsbestätigung ein spezifischer achtstelliger Zahlungscode angegeben. Die

ersten beiden Ziffern stehen für das laufende Jahr, die nächsten fünf Ziffern sind eine Kombination aus Zahlen und Buchstaben und die letzte Ziffer ist eine Kontrollnummer (z. B. 2139EDH2).

Es wird dringend empfohlen, den Zahlungscode im Feld für den Verwendungszweck der Banküberweisung einzutragen, vorzugsweise am Anfang. Dieses Feld sollte auch die Art der Gebühr enthalten, z. B. die Art des Verfahrens in abgekürzter Form (siehe Beispiele unten), sowie das Anmelde- oder Aktenzeichen. Nach diesen **zwei wichtigen Aspekten** können weitere Angaben aufgenommen werden, wie der Name des Beteiligten oder Vertreters (wenn es sich dabei nicht um den Einzahler handelt) und seine vom Amt zugewiesene ID-Nummer.

Durch die ordnungsgemäße Angabe des Namens und des Verwendungszwecks in der Banküberweisung wird sichergestellt, dass das Amt die Zahlung korrekt zuordnet und die Anmeldungen oder Verfahrenshandlungen zeitnah bearbeitet. Da diese Felder Zeichenbegrenzungen aufweisen, wird empfohlen, nach Möglichkeit Abkürzungen zu verwenden und eine übermäßige Verwendung von Leerzeichen oder Nullen zu Beginn von Zahlen zu vermeiden.

Für die gängigsten zahlungsbezogenen Vorgänge vor dem Amt werden folgende Abkürzungen (oder eine Kombination davon) vorgeschlagen. Sie können zusammen mit dem Zahlungscode zur Identifizierung der Zahlung verwendet werden:

Beschreibung	Abkürzung
Anmeldegebühr für UM oder UGM	UM, UGM
Gebühr für internationale Anmeldung	IA
Verlängerungsgebühr	REN
Widerspruchsgebühr	OPP
Löschungsgebühr	CANC
Beschwerde	R
Eintragung	REC
Umwandlung	CONV
Akteneinsicht	IOF
Laufendes Konto	CA
ID-Nummer des Inhabers	OWN ID
ID-Nummer des Vertreters	REP ID

Beispiel 1: Wenn bei der Zahlung für eine Unionsmarkenanmeldung, für die ein Zahlungscode angegeben wurde (2132EDH2), deren Anmeldenummer auf der Eingangsbestätigung (184583674) ist und die von einem Vertreter mit ID beim Amt (ID 1024891) eingereicht wird, lautet der bevorzugte Verwendungszweck „**2132EDH2 EUTM 184583674 REP ID1024891**“.

Beispiel 2: Wenn ein Vertreter (ID 1024891) eine Zahlung zum Auffüllen eines laufenden Kontos beim Amt (Konto Nr. 6361) leistet, gibt es keinen individuellen Zahlungscode. Daher lautet der bevorzugte Verwendungszweck in diesem Fall „**CA6361 REP ID 1024891**“.

Fehlerhafte oder unzureichende Angaben, welche die Identifizierung der Akte, der die Zahlung zuzuordnen ist, erschweren, können zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge oder Verfahrenshandlungen führen.

Kann das Amt **den Zweck der Zahlung anhand der bereitgestellten Angaben nicht identifizieren**, setzt sich das Amt mit dem Einzahler in Verbindung (sofern dieser seine Kontaktdaten angegeben hat) und setzt eine Frist für die Übermittlung der fehlenden Angaben. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Zahlung als nicht erfolgt, und der Betrag wird erstattet (sofern der Absender die dazu erforderlichen Bankdaten angegeben hat).

Im Falle von **widersprüchlichen Angaben** im Feld für den Verwendungszweck, die auf mehr als eine Akte oder mehr als ein Verfahren verweisen, setzt sich das Amt mit dem Absender in Verbindung (sofern dieser seine Kontaktdaten angegeben hat) und setzt ihm eine Frist zur Klarstellung, welchen Akten die Zahlung zuzuordnen ist. Erfolgt keine Klarstellung, wird die Zahlung grundsätzlich als Zahlung für die Akte angesehen, die im Verwendungszweck **an erster Stelle angegeben** wurde. Beispiel: Im Feld für den Verwendungszweck für eine Zahlung in Höhe von 850 EUR für eine Unionsmarkenanmeldung sind zwei Zahlungscodes (z. B. „**2132EDH2, 2141KHG1, EUTM**“) angegeben, die sich auf unterschiedliche Unionsmarkenanmeldungen beziehen. Antwortet der Beteiligte nicht auf das Schreiben des Amtes, wird die Zahlung der zuerst identifizierten Unionsmarkenanmeldung zugeordnet, im Beispiel die Anmeldung mit dem Zahlungscode „**2132EDH2**“.

2.2 Zahlung per Debit- oder Kreditkarte

Beschluss Nr. EX-25-13 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Dezember 2025 über Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung der Geringfügigkeit eines Gebühren- oder Entgeltbetrags

Anhang I Abschnitt A UMV

Artikel 149 Absatz 1 UGMV

Die meisten Online-Dienste können per Debit- oder Kreditkarte bezahlt werden, vorausgesetzt, die Zahlung erfolgt für einen über den Nutzerbereich (User Area) angeforderten Dienst. Jedoch ist eine Zahlung per Debit- oder Kreditkarte noch nicht für alle Gebühren des EUIPO möglich. Das entsprechende Online-Tool (z. B. E-Filing) gibt an, ob eine Gebühr mit Kredit- oder Debitkarte entrichtet werden kann. So können Debit- oder Kreditkarten insbesondere nicht zur Bezahlung der in Artikel 178

Absatz 1 UMV und Artikel 148 Absatz 1 UGMV genannten Entgelte oder zur Auffüllung eines laufenden Kontos verwendet werden.

Durch Debit- oder Kreditkartenzahlungen kann das EUIPO seine automatischen internen Systeme am besten nutzen, sodass die Bearbeitung der Akte schneller beginnen kann.

Zahlungen per Debit- oder Kreditkarte sind sofortige Zahlungen (siehe Abschnitt 4.2 weiter unten) und daher für die Leistung aufgeschobener Zahlungen (Zahlungen, die binnen eines Monats nach dem Anmeldedatum getätigt werden müssen) nicht zulässig.

Bei Zahlungen per Debit- oder Kreditkarte sind einige wesentliche Angaben erforderlich. Die bereitgestellten Informationen werden vom EUIPO nicht in einer permanenten Datenbank gespeichert. Sie werden nur bis zur Übermittlung an die Bank aufbewahrt. Alle Aufzeichnungen des Formulars enthalten nur die Debit- oder Kreditkartenart sowie die letzten vier Ziffern der Debit- oder Kreditkartennummer. Die vollständige Debit- oder Kreditkartennummer kann gefahrlos über einen sicheren Server eingegeben werden, der alle eingegebenen Daten verschlüsselt.

2.3 Zahlung über ein laufendes Konto beim EUIPO

Beschluss Nr. EX-25-13 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Dezember 2025 über Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung der Geringfügigkeit eines Gebühren- oder Entgeltbetrags

Es ist zu empfehlen, ein laufendes Konto beim EUIPO zu eröffnen, da fristgebundene Verfahrensanträge, wie Widersprüche oder Beschwerden, als fristgerecht getätigt gelten, selbst wenn die betreffende Dokumentation, für welche die Zahlung erbracht wird (z. B. eine Widerspruchsschrift), am letzten Tag der vorgeschriebenen Frist übermittelt wird, vorausgesetzt, das laufende Konto ist ausreichend gedeckt (siehe 4.3 Zahlung über ein laufendes Konto auf Seite 243) (07/09/2012, R 2596/2011-3, Stair gates, § 13-14). Das Datum, an dem das laufende Konto effektiv belastet wird, ist in der Regel später, die Zahlung gilt aber als an dem Tag erfolgt, an dem der Verfahrensantrag beim Amt eingeht oder gemäß Artikel 7 des Beschlusses Nr. EX-25-6 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Dezember 2025 über Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung der Geringfügigkeit eines Gebühren- oder Entgeltbetrags an dem für den Verfahrensbeteiligten günstigsten Tag.

Inhaber von laufenden Konten können sein (Artikel 2 des Beschlusses Nr. EX-25-13 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Dezember 2025; siehe Richtlinien, Teil A, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung):

1. natürliche oder juristische Personen, die gemäß Artikel 5 UMV und den Artikeln 3 und 17 UGMV Inhaber von UM oder UGM sind;
2. Personen, die gemäß Artikel 120 UMV und Artikel 116 UGMV als Vertreter auftreten dürfen;
3. Zusammenschlüsse von Vertretern;

4. natürliche oder juristische Personen, die von Inhabern von UM oder UGM für die Zwecke von Artikel 53 Absatz 1 UMV oder Artikel 66 Absatz 1 UGMV ermächtigt worden sind.

Falls die Person, die die Anmeldung oder den Verfahrensantrag eingereicht hat, Inhaber eines laufenden Kontos beim Amt ist, belastet das Amt automatisch das laufende Konto, es sei denn, es werden im einzelnen Fall anderslautende Anweisungen erteilt. Damit das Konto ordnungsgemäß identifiziert werden kann, empfiehlt das Amt, die amtliche ID-Nummer des Inhabers des laufenden Kontos beim Amt eindeutig anzugeben.

Das System laufender Konten ist ein automatisches Abbuchungssystem. Dies bedeutet, dass bei Identifizierung eines solchen Kontos das Amt je nach Fortschritt der betreffenden Verfahren und sofern das Konto eine ausreichende Deckung aufweist sämtliche Gebühren und Preise innerhalb der Fristen der genannten Verfahren vom Konto abbuchen kann; ohne weitere Anweisungen wird jeder Abbuchung ein Zahlungstag zugewiesen. Die einzige Ausnahme dieser Regel ist dann gegeben, wenn der Inhaber eines laufenden Kontos dem Amt schriftlich mitteilt, dass er zur Zahlung einer bestimmten Gebühr oder eines bestimmten Preises das laufende Konto nicht nutzen möchte. In diesem Fall kann der Inhaber des Kontos die Zahlungsmethode jedoch jederzeit vor Ablauf der Zahlungsfrist wieder auf Zahlung über das laufende Konto ändern.

Eine fehlende Anweisung oder eine nicht korrekte Angabe des Gebührenbetrags hat keine negativen Auswirkungen, da das laufende Konto automatisch für das entsprechende Verfahren belastet wird, für welches die Zahlung fällig ist.

Falls ein laufendes Konto keine ausreichende Deckung aufweist, wird der Inhaber vom Amt informiert und es wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, das Konto aufzufüllen, um so die Zahlung der jeweiligen Gebühren und der Verwaltungsgebühren zu ermöglichen, wobei sich letztere auf 20 % des Gesamtbetrags der verspätet gezahlten Gebühr belaufen. Dabei beträgt die Verwaltungsgebühr höchstens 500 Euro, mindestens aber 100 Euro.

Falls der Inhaber das Konto auffüllt, gilt die Zahlung der Gebühr als zu dem Datum geleistet, an dem das entsprechende Dokument, auf welches sich die Zahlung bezieht (z. B. eine Widerspruchsschrift), beim Amt eingegangen ist. Zur Auffüllung eines laufenden Kontos ist die Angabe der Kontonummer des laufenden Kontos ausreichend.

Wird durch das Auffüllen des Kontos nur ein Teil des fälligen Betrags gedeckt, so erfolgt die Belastung ohne Ausnahmen in der nachstehend genannten Reihenfolge:

1. Die Verwaltungsgebühren werden zuerst belastet.
2. Sind mehrere Gebühren oder Entgelte fällig, so erfolgt die Belastung ausgehend vom Fälligkeitsdatum der Gebühren in chronologischer Reihenfolge, wobei jeweils Voraussetzung ist, dass die gesamte Gebühr belastet werden kann.

Wird das laufende Konto nicht aufgefüllt, um alle Verwaltungsgebühren und die jeweiligen Gebühren fristgemäß zu decken, so gilt die Zahlung als nicht erfolgt und es erlöschen alle mit der rechtzeitigen Zahlung verbundenen Rechte.

Das EUIPO gewährt den Kontoinhabern auf seiner Internetseite über eine sichere Internetverbindung Zugang zu den aktuellen Kontoinformationen des laufenden Kontos. Der Kontoinhaber kann die Kontobewegungen und die ausstehenden Belastungen online über die User Area der Website des Amtes abrufen, speichern oder ausdrucken.

Zur Zahlung einer Gebühr mittels Belastung eines laufenden Kontos eines Dritten ist eine ausdrückliche schriftliche Ermächtigung erforderlich. Die Ermächtigung muss vom Inhaber des laufenden Kontos erteilt werden, und es muss aus ihr hervorgehen, dass das Konto mit einer bestimmten Gebühr belastet werden darf. Diese Ermächtigung muss beim Amt vor Fälligkeit der Zahlung eingehen. Die Zahlung gilt als an dem Tag getätigt, an dem das Amt diese Ermächtigung erhält.

Ist der Inhaber weder ein Verfahrensbeteiligter noch dessen Vertreter, überprüft das Amt, ob eine entsprechende Ermächtigung vorliegt. Sofern die Ermächtigung nicht vorliegt, informiert das Amt den betroffenen Verfahrensbeteiligten. Erfolgt die Vorlage der Ermächtigung des Inhabers nicht rechtzeitig, d. h. vor Fälligkeit der Zahlung, wird der Antrag des Verfahrensbeteiligten auf Abbuchung der Gebühr vom Amt nicht berücksichtigt.

Zur Eröffnung eines laufenden Kontos beim Amt ist ein entsprechender Antrag entweder per E-Mail an fee.information@euipo.europa.eu zu übermitteln oder es ist in der User Area ein elektronischer Antrag auf Tätigwerden (e-Action) zu stellen.

Der Mindestbetrag zur Eröffnung eines laufenden Kontos beträgt 1 000 EUR.

Nach Eröffnung eines Kontos behält sich das Amt das Recht vor, das laufende Konto durch schriftliche Mitteilung an seinen Inhaber aufzulösen, insbesondere wenn bei der Nutzung des laufenden Kontos die Bedingungen des Beschlusses Nr. EX-25-13 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Dezember 2025 über Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung der Geringfügigkeit eines Gebühren- oder Entgeltbetrags nicht beachtet wurden oder wenn eine missbräuchliche Verwendung des Kontos festgestellt wurde. Eine missbräuchliche Verwendung liegt beispielsweise dann vor, wenn auf dem Konto systematisch keine Mittel vorhanden sind, Bevollmächtigungen Dritter oder mehrere Konten wiederholt missbräuchlich verwendet werden, die Verwaltungsgebühren nicht entrichtet werden oder wenn die Handlungen des Kontoinhabers für das Amt zu einem exzessiven Verwaltungsaufwand geführt haben. Für weitere Einzelheiten zur Schließung eines Kontos wird auf Artikel 12 des Beschlusses Nr. EX-25-13 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Dezember 2025 über Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung der Geringfügigkeit eines Gebühren- oder Entgeltbetrags verwiesen.

3 Fälligkeit der Zahlung

Artikel 178 Absatz 2 UMV

Artikel 148 Absatz 2 UGMV

Die Gebühren müssen spätestens am letzten Tag der Fälligkeitsfrist entrichtet werden.

Wird für eine Zahlung eine Frist gesetzt, muss die Zahlung innerhalb dieser Frist erfolgen.

Gebühren und Preise, für die in den Verordnungen kein Fälligkeitsdatum vorgesehen ist, werden zum Datum des Eingangs des Antrags für eine Leistung fällig, auf welche sich die Gebühr oder der Preis bezieht, z. B. ein Antrag auf Änderung einer Eintragung.

4 Datum, an dem die Zahlung als erfolgt gilt

Artikel 180 Absätze 1 und 3 UMV

Artikel 150 UDV

Beschluss Nr. EX-25-13 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Dezember 2025 über Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung der Geringfügigkeit eines Gebühren- oder Entgeltbetrags

Das Datum, an dem die Zahlung als erfolgt gilt, hängt von der Zahlungsweise ab.

4.1 Zahlung mittels Banküberweisung

Erfolgt die Zahlung mittels Überweisung oder Zahlung auf ein Bankkonto des Amtes, gilt als Datum, an dem die Zahlung erfolgt ist, das Datum, an dem der Betrag auf dem Bankkonto des Amtes gutgeschrieben wird.

4.1.1 Verspätete Zahlung mit oder ohne Zuschlag

Geht eine Zahlung erst nach Ablauf der Frist beim Amt ein, so kann die Frist dennoch als gewahrt betrachtet werden, wenn gegenüber dem Amt nachgewiesen wird, dass der Einzahler a) innerhalb der Frist ordnungsgemäß bei einer Bank einen Überweisungsauftrag getätigt hat und b) einen Zuschlag in Höhe von 10 % des fälligen Gesamtbetrags (jedoch nicht mehr als 200 EUR) entrichtet hat. Beide Voraussetzungen müssen gemäß Urteil vom 12/05/2011, T-488/09, Redtube, EU:T:2011:211, § 38 und der Entscheidung vom 10/10/2006, R 0203/2005-1, BLUE CROSS MEDICARE / BLUE CROSS erfüllt sein.

Dies gilt nicht für die verspätete Zahlung des Zuschlags. Erfolgt die Zahlung des Zuschlags verspätet, wird die gesamte Zahlung als verspätet geleistet betrachtet, und dieser Mangel kann nicht durch Zahlung eines „Zuschlags auf den Zuschlag“ beseitigt werden (07/09/2012, R 1774/2011-1, LAGUIOLE (fig.), § 12-15).

Der Zuschlag entfällt jedoch, wenn die betreffende Person nachweisen kann, dass die Zahlung mehr als zehn Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist veranlasst wurde.

In dem Fall, dass die Zahlung nach Ablauf der Zahlungsfrist getätigt worden ist, kann das Amt den Einzahler auffordern, innerhalb einer vom Amt festgesetzten Frist nachzuweisen, dass eine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt worden ist.

Für weitere Informationen zu den Folgen einer verspäteten Zahlung in bestimmten Verfahren siehe die diesbezüglichen Teile der Richtlinien. Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, beschäftigt sich z. B. mit den Folgen einer verspäteten Zahlung der Anmeldegebühr, während in den Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, die Konsequenzen einer verspäteten Zahlung der Widerspruchsgebühr behandelt werden.

4.1.2 Zahlungsnachweis und Zahlungstag

Artikel 180 Absatz 4 UMV

Artikel 24 UMDV

Es kann jeder beliebige Zahlungsnachweis vorgelegt werden, wie:

- ein Überweisungsauftrag (z. B. SWIFT-Auftrag) mit Stempel und dem Eingangsdatum der betroffenen Bank;
- ein Online-Zahlungsauftrag, der über das Internet übermittelt wurde, oder ein Ausdruck einer elektronischen Überweisung, vorausgesetzt, es sind darin das Überweisungsdatum, die beauftragte Bank und ein Vermerk wie etwa „Auftrag ausgeführt“ aufgeführt.

Darüber hinaus können die folgenden Nachweise vorgelegt werden:

- Eingangsbestätigung der Zahlungsanweisungen bei der Bank;
- Schreiben der Bank, bei der die Zahlung getätigt wurde, in denen der Tag der Auftragserteilung oder der Tätigung der Zahlung bescheinigt wird und das Verfahren angegeben ist, für welches die Zahlung getätigt wurde;
- schriftliche Erklärungen der Partei oder deren Vertreter, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie abgegeben werden, eine ähnliche Wirkung haben.

Diese zusätzlichen Belege werden nur dann als ausreichend anerkannt, wenn sie zusammen mit dem ursprünglichen Nachweis vorgelegt werden.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.

Ist der Nachweis nicht eindeutig erbracht, fordert das Amt weitere Nachweise an.

Werden keine Nachweise vorgelegt, gilt das Verfahren, auf welches sich die Zahlung bezieht, als nicht beantragt.

Bei unzureichendem Nachweis oder sofern der Einzahler der Aufforderung des Amtes, fehlende Informationen nachzureichen, nicht nachkommt, gilt die Zahlungsfrist als nicht eingehalten.

Das Amt kann außerdem die Person innerhalb derselben Frist auffordern, einen Zuschlag zu entrichten. Bei Nichtentrichtung des Zuschlags gilt die Zahlungsfrist als nicht eingehalten.

Wurden die Gebühren oder Preise ganz oder teilweise entrichtet, so werden sie zurückerstattet, da die Zahlung gegenstandslos geworden ist.

Die Dokumente können in jeder beliebigen Amtssprache der EU eingereicht werden. Ist die Sprache der Dokumente nicht die Verfahrenssprache, kann das Amt eine Übersetzung in einer der Sprachen des Amtes verlangen.

4.2 Zahlung per Debit- oder Kreditkarte

Artikel 15 und 16 des Beschlusses Nr. EX-25-13 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Dezember 2025 über Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung der Geringfügigkeit eines Gebühren- oder Entgeltbetrags

Die Zahlung per Debit- oder Kreditkarte gilt als an dem Tag geleistet, an dem die diesbezügliche Anmeldung oder der diesbezügliche Antrag über die User Area erfolgreich abgeschlossen wurde und der Betrag infolge der Zahlung mit Kredit- oder Debitkarte tatsächlich auf dem Konto des Amtes eingeht und nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgehoben wird. Schlägt die Transaktion bei dem Versuch des Amtes, die Kredit- oder Debitkarte zu belasten, aus irgendeinem Grund fehl, gilt die Zahlung als nicht geleistet. Dies trifft in allen Fällen zu, in denen die Transaktion fehlschlägt.

4.3 Zahlung über ein laufendes Konto

Artikel 7 des Beschlusses Nr. EX-25-13 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Dezember 2025 über Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung der Geringfügigkeit eines Gebühren- oder Entgeltbetrags

Erfolgt die Zahlung über ein beim Amt geführtes laufendes Konto, so ist durch den Beschluss Nr. EX-25-13 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Dezember 2025 über Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung der Geringfügigkeit eines Gebühren- oder Entgeltbetrags bestimmt, dass als Tag des Eingangs der Zahlung der für den Verfahrensbeteiligten günstigste Tag gilt. So wird beispielsweise die Anmeldegebühr für eine Unionsmarke oder ein Unionsgeschmacksmuster am Tag des Eingangs der Anmeldung abgebucht. Der Kontoinhaber kann jedoch das Amt anweisen, das Konto am Ende der einmonatigen Frist, die zur Zahlung festgesetzt ist, zu belasten. Entsprechend werden auch bei der Verlängerung die Gebühren für die

Verlängerung (einschließlich der Klassengebühren) am Tag des Eingangs des Antrags abgebucht, es sei denn, der Kontoinhaber wünscht ein anderes Vorgehen.

Zieht eine Partei einen Antrag auf Verfahrenshandlung noch am Tag der Antragstellung oder vor Ablauf der Zahlungsfrist zurück, wird die Gebühr ggf. nicht vom laufenden Konto abgebucht. Siehe Abschnitt 5.1 und 5.6 weiter unten über die besonderen Bedingungen für die Erstattung der Anmelde- und Verlängerungsgebühren bei Entrichtung der Gebühr über ein laufendes Konto, sowie die Richtlinien, Teil A, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Unterabschnitt 3.1.6, Zurückziehen von Mitteilungen).

5 Gebührenerstattung

Artikel 108, Artikel 179 Absatz 3 und Artikel 181 UMV

Artikel 149 Absatz 4 und Artikel 151 Absatz 1 UGMV

Die Erstattung von Gebühren ist in den Verordnungen ausdrücklich vorgesehen. Die Erstattung erfolgt mittels Banküberweisung oder über laufende Konten beim Amt, auch wenn die Gebühren per Debit- oder Kreditkarte entrichtet wurden.

Wird eine Erklärung, für die eine Gebühr zu entrichten ist, vor oder an dem Tag zurückgenommen, an dem die Zahlung hätte geleistet werden müssen, wird die Gebühr grundsätzlich erstattet.

Ist eine Gebühr zu erstatten, erfolgt die Erstattung direkt an den Verfahrensbeteiligten oder an den zum Zeitpunkt der Erstattung aktenkundigen Vertreter (falls ein solcher benannt worden ist). Erstattungen werden nicht an den ursprünglichen Zahlungsempfänger geleistet, wenn dieser nicht mehr aktenkundig ist.

5.1 Erstattung der Anmeldegebühren

Artikel 32 und Artikel 49 Absatz 1 UMV

Artikel 46, Artikel 59 und Artikel 66 UDV

Im Falle einer Zurücknahme einer Anmeldung werden die Gebühren nicht erstattet, es sei denn, das Amt erhält die Erklärung über die Zurücknahme:

- sofern die Zahlung per **Banküberweisung** vor oder spätestens am gleichen Tag erfolgt ist, an dem der Betrag effektiv auf dem Bankkonto des Amtes verbucht wird;
- sofern die Zahlung per Debit- oder **Kreditkarte** erfolgt ist, am selben Tag der Anmeldung, welche die Anweisungen/Daten der Debit- oder Kreditkarte enthält;
- sofern die Zahlung über ein **laufendes Konto** getätigt wird und der Kontoinhaber ausdrücklich die Abbuchung der Anmeldegebühr am Ende der dafür vorgesehenen einmonatigen Zahlungsfrist angewiesen hat, oder, sofern später die Anweisung zur

unmittelbaren Belastung des laufenden Kontos innerhalb dieses Monats schriftlich erteilt wurde, vor oder spätestens zum Datum, an dem die Zahlung abzubuchen ist.

In allen oben genannten Fällen wird der Anmeldung kein Anmeldetag zuerkannt.

Muss die Grundgebühr der Anmeldung erstattet werden, werden auch alle etwaigen zusätzlichen Klassengebühren (für UM) oder Aufschiebungsgebühren (für UD) zurückerstattet.

Zusätzliche Klassengebühren allein werden vom Amt nur erstattet, wenn diese über die vom Anmelder in der Unionsmarkenanmeldung angegebenen Klassen hinaus entrichtet wurden und sofern die Zahlung vom Amt nicht gefordert worden war oder wenn das Amt nach Prüfung der Klassifizierung zu dem Schluss kommt, dass zusätzliche Klassen aufgeführt wurden, die zur Erfassung der im ursprünglichen Antrag aufgeführten Waren und Dienstleistungen nicht erforderlich waren.

5.2 Erstattung der Widerspruchsgebühr

Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 1 DVUM

Gilt der Widerspruch als nicht erhoben (da die Widerspruchsschrift nach Ablauf der Frist von drei Monaten vorgelegt wurde) oder wurde die Widerspruchgebühr nicht in voller Höhe oder nach Ablauf der Widerspruchsfrist entrichtet oder verweigert das Amt den Schutz der Marke gemäß Artikel 45 Absatz 3 UMV von Amts wegen, muss das Amt die Gebühr erstatten (siehe Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 6.4, Gebührenerstattung).

5.3 Erstattung von Gebühren bei Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit

Artikel 15 Absatz 1 DVUM

Gilt ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit als nicht eingereicht, da die Gebühr nicht in der vom Amt festgesetzten Frist entrichtet wurde, muss das Amt die Gebühr samt Zuschlag erstatten (siehe Richtlinien, Teil D, Löschung, Abschnitt 1, Löschungsverfahren, Unterabschnitt 2.3, Zahlung) und Richtlinien für die Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Geschmacksmusters, Unterabschnitt 3.13 Gebührenzahlung.

5.4 Erstattung von Gebühren für internationale Registrierungen

Beschluss Nr. ADM-11-98 des Präsidenten des Amtes zur Regularisierung bestimmter Gebührenerstattungen

Für Informationen zu den verschiedenen Situationen, in denen eine Erstattung bei Verfahren im Zusammenhang mit internationalen Anmeldungen und Registrierungen zum Tragen kommen kann, in denen das EUIPO das Ursprungsamt und/oder das Bestimmungsamt ist, siehe die Richtlinien, Teil M, Internationale Marken.

5.5 Erstattung der Beschwerdegebühr

Artikel 33 DVUM

Artikel 10 DVUGM

Die Bestimmungen bezüglich der Erstattung der Beschwerdegebühr sind in Artikel 33 DVUM und Artikel 10 DVUGM enthalten.

5.6 Erstattung der Verlängerungsgebühr

Artikel 53 Absatz 8 UMV

Artikel 66 UGMV

Gebühren, die **vor** Beginn der ersten Verlängerungsfrist von sechs Monaten entrichtet wurden, werden nicht berücksichtigt und werden erstattet.

Wurden die Gebühren zwar entrichtet, die Eintragung jedoch nicht verlängert (d. h. sofern die Gebühr erst nach Ablauf der zusätzlichen Frist entrichtet wurde oder die entrichtete Gebühr niedriger als die Grundgebühr und die Gebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr bzw. für die verspätete Einreichung des Verlängerungsantrags ist oder sofern andere Mängel nicht beseitigt wurden), so werden diese Gebühren erstattet.

Hat der Inhaber die Verlängerung einer Unionsmarke beantragt und anschließend den Verlängerungsantrag vollständig oder teilweise (in Bezug auf einige Klassen) zurückgenommen, wird die Verlängerungsgebühr nur erstattet, wenn

- im Fall einer Zahlung durch **Überweisung** die Zurücknahme des Antrags eingeht, bevor der Betrag tatsächlich auf dem Konto des Amtes gutgeschrieben wird, oder spätestens am Tag der Gutschrift eingeht;

- im Fall einer Zahlung per **Debit**- oder **Kreditkarte** die Zurücknahme vor oder am selben Tag eingeht wie die Zahlung per Debit- oder Kreditkarte;
- im Fall einer Zahlung über ein **laufendes Konto** und sofern der Kontoinhaber ausdrücklich angegeben hat, die Gebühr solle am Ende der dafür vorgesehenen sechsmonatigen Zahlungsfrist abgebucht werden, und die Zurücknahme vor Ablauf der sechsmonatigen Verlängerungsfrist beim Amt eingegangen ist oder später eine schriftliche Anweisung, das laufende Konto sofort zu belasten, vor oder an dem Tag erteilt wurde, an dem die Zahlung abzubuchen ist.

Für weitere Informationen siehe die Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 4, Verlängerung.

5.7 Erstattung geringfügiger Beträge

Artikel 181 UMV

Artikel 151 UDV

Artikel 18 des Beschlusses Nr. EX-25-13 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Dezember 2025 über Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung der Geringfügigkeit eines Gebühren- oder Entgeltbetrags

Eine Gebühr wird erst als entrichtet betrachtet, wenn sie in voller Höhe bezahlt wurde. Ist dies nicht der Fall, wird der bereits entrichtete Betrag nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist erstattet, da die Gebühr in diesem Fall gegenstandslos wurde.

Sofern es möglich ist, kann das Amt die Person jedoch auffordern, innerhalb der gesetzten Frist die Zahlung zu ergänzen.

Wird bei UM ein höherer Betrag, als die Gebühr oder der Preis beträgt, entrichtet, wird der überschüssige Betrag nicht erstattet, wenn er geringfügig ist und die betreffende Partei keinen ausdrücklichen Antrag auf Erstattung gestellt hat. Gemäß Beschluss Nr. EX-25-13 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Dezember 2025 über Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung der Geringfügigkeit eines Gebühren- oder Entgeltbetrags werden Beträge von bis zu 15 EUR als geringfügige Beträge betrachtet.

6 Gebührenermäßigung für elektronisch eingereichte Unionsmarkenanmeldungen

Anhang I Abschnitt A Nummer 2 UMV

Beschluss Nr. EX-26-03 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel

Gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 2 UMV kann für die Grundgebühr für die Anmeldung einer Marke eine Ermäßigung gewährt werden, wenn die Anmeldung elektronisch eingereicht wurde. Die geltenden Regeln und Verfahren für eine solche elektronische Anmeldung sind dem Beschluss Nr. EX-26-03 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel in Verbindung mit Anhang I: Nutzungsbedingungen für den Nutzerbereich (User Area) gemäß diesem Beschluss zu entnehmen.

Damit eine Anmeldung für eine Unionsmarke als eine elektronisch eingereichte Anmeldung im Sinne von Anhang I Abschnitt A Nummer 2 UMV angesehen wird, muss der Anmelder alle Waren und/oder Dienstleistungen, die von der Anmeldung abgedeckt sind, direkt in das Online-Tool des Amtes eingeben. Der Anmelder darf die Waren und/oder Dienstleistungen also nicht in einem angehängten Dokument auflisten oder sie auf andere Weise übermitteln. Werden die Waren und Dienstleistungen in einem Dokument angehängt oder auf andere Weise an das Amt übermittelt, gilt die Anmeldung als nicht elektronisch eingereicht und es kann für sie keine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt werden.

7 Kostenentscheidungen

Artikel 109 UMV

Artikel 1 Buchstabe k, Artikel 18 und Artikel 27 UMDV

Artikel 101 UGMV

Artikel 11 UGMDV

7.1 Kostenfestsetzung

Die Entscheidung, in der die Höhe der Kosten festgesetzt wird, umfasst den Pauschalbetrag gemäß Artikel 18 UMDV und Artikel 11 UGMDV für Vertretungskosten und Gebühren (siehe oben), die der obsiegenden Partei entstanden sind, unabhängig davon, ob sie tatsächlich angefallen sind. Die Kostenfestsetzung kann in spezifischen

Verfahren gemäß Artikel 109 Absatz 8 UMV und Artikel 101 Absatz 7 UGMV überprüft werden.

7.2 Vollstreckung der Entscheidungen zur Kostenfestsetzung

Artikel 110 UMV

Artikel 103 UGMV

Gemäß Artikel 110 UMV und Artikel 103 UGMV ist jede rechtskräftige Kostenfestsetzungsentscheidung des Amtes ein vollstreckbarer Titel.

Das Amt ist für Vollstreckungsverfahren nicht zuständig. Diese müssen von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden.

7.2.1 Bedingungen

Die obsiegende Partei kann eine Entscheidung zur Kostenfestsetzung vollstrecken, sofern

- die Entscheidung eine Entscheidung, die Kosten zu ihren Gunsten festsetzt, enthält;
- die Entscheidung rechtskräftig geworden ist;
- die nationale zuständige Behörde die Vollstreckungsklausel für die Entscheidung erteilt hat.

7.2.2 Nationale Behörde

Jeder Mitgliedstaat muss eine einzige nationale Behörde bestimmen, die für die Prüfung der Echtheit der Entscheidung des Amtes über die Kostenfestsetzung und für die Erteilung der entsprechenden Vollstreckungsklausel zuständig ist. Der Mitgliedstaat teilt die Kontaktdaten dieser Behörde dem Amt, dem Gerichtshof und der Kommission mit (Artikel 110 Absatz 2 UMV und Artikel 103 Absatz 2 UGMV).

In der Mitteilung Nr. 1/23 des Exekutivdirektors des Amtes vom 9. Juni 2023 betreffend die zuständigen Behörden gemäß Artikel 110 Absatz 2 UMV und Artikel 103 Absatz 2 UGMV sind alle von den Mitgliedstaaten mitgeteilten nationalen Behörden und ihre Kontaktdaten aufgeführt.

7.2.3 Verfahren

1. Die betroffene Partei muss bei der zuständigen nationalen Behörde beantragen, dass die Vollstreckungsklausel für die Entscheidung erteilt wird. Derzeit hängen die Bedingungen für die Sprachen der Anträge, die Übersetzungen der relevanten Teile der Entscheidung, die Gebühren und den Vertretungsbedarf von der Verfahrenspraxis der einzelnen Mitgliedstaaten ab und sind nicht harmonisiert, sondern werden von Fall zu Fall geprüft.

Die zuständige Behörde erteilt die Vollstreckungsklausel für die Entscheidung nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit der Entscheidung erstreckt. In Bezug auf falsche Kosten- oder Kostenfestsetzungsentscheidungen siehe Abschnitt 7.3 weiter unten.

2. Sind die Formvorschriften erfüllt, kann die betroffene Partei die Zwangsvollstreckung betreiben. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den geltenden Vorschriften des Zivilprozessrechts des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet (Artikel 110 Absatz 2 UMV und Artikel 103 Absatz 2 UGMV). Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind die Rechtsprechungsorgane des betreffenden Mitgliedsstaates zuständig (Artikel 110 Absatz 4 UMV und Artikel 103 Absatz 4 UGMV).

7.3 Kostenverteilung

Bei Inter-partes-Verfahren treffen die Widerspruchsabteilung, die Löschungsabteilung, die Nichtigkeitsabteilung und die Beschwerdekammern gegebenenfalls eine Entscheidung über die Kostenverteilung. Diese Kosten umfassen insbesondere die etwaigen Vertretungskosten und die entsprechenden Gebühren. Weitere Informationen bezüglich der Kostenverteilung in Widerspruchsverfahren sind in den Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Abschnitt 6.5, Entscheidung über die Kostenverteilung enthalten. Im Hinblick auf Löschungsverfahren, siehe Richtlinien, Teil D, Löschung, Abschnitt 1, Löschungsverfahren, Abschnitt 4.3.4, Entscheidung über die Kostenverteilung. In Bezug auf Nichtigkeitsverfahren für Designs siehe die Richtlinien, Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Unionsdesigns, Unterabschnitt 6.2 Kostenentscheidung. Enthält eine Kostenentscheidung offensichtliche Fehler, können die Parteien – je nach den Umständen – eine Berichtigung (Artikel 102 Absatz 1 UMV und Artikel 92 Absatz 1 UDV) oder einen Widerruf (Artikel 103 UMV und Artikel 93 UDV) fordern (siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 6, Widerruf von Entscheidungen und Löschung von sonstigen Eintragungen im Register sowie Berichtigung von Fehlern).

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 4

Verfahrenssprache

1 Einleitung

Artikel 146 UMV

Artikel 25 und 26 UMDV

Artikel 24 UMDV

Artikel 137 UGMV

Artikel 17 UGMDV

Die fünf Sprachen des Amtes sind Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch. Die Anmeldung einer Unionsmarke (UMV) oder eines eingetragenen Unionsgeschmacksmusters (UGM) kann jedoch in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden. In der UMV und der UGMV sind die Regeln für die Festlegung und Verwendung der Verfahrenssprache festgelegt. Diese Regeln können nicht nur von Verfahren zu Verfahren variieren, sondern unterscheiden sich insbesondere in Abhängigkeit davon, ob es sich um ein Verfahren mit einem Beteiligten (Ex-parte-Verfahren) oder ein Verfahren mit zwei oder mehreren Beteiligten (Inter-partes-Verfahren) handelt.

In diesem Kapitel werden nur die allgemeinen, für alle Verfahren gemeinsam geltenden Bestimmungen behandelt. Die im Zusammenhang mit einem bestimmten Verfahren geltenden Ausnahmen werden unter dem jeweiligen Abschnitt der Richtlinien beschrieben.

Wird ein Antrag unter Verwendung eines vom Amt bereitgestellten Formblatts gemäß Artikel 65 DVUM bzw. Artikel 18 DVUGM eingereicht, so kann das Formblatt nach Artikel 146 Absatz 6 UMV und Artikel 137 Absatz 5 Buchstabe b UGMV in jeder der Amtssprachen der Europäischen Union verwendet werden, sofern die Textbestandteile des Formblatts in einer der Sprachen des Amtes ausgefüllt werden.

2 Von der Einreichung der Anmeldung zur Eintragung (ausgenommen Widerspruchsverfahren)

Artikel 146 UMV

Artikel 137 UGMV

UM- und UGM-Anmeldungen können in jeder der Amtssprachen der EU eingereicht werden (erste Sprache). Die in der Anmeldung verwendete Sprache dient als Verfahrenssprache.

Es muss eine zweite Sprache angegeben werden, bei der es sich um eine der fünf Sprachen des Amtes handeln muss.

Die zweite Sprache dient als Verfahrenssprache in etwaigen Widerspruchs- und Löschungsverfahren sowie in Verfahren zur Nichtigerklärung von Geschmacksmustern. Die zweite Sprache muss eine andere als die als erste Sprache gewählte Sprache sein. Die als erste und zweite Sprache gewählten Sprachen können nach der Einreichung der Anmeldung nicht mehr geändert werden.

Ist die vom Anmelder als erste Sprache gewählte Sprache eine der fünf Sprachen des Amtes, wird sie vom Amt als Korrespondenzsprache verwendet.

Diese Sprachenregelung gilt für das gesamte Anmelde- und Prüfungsverfahren bis zur Eintragung, mit Ausnahme von Widersprüchen und Nebenanträgen (siehe die folgenden Absätze).

Weiterführende Informationen über die Sprachenregelung, die für die Prüfung von Unionsmarken erforderlichen Übersetzungen sowie die Möglichkeit einer Änderung der Korrespondenzsprache sind den Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Unterabschnitt 6 zu entnehmen.

3 Widerspruch und Löschung

Artikel 146 Absätze 5, 7 und 8 UMV

Artikel 3 DVUM

Ein Widerspruch oder ein Antrag auf Löschung (Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit) kann abgefasst werden

- nach Wahl des Widersprechenden bzw. des Antragstellers der Nichtigkeitserklärung in der ersten oder zweiten Sprache der Unionsmarkenanmeldung, wenn die erste Sprache eine der fünf Sprachen des Amtes ist;
- in der zweiten Sprache, wenn die erste Sprache keine der Sprachen des Amtes ist.

Diese Sprache wird dann die Verfahrenssprache für das Widerspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren, sofern sich die Beteiligten nicht auf eine andere Verfahrenssprache (aus den Amtssprachen der EU) einigen.

Der Widerspruch oder Antrag auf Löschung kann auch in jeder der anderen Sprachen des Amtes eingereicht werden, sofern der Widersprechende innerhalb eines Monats nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Einreichen des Antrags auf Löschung eine Übersetzung in eine der Sprachen, die als Verfahrenssprachen zur Verfügung stehen, nachreicht.

Weiterführende Informationen über die Sprachenregelung und die Vorgaben für die Übersetzung von Beweisdokumenten in Widerspruchsverfahren siehe die Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Abschnitte 2.3 und 4.3; die einschlägigen Informationen für Löschungsverfahren sind den Richtlinien, Teil D, Löschung, Abschnitt 1, Verfahren, Abschnitte 2.4 und 3.3 zu entnehmen.

4 Nichtigkeit von Designs

Artikel 137 Absätze 4, 5 und 6 UDV

Ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit kann wie folgt eingereicht werden:

- in der ersten Sprache des UD, sofern die erste Sprache eine der fünf Sprachen des Amtes ist;
- in der zweiten Sprache, sofern die erste Sprache keine der fünf Sprachen des Amtes ist.

Diese Sprache wird dann die Verfahrenssprache für das Nichtigkeitsverfahren, sofern sich die Beteiligten nicht auf eine andere Verfahrenssprache (aus den Amtssprachen der EU) einigen.

Für weitere Einzelheiten zur Sprachenregelung für Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit von Designs siehe die Richtlinien zur Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Unionsdesigns, Abschnitt 3.3 Verfahrenssprache.

5 Sonstige Anträge

5.1 Vor der Eintragung (ausgenommen Widerspruchsverfahren)

Artikel 146 Absatz 6 UMV

Artikel 65 DVUM

Artikel 24 UMDV

Artikel 137 Absatz 5 UGMV, Artikel 18 DVUGM und Artikel 15 UGMDV

Sofern nichts anderes bestimmt ist, können innerhalb des Zeitraums von der Anmeldung bis zur Eintragung alle Ersuchen, Anträge oder Erklärungen, die sich nicht auf die Prüfung der Anmeldung im eigentlichen Sinne beziehen, sondern ein Nebenverfahren (z. B. Einschränkung des Verzeichnisses der Waren oder Dienstleistungen, Eintragung von Rechtsübergang oder Lizenz, Umwandlungsantrag, Teilung einer Unionsmarke oder eines Unionsgeschmacksmusters) einleiten sollen, in der ersten oder zweiten Sprache der betreffenden UM- bzw. UGM-Anmeldung eingereicht werden, nach Wahl des Anmelders oder des betreffenden Dritten. Diese Sprache wird dann zur Verfahrenssprache für dieses Nebenverfahren. Dies gilt unabhängig davon, ob die erste Sprache eine der Sprachen des Amtes ist.

Sind beispielsweise in der UM-Anmeldung Bulgarisch als erste und Deutsch als zweite Sprache angegeben, kann ein Antrag auf Rechtsübergang der UM-Anmeldung auf Bulgarisch oder Deutsch eingereicht werden.

Beweismittel (sofern erforderlich) können in jeder der Amtssprachen der EU vorgelegt werden. Handelt es sich dabei jedoch nicht um die Verfahrenssprache, kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache verlangen.

Für weitere Informationen über die Sprachenregelung und Übersetzungen im Zusammenhang mit dem Register siehe die entsprechenden Abschnitte der Richtlinien, Teil E, Register.

5.2 Nach der Eintragung (ausgenommen Löschung und Nichtigkeit von Geschmacksmustern)

Artikel 146 Absatz 6 UMV

Artikel 65 DVUM

Artikel 24 UMDV

Artikel 137 Absatz 4 UGMV, Artikel 18 DVUGM und Artikel 15 UGMDV

Alle Ersuchen, Anträge oder Erklärungen, die nach der Eintragung der UM oder des UGM eingereicht werden, müssen in einer der fünf Sprachen des Amtes abgefasst werden.

Des Weiteren müssen nach der Eintragung eingereichte Anträge bezüglich einer/eines bestimmten eingetragen UM oder UGM nicht zwangsläufig in derselben Sprache abgefasst werden. Beispielsweise kann der Inhaber einer Unionsmarke nach der Eintragung einen Antrag auf Eintragung einer Lizenz in englischer Sprache und einige Wochen später einen Verlängerungsantrag in italienischer Sprache und/oder einen Antrag auf Rechtsübergang in französischer Sprache einreichen. Die einzige Anforderung lautet, dass die Anträge in einer der fünf Sprachen des Amtes abgefasst sein müssen.

Beweismittel (sofern erforderlich) können in jeder der Amtssprachen der EU vorgelegt werden. Handelt es sich dabei jedoch nicht um die Verfahrenssprache, kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache verlangen.

Für weitere Informationen über die Sprachenregelung und Übersetzungen im Zusammenhang mit dem Register siehe die entsprechenden Abschnitte der Richtlinien, Teil E, Register.

6 Unveränderlichkeit der Sprachenregelung

Die Verordnungen gestatten gewisse Wahlmöglichkeiten zwischen den im Verfahrensverlauf zur Verfügung stehenden Sprachen (siehe oben) und ermöglichen innerhalb festgelegter Zeiträume die Wahl einer anderen Sprache als Verfahrenssprache in Widerspruchs- und Löschungsverfahren und in Bezug auf die Nichtigkeit von Geschmacksmustern. Abgesehen von diesen Ausnahmen ist die

Sprachenregelung jedoch unveränderlich. Insbesondere können die erste und zweite Sprache im Verlauf des Verfahrens nicht geändert werden.

7 Übersetzungen und ihre Beglaubigung

Artikel 146 Absatz 10 UMV

Artikel 24 bis 26 UMDV

Artikel 16 und 17 UGMDV.

Ist eine Übersetzung eines Schriftstücks einzureichen, gilt allgemein, dass diese innerhalb der für die Einreichung des Originalschriftstücks gesetzten Frist beim Amt eingehen muss. Dies gilt, sofern die Verordnungen nicht ausdrücklich eine Ausnahme von dieser Regel vorsehen.

Die Übersetzung muss Angaben zu dem Schriftstück enthalten, auf das sie sich bezieht, und muss dem Aufbau und dem Inhalt des Originalschriftstücks folgen. Der Beteiligte kann angeben, dass nur Teile des Dokuments relevant sind und die Übersetzung auf diese Teile beschränken. Jedoch liegt es nicht im Ermessen des Beteiligten, jegliche Teile als irrelevant anzusehen, die von den Verordnungen verlangt werden (z. B. beim Nachweis des Bestehens einer älteren Markeneintragung in Widerspruchsverfahren).

Sofern keine gegenteiligen Hinweise oder Nachweise vorliegen, geht das Amt davon aus, dass die Übersetzung dem entsprechenden Originaltext entspricht. Falls Zweifel bestehen, kann das Amt die Einreichung einer Beglaubigung der Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist verlangen. Wird die geforderte Beglaubigung nicht eingereicht, gilt das Dokument, für das die Übersetzung eingereicht werden musste, als nicht beim Amt eingegangen.

8 Nichtbefolgung der Sprachregelung

Wird die Sprachenregelung nicht befolgt, stellt das Amt, sofern in den Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, eine Beanstandung aus. Wird die Beanstandung nicht behoben, so wird die Anmeldung oder der Antrag abgelegt.

Nähere Information zu in bestimmten Verfahren geltende Sprachregelungen werden unter dem jeweiligen Abschnitt der Richtlinien beschrieben.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 5

Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung

1 Einleitung – Verfahrensbeteiligte und Grundsatz der Vertretung

Artikel 3, 5, 119 und 120 UMV Artikel 7 Buchstabe b UMDV Artikel 14, 73, 115 und 116 UGMV Artikel 26 DVUGM

Inhaber von Unionsmarken (UM) und Inhaber von eingetragenen Unionsgeschmacksmustern (UGM) sowie im Allgemeinen Beteiligte an Verfahren vor dem Amt können alle natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die einzigen Ausnahmen sind bestimmte Einschränkungen des Eigentums an Kollektiv- und Gewährleistungsmarken (siehe die Richtlinie, Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 15 und 16 zu Unionskollektiv- bzw. Unionsgewährleistungsmarken).

Gesellschaften und andere juristische Einheiten gelten als juristische Personen, wenn sie nach dem für sie maßgebenden Recht im eigenen Namen Träger von Rechten und Pflichten jeder Art sein, Verträge schließen oder andere Rechtshandlungen vornehmen und vor Gericht stehen können.

Personen mit Wohnsitz oder Sitz oder einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der die Europäische Union (EU) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst, müssen in keinem Verfahren, weder in Marken- noch in Geschmacksmusterangelegenheiten, vor dem Amt vertreten sein (siehe Unterabschnitt 5.1.1).

Natürliche Personen, die keinen Wohnsitz im EWR haben, oder juristische Personen, die weder Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR haben, müssen durch einen Vertreter mit Sitz im EWR vertreten sein, es sei denn, es besteht kein Vertretungszwang (siehe Unterabschnitt 5.1 in Bezug auf etwaige Ausnahmen von der allgemeinen Regel). Zu den Folgen der Nichtbestellung eines Vertreters in Fällen, in denen Vertretungszwang besteht, nachdem die Anmeldung der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters eingereicht wurde, siehe Unterabschnitt 5.2.1.

Vertreter im Sinne der Artikel 119 und 120 UMV sowie Artikel 115 und 116 UGMV müssen einen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz im EWR haben.

Im Prinzip brauchen Vertreter keine Vollmacht beim Amt einzureichen, es sei denn, das Amt fordert sie ausdrücklich an oder die andere Partei in Inter-partes-Verfahren bittet ausdrücklich darum.

Wurde ein Vertreter bestellt, kommuniziert das Amt ausschließlich mit diesem Vertreter.

Der erste Teil dieses Abschnitts (Unterabschnitte 2 und 3) befasst sich mit der Identifizierung aller Beteiligten von Verfahren vor dem Amt.

Im zweiten Teil dieses Abschnitts (Unterabschnitt 4) werden die verschiedenen Arten von Vertretern beschrieben.

Der dritte Teil dieses Abschnitts (Unterabschnitte 5 bis 9) befasst sich mit der Bestellung von Vertretern bzw. dem Versäumnis der Bestellung von Vertretern sowie der Bevollmächtigung von Vertretern.

Der letzte Teil dieses Abschnitts (Unterabschnitte 10 und 11) befasst sich mit Änderungen und Berichtigungen von Namen und Anschriften von Beteiligten in den Phasen vor der Eintragung. Weitere Informationen über Änderungen bei Eintragungen siehe Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 1, Änderungen in Eintragungen, und den Geschmacksmusterrichtlinien, Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Unionsgeschmacksmuster, Unterabschnitt 11.

2 Beteiligte an Verfahren vor dem Amt

Artikel 112 Absatz 1 UMV

Artikel 105 UGMV

Beschluss Nr. EX-26-07 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 über das Unionsmarkenregister, das Unionsgeschmacksmusterregister, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank der Rechtsprechung.

Dieser Abschnitt der Richtlinien befasst sich mit den allgemeinen Bestimmungen über die Verfahrensbeteiligten. Informationen über die Berechtigungen der Beteiligten in den verschiedenen Verfahren vor dem Amt finden sich in den Vorschriften in den entsprechenden Abschnitten dieser Richtlinien. Für weitere Informationen über z. B.

- Personen, die Anspruch auf eigene Unionskollektivmarken und Unionsgewährleistungsmarken haben, siehe Richtlinien, Teil B, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 15, Unionskollektivmarken, Unterabschnitt 2 und Richtlinien, Teil B, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 16, Unionsgewährleistungsmarken, Unterabschnitt 4,
- spezifische Aspekte der Widerspruchsberechtigten, siehe Richtlinien, Teil C, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 2.4.2.6,
- bestimmte Aspekte der zur Einreichung eines Löschungsantrags berechtigten Personen, siehe Richtlinien, Teil D, Abschnitt 1, Löschungsverfahren, Unterabschnitt 2.1,
- spezifische Aspekte der Personen, die berechtigt sind, internationale Anmeldungen auf der Grundlage einer Unionsmarke einzureichen (EUIPO als Ursprungsamt), siehe Richtlinien, Teil M, Internationale Marken, Unterabschnitt 2.1.3.1,
- spezifische Aspekte der Personen, die berechtigt sind, einen Antrag auf Nichtigerklärung eines Unionsgeschmacksmusters einzureichen, siehe Richtlinien,

Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Unionsgeschmacksmusters, Unterabschnitt 3.5.

Alle Personen, die sich als Beteiligte an Verfahren vor dem Amt identifizieren, werden in die Datenbank des Amtes aufgenommen und erhalten eine Identifikationsnummer (ID-Nummer). Die ID-Nummer kann im Tool eSearch plus des Amtes angezeigt werden. Dieses Tool steht auf der Website des Amtes zur Verfügung.

Das Amt empfiehlt den Beteiligten, zwecks Vermeidung von Fehlern für den Import vorhandener Angaben immer ihre ID-Nummer zu verwenden und nicht die Anschrift und/oder andere Kontaktdaten auf jedem Formular oder in jeder Mitteilung an das Amt manuell einzugeben. Die ID-Nummer kann jedoch den Namen des Beteiligten nicht ersetzen, wenn er in einem bestimmten Formular oder einer Mitteilung anzugeben ist.

3 Identifizierung der Verfahrensbeteiligten

Artikel 3 UMV

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 1 Absatz 2 UGMDV

Beschluss Nr. EX-26-07 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 über das Unionsmarkenregister, das Unionsgeschmacksmusterregister, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank der Rechtsprechung.

Anmelder von UM und UGM werden gemäß den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 1 Absatz 2 UGMDV festgelegten Kriterien ermittelt. Diese Kriterien gelten sinngemäß für alle Beteiligten an Verfahren vor dem Amt (z. B. Widersprechende, Antragsteller auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit, Antragsteller auf Eintragung eines Rechtsübergangs).

Zur Identifizierung eines Beteiligten sind folgende Angaben erforderlich:

- Name;
- Anschrift;
- im Falle einer natürlichen Person der Staat des Wohnsitzes oder im Falle einer juristischen Person der Staat des Sitzes oder der Niederlassung.

Bei der Anmeldung eines UGM müssen natürliche Personen auch ihre Staatsangehörigkeit angeben.

Wenn das Amt dem Verfahrensbeteiligten bereits eine ID-Nummer zugeteilt hat, ist es ausreichend, die ID-Nummer und den Namen des Beteiligten anzugeben.

Gibt es mehrere Beteiligte an dem Verfahren, so sind für jeden Beteiligten dieselben Identifizierungsanforderungen zu erfüllen.

Wenn der Name und die offizielle Anschrift eines Beteiligten oder seines berufsmäßigen Vertreters in den Unionsmarken- oder Unionsgeschmacksmusterregistern eingetragen sind, werden sie auf unbestimmte Zeit aufbewahrt (gemäß Artikel 111 Absatz 9 UMV, und Artikel 105 Absatz 5 UGMV).

Informationen darüber, welche Daten in den Unionsmarken- oder Unionsgeschmacksmusterregistern geführt werden, finden sich in den Anlagen I und II zum Beschluss Nr. EX-26-07.

3.1 Name

3.1.1 Natürliche Personen

Bei **natürlichen Personen** müssen Vorname(n) und Nachname(n) der Person angegeben werden, wie sie in den amtlichen persönlichen Ausweisdokumenten erscheinen (Beispiel: John Steven Smith statt J. S. Smith).

Wenn der angegebene Name der einer natürlichen Person zu sein scheint, der Beteiligte jedoch angegeben hat, dass er eine „juristische Person“ ist, und im Feld „Rechtsform“ eine Angabe gemacht hat, die keine Rechtsform als solche ist (z. B. freie Berufe, freiberufliche Tätigkeit, Einpersonengesellschaft), sendet das Amt eine Mängelmitteilung. Antwortet der Anmelder darauf nicht, ändert das Amt die Art der Person von „juristische Person“ auf „natürliche Person“.

„John Smith“ wird beispielsweise, wenn es sich um eine juristische Person mit der Rechtsform „freiberufliche Tätigkeit“ handelt, in eine natürliche Person geändert und die Rechtsform wird gelöscht.

Natürliche Personen können Geschäfts- oder Handelsnamen zusätzlich zu ihrem offiziellen Namen angeben. So ist beispielsweise die natürliche Person „John Smith, handelnd unter dem Namen Smithy’s“ akzeptabel. Nähere Informationen zur Verwendung von Geschäfts- oder Handelsnamen finden sich in Unterabschnitt 3.1.2.

3.1.2 Juristische Personen

Namen von **juristischen Personen** sind mit ihrer offiziellen Bezeichnung (vollständiger gesetzlicher Name) anzugeben und müssen die Rechtsform des Unternehmens/der Organisation (falls zutreffend) enthalten, die in üblicher Weise abgekürzt werden kann (z. B. S.L., S.A., Ltd., PLC). Es kann auch die nationale Identifikationsnummer des Unternehmens angegeben werden.

Juristische Personen können ihre Geschäfts- oder Handelsnamen **zusätzlich** zu ihrer offiziellen Bezeichnung angeben (in der Regel durch die Verwendung der offiziellen Bezeichnung, gefolgt von der Bezeichnung „handelnd unter dem Namen“ oder „tätig unter dem Namen“). Allerdings dürfen Geschäfts- oder Handelsnamen nicht allein, d. h. nicht **anstelle** des Namens der juristischen Person, verwendet werden. Grundsätzlich geht das Amt davon aus, dass Anmelder, die durch reine Geschäfts- oder Handelsnamen ohne Rechtsform identifiziert werden, kein Recht auf Eigentum in ihrem eigenen Namen haben, es sei denn, es werden gegenteilige Nachweise vorgelegt.

Beispielsweise wäre „J. Smith GmbH, handelnd unter dem Namen Smithy's“ zulässig, wenn „J. Smith“ der eingetragene Name ist, „Ltd“ die Rechtsform und „Smithy's“ der Handelsname. Hingegen würde „Smithy's“, wenn diese Bezeichnung allein (ohne Rechtsform) stünde, beanstandet werden. Siehe dazu auch das Beispiel in Unterabschnitt 3.1.1.

Namen juristischer Personen in Gründung sind zulässig.

Für Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika empfiehlt das Amt dringend die Angabe des Bundesstaates der Gesellschaftsgründung, falls zutreffend. Unternehmen mit gleichlautendem Namen und gleicher Rechtsform, aber unterschiedlichem Sitzstaat, gelten als unterschiedliche juristische Personen und erhalten daher in der Datenbank unterschiedliche ID-Nummern.

Wenn die Rechtsform nicht oder nicht korrekt angegeben ist, wird eine Mängelmitteilung mit der Anforderung zur Einreichung dieser Angaben versandt. Wird der Mangel nicht behoben, wird der betreffende Antrag abgelehnt, da der Beteiligte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 1 Absatz 2 UGMDV nicht korrekt identifiziert werden kann.

3.2 Adresse

Das Amt erkennt zwei Arten von Anschriften an, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 1 Absatz 2 UGMDV genannt sind: die offizielle „amtliche“ Anschrift eines Beteiligten und die „Zustellanschrift“.

3.2.1 Amtliche Anschrift

Für jeden Anmelder darf grundsätzlich nur eine amtliche Anschrift angegeben werden.

Dies ist die Anschrift, unter welcher der Beteiligte seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat. Sie ist Voraussetzung für die Identifizierung. Darüber hinaus ist die amtliche Anschrift erforderlich, damit das Amt feststellen kann, ob der Beteiligte gemäß Artikel 119 Absatz 2 UMV und Artikel 115 Absatz 2 UGMV vertreten werden muss.

Bei juristischen Personen ist unter der amtlichen Anschrift die Anschrift zu verstehen, unter welcher der Beteiligte seinen Sitz hat, d. h. der eingetragene Sitz oder die eingetragene Hauptverwaltung des Unternehmens gemäß den Angaben im Handelsregisterauszug.

Die Anschrift muss alle erforderlichen Identifikationsmerkmale enthalten.

Fehlt eine dieser Angaben, sendet das Amt eine Mängelmitteilung und gewährt für die Behebung des Mangels eine Frist oder verlangt einen triftigen Grund für die Auslassung.

Ein Postfach oder eine (virtuelle) Nachsendeanschrift für sich genommen ist keine amtliche Anschrift, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass es/sie tatsächlich

als Anschrift des Unternehmens eingetragen ist (z. B. durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister).

3.2.2 Zustellanschrift

Eine Zustellanschrift (auch als Korrespondenzanschrift bezeichnet) ist eine optionale zweite Anschrift, die ein Beteiligter angeben kann. Das Amt sendet bei Verfahren in Bezug auf eine Unionsmarke alle Post an diese Anschrift.

Sofern keine andere Zustellanschrift angegeben wird, ist die postalische Korrespondenz bei Verfahren in Bezug auf eine Unionsmarke grundsätzlich an die amtliche Anschrift des Beteiligten zu richten.

3.3 Sonstige Kontaktdaten

Die Angabe zusätzlicher Kontaktdaten wie Telefonnummern oder E-Mail-Adressen ist nicht verpflichtend. Die Angabe einer E-Mail-Adresse wird jedoch zwecks Einrichtung eines Nutzerkontos empfohlen.

4 Vertreter: Persönliche Befugnis zur Vertretung

Artikel 119 Absatz 3 und Artikel 120 Absatz 1 Buchstaben a und b UMV Artikel 74 Absatz 8 DVUM Artikel 115 Absatz 3, Artikel 116 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 116 Absatz 8 UGMV Artikel 26 DVUGM

In allen Mitgliedstaaten des EWR gehört die Vertretung in Rechtsangelegenheiten zu den reglementierten Berufen und darf nur unter bestimmten Bedingungen ausgeübt werden. In Verfahren vor dem Amt werden die folgenden Kategorien natürlicher Personen, die als Vertreter agieren können, unterschieden.

Rechtsanwälte (Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV und Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV) sind Fachkräfte, die in Abhängigkeit vom nationalen Recht uneingeschränkt zur Vertretung von Dritten vor nationalen Ämtern befugt sind (siehe Unterabschnitt 4.2).

Andere zugelassene Vertreter (Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV und Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV) müssen weitere Bedingungen erfüllen und in einer vom Amt für diesen Zweck geführten speziellen Liste aufgeführt sein (die Liste zugelassener Vertreter des Amtes). Unter diesen sind zwei weitere Gruppen zu unterscheiden: Jene, die nur in UGM-Verfahren die Vertretung übernehmen dürfen („Geschmacksmusterliste“), und jene, die die Vertretung sowohl in UM- als auch in

UGM-Verfahren übernehmen dürfen (siehe Unterabschnitt 4.3). Das Amt bezeichnet diese anderen Vertreter gemeinsam als „**zugelassene Vertreter**“.

Mehrere Rechtsanwälte und zugelassene Vertreter können in sogenannten „**Zusammenschlüssen von Vertretern**“ organisiert sein (Artikel 74 Absatz 8 DVUM; Artikel 26 DVUGM) (siehe Unterabschnitt 5.4.3).

Die letzte Vertreterkategorie umfasst **Angestellte**, die als Vertreter der an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligten handeln (Artikel 119 Absatz 3 UMV, erste Alternative; Artikel 115 Absatz 3 UGMV, erste Alternative), oder Angestellte **wirtschaftlich miteinander verbundener** juristischer Personen (Artikel 119 Absatz 3 UMV, zweite Alternative; Artikel 115 Absatz 3 UGMV, zweite Alternative) (siehe Unterabschnitt 4.4).

Angestellte sind von **Vertretern von Gesetzes wegen** nach nationalem Recht (siehe Unterabschnitt 4.5) zu unterscheiden.

4.1 ID-Nummern und Datenbank

Artikel 116 Absatz 8 UGMV

Alle Personen, die sich als Vertreter oder Angestellte von einzelnen Verfahrensparteien vor dem Amt ausweisen und die in den Verordnungen festgelegten Anforderungen erfüllen, werden in die Datenbank eingetragen und erhalten eine ID-Nummer. Die Datenbank hat eine doppelte Funktion: Sie enthält alle relevanten Kontaktinformationen unter der jeweiligen ID-Nummer für jede Art von Vertreter sowie die öffentlichen Informationen in der Liste zugelassener Vertreter oder der Geschmacksmusterliste des Amtes ([12]).

Ein Vertreter kann mehrere IDs haben:

- Vertreterzusammenschlüsse können unterschiedliche ID-Nummern für unterschiedliche amtliche Anschriften haben.
- Einzelne Vertreter können eine ID als Angestelltenvertreter und eine andere ID als Rechtsanwalt in eigener Person haben.
- Wenn ein Antragsteller bestätigt, dass er für zwei verschiedene Zusammenschlüsse von Vertretern oder von zwei verschiedenen Adressen ausarbeitet, können möglicherweise zwei unterschiedliche Nummern zugeteilt werden. Nur die erste ID-Nummer wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- Es können auch zwei unterschiedliche IDs zugeteilt werden, eine als Rechtsanwalt und eine als zugelassener Vertreter des Amtes, sofern dies gemäß nationalem Recht zulässig ist (in Frankreich ist dies beispielsweise nicht zulässig, siehe Anhang I). Bitten von Rechtsanwälten um Eintragung in die Liste zugelassener Vertreter des Amtes werden von diesem fast unweigerlich abgelehnt, da sie automatisch berechtigt sind, in der Datenbank als „Rechtsanwälte“ in eigener

12 In Bezug auf die Verarbeitung obligatorischer personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Aufgaben des Amtes, wozu auch Kontaktinformationen gehören, siehe die Erläuterung des EUIPO zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgaben des EUIPO gemäß UMV und UGMV (einsehbar auf der Website des Amtes im Abschnitt „Datenschutz“).

Person geführt zu werden, und keiner Zulassung für die Aufnahme in die Liste zugelassener Vertreter des Amtes bedürfen.

Wird für eine Art von Vertreter eine ID-Nummer beantragt, kann das Amt von der Person verlangen, nachzuweisen, dass ihre Niederlassung unter der/den identifizierten Geschäftsanschrift(en) tatsächlich und nicht nur zum Schein besteht. Die eingereichten Nachweise sollten sich dabei nicht auf die bloße Existenz von Geschäftsräumen unter diesen Adressen beschränken, sondern belegen, dass von den verschiedenen Standorten aus tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Geschäfts- oder Erwerbstätigkeiten durchgeführt und in Rechnung gestellt werden. Der Name und die Geschäftsanschrift von Rechtsanwälten und zugelassenen Vertretern werden in der Datenbank des Amtes und im UM- und UGM-Register öffentlich zugänglich gemacht.

Für Postfächer oder einfache Zustellanschriften im EWR werden keine ID-Nummern vergeben. Für den Unterschied zwischen der „amtlichen Anschrift“ und der „Zustellanschrift“ siehe Unterabschnitt 3.2.

In der Datenbank werden Vertreter wie folgt identifiziert: Zusammenschluss, Angestellter, Anwalt (Rechtsanwalt) und zugelassener Vertreter. Intern wird die letztgenannte Kategorie in zwei Unterkategorien unterteilt: Typ 1 besteht aus Personen, die gemäß Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe c UGMV ausschließlich zur Vertretung in UGM-Angelegenheiten befugt sind, und Typ 2 besteht aus Personen, die gemäß Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV und Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV zur Vertretung sowohl in Marken- als auch in Geschmacksmusterangelegenheiten befugt sind.

Jedes Formblatt und jede Mitteilung, die an das Amt gerichtet ist, kann anstelle der Angabe der Anschrift und der Kontaktinformationen des Vertreters die Angabe der vom Amt zugeteilten ID-Nummer zusammen mit dem Namen des Vertreters enthalten; es wird empfohlen, hiervon Gebrauch zu machen.

Die ID-Nummer ist in den Akten des betreffenden Vertreters oder über die erweiterten Suchoptionen des Tools eSearch plus des Amtes zu finden. Dieses Tool steht auf der Website des EUIPO zur Verfügung: https://euipo.europa.eu/eSearch/#advanced/representatives.

4.2 Vertretung durch Rechtsanwälte

Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV

Rechtsanwälte sind Fachkräfte, die automatisch und ohne weitere formelle Anerkennung Dritte vor dem Amt vertreten können, vorausgesetzt, sie erfüllen die folgenden drei Bedingungen:

1. sie müssen in einem der Mitgliedstaaten des EWR zugelassen sein;
2. sie müssen ihren Geschäftssitz im EWR haben und

3. sie müssen berechtigt sein, in dem Mitgliedstaat, in dem sie zur Berufsausübung berechtigt sind, die Vertretung auf dem Gebiet des Marken- bzw. Geschmacksmusterwesens auszuüben.

4.2.1 Der Begriff „Rechtsanwalt"

Die Berufsbezeichnungen für die verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR gehen aus der Spalte „Terminologie für Rechtsanwalt“ in Anlage 1 dieses Abschnittes hervor.

4.2.2 Zulassung

Das Erfordernis der Zulassung in einem der Mitgliedstaaten des EWR bedeutet, dass die betreffende Person gemäß den entsprechenden nationalen Regelungen eine Anwaltszulassung besitzen muss oder Mitglied dieses Berufsstands mit einer der in Anlage 1 genannten Berufsbezeichnungen sein muss. Das Amt wird dies nicht überprüfen, außer wenn Zweifel bestehen.

4.2.3 Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz

Es besteht kein Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Rechtsanwalt darf die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates als die eines Mitgliedstaates des EWR besitzen.

Der Geschäftssitz muss sich im EWR befinden. Eine Postfachanschrift oder eine Zustellanschrift gilt nicht als Anschrift eines Geschäftssitzes (siehe Unterabschnitt 3.2.1 zur amtlichen Anschrift). Der Geschäftssitz muss nicht notwendigerweise der einzige Geschäftssitz des Vertreters sein. Ferner kann sich der Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des EWR als demjenigen befinden, in dem der Rechtsanwalt zugelassen ist. Dagegen sind Rechtsanwälte, deren einziger Geschäftssitz sich außerhalb des EWR befindet, nicht befugt, vor dem Amt zu vertreten, auch wenn sie in einem Mitgliedstaat des EWR zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. Das Amt kann jederzeit einen Nachweis darüber verlangen, dass die angegebene Anschrift einen tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden Geschäftssitz darstellt oder weiterhin darstellt.

Hat ein Zusammenschluss von Vertretern, wie eine Anwaltskanzlei oder -firma, mehrere Geschäftssitze, so darf er Vertretungshandlungen nur unter einem Geschäftssitz innerhalb des EWR vornehmen, und das Amt wird mit dem Rechtsanwalt nur unter einer Adresse innerhalb des EWR korrespondieren.

4.2.4 Befugnis zur Vertretung auf dem Gebiet des Marken- und/oder Geschmacksmusterwesens

Die Befugnis zur Ausübung der Vertretung auf dem Gebiet des Marken- und/oder Geschmacksmusterwesens in einem Staat muss die Befugnis umfassen, Mandanten vor dem betreffenden nationalen Patent- und Markenamt zu vertreten. Diese Voraussetzung gilt für alle Mitgliedstaaten des EWR.

In Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV und Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV erwähnte Rechtsanwälte, die die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllen, sind von Rechts wegen automatisch zur Vertretung ihrer Mandanten vor dem Amt befugt. Das bedeutet im Grunde genommen, dass Rechtsanwälte, die in Marken- und/oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des Mitgliedstaates des EWR, in dem sie zur Berufsausübung berechtigt sind, handlungsbefugt sind, auch vor dem EUIPO handlungsbefugt sind.

Rechtsanwälte werden nicht in der Liste zugelassener Vertreter, auf die sich Artikel 120 Absatz 2 UMV und Artikel 116 Absatz 1 Buchstaben b und c UGMV beziehen, eingetragen, weil sich die Befugnis und die besondere berufliche Befähigung, die in diesen Bestimmungen erwähnt werden, auf Personen in Kategorien von zugelassenen Vertretern beziehen, die auf gewerbliche Rechtsschutz- oder Markenangelegenheiten spezialisiert sind, während Rechtsanwälte definitionsgemäß zur Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten befugt sind.

Wenn ein „Rechtsanwalt“, dem bereits eine Identifikationsnummer als Rechtsanwalt zugeteilt wurde, die Eintragung auf der Liste der „zugelassenen Vertreter“ beantragt, wird die ID-Nummer zwar beibehalten, aber der Status wird nach vorheriger Absprache mit dem Antragsteller von „Rechtsanwalt“ in „zugelassener Vertreter“ geändert. Angaben zu Fällen, in denen einer Person mehrere ID-Nummern zugewiesen werden, finden sich in Abschnitt 4.1 oben.

Aus Anlage 1 geht eine ausführliche Erläuterung der meisten landesspezifischen Regelungen und der entsprechenden Terminologie hervor. Die in dieser Anlage enthaltenen Informationen wurden von den nationalen Ämtern für den gewerblichen Rechtsschutz der einzelnen Staaten bereitgestellt. Anfragen betreffend Klarstellungen zur Richtigkeit sind deshalb an das jeweilige nationale Amt für gewerblichen Rechtsschutz zu richten. Das Amt würde es begrüßen, über etwaige Unstimmigkeiten unterrichtet zu werden.

4.3 In die vom Amt geführten Listen zugelassene und eingetragene Vertreter

Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV und Artikel 120 Absatz 2 UMV

Artikel 116 Absatz 1 Buchstaben b und c UGMV

Die zweite Gruppe von Personen, die befugt sind, Dritte berufsmäßig vor dem Amt zu vertreten, sind diejenigen Personen, die in eine der beiden vom Amt geführten Listen zugelassener Vertreter, nämlich:

1. (i) die Liste zugelassener Vertreter des Amts gemäß Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV und Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV (in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten) bzw.
2. (ii) die Liste zugelassener Vertreter gemäß Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe c UGMV (in Geschmacksmusterangelegenheiten) eingetragen sind.

Durch die Eintragung in die amtsseitige Liste der zugelassenen Vertreter sind die zugelassenen Vertreter dieser Kategorie zur Vertretung von Dritten vor dem Amt befugt. Ein in der amtsseitigen Liste zugelassener Vertreter, die in Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV erwähnt wird, eingetragener Vertreter ist gemäß Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV automatisch zur Vertretung von Dritten in Geschmacksmusterangelegenheiten befugt und wird nicht in der speziellen Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten („Geschmacksmusterliste“) eingetragen.

Wenn jemand aus der gemäß Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV geführten Liste die Eintragung in die Geschmacksmusterliste beantragt, die für zugelassene Vertreter, die ausschließlich in Unionsgeschmacksmusterangelegenheiten handlungsbefugt sind, gemäß Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 78 Absatz 4 UGMV geführt wird, wird der Antrag abgelehnt.

Die Geschmacksmusterliste ist nur für zugelassene Vertreter bestimmt, die in Geschmacksmusterangelegenheiten, aber nicht in Markenangelegenheiten zur Vertretung von Mandanten vor dem Amt befugt sind.

Aus Anlage 2 geht eine ausführliche Erläuterung der meisten landesspezifischen Regelungen und der entsprechenden Terminologie hervor. Die in dieser Anlage enthaltenen Informationen wurden von den nationalen Ämtern für den gewerblichen Rechtsschutz der einzelnen Staaten bereitgestellt. Anfragen betreffend Klarstellungen zur Richtigkeit sind deshalb an das jeweilige nationale Amt für gewerblichen Rechtsschutz zu richten. Das Amt würde es begrüßen, über etwaige Unstimmigkeiten unterrichtet zu werden.

Die Eintragung in die Listen erfolgt auf individuellen Antrag, der vom Antragsteller auf dem zu diesem Zweck vom Amt unter folgender Adresse online zur Verfügung gestellten Formblatt zu stellen und zu unterzeichnen ist: https://www.euipo.europa.eu/de/online-services).

Zur Eintragung in die Liste müssen drei Bedingungen erfüllt sein.

1. Die Vertreter müssen die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten des EWR besitzen.
2. Sie müssen ihren Geschäftssitz im EWR haben.
3. Sie müssen nach nationalem Recht befugt sein, Dritte auf dem Gebiet des Marken- oder Geschmacksmusterwesens vor der nationalen Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu vertreten. Dazu müssen sie eine entsprechende Bescheinigung von der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats des EWR vorlegen.

4.3.1 Vertretungsbefugnis nach nationalem Recht

Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter und die Geschmacksmusterliste des Amtes richten sich nach der Rechtslage in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR.

Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV

Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV

In einer Reihe von Mitgliedstaaten des EWR hängt die Befugnis zur Vertretung vor dem nationalen Amt auf dem Gebiet des Markenwesens von dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung ab (Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV, erste Alternative; Artikel 116 Absatz 4 Buchstabe c UGMV, erste Alternative). Zur befugten Vertretungsausübung muss der Betreffende also die erforderliche berufliche Befähigung besitzen.

In anderen Mitgliedstaaten des EWR besteht kein solches Erfordernis einer besonderen Befähigung, das heißt, die Vertretung in Markenangelegenheiten steht jedermann offen. In diesem Fall muss der Antragsteller die Vertretung Dritter in Marken- oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem betreffenden Amt mindestens fünf Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben (Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV, zweite Alternative; Artikel 116 Absatz 4 Buchstabe c UGMV, zweite Alternative,). Eine Unterkategorie dieser Kategorie von Mitgliedstaaten des EWR bilden diejenigen Staaten, die ein System der amtlichen Feststellung der beruflichen Befähigung zur Vertretung vor dem betreffenden nationalen Amt haben, auch wenn eine solche amtliche Feststellung keine Voraussetzung für die berufsmäßige Ausübung der Vertretung darstellt. In diesem Fall unterliegt derjenige, für den eine solche Feststellung getroffen worden ist, nicht dem Erfordernis der mindestens fünfjährigen regelmäßigen Ausübung der Vertretung.

Angaben zu den Ländern, in denen eine besondere berufliche Befähigung erforderlich ist, finden sich in Anlage 1.

4.3.1.1 Erste Alternative – Besondere berufliche Befähigung

Wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR die Befugnis zur Vertretung von dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung abhängt, müssen diejenigen, die die Eintragung in die Liste beantragen, diese besondere berufliche Befähigung erlangt haben.

4.3.1.2 Zweite Alternative – Fünfjährige Erfahrung

Wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR die Befugnis zur Vertretung nicht von einer besonderen beruflichen Befähigung abhängt, das heißt, wenn die Vertretung in Markenangelegenheiten jedermann offensteht, müssen diejenigen, die die Eintragung in die Liste beantragen, die Vertretung in Marken- oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats des EWR mindestens fünf Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben.

Der Exekutivdirektor des Amtes kann Befreiung von dieser Anforderung erteilen (siehe Unterabschnitt 4.3.4 weiter unten).

4.3.1.3 Dritte Alternative – Anerkennung durch einen Mitgliedstaat des EWR

Wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR die Befugnis zur Vertretung nicht von einer besonderen beruflichen Befähigung abhängt, das heißt, wenn die Vertretung in Markenangelegenheiten jedermann offensteht, gilt für Personen, deren berufliche Befähigung zur Vertretung von natürlichen oder juristischen Personen in Marken- und/oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz in einem der Mitgliedstaaten des EWR gemäß den in diesem Staat festgelegten Bestimmungen offiziell anerkannt ist, die Bedingung der mindestens fünfjährigen Vertretungsausübung nicht.

4.3.2 Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz

Artikel 120 Absatz 2 UMV und Artikel 120 Absatz 4 UMV Artikel 116 Absatz 4 und Artikel 116 Absatz 6 UGMV

Um in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden zu können, muss der berufsmäßige Vertreter Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats des EWR sein.

Der Exekutivdirektor des Amtes kann Befreiung von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit erteilen (siehe Unterabschnitt 4.3.4 weiter unten).

Damit er in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden kann, muss der berufsmäßige Vertreter seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz im EWR haben. Ein Postfach oder eine Zustellanschrift ist kein Geschäftssitz. Der Geschäftssitz oder Arbeitsplatz muss nicht notwendigerweise der einzige Geschäftssitz oder Arbeitsplatz des Vertreters sein. Das Amt kann jederzeit einen Nachweis darüber verlangen, dass die angegebene Anschrift einen tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden Geschäftssitz oder Arbeitsplatz darstellt oder weiterhin darstellt.

4.3.3 Bescheinigung

Artikel 120 Absatz 3 UMV Artikel 116 Absatz 5 UDV

Die Erfüllung der oben genannten, in Artikel 120 Absatz 2 UMV und Artikel 78 Absatz 4 UDV niedergelegten Voraussetzungen muss in einer von dem betreffenden nationalen Amt ausgestellten Bescheinigung bestätigt sein. Einige nationale Ämter erteilen Einzelbescheinigungen, während andere dem Amt Sammelbescheinigungen übermitteln.

Werden Sammelbescheinigungen erteilt, übersenden die nationalen Ämter in regelmäßigen Abständen aktualisierte Listen zugelassener Vertreter, die zur Vertretung von Mandanten vor ihrem Amt befugt sind. In diesen Fällen überprüft das Amt

die Angaben in dem Antrag anhand der Eintragungen in den Listen, die dem Amt übermittelt wurden.

Anderenfalls hat der Antragsteller seinem Antrag eine Einzelbescheinigung beizufügen. Der Antragsteller muss das Anmeldeformblatt (das online unter folgender Adresse zur Verfügung steht: https://www.euipo.europa.eu/de/online-services) ausfüllen und dem jeweiligen Amt für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Mitgliedstaats übermitteln. Die Bescheinigung ist von dem jeweiligen Amt für den gewerblichen Rechtsschutz auszufüllen.

4.3.4 Befreiungen

Artikel 120 Absatz 4 UMV Artikel 116 Absatz 6 UGMV

Der Exekutivdirektor des Amts kann eine Befreiung vom Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er eine „hoch qualifizierte Person“ ist. Zudem kann der Exekutivdirektor eine Befreiung vom Erfordernis einer mindestens fünfjährigen regelmäßigen Vertretung in Markenangelegenheiten erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er die erforderliche Befähigung auf andere Weise erworben hat. Hierbei steht ihm Ermessen zu.

Nutzt der Exekutivdirektor des Amtes den weiten Ermessensspielraum zur Erteilung von Befreiungen vom Erfordernis einer Erfahrung von mindestens fünf Jahren oder vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 120 Absatz 4 UMV und Artikel 116 Absatz 4 UGMV, berücksichtigt er dabei, dass die Bestimmung (i) der Person, welche die Befreiungen beantragt, keinerlei Recht verleiht, (ii) als Ausnahme von der allgemeinen Regel gilt, die restriktiv und nur auf streng individueller Basis anzuwenden ist, und (iii) auch auf allgemeineren Erwägungen beruhen kann, etwa der Tatsache, dass keine zusätzlichen zugelassenen Vertreter erforderlich sind.

1. Befreiungen vom Erfordernis einer Erfahrung von mindestens fünf Jahren

   Befreiungen vom Erfordernis einer Erfahrung von mindestens fünf Jahren (Artikel 120 Absatz 4 Buchstabe a UMV) sind auf Fälle beschränkt, in denen die Befähigung zur Vertretung in Marken- oder Geschmacksmusterangelegenheiten nicht vor der betreffenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz, sondern auf andere Weise für den gleichwertigen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erworben wurde.

   Eine solche Befreiung kann nur dann beantragt werden, wenn der Antragsteller in einem EWR-Mitgliedstaat handlungsbefugt ist, in dem keine „besondere berufliche Befähigung“ erforderlich ist.

   Die Erfahrung, die einer mindestens fünfjährigen regelmäßigen Vertretung vor der betreffenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz entspricht und vom Antragsteller (mit entsprechenden Belegen) nachzuweisen ist, muss in

dem betreffenden EWR-Mitgliedstaat erworben worden sein. Wird beispielsweise eine Befreiung von dem Erfordernis beantragt, mindestens fünf Jahre vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des Mitgliedstaats „A“ (z. B. Malta) zu handeln, muss der Nachweis der regelmäßigen Ausübung der Vertretung aus demselben Mitgliedstaat (Malta) stammen und nicht etwa aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat (z. B. Irland).

2. Befreiungen vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit

Befreiungen vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit beschränken sich auf Antragsteller, die bereits die Anforderungen von Artikel 120 Absatz 2 Buchstaben b und c UMV oder Artikel 116 Absatz 4 Buchstaben b und c UGMV erfüllen, das heißt, die ihren Geschäftssitz im EWR haben und nach nationalem Recht befugt sind, Dritte vor der nationalen Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu vertreten.

Eine Befreiung vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller eine „hoch qualifizierte Person“ ist (Artikel 120 Absatz 4 Buchstabe b UMV).

Der Begriff „hoch qualifizierte Person“ wird weder in der UMV noch in der UMDV definiert, dem Gericht zufolge bezieht er sich jedoch auf eine „Fachkraft“, die „über ein besonderes Maß an Fähigkeiten, Kompetenzen, Eignungen oder Kenntnissen verfügt“, und zwar „auf dem Gebiet des Markenwesens“ (25/09/2024, T-727/20 RENV, Kirimova, EU:T:2024:646, § 30).

Der Status „hoch qualifizierte Person“ besteht unabhängig von dem Erfordernis der Befugnis gemäß Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV und weist keine Verbindung zu den Voraussetzungen auf, die zur Erfüllung dieses Erfordernisses erforderlich sind. Dementsprechend müssen die besonders hoch ausgeprägten Fähigkeiten, Kompetenzen, Eignungen oder Kenntnisse nicht in Ausübung der erforderlichen Befugnis zur Vertretung im Sinne von Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV erworben werden. Überdies können sie – vor oder nach Erlangung der Befugnis zur Vertretung – in einem EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittland erworben werden (25/09/2024, T-727/20 RENV, Kirimova, EU:T:2024:646, § 34).

Es obliegt dem Antragsteller (mit entsprechenden Belegen) nachzuweisen, dass er die Anforderung der Einstufung als „hoch qualifizierte Person“ erfüllt. Ein Antrag auf Befreiung, der keiner zeitlichen Beschränkung unterliegt, kann mithilfe des hierfür vorgesehenen Formblatts gestellt werden, das auf der Website des EUIPO abrufbar ist. Sämtliche Argumente und Nachweise, die der Antragsteller als für die Untermauerung seines Antrags notwendig erachtet, sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Der Exekutivdirektor trifft seine Entscheidung auf der Grundlage dieses Antrags.

Gegen Entscheidungen des Exekutivdirektors, mit denen die beantragte Befreiung abgelehnt wird, kann nach Artikel 263 Absatz 4 AEUV Klage vor dem Gericht der Europäischen Union erhoben werden.

4.3.5 Verfahren zur Eintragung in die Liste

Artikel 66 Absatz 1, Artikel 120 Absatz 3 und Artikel 162 UMV

Artikel 77 Absatz 1 UGMV, Artikel 116 Absatz 5 UGMV und Artikel 143 UGMV

Die Eintragung in die Liste erfolgt durch Zustellung einer stattgebenden Entscheidung, in der dem zugelassenen Vertreter die ihm zugeteilte ID-Nummer mitgeteilt wird. Die Eintragungen in die Liste der zugelassenen Vertreter oder in die Geschmacksmusterliste des Amtes werden im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Ist eine der Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter nicht erfüllt, so wird ein Mangel mitgeteilt. Wird der Mangel nicht behoben, so wird der Antrag auf Eintragung in die Liste abgelehnt. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

Zugelassene Vertreter können kostenlos eine weitere Ausfertigung der Entscheidung erhalten.

Die Akten zu den Verfahren über die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter oder die Geschmacksmusterliste des Amtes unterliegen nicht der Akteneinsicht. Wird einem Antrag auf Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter ein Antrag auf Befreiung beigefügt, da eine der für die Eintragung in die Liste notwendigen Bedingungen nicht erfüllt ist (siehe Abschnitt 4.3.4 oben), und wurde diese Befreiung durch eine endgültige Entscheidung des Exekutivdirektors verweigert, so folgt keine weitere Entscheidung zur Verweigerung der Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter. Eine derartige spätere formelle Entscheidung ergeht nur dann, wenn der Antragsteller ausdrücklich darum ersucht.

4.3.6 Änderung in der Liste der zugelassenen Vertreter

4.3.6.1 Löschung

Erste Alternative, auf eigenen Antrag

Artikel 120 Absatz 5 UMV

Artikel 116 Absatz 7 UGMV

Artikel 26 DVUGM

Die Eintragung des zugelassenen Vertreters in der Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste des Amtes wird auf Antrag dieses Vertreters gelöscht.

Die Löschung wird in den vom Amt geführten Akten vermerkt. Der Löschungsbescheid geht dem Vertreter zu und die Löschung wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Zweite Alternative, automatische Löschung von der Liste der zugelassenen Vertreter

Artikel 75 Absatz 1 DVUM

Artikel 26 DVUGM

Die Eintragung eines zugelassenen Vertreters in der Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste des Amtes wird automatisch gelöscht:

1. im Fall des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des zugelassenen Vertreters;
2. wenn der zugelassene Vertreter nicht mehr die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR besitzt;
3. wenn der zugelassene Vertreter seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz nicht mehr im EWR hat oder
4. wenn der zugelassene Vertreter nicht mehr die Befugnis besitzt, Dritte vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates des EWR zu vertreten.

Wenn bei zugelassenen Vertretern ein Wechsel von Geschmacksmustervertreter zu Markenvertreter stattfindet, werden sie aus der Geschmacksmusterliste gelöscht und in die Liste der zugelassenen Vertreter des Amtes eingetragen.

Das Amt kann über solche Umstände in verschiedener Weise unterrichtet werden. Im Zweifel holt das Amt vor der Löschung aus der Liste Auskünfte bei dem betreffenden nationalen Amt ein. Es hört ferner den zugelassenen Vertreter, insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, dass der Vertreter weiterhin auf einer anderen rechtlichen oder tatsächlichen Grundlage befugt ist, in der Liste eingetragen zu sein.

Die Löschung wird in den vom Amt geführten Akten vermerkt. Der Löschungsbescheid geht dem Vertreter zu und die Löschung wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

4.3.6.2 Zeitweilige Aussetzung der Eintragung in die Liste

Artikel 75 Absatz 2 DVUM

Artikel 26 DVUGM

Nach Mitteilung des zuständigen nationalen Amtes für gewerblichen Rechtsschutz bezüglich einer Entscheidung über die zeitweilige Aussetzung der Befugnis, natürliche und juristische Personen vor dem jeweiligen nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz zu vertreten, wird die Eintragung des zugelassenen Vertreters in die Liste der zugelassenen Vertreter oder Geschmacksmusterliste des Amtes zeitweilig ausgesetzt. Der zugelassene Vertreter wird entsprechend unterrichtet.

4.3.7 Wiedereintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter

Artikel 75 Absatz 3 DVUM Artikel 26 DVUGM

Eine Person, deren Eintragung gelöscht oder zeitweilig ausgesetzt worden ist, wird auf Antrag in die Liste der zugelassenen Vertreter wieder eingetragen, wenn die Voraussetzungen für die Löschung oder die zeitweilige Aussetzung nicht mehr gegeben sind.

Hierzu ist ein neuer Antrag einzureichen, für den das normale Verfahren für die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter (siehe Abschnitt 4.2 weiter oben) gilt.

4.4 Vertretung durch Angestellte

Artikel 119 Absatz 3 UMV

Artikel 1 Buchstabe j DVUM und Artikel 74 Absatz 1,Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i DVUM

Artikel 115 Absatz 3 UGMV

Artikel 18 DVUGM

4.4.1 Allgemeine Überlegungen

Beteiligte in Verfahren vor dem Amt, die natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz oder einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind, können sich vor dem Amt durch einen Angestellten vertreten lassen (Artikel 119 Absatz 3 Satz 1 UMV und Artikel 115 Absatz 3 Satz 1 UGMV).

Angestellte der oben beschriebenen juristischen Personen können auch andere juristische Personen, die mit der ersten juristischen Person wirtschaftlich verbunden sind, vertreten, selbst wenn diese anderen juristischen Personen ihre amtliche Anschrift nicht im EWR haben (Artikel 119 Absatz 3 Satz 2 UMV und Artikel 115 Absatz 3 Satz 2 UGMV).

Die Zulässigkeit der Vertretung durch einen Angestellten hängt daher davon ab, ob es sich bei dem vertretenen Beteiligten um eine natürliche oder eine juristische Person handelt, ob der vertretene Beteiligte seine amtliche Anschrift innerhalb oder außerhalb des EWR hat und ob der Angestellte, wie nachstehend erläutert, unmittelbar oder mittelbar von dem vertretenen Beteiligten beschäftigt wird.

Zur Definition der amtlichen Anschrift, wie sie aus der ID-Nummer der vertretenen Person hervorgeht, siehe Unterabschnitt 3.2.1.

Somit sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Natürliche Personen mit amtlicher Anschrift im EWR können sich durch einen bei ihnen beschäftigten Angestellten vertreten lassen. Der Angestellte kann von der amtlichen Anschrift der vertretenen natürlichen Person aus arbeiten oder auch nicht, aber der Angestellte muss von dieser natürlichen Person beschäftigt werden. So kann der Beschäftigte beispielsweise von einem Geschäftssitz aus arbeiten, der von der amtlichen Anschrift der natürlichen Person abweicht.
- Natürliche Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR können nicht durch einen Angestellten vertreten werden.
- Juristische Personen mit amtlicher Anschrift im EWR können sich durch einen bei ihnen unmittelbar beschäftigten Angestellten vertreten lassen. Das bedeutet, dass der Angestellte für diese juristische Person unmittelbar an ihrer amtlichen Anschrift arbeitet. Er kann aber auch mittelbar bei dieser juristischen Person beschäftigt sein. Dieser „mittelbare“ Angestellte kann entweder für die vertretene juristische Person über einen anderen Geschäftssitz oder eine andere tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung unter einer anderen Anschrift im EWR tätig sein oder bei einer anderen juristischen Person im EWR beschäftigt sein, die wirtschaftlich mit der ersten juristischen Person verbunden ist.
- Juristische Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR dürfen nur durch einen „mittelbaren“ Angestellten vertreten werden, der für die vertretene juristische Person über einen anderen Geschäftssitz oder eine andere tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung unter einer anderen Anschrift im EWR tätig ist oder bei einer anderen juristischen Person im EWR beschäftigt ist, die wirtschaftlich mit der ersten juristischen Person verbunden ist. Zu den Voraussetzungen für die Vertretung durch einen mittelbaren Angestellten siehe Unterabschnitt 4.4.2.

In allen diesen Fällen muss der angestellte Vertreter eine natürliche Person mit Sitz im EWR sein. Ein Angestellter mit Sitz außerhalb des EWR darf seinen Arbeitgeber nicht vor dem Amt vertreten.

In den vom Amt zur Verfügung gestellten Formblättern muss der Angestellte, der die Anmeldung oder den Antrag unterzeichnet, das für Vertreter vorgesehene Feld ausfüllen, indem er seinen Namen und seine Anschrift (bzw. die Anschrift seines Arbeitsplatzes) angibt und die Kontrollkästchen für den angestellten Vertreter bestätigt.

Der/die Name(n) des/der Angestellten wird/werden in die Datenbank eingetragen und unter „Vertreter“ im Unionsmarkenblatt und im Unionsgeschmacksmusterblatt sowie in der über das Tool eSearch plus zugänglichen Datenbank des Amtes veröffentlicht. Sie werden jedoch nicht in die entsprechenden Register der Unionsmarken und Unionsgeschmacksmuster eingetragen.

Handeln Angestellte für ihren Arbeitgeber, so handelt es sich nicht um einen Fall berufsmäßiger Vertretung gemäß Artikel 120 Absatz 1 UMV oder Artikel 116 Absatz 1 UGMV. Als solche sind Artikel 109 Absatz 1 UMV und Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c UGMDV auf die Kostenverteilung und -festsetzung in Inter-partes-Verfahren nicht anwendbar (17/07/2012, T-240/11, MyBeauty (fig.) / BEAUTY TV et al., EU:T:2012:391, § 15 *et seq.*).

Es muss keine Vollmacht eingereicht werden, es sei denn, das Amt oder einer der Verfahrensbeteiligten verlangt dies.

Das Amt führt beim ersten Mal, wenn ein angestellter Vertreter angibt, einen Arbeitgeber zu vertreten, eine Prüfung durch. Zu einem späteren Zeitpunkt kann es eine erneute Prüfung durchführen, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht, beispielsweise wenn unterschiedliche Anschriften angegeben wurden oder wenn ein und dieselbe Person als Angestellter verschiedener juristischer Personen benannt wird.

4.4.2 Mittelbare Beschäftigung

Wie in Unterabschnitt 4.4.1 dargelegt, können juristische Personen, die an einem Verfahren vor dem Amt beteiligt sind, auch von einem Angestellten vertreten werden, selbst wenn dieser Angestellte nicht unmittelbar für die durch die amtliche Anschrift identifizierte juristische Person tätig ist. Dies ist insbesondere für juristische Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR von Bedeutung, da für sie Vertretungspflicht besteht (siehe Unterabschnitt 5.1 unten). Diese juristischen Personen aus Nicht-EWR-Staaten können in den folgenden zwei Fällen durch einen Angestellten vertreten werden:

- Erstens können sich juristische Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR, die aber über eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR verfügen, vor dem Amt durch einen Angestellten dieser im EWR ansässigen Niederlassung vertreten lassen.
- Zweitens können sich juristische Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR durch einen Angestellten einer anderen juristischen Person im EWR vertreten lassen, sofern beide juristische Personen wirtschaftlich verbunden sind.

Zur Definition der amtlichen Anschrift, wie sie aus der ID-Nummer der vertretenen Person hervorgeht, siehe Unterabschnitt 3.2.1.

Im ersten Fall muss die vertretene juristische Person, deren amtliche Anschrift nicht im EWR liegt, zwecks Benennung eines angestellten Vertreters nachweisen, dass sie eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR hat, z. B. indem sie nachweist, dass sie im EWR eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung (einschließlich Tochtergesellschaften) besitzt oder kontrolliert, die aufgrund ihres Umfangs als Niederlassung der nicht im EWR ansässigen juristischen Person gelten kann.

Mit dem Begriff „Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung“ ist ein Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit gemeint, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten betreiben kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen, sondern Geschäfte an dem Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit abschließen können, der dessen Außenstelle ist (siehe Definition in 22/11/1978, C-33/78,

Somafer, EU:C:1978:205, § 12; auch zitiert in 22/09/2016, T-512/15, Sun Cali (fig.), EU:T:2016:527, § 30).

Ein Nachweis für die Beschäftigung in der im EWR ansässigen Niederlassung ist auch für den angestellten Vertreter zu erbringen.

Beispiel: Der Anmelder der Unionsmarke ist ein Unternehmen mit einer amtlichen Anschrift in den Vereinigten Staaten von Amerika. Er kann jedoch **nachweisen**, dass das Unternehmen eine Niederlassung in Spanien besitzt. Der Beteiligte muss **darlegen und nachweisen**, dass die als angestellter Vertreter angegebene natürliche Person für die Niederlassung in Spanien tätig ist. Ein Angestellter dieser spanischen Niederlassung kann dann den US-amerikanischen Anmelder einer Unionsmarke vor dem Amt vertreten.

Im zweiten Fall ist die rechtliche Beurteilung für die Bestellung eines angestellten Vertreters ähnlich. Erstens muss die juristische Person nachweisen, dass die andere juristische Person im EWR existiert, zweitens muss eine ausreichend starke wirtschaftliche Verbindung zwischen dem vertretenen Beteiligten und der im EWR ansässigen juristischen Person bestehen, und drittens muss der angestellte Vertreter tatsächlich für die im EWR ansässige juristische Person tätig sein.

Beispiel: „Unternehmen A LLC“ mit einer amtlichen Anschrift in den Vereinigten Staaten von Amerika ist Beteiligter an einem Verfahren vor dem Amt. Es kann nachweisen, dass es in Irland mit „Unternehmen B Ltd.“ wirtschaftlich verbunden ist. John Smith ist in Irland bei „Unternehmen B Ltd.“ beschäftigt. Daher kann John Smith auch als angestellter Vertreter des in den USA ansässigen „Unternehmens A LLC“ fungieren.

Ähnlich wie im ersten Fall bestehen wirtschaftliche Verbindungen nur, wenn eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen den beiden juristischen Personen besteht, entweder in dem Sinne, dass der Verfahrensbeteiligte vom Arbeitgeber des Angestellten abhängig ist oder umgekehrt. Eine solche wirtschaftliche Abhängigkeit kann z. B. vorliegen,

- entweder, wenn die beiden juristischen Personen Mitglieder desselben Konzerns sind, oder wenn
- Beherrschungsmechanismen (Kontrolle des Managements) bestehen (22/09/2016, T-512/15, SUN CALI (fig.), EU:T:2016:527, § 33 et seq.).

Keine wirtschaftlichen Verbindungen liegen vor:

- die Verbindung aufgrund eines Markenlizenzvertrags,
- eine vertragliche Beziehung zwischen zwei Unternehmen mit dem Ziel gegenseitiger Vertretung oder rechtlicher Unterstützung,
- eine reine Lieferanten-Kunden-Beziehung, z. B. auf der Grundlage eines ausschließlichen Vertriebsvertrags oder Franchisevertrags.

Zusammen mit dem Antrag sind alle Argumente und Beweismittel einzureichen, die der Antragsteller für die Substanziierung seiner Ansprüche für erforderlich hält, einschließlich aller Beweismittel, die das Bestehen und die Art der Verbindung

zwischen den verschiedenen Einheiten belegen, sowie aller Beschäftigungsnachweise. Werden diese Nachweise nicht vorgelegt, versendet das Amt eine Mängelmitteilung.

4.5 Gesetzliche Vertretung und Unterschrift

Gesetzliche Vertretung bezieht sich auf die Vertretung von natürlichen oder juristischen Personen durch andere Personen in Übereinstimmung mit nationalem Recht. Beispielsweise ist der Chef eines Unternehmens der gesetzliche Vertreter dieses Unternehmens.

In allen Fällen, in denen eine natürliche Person als gesetzlicher Vertreter handelt, ist unterhalb der Unterschrift(en) und des Namens der betreffenden unterzeichnenden Person(en) die Stellung – z. B. „President“, „Chief Executive Officer“, „Gérant“, „Procuriste“, „Geschäftsführer“ oder „Prokurist“ – anzugeben.

Als weitere Beispiele einer gesetzlichen Vertretung nach nationalem Recht sind Fälle zu nennen, in denen z. B. Minderjährige von ihren Eltern oder einem Vormund vertreten werden oder eine Gesellschaft von einem Konkursverwalter vertreten wird. In diesen Fällen hat die Person, die tatsächlich unterzeichnet, ihre Zeichnungsbefugnis darzulegen, auch wenn eine Vollmacht nicht verlangt wird.

Es ist jedoch zu beachten, dass eine sich von außerhalb des EWR an das Amt wendende juristische Person von einem zugelassenen Vertreter innerhalb des EWR vertreten werden muss, es sei denn, es besteht keine Vertretungspflicht (siehe Unterabschnitt 5.1 für etwaige Ausnahmen von der allgemeinen Regel). Zu den Folgen der Nichtbestellung eines Vertreters in Fällen, in denen Vertretungszwang besteht, nachdem die UM- oder UGM-Anmeldung eingereicht wurde, siehe Unterabschnitt 5.2.1.

5 Bestellung eines berufsmäßigen Vertreters

5.1 Voraussetzungen, unter denen Vertretungszwang besteht

Vorbehaltlich der unter Abschnitt 4.4 genannten Ausnahmen sind Beteiligte an Verfahren vor dem Amt, die weder Wohnsitz noch Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung **im EWR** haben, verpflichtet, einen berufsmäßigen Vertreter zu bestellen. Diese Pflicht gilt in allen Verfahren vor dem Amt mit Ausnahme der Einreichung einer Anmeldung für eine UM oder ein UD, eines Antrags auf Verlängerung einer UM oder eines UD und eines Antrags auf Akteneinsicht.

Dasselbe gilt für Internationale Registrierungen, in denen die EU benannt ist. Für weitere Informationen zu diesem Punkt siehe die Richtlinien, Teil M, Internationale Marken, und die Richtlinien zur Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Unionsdesigns, 12 Internationale Eintragungen, 12.3.3.4 Berufsmäßige Vertretung.

5.1.1 Wohnsitz, Sitz oder tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung

Die Voraussetzung für die Vertretungspflicht wird durch die amtliche Anschrift der vertretenen Person bestimmt, nicht durch ihre Staatsangehörigkeit. So besteht z. B. für einen französischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Japan Vertretungszwang, jedoch nicht für einen australischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Belgien. Für nähere Informationen zur amtlichen Anschrift siehe Unterabschnitt 3.2.1.

Die Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der Verfahrensbeteiligte lediglich ein Postfach oder eine Zustellanschrift im EWR hat oder wenn der Anmelder die Anschrift eines Bevollmächtigten mit Geschäftssitz im EWR angibt. Für nähere Informationen zu Fällen, in denen ein Beteiligter eine amtliche Anschrift außerhalb des EWR hat, aber auch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR hat, siehe Unterabschnitt 4.4.1, der sich mit dieser Frage im Zusammenhang mit der Prüfung der Vertretungsbefugnis angestellter Vertreter befasst.

5.1.2 Begriff „im EWR“

Artikel 119 Absatz 2 UMV

Artikel 115 Absatz 2 UGMV

Für die Anwendung von Artikel 119 Absatz 2 UMV und Artikel 115 Absatz 2 UGMV ist auf das Territorium des EWR abzustellen, der neben der EU die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst.

5.2 Rechtsfolgen bei Verstoß gegen den Vertretungszwang

Artikel 120 Absatz 1 UMV Artikel 116 Absatz 1 UGMV

Hat ein Beteiligter an Verfahren vor dem Amt, auf den Abschnitt 5.1 zutrifft, in der Anmeldung oder seinem Antrag keinen zugelassenen Vertreter im Sinne von Artikel 120 Absatz 1 UMV oder Artikel 116 Absatz 1 UGMV bestellt oder wird das Vertretungserfordernis zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt (z. B. wenn der Vertreter sein Mandat niederlegt), so ergeben sich je nach dem betreffenden Verfahren unterschiedliche rechtliche Folgen.

5.2.1 Während des Eintragungsverfahrens

Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 119 Absatz 2 UMV
Artikel 115 Absatz 2 UGMV Artikel 55 Absatz 3 UGMV

Hat der Anmelder, wenn Vertretungszwang besteht, im Anmeldeformblatt keinen zugelassenen Vertreter bestellt, so fordert der Prüfer den Anmelder auf, einen Vertreter im Rahmen der Formalprüfung gemäß Artikel 31 Absatz 3 erster Satz UMV oder Artikel 55 Absatz 3 UGMV zu bestellen. Ergreift der Anmelder keine Abhilfemaßnahmen, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Ebenso wird verfahren, wenn die Bestellung eines Vertreters später während des Eintragungsverfahrens, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Eintragung, nicht mehr existiert; dies gilt auch innerhalb des Zeitraums zwischen der Veröffentlichung der UM-Anmeldung und der Eintragung der Unionsmarke.

Wird während des Eintragungsverfahrens im Namen des Unionsmarkenanmelders ein besonderer Antrag (Nebenverfahren) eingereicht, z. B. ein Antrag auf Akteneinsicht, auf Eintragung einer Lizenz oder auf Gewährung der Wiedereinsetzung, so braucht die Bestellung eines Vertreters nicht wiederholt zu werden, aber das Amt kann im Zweifelsfall eine Vollmacht verlangen. Das Amt wird in diesen Fällen den Schriftwechsel mit dem Vertreter gemäß der Akte führen bzw. mit dem Vertreter des Antragstellers auf Eintragung, sofern diese nicht miteinander übereinstimmen.

5.2.2 Während des Widerspruchsverfahrens

Was den UM-Anmelder betrifft, so gelten die vorstehenden Abschnitte, wenn Vertretungszwang besteht. Das Verfahren zur Beseitigung etwaiger Mängel bei der Vertretung wird außerhalb des Widerspruchsverfahrens geführt. Wenn der Anmelder keine Abhilfemaßnahmen zur Überwindung dieses Mangels ergreift, wird die UM-Anmeldung zurückgewiesen und das Widerspruchserfahren beendet.

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer ii DVUM und Artikel 5 Absatz 5 DVUM

Was den Widersprechenden betrifft, so ist jeder Mangel in Bezug auf die Vertretung ein Grund für die Unzulässigkeit des Widerspruchs. Besteht gemäß Artikel 119 Absatz 2 UMV ein Vertretungszwang und enthält die Widerspruchsschrift nicht die Bestellung eines Vertreters, so fordert die Widerspruchsabteilung den Widersprechenden auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten gemäß Artikel 5 Absatz 5 DVUM einen Vertreter zu bestellen. Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben, wird der Widerspruch sodann als unzulässig zurückgewiesen.

Wenn ein Vertreter sein Mandat niederlegt, wird das Verfahren mit dem Widersprechenden selbst fortgeführt, wenn er aus dem EWR ist. Wenn der Widersprechende nicht aus dem EWR ist, ergeht eine Mitteilung seitens des Amtes

und der Widersprechende wird aufgefordert, einen Vertreter zu ernennen. Wird der Mangel nicht behoben, wird der Widerspruch als unzulässig abgewiesen.

Wenn der Vertreter während eines Widerspruchsverfahrens widerrufen, geändert oder bestellt wird, setzt das Amt die andere Partei von der Änderung in Kenntnis, indem es ihr eine Abschrift des Schreibens und der Vollmacht (falls vorgelegt) übermittelt.

5.2.3 Löschung

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii DVUM und Artikel 15 Absatz 4 DVUM

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 5 Absatz 2 DVUGM

Im Löschungsverfahren gelten die vorstehenden Unterabschnitte über den Widersprechenden für denjenigen, der den Antrag auf Verfall oder Widerruf einer UM stellt und für denjenigen, der den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines UGM stellt.

Ist der Inhaber einer Unionsmarke von außerhalb des EWR und nicht länger vertreten, so fordert ihn der Prüfer auf, einen Vertreter zu bestellen. Wird dem nicht entsprochen, so bleiben alle Eingaben und Verfahrenserklärungen des Inhabers der Unionsmarke unberücksichtigt, und es wird über den Löschungsantrag anhand der dem Amt vorliegenden Beweismittel entschieden. Eine eingetragene Unionsmarke wird jedoch nicht einfach gelöscht, nur weil der Inhaber der Unionsmarke von außerhalb des EWR nicht mehr vertreten ist.

5.3 Vertreterbestellung, wenn kein Vertretungszwang besteht

Ist der Beteiligte an den Verfahren vor dem Amt nicht verpflichtet, vertreten zu sein, so kann er gleichwohl jederzeit einen Vertreter im Sinne von Artikel 119 oder 120 UMV und Artikel 115 und 116 UGMV bestellen.

Wurde ein Vertreter bestellt, so korrespondiert das Amt ausschließlich mit diesem Vertreter (siehe Abschnitt 6 weiter unten).

5.4 Vertreterbestellung/-wechsel

5.4.1 Bestellung/Wechsel eines einzelnen Vertreters

Artikel 74 Absatz 7 DVUM Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 UGMDV sowie Artikel 26 DVUGM

Üblicherweise wird der Vertreter auf dem amtlichen Formblatt des Amtes bestellt, das das betreffende Verfahren einleitet, z. B. dem Anmeldeformblatt oder dem

Widerspruchsformblatt (in Bezug auf die Bestellung mehrerer Vertreter, siehe Abschnitt 6 weiter unten).

Der Vertreter kann auch in einer späteren Mitteilung bestellt werden. Auf diese Weise kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt des Verfahrens auch ein Vertreterwechsel vorgenommen werden.

Die Bestellung muss eindeutig sein.

In Verfahren betreffend UM wird in jedem Fall empfohlen, den Antrag auf Eintragung eines Vertreters auf elektronischem Weg (E-Recordal) über die Website des Amtes zu stellen. In Verfahren betreffend UGM können solche Anträge ausschließlich auf elektronischem Wege gestellt werden.

Der Antrag auf Eintragung einer Vertreterbestellung muss enthalten:

- die Eintragungs- oder Anmeldenummer der UM/des UGM;
- die Angaben über den neuen Vertreter;
- die Unterschrift(en) der Person(en), die die Eintragung des Vertreters beantragen.

Enthält der Antrag nicht das vorstehend Genannte, wird der Antragsteller aufgefordert, den Mangel zu beheben. Die Mitteilung erhält die Person, die den Antrag auf Eintragung der Vertreterbestellung gestellt hat. Versäumt es der Antragsteller, den Mangel zu beheben, wird der Antrag vom Amt abgelehnt.

Wurde ein Vertreter bestellt, erhält derjenige Beteiligte die Mitteilung, der den Antrag auf Eintragung der Bestellung gestellt hat, d. h. der Antragsteller der Eintragung. Andere Beteiligte, einschließlich des bisherigen Vertreters im Falle eines Wechsels, sofern dieser nicht der Antragsteller der Eintragung ist, werden von der Bestellung in einer getrennten Mitteilung erst nach Eintragung der Bestellung in Kenntnis gesetzt.

Bezieht sich der Antrag auf mehr als ein Verfahren, muss der Antragsteller der Eintragung den Antrag in einer allen diesen Verfahren gemeinsamen Sprache stellen. Gibt es keine gemeinsame Sprache, sind für die Bestellung getrennte Anträge zu stellen. Für weitere Informationen über die Verwendung von Sprachen siehe die Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 4, Verfahrenssprache.

Wenn es keinen Vertreter im Verfahren gibt, impliziert eine Mitteilung, die im Rahmen eines bestimmten Verfahrens (z. B. Eintragungs- oder Widerspruchsverfahren) übersandt und der eine vom Verfahrensbeteiligten unterzeichnete Vollmacht beigefügt wird, die Bestellung des Vertreters. Dies gilt auch, wenn auf diese Weise eine Allgemeine Vollmacht eingereicht wird. Für Informationen über Allgemeine Vollmachten siehe Abschnitt 7.2 weiter unten.

Vorbringen oder Anträge, die im Namen der Parteien von einem Vertreter (im Weiteren der „neue“ Vertreter) eingereicht werden, der nicht mit dem aus dem Register des Amtes hervorgehenden Vertreter (im Weiteren der „alte“ Vertreter) übereinstimmt, werden zunächst angenommen.

Anschließend sendet das Amt dem „neuen“ Vertreter ein Schreiben und fordert ihn auf, bis zu einer bestimmten Frist Unterlagen vorzulegen, die seine Bestellung als Vertreter bestätigen.

Werden die angeforderten Dokumente eingereicht, werden die früheren Vorbringen berücksichtigt und das Amt wird weitere Mitteilungen an den „neuen“ Vertreter richten.

Wenn der „neue“ Vertreter nicht innerhalb der Frist antwortet oder die angeforderten Dokumente zur Bestätigung seiner Bestellung nicht vorlegt, wird das Verfahren mit dem „alten“ Vertreter fortgesetzt. Das Vorbringen und die Antwort vom „neuen“ Vertreter werden nicht berücksichtigt und dem „alten“ Vertreter lediglich zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

5.4.2 Bestellung/Wechsel eines Zusammenschlusses von Vertretern

Artikel 74 Absatz 8 DVUM
Artikel 116 Absatz 8 UGMV

Ein Zusammenschluss von Vertretern (wie etwa eine Firma oder Partnerschaft von Rechtsanwälten oder zugelassenen Vertretern oder beiden) kann als Vertreter bestellt werden, statt dass die einzelnen Vertreter, die in dem Zusammenschluss tätig sind, als mehrere Vertreter bestellt werden.

Da die Verordnungen die erforderliche Rechtsform eines Zusammenschlusses von Vertretern nicht festlegen, muss ein Zusammenschluss von Vertretern nicht unbedingt als juristische Person verstanden werden (wie es bei einem Unternehmen der Fall wäre). Ziel von Artikel 74 Absatz 8 DVUM und Artikel 116 Absatz 8 UGMV ist es, einer Partei die Möglichkeit zu geben, alle einzelnen Vertreter in einem Zusammenschluss zu bestellen oder zu bevollmächtigen, ungeachtet der rechtlichen oder tatsächlichen Modalitäten, unter denen dieser Zusammenschluss gegründet wurde (siehe 10/04/2024, T-262/23, Mushie / KUSHIES, EU:T:2024:227, § 21-22).

Damit das Amt einem Zusammenschluss von Vertretern eine ID-Nummer zuweisen kann (siehe Abschnitt 4.1), müssen innerhalb dieses Zusammenschlusses oder dieser Partnerschaft mindestens zwei Rechtsanwälte oder zugelassene Vertreter praktizieren, die die Anforderungen von Artikel 120 Absatz 1 UMV oder Artikel 116 Absatz 1 UGMV erfüllen und die bereits individuelle ID-Nummern, die der Adresse des Zusammenschlusses zugewiesen wurden, vom Amt erhalten haben. Diese Angaben sollten zusammen mit dem ursprünglichen Antrag eingereicht werden.

Hat das Amt Zweifel daran, dass der Zusammenschluss mindestens zwei Mitglieder umfasst, die die Anforderungen erfüllen, oder Zweifel daran, dass der Zusammenschluss dauerhaft mindestens zwei qualifizierte Mitglieder umfasst, gibt es eine Mängelmitteilung heraus. Diese Mängelmitteilung kann zum Zeitpunkt der Prüfung des ursprünglichen Antrags oder zu einem späteren Zeitpunkt herausgegeben werden. Wird der Mangel nicht behoben, wird eine möglicherweise bestehende ID-Nummer des Zusammenschlusses für nichtig erklärt und mögliche Akten, die dieser bestehenden ID zugewiesen sind, werden an die individuelle ID des einzigen bestehenden Mitglieds des Zusammenschlusses übertragen.

Die Bevollmächtigung eines Zusammenschlusses von Vertretern erstreckt sich automatisch auf alle berufsmäßigen Vertreter, die im Anschluss an die

ursprüngliche Vertreterbestellung in den Zusammenschluss eintreten. Umgekehrt endet die Bevollmächtigung automatisch für jeden Vertreter, der den betreffenden Zusammenschluss von Vertretern verlässt. Es wird unbedingt empfohlen, dem Amt etwaige Änderungen und Informationen über dem Zusammenschluss beitretende oder den Zusammenschluss verlassende Vertreter mitzuteilen. Wenn es den Umständen nach gerechtfertigt ist, behält sich das Amt jedoch vor, zu überprüfen, ob ein Vertreter tatsächlich innerhalb des betreffenden Zusammenschlusses tätig ist.

Artikel 120 Absatz 1 UMV

Artikel 74 DVUM

Artikel 116 Absatz 1 und Artikel 115 Absatz 3 UGMV

Die Bestellung eines Zusammenschlusses von Vertretern stellt keine Durchbrechung des Grundsatzes dar, dass nur Rechtsanwälte und zugelassene Vertreter im Sinne von Artikel 120 Absatz 1 UMV und Artikel 116 Absatz 1 UGMV vor dem Amt Rechtshandlungen im Namen Dritter vornehmen dürfen. Es sind daher alle Anmeldungen, Anträge und Mitteilungen von einer natürlichen Person zu unterzeichnen, die diese Qualifikation besitzt. Der Vertreter muss unter seiner Unterschrift seinen Namen angeben. Er kann auch seine individuelle ID-Nummer angeben, falls eine solche vom Amt vergeben worden ist, oder die ID-Nummer seines Zusammenschlusses.

6 Kommunikation mit Beteiligten und Vertretern

Artikel 60 Absätze 1 und 3 DVUM und Artikel 66 DVUM

Artikel 13 Absätze 1 und 2 DVUGM sowie Artikel 19 DVUGM

Wurde ein Vertreter im Sinne von Artikel 119 oder 120 UMV und Artikel 115 oder 116 UGMV bestellt, kommuniziert das Amt nur mit diesem Vertreter.

Alle Zustellungen und anderen Mitteilungen des Amtes an den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter haben dieselbe Wirkung, als wären sie an die vertretene Person gerichtet.

Alle Mitteilungen des ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters an das Amt haben dieselbe Wirkung, als wären sie von der vertretenen Person an das Amt gerichtet.

Reicht der vertretene Beteiligte Dokumente selbst beim Amt ein, während er durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter vertreten wird, werden diese Dokumente vom Amt angenommen, sofern der vertretene Beteiligte seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR hat. Das Amt wird jedoch dem bestellten Vertreter und nicht dem Beteiligten direkt antworten. Hat der vertretene Beteiligte seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein

bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung außerhalb des EWR, werden diese Dokumente nicht berücksichtigt.

Artikel 60 Absatz 2 DVUM und Artikel 73 DVUM Artikel 13 Absätze 2 DVUGM und Artikel 26 DVUGM

Beteiligte an Verfahren vor dem Amt können bis zu zwei Vertreter bestellen; in diesem Fall kann jeder Vertreter sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln handeln, es sei denn, dass die dem Amt vorgelegte Vollmacht eine abweichende Bestimmung enthält. Jedoch korrespondiert das Amt grundsätzlich nur mit dem zuerst genannten Vertreter, außer wenn der zusätzliche Vertreter für ein besonderes Nebenverfahren (wie etwa Akteneinsicht oder das Widerspruchsverfahren) bestellt wird; in diesem Fall kommuniziert das Amt während dieses spezifischen Nebenverfahrens mit diesem Vertreter.

Artikel 119 Absatz 4 UMV Artikel 60 Absätze 1 und 2 DVUM und Artikel 73 Absatz 1 DVUM Artikel 115 Absatz 4 UGMV

Artikel 13 und 26 DVUGM

Bei mehreren gemeinsam handelnden Anmeldern, Widersprechenden oder anderen Verfahrensbeteiligten vor dem Amt kann ausdrücklich ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden.

Wird kein gemeinsamer Vertreter ausdrücklich bestellt, gilt der erste in der Anmeldung genannte Anmelder, der seinen Sitz im EWR hat, oder dessen Vertreter, sofern ein solcher bestellt ist, als der gemeinsame Vertreter.

Wenn keiner der Anmelder seinen Sitz im EWR hat, sind sie verpflichtet, einen berufsmäßigen Vertreter zu bestellen, weshalb der in der Anmeldung zuerst genannte berufsmäßige Vertreter als gemeinsamer Vertreter gilt.

Das Amt richtet alle Mitteilungen an den gemeinsamen Vertreter. Eine Zustellung an den gemeinsamen Vertreter ist ausreichend, denn sie hat dieselbe Wirkung, als wäre sie an die vertretenen Personen gerichtet.

7 Vollmacht

Artikel 119 Absatz 3 und Artikel 120 Absatz 1 UMV

Artikel 74 DVUM

Artikel 115 Absatz 3 und Artikel 116 Absatz 1 UGMV

Artikel 26 DVUGM

Vor dem Amt zugelassene Vertreter müssen im Prinzip keine Handlungsvollmacht beim Amt einreichen. Jeder vor dem Amt handelnde zugelassene Vertreter (Rechtsanwalt oder auf der Liste eingetragener zugelassener Vertreter des Amtes, einschließlich eines Zusammenschlusses von Vertretern) muss eine Vollmacht für die Akten einreichen, wenn dies speziell vom Amt gefordert wird, oder, bei Beteiligung mehrerer Parteien an dem Verfahren, in dem der Vertreter vor dem Amt handelt, wenn die andere Partei ausdrücklich darum bittet.

In derartigen Fällen bittet das Amt den Vertreter um Einreichung der Vollmacht innerhalb einer bestimmten Frist). Das Schreiben enthält eine Warnung, nach der das Amt davon ausgehen wird, dass keine Bestellung zum Vertreter vorliegt, wenn der Vertreter keine fristgerechte Erwiderung einsendet, und das Verfahren wird direkt mit der Partei fortgesetzt. Bei Vertretungszwang wird die Partei um die Bestellung eines neuen Vertreters gebeten und es gilt Punkt 5.2 weiter oben. Mit Ausnahme der Einreichung der Anmeldung gelten alle Verfahrensschritte des Vertreters als nicht erfolgt, wenn die vertretene Partei sie nicht innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist billigt.

Die Vollmacht muss von dem Verfahrensbeteiligten unterzeichnet sein. Im Falle juristischer Personen muss sie von einer Person, die nach dem anwendbaren nationalen Recht befugt ist, für diese juristische Person zu handeln, unterzeichnet sein. Das Amt wird dies nicht nachprüfen.

Es können einfache Fotokopien des unterzeichneten Originalschriftstückes eingereicht werden. Originalschriftstücke werden in die Akte übernommen und können daher nicht an den Einreichenden zurückgesandt werden.

Vollmachten können als Einzelvollmachten und Allgemeine Vollmachten eingereicht werden.

7.1 Einzelvollmachten

Artikel 120 Absatz 3 UMV

Artikel 65 Absatz 1 Ziffer i DVUM und Artikel 74 DVUM

Artikel 116 Absatz 5 UGMV

Artikel 18 und 26 DVUGM

Einzelvollmachten können auf dem vom Amt gemäß Artikel 65 Absatz 1 Ziffer i DVUM und Artikel 18 DVUGM zur Verfügung gestellten Formblatt gegeben werden. Es ist das Verfahren anzugeben, auf das sich die Vollmacht bezieht (z. B. „betr. UM-Anmeldung Nr. 12345“). Eine solche Vollmacht erstreckt sich auf alle Rechtshandlungen während der Lebensdauer der entstehenden UM. Es können mehrere Verfahren angegeben werden.

Einzelvollmachten können Einschränkungen ihres Umfangs enthalten; dies gilt für Vollmachten auf dem vom Amt zur Verfügung gestellten Formblatt wie für Vollmachten auf dem eigenen Formblatt des Vertreters.

7.2 Allgemeine Vollmachten

Artikel 120 Absatz 1 UMV

Artikel 65 Absatz 1 Ziffer i DVUM und Artikel 74 DVUM

Artikel 116 Absatz 1 UGMV

Artikel 18 und 26 DVUGM

Eine allgemeine Vollmacht bevollmächtigt den Vertreter, den Zusammenschluss von Vertretern oder den Angestellten, alle Handlungen in allen Verfahren vor dem Amt vorzunehmen; darunter fallen die Einreichung und Verfolgung von UM-Anmeldungen, die Einreichung von Widersprüchen und Anträgen auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit sowie alle Verfahren betreffend UGM und internationale Marken, ohne dass diese Aufzählung abschließend wäre. Für die Vollmacht ist das vom Amt zur Verfügung gestellte Formblatt oder ein Formblatt mit dem gleichen Inhalt zu verwenden. Die Vollmacht muss alle Verfahren vor dem Amt umfassen und darf keine Einschränkungen enthalten. Bezieht sich etwa der Text der Vollmacht auf die „Einreichung und Verfolgung von UMA und deren Verteidigung“, so ist dies nicht zulässig, da dies nicht die Befugnis umfasst, Widersprüche und Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder des Verfalls einzureichen. Enthält die Vollmacht derartige Einschränkungen, so ist sie als Einzelvollmacht zu behandeln.

7.3 Rechtsfolgen bei fehlender, durch das Amt ausdrücklich angeforderter Vollmacht

Falls kein Vertretungszwang besteht, wird das Verfahren mit dem Vertretenen fortgesetzt.

Besteht Vertretungszwang, greift Abschnitt 5.2 weiter oben.

8 Niederlegung der Vertretung oder Widerruf der Vollmacht

Eine Niederlegung der Vertretung oder eine Änderung des Vertreters kann sich als Folge von Handlungen des Vertretenen, des bisherigen Vertreters oder des neuen Vertreters ergeben.

8.1 Initiative des Vertretenen

Artikel 74 Absätze 4 und 5 DVUM Artikel 26 DVUGM

Der Vertretene kann jederzeit durch eine schriftliche und unterzeichnete Mitteilung an das Amt die Bestellung eines Vertreters und die ihm erteilte Vollmacht widerrufen. Der Widerruf einer Vollmacht gilt zugleich als Widerruf der Bestellung des Vertreters.

Jeder Vertreter, dessen Vollmacht erlischt, wird weiterhin als Vertreter betrachtet, bis die Beendigung der Vollmacht dem Amt mitgeteilt worden ist.

Besteht für den Verfahrensbeteiligten Vertretungszwang, so gilt das weiter oben unter Punkt 5.2 Gesagte.

8.2 Mandatsniederlegung durch den Vertreter

Der Vertreter kann jederzeit durch eine unterschriebene Mitteilung an das Amt erklären, dass er die Vertretung niederlegt. Im Antrag muss die Nummer des Verfahrens angegeben werden (z. B. UM-/UGM-Nummer, Widerspruch usw.). Teilt der Vertreter mit, dass die Vertretung von nun an von einem anderen Vertreter übernommen wird, so trägt das Amt diese Änderung ein und führt den Schriftverkehr mit dem neuen Vertreter.

9 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen oder des Vertreters

9.1 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen

Artikel 106 Absätze 1 und 2 UMV
Artikel 74 Absatz 6 UMDV Artikel 97 Absätze 1 und 2 UGMV
Artikel 26 DVUGM

Ist der Vollmachtgeber bzw. Vertretene verstorben oder geschäftsunfähig, so wird das Verfahren mit dem Vertreter fortgesetzt, soweit in der Vollmacht nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

Abhängig von den Verfahren obliegt es dem Vertreter, die Eintragung des Rechtsübergangs auf den Rechtsnachfolger zu beantragen. Der Vertreter kann jedoch bei Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Anmelders oder des Inhabers einer Unionsmarke oder eines Unionsgeschmacksmusters die Unterbrechung des Verfahrens beantragen.

Weitere Informationen zur Unterbrechung von Widerspruchsverfahren infolge des Ablebens oder der Geschäftsunfähigkeit des Anmelders der UM oder seines Vertreters finden sich in den Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1 Widerspruchsverfahren, 7.5.5 Unterbrechung des Verfahrens im Falle des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Anmelders oder seines Vertreters. Diese Praxis gilt in entsprechender Anwendung auch für die Unterbrechung von UGM-Nichtigkeitsverfahren aufgrund des Ablebens oder der Geschäftsunfähigkeit des Anmelders oder Inhabers eines UGM.

Das unterbrochene Verfahren vor dem Amt wird wieder aufgenommen, sobald die Identität der Person, die zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt ist, festgestellt ist. Sofern nach der Unterbrechung des Verfahrens keine Angaben zur Identität der Person gemacht wurden, die zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt ist, unternimmt das Amt alle angemessenen Anstrengungen, diese Informationen zu ermitteln. Wenn nach Ausschöpfung aller dieser Versuche die Identität dieser Person immer noch nicht festgestellt werden konnte, kann das Verfahren wieder aufgenommen werden und es können sich bestimmte Rechtsfolgen ergeben.

Bei Insolvenzverfahren übernimmt der Insolvenzverwalter nach seiner Bestellung die Handlungsbefugnis für den Konkursschuldner und kann oder muss, im Falle des Vertretungszwangs, einen neuen Vertreter bestellen oder andernfalls die Bestellung des bestehenden Vertreters bestätigen.

Für weitere Informationen über Insolvenzverfahren siehe die Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Unionsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 2, Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Feststellung der Berechtigung oder ähnliche Verfahren.

9.2 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vertreters

Artikel 106 Absätze 1 und 2 UMV

Artikel 72 Absatz 2 DVUM

Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 97 Absatz 2 UGMV sowie Artikel 25 Absatz 2 DVUGM

Ist ein Vertreter verstorben oder geschäftsunfähig, so wird das Verfahren vor dem Amt unterbrochen. Ist dem Amt innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Beginn der Unterbrechung keine Bestellung eines neuen Vertreters mitgeteilt worden, so teilt das Amt

- in Fällen, in denen kein Vertretungszwang besteht, der vertretenen Partei mit, dass das Verfahren nunmehr mit ihr wiederaufgenommen wird;
- in Fällen, in denen Vertretungszwang besteht, der vertretenen Partei mit, dass die einschlägigen für das konkret anhängige Verfahren vorgesehenen Rechtsfolgen eintreten werden (z. B.: der Antrag auf Eintragung einer UM oder eines UGM gilt als zurückgenommen, der UM-Widerspruchsantrag oder der Antrag auf Nichtigerklärung eines UGM wird zurückgewiesen), sofern nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung ein neuer Vertreter bestellt wird (28/09/2007, R 48/2004-4, PORTICO/PORTICO, § 13, 15).

10 Änderung des Namens oder der Anschrift

Artikel 55 und Artikel 111 Absatz 3 Buchstaben a und b UMV

Artikel 69 Absatz 1 und Artikel 104 Absatz 3 Buchstaben a, und b und c UGMV

Artikel 8 UGMDV

Der Name oder die Anschrift des Anmelders/Inhabers einer UM oder eines UGM, eines Verfahrensbeteiligten oder eines Vertreters können im Wege eines beim Amt zu stellenden Antrags geändert werden.

Der UGM-Inhaber kann beantragen, dass eine Änderung des Namens des Entwerfers oder eines oder mehrerer Mitglieder des Entwerferteams gemäß Artikel 104 Absatz 3 Buchstabe d UGMV eingetragen und im Register vermerkt wird.

Eine Namensänderung ist auf eine Änderung beschränkt, die die Identität der Person nicht berührt, z. B. bei einer Namensänderung (durch Heirat/Scheidung) oder bei einer

juristischen Person, bei der die Gesellschaft ihren Namen offiziell im Handelsregister ändert.

Ein Rechtsübergang oder eine Änderung der Inhaberschaft stellt jedoch eine Änderung der Identität der Beteiligten dar. Wenn Zweifel bestehen, ob eine Änderung als Rechtsübergang oder als Änderung der Inhaberschaft gilt, siehe Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Unionsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 1, Rechtsübergang. Dieses Kapitel bietet diesbezüglich detaillierte Informationen sowie Informationen über das anzuwendende Verfahren.

Der Name oder die Anschrift des Vertreters kann geändert werden, sofern der Vertreter nicht durch einen anderen Vertreter ersetzt wird. Dies würde als Bestellung eines neuen Vertreters betrachtet, der den Vorschriften für eine solche Bestellung unterliegt.

Bei Änderung der Anschrift eines Zusammenschlusses von Vertretern ist die Anschrift aller Mitglieder des Zusammenschlusses zu aktualisieren. Wie in Unterabschnitt 5.4.3 dargelegt, muss die mit den ID-Nummern der Mitglieder eines Zusammenschlusses verbundene Anschrift mit der mit der ID-Nummer des Zusammenschlusses selbst verbundenen Anschrift übereinstimmen.

Eine Änderung des Namens oder der Anschrift kann von der betroffenen Person beantragt werden. Im Antrag anzugeben sind die Nummer der UM/des UGM (oder das dem betreffenden Verfahren zugewiesene Aktenzeichen) sowie der Name und die Anschrift des Beteiligten oder Vertreters, sowohl wie in der Akte als auch in der geänderten Form angegeben. Die ID-Nummer sollte ebenfalls angegeben werden. Der Antrag ist kostenlos.

Im Zweifelsfall kann das Amt Nachweise wie einen Auszug aus dem Handelsregister oder andere Nachweise zur Bestätigung der Änderung des Namens oder der Anschrift anfordern.

Änderungen des Namens oder der Anschrift der Beteiligten oder Vertreter werden in der dem Beteiligten oder Vertreter zugewiesenen ID-Nummer berücksichtigt. Folglich wird sich die Änderung in allen Verfahren widerspiegeln, in denen diese ID zugewiesen ist, einschließlich aller UM- und UGM-Anmeldungen sowie anhängiger Verfahren. Die Änderung kann nicht nur für ein bestimmtes Rechteportfolio erfasst werden.

Für die Änderung des Namens oder der Anschrift bei mehreren Eintragungen genügt ein einziger Antrag.

Für Änderungen des Namens oder der Anschrift des Inhabers einer angemeldeten Unionsmarke oder eines eingetragenen Unionsgeschmacksmusters siehe Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 1, Änderungen in Eintragungen. Für Änderungen des Namens oder der Anschrift des Inhabers oder seines Vertreters oder der Nennung des Entwerfers oder des Entwerferteams bei UGM siehe Richtlinien, Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Unionsgeschmacksmuster, Unterabschnitt 11.4.

11 Berichtigung des Namens oder der Anschrift

Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b UMV, Artikel 49 Absatz 2 UMV

Artikel 11 Absatz 5 DVUM

Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 92 UGMV

Artikel 8 UGMDV

Der Name und die amtliche Anschrift des Anmelders einer Unionsmarke oder eines Unionsgeschmacksmusters, eines Verfahrensbeteiligten oder eines Vertreters können im Falle von Fehlern in der jeweiligen Anmeldung oder dem jeweiligen Antrag berichtigt werden.

Erstens sind Berichtigungen zulässig, wenn der Fehler in dem Namen oder der Anschrift, der bzw. die berichtigt werden muss, als **offensichtlich** angesehen wird, das heißt, dass außer der angebotenen Berichtigung nichts anderes beabsichtigt sein konnte. Offensichtliche Fehler im Namen oder in der Anschrift können z. B. Falschschreibungen, typographische Fehler, Transkriptionsfehler oder die Verwendung einer Kurzform in Namen natürlicher Personen (z. B. „Phil“ anstatt „Phillip“) sein.

Zudem kann eine Berichtigung in Betracht gezogen werden, wenn ein typografischer Fehler in der Rechtsform vorliegt (z. B. wenn im Antragsformular S.A. anstatt S.L. angegeben wurde). Für diese Berichtigung müssten Nachweise zur Stützung des Antrags vorgelegt werden.

Eine Berichtigung des Namens oder der Anschrift eines Marken- oder Geschmacksmusterinhabers hat keine Auswirkungen in Bezug auf den Anmeldetag, da der Anmelder gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b UMV und Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b UGMV von Anfang an als korrekt identifiziert gilt.

Zweitens können Fehler, die **nicht als offensichtlich angesehen werden** und die zu einer **Änderung der Identität des Anmelders einer Unionsmarke oder eines Unionsgeschmacksmusters** führen, auftreten; diese fallen jedoch nicht unter Artikel 49 Absatz 2 UMV und Artikel 92 UGMV. Sie führen zu einer Änderung des Anmeldetags der Anmeldung, da die korrekte Identifizierung des Anmelders ein Formerfordernis für die Zuerkennung eines Anmeldetags gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b UMV und Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b UGMV ist. Als neuer Anmeldetag der Anmeldung gilt der Tag, an dem der berichtigte (neue) Anmelder offiziell identifiziert und alle zur Begründung der Berichtigung dienenden Nachweise eingereicht werden.

In diesem zweiten Szenario obliegt die Beweislast dem Beteiligten, der den Fehler begangen hat. Er muss nachweisen, was berichtigt werden muss und weshalb die Berichtigung vorzunehmen ist. Bei einem Antrag auf Berichtigung eines Namens, die darin besteht, einen Namen durch einen anderen zu ersetzen, müssen Nachweise darüber vorgelegt werden, was berichtigt werden muss, und die Nachweise müssen auch einen Zusammenhang zwischen der Berichtigung und der betreffenden UM-/UGM-Anmeldung (oder Akte) herstellen. Wenn beispielsweise ein Vertreter

das Amt informiert, dass im Unionsmarkenanmeldungsformular versehentlich der falsche Anmelder einer Unionsmarke angegeben wurde, muss aus den Nachweisen hervorgehen, dass der Beteiligte (dessen Berichtigung beantragt wird) in Beziehung zu der betreffenden Unionsmarkenanmeldung steht. Ein Antrag, der das Amt lediglich darüber informiert, dass die Berichtigung erforderlich ist, weil jemand einen Fehler gemacht hat oder weil eigentlich ein anderer Anmelder eingetragen werden sollte oder weil man es sich nach der Einreichung der Anmeldung anders überlegt hat, wird nicht akzeptiert.

Anträge auf Berichtigung von Fehlern müssen das Aktenzeichen der Anmeldung oder des Verfahrens, den fehlerhaften Namen oder die fehlerhafte Anschrift und deren korrigierte Fassung sowie gegebenenfalls Nachweise zur Stützung des Antrags auf Berichtigung enthalten.

Berichtigungen sind nicht mit Anträgen auf Änderung des Namens oder der Anschrift (siehe Unterabschnitt 10) zu verwechseln.

Für die Berichtigung sonstiger Fehler bei der Eintragung einer UM oder der Veröffentlichung der Eintragung sowie für die Berichtigung von Fehlern bei der Eintragung eines UGM und der Bekanntmachung der Eintragung siehe Richtlinien Teil A, Abschnitt 6, Widerruf von Entscheidungen und Löschung von sonstigen Eintragungen im Register sowie Berichtigung von Fehlern.

Anlage 1

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
OPA – Österreichisches Patentamt (Österreich)	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„Rechtsanwalt“**	Wer den Titel **„Rechtsanwalt“** führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach österreichischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für geistiges Eigentum und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Zugelassener Vertreter“** **„Patentanwalt“** oder **„Notar“**	**Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab** Wer den Titel **„Patentanwalt“** oder **„Notar“** führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
BOIP – Benelux-Amt für geistiges Eigentum (Benelux)	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„Advocaat“, „Rechtsanwalt“** oder **„Avocat“**	Wer den Titel **„Avocat“**, **„Advocaat“** oder **„Rechtsanwalt“** führt (d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist), ist nach dem jeweiligen nationalen Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Gemachtigde“, „Patentanwalt“** oder **„mandataires“**	**Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,** **a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder** **b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist**
			Die Vertretung vor dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum kann von jeder Person wahrgenommen werden. Wer die Vertretung vor dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten **(Option a).** Personen, die eine berufliche Befähigung besitzen, die nach den Vorschriften der Staaten Belgien, Niederlande oder Luxemburg offiziell anerkannt wird und von der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Mitgliedstaats bescheinigt wurde, müssen keine fünfjährige Vertretungstätigkeit für das BOIP vorweisen können, um als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO auftreten zu dürfen **(Option b)**.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
BPO – Patentamt der Republik Bulgarien **(Bulgarien)**	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**Адвокат** („Advokat“)	Personen, die den Titel **„Адвокат“** (Anwalt) führen, sind nach dem nationalen Recht Bulgariens zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für den gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**Представител по индустриална собственост** („Predstavitel po industrialna sobstvenost“)	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab** Wer den Titel **„Представител по индустриална собственост“** („Vertreter für gewerbliches Eigentum“) führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
SIPO – Staatliches Amt für geistiges Eigentum der Republik Kroatien **(Kroatien)**	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„odvjetnik“**	Wer den Titel **„odvjetnik“** führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach kroatischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Ovlašteni zastupnici“** **„Zastupnik Za Žigove“**	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab** Wer den Titel **„Zastupnik Za Žigove“** führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. Diese Befähigung setzt das Bestehen einer Prüfung vor dem kroatischen Amt für geistiges Eigentum voraus.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Amt für den gewerblichen Rechtsschutz der Tschechischen Republik **(Tschechische Republik)**	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„Advokát“**	Wer den Titel **„Advokát“** führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach dem Recht der Tschechischen Republik zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Kvalifikovaných zástupců“** **„Patentový zástupce“**	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab** Wer den Titel **„Patentový zástupce“** führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. In der Tschechischen Republik besteht die Prüfung aus zwei Teilen: • Wer nur Teil B (über „Marken und Ursprungsbezeichnungen“) bestanden hat, darf die Vertretung in diesem Bereich wahrnehmen und somit als Vertreter in Markenangelegenheiten in die nach Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV geführte Liste eingetragen werden. Patentanwälte ***(„Patentový zástupce“)***, die beide Teile der Prüfung bestanden haben, sind somit berechtigt, Anmelder in allen Verfahren vor dem EUIPO (d. h. sowohl in Marken- als auch in Geschmacksmusterangelegenheiten) zu vertreten.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Abteilung des Registers für Unternehmen und geistiges Eigentum (Zypern)	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„Δικηγόρος“** („Dikigoros“)	Nur wer den Titel **„Δικηγόρος“** (oder „Dikigoros“) führt, ist nach dem Recht von Zypern zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Εγκεκριμένος Αντιπρόσωπος“**	k. A.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
DKPTO – Dänisches Patent- und Markenamt (Dänemark)	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„advokat“**	Wer den dänischen Titel **„Advokat“** führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach dänischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Godkendte mødeberettigede“** **„Varemaerkefuldmaegtig“**	**Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,** **a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder** **b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist**
			In Markenangelegenheiten kann die Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz von jeder Person wahrgenommen werden. Nur wer die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten **(Option a)**. Darüber hinaus ist für Personen, die den Titel **„Varemaerkefuldmaegtig“** führen, die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem nationalen Amt in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten **(Option b)**.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
EPA – Estnisches Patentamt **(Estland)**	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„õigusala töötaja“** **„Jurist“** und **„Advokaat“**	Personen, die die Titel **„Jurist“** und **„Advokaat“** führen und auch als Patentanwälte (IP attorneys) zugelassen sind, sind nach estnischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Kutseline esindaja“** **„Patendivolinik“**	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab** Wer nach Bestehen des Teils der Prüfung über „Marken, und Geschmacksmuster und geografische Angaben“ den Titel **„Patendivolinik“** führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, in Marken- und Geschmacksmuster-angelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. Wer nur den Teil der Prüfung über „Patente und Gebrauchsmuster“ bestanden hat, ist nicht befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
PRH – Finnisches Patent- und Registrierungsamt **(Finnland)**	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„harjoittamaan oikeutettu“** **„Asianajaja“** oder **„Advokat“**	Wer den finnischen Titel **„Asianajaja“** oder **„Advokat“** führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach finnischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Ammattimainen edustaja“** **„Tavaramerkkiasiamies“**	**Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,** **a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder** **b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist**
			Die Vertretung in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz kann von jeder natürlichen oder juristischen Person wahrgenommen werden Wer die Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten **(Option a)**. Darüber hinaus ist für Personen, die den Titel **„Tavaramerkkiasiamies“** führen, die berufliche Befähigung zur Vertretung von Dritten vor dem Finnischen Patent- und Registrierungsamt in Markenangelegenheiten amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten **(Option b)** .

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
INPI – Nationales Institut für gewerblichen Rechtsschutz (Frankreich)	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„avocat“**	Wer den französischen Titel **„avocat“** führt, d. h. Mitglied der Anwaltschaft ist, ist nach französischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt. Diese Rechtsanwälte sind in vollem Umfang zur Vertretung in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt, wobei sie jedoch nicht gleichzeitig unter dem Titel „Rechtsanwalt“ (avocat) und unter dem Titel „zugelassener Vertreter“ (siehe unten) handeln dürfen. Sie sind also nicht befugt, mit zwei verschiedenen ID-Nummern (einmal als Rechtsanwalt und einmal als zugelassener Vertreter) vor dem EUIPO aufzutreten.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Mandataires agréés“** Auf der **„Liste des Conseils en propriété industrielle“** aufgeführte Personen	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab**
			Nur wer auf der **„Liste des Conseils en propriété industrielle“** aufgeführt ist, die vom INPI mit dem Hinweis auf die Spezialisierung **„Marken, Muster und Modelle“** oder **„Juriste“** geführt wird, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
DPMA – Deutsches Patent- und Markenamt (Deutschland)	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„Rechtsanwalt“**	Wer den Titel **„Rechtsanwalt“** führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach deutschem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Patentanwalt“**	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab**
			Wer den Titel **„Patentanwalt“** führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. Wer den Titel **„Patentassessor“** oder **„Syndikuspatentanwalt“** (§ 41a Abs. 2 PAO) führt, besitzt diese Befähigung nicht. Diese Personen verfügen über eine eingeschränkte Vertretungsbefugnis, da sie lediglich als Angestelltenvertreter für ihren Arbeitgeber, jedoch nicht als zugelassene Vertreter handeln dürfen.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
OBI – Organisation für gewerbliches Eigentum (Griechenland)	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„Δικηγόρος“** (Dikigoros)	Nur wer den Titel **„Δικηγόρος“** (oder „Dikigoros“) führt, ist nach griechischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Εγκεκριμένος Αντιπρόσωπος“**	k. A.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
HIPO – Ungarisches Amt für geistiges Eigentum (Ungarn)	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„Ügyvéd“**	Wer den Titel **„Ügyvéd“** führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach ungarischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Hivatásos képviselők“** **„Szabadalmi ügyvivő“** („Patentanwalt“)	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab** Wer den Titel **„Szabadalmi ügyvivő“** („Patentanwalt“) führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. **„Rechtsberater“** oder **„Notare“** sind nicht zur Vertretung in gewerbliche Schutzrechte betreffenden Verfahren befugt und können somit auch nicht in die beim EUIPO geführte Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Isländisches Amt für geistiges Eigentum **(Island)**	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„Lögfraeðingur“**, **„Lögmaður“**, **„Héraðsdómslögmaður“** oder **„Haestaréttarlögmaður“**	Wer den Titel **„Lögfraeðingur“** (Rechtsanwalt), **„Lögmaður“** (Rechtsanwalt), **„Héraðsdómslögmaður“** (am Bezirksgericht zugelassener Rechtsanwalt) oder **„Haestaréttarlögmaður“** (am Obersten Gerichtshof zugelassener Rechtsanwalt) führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach isländischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Umboðsmaður“**	**Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,** **a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder** **b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist**
			Die Vertretung vor dem isländischen Patentamt für geistiges Eigentum kann von jeder Person wahrgenommen werden. Wer die Vertretung vor dem isländischen Patentamt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten **(Option a)**. Darüber hinaus ist für Personen, die den Titel **„Umboðsmaður“** führen, die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten **(Option b)**.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Irisches Amt für geistiges Eigentum **(Irland)**	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„Barrister“** oder **„Solicitor“**	Wer den Titel **„Barrister“** oder **„Solicitor“** führt, ist nach irischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Registered Trade Mark Agent“**	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab** Wer den Titel **„Registered Trade Mark Agent“** führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, in Markenangelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
UIBM – Italienisches Patent- und Markenamt (Italien)	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„Avvocato“**	Wer den Titel **„Avvocato“** führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach italienischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Mandatario abilitato in Marchi“** **„Consulente in Marchi“** **„Consulente in Proprietà Industriale“**	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab** Personen, die den Titel **„Consulente in Marchi“** bzw. **„Consulente in Proprietà Industriale“** führen, besitzen die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und sind somit befugt, sowohl in Marken- als auch in Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
LRPV – Patentamt der Republik Lettland **(Lettland)**	**Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster)** Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Profesionâlais patentpilnvarnieks“**	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab** Personen, die den Titel **„profesionāls patentpilnvarnieks“** („zugelassener Patentanwalt“) führen und in der vom Patentamt geführten Liste der zugelassenen Patentanwälte aufgeführt sind, sind zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz (und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO) befugt, und zwar: - in Markenangelegenheiten, wenn sie sich auf das Gebiet des Markenrechts spezialisiert (und eine besondere Prüfung bestanden) haben; - in Geschmacksmusterangelegenheiten, wenn sie sich auf das Gebiet des Geschmacksmusterrechts spezialisiert (und eine besondere Prüfung bestanden) haben.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Amt für Volkswirtschaft – Fachbereich Immaterialgüterrecht (Liechtenstein)	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„Rechtsanwalt“**	Wer den Titel **„Rechtsanwalt“** führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach dem Recht von Liechtenstein zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Patentanwalt“**	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab** Wer den Titel **„Patentanwalt“** führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Staatliches Patentamt der Republik Litauen **(Litauen)**	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„praktikuojantis teisininkas“** **„Advokatas“**	Wer den Titel **„Advokatas“** führt, ist nach litauischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt, vorausgesetzt, der Mandant hat seinen ständigen Wohnsitz in der EU. Mandanten ohne ständigen Wohnsitz in der EU dürfen nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten werden, sondern müssen durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Profesionalūs atstovai“** **„Patentinis patikėtinis“**	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab** Wer den Titel **„Patentinis patikėtinis“** führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Abteilung Handel, Direktion Eintragung gewerblicher Schutzrechte (Malta)	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„prattikant legali“** **„Avukat“** oder **„Prokuratur Legali“**	Wer den Titel **„Avukat“** oder **„Prokuratur Legali“** führt, ist nach maltesischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„rappreżentanti professjonali“**	**Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,** **a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder** **b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist**
			Vor dem maltesischen Amt für geistiges Eigentum können alle Juristen, auch Notare, auftreten. Wer die Vertretung vor dem maltesischen Amt für geistiges Eigentum mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. **(Option a).**

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
NIPO – Norwegisches Amt für gewerbliche Rechte **(Norwegen)**	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„Advokat“** und **„Advokatfullmektig“**	Personen, die den Titel **„Advokat“** bzw. **„Advokatfullmektig“** führen, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen sind, sind nach norwegischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt. Nimmt ein Rechtsanwalt die Vertretung in seiner Eigenschaft als zugelassener Rechtsanwalt wahr, braucht er keine Vollmacht. Handelt der Rechtsanwalt jedoch als Angestellter einer Gesellschaft, ist eine Vollmacht selbst dann erforderlich, wenn der Angestellte als Rechtsanwalt zugelassen ist.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV		**Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,** **a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder** **b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist**
			Die Vertretung vor dem norwegischen Amt für geistiges Eigentum kann von jeder Person wahrgenommen werden. Wer die Vertretung vor dem norwegischen Amt für geistiges Eigentum mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, in Markenangelegenheiten vor dem EUIPO als Vertreter aufzutreten. **(Option a).**

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Polnisches Patentamt **(Polen)**	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„prawnik“** **„Adwokat, radca prawny“**	Wer den Titel **„Adwokat, radca prawny“** führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach polnischem Recht zur anwaltlichen Vertretung in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Zawodowi pełnomocnicy“** **„Rzecznik Patentowy“**	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab** Wer den Titel **„Rzecznik Patentowy“** führt (und auf der vom polnischen Patentamt geführten Liste der Patentanwälte aufgeführt ist), besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
INPI – Nationales Institut für gewerblichen Rechtsschutz Portugal **(Portugal)**	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„Profissionais de justiça“** **„Advogado“**	Wer den Titel **„Advogado“** führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach portugiesischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„mandatário autorizado“** **„Agentes da Propiedade Industrial“** und **„notary“**	**Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,** **a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder** **b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist**
			Die Vertretung vor dem portugiesischen Nationalen Institut für gewerblichen Rechtsschutz kann von jeder Person wahrgenommen werden. Wer die Vertretung vor dem portugiesischen Institut für gewerblichen Rechtsschutz mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten **(Option a)**. Darüber hinaus ist für Personen, die die Titel **„Agentes da Propiedade Industrial“** und **„notary“** führen, deren berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem portugiesischen Institut für gewerblichen Rechtsschutz amtlich festgestellt worden, sodass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten **(Option b)**.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
OSIM – Rumänisches Staatliches Amt für Erfindungen und Marken (Rumänien)	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„Avocat“**	Wer den Titel **„Avocat“** führt, ist nach rumänischem Recht (Gesetz Nr. 30/2024 zur Änderung des Gesetzes Nr. 84/1998 über Marken und geografische Angaben, des Gesetzes Nr. 129/1992 über den Schutz von Mustern und Modellen sowie des Gesetzes Nr. 64/1991 über Patente, veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt, Teil I Nr. 173 vom 4. März 2024) zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„reprezentanții or autorizați“** **„Consilier în proprietate industrială“**	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab** Wer den Titel **„Consilier în proprietate industrială“** führt (und wiederum Mitglied einer nationalen Kammer ist), besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
SKIPO – Amt für den gewerblichen Rechtsschutz der Slowakischen Republik **(Slowakei)**	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„advokát“**	Wer den Titel **„advokát“** führt, ist nach slowakischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Oprávnený zástupca“** **„Patentový zástupca“**	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab** Wer den Titel **„Patentový zástupca“** führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
SIPO – Slowenisches Amt für geistiges Eigentum (Slowenien)	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„odvetnik“**	Wer den Titel **„Odvetnik“** führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach slowenischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Zastopnik za modele in znamke“** (Bevollmächtigter für Geschmacksmuster und Marken)	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab** Wer den Titel **„Zastopnik za modele in znamke“** (Bevollmächtigter für Geschmacksmuster und Marken) führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist, sofern er in dem vom slowenischen Amt für geistiges Eigentum geführten Bevollmächtigtenregister eingetragen ist, befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. **„Notare“** sind ausdrücklich von der Vertretung Dritter vor dem slowenischen Amt für geistiges Eigentum ausgeschlossen.

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
OEPM – Spanisches Patent- und Markenamt **(Spanien)**	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„abogado“**	Wer den Titel **„abogado“** führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach spanischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt, sofern die vertretene Person ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des EWR hat. Hat die vertretene Person keinen Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, darf sie nicht von einem Rechtsanwalt (**„abogado“**) vertreten werden, sondern muss sich von einem zugelassenen Vertreter, der den Titel **„Agente Oficial de la Propiedad Industrial“*** führt, vertreten lassen. *21.10.2021 – Das spanische Recht in diesem Bereich wird derzeit überprüft. Siehe Gesetzesentwurf (*„Anteproyecto de Ley de modificación de la Ley 17/2001, de 7 de diciembre, de Marcas, la Ley 20/2003, de 7 de julio, de Protección Jurídica del Diseño Industrial, y la Ley 24/2015, de 24 de julio, de Patentes. ”*) Es ist möglich, gleichzeitig **„abogado“** und **„Agente Oficial de la Propiedad Industrial“** zu sein.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Representante autorizado“** **„Agente Oficial de la Propiedad Industrial“**	**Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,** **a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder** **b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist**
			Die Vertretung in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz kann nach spanischem Recht von jeder Person wahrgenommen werden, sofern die vertretene Person ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU hat. Wer die Vertretung vor

Nationales/ regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
PRV – Schwedisches Patent- und Registrierungsamt **(Schweden)**	**Rechtsanwalt** Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UGMV	**„juridisk person“** **„Advokat“**	Wer den Titel **„Advokat“** führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach schwedischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b UGMV	**„Auktoriserat ombud“** **„Patentombud“**	Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden, a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist
			Die Vertretung in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt kann von jeder Person wahrgenommen werden Wer die Vertretung vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (**Option a**) Darüber hinaus ist für Personen, die den Titel **„Patentombud“** führen, die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten amtlich festgestellt worden, sodass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (**Option b**).

Anlage 2

Aus der folgenden Liste gehen die Länder hervor, in denen Personen, die nur in Geschmacksmusterangelegenheiten vertretungsbefugt sind, über einen besonderen Titel verfügen. In Ländern, die nicht in der Liste aufgeführt sind, deckt die relevante Berechtigung auch Markenangelegenheiten, und der jeweilige Vertreter würde nicht in der besonderen Geschmacksmusterliste geführt werden.

Nationales / regionales Büro für geistiges Eigentum (Land)	Nationale Terminologie	Zugelassener Vertreter (ausschließlich Geschmacksmuster) Artikel 116 Absatz 4 Buchstabe c UGMV
PRH – Finnisches Patent- und Registrierungsamt **(Finnland)**	**„Mallioikeusasiamies“**	**Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,** **a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder** **b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist**
		Die Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz kann von jeder natürlichen oder juristischen Person wahrgenommen werden Wer die Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (**Option a**). Für Personen, die den Titel **„Mallioikeusasiamies“** führen, ist die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem finnischen Patent- und Registrierungsamt in Geschmacksmusterangelegenheiten amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (**Option b**).

Nationales / regionales Büro für geistiges Eigentum (Land)	Nationale Terminologie	Zugelassener Vertreter (ausschließlich Geschmacksmuster) Artikel 116 Absatz 4 Buchstabe c UGMV
Irisches Amt für geistiges Eigentum **(Irland)**	**„Registered Patent Agents“**	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab** Nur wer den Titel **„Registered Patent Agent“** führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, in Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.
UIBM – Italienisches Patent- und Markenamt **(Italien)**	**„Consulente in brevetti“**	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab** Wer den Titel **„Consulente in brevetti“** führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, ausschließlich in Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Büro für geistiges Eigentum (Land)	Nationale Terminologie	Zugelassener Vertreter (ausschließlich Geschmacksmuster) Artikel 116 Absatz 4 Buchstabe c UGMV
LRPV – Patentamt der Republik Lettland **(Lettland)**	**„Patentpilnvarotais dizainparaugu lietas“**	**Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab** Wer den Titel **„Patentpilnvarotais dizainparaugu lietas“** führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, ausschließlich in Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Büro für geistiges Eigentum (Land)	Nationale Terminologie	Zugelassener Vertreter (ausschließlich Geschmacksmuster) Artikel 116 Absatz 4 Buchstabe c UGMV
PRV – Schwedisches Patent- und Registrierungsamt **(Schweden)**	**„Varumaerkesombud“**	**Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,** **a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder** **b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist**
		Die Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt kann von jeder Person wahrgenommen werden. Nur wenn die betreffende Person die Vertretung vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist sie befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (**Option a**). Für Personen, die den Titel **„Varumaerkesombud“** führen, ist die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt in Geschmacksmusterangelegenheiten amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (**Option b**).

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 6

Widerruf von Entscheidungen und Löschung von sonstigen Eintragungen im Register sowie Berichtigung von Fehlern

1 Einleitung

Das Amt behebt Fehler insbesondere wie folgt:

- Widerruf von Entscheidungen und Löschung von Eintragungen im Register (Artikel 103 Absätze 1 und 2 UMV und Artikel 93 Absätze 1 und 2 UGMV, siehe Unterabschnitt 2);
- Berichtigung von Fehlern bei der Veröffentlichung einer UM-Anmeldung (Artikel 44 Absatz 3 UMV, siehe Abschnitt 3);
- Berichtigung von Fehlern in Entscheidungen (Artikel 102 UMV und Artikel 92 UGMV), siehe Abschnitt 4).
- Berichtigung von Fehlern bei der Eintragung oder Veröffentlichung der Eintragung einer UMV oder eines UGM (Artikel 102 UMV und Artikel 92 UGMV, siehe Unterabschnitt 4)

Der Unterschied zwischen einem Widerruf gemäß Artikel 103 UMV und Artikel 93 UGM und einer Berichtigung gemäß Artikel 102 Absatz 1 UMV und Artikel 92 Absatz 1 UGMV liegt in der Art der Fehler. Verschiedene Arten von Fehlern können zu einer Berichtigung oder einem Widerruf führen (20/11/2024, T-13/24, The King of Soho (fig.) / SOHO et al., EU:T:2024:846, § 24, 29). Fehler, die unter Artikel 103 UMV und Artikel 93 UDV fallen, erfordern eine neue Prüfung des Falls, während unter Artikel 102 Absatz 1 UMV und Artikel 92 Absatz 1 UDV fallende Fehler dies nicht tun (20/11/2024, T-13/24, The King of Soho (fig.) / SOHO et al., EU:T:2024:846, § 27).

Im Zusammenhang mit Entscheidungen gilt eine Berichtigung gemäß Artikel 102 UMV und Artikel 92 Absatz 1 UGMV bei sprachlichen Fehlern, Transkriptionsfehlern oder einem offensichtlichen Versehen durch das Amt, während ein Widerruf gemäß Artikel 103 UMV und Artikel 93 UGMV einen offensichtlichen, „dem Amt anzulastenden Fehler“ voraussetzt.

Sprachliche Fehler umfassen Fehler in Grammatik, Syntax, Rechtschreibung und Semantik. Transkriptionsfehler beziehen sich auf Situationen, in denen Daten falsch kopiert oder eingegeben werden.

Die Schwierigkeit besteht manchmal darin, bei Entscheidungen gemäß Artikel 102 UMV und Artikel 92 Absatz 1 UGMV, die ausschließlich berichtigt werden können, zwischen „offensichtlichen Versehen“ und „offensichtlichen Fehlern“ gemäß Artikel 103 Absatz 1 UMV und Artikel 93 UGMV zu unterscheiden, welche ausschließlich widerrufen werden können.

Ein Fehler, der auf einem „offensichtlichen Versehen“ nach Artikel 102 UMV und Artikel 92 UGMV beruht, liegt vor, wenn durch die Berichtigung dieses Fehlers der (wesentliche) Inhalt und die Kohärenz der Entscheidung insgesamt nicht geändert werden (22/09/2021, T-169/20, Marina yachting, EU:T:2021:609, § 111; 28/05/2020, T-724/18 und T-184/19, AUREA BIOLABS (fig.) / Aurea et al., EU:T:2020:227, § 34-40).

Im Gegensatz dazu bezieht sich ein **„**offensichtlicher Fehler**“** gemäß Artikel 103 Absatz 1 UMV und Artikel 93 Absatz 1 UGMV auf Fehler, mit denen relevante

Rechtsvorschriften oder Umstände offensichtlich übersehen werden und die daher eine erneute Prüfung des Ergebnisses der Entscheidung erfordern. Der Widerruf einer Entscheidung ist bei Fehlern gerechtfertigt, die es nicht ermöglichen, den verfügenden Teil der betreffenden Entscheidung aufrechtzuerhalten (31/10/2019, C-281/18 P, REPOWER, EU:C:2019:916, § 34; 20/11/2024, T-13/24, The King of Soho (fig.) / SOHO et al., EU:T:2024:846, § 27).

Was die Wirkungen angeht, führt ein Widerruf zur Aufhebung einer Entscheidung, während die Berichtigung von Fehlern die Gültigkeit der Entscheidung nicht berührt und keine neue Beschwerdefrist einleitet (28/05/2020, T-724/18 und T-184/19, AUREA BIOLABS (fig.) / Aurea et al., EU:T:2020:227, § 28-30; 22/09/2021, T-169/20, Marina yachting, EU:T:2021:609, § 111).

Das Amt legt Artikel 44 Absatz 3 UMV dahingehend aus, dass darunter Fehler fallen, die so offensichtlich sind, dass sie keiner erneuten Beurteilung oder Analyse bedürfen. Diese Berichtigungen gemäß Artikel 44 Absatz 3 UMV können nur für die Veröffentlichung von UM-Anmeldungen gelten, während Berichtigungen gemäß Artikel 102 Absatz 1 UMV für Entscheidungen und die UM-Eintragung sowie die Veröffentlichung von UM-Eintragungen gelten können.

2 Widerruf von Entscheidungen und Löschung von UM- und UGM-Registereintragungen

2.1 Allgemeine Hinweise

Artikel 103 UMV

Artikel 70 DVUM

Artikel 93 UGMV

Artikel 23 DVUGM

Artikel 103 UMV und Artikel 93 UGMV sehen die Löschung von Eintragungen im Register und den Widerruf von Entscheidungen vor, die mit einem offensichtlichen Fehler behaftet sind, der dem Amt zuzurechnen ist.

Das Verfahren zur Erklärung des Widerrufs oder der Löschung kann vom Amt von sich aus oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eingeleitet werden.

Eine Entscheidung kann nur durch eine andere Entscheidung widerrufen werden. Ebenso ist für die Löschung von Eintragungen im Register eine Entscheidung über den Widerruf erforderlich. Entscheidungen über einen Widerruf bzw. eine Löschung werden von der Hauptabteilung getroffen, die die Eintragung vorgenommen oder die Entscheidung erlassen hat.

Der **Widerruf einer Entscheidung hat zur Folge**, dass die Entscheidung als nie erfolgt gilt. Die ursprüngliche fehlerhafte Entscheidung muss durch eine neue Entscheidung ersetzt werden, in der die festgestellten Fehler behoben werden.

Die **Löschung einer Registereintragung hat Fall zur Folge**, dass die Eintragung als nie erfolgt gilt. Die Akte kehrt auf die Verfahrensstufe zurück, auf der sie sich vor der fehlerhaften Eintragung befand.

2.2. Beurteilung

2.2.1 Art des Fehlers

Das Amt muss zuerst überprüfen, ob die Entscheidung bzw. Eintragung mit einem offensichtlichen Fehler behaftet ist.

Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er es nicht zulässt, dass der verfügende Teil dieser Entscheidung oder dieser Eintragung ohne eine neue Analyse aufrechterhalten wird, was später durch die Hauptabteilung, die diese Entscheidung getroffen oder diese Eintragung vorgenommen hat, erfolgt (22/09/2021, T-169/20, Marina yachting, EU:T:2021:609, § 111; 20/11/2024, T-13/24, The King of Soho (fig.) / SOHO et al., EU:T:2024:846, § 27).

Offensichtliche Fehler beschränken sich nicht auf Verfahrensfehler (22/09/2021, T-169/20, Marina yachting, EU:T:2021:609, § 110). Unter „offensichtliche Fehler“ fallen eklatante Verfahrensfehler, eine offensichtliche Tatsachenverzerrung oder offensichtliche materielle Fehler, die eine erneute Analyse des Falles erforderlich machen.

Es folgt eine nicht erschöpfende Liste von Beispielen offensichtlicher Fehler, die zu fehlerhaften Entscheidungen führen können, die widerrufen werden können, oder zu fehlerhaften Einträgen, die gelöscht werden können.

- Der Widerspruch wurde als zulässig erklärt, obwohl einige Zulässigkeitskriterien nicht erfüllt waren (18/10/2012, C-402/11 P, REDTUBE / www.redtube.com, EU:C:2012:649).
- Eine Entscheidung, mit der die UM-Anmeldung wegen absoluter Eintragungshindernisse zurückgewiesen wird, wird zugestellt, da vom Anmelder keine Stellungnahme als Antwort auf die Beanstandung vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Stellungnahmen vorliegt, oder wenn die vom Anmelder fristgerecht eingereichte Stellungnahme keine Berücksichtigung findet.
- Die Unionsmarke wird aufgrund der Missachtung eines gültigen Nebenanspruchs zum Nachweis der erworbenen Unterscheidungskraft gemäß Artikel 7 Absatz 3 UMV oder des fristgerecht eingereichten Nachweises der erlangten Unterscheidungskraft wegen absoluter Eintragungshindernisse zurückgewiesen.
- Die Unionsmarke wird von der Widerspruchsabteilung aufgrund der Missachtung eines Antrags auf Benutzungsnachweis oder ohne Befassung mit dem Thema Benutzungsnachweis zurückgewiesen.

- Der Widerspruch wird mangels Benutzungsnachweises zurückgewiesen, dem Widersprechenden wurde jedoch nicht ausdrücklich eine Frist zur Vorlage des Benutzungsnachweises gesetzt, oder der Benutzungsnachweis wurde fristgerecht eingereicht und übersehen.
- Die Entscheidung im Widerspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren erging, während das Verfahren ausgesetzt oder unterbrochen war oder – allgemeiner – eine Frist, die einem der Verfahrensbeteiligten gesetzt worden war, noch lief.
- Jede Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (eine Stellungnahme wurde an den anderen Beteiligten nicht weitergeleitet, obwohl diesem Beteiligten im Einklang mit der Verordnung oder der Praxis des Amtes eine Frist für eine Gegenstellungnahme hätte eingeräumt werden müssen).
- Beim Schließen einer Akte aufgrund einer Einschränkung der angefochtenen Unionsmarkenanmeldung oder einer Rücknahme hat das Amt eine Kostenentscheidung erlassen und dabei eine Einigung über die Kosten zwischen den beiden Beteiligten übersehen, die zu dem Zeitpunkt bereits zu den Akten genommen war (01/07/2009, T-419/07, OKATECH, EU:T:2009:238, § 33 und 40).
- In einer Entscheidung in einem Inter-partes-Verfahren werden fälschlicherweise Waren/Dienstleistungen aufgeführt, die nicht Gegenstand des Widerspruchs/der Löschung waren. Dadurch wird der Geltungsbereich der Entscheidung überschritten, was zu einer fehlerhaften Begründung führt (24/10/2019, T-498/18, Happy Moreno choco (fig.) / MORENO (fig.) et al., EU:T:2019:763; 28/05/2020, T-724/18, AUREA BIOLABS (fig.) / Aurea et al, EU:T:2020:227, § 32; 20/11/2024, T-13/24, The King of Soho (fig.) / SOHO et al., EU:T:2024:846, § 30).
- In das Register wird anstelle eines Rechtsübergangs eine Namensänderung eingetragen.
- Ein Rechtsübergang wird nach Eintragung des Antrags auf Anerkennung als rechtmäßiger Inhaber in das Register eingetragen (Artikel 104 Absatz 3 Buchstabe g UDV).

2.2.2 Einjahresfrist

Das Amt muss zweitens prüfen, ob seit dem Datum der Eintragung in das Register oder der Entscheidung ein Jahr vergangen ist.

Artikel 103 Absatz 2 UMV und Artikel 93 Absatz 2 UGMV sehen vor, dass der Widerruf oder die Löschung binnen eines Jahres ab dem Datum des Erlasses der fehlerhaften Entscheidung oder der fehlerhaften Eintragung in das Register nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten sowie etwaiger Inhaber der Rechte an der betreffenden Unionsmarke oder dem betreffenden Unionsgeschmacksmuster, die im Register eingetragen sind, erfolgen muss. Der Widerruf bzw. die Löschung gilt ab dem Tag der Mitteilung über die Löschung bzw. den Widerruf als wirksam, ungeachtet einer möglichen Beschwerde.

Anträge auf Widerruf oder Löschung, die nach einem Jahr ab dem Datum eingehen, an dem die fehlerhafte Entscheidung getroffen oder die fehlerhafte Eintragung in das Register vorgenommen wurde, werden als unzulässig zurückgewiesen. Auch wenn ein

Antrag innerhalb dieser Frist eingegangen ist, wird er ebenfalls zurückgewiesen, wenn das Amt ihn nicht vor Ablauf der Einjahresfrist abschließen kann, unabhängig davon, aus welchem Grund der Antrag nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte.

Angesichts dieser festgelegten Ausschlussfrist müssen die Verfahrensbeteiligten das Amt unverzüglich über den offensichtlichen Fehler in Kenntnis setzen, insbesondere, wenn mehr als eine Partei betroffen ist.

Das Amt leitet in jedem Fall das Widerrufs- bzw. Löschungsverfahren ein, sobald es von einem offensichtlichen Fehler, der einen Widerruf oder eine Löschung erforderlich macht, Kenntnis erlangt, und bemüht sich nach besten Kräften, ein sachdienliches Verfahren zu führen und fristgerecht abzuschließen.

2.2.3 Entscheidung, gegen die eine Beschwerde anhängig ist:

Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, die mit einem offensichtlichen Fehler behaftet ist, steht einem Widerruf nicht entgegen. Artikel 103 Absatz 4 UMV und Artikel 93 Absatz 3 UGMV sehen vor, dass das Beschwerdeverfahren gegenstandslos wird, wenn das Amt die mit einem Fehler behaftete Entscheidung widerruft, und dass die Beschwerdegebühr dem Beschwerdeführer erstattet wird. Die für die Entscheidung über den Widerruf der Entscheidung zuständige Stelle setzt die Beschwerdekammern unverzüglich über ihre Absicht in Kenntnis, einen Widerruf vorzunehmen, und informiert diese über das Ergebnis.

2.3 Verfahren – Unterscheidung zwischen Fällen mit nur einem oder mit mehreren Beteiligten

Das Verfahren in Fällen, in denen nur **ein Beteiligter** betroffen ist, wie z. B. eine Entscheidung, mit der eine UM- oder UD-Anmeldung zurückgewiesen wird, ist in Unterabschnitt 2.3.1 beschrieben.

Wenn der Widerruf einer Entscheidung **mehr als einen Beteiligten** betrifft, wie beispielsweise eine Entscheidung in einem Inter-partes-Verfahren betreffend eine Unionsmarke oder eine Entscheidung über die Nichtigkeit eines Unionsdesigns, ist das in Unterabschnitt 2.3.2 beschriebene Verfahren einzuhalten.

Bei Fehlern im Zusammenhang mit der Übertragung der Eigentumsrechte (Rechtsübergang) ist mehr als ein Beteiligter betroffen. Obwohl das Eintragungsverfahren im Wesentlichen ein Ex-parte-Verfahren ist, stellt das Amt für den Zweck des Verfahrens zur Löschung der fehlerhaften Eintragung fest, ob mehr als ein Beteiligter betroffen ist, nämlich der neue Inhaber, der alte Inhaber oder gegebenenfalls ein etwaiger Dritter, der in das Register hätte eingetragen werden müssen.

Gemäß Artikel 103 Absatz 2 UMV (Artikel 70 Absatz 5 DVUM) und Artikel 93 Absatz 2 UDV (Artikel 23 Absatz 5 DVUD) ist, wenn der Widerruf einer Entscheidung oder eines Eintrags im Register eine bereits veröffentlichte Entscheidung oder einen veröffentlichten Eintrag betrifft, auch der Widerruf zu veröffentlichen. Es

wird ein entsprechender Eintrag ins Register aufgenommen (Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe x UMV und Artikel 104 Absatz 3 Buchstabe u UDV).

2.3.1 Verfahren, wenn nur ein Beteiligter betroffen ist

a) Vom Amt festgestellter Fehler

Findet das Amt von sich aus heraus, dass ein Fehler begangen wurde, unterrichtet es den Beteiligten über seine Absicht, die Entscheidung zu widerrufen/die Eintragung zu löschen, gibt die Gründe an und setzt für die Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von einem Monat.

Stimmt der Beteiligte zu oder reicht er keine Stellungnahme ein, widerruft das Amt die Entscheidung bzw. löscht das Amt die Eintragung.

Stimmt der Beteiligte dem Widerruf/der Löschung nicht zu, muss eine formelle Entscheidung ergehen, die den üblichen Anforderungen zu genügen hat, wie sie in den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Abschnitt 5 niedergelegt sind.

b) Von einem betroffenen Beteiligten gemeldeter Fehler

Setzt der von dem Fehler betroffene Beteiligte das Amt über den Fehler in Kenntnis, muss von ihm keine Stellungnahme eingeholt werden. In derartigen Fällen kann das Amt unmittelbar bestimmen, ob der Widerruf/die Löschung gerechtfertigt und möglich ist. Ist dies der Fall, wird die Entscheidung widerrufen bzw. die Eintragung in das Register gelöscht. Befindet das Amt, dass es keinen Grund für einen Widerruf bzw. eine Löschung gibt, oder ist ein Widerruf bzw. eine Löschung nicht mehr möglich, teilt es dem Beteiligten seine Entscheidung unter Angabe der Gründe mit.

2.3.2 Verfahren, wenn mehr als ein Beteiligter betroffen ist

a) Vom Amt festgestellter Fehler

Findet das Amt von sich aus heraus, dass ein Fehler begangen wurde, unterrichtet es die Beteiligten über seine Absicht, die Entscheidung zu widerrufen/die Eintragung zu löschen, begründet dies und setzt für die Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von einem Monat (Artikel 70 Absatz 1 DVUM und Artikel 23 Absatz 1 DVUD).

Stimmen die Beteiligten zu oder reichen sie keine Gegenstellungnahme ein, widerruft das Amt die Entscheidung bzw. löscht die Eintragung.

Stimmt der von dem Fehler begünstigte Beteiligte dem Widerruf/der Löschung nicht zu, muss eine formelle Entscheidung ergehen, die den üblichen Anforderungen zu genügen hat, wie sie in den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Abschnitt 5 niedergelegt sind.

b) Von einem der Beteiligten gemeldeter Fehler

Setzt der von einem Fehler benachteiligte Beteiligte das Amt davon in Kenntnis, so muss das Amt bestimmen, ob der Widerruf/die Löschung gerechtfertigt und möglich ist. Ist dies der Fall, teilt das Amt dem Beteiligten, der durch den Fehler begünstigt

wurde, seine Absicht mit, die Entscheidung zu widerrufen/die Eintragung zu löschen und setzt für die Abgabe von Stellungnahmen eine Frist von einem Monat (außerdem sendet es dem anderen Beteiligten im Einklang mit Artikel 70 Absatz 4 DVUM und Artikel 23 Absatz 4 DVUD zu dessen Information eine Kopie dieses Schreibens zu).

Stimmt der Beteiligte, der durch den Fehler begünstigt wurde, zu oder reicht er keine Gegenstellungnahme ein, widerruft das Amt die Entscheidung bzw. löscht die Eintragung.

Stimmt der von dem Fehler begünstigte Beteiligte dem Widerruf/der Löschung nicht zu, muss eine formelle Entscheidung ergehen, die den üblichen Anforderungen zu genügen hat, wie sie in den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Unterabschnitt 5 niedergelegt sind.

Setzt der von dem Fehler begünstigte Beteiligte das Amt von dem Fehler in Kenntnis, muss das Amt bestimmen, ob der Widerruf/die Löschung gerechtfertigt und möglich ist. Ist dies der Fall, muss der durch den Fehler benachteiligte Beteiligte entsprechend in Kenntnis gesetzt werden. Da der Widerruf/die Löschung einen Vorteil für ihn bedeutet, kann gleichzeitig mit dem Versand des Schreibens (an beide Beteiligte) die Entscheidung widerrufen bzw. die Eintragung gelöscht werden. Es muss keine Stellungnahme von dem durch den Fehler begünstigten Beteiligten eingeholt werden, da sein Schreiben, mit dem er das Amt über den Fehler unterrichtet, als seine Zustimmung zum Widerruf/zur Löschung aufgefasst werden kann. Ebenso ist eine Anhörung des von dem Fehler benachteiligten Beteiligten nicht erforderlich, da der Widerruf/die Löschung zu dessen Gunsten ausfällt.

Ist ein Widerruf oder eine Löschung rechtskräftig geworden, muss er/sie veröffentlicht werden, sofern bereits eine falsche Registereintragung veröffentlicht worden ist.

Kommt das Amt trotz der Informationen, die es von einem der Beteiligten erhalten hat, zu dem Schluss, dass keine Gründe für den Widerruf einer Entscheidung/die Löschung einer Eintragung vorliegen, oder ist ein Widerruf bzw. eine Löschung nicht mehr möglich, teilt es den Beteiligten seine Entscheidung unter Angabe der Gründe mit (und übersendet den ursprünglichen Antrag an den anderen Beteiligten zur Information).

3 Berichtigung von Fehlern in der Veröffentlichung der UM-Anmeldung

Artikel 44 Absätze 3 und 4 UMV

Artikel 46 Absatz 2 UMV

Artikel 11 DVUM

3,1. Allgemeine Hinweise

Artikel 44 Absatz 1 UMV besagt, dass UM-Anmeldungen, die nicht wegen absoluter Eintragungshindernisse zurückgewiesen wurden, veröffentlicht werden müssen. Die Veröffentlichung der Anmeldung enthält die in Artikel 7 UMDV aufgeführten Angaben.

Enthält die Veröffentlichung der Anmeldung einen Fehler, ist es gemäß Artikel 44 Absätze 3 und 4 UMV zulässig, dem Amt zuzuschreibende Fehler zu berichtigen.

Nachstehend einige Beispiele von Fehlern, die berichtigt werden können:

- Die Unionsmarke wurde für weniger Klassen als angemeldet veröffentlicht;
- Es wurde das Zeichen „x“ angemeldet, doch bezieht sich die Veröffentlichung auf das Zeichen „y“;
- Die veröffentlichte Liste der Waren und Dienstleistungen ist nicht korrekt.

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Berichtigung von Fehlern bei der Veröffentlichung von UM-Anmeldungen. Änderungen an der UM-Anmeldung selbst sind in den Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 1, Verfahren, Unterabschnitt 5 Änderungen einer Unionsmarkenanmeldung, beschrieben.

Dieser Abschnitt gilt nicht für UGM, da die Bekanntmachung eines Unionsgeschmacksmusters erst nach der Eintragung erfolgt.

3.2 Verfahren

Enthält die Veröffentlichung der Anmeldung einen **dem Amt zuzuschreibenden Fehler**, so muss das Amt von sich aus oder auf Antrag des Anmelders den Fehler berichtigen und diese Berichtigung veröffentlichen.

Für Berichtigungen gemäß Artikel 44 Absätze 3 und 4 UMV besteht keine **Frist**.

Wird die Berichtigung vom Anmelder beantragt, so prüft das Amt, ob ein Fehler vorliegt, und der Anmelder wird von der Berichtigung in Kenntnis gesetzt.

Je nach Art der Berichtigung wird entweder die Berichtigung veröffentlicht oder die Unionsmarkenanmeldung wird erneut veröffentlicht.

Berichtigungen von Fehlern in UM-Anmeldungen gemäß Artikel 44 Absätze 3 und 4 UMV, die keine erneute Veröffentlichung der Anmeldung zu Widerspruchszwecken erfordern, werden in Abschnitt B.2 des Blatts für Unionsmarken veröffentlicht. Berichtigungen, die eine erneute Veröffentlichung der Anmeldung zu Widerspruchszwecken erfordern, werden in Abschnitt A.2 veröffentlicht.

Eine erneute Veröffentlichung zu Widerspruchszwecken ist dann erforderlich, wenn eine Berichtigung eine Änderung der Wiedergabe der Marke oder eine Erweiterung des bereits veröffentlichten Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen mit sich bringt. Bei anderen Arten der Berichtigung ist über die erneute Veröffentlichung fallweise zu entscheiden.

Weitere Informationen zu den Auswirkungen einer erneuten Veröffentlichung auf ein anhängiges Widerspruchsverfahren finden Sie in den Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 7.1.2.

4 Berichtigung von Fehlern in Entscheidungen und bei der Eintragung oder Veröffentlichung der Eintragung einer Unionsmarke oder eines Unionsgeschmacksmusters

Artikel 102 UMV Artikel 92 UGMV

4,1. Allgemeine Hinweise

Gemäß Artikel 102 Absatz 1 UMV und Artikel 92 Absatz 1 UGMV berichtigt das Amt auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Beteiligten:

- alle **sprachlichen Fehler oder Transkriptionsfehler** und **offensichtlichen Versehen** in seinen Entscheidungen oder
- **Fehler** bei der Eintragung einer Unionsmarke oder eines Unionsgeschmacksmusters oder bei der Veröffentlichung der Eintragung.

Zu dem Unterschied zwischen diesen Berichtigungen gemäß Artikel 102 Absatz 1 UMV und Berichtigungen der Veröffentlichung der Anmeldung gemäß Artikel 44 Absatz 3 UMV oder der Löschung/dem Widerruf von Eintragungen gemäß Artikel 103 UMV siehe Unterabschnitt 1.

Da es keine Frist gibt, können Fehler gemäß Artikel 102 Absatz 1 UMV und Artikel 92 Absatz 1 UGMV jederzeit berichtigt werden, und der Antrag ist kostenlos.

4.2 Beurteilung: Berichtigung von Fehlern in Entscheidungen

Das Amt hat zu prüfen, ob es sich bei dem zu berichtigenden Fehler in der Entscheidung um einen **sprachlichen Fehler, einen Schreibfehler oder ein offensichtliches Versehen** handelt.

Berichtigungen in Entscheidungen gemäß Artikel 102 Absatz 1 UMV und Artikel 92 Absatz 1 UGMV sind daher auf offensichtliche Formfehler beschränkt, die sich lediglich auf die Form der Entscheidung, nicht jedoch auf ihren Umfang oder ihre Substanz auswirken. Dies gilt für Fehler, die so offensichtlich sind, dass außer dem korrigierten Wortlaut keine andere Formulierung gemeint sein kann, und für Fehler, die nicht die Ungültigkeit oder Aufhebung der betroffenen Entscheidung rechtfertigen. Dies schließt Fehler ein, die in einer Entscheidung, die anderweitig kohärent und eindeutig ist, unpassende Elemente darstellen (28/05/2020, T-724/18 und T-184/19, AUREA BIOLABS (fig.) / Aurea et al., EU:T:2020:227, § 29, 33-34; 20/11/2024, T-13/24, The King of Soho (fig.) / SOHO et al., EU:T:2024:846, § 26, § 31). Selbst der Inhalt einer Entscheidung kann berichtigt werden, wenn keine andere Formulierung als die sich aus der Berichtigung ergebende beabsichtigt worden wäre.

Die Art der Fehler und Versehen, die gemäß Artikel 102 Absatz 1 UMV und Artikel 92 Absatz 1 UGMV in einer Entscheidung berichtigt werden können, bedeutet, dass eine Beschwerde gegen eine Entscheidung kein Hindernis für die Berichtigung der Entscheidung durch die Stelle, die die Entscheidung in erster Instanz erlassen hat, darstellt. Die zuständige Stelle setzt die Beschwerdekammern dennoch unverzüglich über ihre Absicht in Kenntnis, eine Berichtigung vorzunehmen, sowie über das Ergebnis ihrer Beratungen (d. h. etwaige Berichtigungen), damit dies im Beschwerdeverfahren berücksichtigt werden kann.

Nachstehend einige Beispiele von Fehlern in einer Entscheidung, die berichtigt werden können:

- Widerspruch zwischen der Begründung und dem Tenor (Tenor der Entscheidung), der keiner neuen Beurteilung bedarf (28/05/2020, T-724/18 und T-184/19, AUREA BIOLABS (fig.) / Aurea et al., EU:T:2020:227, § 34-40), oder dem Tenor der Entscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b UMV gibt dem Widerspruch statt, während der Hauptteil der Entscheidung feststellt, dass der Widerspruch unbegründet ist;
- wenn im Falle eines teilweise stattgegebenen Widerspruchs gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b UMV im Tenor nicht alle Waren/Dienstleistungen aufgeführt sind, für die die UM nach dem Vergleich im Hauptteil der Entscheidung zurückzuweisen ist.
- doppelte Absätze mit der Begründung (20/11/2024, T-13/24, The King of Soho (fig.) / SOHO et al., EU:T:2024:846, § 33);
- wenn die Verfahrensposition der Beteiligten falsch beschrieben wird, z. B., wenn der Widersprechende als Anmelder angegeben ist.

Das Datum der Entscheidung ändert sich durch die Berichtigung nicht. Damit bleibt auch die Frist für die Einlegung einer Beschwerde unberührt.

4.3. Beurteilung: Berichtigung von Fehlern bei der Eintragung oder Veröffentlichung der Eintragung einer Unionsmarke oder eines Unionsgeschmacksmusters

Gegenstand von Artikel 102 UMV und Artikel 92 Absatz 1 UGMV sind Fehler bei der Eintragung einer Unionsmarke oder eines Unionsgeschmackmusters oder eines Registereintrags gemäß Artikel 111 Absätze 2 und 3 UMV, Artikel 104 Absätze 2 und 3 UGMV oder einem Beschluss des Exekutivdirektors nach Artikel 111 Absatz 4 UMV und Artikel 104 Absatz 4 UGMV, sowie Fehler bei der Veröffentlichung dieser Registereinträge.

Die Berichtigung dieser Fehler sollte keine erneute Analyse des Falls erforderlich machen.

Nachstehend einige Beispiele von Fehlern, die berichtigt werden können:

- Die Unionsmarke wurde ohne Berücksichtigung einer Einschränkung oder ohne Berücksichtigung von Änderungen der Wiedergabe der Marke nach der Veröffentlichung eingetragen;
- die Unionsmarke wurde eingetragen, obwohl sie zuvor zurückgenommen wurde;
- die Unionsmarke wurde eingetragen, obwohl ein Mangel vorliegt, z. B. bei der Entrichtung der Anmeldegebühren;
- die Unionsmarke wurde trotz eines anhängigen oder erfolgreichen Widerspruchs eingetragen;
- das Unionsgeschmacksmuster wurde aufgrund eines Transkriptionsfehlers mit einem falschen Anmeldetag eingetragen, während das dem Amt vorgelegte Prioritätsdokument einen anderen Anmeldetag belegt;
- das Unionsgeschmacksmuster wurde mit einer falschen Erzeugnisangabe eingetragen.

Fehler bei der Übersetzung der Erzeugnisangabe in die Amtssprachen der EU werden berichtigt, da die Übersetzungen als Einträge in das Register als Teil des Inhalts der Veröffentlichung der Eintragung gelten. Im Zweifelsfall ist der Wortlaut in der Sprache des Amtes maßgebend, in der die Anmeldung eines Unionsgeschmacksmusters eingereicht wurde (Artikel 147 Absatz 3 UMV und Artikel 139 Absatz 3 UGMV). Wurde die Anmeldung in einer Amtssprache der EU eingereicht, die nicht eine Sprache des Amtes ist, so ist der Wortlaut in der vom Anmelder angegebenen zweiten Sprache verbindlich.

Für Berichtigungen des Namens oder der Anschrift eines Anmelders einer UM oder eines UD, eines Verfahrensbeteiligten oder eines Vertreters siehe die Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Unterabschnitt 11, Berichtigung des Namens oder der Anschrift.

4.4. Verfahren

Das Amt berichtigt Fehler (wie in Artikel 102 UMV und Artikel 92 UGMV definiert), und zwar entweder von Amts wegen (wenn das Amt selbst von dem Fehler Kenntnis erlangt hat) oder auf Antrag eines der Beteiligten.

Beantragt der Inhaber die Berichtigung von Fehlern bei der Eintragung oder Veröffentlichung der Eintragung einer Unionsmarke oder eines Unionsgeschmacksmusters, muss der Antrag folgende Angaben enthalten:

- die Eintragungsnummer der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters;
- den Namen und die Anschrift des Inhabers der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters oder die vom Amt zugewiesene ID-Nummer und den Namen des Inhabers;
- falls der Inhaber der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters einen Vertreter bestellt hat, den Namen und die Geschäftsanschrift des Vertreters oder den Namen des Vertreters und seine vom Amt zugewiesene ID-Nummer;
- die Angabe des Eintrags im Register oder des Inhalts der Bekanntmachung der Eintragung, der berichtigt werden soll, sowie die berichtigte Fassung.

Für die Berichtigung von Fehlern bei mehreren Eintragungen desselben Unionsmarken- oder Unionsgeschmackmusterinhabers genügt ein einziger Antrag.

Sind die Erfordernisse für die beantragte Berichtigung nicht erfüllt, so teilt das Amt dem Antragsteller den Mangel mit. Wird der Mangel nicht innerhalb der vom Amt festgesetzten zweimonatigen Frist behoben, so weist das Amt den Berichtigungsantrag zurück.

Anträge auf Berichtigung von Fehlern, die weder Einträge im Register noch den Inhalt der Bekanntmachung von Eintragungen betreffen, werden abgelehnt.

Anders als bei der Erklärung des Verfalls sind in Artikel 102 UMV und Artikel 92 UGMV keine Verfahrensschritte vorgesehen. Eine Berichtigung wird dem/den betroffenen Beteiligten übermittelt. Im Anschreiben sind die Korrekturen kurz zu erläutern.

4.5. Bekanntmachung von Berichtigungen

a) Berichtigung von Registereinträgen

Berichtigungen von Registereinträgen sind gemäß Artikel 102 Absatz 3 UMV und Artikel 92 Absatz 3 UGMV und Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UMV zu veröffentlichen. Berichtigungen von Fehlern in Registereinträgen werden in Unterabschnitt C.10 des Blatts für Unionsmarken und in Unterabschnitt B.1 des Blatts für Unionsgeschmacksmuster bekanntgemacht und unter Angabe des Datums, an dem sie eingetragen wurden, in das Register eingetragen.

Dem Inhaber der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters werden alle Änderungen im Register mitgeteilt (Artikel 111 Absatz 6 UMV und Artikel 104 Absatz 6 UGMV).

Es kann jederzeit ein Auszug aus dem Register (in beglaubigter oder einfacher Form) beantragt werden, aus dem der aktuelle Status der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters hervorgeht. Weitere Informationen über die Erteilung beglaubigter Auszüge aus dem Register sind den Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 5, Akteneinsicht, zu entnehmen.

Es muss keine Berichtigung gemäß Artikel 102 UMV und Artikel 92 UGMV veröffentlicht werden, wenn die ursprüngliche Veröffentlichung im falschen Abschnitt des Blatts für Unionsmarken erfolgt war.

b) Berichtigung von Fehlern bei eingetragenen und veröffentlichten Unionsmarken oder Unionsgeschmacksmustern

Nähere Einzelheiten siehe Unterabschnitt 4.4.1.

C) Berichtigung von Entscheidungen

Wird in einer Entscheidung eine Berichtigung vorgenommen, so wird die Berichtigung in der Rechtsprechungsdatenbank des Amtes eSearch-Rechtsprechung öffentlich zugänglich gemacht.

Das Datum der Entscheidung ändert sich durch eine Berichtigung nicht. Damit bleibt auch die Frist für die Einlegung von Beschwerden unberührt.

d) Berichtigung von Mitteilungen, ohne Bezug zu Entscheidungen

Fehler in Mitteilungen, die nicht Entscheidungen betreffen, können durch Versenden einer berichtigten Mitteilung mit dem Hinweis behoben werden, dass die zweite Mitteilung an die Stelle der ersten tritt und diese aufhebt.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 7

Abhilfe

1 Allgemeine Grundsätze

Artikel 66 UMV
Artikel 77 Absatz 2 UGMV
Artikel 69 UMV Artikel 34 Absatz 1 DVUM

Abhilfe findet ausschließlich in Ex-parte- Verfahren statt, d. h. Verfahren, an denen nur eine Partei beteiligt ist.

Die Abhilfe versetzt den Entscheidungsträger in erster Instanz in die Lage, eine angefochtene Entscheidung zu revidieren, falls die Beschwerde zulässig und begründet ist. Zweck der Abhilfe ist es, die Befassung der Beschwerdekammern mit Beschwerden gegen solche Entscheidungen zu vermeiden, deren Korrekturbedürftigkeit von der Abteilung erkannt wird, die die Entscheidung getroffen hat.

Abhilfeverfahren sind möglich, wenn gegen eine Entscheidung Beschwerde eingelegt wurde, für welche die Beschwerdekammern zuständig sind.

Die Beschwerdekammern überweisen die angefochtene Entscheidung zur Prüfung an die Abteilung zurück, die die Entscheidung getroffen hat.

Eine Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerdebegründung berichtigt werden.

Da die Abhilfe eine anhängige Beschwerde voraussetzt, findet sie nicht statt, wenn die Beschwerde zurückgenommen wird, bevor eine Entscheidung über die Abhilfe getroffen werden kann.

2 Abhilfe bei Entscheidungen

Artikel 69 UMV

Artikel 23 Absatz 1, Artikel 33 und Artikel 34 Absatz 1 DVUM

Artikel 77 Absatz 2 UGMV

Artikel 10 DVUGM

Sobald die Beschwerdekammer die Beschwerde für zulässig erachtet hat, übermittelt der Geschäftsstellenleiter der Beschwerdekammern in einseitigen Verfahren die Beschwerdeunterlagen (Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung) zum Zweck der Abhilfe an die Abteilung, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Die betreffende Abteilung prüft, ob die angefochtene Entscheidung zu berichtigen ist oder nicht.

Da die Abhilfe nur dann zu einer Berichtigung der angefochtenen Entscheidung führen kann, wenn die Beschwerde zulässig und begründet ist, muss die zuständige Abteilung außerdem überprüfen, ob die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Beschwerde ist zulässig (Artikel 23 Absatz 1 DVUM, Artikel 10 DVUGM); und
- die Beschwerde ist in ihrem Umfang aus materiell- oder verfahrensrechtlichen Gründen „begründet“.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Begründetheit der Beschwerde ist der Zeitpunkt, zu dem die zuständige Abteilung die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

Die angefochtene Entscheidung wird nicht berichtigt, wenn der Beschwerdeführer erstmals vor den Beschwerdekammern versucht, Mängel zu beheben.

2.1 Keine Berichtigung der angefochtenen Entscheidung

Artikel 69 Absatz 2 UMV

Artikel 77 Absatz 2 UGMV

Kommt die zuständige Abteilung zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Berichtigung der angefochtenen Entscheidung nicht erfüllt sind, verweist sie spätestens einen Monat nach Eingang der Beschwerdebegründung den Fall ohne Stellungnahme oder Erklärung an die Beschwerdekammern zurück.

Es ergeht keine formelle Entscheidung, mit der die Berichtigung der angefochtenen Entscheidung abgelehnt wird, und das Verfahren wird vor den Beschwerdekammern fortgesetzt.

2.2 Berichtigung der angefochtenen Entscheidung

Artikel 69 Absätze 1 und 2 UMV

Artikel 33 Buchstabe b und Artikel 34 Absätze 1 und 2 DVUM

Artikel 77 Absatz 2 UGMV

Artikel 10 DVUGM

Gelangt die zuständige Abteilung zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Berichtigung der angefochtenen Entscheidung erfüllt sind, setzt sie die Beschwerdekammer unverzüglich davon in Kenntnis.

Darüber hinaus werden die folgenden Verfahrensmaßnahmen ergriffen:

- Innerhalb eines Monats, nachdem die Beschwerdekammer die Beschwerdebegründung bei der zuständigen Abteilung eingereicht hat, muss diese Abteilung eine Entscheidung treffen, mit der die angefochtene Entscheidung in ihrer Gesamtheit aufgehoben wird („Entscheidung über die Berichtigung“);

- die zuständige Abteilung erlässt in der Sache eine neue Entscheidung entweder zeitgleich mit der Entscheidung über die Berichtigung oder zu einem späteren Zeitpunkt;
- die Beschwerdekammer entscheidet über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens.

2.2.1 Inhalt der Entscheidung über die Berichtigung

Abhängig von den Gründen, die die zuständige Abteilung für die Berichtigung der angefochtenen Entscheidung festgestellt hat, kann sich eine der folgenden Situationen ergeben:

1. eine neue Interaktion mit dem Beteiligten (z. B., weil ein Antrag auf Fristverlängerung übersehen worden war).

   In diesem Fall setzt das Amt dem Beteiligten neue Fristen und trifft zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Entscheidung in der Sache;
2. eine neue Entscheidung in der Sache, die direkt und ohne Interaktion mit dem Beteiligten getroffen wird (z. B., wenn Nachweise für erworbene Unterscheidungskraft in der Akte enthalten waren, aber in der angefochtenen Entscheidung nicht behandelt wurden).

   In diesem Fall kann die neue Entscheidung in der Sache entweder zeitgleich mit der Entscheidung über die Berichtigung oder zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden.

In Anbetracht dessen muss die Entscheidung über die Berichtigung Folgendes enthalten:

1. die Gründe, die eine Berichtigung der ursprünglichen Entscheidung rechtfertigen;
2. eine Erklärung, dass die ursprüngliche Entscheidung (d. h. die angefochtene Entscheidung) als aufgehoben gilt;
3. eine Erklärung zur Feststellung der Verfahrenssituation im Prüfungsverfahren, d. h.:
   - eine Erklärung, dass eine Entscheidung in der Sache zu einem späteren Zeitpunkt ergeht, sowie eine Erklärung, dass gegen die Entscheidung über die Berichtigung nur zusammen mit der späteren Entscheidung in der Sache Beschwerde eingelegt werden kann;

     oder
   - eine Erklärung, dass hiermit eine neue Entscheidung in der Sache getroffen wird, die die ursprüngliche Entscheidung ersetzt, sowie eine Erklärung, dass innerhalb von zwei Monaten Beschwerde eingelegt werden kann.

Durch die neue Entscheidung in der Sache kann das Verfahren zurückgestellt und der Weg für eine neue Prüfung frei gemacht werden, die gegebenenfalls über den Umfang der ursprünglichen Beschwerde hinausgeht. Die neue Entscheidung in der Sache kann zum selben Ergebnis gelangen.

2.2.2 Zustellung der Entscheidung über die Berichtigung

Nachdem die Entscheidung über die Berichtigung getroffen wurde, muss die zuständige Abteilung den Geschäftsstellenleiter der Beschwerdekammern umgehend informieren. Die Beschwerdekammer entscheidet über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens. Die Beschwerdegebühr wird erstattet.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 8

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1 Allgemeine Grundsätze

Artikel 104 UMV Artikel 95 UGMV

Beteiligte an Verfahren vor dem Amt können die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand („restitutio in integrum“) erhalten, wenn sie trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert waren, gegenüber dem Amt eine Frist einzuhalten, und die Verhinderung der Fristeinhaltung nach den Verordnungen den Verlust eines Rechts oder Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge hat (28/06/2012, T-314/10, COOK'S, EU:T:2012:329, § 16-17; 26/09/2017, T-84/16, widiba (fig.) / ING DiBa (fig.) et al., EU:T:2017:661, § 27).

Die Einhaltung von Fristen liegt im Interesse der öffentlichen Ordnung und dient den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der Notwendigkeit, jegliche Diskriminierung oder willkürliche Behandlung in der Rechtspflege zu vermeiden. Von diesen Vorschriften kann nur unter außergewöhnlichen Umständen abgewichen werden (23/09/2020, T-557/19, 7SEVEN (fig.), EU:T:2020:450, § 34). Demnach sind die Voraussetzungen für die Anwendung der *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* strikt auszulegen (19/09/2012, T-267/11, VR (fig.), EU:T:2012:446, § 35; 16/06/2015, T-585/13, JBG Gauff Ingenieure (fig.) / Gauff et al., EU:T:2015:386, § 25).

Wiedereinsetzung in vorigen Stand wird nur auf Antrag beim Amt gewährt und setzt die Entrichtung einer Gebühr voraus (siehe Unterabschnitt 3.7).

Das Amt ist nicht verpflichtet, einen Beteiligten des Verfahrens vor dem Amt darüber zu informieren oder ihm zu empfehlen, ein bestimmtes Rechtsmittel einzulegen, einschließlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, (06/10/2021, T-635/20, Juvéderm vybrance, EU:T:2021:656, § 36).

2 Kriterien für die Gewährung der Wiedereinsetzung *in den vorigen Stand*

Es gibt zwei Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung *in den vorigen Stand*:

1. Der Beteiligte muss mit aller unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt gehandelt haben. Und
2. die Nichtbeachtung (der Einhaltung einer Frist) durch den Beteiligten hat den Verlust eines Rechts oder eines Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge.

2.1 Bedingung „aller unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt“

Eine Wiedereinsetzung der Rechte ist nur unter außergewöhnlichen und damit nicht kraft Erfahrung vorhersehbaren Umständen möglich (13/05/2009, T-136/08, Aurelia, EU:T:2009:155, § 26), die somit unbeabsichtigt und nicht vorhersehbar sind.

Wird ein Beteiligter vertreten, so wird jeglicher Verstoß des Vertreters gegen die Sorgfaltspflicht als Verstoß durch den vertretenen Beteiligten erachtet (19/09/2012, T-267/11, VR (fig.), EU:T:2012:446, § 40; 16/12/2020, T-3/20, Canoleum / Marmoleum, EU:T:2020:606, § 45). Die Frage, ob der Beteiligte die nötige Wachsamkeit walten ließ, um die Fehler seines Vertreters, die zum Verlust eines Rechts führen, zu verringern, kann den Vertreter nicht entschuldigen (19/09/2012, T-267/11, VR (fig.), EU:T:2012:446, § 41; 31/01/2019, T-604/17, REJECTION OF RESTITUTIO IN INTEGRUM (RECORDAL), EU:T:2019:42, § 21).

1. **a) Fälle, in denen die Bedingung „aller gebotenen Sorgfalt“ erfüllt wurde**

   Nichtzustellung von Postsendungen (in UM-bezogenen Verfahren)

   In UM-bezogenen Verfahren beinhaltet eine Nichtzustellung durch die Post oder einen Kurierdienst grundsätzlich kein Versäumnis durch den betroffenen Beteiligten (25/06/2012, R 1928/2011-4, SUN PARK HOLIDAYS / SUNPARKS). Es obliegt jedoch den Vertretern der Beteiligten, zumindest im Voraus beim Lieferunternehmen die Regellieferzeiten zu erfragen (beispielsweise im Fall von Briefen von Deutschland nach Spanien, siehe Entscheidung vom 04/05/2011, R 2138/2010-1, YELLOWLINE / Yello).

   Fehler des Amtes und deren Auswirkungen

   Der Grad der Sorgfalt, den die Beteiligten zeigen müssen, um ihre Rechte wiedererlangen zu können, muss im Lichte aller maßgeblichen Umstände bestimmt werden. Als maßgebliche Umstände können auch relevante Fehler des Amtes und deren Auswirkungen gelten. Auch wenn der betroffene Beteiligte sich eines Versäumnisses schuldig gemacht hat, kann ein relevanter Fehler des Amtes dazu führen, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird (25/04/2012, T-326/11, BrainLAB, EU:T:2012:202, § 57, 59).

   Höhere Gewalt

   Bei Umständen wie Naturkatastrophen und Generalstreiks wird davon ausgegangen, dass die Bedingung „aller gebotenen Sorgfalt“ erfüllt wurde. Ein weiteres unvorhersehbares Ereignis kann darin bestehen, dass alle Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei, die den betroffenen Beteiligten vertreten, faktisch daran gehindert werden, auf die physischen Akten zuzugreifen, und infolgedessen keine weiteren Maßnahmen zur Einhaltung der Frist ergreifen können (14/06/2021, R 735/2021-4, MOOI MUSEUM OF OPTICAL ILLUSIONS (fig.) / MUSEUM OF ILLUSIONS (fig.) et al., § 15).

2. **Fälle, in denen die Bedingung „aller gebotenen Sorgfalt“ nicht erfüllt wurde**
   a. **Fehler in der Verwaltung oder Organisation**

Aufgabenübertragung

Der Verfahrensbeteiligte, der die mit dem Verfahren verbundenen Verwaltungsaufgaben an eine andere Person überträgt, muss sicherstellen, dass die vorgesehene Person die notwendigen Garantien dafür bietet, dass die Aufgaben ordnungsgemäß durchgeführt werden (13/09/2011, T-397/10, sport shoe (fig.) / A, EU:T:2011:464, § 25).

Führung von Dateien

Eine mangelhafte Führung von Dateien durch die Angestellten des Vertreters oder durch das Computersystem selbst ist vorhersehbar. Demnach erfordert die gebotene Sorgfalt ein System für die Überwachung und Erkennung entsprechender Fehler (13/05/2009, T-136/08, AURELIA, EU:T:2009:155, § 18; 26/09/2017, T-84/16, widiba (fig.) / ING DiBa (fig.) et al., EU:T:2017:661, § 39; 21/04/2021, T-382/20, Table knives, forks and spoons, EU:T:2021:210, § 31-34).

Beispielsweise stellt ein Fehler des Leiters der Abteilung für Verlängerungen in einem Privatunternehmen, der täglich die Leistung der Bediensteten überwacht, keinen außergewöhnlichen Umstand dar (24/04/2013, R 1728/2012-3, LIFTING DEVICES (PART OF-)).

Arbeitsbelastung

Die außergewöhnliche Arbeitsbelastung und organisatorischen Zwänge, denen die Kläger nach eigenen Angaben ausgesetzt waren, sind in der Regel unerheblich (20/06/2001, T-146/00, Dakota, EU:T:2001:168, § 62; 20/04/2010, T-187/08, Dog, EU:T:2010:150, § 34).

Abwesenheit eines wichtigen Mitarbeiters der Buchhaltungsabteilung

Die Abwesenheit eines wichtigen Mitarbeiters der Buchhaltungsabteilung kann nicht als außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstand betrachtet werden (10/04/2013, R 2071/2012-5, STARFORCE).

Verzögerung bei der Bereitstellung von Anweisungen

Eine Verzögerung seitens des Inhabers bei der Bereitstellung von Anweisungen gilt nicht als außergewöhnlicher Umstand (15/04/2011, R 1439/2010-4, SUBSTRAL NUTRI+MAX / NUTRIMIX).

Finanzielle Probleme/Schließung des Unternehmens

Finanzielle Probleme oder Stellenabbau im Unternehmen des Eigentümers sowie die Schließung des Unternehmens können nicht als Grund dafür gelten, dass der Eigentümer nicht in der Lage war, die Frist für die Verlängerung seiner Unionsmarke einzuhalten (31/03/2011, R 1397/2010-1, CAPTAIN).

b. **Pflichten und Fehler zugelassener Vertreter**

Rechtliche Fehler und Missverständnisse

Rechtliche Fehler eines zugelassenen Vertreters rechtfertigen keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (16/11/2010, R 1498/2010-4, REGINE'S / REGINA DETECHA, CH.V.D). Ein Missverständnis in Bezug auf das anwendbare Recht kann nicht grundsätzlich als Hindernis für die Einhaltung einer Frist

betrachtet werden (14/06/2012, R 2235/2011-1, KA; 28/04/2020, R 2391/2019-5, STAHL (fig.)).

Beachtung der Fristen

Die sorgfältige Prüfung der Fristen gehört zu den grundlegenden Pflichten der zugelassenen Vertreter, einschließlich der sorgfältigen Prüfung des Berichts über die Faxübermittlung nach der Einreichung von Unterlagen (26/06/2017, R 748/2017-2, GIBBS S3 Business, Technology and Community Partner (fig.) / STHREE et al., § 43). Ein sachlicher Fehler bei der Erfassung der Frist kann nicht als außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstand betrachtet werden (31/01/2013, R 265/2012-1, KANSI / Kanz).

Berechnung der Fristen

Eine fehlerhafte Berechnung der Frist stellt keinen kraft Erfahrung nicht vorhersehbaren außergewöhnlichen Umstand dar (05/07/2013, R 194/2011-4, PAYENGINE / SP ENGINE). Die korrekte Berechnung der Frist unterliegt der UMV und der DVUM, und der Beteiligte kann die Nichteinhaltung der Frist nicht durch die Tatsache rechtfertigen, dass die Frist nicht in der Online-Datenbank des Amtes angezeigt wurde (03/09/2019, R 500/2019-5, minimon (fig.) / Minimensch, § 36). Das Gleiche gilt für Unionsgeschmacksmuster, für die die einschlägigen Bestimmungen in der UGMV und der UGMDV enthalten sind.

c. **Schreibfehler**

Löschung einer Frist

Die Löschung einer Frist durch einen Assistenten ist nicht unvorhersehbar (28/06/2010, R 268/2010-2, ORION).

Banküberweisungsfehler

Ein Fehler bei der Übertragung der Daten an eine Bank oder ein seitens einer Bank bei der Durchführung der Überweisung an das Amt begangener Fehler können nicht als außergewöhnlich oder unvorhersehbar betrachtet werden. Der an dem Verfahren vor dem Amt Beteiligte ist verpflichtet, mit solchen Umständen zu rechnen und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Zahlung innerhalb der festgelegten Frist erfolgt (13/10/2021, T-732/20, Crystal, EU:T:2021:696, § 29-31).

2.2 Unmittelbarer Verlust eines Rechts oder Rechtsmittels aufgrund der Fristversäumnis

Artikel 41 und 42 sowie Artikel 47 Absatz 2, Artikel 95 Absatz 2, Artikel 96 Absatz 1 und Artikel 104 Absatz 1 UMV

Artikel 7, Artikel 8 Absätze 1 bis 4 und Absätze 7 und 8, Artikel 14, Artikel 17 Absätze 1 und 2 DVUM

Artikel 81 und Artikel 95 Absatz 1 UGMV

Artikel 4 und 6 DVUGM

Die Fristversäumnis muss den Verlust von Rechten oder Rechtsmitteln zur unmittelbaren Folge gehabt haben.

Dies ist nicht der Fall, wenn die Verordnungen verfahrensmäßige Optionen gewähren, von denen die Verfahrensbeteiligten frei Gebrauch machen können, z. B. eine mündliche Verhandlung zu verlangen, vom Widersprechenden den Nachweis der ernsthaften Benutzung seiner älteren Marke zu fordern oder eine Verlängerung der „Cooling-off"-Frist gemäß Artikel 7 DVUM zu beantragen. Die „Cooling-off"-Frist selbst ist nicht wiedereinsetzungsfähig, da es sich nicht um eine Frist handelt, innerhalb derer ein Verfahrensbeteiligter handeln muss.

Andererseits ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Fall einer Versäumnis der Frist zur Beantwortung eines Prüferbescheides möglich, mit dem eine vorübergehende Zurückweisung in Aussicht gestellt wird, wenn die Anmeldung nicht innerhalb einer bestimmten Frist berichtigt wird, da in diesem Fall eine direkte Beziehung zwischen der Fristversäumnis und der möglichen Zurückweisung besteht.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auch im Falle der verspäteten Einreichung der Tatsachen und Argumente oder der verspäteten Einreichung einer Stellungnahme zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter in Verfahren mit mehreren Beteiligten möglich, wenn und soweit das Amt diese als verspätet unberücksichtigt lässt. In diesem Fall besteht der Rechtsverlust darin, dass das Amt diese Einreichungen von den Tatsachen und Argumenten ausschließt, auf die es seine Entscheidung stützt.

3 Verfahren

Artikel 104 Absatz 2 UMV

Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i DVUM

Artikel 95 Absatz 2 UGMV

3.1 Verfahren, in denen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in allen Verfahren vor dem Amt (einseitige Verfahren, mehrseitige Verfahren und Beschwerdeverfahren) möglich.

Dies schließt Verfahren nach der UMV und der UGMV ein. Die einschlägigen Bestimmungen unterscheiden sich in Bezug auf die Anforderungen an Übersetzungen (siehe Abschnitt 3.7), die Frist für einen Antrag auf Nichtzahlung einer Verlängerungsgebühr (siehe Abschnitt 3.5) und die Erstattung der Gebühr (siehe Abschnitt 3.6).

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist möglich, sofern nicht ausdrücklich durch Artikel 104 Absatz 5 UMV oder Artikel 95 Absatz 5 UGMV ausgeschlossen.

Bezüglich der Wiedereinsetzung in Verlängerungsverfahren siehe Unterabschnitt 3.12.

3.2 Verfahrensbeteiligte

Artikel 104 UMV

Artikel 95 UGMV

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann jedem an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligten gewährt werden.

Die Frist muss von dem betroffenen Verfahrensbeteiligten oder seinem Vertreter versäumt worden sein.

3.3 Fristen, die von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen sind

Artikel 104 Absatz 5 UMV

Artikel 95 Absatz 5 UGMV

Im Interesse der Rechtssicherheit ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für folgende Fristen ausgeschlossen:

- für die Frist für die Einreichung eines Widerspruchs gemäß Artikel 46 Absatz 1 UMV, einschließlich der Frist für die Zahlung der Widerspruchsgebühr gemäß Artikel 46 Absatz 3 UMV.
- die Fristen für die Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand selbst gemäß Artikel 104 Absatz 2 UMV und Artikel 95 UGMV, d. h.:
  - eine Zweimonatsfrist für die Einreichung des Antrags auf Wiedereinsetzung nach Wegfall des Hindernisses,
  - eine Zweimonatsfrist ab diesem Zeitpunkt zur Nachholung der versäumten Handlung,
  - eine Frist von einem Jahr nach Ablauf der versäumten Frist, nach der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr beantragt werden kann.
- Die Frist zur Beantragung einer Weiterbehandlung gemäß Artikel 105 Absatz 1 UMV und Artikel 96 Absatz 1 UGMV sowie die Frist zur Zahlung der Gebühr gemäß Artikel 105 Absatz 1 UMV und Artikel 96 Absatz 1 UGMV.
- Die Frist von zwei Monaten, um gegen die Entscheidung der Beschwerdekammern Rechtsmittel beim Gericht einzulegen (08/06/2016, T-583/15, DEVICE OF THE PEACE SYMBOL (fig.), EU:T:2016:338).

3.4 Wirkung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat die Wirkung, dass die versäumte Frist rückwirkend als eingehalten gilt und dass ein etwa in der Zwischenzeit eingetretener Rechtsverlust als nicht erfolgt gilt. Eine etwa vom Amt im Zwischenzeitraum getroffene Entscheidung, die auf der Versäumnis der Frist beruht, wird automatisch hinfällig mit der Folge, dass nach gewährter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine solche Entscheidung nicht mehr mit einer Beschwerde angegriffen werden muss, um sie aus der Welt zu schaffen. Somit setzt die gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den betroffenen Beteiligten in der Tat in sämtliche Rechte wieder ein.

3.5 Fristen für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Artikel 53 Absatz 3 und Artikel 104 Absatz 2 UMV

Artikel 95 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 3 UGMV

Antragsteller müssen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schriftlich beim Amt beantragen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens 1 Jahr nach Ablauf der versäumten Frist beantragt werden. Bei Nichtzahlung der Verlängerungsgebühr für Geschmacksmuster muss der Antrag jedoch spätestens ein Jahr nach Ablauf der Nachfrist für die Verlängerung eingereicht werden (Artikel 66 Absatz 3 UGMV). Innerhalb derselben Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Als Datum des Wegfalls des Hindernisses ist der erste Tag anzusehen, an dem der Verfahrensbeteiligte von den Tatsachen, die zur Fristversäumnis führten, wusste oder hätte wissen müssen. Ist der Grund für die Fristversäumnis Abwesenheit oder Krankheit des verantwortlichen berufsmäßigen Vertreters, so ist das Datum des Wegfalls des Hindernisses der Tag, an dem der Vertreter seine Arbeit wiederaufnimmt.

Wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verspätet gestellt, so wird er als unzulässig zurückgewiesen.

3.6 Gebühren

Artikel 104 Absatz 3 und Anhang I Nummer 22 UMV

Artikel 95 Absatz 3 und Anhang I Nummer 11 UGMV

Innerhalb der gleichen Frist ist die Wiedereinsetzungsgebühr vom Antragsteller zu zahlen (siehe Unterabschnitt 3.5 weiter oben).

Im Allgemeinen ist die individuelle Gebühr (200 EUR) für jeden einzelnen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entrichten (d. h. eine Gebühr pro individuellem Recht). In bestimmten Fällen können jedoch Ausnahmen gelten. Die Mindestbedingungen für die Anwendung derartiger Ausnahmen sind folgende:

1. alle Rechte sollten sich auf den gleichen Rechteinhaber beziehen
2. alle Rechte sollten von gleicher Art sein (z. B. UM, UGM)
3. die nicht beachtete Frist sollte für alle Rechte gleich sein (z. B. versäumte Frist für die Verlängerung)
4. der Verlust aller betreffenden Rechte sollte das Ergebnis der gleichen Umstände sein.

Diese Bedingungen sind kumulativ. D. h., dass nur wenn alle Bedingungen erfüllt sind, der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf mehrere Rechte einer einzelnen Gebühr unterliegen kann.

Sind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, ist für jedes betroffene Recht eine eigene Gebühr zu entrichten.

Wird die Gebühr vom Antragsteller nicht innerhalb der Frist gezahlt, gilt der Wiedereinsetzungsantrag als nicht gestellt.

Gilt der Antrag als nicht gestellt, weil die Gebühr verspätet oder unzureichend bezahlt wurde oder weil er im Hinblick auf eine der Fristen eingereicht wurde, die von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen sind (siehe Unterabschnitt 3.3 weiter oben), wird eine etwaig gezahlte Gebühr (einschließlich verspäteter oder unzureichender Gebührenzahlungen) erstattet.

Bei UM-Verfahren wird, sobald ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als gestellt gilt, die Gebühr für den Fall, dass der Wiedereinsetzungsantrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen, als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird (d. h., wenn die Bedingung „aller unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt“ nicht erfüllt ist, siehe Unterabschnitt 2.1 weiter oben), nicht erstattet.

In UGM-Verfahren wird die Gebühr erstattet, wenn dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben wird (Artikel 95 Absatz 3 UGMV).

3.7 Sprachen und Übersetzungen

Artikel 146 UMV
Artikel 24 UMDV
Artikel 137 Absätze 5 und 7 UGMV
Artikel 15 UGMDV

Der Wiedereinsetzungsantrag ist in der Sprache oder einer der Sprachen zu stellen, die für das Verfahren zur Verfügung stehen, in dem die Fristversäumnis aufgetreten ist. Im UM-Eintragungsverfahren ist dies beispielsweise die in der Anmeldung angegebene Korrespondenzsprache; im UGM-Eintragungsverfahren ist es die zur Anmeldung verwendete Sprache oder die vom Anmelder in der Anmeldung angegebene zweite Sprache; im Widerspruchsverfahren ist es die Sprache des Widerspruchsverfahrens; im UGM-Nichtigkeitsverfahren ist es die Sprache des Nichtigkeitsverfahrens (Artikel 137 Absatz 4 UGMV); und im Verlängerungsverfahren ist es eine der fünf Sprachen des Amtes.

Wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in der Verfahrenssprache eingereicht, muss der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Vorlage des Antrags eine Übersetzung in diese Sprache vorlegen (Artikel 146 Absatz 9 UMV und Artikel 137 Absatz 7 UGMV). Wird eine Übersetzung

in die Verfahrenssprache nicht fristgerecht vorgelegt, so wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig zurückgewiesen.

Beweismittel zur Stützung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand können in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden. Wurden die Beweismittel nicht in der Verfahrenssprache vorgelegt, kann das Amt eine Übersetzung in diese Sprache verlangen (Artikel 24 UMDV und Artikel 15 UGMDV).

Wird eine Übersetzung nicht fristgerecht vorgelegt, bleiben die Beweismittel unberücksichtigt.

3.8 Angaben und Nachweise

Artikel 97 und 104 UMV Artikel 83 und 95 UGMV

Der Antragsteller muss den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen und die zur Begründung dienenden Tatsachen angeben. Im Antrag ist anzugeben, welche Frist versäumt wurde.

Da die Stattgabe des Auftrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Wesentlichen auf Tatsachen beruht, wird dem Antragsteller empfohlen, Nachweise in Form von unter Eid oder an Eides statt abgegebenen Erklärungen vorzulegen. Erklärungen der Beteiligten selbst oder ihrer Angestellten wird in der Regel ein geringerer Beweiswert zugemessen als unabhängigen Nachweisen (16/06/2015, T-586/13, Gauff THE ENGINEERS WITH THE BROADER VIEW (fig.) / Gauff et al., EU:T:2015:385, § 29).

Außerdem ist die versäumte Handlung zusammen mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags nachzuholen. Wurde beispielsweise die Frist für die Übermittlung einer Stellungnahme versäumt, muss die Stellungnahme zusammen mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgereicht werden. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist als „versäumte Handlung“ nicht zulässig. Wurde die Zahlung einer Gebühr versäumt, ist diese zusammen mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entrichten.

Werden die Begründung des Antrags und die zur Begründung dienenden Tatsachen nicht vorgelegt, so wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig zurückgewiesen. Dasselbe gilt, wenn die versäumte Handlung nicht nachgeholt wird.

3.9 Zuständigkeit

Artikel 104 UMV

Artikel 95 UGMV

Für die Bearbeitung des Wiedereinsetzungsantrags ist diejenige Stelle oder Abteilung zuständig, die für die versäumte Handlung zuständig ist, d. h. die für das Verfahren zuständig ist, innerhalb dessen sich die Fristversäumung ereignet hat.

3.10 Bekanntmachungen

Artikel 53 Absätze 5, 7 und 8, Artikel 104 Absatz 7, Artikel 111 Absatz 3 Buchstaben k und l und Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UMV

Artikel 66 Absätze 7 und 8, Artikel 95, Artikel 104 Absatz 3 Buchstaben n und o und Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe a UGMV

Die UMV und die UGMV sehen die Veröffentlichung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Blatt vor. Eine derartige Veröffentlichung erfolgt nur, wenn die versäumte Frist, die zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags Anlass gegeben hat, tatsächlich zu einer Veröffentlichung einer Rechtsstandsänderung der Anmeldung oder Eintragung der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters Anlass gegeben hat, da nur in einem solchen Falle ein Dritter aus dem Nichtvorhandensein eines Rechtes einen Vorteil gezogen haben kann. Beispielsweise wird ein Hinweis auf die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand veröffentlicht, wenn das Amt im Anschluss an die Versäumnis der Frist für die Zahlung der Verlängerungsgebühr den Ablauf der Eintragung veröffentlicht hat.

Wird eine solche Veröffentlichung vorgenommen, so erfolgt auch eine entsprechende Eintragung im Register.

Ein Hinweis auf den Eingang eines Wiedereinsetzungsantrags wird nicht veröffentlicht.

3.11 Entscheidung, Rolle Dritter im Wiedereinsetzungsverfahren

Artikel 66 und 67 UMV

Artikel 77 UGMV

Am Wiedereinsetzungsverfahren ist nur der Antragsteller beteiligt, auch wenn die Frist in einem mehrseitigen Verfahren versäumt wurde.

Die Entscheidung, mit der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt wird, wird anhand der Fristversäumnis begründet und sofern möglich in

der verfahrensabschließenden Entscheidung getroffen. Das Amt kann auch eine gesonderte Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlassen. In beiden Fällen kann der Antragsteller die Ablehnung seines Wiedereinsetzungsantrags zusammen mit der verfahrensabschließenden Entscheidung anfechten.

Die Entscheidung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, ist nicht beschwerdefähig.

Der andere Beteiligte an einem mehrseitigen Verfahren wird sowohl über die Tatsache der Stellung eines Wiedereinsetzungsantrags als auch über die Entscheidung darüber unterrichtet. Wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so steht dem Dritten nur die Einleitung eines Drittwiderspruchsverfahrens (siehe Unterabschnitt 4 weiter unten) zur Verfügung.

3.12 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verlängerungen

Die in diesem Kapitel genannten Grundsätze gelten auch für Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verlängerungsverfahren, jedoch mit den folgenden Besonderheiten.

Verfahrensbeteiligte

In Verlängerungsverfahren sind im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 UMV oder Artikel 66 Absatz 1 UGMV ermächtigte Personen, die die Verlängerungsfrist versäumt haben, Beteiligte des Verlängerungsverfahrens und können daher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in ihrem eigenen Namen beantragen (23/09/2020, T-557/19, 7SEVEN (fig.), EU:T:2020:450, § 26, 31-32).

Fristen

Wurde eine Verlängerungsfrist versäumt und dem UM-Inhaber der Verlust des Rechts mitgeteilt, hat ein sorgfältiger Inhaber ab dem Tag dieser Mitteilung zwei Monate Zeit, um die Anforderungen gemäß Artikel 104 UMV bzw. Artikel 95 UGMV zu erfüllen (30/09/2010, C-479/09 P, DANELECTRO, EU:C:2010:571, § 36, 42; 28/09/2021, R 396/2021-2, Netcomponents, § 28). Die Mitteilung über den Rechtsverlust an den Inhaber gilt auch für eine ermächtigte Person (23/09/2020, T-557/19, 7SEVEN (fig., EU:T:2020:450, § 47 et seq.).

Versäumt es der Antragsteller, den Verlängerungsantrag für die UM einzureichen oder die Verlängerungsgebühr zu entrichten, beginnt die Jahresfrist nach Ablauf der versäumten Frist (Artikel 104 Absatz 2 UMV) an dem Tag, an dem der Schutz endet, und *nicht* an dem Tag, an dem die Nachfrist von sechs Monaten gemäß Artikel 53 Absatz 3 UMV abläuft.

Für die Verlängerung eines UGM beginnt die Frist von einem Jahr nach Ablauf der versäumten Frist (Artikel 95 Absatz 2 UGMV) jedoch mit Ablauf der weiteren sechsmonatigen Nachfrist gemäß Artikel 66 Absatz 3 UGMV.

Gebühren

Die Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass für jeden Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine eigene Gebühr zu entrichten ist, gilt auch für Verlängerungen (siehe Unterabschnitt 3.7). Hat ein Beteiligter die Verlängerung mehrerer UM-Eintragungen versäumt, kann er für die Verlängerung aller seiner Marken einen einzigen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einreichen und dafür eine einzige Gebühr entrichten.

Die Gebühren sind zusammen mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entrichten. Die Höhe der Gebühr hängt davon ab, welche Frist der Beteiligte wiederherstellen lassen möchte: die Grundfrist für die Verlängerung, die Nachfrist für die Verlängerung oder die Frist für die verspätete Bezahlung im Sinne von Artikel 180 UMV.

Angabe, welche Frist wiederhergestellt werden soll

In seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss der Antragsteller klar angeben, ob er die Wiederherstellung der Grundfrist, der Nachfrist oder der Frist im Sinne von Artikel 180 UMV anstrebt.

4 Drittwiderspruch

Artikel 104 Absätze 6 und 7 UMV Artikel 95 Absätze 6 und 7 UGMV

Ein Dritter, der in der Zeit zwischen dem Verlust der Rechte und der Veröffentlichung der Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- gutgläubig unter einem mit der Unionsmarke identischen oder ihr ähnlichen Zeichen Waren in Verkehr gebracht oder Dienstleistungen erbracht hat oder
- im Falle eines Unionsgeschmacksmusters gutgläubig Erzeugnisse, in die ein unter dem Schutzumfang des UGM fallendes Geschmacksmuster aufgenommen ist oder in denen es verwendet wird, in Verkehr gebracht hat,

kann gegen die Entscheidung, mit der dem Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde, Drittwiderspruch einlegen.

Für diesen Antrag besteht eine Ausschlussfrist von zwei Monaten, die beginnt.

- im Falle der Veröffentlichung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand am Tag dieser Veröffentlichung,
- andernfalls am Tag, an dem die Wiedereinsetzungsentscheidung wirksam wurde,

Die Verordnung enthält keine Bestimmungen über das betreffende Verfahren. Die Zuständigkeit für Drittwiderspruchsverfahren liegt bei der Stelle oder Abteilung, die die Wiedereinsetzungsentscheidung getroffen hat. Das Amt wird ein kontradiktorisches mehrseitiges Verfahren durchführen. Dies bedeutet, dass es beide Beteiligten anhört, bevor eine Entscheidung gefällt wird.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR UNIONSMARKEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 9

Erweiterung

1 Einleitung

In diesem Abschnitt werden die Regeln in Bezug auf den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union und die Folgen für die Inhaber von Unionsmarken erörtert. Sowohl die absoluten als auch die relativen Eintragungshindernisse werden in diesem Abschnitt behandelt.

Artikel 209 UMV enthält die einschlägigen Bestimmungen in Bezug auf Erweiterung und Unionsmarken. Diese Bestimmungen wurden nach der Erweiterung im Jahr 2004 (damals Artikel 142a der GMV) in die Verordnung eingeführt und sind bei nachfolgenden Erweiterungsprozessen unverändert geblieben. Einzige Änderung im Text der Verordnung ist das Hinzufügen der Namen der neuen Mitgliedstaaten.

In der Tabelle von Anhang 1 sind die neuen Mitgliedstaaten mit ihrem Beitrittsdatum und ihren Amtssprachen aufgelistet.

2 Regeln für die Prüfung

2.1 Automatische Erstreckung von Unionsmarken auf neue Mitgliedstaaten

Artikel 209 Absatz 1 UMV legt die Grundregel für Erweiterungen fest, die besagt, dass alle bestehenden Anmeldungen für Unionsmarken und eingetragenen Unionsmarken ohne zusätzliches Eingreifen seitens des EUIPO, anderer Stellen oder der Inhaber der betroffenen Rechte automatisch in den neuen Mitgliedstaaten gelten. Die Zahlung von zusätzlichen Gebühren oder andere Verwaltungsformalitäten sind nicht erforderlich. Die Erstreckung von bestehenden Anmeldungen für Unionsmarken oder Unionsmarken auf die Hoheitsgebiete der neuen Mitgliedstaaten gewährleistet, dass diese Rechte EU-weit die gleiche Wirkung haben und das grundlegende Prinzip des einheitlichen Charakters der Unionsmarke eingehalten wird.

2.2 Anhängige Anmeldungen von Unionsmarken

Artikel 209 Absatz 2 UMV enthält eine wichtige Übergangsbestimmung, wonach **am Beitrittsdatum anhängige** Anmeldungen von Unionsmarken nicht aufgrund eines der in Artikel 7 Absatz 1 UMV aufgeführten absoluten Eintragungshindernisse abgelehnt werden dürfen, wenn diese Hindernisse lediglich durch den Beitritt eines neuen Mitgliedstaats entstanden sind (Besitzstandsklausel). Das bedeutet in der Praxis, dass z. B. eine Anmeldung einer Unionsmarke nicht abgelehnt wird, wenn sie nicht unterscheidungskräftig, beschreibend, generisch, irreführend oder im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten in der Sprache oder in dem Hoheitsgebiet eines neuen Mitgliedstaats ist, sofern ihr Anmeldetag **vor** dem Beitrittsdatum dieses Staats liegt.

Für Anmeldungen **nach dem Beitrittsdatum** gelten die Ablehnungsgründe von Artikel 7 Absatz 1 UMV auch für den neuen Mitgliedstaat. Das ist auch dann der Fall, wenn die Anmeldung einer Unionsmarke einen Prioritätstag hat, der vor dem entsprechenden Beitrittsdatum liegt. Das Prioritätsrecht schützt den Anmelder einer Unionsmarke nicht gegenüber Gesetzesänderungen, die seine Anmeldung betreffen. Aus diesem Grund müssen die Prüfer bei ihrer Arbeit dieselben Kriterien wie für alle anderen Amtssprachen der EU anwenden. Das bedeutet, dass der Prüfer auch im neuen Mitgliedstaat überprüfen muss, ob die Anmeldung einer Unionsmarke beschreibend ist usw.

Bei der Anwendung dieses Grundsatzes ist jedoch Vorsicht geboten, da er lediglich bedeutet, dass die Kriterien für die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 UMV nicht infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten strenger auszulegen sind. Der Umkehrschluss, dass Begriffe, die in einer Sprache oder auf dem Hoheitsgebiet eines neuen Mitgliedstaats beschreibenden Charakter haben, in jedem Fall für vor dem Beitrittsdatum erfolgte Anmeldungen von Unionsmarken eingetragen werden können, wird nicht immer korrekt sein. So etwa können beschreibende Begriffe aus den Sprachen neuer Mitgliedstaaten in den allgemeinen Sprachgebrauch der alten Mitgliedstaaten eingegangen sein oder dort allgemein bekannt sein (z. B. Wodka) und geografische Angaben müssen vielleicht schon als beschreibende Begriffe abgelehnt werden (z. B. Plattensee oder Tokajer). Auch bereits in den neuen Mitgliedstaaten geschützte geografische Angaben müssen berücksichtigt werden, ebenso wie Schutz aufgrund von EU-Regelungen oder bilateralen Abkommen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der EU oder den alten Mitgliedstaaten.

Genauer gesagt wirken sich diese Bestimmungen auf die Eintragungshindernisse von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben f und g UMV in Bezug auf Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen, bzw. irreführende Marken nur insofern aus, wenn die Irreführung oder der Verstoß gegen die gute Sitten aufgrund einer Bedeutung zustande kommt, die **nur** in einer Sprache eines neuen Mitgliedstaats verstanden wird. Das Amt legt Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV unabhängig von den relativen Niveaus der Sittlichkeit in den verschiedenen EU-Ländern gemäß den geltenden Kriterien der EU aus.

Schließlich haben die Bestimmungen von Artikel 209 Absatz 2 UMV keine Auswirkung auf die Eintragungshindernisse von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben e oder i UMV: Der erste Buchstabe bezieht sich auf Zeichen, die ausschließlich aus der Form oder einem anderen charakteristischen Merkmal bestehen, die bzw. das durch die Art der Ware selbst bedingt ist, aus der Form oder einem anderen charakteristischen Merkmal der Ware bestehen, die bzw. das zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist, oder aus der Form oder einem anderen charakteristischen Merkmal bestehen, die bzw. das der Ware einen wesentlichen Wert verleiht, während sich der zweite Buchstabe auf Abzeichen, Embleme und Wappen bezieht, die nicht unter den Schutz von Artikel 6*ter* der Pariser Verbandsübereinkunft fallen, aber von besonderem öffentlichen Interesse sind.

2.3 Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft

Gemäß der Amtspraxis muss durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft (Artikel 7 Absatz 3 UMV) am Anmeldedatum der Unionsmarke vorliegen und bis zum Eintragungsdatum bestehen. Wenn ein Anmelder für eine **vor** dem Beitrittsdatum erfolgte Anmeldung der Unionsmarke nachweisen kann, dass die erworbene Unterscheidungskraft am Anmeldetag vorlag, schließt Artikel 209 Absatz 2 UMV einen Widerspruch aus, der von dem Hindernis ausgeht, dass sie in den neuen Mitgliedstaaten keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft hat. Aus diesem Grund muss der Anmelder durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft in den neuen Mitgliedstaaten nicht nachweisen.

2.4 Bösgläubigkeit

Das Amt geht davon aus, dass eine Anmeldung einer Unionsmarke bösgläubig eingereicht wurde, wenn vor dem Beitrittsdatum ein Begriff angemeldet wird, der im Hinblick auf die Sprache eines neuen Mitgliedstaats beschreibenden Charakters oder aus anderen Gründen nicht eintragungsfähig ist, sofern dies allein zu dem Zweck geschieht, ausschließliche Rechte an einem nicht eintragungsfähigen Begriff zu erwerben, oder zu Zwecken, die aus sonstigen Gründen zu beanstanden sind.

In der Prüfungsphase hat dies keine praktischen Auswirkungen, weil Bösgläubigkeit kein absolutes Eintragungshindernis darstellt und das Amt demzufolge nicht ermächtigt ist, von Amts wegen zu widersprechen. Das Amt wird seine Pflichten bezüglich bösgläubiger Anmeldungen nur ausüben, wenn Nichtigerklärung beantragt wird (Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b UMV). Die nationalen Ämter der neuen Mitgliedstaaten sind gleichermaßen entschlossen, gegen bösgläubiges Verhalten in Verbindung mit der Erweiterung vorzugehen. Anmelder von Unionsmarken sollten daher bedenken, dass ihre Eintragungen, selbst wenn es in der Prüfungsphase keine Eintragungshindernisse gibt, später noch gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b UMV angefochten werden können.

2.5 Umwandlung

Die Umwandlung der Anmeldung einer Unionsmarke in nationale Markenanmeldungen für neue Mitgliedstaaten kann ab dem Beitrittsdatum dieser Staaten beantragt werden. Eine Umwandlung ist auch möglich, wenn für eine umgewandelte Unionsmarke das Anmeldedatum vor dem Beitrittsdatum liegt. Bei einem neuen Mitgliedstaat wird die umgewandelte Anmeldung jedoch die Gültigkeit eines älteren Rechts nach nationalem Recht haben. Im nationalen Recht in den neuen Mitgliedstaaten wurden äquivalente Bestimmungen zu Artikel 209 UMV mit der Maßgabe verabschiedet, dass erstreckte Unionsmarken die Gültigkeit älterer Rechte in den neuen Mitgliedstaaten nur ab dem

Beitrittsdatum haben. Das bedeutet für die Praxis, dass das Umwandlungsdatum in einem neuen Mitgliedstaat nicht vor dem Beitrittsdatum dieses Staats liegen kann.

Für den Beitritt Kroatiens beispielsweise bedeutet dies, dass auch bei einem Anmeldedatum vom 01/05/2005 in Kroatien für eine umgewandelte Unionsmarke das Umwandlungsdatum nicht der 01/05/2005, sondern der 01/07/2013 sein wird, nämlich das Datum des Beitritts Kroatiens.

Das Erweiterungsdatum bewirkt keine neue dreimonatige Frist für den Antrag auf Umwandlung gemäß Artikel 139 Absatz 4 UMV.

2.6 Andere praktische Konsequenzen

2.6.1 Vertretung

Hinsichtlich der Vertretung gilt ab dem Beitrittsdatum, dass Anmelder (wie auch andere Verfahrensbeteiligte vor dem Amt), die ihren Sitz oder Wohnsitz in diesem neuen Mitgliedstaat haben, nicht mehr durch einen Vertreter vertreten sein müssen. Ab dem Beitrittsdatum können Vertreter aus einem neuen Mitgliedstaat in die bei dem Amt gemäß Artikel 120 UMV geführte Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden, womit sie dann berechtigt sind, Dritte vor dem Amt zu vertreten.

2.6.2 Erste und zweite Sprache

Ab dem Beitrittsdatum eines neuen Mitgliedstaats (siehe Anhang 1) kann die Amtssprache bzw. können die Amtssprachen dieses Staats als erste Sprache für Anmeldungen von Unionsmarken an oder nach diesem Datum verwendet werden.

2.6.3 Übersetzung

Anmeldungen von Unionsmarken, deren Anmeldetag vor dem Beitrittsdatum eines neuen Mitgliedstaats liegt, wie auch bereits existierende Eintragungen von Unionsmarken werden weder in die Sprache dieses Staats übersetzt, noch nochmals in dieser Sprache veröffentlicht. Anmeldungen von Unionsmarken nach dem Beitrittsdatum eines neuen Mitgliedstaats werden in alle(n) Amtssprachen der EU übersetzt und veröffentlicht.

2.6.4 Zeitrang

Für eine nationale Marke, die vor dem Beitritt des betreffenden neuen Mitgliedstaats oder sogar vor der Gründung der Europäischen Union eingetragen wurde, kann Zeitrang beansprucht werden. Der Zeitranganspruch kann jedoch erst nach dem Beitrittsdatum geltend gemacht werden. Die im neuen Mitgliedstaat eingetragene Marke muss „älter“ sein als die Unionsmarke. Da die Zeitrangwirkung einer erstreckten Unionsmarke im neuen Mitgliedstaat ab dem Beitrittsdatum gilt, ist es zweckmäßiger,

wenn die ältere nationale Marke einen Anmeldetag oder Prioritätstag hat, der vor dem Beitrittsdatum liegt.

- **Beispiel 1**: Dieselbe Person meldet am 01/04/1996 eine UM und am 01/01/1999 eine nationale Marke in Rumänien an. Ab dem 01/01/2007 (Beitrittsdatum Rumäniens) kann der Zeitrang dieser rumänischen nationalen Markenanmeldung beansprucht werden.
- **Beispiel 2**: Dieselbe Person ist Inhaber einer internationalen Registrierung, in der die EU am 01/01/2005 benannt und später Rumänien am 01/01/2006 benannt ist. Nach dem 01/01/2007 kann der Zeitrang der rumänischen Benennung beansprucht werden, auch wenn diese Benennung später erfolgt ist als die internationale Registrierung mit Benennung der EU. Der Grund dafür liegt in der Gültigkeit der erstreckten Unionsmarke ab dem Beitrittsdatum des neuen Mitgliedsstaats (in diesem Fall 01/01/2007).

2.6.5 Recherchen

Die nationalen Ämter der neuen Mitgliedstaaten können sich ab ihrem Beitrittsdatum am Recherchensystem (Artikel 43 Absätze 2 und 3 UMV) beteiligen. Den betreffenden nationalen Ämtern werden nur diejenigen Anmeldungen von Unionsmarken zugesandt, deren Anmeldetag das Beitrittsdatum oder ein späterer Tag ist.

3 Regeln zu Widersprüchen und Löschungen

1. Nach Artikel 209 Absatz 4 Buchstabe b UVM kann es gegen eine UM-Anmeldung keinen Widerspruch geben und sie nicht für nichtig erklärt werden aus dem Grund, dass ein älteres nationales Recht in einem neuen Mitgliedstaat vor dem Tag des Beitritts erworben wurde.
   Erfolgten die Anmeldungen von Unionsmarken jedoch am oder nach dem Tag des Beitritts, fallen sie nicht unter die Besitzstandsklausel und können wegen eines älteren nationalen Rechts, das in einem neuen Mitgliedstaat besteht, aufgrund eines Widerspruches zurückgewiesen oder für nichtig erklärt werden, wenn das ältere Recht bei Vergleich der beiden Anmelde- und Prioritätstage „älter“ ist.
2. Eine Ausnahme von dieser Übergangsregelung ist in Artikel 209 Absatz 3 UMV in Bezug auf Widersprüche enthalten. Wird eine Unionsmarke während der sechs Monate vor dem Tag des Beitritts angemeldet, so kann aufgrund eines am Tag des Beitritts bestehenden nationalen Rechts in einem neuen Mitgliedstaat Widerspruch erhoben werden, sofern dieses Recht
   a. ein älteres Anmeldedatum oder Prioritätsdatum hat und
   b. der Erwerb gutgläubig war.
3. Das Anmeldedatum und nicht das Prioritätsdatum ist ausschlaggebend dafür, wann gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke aufgrund eines älteren Rechts in einem neuen Mitgliedstaat Widerspruch eingelegt werden kann. In der Praxis haben die oben erwähnten Bestimmungen die in den folgenden Beispielen unter Bezugnahme auf den Beitritt von Kroatien (1.7.2013) angegebenen Folgen:

a. Unter keinen Umständen kann aufgrund eines nationalen älteren Rechts in einem neuen Mitgliedstaat gegen eine vor dem 01/01/2013 (das Prioritätsdatum ist in diesem Zusammenhang irrelevant) erfolgte Anmeldung einer Unionsmarke Widerspruch erhoben oder sie für nichtig erklärt werden.
b. Gegen eine erfolgte UM-Anmeldung mit Anmeldedatum zwischen dem 01/01/2013 und dem 30/06/2013 (d. h. **in den sechs Monaten vor dem Tag des Beitritts**) kann aufgrund einer kroatischen Marke Widerspruch erhoben werden, sofern das Anmelde- oder Prioritätsdatum der kroatischen Marke vor dem Anmelde- oder Prioritätsdatum der UM-Anmeldung liegt, gegen die Widerspruch erhoben wird, und die nationale Marke gutgläubig angemeldet wurde.
c. Gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke mit Anmeldedatum vom 01/07/2013 oder später kann Widerspruch erhoben oder sie kann für nichtig erklärt werden aufgrund einer in Kroatien eingetragenen Marke, wenn diese Marke ein früheres Anmelde- oder Prioritätsdatum nach den normalen Bestimmungen hat. Gutgläubiger Erwerb ist keine Bedingung. Das gilt für alle nationalen Marken und ältere nicht eingetragene Rechte, die in einem neuen Mitgliedstaat vor dem Beitritt angemeldet oder erworben wurden.
d. Gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke mit Anmeldedatum vom 01/07/2013 oder später, aber mit einem Prioritätsdatum vor dem 01/07/2013 kann Widerspruch erhoben oder sie kann für nichtig erklärt werden aufgrund einer in Kroatien eingetragenen nationalen Marke, wenn diese Marke ein früheres Anmelde- oder Prioritätsdatum nach den normalen Bestimmungen hat.
Diese Übergangsausnahmeregelung beschränkt sich auf das Recht der Beantragung eines Widerspruchs und umfasst nicht das Recht zur Beantragung einer Nichtigkeitserklärung aufgrund von relativen Hindernissen. Das bedeutet, dass nach Ablauf der oben erwähnten sechsmonatigen Frist ohne das Einlegen eines Widerspruchs gegen die Anmeldung einer Unionsmarke kein Widerspruch mehr eingelegt werden kann oder für sie kein Antrag mehr auf Nichtigkeitserklärung gestellt werden kann.

4. Nach Artikel 209 Absatz 5 UMV kann die Benutzung einer UM mit einem Anmeldedatum vor dem Beitrittsdatum des neuen Mitgliedstaates gemäß Artikel 137 und 138 UMV untersagt werden, wenn eine ältere nationale Marke in dem neuen Mitgliedstaat eingetragen wurde, ein Anmelde- oder Prioritätsdatum hat, das vor dem Tag des Beitritts dieses Staates liegt und gutgläubig eingetragen worden ist.
Dies gilt auch für:
   - Anmeldungen für nationale Marken, die in neuen Mitgliedstaaten angemeldet wurden, sofern sie danach eingetragen wurden;
   - nicht eingetragene Rechte, die in neuen Mitgliedstaaten erworben wurden und unter Artikel 8 Absatz 4 UMV oder Artikel 60 Absatz 2 UMV fallen, unter der Bedingung, dass das Datum für den Erwerb des Rechts unter nationalem Recht das Anmelde- oder Prioritätsdatum ersetzt.
5. Erfolgt ein Widerspruch aufgrund einer nationalen eingetragenen Marke oder eines sonstigen Rechts in einem neuen Mitgliedstaats, hängt die Frage, ob dieses Recht als Hindernisgrund für den Widerspruch gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke

berechtigt angeführt werden kann oder nicht, davon ab, ob der Widerspruch begründet ist, ist aber keine Frage der Zulässigkeit.

6. Es wird vom gutgläubigen Erwerb der älteren nationalen Marke ausgegangen. Das bedeutet, dass bei Infragestellung der Gutgläubigkeit der andere Verfahrensbeteiligte (der Anmelder für die angefochtene UM-Anmeldung im Fall von Artikel 209 Absatz 4 UMV oder der Inhaber der eingetragenen UM im Fall von Artikel 209 Absatz 5 UMV) nachweisen muss, dass der Inhaber des älteren nationalen Rechts, das in einem neuen Mitgliedstaat erworben wurde, bösgläubig gehandelt hat, als die nationale Anmeldung eingereicht bzw. das Recht anderweitig erworben wurde.
7. Artikel 209 UMV enthält keine Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Benutzungsanforderung (Artikel 18 und 47 UMV). In Widerspruchsverfahren ergibt sich die Pflicht zur ernsthaften Benutzung der Marke, wenn der Anmelder der angefochtenen UM-Anmeldung beantragt, dass der Widersprechende die Benutzung der älteren Marke gemäß Artikel 47 Absätze 2 und 3 UMV sowie Artikel 10 DVUM nachweist. Fragen zur Erweiterung können sich in Bezug auf die Dauer und den Ort der Benutzung der älteren Marke ergeben.
   Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

   a. **Die ältere Marke ist eine in einem neuen Mitgliedstaat eingetragene Marke**
      In diesem Fall muss der Widersprechende die ernsthafte Benutzung der älteren Marke nachweisen. Diese Situation kann sich nur in dem Zusammenhang eines Widerspruchs ergeben, der sich entweder gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke mit einem Anmeldedatum nach dem Beitrittsdatum oder gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke richtet, die innerhalb der sechs Monate vor dem Beitrittsdatum erfolgte.

      Die ältere nationale Marke muss in dem Gebiet, in dem sie geschützt ist, während der letzten fünf Jahre vor dem Anmelde- bzw. Prioritätsdatum der angefochtenen UM-Anmeldung ernsthaft benutzt worden sein. [13] In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob die Benutzung sich auf einen Zeitraum bezieht, in dem der betroffene Staat bereits Mitgliedsstaat der Europäischen Union war. Anders gesagt kann sich der Nachweis der Benutzung auch auf einen Zeitraum vor dem Beitrittsdatum beziehen (im Fall von Kroatien vor dem 01/07/2013).

   b. **Die ältere Marke ist eine Unionsmarke**
      Wenn der Inhaber der älteren UM die Benutzung nur im Hoheitsgebiet eines neuen oder mehrerer neuer Mitgliedstaaten nachweisen kann, da sich die Verpflichtung zur Benutzung auf einen Zeitraum von fünf Jahren vor dem Anmelde- oder Prioritätsdatum[14] der angefochtenen UM-Anmeldung bezieht, kann die Benutzung in einem neuen Mitgliedstaat (oder mehreren neuen Mitgliedstaaten) nur berücksichtigt werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Anmeldung oder dem Prioritätsdatum der

13 Bei Widersprüchen und Nichtigkeitsanträgen, die vor dem 23/03/2016 eingereicht wurden, ist das Datum der Veröffentlichung maßgeblich.

14 Bei Widersprüchen und Nichtigkeitsanträgen, die vor dem 23/03/2016 eingereicht wurden, ist der maßgebliche Zeitpunkt der Tag der Veröffentlichung.

angefochtenen Unionsmarkenanmeldung ein Mitgliedstaat der Europäischen Union war (Artikel 47 Absatz 2 UMV verlangt die Benutzung *„in der Union“*). Vor ihrem jeweiligen Beitrittsdatum sind die neuen Staaten keine „Mitgliedstaaten der Union“, weswegen es nicht möglich ist, die Benutzung *„in der Union“* nachzuweisen.

Aus diesem Grund soll der Zeitraum von fünf Jahren nur ab dem maßgeblichen Beitrittsdatum gezählt werden.

8. Es gibt keine besonderen Übergangsprobleme in Bezug auf Widerspruchsverfahren. Das Recht gemäß Artikel 146 Absatz 8 UMV zur Wahl einer Sprache als Verfahrenssprache, die keine der fünf Sprachen des Amts ist, gilt ab dem Beitrittsdatum hinsichtlich der anderen Amtssprachen der Europäischen Union.

Anhang 1

Mitgliedstaaten	**Beitrittsdatum**	**Sprachen**
Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.	01/05/2004	Estnisch, Griechisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch
Bulgarien und Rumänien	01/01/2007	Bulgarisch und Rumänisch
Kroatien	01/07/2013	Kroatisch

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 10: Beweismittel

1 Einleitung

In diesem Abschnitt der Richtlinien wird auf die allgemeinen Bestimmungen über Beweismittel für Verfahren vor dem Amt eingegangen, die Unionsmarken und Unionsgeschmacksmuster betreffen. Ausführlichere Informationen zu den einzelnen Verfahren vor dem Amt sind den entsprechenden Abschnitten der Richtlinien zu entnehmen.

Die Einreichung relevanter und überzeugender Beweismittel ist entscheidend für die Untermauerung von Ansprüchen, die Validierung der zugrunde liegenden Tatsachen und Bemerkungen und die Schaffung der Grundlage für einen Fall vor dem Amt. Verfahrensbestimmungen regeln die Art und Weise und die Fristen für die Vorlage von Beweismitteln, doch ist die Qualität dieser Beweismittel von größter Bedeutung, weshalb es für ihre Wirksamkeit (oder ihren Beweiswert) entscheidend ist, dass ihre Glaubwürdigkeit sichergestellt wird. Dieser Teil der Richtlinien soll die Beteiligten beim Verständnis der Bestimmungen in Bezug auf Beweismittel und der Frage unterstützen, wie der Beweiswert von Beweismitteln verbessert werden kann. Auf der Grundlage des einschlägigen Rechtsrahmens und der Rechtsprechung werden praktische Hinweise gegeben, welche Art von Beweismitteln zur Untermauerung einer Tatsache oder einer Bemerkung vorgelegt werden können und wie diese aufgemacht werden sollten.

Dieser Abschnitt ist wie folgt gegliedert:

- Allgemeine Grundsätze – definiert die Begriffe Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen, stellt die Grundsätze der Zulässigkeit und Relevanz vor und erläutert den Begriff der Beweislast und des Beweismaßes;
- Vorlage von Beweismitteln – Beschreibung des verfahrensrechtlichen Rahmens für die Sammlung von Beweismitteln;
- Besondere Beweismittel – konzentriert sich auf die verschiedenen Arten von Beweismitteln, die vorgelegt werden können;
- Verspätet eingereichte Beweismittel in Inter-partes-Verfahren – Erörterung der Bestimmungen über die verspätete Einreichung von Beweismitteln in Inter-partes-Verfahren.

2 Allgemeine Grundsätze

Artikel 95, 96 und 97 UMV

Artikel 49 bis 55 DVUM

Artikel 80, 81 und 83 UDV

Artikel 11 DVUD

Gemeinsame Mitteilung zu Kriterien für die Beurteilung der Offenbarung von Geschmacksmustern im Internet, veröffentlicht am 1. April 2020 (CP10)

Gemeinsame Mitteilung zu Beweismitteln in Markenbeschwerdeverfahren: Allgemeine Empfehlungen zur Einreichung, Strukturierung und Aufmachung von Beweismitteln und Behandlung vertraulicher Beweismittel, veröffentlicht am 31. März 2021 (CP12)

2.1 Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen

In der UMV, der UGMV und den jeweiligen Sekundärrechtsakten wird in den Bestimmungen über Verfahren vor dem Amt der Ausdruck „Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen“ verwendet. Dabei handelt es sich um die wesentlichen Bestandteile des Rechtsdiskurses. Das Verhältnis und das Zusammenspiel zwischen i) Tatsachen, ii) Beweismitteln und iii) Bemerkungen ist von entscheidender Bedeutung, da jedes dieser Elemente eine wichtige, aber eigenständige Rolle im Entscheidungsprozess spielt.

Tatsachen sind Umstände, Ereignisse oder Situationen, die die Grundlage eines Anspruchs (oder der Abwehr eines Anspruchs) bilden. Sie sind die grundlegenden Elemente, die für die Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschrift festgestellt werden müssen.

Beweismittel sind die Mittel, mit denen die Tatsachen belegt und überprüft werden können. Die Relevanz und Zuverlässigkeit der Beweismittel bestimmt deren „Beweiswert“ im Zusammenhang mit der Stützung der behaupteten Tatsachen oder Rechtsvorschrift (siehe Unterabschnitt 2.3.2).

Bemerkungen liefern Gründe für i) die Feststellung bestimmter Tatsachen oder ii) für die Entscheidung, wie eine Rechtsvorschrift auf bestimmte Tatsachen Anwendung findet.

Eine grundlegende Aufgabe des Amtes ist es, Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen zu evaluieren, wenn es über Rechtsfragen entscheidet, die für die ihm vorgelegten Angelegenheiten relevant sind. Gemäß Artikel 95 Absatz 1 UMV und Artikel 80 Absatz 1 UGMV muss das Amt die Tatsachen selbst würdigen. In Inter-partes-Verfahren ist die Prüfung durch das Amt „auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten“ beschränkt. Wie nachstehend erläutert, wurde der Umfang

der letztgenannten Einschränkung durch die Rechtsprechung in zwei wichtigen Aspekten klargestellt: i) Sie hindert das Amt nicht daran, offenkundige Tatsachen zu berücksichtigen, und ii) sie verpflichtet das Amt, die Voraussetzungen für die Anwendung einer Bestimmung zu prüfen, auf die sich die Beteiligten zur Begründung ihrer Ansprüche berufen.

Es besteht ein wichtiger Unterschied zwischen Tatsachenfragen und Rechtsfragen.

- **Rechtsfragen** betreffen die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften. Die Entscheidungen des Amtes müssen die *notwendigen* Rechtsfragen klären. [15]

  zur Klärung der ihm vorliegenden Angelegenheit und zur Gewährleistung der korrekten Anwendung des Rechts (siehe in diesem Sinne Urteil vom 12/07/2023, T-694/21, Atmos / Atmos, EU:T:2023:395, § 69). Zu diesen Rechtsfragen zählen alle Aspekte, die zum Zweck der Beurteilung der von den Beteiligten geltend gemachten Tatsachen und Beweismittel und zur Zulassung oder Zurückweisung ihrer Bemerkungen geprüft werden müssen.

  Einige Rechtsfragen betreffen grundlegende Verfahrenserfordernisse oder sind zu klären, um eine fehlerfreie Anwendung des Rechts zu gewährleisten. Diese rechtlichen Parameter müssen vom Amt auch dann geprüft werden, wenn sie nicht von den Beteiligten angesprochen werden. Beispiel:

  - In Widerspruchsverfahren aufgrund von Verwechslungsgefahr ist die Bestimmung der der älteren Marke inhärenten Unterscheidungskraft auch dann erforderlich, wenn sie von keiner der Parteien geltend gemacht wird (18/06/2020, C-702/18 P, PRIMART Marek Łukasiewicz (fig.) / PRIMA et al., EU:C:2020:489, § 43);
  - die Definition der maßgeblichen Verkehrskreise und des einschlägigen Gebiets sollte stets geprüft werden, da sie Teil der umfassenden Analyse ist, ob eine Verwechslungsgefahr besteht, auch wenn diese Frage von den Beteiligten nicht aufgeworfen wird (05/10/2017, T-337/16, VERSACCINO (fig.) / VERSACE et al., EU:T:2017:692, § 67-68).

  Andere Rechtsfragen werden vom Amt nur geprüft, wenn sie von den Beteiligten aufgeworfen und vorgebracht werden, z. B. ein Anspruch auf erhöhte Kennzeichnungskraft der älteren Marke.

- **Tatsachenfragen** betreffen die Umstände, Ereignisse oder Situationen, die durch Beweismittel nachzuweisen sind. So kommt es beispielsweise in Widerspruchsverfahren entscheidend darauf an, ob die maßgeblichen Verkehrskreise ein bestimmtes Element eines Zeichens in einer bestimmten Weise verstehen.

  Wichtig ist, dass Artikel 95 Absatz 1 UMV das Amt nicht daran hindert, auf eigene Initiative offenkundige Tatsachen zu berücksichtigen, die nicht nachgewiesen werden müssen, da sie wahrscheinlich allen bekannt sind oder die allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können (05/10/2017,

[15] Es besteht keine Pflicht, sich mit jeder vorgebrachten Bemerkung zu befassen, sondern Schlussfolgerungen zu ziehen und die Gründe darzulegen, auf denen die Entscheidung beruht.

T-36/17, COLINEB / Colina (fig.), EU:T:2017:690, § 29). Für weitere Informationen siehe Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Unterabschnitt 1, Angemessene Begründung, und die dort angeführte Rechtsprechung.

Weitere Informationen zur Unterscheidung zwischen Tatsachen- und Rechtsfragen bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr sind Teil C Widerspruch, Abschnitt 2 Doppelte Identität und Verwechslungsgefahr, Kapitel 1 Allgemeine Grundsätze, Unterabschnitt 3.4 Verwechslungsgefahr: Tatsachenfragen und Rechtsfragen zu entnehmen.

2.2 Beweislast

Die Beweislast bezieht sich auf die Pflicht, Beweismittel und Bemerkungen zur Stützung eines Sach- oder Rechtsanspruchs vorzulegen. Grundsätzlich liegt die Beweislast bei der Partei, die den Anspruch erhebt oder sich darauf beruft.

Die Feststellung der Beweislast ist insbesondere in Inter-partes-Verfahren von Bedeutung, da das Amt gemäß Artikel 95 Absatz 1 UMV und Artikel 80 Absatz 1 UGMV bei seinen Ermittlungen auf die Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt ist. [16] Beispielsweise wird in Widerspruchsverfahren, wenn der Widersprechende auf Verlangen des Anmelders der UM keinen Nachweis für die Benutzung der einzigen geltend gemachten älteren Marke erbringt, der Widerspruch gemäß Artikel 47 Absätze 2 und 3 UMV zurückgewiesen. Wenn der Anmelder die Koexistenz kollidierender Marken geltend macht, muss er Beweismittel dafür vorlegen, dass diese Marken friedlich koexistiert haben, dass die maßgeblichen Verkehrskreise vor dem Anmeldezeitpunkt von jeder der fraglichen Marken Kenntnis hatten sowie für die anderen Erfordernisse (01/03/2018, C-412/16 P, ocean beach club Ibiza (fig.) / ocean club Ibiza (fig.), EU:C:2018:140, § 43-44).

Wenngleich die Beweislast im Allgemeinen bei der Partei liegt, die den Anspruch geltend macht, gibt es Situationen mit Beweislastumkehr. Beispielsweise muss in Löschungsverfahren aufgrund von Nichtbenutzung der Löschungsantragsteller nicht beweisen, dass die angefochtene Marke nicht ernsthaft benutzt wurde, sondern es obliegt dem Inhaber der UM, nachzuweisen, dass seine Marke ernsthaft benutzt wurde. Dies ergibt sich aus Artikel 19 Absatz 1 DVUM und wird durch die Rechtsprechung bestätigt (10/03/2022, C-183/21, MAXUS, EU:C:2022:174, § 36-38). Für weitere Informationen siehe Teil D, Löschung, Abschnitt 2, Wesentliche Vorschriften, Unterabschnitt 2.2.1 Beweislast.

Die Beweislast kann auch verlagert werden, wenn eine Vermutung besteht. Beispielsweise genießt der Inhaber in einem Löschungsverfahren, in dem Bösgläubigkeit geltend gemacht wird, die Vermutung der Gutgläubigkeit. Wenn überzeugende Beweise diese Vermutung widerlegen, ist es Sache des Inhabers,

16 Allerdings besteht die Ausnahme, dass i) das Amt offenkundig bekannte Tatsachen berücksichtigen kann und ii) die Voraussetzungen für die Anwendung einer von den Parteien zur Begründung ihrer Ansprüche herangezogenen Bestimmung selbst dann prüfen muss, wenn die Parteien keine Bemerkungen vortragen.

plausible Erklärungen für die Ziele und die wirtschaftlichen Gründe abzugeben, die mit der Anmeldung auf Eintragung der betreffenden Marke verfolgt wurden (23/05/2019, T-3/18 & T-4/18, ANN TAYLOR / ANNTAYLOR et al., EU:T:2019:357, § 36-37 und die darin zitierte Rechtsprechung). Weitere Informationen zur Beweislast bei Geltendmachung von Bösgläubigkeit finden Sie in den Richtlinien, Teil D, Löschung, Abschnitt 2, Wesentliche Vorschriften, Unterabschnitt 3.3.3 Beweis der Bösgläubigkeit.

2.3 Beweismaß und Beweiswert

Bei der Beweiswürdigung in Verfahren kommen zwei verwandte, aber unterschiedliche Konzepte zum Tragen: das Beweismaß und der Beweiswert.

Das Beweismaß bezeichnet das Maß an Beweisen, das erforderlich ist, um einen Sachverhalt in einem Rechtsstreit zu beweisen. Die beiden wichtigsten Standards sind „über jeden vernünftigen Zweifel hinaus“ (vor allem in Strafverfahren) und „überwiegend wahrscheinlich“ (in zivilrechtlichen Angelegenheiten).

Der Beweiswert hingegen bezieht sich auf die Qualität der Beweismittel und ihre Fähigkeit, eine bestimmte Sache zu beweisen. Beispielsweise haben Beweismittel aus unabhängigen und unparteiischen Quellen in der Regel eine höhere Beweiskraft als Beweismittel, die von dem Verfahrensbeteiligten selbst stammen.

Die Bestimmung des Beweiswerts von Beweismitteln ist ein entscheidender Schritt bei der Würdigung aller Beweismittel anhand des anwendbaren Beweismaßes.

2.3.1 Beweismaß

Tatsachenbehauptungen müssen durch spezifische und zwingende Beweismittel belegt sein, die nicht auf Wahrscheinlichkeitsannahmen oder Vermutungen beruhen (siehe 10/09/2008, T-325/06, CAPIO / CAPIOX, EU:T:2008:338, § 34). Die vorgelegten Beweismittel sind dahingehend zu prüfen, um festzustellen, ob sie dem erforderlichen Beweismaß genügen, der im Allgemeinen auf dem Test der Abwägung der Wahrscheinlichkeiten beruht (23/05/2019, T-312/18, AQUAPRINT / AQUACEM et al., EU:T:2019:358, § 107).

Folglich muss ein Beteiligter nachweisen, dass seine Behauptungen mit größerer Wahrscheinlichkeit wahr als unwahr sind. Bloße Vermutungen reichen nicht aus, und der Beteiligte muss klare und überzeugende Beweismittel vorlegen, um die Anforderungen des jeweiligen Anspruchs zu validieren, wie z. B.:

- zum Nachweis der Bekanntheit (Artikel 8 Absatz 5 UMV) werden umfassende und überprüfbare Beweise verlangt (10/05/2007, T-47/06, NASDAQ (fig.) / NASDAQ, EU:T:2007:131, § 52);
- um eine Benutzung nachzuweisen, die die Unterscheidungskraft der älteren Marke beeinträchtigen würde oder zu beeinträchtigen droht (Artikel 8 Absatz 5 UMV), muss eine ernsthafte Wahrscheinlichkeit einer Änderung des wirtschaftlichen Verhaltens des Durchschnittsverbrauchers nachgewiesen werden (19/05/2021, T-510/19,

DEVICE OF A JUMPING ANIMAL (fig.) / PUMA (fig.) et al., EU:T:2021:281, § 143 und 152);

- der Nachweis von Bösgläubigkeit im Sinne von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b UMV erfordert Beweise, die angesichts der Schwere des Vorwurfs nicht als nebensächlich, zweifelhaft oder schwach angesehen werden können (23/05/2019, T-3/18 & T-4/18, ANN TAYLOR / ANNTAYLOR et al., EU:T:2019:357, § 177).

Das Amt nimmt eine Gesamtwürdigung der vorgelegten Beweismittel vor, d. h. alle Umstände des Einzelfalls müssen berücksichtigt und alle eingereichten Unterlagen **im Zusammenhang** bewertet werden. Selbst wenn Beweismittel für sich genommen nicht ausreichen, um den Anspruch nachzuweisen, können sie in Kombination mit anderen Unterlagen und Informationen dazu beitragen (17/04/ 2008, C-108/07 P, FERRO / FERRERO, EU:C:2008:234, § 36, und 07/02/2024, T-792/22, WOXTER (fig.), EU:T:2024:69, § 41).

Darüber hinaus sind die Beweismittel im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls zu bewerten. Daher können Beweismittel, die in bestimmten Fällen als unzureichend gelten, in einer bestimmten Situation ausschlaggebend sein. So können beispielsweise niedrige Verkaufszahlen auf eine ernsthafte Benutzung hindeuten, wenn es sich um Hochpreis- oder Nischenprodukte handelt (05/03/2025, T-118/24, ROZALIYA jewelry for enlightenment, EU:T:2025:216, § 52).

2.3.2 Beweiswert

Die Parteien müssen überzeugende und zuverlässige Beweismittel vorlegen, die in Bezug auf die gemachten Behauptungen überzeugend sind.

In Verfahren vor dem Amt betrifft das einzige maßgebliche Kriterium für die Beurteilung des Beweiswerts rechtmäßig vorgelegter Beweismittel ihre Glaubwürdigkeit (13/05/2020, T-288/19, IPANEMA (fig.) / iPANEMA (fig.) et al., EU:T:2020:201, § 41). Glaubwürdigkeit ist ein Leitprinzip bei der Prüfung von Beweismitteln, und das Amt muss beurteilen, ob Beweismittel als vertrauenswürdig, zuverlässig und objektiv überzeugend angesehen werden können. Für schriftliche Beweismittel, die mit Abstand die häufigste Form der in Verfahren vor dem Amt eingereichten Beweismittel darstellen, bietet die Rechtsprechung eine einheitliche Reihe von Kriterien zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit (06/11/2014, T-463/12, MB / MB&P (fig.) et al., EU:T:2014:935, § 53). Insbesondere muss der Beweiswert von Beweismitteln im Lichte folgender Aspekte geprüft werden:

- dessen Ursprungs, einschließlich des Ausstellers und dessen Beziehung zu den Beteiligten;
- der Umstände, unter denen das Beweismittel aus - oder angefertigt wurde, wie etwa des Zwecks und des Zeitpunkts seiner Entstehung;
- der Adressaten, da dies auf den beabsichtigten Verwendungszweck oder die Zuverlässigkeit hindeuten kann;
- dessen Inhalts, der Plausibilität und der Genauigkeit der darin enthaltenen Informationen sowie der Frage, ob sie fundiert und zuverlässig erscheinen.

Der Ursprung und der Kontext der Beweismittel sind wichtige Indikatoren für ihre Glaubwürdigkeit. Dokumenten, die aus unabhängigen Quellen stammen, wird mehr Gewicht in Bezug auf die Glaubwürdigkeit beigemessen. Andererseits wird Dokumenten, die von Personen stammen, die in enger Verbindung zu dem einreichenden Beteiligten stehen – etwa Aussagen des Geschäftsführers oder eines beauftragten Sachverständigen –, aufgrund ihrer mangelnden Unabhängigkeit ein geringerer Beweiswert beigemessen. Solche Beweismittel sind zwar zulässig, können aber für sich genommen die vorgebrachten Behauptungen nicht belegen (30/06/2009, T-435/05, DR. NO / DR.NO, EU:T:2009:226, § 45 und 07/06/2005, T-303/03, Salvita / SOLEVITA, EU:T:2005:200, § 42-45).

Die Glaubwürdigkeit bestimmter Arten von Beweismitteln wird häufig infrage gestellt, selbst wenn sie von anerkannten Sachverständigen erstellt wurden. Verbraucherumfragen können beispielsweise wegen methodischer Mängel beanstandet werden, etwa wegen Suggestivfragen, die ungewöhnliche Spekulationen begünstigen (02/03/2022, T-125/21, Eurobic / BANCO BiG BANCO DE INVESTIMENTO GLOBAL (fig.) et al., EU:T:2022:102, § 43-47).

Gleichermaßen wird unter Eid abgegebenen schriftlichen Erklärungen oder eidesstattlichen Versicherungen im Allgemeinen ein geringer Beweiswert beigemessen. Der Gerichtshof hat betont, dass zur Beurteilung der Plausibilität in jedem Fall zu prüfen ist, wer das Dokument ausgestellt hat, unter welchen Umständen es entstanden ist, an wen es gerichtet ist und ob sein Inhalt fundiert und zuverlässig erscheint (07/09/2022, T-521/21, ad pepper the e-advertising network (fig.), EU:T:2022:520, § 99 und die darin zitierte Rechtsprechung).

Weitere Informationen zur Beurteilung verschiedener Arten schriftlicher Beweismittel sind in Unterabschnitt 4 zu finden.

2.4 Zulässigkeit und Relevanz

Um **zulässig** zu sein, müssen die Beweismittel den einschlägigen Verfahrensregeln entsprechen, die in den Verordnungen und den jeweiligen Beschlüssen des Exekutivdirektors festgelegt sind. Beispiel:

- Das Amt braucht Beweismittel, die verspätet vorgebracht werden, nicht zu berücksichtigen (Artikel 95 Absatz 2 UMV und Artikel 80 Absatz 2 UGMV).
- Schriftliche Beweismittel müssen gemäß den Formerfordernissen des Artikels 55 DVUM vorgelegt werden, die aufgrund des Artikels 11 DVUGM auch in Verfahren im Zusammenhang mit UGM gelten;
- Entspricht eine Anlage auf einem Datenträger nicht den zulässigen Arten von Datenträgern gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder den technischen Spezifikationen gemäß den Artikeln 3 und 4 des Beschlusses Nr. EX-26-05, so betrachtet das Amt diese als nicht eingereicht, ohne den Verfahrensbeteiligten aufzufordern, den Mangel zu beheben (Artikel 6 Buchstabe a des Beschlusses Nr. EX-26-05).

Relevanz bezieht sich auf den Zusammenhang zwischen den Beweismitteln und den zu beweisenden Tatsachen. Die folgende Tabelle enthält **Beispiele** für Ansprüche mit

allgemeinen Angaben zu den Beweismitteln, die für die zu beweisenden Tatsachen relevant sind:

Tabelle 1: UM-Verfahren

Tabelle 2:

Anspruch	**Ziel der von dem Beteiligten vorgelegten Beweismittel**	**Querverweis**
Beschreibende Marke	Um nachzuweisen, dass eine Marke ausschließlich aus Zeichen oder Angaben besteht/ nicht ausschließlich aus Zeichen oder Angaben besteht, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geografischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung, für die die Eintragung beantragt wird oder die Marke eingetragen ist, im relevanten Gebiet dienen können.	Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 4, Beschreibende Marken (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV) Teil D, Löschung, Abschnitt 2, Wesentliche Vorschriften, Unterabschnitt 3 Absolute Nichtigkeitsgründe
Nicht unterscheidungskräftige Marke	Um nachzuweisen, dass der Marke Unterscheidungskraft fehlt/ nicht fehlt. Eine solche Unterscheidungskraft kann erstens nur durch Bezugnahme auf die Waren oder Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt oder die Marke eingetragen wurde, und zweitens auf die Wahrnehmung dieses Zeichens durch die maßgelblichen Verkehrskreise im betreffenden Gebiet beurteilt werden.	Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 3, Marken ohne Unterscheidungskraft (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV) Teil D, Löschung, Abschnitt 2, Wesentliche Vorschriften, Unterabschnitt 3 Absolute Nichtigkeitsgründe

Erworbene Unterscheidungskraft	Um nachzuweisen, dass eine Marke im jeweiligen geografischen Gebiet Unterscheidungskraft in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen erworben hat, für die die Eintragung beantragt oder für die die Marke eingetragen wurde, nachdem sie benutzt wurde.	Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 14, Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft (Artikel 7 Absatz 3 UMV)
Erhöhte Kennzeichnungskraft	Um nachzuweisen, dass eine Marke in dem betreffenden geografischen Gebiet durch Benutzung eine erhöhte Kennzeichnungskraft erlangt hat. Der Nachweis der durch Benutzung erlangten erhöhten Unterscheidungskraft sollte sich auch auf die betreffenden Waren und Dienstleistungen beziehen.	Teil C, Widerspruch, Abschnitt 2, Doppelte Identität und Verwechslungsgefahr, Kapitel 5, Kennzeichnungskraft der älteren Marke, Unterabschnitt 2 Beurteilung der Kennzeichnungskraft der älteren Marke, 2.3 Prüfung erhöhter Kennzeichnungskraft Teil C, Widerspruch, Abschnitt 5, Bekannte Marken (Artikel 8 Absatz 5 UMV), Unterabschnitt 3 Voraussetzungen, 3.1 Bekanntheit der älteren Marke
Bekanntheit	Um nachzuweisen, dass einem bedeutenden Teil des Publikums in dem Gebiet, in dem die Bekanntheit beansprucht wird, das Zeichen bekannt ist, in Bezug auf die jeweiligen Waren oder Dienstleistungen, die unter diese Marke fallen.	Teil C, Widerspruch, Abschnitt 5, Bekannte Marken (Artikel 8 Absatz 5 UMV), Unterabschnitt 3 Voraussetzungen, 3.1 Bekanntheit der älteren Marke

Notorisch bekannte Marke	Um nachzuweisen, dass eine Marke in dem(n) betreffenden Mitgliedstaat(en) in dem Sinne bekannt ist, in dem die Worte „notorisch bekannt“ in Artikel 6 *bis* der Pariser Verbandsübereinkunft verwendet werden. Die Marke sollte dem maßgeblichen Teil des Publikums in Bezug auf die betreffenden Waren und Dienstleistungen notorisch bekannt sein.	Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 4.2.4.1 Notorisch bekannte Marken Teil C, Widerspruch, Abschnitt 5, Bekannte Marken (Artikel 8 Absatz 5 UMV), Unterabschnitt 3 Voraussetzungen, 3.1 Bekanntheit der älteren Marke
Benutzungsnachweis/ernsthafte Benutzung	Um nachzuweisen, dass der Inhaber die Marke innerhalb eines bestimmten Zeitraums im Zusammenhang mit den betreffenden Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, in dem(n) Mitgliedstaat(en) tatsächlich benutzt hat. Die Beweismittel sollten aus Angaben über Ort, Zeit, Umfang und Art der Benutzung der Marke bestehen.	Teil C, Widerspruch, Abschnitt 7, Benutzungsnachweis

Tabelle 2: UD-Verfahren

Tabelle 3:

Anspruch	**Ziel der von dem Beteiligten vorgelegten Beweismittel**	**Querverweis**

Offenbarung	Um nachzuweisen, dass ein älteres Geschmacksmuster, das identisch ist oder beim informierten Nutzer denselben Gesamteindruck wie auf das angefochtene Geschmacksmuster erzeugt, der Öffentlichkeit vor dem Tag der Einreichung des Antrags auf Eintragung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag zugänglich gemacht wurde (Artikel 8 UGMV).	Richtlinien zu Geschmacksmustern, Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Unionsgeschmacksmusters, 5.7.1 Offenbarung eines älteren Geschmacksmusters
Erscheinungsmerkmale, die ausschließlich durch die technische Funktion des Erzeugnisses bedingt sind	Um nachzuweisen, dass bei der Gestaltung eines bestimmten Merkmals oder aller Merkmale eines Geschmacksmusters nur die technische Funktion des Geschmacksmusters eine Rolle gespielt hat (Artikel 9 Absatz 1 UGMV).	Richtlinien zu Geschmacksmustern, Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Unionsgeschmacksmusters, Unterabschnitt 5.5.2.2 Geeignete Nachweise für die Funktionsfähigkeit

Darüber hinaus gibt es weitere Aspekte, die die Relevanz der Beweismittel bestimmen können, wie beispielsweise den Zeitpunkt, der im Rahmen des jeweiligen Grundes zu berücksichtigen ist, und – spezifisch bei Markenverfahren – die betroffenen Waren und Dienstleistungen.

3 Einreichung von Beweismitteln

Artikel 115 Absatz 3 UMV, Artikel 64 Absatz 2 DVUM, Artikel 112 UGMV

Beschluss Nr. EX-25-4 des Exekutivdirektors des Amtes vom 7. April 2025 über die Aufbewahrung der Akten und die Akteneinsicht

Beschluss Nr. EX-26-05 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 in Bezug auf technische Spezifikationen für Anhänge, die auf Datenträgern eingereicht werden

Gemäß Artikel 97 UMV, Artikel 51 DVUM, Artikel 83 UGMV und Artikel 43 UGMDV umfassen die Beweismittel in den Verfahren vor dem Amt:

- die Vernehmung der Beteiligten;

- die Einholung von Auskünften;
- die Vorlegung von Urkunden und Beweisstücken;
- die Vernehmung von Zeugen;
- Sachverständigengutachten;
- schriftliche Erklärungen, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie abgegeben werden, eine ähnliche Wirkung haben;
- Augenscheinseinnahme durch das Amt.

Die am häufigsten verwendeten Beweismittel sind die Einreichung von Urkunden und Beweisstücken. Gemäß CP10 und CP12 akzeptiert das Amt beispielsweise Folgendes:

- Rechnungen und andere Handelsdokumente;
- Kataloge, Anzeigen und Marketingunterlagen;
- Veröffentlichungen;
- Muster;
- amtliche und öffentliche Dokumente;
- Zeugenaussagen;
- Erklärungen, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden (eidesstattliche Erklärungen);
- Marktstudien;
- Auszüge aus sozialen Medien, Ausdrucke und Screenshots aus Online-Quellen.

Es können verschiedene Arten von Beweismitteln vorgelegt werden, um dieselbe Tatsache oder Anforderung zu belegen, und die Parteien können die von ihnen vorgelegten Beweismittel frei wählen (26/06/2019, T-651/18, HAWKERS (fig.) / HAWKERS (fig.) et al., EU: T:2019:444, § 35).

Es ist wichtig, die richtigen Informationen zu wählen, die als Beweismittel vorgelegt werden sollen. Die Beweismittel müssen hinreichend konkret sein, um die betreffenden Tatsachen nachzuweisen. Allgemeine Beweismittel, etwa zum Umsatz oder Gewinn, geben beispielsweise den Umfang der Benutzung nicht so wirksam wieder wie spezifischere Angaben zu Sendezeiten und Ausstrahlungsdauer eines Films im Fernsehen oder zu Vorführzeiten in Kinos, die den Umfang der Benutzung genauer belegen (30/06/2009, T-435/05, DR. NO / DR. NO, EU:T:2009:226, § 45).

3.1 Allgemeine Anforderungen und Empfehlungen

Gemäß Artikel 55 Absatz 2 DVUM und Artikel 11 DVUGM zur Prüfung schriftlicher Beweismittel in Verfahren müssen alle Unterlagen oder anderen Beweisstücke im Anhang der Einreichung beigefügt werden. Die Einreichung muss außerdem ein Verzeichnis umfassen, das für die beigefügten Beweisstücke folgende Anlagen enthält:

- die Nummer der Anlage, in dem das Beweisstück enthalten ist,
- eine kurze Beschreibung jedes Beweisstücks,
- die Anzahl der Seiten jeder Unterlage oder jedes Beweisstücks (falls zutreffend),
- die Seitenzahl der Einreichung, auf der die Unterlage oder das Beweisstück erwähnt wird.

Nachstehend ein Beispiel für ein zulässiges **Verzeichnis**:

Anlage Nr.	**Beschreibung**	**Seiten**	**Seite, auf der das Beweisstück erwähnt wird**
Anlage 1	Erhebung 2021	1 - 30	Stellungnahmen, Seite 1
Anlage 2	Kataloge 2022	31 - 45	Stellungnahmen, Seite 5

Die Anlagen sind fortlaufend und in Übereinstimmung mit dem Inhaltsverzeichnis zu nummerieren. Die Anlagen selbst sollten auf ihrer ersten Seite mit einem Titel versehen werden und die Seiten sollten fortlaufend nummeriert sein. Die Einreichung muss sich auf die Nummer der Anlage gemäß Verzeichnis (z. B. Anlage 1) beziehen, wenn sie im Text erwähnt wird.

In Bezug auf Beweisstücke auf **Datenträgern** werden technische Spezifikationen im Beschluss Nr. EX-26-05 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 in Bezug auf technische Spezifikationen für Anlagen, die auf Datenträgern eingereicht werden, festgelegt (weitere Informationen sind den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1 Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 3.1.4 Datenträger zu entnehmen). Die Beteiligten müssen die Nachweise auf Datenträgern gemäß Artikel 55 DVUM strukturieren, wobei jeder Ordner als eine „Anlage“ behandelt wird.

Bewährte Praxis: Im Interesse der Beteiligten, des Amtes und höherer Instanzen empfiehlt das Amt den folgenden Ansatz bei der Strukturierung von Beweisstücken und Einreichungen, um die Bearbeitung und Handhabung der Akten zu erleichtern:

1. Die Beteiligten sollten ihre Einreichungen strikt auf Beweisstücke beschränken, die für den Fall und das betreffende Eintragungshindernis/das betreffende Argument relevant sind, und sachfremdes oder überflüssiges Material vermeiden.
2. Werden die Unterlagen in mehreren Teilen übermittelt, ist jeder Teil zu nummerieren, mit Seitenzahlen zu versehen und muss die Gesamtanzahl der Seiten jedes Teils enthalten.
3. Selbst wenn Anhänge zu unterschiedlichen Zeitpunkten in ein und demselben Verfahren eingereicht werden, sollten sie fortlaufend nummeriert werden, um Verwechslungen wegen Nummerierungswiederholungen zu vermeiden.
4. Es sollten Fotos anstelle von physischen Mustern (z. B. Behältern, Verpackung usw.) eingereicht werden, es sei denn, die betreffenden Merkmale können nicht visuell wiedergegeben werden.
5. Es sollten keine Originalunterlagen oder -beweismittel auf dem Postweg übermittelt werden, da das Amt keine Originale zurückschickt, sondern sie in der Akte aufbewahrt (Artikel 115 UMV, Artikel 112 UGMV).
6. Zur Erleichterung des Einscannens dürfen auf dem Postweg versandte Beweismittel nicht geheftet, gebunden oder in Ordnern eingereicht werden, und wenn Beweismittel, die zur Weiterleitung an die andere Partei bestimmt sind, in doppelter

Ausfertigung gesendet werden, müssen sie eindeutig als solche gekennzeichnet sein.

7. Wenn mehrere Marken, Waren und Dienstleistungen oder Daten in einem einzigen Beweismittel dargestellt werden, sollte in der Einreichung klar angegeben werden, welche Informationen für das betreffende Verfahren von Belang sind;
8. Wenn die Farbe für das Verfahren von Belang ist, sollten die Beweismittel farbig eingereicht werden (z. B. eine Eintragungsurkunde für eine Marke in Farbe oder ein Nachweis für die ernsthafte Benutzung);
9. Betrifft der Fall eine Reihe von verschiedenen älteren Marken, Eintragungshindernisse, mehrere Klassen oder lange Verzeichnisse von Waren und Dienstleistungen, sollte die Partei in ihrer Einreichung erklären, welchen Aspekt das jeweilige Beweismittel belegt (z. B. die Anlagen A-D betreffen den Benutzungsnachweis der älteren Marke 1 für die Klasse 25 oder für Waren, die unter die breite Kategorie von Bekleidungsstücken in Klasse 25 fallen, die Anlagen E-F betreffen die Bekanntheit/erhöhte Kennzeichnungskraft der älteren Marke 2 für die Klasse 25, Anlage G betrifft den Benutzungsnachweis der älteren Marke 3 für den Einzelhandel mit Bekleidungsstücken in Klasse 35).

3.1.1 Mängel

Ein Mangel kann gemäß Artikel 55 Absatz 3 DVUM und Artikel 11 DVUGM geltend gemacht werden, wenn:

1. kein eindeutiges Verzeichnis identifiziert werden kann;
2. das Verzeichnis nicht die Nummer der jeweiligen Anlage, keine Beschreibung jedes Beweisstücks oder nicht die Seitenzahl der Einreichung, auf der das Beweisstück erwähnt wird, enthält;
3. die Beweisstücke nicht in durchgängig nummerierten Anlagen und/oder nicht entsprechend dem Verzeichnis strukturiert sind.

Darüber hinaus kann ein Dokument oder Beweisstück nicht berücksichtigt werden, wenn das Amt nicht eindeutig feststellen kann, auf welches Eintragungshindernis oder Argument es sich bezieht. In der Entscheidung des Amtes werden diejenigen Beweisstücke aufgeführt, die wegen Nichteinhaltung der vorstehend genannten Bestimmungen nicht berücksichtigt wurden.

Bei Anlagen, die auf Datenträgern eingereicht werden, kann, selbst wenn die Anlage den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 3 und 4 des Beschlusses Nr. EX-26-05 entspricht, ein Mangel festgestellt werden, wenn das Material unleserlich ist.

Wird eine berichtigte Anlage nicht erneut eingereicht, gilt die ursprüngliche Anlage als nicht eingereicht (siehe Artikel 5 und Artikel 6 Buchstabe b dieses Beschlusses; für weitere Informationen zu Datenträgern siehe die Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 3.1.4. Datenträger).

3.2 Besondere Anforderungen in Inter-partes-Verfahren

Wird in Inter-partes-UM-Verfahren eine Mitteilung mit Anlagen **durch die Post oder einen Kurierdienst** übermittelt, reicht der Beteiligte so viele Exemplare der Anlagen ein, wie es Beteiligte am Verfahren gibt (Artikel 64 DVUM). Diese Anforderung gilt nicht für UGM-Verfahren, bei denen die gesamte Kommunikation nur auf elektronischem Wege eingereicht werden kann.

Das Amt verlangt jedoch keine zweifache Ausfertigung, wenn die per Post oder durch einen Kurier übermittelten Anlagen aus Papierdokumenten (wie lose Blätter mit Beweismitteln) bestehen, die kleiner oder gleich A3 sind. Diese Dokumente werden nämlich zur Aufnahme in die elektronische Akte eingescannt und über elektronische Kommunikationsmittel an den anderen Beteiligten übermittelt. In Ausnahmefällen, in denen der andere Beteiligte keine elektronische Kommunikation nutzt, erstellt das Amt eine Papierkopie oder eine Kopie auf einem Datenträger und leitet sie per Post oder Kurierdienst weiter.

Anlagen, die per Post oder Kurierdienst eingereicht werden, sind jedoch in zweifacher Ausfertigung einzureichen, wenn:

- die Anlage aus **Papierdokumenten besteht, die größer als das A3-Format sind**; oder wenn
- die Anlage **nicht aus Papier** (z. B. physische Beweismittel wie Produktmuster) besteht. Dazu gehören auch Beweismittel auf **Datenträgern**, denn obwohl der Inhalt des Datenträgers in die elektronische Akte hochgeladen wird, ist eine Kopie als Sicherheitsvorkehrung erforderlich (für weitere Informationen auf Datenträgern siehe die Richtlinien,Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 3.1.4 Datenträger).

Anlagen, die auf **elektronischem Wege** eingereicht werden, müssen nicht in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden (weitere Informationen zu den technischen Anforderungen in Bezug auf die Übermittlung auf elektronischem Weg siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 3.1.1 [Übermittlungen ...] über die User Area (elektronische Mittel)).

In Inter-partes-Verfahren betreffend **UM** werden Anlagen, die in zweifacher Ausfertigung erforderlich sind, aber nicht vorgelegt werden, nicht berücksichtigt.

Das Amt stützt seine Entscheidung nur auf Beweismittel, zu denen beide Seiten Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Daher werden ordnungsgemäß eingereichte Beweismittel dem anderen Beteiligten übermittelt, und das Amt kann eine Frist für eine Antwort setzen.

3.3 Geheimhaltung

Ein Beteiligter kann die Geheimhaltung eines Schriftstücks oder eines Teils davon bei dessen Einreichung oder später beantragen (sofern kein Antrag

auf Akteneinsicht anhängig ist). Weitere Informationen zur Geheimhaltung der eingereichten Schriftstücke sind den Richtlinien zu entnehmen:

Fristen	Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 3.1.6 Geheimhaltung
Akteneinsicht	Teil E, Register, Abschnitt 5, Akteneinsicht, Unterabschnitt 4.3.4 Aktenteile, an deren Geheimhaltung der Beteiligte ein besonderes Interesse dargelegt hat

3,4 Verweise auf andere Verfahren

Artikel 115 Absatz 3 UMV

Artikel 64 Absatz 2 DVUM

Artikel 112 UGMV

Beschluss Nr. EX-25-4 des Exekutivdirektors des Amtes vom 7. April 2025 über die Aufbewahrung der Akten und die Akteneinsicht

Beschluss Nr. EX-26-05 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 in Bezug auf technische Spezifikationen für Anhänge, die auf Datenträgern eingereicht werden

3.4.1 Bezugnahme auf Dokumente oder Beweismittel in anderen Verfahren vor dem Amt

Die Beteiligten können Beweismittel in ein Verfahren vor dem Amt einbeziehen, indem sie auf Dokumente oder Beweismittel verweisen, die in **anderen Verfahren** vorgelegt werden.

Solche Verweise sind zulässig, wenn der Beteiligte die Dokumente, auf die verwiesen wird, eindeutig identifiziert. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

1. die Art und gegebenenfalls die Nummer des Verfahrens (z. B. Widerspruch, Löschungsverfahren, Beschwerde, Rechtsübergänge usw.);
2. den Titel des Dokuments und gegebenenfalls die Nummer der Anlage, in der das Dokument enthalten war;
3. die Anzahl der Seiten des Dokuments und
4. das Datum der Übermittlung des Dokuments an das Amt.

Beispiel für einen akzeptablen Verweis: „die eidesstattliche Versicherung, die am 12.12.2020 im Widerspruchsverfahren B 123 456 als Anlage I zusammen mit Nachweisen 1 bis 8, bestehend aus 200 Seiten, beim Amt eingereicht wurde“.

> **Bewährte Praxis**: Verweise auf Einreichungen und Beweismittel in anderen Fällen sollten zu Beginn der Stellungnahme in **einem gesonderten Schriftstück oder einem gesonderten Abschnitt** erfolgen. Dadurch wird die Sichtbarkeit gewährleistet und eine unnötige Verzögerung des Verfahrens verhindert. Wird dieser Empfehlung nicht Folge geleistet, läuft der Beteiligte Gefahr, dass der Verweis übersehen wird. Dies kann zu einer Wiedereröffnung und einer Verzögerung des Verfahrens führen.

Nimmt der Beteiligte nur allgemeine Verweise auf Dokumente oder Beweismittel vor, die in anderen Verfahren eingereicht wurden, fordert das Amt den Beteiligten auf, innerhalb einer bestimmten Frist eindeutige und genaue Angaben zu den Schriftstücken oder Beweismitteln zu machen, auf die verwiesen wird. Geschieht dies nicht, wird der allgemeine Verweis **nicht berücksichtigt**.

Ein Beteiligter kann sich auf alle oder einige der zuvor auf einem Datenträger eingereichten Anlagen beziehen, muss aber auch eine Kopie der Anlagen mit demselben Inhalt auf einem Datenträger einreichen, der den **aktuellen** technischen Spezifikationen entspricht, die im Beschluss Nr. EX-26-05 festgelegt sind.

In anderen Verfahren eingereichtes Material, das nicht in elektronischer Form aufbewahrt wurde, kann gemäß Artikel 115 Absatz 3 UMV, Artikel 112 UGMV und dem Beschluss Nr. EX-23-12 vernichtet worden sein. In diesem Fall wird der Beteiligte, der sich auf solche Beweismittel bezieht, aufgefordert, die früheren Beweismittel bei Bedarf erneut in zweifacher Ausfertigung einzureichen (siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 10, Beweismittel, Unterabschnitt 2.2, Besondere Anforderungen in Inter-partes-Verfahren). Wenn dieser Nachweis erneut auf einem Datenträger eingereicht wird, muss er dem Beschluss Nr. EX-26-05 entsprechen. Werden die Beweismittel erneut über die User Area eingereicht, sollte der Beschluss Nr. EX-26-03 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel befolgt werden.

Wird auf ein Verfahren in einer anderen Sprache verwiesen, kann eine Übersetzung erforderlich sein, wenn der Inhalt der Beweismittel nicht aus sich selbst heraus verständlich ist (für weitere Informationen über die Übersetzung von Beweismitteln in Inter-partes-Verfahren siehe Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 4.3.3, Übersetzung sonstiger Beweisdokumente (keine Stellungnahmen) und Richtlinien für Geschmacksmuster, Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Unionsgeschmacksmusters, Unterabschnitt 3.3, Verfahrenssprache).

3.4.2 Verweise auf Entscheidungen nationaler Ämter und Gerichte sowie auf Entscheidungen des Amtes

Die Beteiligten können auf Feststellungen in früheren Entscheidungen nationaler Ämter und Gerichte oder auf frühere Entscheidungen des Amtes verweisen.

Bei der Bezugnahme auf solche Entscheidungen gelten keine strengen Vorschriften, sie müssen jedoch eindeutig identifizierbar sein. Beispielsweise zitiert das Amt solche Entscheidungen wie folgt: Entscheidungen der Beschwerdekammer: 02/03/2022, R 1184/2021-5, Sütat, § 5; 15/02/2012, R 2077/2010-1, PEBAFLEX / PEBAX, § 18; Entscheidungen des Gerichts: 26/07/2023, T-315/22, Sütat, EU:T:2023:432, § 5; 01/02/2023, T-349/22, Hacker space / Hacker-pschorr et al., EU:T:2023:31 § 35

Verweist ein Beteiligter auf **Entscheidungen nationaler Ämter oder Gerichte**, ist das Amt an diese Entscheidungen nicht gebunden. Dennoch verfügen die nationalen Gerichte über gründliche Kenntnisse der spezifischen Merkmale ihres Mitgliedstaats, insbesondere über die tatsächlichen Marktverhältnisse in dem jeweiligen Waren- und Dienstleistungsbereich, aber auch hinsichtlich der Wahrnehmung eines Zeichens durch den Abnehmer, was für die vom Amt vorgenommene Beurteilung relevant sein kann (siehe 18/03/2016, T-501/13, WINNETOU, EU:T:2016:161, § 35-36 und die darin zitierte Rechtsprechung). Um die Relevanz dieser Entscheidungen vor dem Amt zu maximieren, sind ausreichende Informationen, insbesondere über die Tatsachen und Beweismittel, auf denen die Entscheidung beruht, sowie eine Erklärung erforderlich, aus der hervorgeht, warum der Beteiligte der Ansicht ist, dass die nationale Entscheidung für den Ausgang des Falls relevant ist.

Wenn sich der Beteiligte auf **Entscheidungen des Amtes (EUIPO)** beruft, sollte er ausführlich erläutern, warum er der Ansicht ist, dass die Fälle vergleichbar sind, und wie die frühere Entscheidung das Ergebnis beeinflussen kann (z. B. dieselbe rechtliche Frage, dasselbe oder vergleichbare Zeichen, dieselben Parteien). In jedem Fall ist das Amt nicht verpflichtet, zum gleichen Ergebnis zu kommen wie in seiner früheren Entscheidung. Es muss jeden Fall unvoreingenommen prüfen. Zu den Begründungspflicht siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Unterabschnitt 1 Angemessene Begründung). Für weitere Informationen über Verweise auf nationale Entscheidungen oder Entscheidungen des Amtes siehe:

Allgemeine Grundsätze des EU-Rechts	Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Unterabschnitt 3 Weitere allgemeine Grundsätze des EU-Rechts

Erworbene Unterscheidungskraft	Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 14, Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft (Artikel 7 Absatz 3 UMV), Unterabschnitt 8.1.5 Voreintragungen auf der Grundlage erworbener Unterscheidungskraft
Verwechslungsgefahr	Teil C, Widerspruch, Abschnitt 2, Doppelte Identität und Verwechslungsgefahr, Kapitel 6, Sonstige Faktoren, Unterabschnitt 5 Frühere Entscheidungen von EU- oder nationalen Behörden zu denselben (oder ähnlichen) Marken
Bekanntheit	Teil C, Widerspruch, Abschnitt 5, Bekannte Marken (Artikel 8 Absatz 5 UMV), Unterabschnitt 3.1.4.4 Beweismittel – Besonderheiten beim Nachweis der Bekanntheit

4 Besondere Beweismittel

4.1 Online-Beweismittel

In Anbetracht der Entwicklung der Informationstechnologien und der wachsenden Bedeutung des elektronischen Handels, der sozialen Medien und anderer Online-Plattformen für die Wirtschaft werden aus dem Internet stammende Nachweise als gültige Beweismittel akzeptiert.

Bei der Einreichung von Internetnachweisen in Verfahren vor dem Amt wird meistens erfordert, dass die Partei die Online-Interaktion und nicht nur die bloße Internetpräsenz nachweist. Dies kann durch die Bereitstellung von Daten über die geografische Verteilung der Website-Besucher, die während der Website-Besuche aufgerufenen Seiten, die Dauer der Website-Besuche und abgeschlossene Transaktionen erreicht werden.

Bloßer Verweis auf eine Website

Die Funktionsweise des Internets kann aus den nachstehend genannten Gründen erschweren, die dort verfügbaren Inhalte und das Datum oder den Zeitraum, zu dem diese Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, zu bestimmen:

- Es wird nicht auf allen Webseiten angegeben, wann sie veröffentlicht wurden.
- Wenn die Webseiten aktualisiert werden, stellen sie kein Archiv des zuvor veröffentlichen Materials oder einen Eintrag zur korrekten Angabe dessen bereit, was an einem bestimmten Datum veröffentlicht wurde.

- Webseiten können online verfügbar sein, wenn Beweismittel eingereicht werden, können aber zu einem späteren Zeitpunkt deaktiviert werden, wenn das Amt auf sie verweisen muss.

Daher ist ein bloßer Verweis auf eine Website (selbst wenn ein direkter Hyperlink zur Verfügung gestellt wird) **nicht gültig**. Das Amt akzeptiert jedoch einen Verweis auf eine Datenbank, die vom Amt für Substanziierungszwecke in Inter-partes-Markenverfahren (siehe Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, 4.2 Substanziierung) und Designverfahren (siehe Designrichtlinien, Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Unionsdesigns, 3.10.3.1 Online-Substanziierung älterer Rechte) anerkannt wird.

Datum der Online-Beweismittel

Das **Datum der Informationen** muss angegeben werden, beispielsweise das Datum der Veröffentlichung in den sozialen Medien oder des Datums, an dem die Beweismittel ausgedruckt wurden.

Das Amt kann das Datum der Nachweise aus dem Internet in folgenden Fällen feststellen:

- Die Website enthält Zeitstempel-Informationen zur Historie von Änderungen, die an einer Datei oder Webseite vorgenommen wurden;
- Ein Screenshot von Webseiten trägt ein bestimmtes Datum (20/10/2021, T-823/19, Bobby pins, EU:T:2021:718, § 26, 32 und 42);
- Informationen über die Aktualisierungen einer Webseite können von einem Internet-Archivierungsdienst wie Wayback Machine abgerufen werden (19/11/2014, T-344/13, FUNNY BANDS / FUNNY BANDS, EU:T:2014:974), es wird jedoch empfohlen, dass Archivausdrucke durch andere Nachweise aus alternativen Quellen bestätigt werden.

Beispiel:

Nummer der Rechtssache	**Kommentar**

19/10/2022, T-275/21, DEVICE OF A CHEQUERBOARD PATTERN (fig.), EU:T:2022:654, § 80, 82-84	Der Nachweis der Präsenz einer Marke und der Werbung für eine Marke im Internet kann bei der Beurteilung der durch Benutzung einer Marke erworbenen Unterscheidungskraft eine Rolle spielen. In diesem Fall muss der Inhaber der fraglichen Marke nachweisen, dass die einschlägigen Websites und insbesondere die Webseiten, auf denen diese Marke dargestellt, beworben oder vermarktet wurde, an einen bedeutenden Teil der maßgeblichen Verkehrskreise in den Mitgliedstaaten gerichtet sind, in denen die Marke von vornherein keine inhärente Unterscheidungskraft hat. Zum Nachweis der Intensität der Benutzung der Marke auf den betreffenden Websites muss der Inhaber der Marke z. B. durch Vorlage einer Analyse des Besucherverkehrs dieser Website im relevanten Zeitraum nachweisen, dass eine erhebliche Anzahl von Internetnutzern in dem betreffenden Mitgliedstaat den Inhalt der betreffenden Website konsultiert bzw. mit der Website interagiert hat. Beispielsweise können Daten in Bezug auf die Anzahl der Aufrufe dieser Website, Kommentare oder andere Formen der Interaktion mit Web-Nutzern in dem Mitgliedstaat berücksichtigt werden. Darüber hinaus können auch Nachweise relevant sein, die zeigen, dass Suchmaschinen und Algorithmen sozialer Netzwerke nicht gesponserte Suchergebnisse anzeigen, die bei Suchbegriffen, die die in Rede stehende Marke beschreiben, systematisch die Waren des Markeninhabers anzeigen. Andererseits reicht die bloße Tatsache, dass eine Website, auf der die fragliche Marke beworben wurde, in bestimmten Mitgliedstaaten zugänglich ist, nicht aus, um nachzuweisen, dass ein erheblicher Teil der maßgeblichen Verkehrskreise in diesen Mitgliedstaaten mit dieser Marke in Berührung kam.

4.1.1 Ausdrucke von Websites

Grundsätzlich kann Auszügen aus **editierbaren Websites**, wie z. B. der Online-Enzyklopädie Wikipedia oder ähnlicher Quellen, für sich genommen lediglich ein geringer Beweiswert beigemessen werden. Der Grund dafür ist, dass ihr Inhalt jederzeit und in bestimmten Fällen von jedem Besucher, selbst anonym, geändert werden kann (23/09/2020, T-738/19, Wi-Fi Powered by The Cloud (fig.), EU:T:2020:441, § 38-39; 16/10/2018, T-548/17, ANOKHI (fig.) / Kipling (fig.) et al., EU:T:2018:686, § 131 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Derartige Beweismittel sollten durch Informationen aus anderen Quellen, wie wissenschaftlichen Studien, Auszügen aus fachspezifischen Veröffentlichungen, Presseartikeln oder Erklärungen von Fachleuten, Händlern und Verbrauchern, gestützt werden (siehe 01/02/2023, T-319/22, aquamation, EU:T:2023:30, § 28 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Je nachdem, was nachgewiesen werden muss, müssen auch Ausdrucke oder Screenshots in bestimmten Situationen durch bestätigende Beweismittel gestützt werden. Zum Beispiel, wenn die Richtigkeit der Beweismittel von dem anderen Beteiligten bestritten wird, wenn relevante Daten fehlen oder wenn Beweismittel von einer Website, die von den Beteiligten kontrolliert wird, stammen oder die aus anderen Gründen nicht zuverlässig zu sein scheinen.

Wenn jedoch Auszüge von Websites verwendet werden, um die Offenbarung von Geschmacksmustern nachzuweisen, können sie ausreichend sein, sofern sie zeigen, wann der Inhalt veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

4.1.2 Website-Analyseberichte

Website-Analyseberichte, die den Besucherverkehr auf der Website nachweisen, können ein nützliches Mittel sein, um zu zeigen, dass die Website besucht wurde und von wem sie besucht wurde (siehe 19/10/2022, T-275/21, DEVICE OF A CHEQUERBOARD PATTERN (fig.), EU:T:2022:654, § 80, 82). Die Analyseberichte können Informationen wie Seitenaufrufe, einen Seitentreffer, die Verweildauer und die geografische Region des Nutzers enthalten. Diese Informationen können beispielsweise für den Nachweis der ernsthaften Benutzung, der erworbenen Unterscheidungskraft oder der Bekanntheit relevant sein.

Beispiele:

Nummer der Rechtssache	**Kommentar**

14/12/2017, T-304/16, BET365, EU:T:2017:912, § 66	Eine hohe Besucherzahl kann dazu beitragen, dass eine Marke, die im Namen der Website des Beteiligten wiederholt wird (oder anderweitig prominent auf dieser Website erscheint), durch Benutzung in den betreffenden Ländern Unterscheidungskraft erlangt hat.
19/11/2014, T-344/13, FUNNY BANDS / FUNNY BANDS, EU:T:2014:974, § 29	Die Intensität der behaupteten Nutzung der geltend gemachten Rechte kann unter anderem durch eine bestimmte Anzahl von Besuchen der Website, die über die Website erhaltenen E-Mails oder das generierte Geschäftsvolumen nachgewiesen werden.

4.1.3 Soziale Medien

Unter sozialen Medien sind Websites und Anwendungen zu verstehen, die ein soziales Networking ermöglichen. Beweismittel aus sozialen Medien können verwendet werden, um den Erkennungsgrad der Marke durch die maßgeblichen Verkehrskreise oder ihre Verwendung oder die Offenbarung eines Geschmacksmusters zu belegen.

Soziale Medien können ein unabhängiges Beweismittel für von den Plattformen selbst erstellte Informationen sein (z. B. das Datum der Kontoerstellung oder Informationen über die Änderung des Konto-/Seitennamens), die vom Inhaber einer Seite/eines Kontos nicht kontrolliert oder geändert werden können (24/10/2017, T-202/16, coffee inn (fig.) / coffee in (fig.) et al., EU:T:2017:750, § 51).

Von den Nutzern erstellte Inhalte können jedoch geändert werden. Es wird empfohlen:

- einen Ausdruck oder einen Screenshot einzureichen;
- sicherzustellen, dass die Beweismittel auf die betreffende Marke und die betreffenden Waren und Dienstleistungen Bezug nehmen oder dass sie ein klares Bild des Geschmacksmusters zeigen und Angaben zum maßgeblichen Zeitpunkt und zur Quelle der Offenbarung enthalten;
- sicherzustellen, dass das Veröffentlichungsdatum und die URL-Adresse des veröffentlichten Beitrags angezeigt werden;
- Dateianalyseberichte vorzulegen (siehe Unterabschnitt 4.1.2) und
- über den Zweck und die wesentlichen Merkmale der Social-Media-Website zu informieren.

In Bezug auf Influencer-Marketing wird empfohlen, Folgendes vorzulegen:

- Informationen über den Influencer und die Follower, z. B. über den geografischen Standort des Influencers und der Follower und die mit seiner Tätigkeit verbundenen Werbeausgaben; oder

- die Ergebnisse einer Follower-Kampagne, z. B. das Umsatzvolumen auf Länderbasis über eine spezielle Influencer-URL-Adresse oder einen entsprechenden Code.

Zur Online-Werbung siehe Unterabschnitt 4.8.1.

4.2 Eidesstattliche Erklärungen

Übersicht

Schriftliche Erklärungen, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Erklärung abgegeben wird, eine ähnliche Wirkung haben (eidesstattliche Erklärungen), sind gültige Beweismittel (Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe f UMV, Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe f UGMV).

Vor dem Amt wird der Beweiswert dieser Erklärungen im Licht des Unionsrechts und nicht im Licht der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geprüft (28/03/2012, T-214/08, OUTBURST (fig.) / Outburst, EU:T:2012:161, § 33; 09/12/2014, T-278/12, PROFLEX (fig.) / PROFEX, EU:T:2014:1045, § 53).

Das Amt beurteilt den Beweiswert der in der eidesstattlichen Versicherung enthaltenen Informationen gemeinsam mit allen anderen Belegen unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

- der Herkunft des Dokuments, einschließlich der Eigenschaft der Person, die den Beweis erbringt (siehe Abschnitte 4.2.1 und 4.2.2);
- der Umstände seiner Ausarbeitung;
- des Adressaten;
- der Frage, ob es seinem Inhalt nach vernünftig und glaubhaft erscheint;
- der Relevanz des Inhalts der Erklärung für den konkreten Fall.

(07/06/2005, T-303/03, Salvita / SOLEVITA, EU:T:2005:200, § 42; 09/12/2014, T-278/12, PROFLEX (fig.) / PROFEX, EU:T:2014:1045, § 50; 18/11/2015, T-813/14, Cases for portable computers, EU:T:2015:868, § 26).

Eidesstattliche Erklärungen, die detaillierte und spezifische Informationen enthalten und durch andere Beweismittel gestützt werden, haben eine höhere Beweiskraft als allgemeine und abstrakte Erklärungen.

Das Amt unterscheidet zwischen eidesstattlichen Erklärungen, die von dem Beteiligten oder aus dem Einflussbereich des Beteiligten (z. B. von Angestellten) stammen und solchen, die von einer unabhängigen Quelle stammen. Dennoch ist eine eidesstattliche Erklärung unter den Umständen des Einzelfalls zu prüfen und ihre Glaubwürdigkeit kann nicht automatisch verneint werden, selbst wenn sie von den Beteiligten oder ihren Angestellten selbst erstellt wurde (16/12/2020, T-3/20, Canoleum / Marmoleum, EU:T:2020:606, § 51-52; 28/03/2012, T-214/08, OUTBURST (fig.) / Outburst, EU:T:2012:161, § 30; 05/10/2022, T-429/21, Aldiano/Aldi et al, EU:T:2022:601, § 52).

Die Tatsache, dass eidesstattliche Erklärungen aus verschiedenen Quellen auf der Grundlage eines **vorab von dem Beteiligten eingereichten Entwurfs** erstellt werden,

hat an sich keinen Einfluss auf ihren Beweiswert (16/09/2013, T-200/10, AVERY DENNISON / DENNISON, EU:T:2013:467, § 73).

Die Relevanz des Inhalts der eidesstattlichen Erklärungen für den konkreten Fall trägt zu ihrem Beweiswert bei. Beispielsweise ist die eidesstattliche Erklärung weniger wirksam, wenn sie sich in der Regel nur auf „die Marken des Beteiligten“ und nicht auf die konkrete(n) Marke(n) bezieht (siehe zur erworbenen Unterscheidungskraft 13/09/2012, T-72/11, ESPETEC, EU:T:2012:424, § 83-84; 04/05/1999, C-108/97 & C-109/97, Chiemsee, EU:C:1999:230).

4.2.1 Eidesstattliche Erklärungen des Beteiligten oder seiner Angestellten

Eidesstattlichen Erklärungen, die aus dem Umfeld des Beteiligten stammen (wie z B. eine eidesstattliche Erklärung eines Hausanwalts, in der Umsatz- und Marketingzahlen bestätigt werden), wird im Allgemeinen weniger Gewicht beigemessen, da die Wahrnehmung eines an dem Fall Beteiligten durch persönliche Interessen in der Angelegenheit beeinflusst werden kann.

Folglich müssen diese Beweismittel als Indizien behandelt und durch andere Beweismittel gestützt werden (21/11/2012, T-338/11, PHOTOS.COM, EU:T:2012:614, § 51; 28/05/2020, T-615/18, D (fig.) / D (fig.) et al., EU:T:2020:223, § 61; 09/12/2014, T-278/12, PROFLEX (fig.) / PROFEX, EU:T:2014:1045, § 51; 18/11/2015, T-813/14, Cases for portable computers, EU:T:2015:868, § 29).

Es ist daher zu prüfen, ob der Inhalt der eidesstattlichen Erklärung durch die anderen Beweismittel ausreichend gestützt wird (oder umgekehrt).

4.2.2 Eidesstattliche Erklärungen des Rechtsanwalts des Beteiligten

Eine eidesstattliche Erklärung eines Rechtsanwalts an sich stellt einen glaubwürdigen Beweis für die in ihr enthaltenen Angaben dar, wenn sie eindeutig, widerspruchsfrei und schlüssig ist und wenn kein Zweifel an ihrer Echtheit besteht (16/12/2020, T-3/20, Canoleum / Marmoleum, EU:T:2020:606, § 55-56, 58). Denn ein Rechtsanwalt ist ein Angehöriger eines Rechtsberufs, der seine Tätigkeit unter Einhaltung der Standesregeln und moralischen Standards auszuüben hat, was es ihm u. a. untersagt, Behörden und insbesondere Gerichte vorsätzlich in die Irre zu führen. Zudem würde er sich mit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung nicht nur strafbar machen, sondern auch seinem beruflichen Ansehen schaden und Anlass zu ernstlichen Zweifeln an seiner Redlichkeit geben.

4.2.2 Eidesstattliche Erklärungen Dritter

Eidesstattliche Erklärungen **unabhängiger Dritter** haben einen größeren Beweiswert als diejenigen von Rechtspersonen, die mit dem Beteiligten in Verbindung stehen (19/01/2011, R 1595/2008-2, FINCONSUM ESTABLECIMIENTO FINANCIERO DE CREDITO / FINCONSUMO (fig.), § 31).

Beweismittel von Lieferanten oder Händlern des betreffenden Beteiligten haben in der Regel ein geringeres Gewicht, doch wird ihr Grad an Unabhängigkeit die Beweiskraft stark beeinflussen (28/10/2009, T-137/08, Colour mark (green & yellow), EU:T:2009:417, § 54-56).

Beispiel:

Nummer der Rechtssache	**Kommentar**
19/10/2022, T-275/21, chequerboard pattern (fig.), EU:T:2022:654, § 99	Es sei daran erinnert, dass eidesstattliche Erklärungen, insbesondere von Industrie- und Handelskammern, anderen Berufsverbänden oder unabhängigen Einrichtungen oder von Behörden, die sich auf die Wahrnehmung einer Marke durch die maßgeblichen Verkehrskreise beziehen, „direkte“ Beweise für den Erwerb von Unterscheidungskraft durch Benutzung darstellen, insbesondere wenn sie aus unabhängigen Quellen stammen und ihr Inhalt vernünftig und glaubhaft erscheint (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7. Juni 2005, Lidl Stiftung/HABM – REWE-Zentral (Salvita), T-303/03, EU:T:2005:200, § 42; vom 28. Oktober 2009, BCS gegen HABM – Deere (Kombination der Farben Grün und Gelb), T-137/08, EU:T:2009:417, § 54 bis 56; und vom 29. Januar 2013, Form eines Keramikschneidegeräts, T-25/11, nicht veröffentlicht, EU:T:2013:40, § 74 und 75).“

4.3 Meinungsumfragen und Markterhebungen

Meinungsumfragen und Markterhebungen („Umfragen“) sind ein erster Nachweis für die Bekanntheit einer Marke bei den Verbrauchern. Sie werden insbesondere in Verfahren bezüglich erworbener Unterscheidungskraft, erhöhter Kennzeichnungskraft oder Bekanntheit einer Marke verwendet.

Bei der Beurteilung der Beweiskraft der Umfragen wird das Amt Folgendes berücksichtigen:

- den Anbieter der Umfrage;
- die Zielgruppe, den Stichprobenumfang und die Darstellung der Ergebnisse;
- das verwendete Verfahren, den Fragenkatalog und die Umstände, unter denen die Umfrage durchgeführt wurde;
- Datumsangaben.

4.3.1 Anbieter der Umfrage

Der Beteiligte muss Informationen vorlegen, die es dem Amt ermöglichen, das Fachwissen und die Unparteilichkeit des Anbieters zu bestimmen, da diese sich auf die Beweiskraft auswirken.

Die Auswahl des Umfrageanbieters liegt im Ermessen der Beteiligten, das Amt **empfiehlt** jedoch, unabhängige Forschungsinstitute, Unternehmen oder andere unabhängige Experten einzusetzen, die über die entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um den Zweck der Umfrage richtig zu verstehen, die Umfrage zuverlässig zu strukturieren und durchzuführen und die Ergebnisse zu interpretieren.

Beispiel:

Nummer der Rechtssache	**Kommentar**
27/03/2014, R0540/2013-2, Shape of a bottle (3D) § 49	Die Quelle, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit der Umfragen wurden durch die Verwendung des Logos der bekannten GfK-Gesellschaft ernsthaft in Zweifel gezogen. Die Umfragen scheinen nicht von dem Unternehmen durchgeführt zu werden, wie der Anmelder argumentiert, sondern von einer Person, die nach eigener Aussage nur „ein ehemaliger Direktor der GfK“ war. Es sei nicht ersichtlich, wie ein ehemaliger Mitarbeiter der GfK dazu autorisiert sein kann, das Logo dieses Unternehmens auf jeder Seite der Umfragen zu verwenden, wenn er nun „ein unabhängiger Marktforschungsberater“ ist

4.3.2 Zielgruppe, Stichprobenumfang und Darstellung der Ergebnisse

Die Größe der Stichprobe der Zielgruppe muss repräsentativ für die gesamten maßgeblichen Verkehrskreise und nach dem Zufallsprinzip ausgewählt worden sein (29/01/2013, T-25/11, Cortadora de cerámica, EU:T:2013:40, § 88). Daher sind die Kriterien für die Auswahl der Stichprobe entscheidend, um festzustellen, ob sie repräsentativ ist und ob die Umfrage gültig ist.

Der Beteiligte muss Informationen vorlegen, anhand derer das Amt beurteilen kann, ob die ausgewählte Stichprobe repräsentativ war (09/09/2020, T-187/19, Farbmarke Lila -2587C (col), EU:T:2020:405, § 101). Die Anzahl und das Profil (Geschlecht, Alter, Beruf und Hintergrund) der Stichprobe müssen angegeben werden, damit das Amt beurteilen kann, ob die Ergebnisse der Umfrage für die relevanten Verbraucher der betreffenden Waren (allgemeine Öffentlichkeit, bestimmte Verbrauchergruppen innerhalb der allgemeinen Öffentlichkeit oder Fachleute) repräsentativ sind.

Einer Umfrage fehlt es an Beweiskraft, wenn nicht geprüft wird, wer die Fragen beantwortet hat (21/03/2018, R 1852/2017-4, V V-WHEELS (fig.) / VOLVO (fig.) et al., § 49). In solchen Fällen kann das tatsächliche Profil der Stichprobe nicht bestimmt werden. Darüber hinaus muss aus den Ergebnissen der Umfrage hervorgehen, ob die in den Ergebnissen angegebenen Prozentsätze der Gesamtzahl der befragten Personen oder nur denjenigen entsprechen, die geantwortet haben.

Für eine repräsentative Stichprobe ist nicht notwendigerweise eine große Zahl von Befragten erforderlich. Entscheidend ist die Art des betreffenden relevanten Verbrauchers (01/06/2011, R 1345/2010-1, Fukato Fukato (fig.) / DEVICE OF A SQUARE (fig.) et al., § 58). In der Umfrage sollte erläutert werden, wie der Stichprobenumfang für den betreffenden Verbraucher gewählt wurde. Es besteht eine besondere Gefahr, dass kleine Stichproben für Waren für den gewöhnlichen Verbrauch, die sich an die breite Öffentlichkeit richten, unzuverlässig sind (09/09/2020, T-187/19, Farbmarke Lila -2587C (col), EU:T:2020:405, § 100-101). Kleine Stichproben könnten jedoch für bestimmte Gruppen von Fachleuten oder für spezialisiertere Waren und Dienstleistungen repräsentativ sein.

Beispiele:

Nummer der Rechtssache	**Kommentar**
15/03/2011, R 1191/2010-4, Más Kolombiana…y qué más!! / COLOMBIANA LA NUERSTRA (fig.), § 23.	Es wurde eine Umfrage vorgelegt, um nachzuweisen, dass das ältere Zeichen dem spanischen Publikum für kohlensäurehaltige Wässer bekannt ist. Die Befragten wurden jedoch sorgfältig auf der Grundlage ihrer Herkunft ausgewählt, d. h. in Spanien wohnhafte Kolumbianer. Dies ist nur ein sehr kleiner Teil der Bevölkerung, der in Spanien lebt, und die Informationen waren nicht schlüssig.
01/06/2011, R-1345/2010-1, Fukato Fukato (fig.) / DEVICE OF A SQUARE (fig.) et al., § 58.	Grundsätzlich reichen 1 000-2 000 Befragte aus, wenn sie für die Art der betroffenen Verbraucher repräsentativ ausgewählt wurden. Die vom Widersprechenden durchgeführte Meinungsumfrage basierte auf einer Stichprobe von 500 Befragten. Sie wurde unter Berücksichtigung der Dienstleistungen, für welche die Bekanntheit beansprucht wurde (u. a. wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen), für unzureichend befunden.

09/09/2020, T-187/19, Farbmarke Lila -2587C (col), EU:T:2020:405, § 100-101.	Die Patientenbefragungen wurden nur in 10 EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf pharmazeutische Präparate und Inhalatoren durchgeführt. In jedem Mitgliedstaat wurden nur 50 bis 200 Patienten befragt. Angesichts der Marktanteile des Antragstellers in den einzelnen Mitgliedstaaten schien die Zahl der befragten Patienten viel zu gering, um zuverlässig zu sein. Dies gilt auch für das Fachpublikum, da weniger als 0,1 % der Allgemeinmediziner in den Mitgliedstaaten an den Erhebungen teilnahmen.

4.3.3 Verwendete Methode, Form der Fragen und Umstände

Die Methode und die Umstände, unter denen die Umfrage durchgeführt wurde (z. B. persönlich, telefonisch, im Internet) wirken sich auf ihren Beweiswert aus (12/07/2006, T-277/04, Vitacoat, EU:T:2006:202, § 38).

Der Beweiswert von Umfragen hängt auch stark davon ab, wie die Fragen formuliert sind (24/10/2018, T-261/17, SALOSPIR 500 mg (fig.) / Aspirin et al., EU:T:2018:710, § 68). Die Fragen müssen offen und ungestützt korrekt formuliert werden, damit sie neutral und repräsentativ sind. Sie dürfen den Teilnehmer nicht zu einer bestimmten Antwort verleiten (13/09/2012, T-72/11, Espetec, EU:T:2012:424, § 79).

Der Beteiligte muss die vollständige Liste der im Fragebogen enthaltenen Fragen vorlegen, damit das Amt feststellen kann, ob offene und ungestützte Fragen verwendet wurden (08/04/2011, R 0925/2010-2, 1 CLEAN!). 2 FRESH! 3 STRONG! (fig.) / FRESH & CLEAN et al. § 27). Ferner hat der Beteiligte darzulegen, wie die Fragen gestellt und in Auftrag gegeben wurden.

Bei der Erhebung sind die objektiven Umstände zu berücksichtigen, unter denen die fraglichen Marken auf dem Markt präsent sind oder sein könnten (24/10/2018, T-261/17, SALOSPIR 500 mg (fig.) / Aspirin et al., EU:T:2018:710, § 63-64). Ziel ist es, die spontane Assoziation oder den spontanen Bekanntheitsgrad der fraglichen Marke durch die angesprochenen Verkehrskreise aufzuzeigen, wie in den folgenden Beispielen dargestellt wird.

Der Beweiswert der Umfrage ist geringer, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Befragten durch eine nicht objektive Formulierung von Fragen diese Marke gedanklich mit einem bestimmten Unternehmen in Verbindung bringen (19/06/2019, T-307/17, DEVICE OF THREE PARALLEL STRIPES (fig.), EU:T:2019:427, § 131), oder wenn die Reihenfolge der Fragen zu ungewöhnlichen Spekulationen über die Kernfrage führt (02/03/2022, T-125/21, Eurobic/ BANCO BiG BANCO DE INVESTIMENTO GLOBAL (fig.) et al., EU:T:2022:102, § 42-45).

Für weitere Hinweise zur Gliederung von Umfragen und Fragen zum Wortlaut siehe die Gemeinsame Praxis, Beweismittel in Markenbeschwerdeverfahren: Einreichung, Gliederung und Aufmachung von Beweismitteln sowie die Behandlung vertraulicher Beweismittel (CP 12) (Seiten 36-38). In CP12 wird ein dreistufiger Test empfohlen, um die Fähigkeit der Befragten zu bestimmen, spontan einen Testgegenstand als von einer bestimmten kommerziellen Quelle stammend zu erkennen.

Beispiele:

Nummer der Rechtssache	**Kommentar**
02/03/2022, T-125/21, Eurobic / BANCO BiG BANCO DE INVESTIMENTO GLOBAL (fig.) et al., EU:T:2022:102, § 42-45.	In den vorangehenden Fragen wurden die Befragten darüber informiert, dass „Banco Bic“ seine Marke in „EuroBic“ geändert hat, und auf diese Information hin wurden sie gebeten, zwischen drei Optionen zu wählen. In dieser Frage und den sieben folgenden Fragen wurde in suggestiver Weise die Frage nach der Verbindung zwischen den Marken aufgeworfen. Erst später in der Umfrage wurden die Befragten gebeten, erstmals zur Verbindung zwischen den Marken „Banco BiC“ und „EUROBIC“ Stellung zu nehmen. Es wurde festgestellt, dass die befragten Personen eindeutig von den acht vorstehenden Fragen hätten beeinflusst werden können, und dass der Ansatz, zunächst die Verbindung zwischen „EuroBic“ und „Banco BIC“ zu unterstützen, die Antworten auf die Fragen zum Vergleich der Zeichen „EUROBIC“ und „BANCO BiG“ hätte beeinflussen können.

08/04/2011, R 925/2010-2, 1 CLEAN! 2 FRESH! 3 STRONG! (fig.) / FRESH & CLEAN et al., § 27.	Dieser Fall zeigt, dass der Grad der vermittelten und spontanen Bekanntheit bei den Umfrageteilnehmern unterschiedlich ist. Zwar ergab sich aus Auszügen einer Umfrage, die im Jahr 2001 in Italien durchgeführt wurde, dass auf geführte Fragen hin 86 % der Befragten die Marke erkannten. Der Anteil derjenigen, die die Marke spontan erkannten, betrug hingegen nur 56 %. Diese Umfrage scheiterte aus anderen Gründen, da es keine Hinweise auf die Fragen gab, die dem angesprochenen Publikum gestellt wurden. Dies machte es unmöglich, festzustellen, ob die Fragen wirklich offen und ungestützt waren. Des Weiteren wurde keine Aussage dazu gemacht, für welche Waren die Marke bekannt sei.
28/05/2020, T-677/18, GULLÓN TWINS COOKIE SANDWICH (fig.) / OREO et al., EU:T:2020:229, § 92-93.	Bei der Umfrage wurde eine Darstellung des dreidimensionalen Kekses verwendet, bei welcher das üblicherweise in der Mitte befindliche Wortelement „Oreo“ entfernt wurde. Das Gericht stellte fest, dass die Beseitigung des Namens für die Zwecke der Umfrage genau der Grund dafür war, dass die Ergebnisse der Umfrage zuverlässiger waren, um die Bekanntheit der dreidimensionalen Form nachzuweisen. Nach Auffassung des Gerichts war es angemessen, dass aus der Umfrage nicht hervorging, dass es sich bei der dreidimensionalen Form um eine Marke handelte, um genau zu prüfen, ob das Publikum bei einer Betrachtung dieses Bildes eine bestimmte geschäftliche Herkunft und damit eine Marke erkennen konnte.

4.3.4 Datumsangaben

In der Umfrage muss der Zeitraum angegeben sein, in dem sie durchgeführt wurde. Dieser Zeitraum muss für das Verfahren relevant sein. Soll die Umfrage beispielsweise nachweisen, dass die durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft am Anmeldetag nachgewiesen wurde, kann der Beweiswert danach variieren, wie mehr oder minder nahe der untersuchte Zeitraum dem Anmelde- oder Prioritätstag der angemeldeten Marke war (12/07/2006, T-277/04, Vitacoat, EU:T:2006:202, § 38-39).

4.4 Audits

Audits eines Unternehmens eines Beteiligten umfassen in der Regel eine Überprüfung der Daten über Finanzergebnisse, Verkaufsmengen, Umsätze und Gewinne. Sie können hilfreiche Informationen über die Intensität der Benutzung einer Marke liefern. Solche Beweismittel sind jedoch nur relevant, wenn sie sich konkret auf die Waren oder Dienstleistungen beziehen, die unter der betreffenden Marke gehandelt werden, und nicht auf die Aktivitäten des Beteiligten im Allgemeinen.

Audits können auf Initiative der Partei selbst durchgeführt werden oder sind nach dem Gesellschaftsrecht oder der Finanzordnung erforderlich. Im ersteren Fall gelten die gleichen Regeln wie für Umfragen. Der Status des Unternehmens, das das Audit durchführt, und die Zuverlässigkeit der angewandten Methode sind für die Bestimmung ihrer Glaubwürdigkeit entscheidend. Die Beweiskraft amtlicher Audits und Kontrollen ist in der Regel viel höher, da sie für gewöhnlich von einer staatlichen Behörde oder anerkannten Stelle von Prüfern auf der Grundlage allgemein anerkannter Standards und Regeln durchgeführt werden.

4.5 Jahresberichte über die wirtschaftlichen Ergebnisse und Unternehmensprofile

Diese Art von Beweisen umfasst alle Arten interner Veröffentlichungen, die Informationen über die Geschichte, die Aktivitäten und die Aussichten des Unternehmens des Beteiligten oder genauere Zahlen über Umsätze, Absatz, Werbung usw. enthalten.

In der Regel sind vom Beteiligten stammende Beweismittel hauptsächlich dazu bestimmt, sein Image zu fördern. Daher sollten die betreffenden Informationen mit Vorsicht behandelt werden, insbesondere wenn sie hauptsächlich aus Schätzungen und subjektiven Bewertungen bestehen.

Der Beweiswert kann jedoch erhöht werden, wenn Veröffentlichungen an Kunden und andere Interessierte weitergegeben werden und objektiv überprüfbare Informationen enthalten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sie von unabhängigen Prüfern erstellt oder überarbeitet wurden (wie dies häufig bei Jahresberichten der Fall ist).

4.6 Rechnungen und sonstige Handelsdokumente

Alle Arten von Handelsdokumenten können unter dieser Überschrift zusammengefasst werden, z. B. Rechnungen, Bestellformulare, Lieferscheine, Vertriebs- und Sponsoringverträge, Muster für den Schriftverkehr mit Kunden, Lieferanten oder Partnern usw. Solche Dokumente können eine Vielzahl von Informationen über die Benutzung einer Marke liefern (z. B. Intensität der Benutzung, geografische Ausdehnung und Dauer der Benutzung). Bei solchen Beweismitteln kann es sich um

primäre Beweismittel (z. B. zum Nachweis der ernsthaften Benutzung einer Marke) oder sekundäre Beweismittel (z. B. eine Angabe des Grades der Bekanntheit einer Marke) handeln.

Wenn diese Dokumente sensible Geschäftsinformationen enthalten, kann der Beteiligte entweder bestimmte Daten in dem Dokument schwärzen oder auf begründeten Antrag die Vertraulichkeit des gesamten Dokuments geltend machen (weitere Informationen zur Vertraulichkeit siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 3.1.6 Geheimhaltung).

Rechnungen sind eines der häufigsten Beweismittel in Unionsmarkenverfahren in Bezug auf den Benutzungsnachweis (weitere Informationen über die Benutzung von Marken siehe Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 7, Benutzungsnachweis, Unterabschnitt 6.1 Benutzung als Marke, und allgemeine Erwägungen zur Benutzung, siehe Teil C, Widerspruch, Abschnitt 7, Benutzungsnachweis).

Sie sind in Verbindung mit der Gesamtheit der Beweismittel sorgfältig zu prüfen. Rechnungen müssen die Angaben enthalten, die für die Beweiskraft des Verfahrens relevant sind (z. B. wer die Rechnung ausgestellt hat, an wen sie gerichtet ist, die Waren oder Dienstleistungen, die Wiedergabe der betreffenden Marke und das Datum ihrer Ausstellung).

Rechnungen können auch in UD-Nichtigkeitsverfahren zum Zwecke des Nachweises der Offenbarung oder des Stands der Technik relevant sein. Sie können in Kombination mit anderen Beweismitteln oder sogar allein verwendet werden, wenn sie eine Wiedergabe eines älteren Designs enthalten.

In Rechnungen verwendete Codes

Die Rechnungen müssen eine Verbindung zwischen dem benutzten Zeichen für die in Rechnung gestellten Waren oder Dienstleistungen ermöglichen. In Rechnungen könnten die Waren oder Dienstleistungen oder die Wiedergabe der Marke nicht explizit aufgeführt sein, sie können jedoch durch die Angabe von Produktnummern oder Codes abgeleitet werden. Der Beteiligte muss diese Codes und Nummern erläutern. Durch Querverweise zwischen den Rechnungen und Katalogen oder anderen Abbildungen der Waren, wie z. B. Verpackungen, kann eine klare Verbindung zu dem betreffenden Zeichen hergestellt werden (27/04/2022, T-181/21, SmartThinQ (fig.) / SMARTTHING (fig.), EU:T:2022:247, § 91; 22/03/2023, T-408/22, SEVEN SEVEN 7 (fig.) / Seven, EU:T:2023:157, § 29-31, 33).

Diese Beweismittel lassen in ihrer Kombination Rückschlüsse zu, wie z. B. welche Waren oder Dienstleistungen unter welcher Marke in welchen Mengen und zu welchem Zeitpunkt verkauft wurden.

Bewährtes Verfahren: Wenn Rechnungen als Beweismittel eingereicht werden, sollten die Parteien die für das Verfahren relevanten Waren und Dienstleistungen hervorheben, um sicherzustellen, dass sie korrekt identifiziert werden können. Dies ist besonders wichtig, wenn die Rechnungen auch andere Marken oder Waren und Dienstleistungen umfassen können, die für das Verfahren nicht relevant sind.

Exemplarischer Charakter – Extrapolation

Rechnungen beziehen sich auf einzelne Transaktionen, doch ist der Gesamtkontext zu berücksichtigen. Zwar spiegeln ausgewählte Rechnungen nicht den gesamten Umsatz eines Unternehmens wider, sie können jedoch darauf hinweisen, dass im maßgeblichen Zeitraum mehr Verkäufe stattgefunden haben (07/12/2022, T-747/21, Fohlenelf, EU:T:2022:773, § 43). Wenn beispielsweise die fortlaufende Nummerierung der bereitgestellten Rechnungen Lücken aufweist, zeigt dies, dass andere Rechnungen ausgestellt wurden, die dazu beitragen könnten, die Aussagen einer Partei oder andere Buchführungsdaten in Bezug auf das Volumen oder die Kontinuität der Verkäufe zu bestätigen.

Adressat

Eine Reihe von Rechnungen, die aus dem maßgeblichen Zeitraum stammen, hilft bei der Festlegung der Zeitspanne und der Häufigkeit der Verkäufe und liefert zusammen mit den Angaben zum Adressaten wichtige Angaben zur geografischen Verbreitung der Benutzung. Bei der Schwärzung von Informationen muss der Beteiligte sicherstellen, dass aus den Daten zum Adressaten das betreffende Gebiet (Land, Region, Stadt usw.) immer noch deutlich hervorgeht.

Firmenname und Wiedergabe der Marke

In einigen Rechnungen kann eine eindeutige Benutzung der fraglichen Marke erfolgen, während in anderen ein Firmenname oder beides verwendet werden kann. Wird die Marke beispielsweise systematisch als erstes Element über dem Firmennamen in Rechnungspreisen platziert, geht die Benutzung des Zeichens über die bloße Identifizierung des Unternehmens hinaus und weist auf die betriebliche Herkunft der erbrachten Dienstleistungen hin. Die optische Gestaltung der Rechnungen ermöglicht daher die Herstellung einer engen Verbindung zwischen dem Zeichen und den in Rechnung gestellten Dienstleistungen (03/10/2019, T-666/18, ad pepper (fig.), EU:T:2019:720, § 82). Die Benutzung eines Zeichens als Firmenname schließt seine Benutzung als Marke nicht aus (26/04/2023, T-546/21, R.T.S. ROCHEM Technical Services (fig.) / ROCHEM MARINE (fig.), EU:T:2023:221, § 61).

4.7 Bescheinigungen, Bewertungen und Auszeichnungen

Als Nachweis können Bescheinigungen verwendet werden, die die Qualität oder andere Eigenschaften, Bewertungen und Auszeichnungen bescheinigen, die von Behörden oder offiziellen Institutionen – wie z. B. Industrie- und Handelskammern, Sport- oder Kulturvereinen, Berufsverbänden oder Verbraucherorganisationen – ausgestellt wurden.

Diese spezialisierten Quellen sind in der Regel von den Beteiligten unabhängig. Sie bezeugen Tatsachen im Rahmen ihrer amtlichen Aufgaben. Daher ist die Zuverlässigkeit solcher Beweismittel in der Regel hoch.

Umgekehrt sollte Preisen und Auszeichnungen, die von unbekannten Einheiten oder auf der Grundlage nicht spezifizierter oder subjektiver Kriterien vergeben werden, ein geringeres Gewicht beigemessen werden.

Der Beweiswert hängt auch vom Inhalt der Unterlagen ab.

Beispiele:

Die Tatsache, dass der Beteiligte nach ISO 9001 zertifiziert ist oder eine königliche Auszeichnung erhalten hat, bedeutet nicht automatisch, dass das Zeichen dem Publikum bekannt ist. Es bedeutet nur, dass die Waren des Beteiligten von bestimmter Qualität sind oder technischen Normen entsprechen, oder dass er Lieferant eines Königshauses ist.

Nummer der Rechtssache	**Kommentar**
25/01/2011, R 0907/2009-2, O2PLS / O2 et al.	Die zahlreichen Preise, die diese Marke gewonnen hat, wurden neben sehr hohen Werbeausgaben und der Anzahl der Artikel in verschiedenartigen Publikationen als wichtiger Teilbeweis für die Bekanntheit gewertet (§ 9, Ziffer iii, § 27).
2023/01/18, R 0218/2020-4, Aalto / Aalto ps et al.	Zweifellos hat der Widersprechende laut den eingereichten Beweismitteln weltweit in Bezug auf seine Weine hohe Bewertungen und Auszeichnungen erhalten. Beispielsweise zählte der Wein „AALTO PS 2013“ im Jahr 2015 zu den ersten fünf *Grandes Pagos de España* (§ 75). Die Tatsache, dass die „AALTO“-Weine von Fachleuten auf diesem Gebiet sehr positiv aufgenommen wurden und sogar zu den Weinen mit höchster Qualität auf der Welt gehören, bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass die älteren Marken Bekanntheit bei einem bedeutenden Teil des Publikums erworben haben (§ 76).

4.8 Werbematerial und Veröffentlichungen

4.8.1 Kataloge, Anzeigen und Marketingkampagnen

Ein Beteiligter kann Werbematerialien einreichen, die Folgendes umfassen:

- Preislisten und Angebote;
- Reichweite und Ausgaben für Werbung;
- Material in Bezug auf Online-Shops;
- Werbung auf Websites von Unternehmen;
- Website-Archive;
- Fernsehspots und Video-/Audiodateien;
- Geschäftskorrespondenz und Visitenkarten sowie

- Materialien von Messen und Konferenzen.

Werbematerial stützt häufig Tatsachen, die von anderen Beweismitteln angegeben werden.

Es ist wichtig, Angaben über die Wirkung der Werbung machen zu können. Dies kann durch Bezugnahme auf den finanziellen Umfang der Werbeausgaben, die Art der Werbestrategie und die verwendeten Medien aufgezeigt werden.

Wenn beispielsweise die Bekanntheit eines Zeichens nachgewiesen wird, sollte der Werbung in einem landesweiten Fernsehkanal oder in einer bekannten Zeitschrift mehr Gewicht beigemessen werden als regionalen oder lokalen Kampagnen. Hohe Einschaltquoten oder Auflagenzahlen helfen bei der Feststellung der Bekanntheit der Marke. Ebenso kann das Sponsoring renommierter sportlicher oder kultureller Veranstaltungen ein weiterer Hinweis auf eine intensive Werbung sein. Denn die erheblichen Investitionen, die dafür unternommen werden, sind in erster Linie auf die Größe oder die Art des erreichten Publikums zurückzuführen.

Beispiel:

Nummer der Rechtssache	**Kommentar**
19/10/2022, T-275/21, DEVICE OF A CHEQUERBOARD PATTERN (fig.), EU:T:2022:654, § 64	Beweismittel in Bezug auf Werbekampagnen zu Marken in Presse, Rundfunk oder Fernsehen sowie Auszüge aus Katalogen und Broschüren, die Abbildungen von mit dieser Marke versehenen Waren enthalten, können Hinweise darauf darstellen, dass die angefochtene Marke durch Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat (siehe 14/12/2017, T-304/16, BET365, EU:T:2017:912, § 71).

Auch der Werbeaufwand kann als Beweismittel verwendet werden, indem Daten über „bezahlte Suche“ und „bezahlte Werbung in sozialen Medien“ bereitgestellt werden. Diese beziehen sich auf die Praxis, für eine Werbefläche in Suchmaschinen oder auf Social-Media-Plattformen zu zahlen. Dieselbe Prämisse gilt auch für andere Formen der Online-Werbung wie z. B. bezahlte Rankings.

Für weitere Informationen zu Werbenachweisen siehe:

Erworbene Unterscheidungskraft;	Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 4, Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft (Artikel 7 Absatz 3 UMV), Unterabschnitte 8.1.2 Marktanteil und 8.1.3 Aufwendungen für Werbung und Umsatz

Bekanntheit	Teil C, Widerspruch, Abschnitt 5, Bekannte Marken (Artikel 8 Absatz 5 UMV), Unterabschnitt 3.1.3.6 Werbemaßnahmen
Benutzungsnachweis	Teil C, Widerspruch, Abschnitt 7, Benutzungsnachweis, Unterabschnitt 6.1.2.5 Benutzung in der Werbung

Werbematerial kann auch ein relevantes Beweismittel für die Offenbarung eines Designs in Nichtigkeitsverfahren darstellen. Kataloge, Messebroschüren, Pressemitteilungen oder Werbematerialien, die das ältere Design wiedergeben und das Datum der Veröffentlichung oder Verbreitung angeben, können belegen, dass das Design vor dem maßgeblichen Zeitpunkt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Stammen solche Materialien aus unabhängigen oder allgemein zugänglichen Quellen oder belegen sie die Verbreitung in den maßgeblichen Fachkreisen in der Union, können sie Hinweise darauf liefern, dass das Design gemäß Artikel 8 UDV Teil des Stands der Technik war (siehe Designrichtlinien, Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Unionsdesigns, Abschnitt 5 Die verschiedenen Nichtigkeitsgründe, Unterabschnitt 5.7.1.2 Feststellung des Tatbestands der Offenbarung).

4.8.2 Veröffentlichung

Ein Beteiligter kann Veröffentlichungen einreichen, die Folgendes umfassen:

- Pressemitteilungen;
- Zeitungen;
- Zeitschriften;
- Druckereierzeugnisse;
- Auszüge aus Führern, Büchern, Enzyklopädien, Wörterbüchern oder wissenschaftlichen Arbeiten.

In Unionsmarkenverfahren hängt der Beweiswert von Veröffentlichungen als Nachweis des Erfolgs der betreffenden Marke davon ab, ob diese lediglich verkaufsfördernd oder das Ergebnis einer unabhängigen, objektiven Untersuchung sind. Wenn Artikel in angesehenen Publikationen mit strengen Qualitätsstandards erscheinen oder von unabhängigen Fachleuten verfasst werden, können sie eine hohe Beweiskraft haben.

Nummer der Rechtssache	**Kommentar**

16/12/2010, T-345/08 & T-357/08, Botolist / Botocyl, bestätigt durch 10/05/2012, C-100/11 P, § 54.	Die bloße Existenz von Artikeln in einer wissenschaftlichen Publikation oder der Presse für das allgemeine Publikum stellt einen maßgeblichen Grund für die Schlussfolgerung dar, dass die unter der Marke BOTOX vermarkteten Produkte dem allgemeinen Publikum bekannt sind, und zwar unabhängig davon, ob die Berichterstattung wohlwollend oder ablehnend ist.
10/03/2011, R 0555/2009-2, BACI MILANO (fig.) / BACI & ABBRACCI, § 35.	Die Bekanntheit der älteren Marke in Italien wurde durch die umfangreichen Unterlagen belegt, die die Widersprechende eingereicht hat. Diese enthielten u. a. einen Artikel aus der Zeitschrift Economy, in dem aufgezeigt wurde, dass die Marke „BACI & ABBRACCI“ im Jahr 2005 zu den 15 Marken zählte, die weltweit am häufigsten gefälscht wurden. Hinzu kam ein Artikel aus der Zeitung Il Tempo vom 5. August 2005, in dem die Marke „BACI & ABBRACCI“ neben Dolce & Gabbana, Armani, Lacoste und Puma als Objekt von Fälschern aufgeführt wird, und ein Artikel aus der Zeitschrift Fashion vom 15. Juni 2006, in dem die Marke als echtes Marktwunder bezeichnet wird, ferner Werbekampagnen von 2004 bis 2007 mit Aussagen von populären Entertainern und Sportlern und eine Markterhebung der renommierten unabhängigen Agentur Doxa vom September 2007, aus der hervorgeht, dass die Marke im Modesektor 0,6 % der italienischen Bevölkerung sehr gut bekannt ist.
08/07/2020, T-533/19, sflooring (fig.) / T-flooring, EU:T:2020:323, § 51	Das Platzieren einer Marke auf einem Magazin, einer Zeitschrift, einer Rundschau, einem Journal oder einem Katalog kann grundsätzlich eine „valide Benutzung des Zeichens“ als Marke für die mit dieser Marke gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen darstellen, wenn der Inhalt der Publikationen die Benutzung des Zeichens für die von ihr erfassten Waren und Dienstleistungen bestätigt (05/02/2020, T-44/19, TC Touring Club (fig.) / TOURING CLUB ITALIANO et al., EU:T:2020:31, § 67).

Wenn eine ernsthafte Benutzung nachgewiesen wird und der Umfang der Benutzung nicht das wesentliche Kriterium ist, können andere Kriterien gelten und sogar Veröffentlichungen nützlich sein, die weniger bekannt oder angesehen sind. Ebenso sind in Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit von Geschmacksmustern fast alle Arten von Veröffentlichungen ein geeignetes Mittel zum Nachweis der Offenbarung eines älteren Geschmacksmusters (siehe die Richtlinien für das Geschmacksmuster, Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Geschmacksmusters, Abschnitt 5, Die verschiedenen Nichtigkeitsgründe, Unterabschnitt 5.7.1.2 Feststellung des Tatbestands der Offenbarung).

4.9 Anhörung

Anhörung bezeichnet die Beweisaufnahme mittels mündlicher Verfahren wie der Anhörung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen. Für weitere Informationen über mündliche Verhandlungen siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, 4. Mündliche Verhandlung.

Das Amt entscheidet nur in Ausnahmefällen über die Anhörung von Personen. Eine Anhörung ist nämlich normalerweise nicht erforderlich, damit die Beteiligten ihre rechtlichen und tatsächlichen Argumente wirksam vorbringen können. Darüber hinaus kann durch die Umständlichkeit einer Anhörung das Verfahren in ungerechtfertigter Weise verlängert werden und können sich die Kosten erheblich erhöhen (15/12/2022, R 1613/2019-G, Iceland (fig.), wo das Amt Zeugen und Sachverständige angehört hat).

Entscheidet das Amt, Zeugen oder Sachverständige anzuhören, so trägt es die Kosten. Wenn die Beteiligten jedoch die Zulässigkeit mündlicher Beweise beantragen, tragen sie die Kosten.

Weder Artikel 97 UMV, noch Artikel 51 DVUM oder Artikel 81 UGMV und Artikel 11 DVUGM erlegen dem Amt die Verpflichtung auf, auf Antrag eines Beteiligten Zeugen zu mündlichen Verhandlungen zu laden (14/06/2021, T-512/20, Protective covers for computer hardware, EU:T:2021:359, § 31-34).

Wird durch einen Beteiligten die Zulässigkeit mündlicher Beweise beantragt, muss der Antragsteller erläutern, warum mündliche Zeugenaussagen eher geeignet sind, um die vorgebrachten Tatsachen zu belegen, bzw. warum es nicht möglich war, diese Aussagen in schriftlicher oder in einer anderen Beweismittelform vorzulegen (18/01/2018, T-178/17, HYALSTYLE, EU:T:2018:18, § 23).

Das Amt unterrichtet die Beteiligten über die Anhörung eines Zeugen oder Sachverständigen vor dem Amt, damit sie daran teilnehmen und dem Zeugen oder Sachverständigen Fragen stellen können.

Der Beweiswert und die Zuverlässigkeit der von Zeugen und Beteiligten vorgebrachten mündlichen Beweismittel können im Wesentlichen in gleicher Weise beurteilt werden wie eidesstattliche Erklärungen.

4.10 Beauftragung von Sachverständigengutachten durch das Amt

Artikel 52 DVUM, Artikel 97 UMV Artikel 43 und 44 UGMDV

Das Amt gibt nicht oft ein Gutachten in Auftrag, weil es in der Regel auf der Grundlage der vorliegenden Beweismittel über Angelegenheiten entscheiden kann (siehe als Ausnahmefälle 21/09/2011, R 1105/2010-5, FLUGBÖRSE, in der das Amt zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit ein Sprachgutachten zur Bedeutung des Wortes „Flugbörse“ in Auftrag gegeben hat, und 25/02/2021, R 0696/2018-5, QUESO Y TORTA DE LA SERENA (fig.) / Torta del Casar et al., in denen das Amt ein Gutachten zum generischen Charakter des Begriffs „Torta“ in Auftrag gegeben hat). Darüber hinaus können Gutachten erhebliche Kosten verursachen und das Verfahren in die Länge ziehen.

Die Beauftragung von Sachverständigen zur Erstellung eines Gutachtens durch das Amt gemäß Artikel 52 DVUM und Artikel 44 UGMDV unterscheidet sich von Gutachten, die ein Beteiligter als schriftliche Beweismittel in Verfahren vorlegen kann, bzw. von der Ladung von Sachverständigen gemäß Artikel 51 DVUM und Artikel 43 UGMDV (15/12/2022, R 1613/2019-G, Island (fig.).

Die in Auftrag gegebenen Gutachten können schriftlich oder mündlich erstellt werden. Bei mündlicher Vorlage gilt die in Unterabschnitt 4.9 Anhörung beschriebene Praxis.

Ersucht ein Beteiligter das Amt um die Erstellung eines Gutachtens, prüft das Amt Folgendes:

- ob ein Gutachten in Auftrag gegeben wird oder nicht;
- wer zum Sachverständigen bestellt wird;
- welche Form das Gutachten haben wird.

Das Amt führt keine Liste von Sachverständigen.

Beschließt das Amt gemäß Artikel 52 Absatz 2 DVUM und Artikel 44 Absatz 2 UGMDV, ein Gutachten in Auftrag zu geben, so enthält der Auftrag an den Sachverständigen:

- die genaue Beschreibung des Auftrags;
- die Frist für die Einreichung des Gutachtens;
- die Namen der Verfahrensbeteiligten;
- Einzelheiten zu etwaigen Kosten, die das Amt erstattet.

Das in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten ist in der Verfahrenssprache vorzulegen oder es ist eine Übersetzung in dieser Sprache beizufügen. Eine Kopie der schriftlichen Stellungnahme und ggf. der Übersetzung ist den Beteiligten zu übermitteln.

Die Beteiligten können einen beauftragten Sachverständigen wegen Unfähigkeit, Interessenkonflikt (weil der Sachverständige zuvor als Vertreter eines der Beteiligten

an dem Rechtsstreit oder zu irgendeinem Zeitpunkt an der Entscheidung beteiligt war) oder wegen Befangenheit ablehnen. Lehnen die Beteiligten den Sachverständigen ab, so entscheidet das Amt über die Ablehnung.

4.11 Augenscheinseinnahme vor Ort durch das Amt

Das Amt muss fast nie Beweismittel außerhalb seiner Räumlichkeiten in Augenschein nehmen. Nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen führt das Amt eine Einnahme des Augenscheins vor Ort gemäß Artikel 51 Absatz 1 DVUM und Artikel 43 Absatz 1 UGMDV durch, beispielsweise in den Räumlichkeiten eines Beteiligten.

Beschließt das Amt, eine solche Einnahme des Augenscheins durchzuführen, so erlässt es eine Zwischenentscheidung, in der die rechtserheblichen Tatsachen sowie Tag, Uhrzeit und Ort angegeben werden.

Bei der Festlegung des Termins der Einnahme des Augenscheins muss dem betreffenden Beteiligten ausreichend Zeit zur Vorbereitung eingeräumt werden. Kann aus irgendeinem Grund keine Einsicht gewährt werden, wird das Verfahren auf der Grundlage der in der Akte enthaltenen Beweismittel fortgesetzt.

5 Verspätet eingereichte Beweismittel in Inter-partes-Verfahren

Artikel 95 Absatz 2 UMV, Artikel 8 Absatz 5 DVUM, Artikel 10 Absatz 7 DVUM, Artikel 19 Absätze 1 und 2 DVUM

Artikel 80 Absatz 2 UGMV

Die Verfahrensbeteiligten müssen ihre Stellungnahmen innerhalb der in der Unionsmarken- und der Unionsgeschmacksmusterverordnung festgelegten oder innerhalb der vom Amt gesetzten Fristen einreichen (siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 4 Vom Amt gesetzte Fristen).

Das Amt braucht Tatsachen und Beweismittel, die verspätet vorgebracht werden, nicht zu berücksichtigen. Dem Amt steht diesbezüglich ein weites Ermessen zu (13/03/2007, C-29/05 P, ARCOL / CAPOL, EU:C:2007:162, § 43; 05/07/2017, T-306/16, Door handles, EU:T:2017:466, § 16). Daher gibt es keine Garantie dafür, dass das Amt verspätet eingereichte Tatsachen und Beweismittel berücksichtigen wird.

> **Bewährtes Verfahren:** Wenn der Beteiligte weiß, dass er nicht in der Lage sein wird, alle seine Beweismittel innerhalb der vom Amt gesetzten Frist vorzulegen, sollte er eine Verlängerung der Frist beantragen, anstatt einen Teil der Beweismittel verspätet einzureichen (siehe RichtlinienTeil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 4.3 Fristverlängerung).

Hinweise für bestimmte Verfahren finden Sie hier:

Widerspruchsverfahren: Substanziierung	Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 4.2.6 Nach der Frist für die Substanziierung vorgelegte Tatsachen und Beweismittel
Verspätet eingereichter Benutzungsnachweis	Teil C, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 5.3.1 Frist für die Vorlage des Benutzungsnachweises
Nichtigkeits- und Verfallsverfahren bei Marken	Teil D, Löschung, Abschnitt 1, Löschungsverfahren, Unterabschnitt 2 Löschungsantrag und Unterabschnitt 3 Kontradiktorische Phase
Nichtigkeitsverfahren bei Geschmacksmustern	Geschmacksmusterrichtlinien, Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Unionsgeschmacksmusters, Abschnitt 2, Einleitung – Allgemeine Grundsätze für das Nichtigkeitsverfahren, Unterabschnitt 2.4 Fristeinhaltung

Der Begriff „verspätet eingereichte Beweismittel“ setzt voraus, dass:

- eine Frist gesetzt und diese versäumt wurde und
- die Beweismittel nach Ablauf dieser Frist („verspätet“) eingereicht wurden.

Wurde keine Frist versäumt, finden die Abschnitte 5.1 bis 5.2 keine Anwendung.

5.1 Unterscheidung zwischen ergänzenden und neuen Tatsachen oder Beweismitteln

Legt ein Beteiligter Tatsachen oder Beweismittel außerhalb der Frist vor, wird unterschieden zwischen:

- **vollkommen neuen Tatsachen oder Beweismitteln** – d. h., es besteht kein Zusammenhang mit Tatsachen und Beweismitteln, die rechtzeitig vorgelegt wurden; oder
- **ergänzenden Tatsachen oder Beweismitteln** – d. h., der Beteiligte hat Tatsachen oder Beweismittel rechtzeitig vorgelegt und diese später ergänzt (z. B. um die Argumente des anderen Beteiligten in Inter-partes-Verfahren zu widerlegen oder Argumente des Amtes zu überwinden) 19/01/2022, T-76/21, Pomodoro, EU:T:2022:16, § 40.

Das Amt akzeptiert keine vollständig neuen Tatsachen oder Beweismittel in **Inter-partes-Verfahren**. Die Annahme solcher verspätet eingereichten Beweismittel würde Fristen wirkungslos machen. Es gäbe keinen Anreiz für die Beteiligten, eine

Frist einzuhalten (13/03/2007, C-29/05 P, ARCOL / CAPOL, EU:C:2007:162, § 48; 19/01/2022, T-76/21, Pomodoro, EU:T:2022:16, § 37).

> **Bewährte Praxis**: Wenn in UM- oder UGM-Inter-partes-Verfahren eine Frist versäumt wurde und vollkommen neue Beweismittel vorgelegt werden, sollte der Beteiligte stattdessen in Erwägung ziehen, einen Antrag auf Weiterbehandlung zu stellen (Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 4.4 Weiterbehandlung).

Das Amt kann jedoch nach eigenem Ermessen ergänzende Tatsachen oder Beweismittel akzeptieren (siehe Abschnitt 5.2).

> **Bewährte Praxis:** Der Beteiligte, der verspätete Tatsachen oder Beweismittel einreicht, muss begründen, warum diese Tatsachen oder Beweismittel lediglich ergänzend (nicht vollkommen neu) sind und daher akzeptiert werden können. Er sollte einen konkreten Zusammenhang aufzeigen, indem er angibt, auf welche zuvor eingereichten Tatsachen oder Beweismittel sich die ergänzenden Beweismittel beziehen, beispielsweise durch Vorlage einer Tabelle.

Um als ergänzende Beweismittel zu gelten, muss der Beteiligte ernsthaft versucht haben, ausreichende Beweismittel vorzulegen, um alle Faktoren innerhalb der Frist belegen zu können. Bezieht sich beispielsweise ein Beteiligter nur auf seine eigene Website als Nachweis der Benutzung einer Marke, wurde kein ernsthafter Versuch unternommen, Zeit, Ort und Umfang der Benutzung nachzuweisen. Alle Rechnungen oder anderen Beweismittel, die zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden, gelten als neue Beweismittel (04/05/2017, T-97/16, GEOTEK, EU:T:2017:298, § 29).

Darüber hinaus müssen die innerhalb der Frist eingereichten Tatsachen und Beweismittel alle relevanten Faktoren abdecken, die nachzuweisen sind, damit ergänzende Beweismittel möglich sind. Werden nur einige der Faktoren innerhalb der Frist abgedeckt, können verspätet eingereichte Beweismittel, die sich auf andere Faktoren beziehen, als unzulässig betrachtet werden. Wenn der Beteiligte beispielsweise Tatsachen oder Beweismittel zum Nachweis des **Orts der Benutzung** nicht rechtzeitig vorgelegt und diesbezüglich nichts vorgebracht hat, werden verspätet eingereichte Beweismittel zum Nachweis des Orts der Benutzung als vollkommen neue Beweismittel behandelt.

Wenn die Anzahl der außerhalb der Frist eingereichten Beweismittel deutlich größer ist als die Anzahl der fristgerecht eingereichten Beweismittel, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass die verspätet eingereichten Beweismittel unzulässig sind (19/01/2022, T-76/21, Pomodoro, EU:T:2022:16, § 44).

5.2 Ermessensbefugnis

Gelten die Beweismittel in **Inter-partes-Verfahren** als ergänzende Beweismittel, muss das Amt seine Ermessensbefugnis ausüben und entscheiden, ob die Beweismittel zu berücksichtigen sind.

Dabei muss das Amt Folgendes berücksichtigen:

- das Verfahrensstadium, in dem die verspätet vorgelegten Beweismittel vorgelegt wurden;
- ob die verspätet vorgelegten Beweismittel auf den ersten Blick insofern bedeutend sind, als dass sie sich offensichtlich auf die Beurteilung und den Ausgang des Falles auswirken;
- ob berechtigte Gründe für die verspätete Einreichung vorliegen und
- ob die Begleitumstände die Berücksichtigung der verspätet vorgelegten Tatsachen und Beweismittel verhindern würden.

Diese Faktoren gelten unabhängig voneinander.

Beispiele:

Zusätzliche Tatsachen oder Beweismittel werden eher akzeptiert, wenn sie für den Ausgang des Falls relevant sein können und wenn sie in einer frühen Phase des Verfahrens zusammen mit einer Begründung vorgelegt werden, weshalb sie in dieser Phase vorgebracht werden. Je später in der Phase des Verfahrens, desto stärker müssen jedoch der Grund für die verspätete Einreichung oder die Relevanz der Beweismittel sein.

Wenn die Umstände des Falls zu dem Schluss führen, dass ein Beteiligter eine Verzögerungstaktik anwendet, indem er Beweismittel in Teilen mit der Absicht vorlegt, das Verfahren zu verlängern, ist es unwahrscheinlich, dass die verspätet vorgelegten Beweismittel zugelassen werden.

Die Schwierigkeiten bei der Erlangung von Beweismitteln stellen an sich keinen triftigen Grund für deren verspätete Vorlage dar.

Das Amt muss in seiner Entscheidung **begründen**, dass es von seiner Ermessensbefugnis Gebrauch gemacht hat (05/07/2017, T-306/16, Door handles, EU:T:2017:466, § 18). Es muss:

- erklären, warum die verspätet vorgelegten Tatsachen und Beweismittel zulässig sind oder nicht;
- die von ihr berücksichtigten Faktoren darlegen und
- die bestehenden Interessen gegeneinander abwägen.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil B

Prüfung

Abschnitt 4 Absolute Eintragungshindernisse

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil B

Prüfung

Abschnitt 4

Absolute Eintragungshindernisse

Kapitel 7 Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f

UMV)

1. Allgemeine Bemerkungen

Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV sind Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen, von der Eintragung ausgeschlossen. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV spiegelt Artikel 6 *quinquies* Teil B Ziffer iii der Pariser Verbandsübereinkunft ([17]wider, der die Ablehnung von Markenanmeldungen und die Erklärung der Nichtigkeit von Eintragungen vorsieht, wenn Marken im Widerspruch zu den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung sind.

Der Wortlaut von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV ist sehr weit gefasst und lässt einen großen Auslegungsspielraum zu. Eine wohlüberlegte Anwendung dieser Bestimmung impliziert zwingend, das Recht der Wirtschaftsteilnehmer, Worte und Bilder in den Zeichen, die sie als Marken eintragen möchten, frei zu verwenden, gegenüber dem Recht der Öffentlichkeit, keinen beunruhigenden, beleidigenden, herabwürdigenden oder gar bedrohlichen Marken zu begegnen, gegeneinander abzuwägen (06/07/2006, R 495/2005-G, SCREW YOU, § 14).

Zweck von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV ist nicht, Zeichen zu identifizieren und herauszufiltern, deren Benutzung im Handel unbedingt verhindert werden muss, sondern die Eintragung von Unionsmarken zu verhindern, wenn die Einräumung eines Monopols gegen geltendes Recht verstoßen oder von den maßgeblichen Verkehrskreisen als unmittelbarer Verstoß gegen die grundlegenden sittlichen Normen der Gesellschaft wahrgenommen würde. Das Amt sollte somit Personen nicht aktiv unterstützen, die ihre Geschäftsziele mittels Marken vorantreiben möchten, die gegen bestimmte Grundwerte der zivilisierten Gesellschaft verstoßen (06/07/2006, R 495/2005-G, SCREW YOU, § 13).

Die Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV wird nicht vom Grundsatz der freien Meinungsäußerung (Artikel 10, Freiheit der Meinungsäußerung, Europäische Menschenrechtskonvention) eingeschränkt, da die Ablehnung der Eintragung nur bedeutet, dass dem Zeichen kein Schutz unter dem Markenrecht gewährt wird und die Nutzung des Zeichens, selbst in der geschäftlichen Tätigkeit, nicht untersagt wird (09/03/2012, T-417/10, ¡Que buenu ye! HIJOPUTA (fig.), EU:T:2012:120, § 26).

„Öffentliche Ordnung“ und „gute Sitten“ sind zwei unterschiedliche Begriffe, die zahlreiche Überschneidungen aufweisen.

Die Frage, ob die Waren oder Dienstleistungen, für die Schutz beantragt wird, im Markt eines bestimmten Mitgliedstaates rechtmäßig angeboten werden dürfen oder nicht, hat für die Frage, ob das Zeichen selbst gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV verstößt, keine Bedeutung (13/09/2005, T-140/02, Intertops, EU:T:2005:312, § 33). Ob eine Marke gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, muss anhand der Eigenschaften bestimmt werden, die die angemeldete Marke selbst besitzt, und nicht anhand der Umstände, die das Verhalten des Anmelders betreffen (13/09/2005, T-140/02, Intertops, EU:T:2005:312, § 28). In seinem Urteil vom 20/09/2011, T-232/10,

[17] Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (in der Fassung vom 28. September 1979).

Coat of arms of the Soviet Union, EU:T:2011:498 stellte das Gericht fest, dass bei der Auslegung der Begriffe „öffentliche Ordnung“ und „gute Sitten“ nicht nur die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Umstände, sondern auch die „besonderen Umstände in den **einzelnen Mitgliedstaaten** “zu berücksichtigen sind, „die einen Einfluss auf die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise im Gebiet dieser Staaten haben können“ (§ 34).

Die Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken bestimmter Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang ebenfalls einbezogen werden (d. h. zur Beurteilung subjektiver Werte), nicht wegen ihrer normativen Geltung, sondern als Beweis des Sachverhalts, der die Beurteilung der Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise in diesen Mitgliedstaaten ermöglicht (20/09/2011, T-232/10, Coat of arms of the Soviet Union, EU:T:2011:498, § 57). In diesem Fall ist die Rechtswidrigkeit der angemeldeten Unionsmarke nicht der bestimmende Faktor für die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV, sondern von Beweiswert hinsichtlich der Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en).

Da die besonderen Umstände in den **einzelnen** Mitgliedstaaten im Gebiet der EU möglicherweise nicht allgemein bekannt sind, sollten diese Umstände im Beanstandungsschreiben genau erläutert werden, um sicherzustellen, dass der Anmelder die der Beanstandung zugrunde liegende Begründung voll und ganz versteht und entsprechend darauf antworten kann. Im Rahmen des Netzwerks der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPN) haben sich das Amt und eine Reihe von Markenämtern in der Europäischen Union auf eine Gemeinsame Praxis in Bezug auf Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen, geeinigt (auch als Konvergenzprojekt 14 oder CP14-Praxis bezeichnet). In der Gemeinsamen Praxis werden allgemeine Grundsätze für die Beurteilung von Zeichen, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen, festgelegt, insbesondere das gemeinsame Verständnis dieser Begriffe, ihre Beziehung, die Kriterien für ihre Beurteilung sowie verschiedene Gruppen von Zeichen, die als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und/oder die guten Sitten angesehen werden können, einschließlich veranschaulichender Beispiele.

2 „Öffentliche Ordnung“

2.1 Begriff und Kategorien

Diese Beanstandung ergibt sich aus einer Beurteilung anhand **objektiver Kriterien**. Die „öffentliche Ordnung“ ist das Gerüst aller Rechtsvorschriften, die für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft und des Rechtsstaats erforderlich sind. Im Zusammenhang mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV bezieht sich „öffentliche Ordnung“ auf das **in einem bestimmten Gebiet geltende EU-Recht** sowie auf die Rechtsordnung und das geltende Recht, wie sie in den Verträgen und im EU-Sekundärrecht definiert sind, die ein gemeinsames Verständnis bestimmter Grundprinzipien und Werte wie Menschenrechte zeigen.

Es folgt eine nicht erschöpfende Liste, die anhand von **Beispielen** zeigt, wann Zeichen unter dieses Verbot fallen.

- Marken, die den Grundsätzen und Grundwerten der politischen und sozialen Ordnung in Europa widersprechen und insbesondere den universellen Werten, auf denen die Europäische Union beruht, wie Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und Solidarität und die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union proklamiert (ABl. EG C 83/389, 30. März 2010, S. 389).
- Am 27/12/2001 verabschiedete der Rat der Europäischen Union den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28/12/2001, S. 93), später durch den Beschluss des Rates (GASP) 2017/1426 vom 04/08/2017 zur Aktualisierung der Liste von Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2017/154 (ABl. L 204 vom 05/08/2017, S. 95; konsolidierte Fassung verfügbar unter https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2017/154/oj/deu?eliuri=eli%3Adec%3A2017%3A154%3Aoj&locale=sl) aktualisiert, der eine Liste mit Personen und Körperschaften enthält, die terroristische Handlungen im Hoheitsgebiet der EU erleichtern, zu begehen versuchen oder begehen. Jede angemeldete Unionsmarke, bei der davon auszugehen ist, dass sie eine auf der Liste aufgeführte Person oder Körperschaft unterstützt oder ihr nutzt, wird als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend abgelehnt.

3 Gute Sitten

Diese Beanstandung betrifft subjektive Werte, die vom Prüfer jedoch so objektiv wie möglich anzuwenden sind. Die Bestimmung schließt die Eintragung von den Glauben und die Moral verletzenden, rassistischen, diskriminierenden oder beleidigenden Wörtern oder Redewendungen als Unionsmarken aus, jedoch nur, wenn diese Bedeutung von der angemeldeten Marke in unzweideutiger Weise klar vermittelt wird; der anzuwendende Maßstab ist der des vernünftigen Verbrauchers mit durchschnittlicher Empfindlichkeit und Toleranzschwelle (09/03/2012, T-417/10, ¡Que buenu ye! HIJOPUTA (fig.), EU:T:2012:120, § 21).

Der Begriff der guten Sitten bezieht sich auf die grundlegenden moralischen Werte und Normen, an denen eine bestimmte Gesellschaft im jeweiligen Zeitpunkt festhält. Diese Werte und Normen entwickeln sich im Laufe der Zeit und können von Ort zu Ort unterschiedlich sein (27/02/2020, C 240/18 P, Fack Ju Göhte, EU:C:2020:118, § 39).

Der Begriff der guten Sitten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV bezieht sich nicht auf schlechten Geschmack oder den Schutz der Gefühle von Einzelpersonen. Um einen Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV darzustellen, muss eine Unionsmarke von den maßgeblichen Verkehrskreisen oder zumindest einem Teil von

ihnen als unmittelbarer Verstoß gegen die grundlegenden sittlichen Werte und Normen der Gesellschaft wahrgenommen werden.

Es reicht nicht aus, wenn die Marke nur eine kleine Minderheit außergewöhnlich puritanischer Bürger beleidigt. Umgekehrt sollte eine Marke auch nicht eingetragen werden, weil sie die ebenfalls kleine Minderheit am anderen Ende des Spektrums nicht beleidigt, die sogar grobe Obszönitäten akzeptabel findet. Die Marke muss unter Bezugnahme auf die Normen und Werte gewöhnlicher Bürger bewertet werden, die zwischen diese beiden Extreme fallen (06/07/2006, R 495/2005-G, SCREW YOU, § 21).

Bei der Prüfung muss die Wahrnehmung einer vernünftigen Person mit durchschnittlicher Empfindlichkeits- und Toleranzschwelle zugrunde gelegt werden, wobei der Kontext, in dem die Marke voraussichtlich wahrgenommen werden wird, sowie gegebenenfalls die für den betreffenden Teil der Union maßgeblichen besonderen Umstände zu berücksichtigen sind. Hierfür sind Aspekte wie Gesetzestexte und Verwaltungspraktiken, die öffentliche Meinung und gegebenenfalls die Art und Weise, in der die maßgeblichen Verkehrskreise bisher auf dieses Zeichen oder auf vergleichbare Zeichen reagiert haben, sowie jedes andere Element maßgeblich, anhand dessen die Wahrnehmung durch diese Verkehrskreise beurteilt werden kann (27/02/2020, C-240/18 P, Fack Ju Göhte, EU:C:2020:118, § 42).

Die nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten sind zu berücksichtigende Indikatoren, um zu bewerten, wie bestimmte Zeichenkategorien von den maßgeblichen Verkehrskreisen in diesen Mitgliedstaaten wahrgenommen werden (20/09/2011, T-232/10, Coat of arms of the Soviet Union, EU:T:2011:498, § 58). Allerdings soll das Amt keine Marken wegen des bloßen Umstands beanstanden, dass sie mit nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten kollidieren. Die nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gelten als **sachlicher Nachweis**, durch den die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise innerhalb des maßgeblichen Gebiets bewertet werden kann.

Beispiele, in denen nationale Rechtsvorschriften als Nachweis berücksichtigt wurden, dass die Marke den herrschenden guten Sitten entgegensteht:

- Verwendung von Kennzeichen und Namen verfassungswidriger Parteien oder Organisationen ist in Deutschland (§ 86a StGB, BGBl. Nr. I 75/1998) und in Österreich (§ 1 öst. Abzeichengesetz, BGBl. Nr. 84/1960 in Verbindung mit § 1 öst. Verbotsgesetz, BGBl.
- Nr. 25/1947) verboten. Die Benutzung der Symbole des Totalitarismus (z. B. Hammer und Sichel und der fünfzackige rote Stern), besonders auf eine Weise, die die Würde der Opfer totalitaristischer Regimes und deren Recht auf Unantastbarkeit verletzt, ist in Ungarn verboten (Abschnitt 335 des Gesetzes C von 2012, ungarisches Strafgesetzbuch) (20/09/2011, T-232/10, Coat of arms of the Soviet Union, EU:T:2011:498).

Zeichen, die als den Konsum illegaler Drogen fördernd wahrgenommen werden können, fallen ebenfalls unter diese Bestimmung. Wenn man als sachlichen Nachweis berücksichtigt, dass bestimmte Drogen in einigen Mitgliedstaaten illegal sind und die

EU Initiativen im Bereich der Drogenpolitik zur Bekämpfung illegaler Drogen ergriffen hat, dann sollte eine Beanstandung erhoben werden. Es ist ein objektiver Hinweis darauf, dass solche Zeichen als direkt gegen die moralischen Grundnormen der Gesellschaft verstoßend wahrgenommen würden.

Bei der durchgeführten Prüfung werden der in der angemeldeten Marke verwendete Begriff oder das Vorhandensein anderer Elemente berücksichtigt, die als den Konsum illegaler Drogen fördernd wahrgenommen werden könnten. Es wird jedoch keine Beanstandung erhoben, wenn das Zeichen auf eine Droge Bezug nimmt, die zu medizinischen Zwecken dient, da die Marke im Prinzip nicht unter das Verbot von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV fallen würde.

Die Prüfung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV sollte den **Zusammenhang** berücksichtigen, in dem man der Marke wahrscheinlich begegnet, und von der normalen Benutzung der Marke **in Verbindung mit den Waren und Dienstleistungen**, die von der Anmeldung erfasst werden, ausgehen (06/07/2006, R 495/2005-G, SCREW YOU, § 21). Die Berücksichtigung der Waren und Dienstleistungen, für die die Eintragung der Marke beantragt wird, ist normalerweise notwendig, da die maßgeblichen Verkehrskreise für verschiedene Waren und Dienstleistungen unterschiedlich sein können und daher unterschiedliche Schwellen hinsichtlich dessen, was eindeutig in nicht akzeptabler Weise anstößig ist, haben können. Eine Person beispielsweise, die ein ausreichend großes Interesse an Sexspielzeug habe, um die Marken zu erkennen, unter denen dieses verkauft werde, wird einen Begriff mit plumpen sexuellen Konnotationen wahrscheinlich nicht als anstößig empfinden (06/07/2006, R 495/2005 G, SCREW YOU, § 29).

Wenngleich das Gericht feststellte, dass die Waren und Dienstleistungen, für die die Schutz beantragt wird, wichtig seien, um die Verkehrskreise zu bestimmen, die für die Prüfung der Wahrnehmung des Zeichens maßgeblich sind, stellte es ebenfalls klar, dass die **maßgeblichen Verkehrskreise sich nicht unbedingt auf die Personen begrenzen lassen, die die Waren und Dienstleistungen, auf die sich die Anmeldung bezieht, erwerben**, da auch andere Personen als die Zielgruppe der Marke begegnen könnten (05/10/2011, T-526/09, PAKI, EU:T:2011:564, § 17 18). Dementsprechend ist der kommerzielle Kontext einer Marke im Sinne der Verkehrskreise, an die sich die Waren und Dienstleistungen richten, nicht immer der bestimmende Faktor für die Frage, ob diese Marke gegen die guten Sitten verstoßen würde (09/03/2012, T-417/10, ¡Que buenu ye! HIJOPUTA (fig.), EU:T:2012:120, § 24; 26/09/2014, T-266/13, Curve, EU:T:2014:836, § 18-19).

Rechtswidrigkeit ist keine notwendige Voraussetzung für einen Verstoß gegen die guten Sitten: Es sind Wörter oder Zeichen vorhanden, die zwar nicht zu einem Verfahren vor den zuständigen Behörden und Gerichten führen würden, wohl aber von den allgemeinen Verkehrskreisen als ausreichend anstößig empfunden werden, um nicht als Unionsmarken eingetragen zu werden (01/09/2011, R 168/2011-1, fucking freezing! by TÜRPITZ (fig.), § 16). Darüber hinaus besteht ein Interesse daran, dass Kinder und Jugendliche, auch wenn sie nicht die maßgeblichen Verkehrskreise der betreffenden Waren und Dienstleistungen sind, in für die allgemeinen Verkehrskreise zugänglichen Geschäften keinen anstößigen Wörtern

begegnen. Wörterbuch-Definitionen werden in der Regel einen ersten Anhaltspunkt dafür geben, ob das betreffende Wort in der betreffenden Sprache eine anstößige Bedeutung hat (01/09/2011, R 168/2011-1, fucking freezing! by TÜRPITZ (fig.), § 25), doch der Hauptfaktor muss die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise vor dem spezifischen Hintergrund sein, wie und wo die Begegnung mit den Waren und Dienstleistungen erfolgt.

Allerdings vertrat die Beschwerdekammer die Ansicht, dass das Wort „kuro“ den ungarischen Verkehrskreisen nicht die anstößige Bedeutung des Wortes „kúró“ (Deutsch: „Arschloch“) vermittle, da die Vokale „ó“ und „ú“ eigene Buchstaben seien, die sich von „o“ und „u“ unterscheiden, welche unterschiedlich ausgesprochen würden und andere Bedeutungen vermittelten (22/12/2012, R 482/2012-1, kuro, § 12 et seq.).

Es besteht ein eindeutiges Risiko, dass der Wortlaut von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV auf eine Weise subjektiv angewendet werden könnte, so dass Unionsmarken, die nicht dem persönlichen Geschmack des Prüfers entsprechen, ausgeschlossen würden. Um beanstandbar zu sein, muss das Wort bzw. die Wörter jedoch eine eindeutig anstößige Wirkung auf normal empfindliche Personen haben (09/03/2012, T-417/10, ¡Que buenu ye! HIJOPUTA (fig.), EU:T:2012:120, § 21).

Nicht erforderlich ist die Feststellung, dass der Anmelder **die Absicht hegt**, die maßgeblichen Verkehrskreise zu schockieren oder zu beleidigen; die objektive Tatsache, dass die angemeldete UM als schockierend oder beleidigend empfunden werden **könnte**, ist ausreichend (23/10/2009, R 1805/2007-1, PAKI, EU:T:2011:564, § 27, bestätigt durch 05/10/2011, T-526/09, PAKI, EU:T:2011:564, § 20 et seq.).

Schließlich können nicht nur Zeichen mit „negativer“ Konnotation Anstoß erregen. Der banale Gebrauch einiger Zeichen mit **sehr positiver Konnotation** kann ebenfalls Anstoß erregen (z. B. Begriffe mit einer religiösen Bedeutung oder nationale Symbole mit einem spirituellen und politischen Wert, wie „ATATURK" für die allgemeinen Verkehrskreise türkischer Herkunft in der EU [17/09/2012, R 2613/2011-2, ATATURK, § 31]).

Die Erhebung einer Beanstandung, wenn eine Marke den herrschenden guten Sitten entgegensteht, verhindert jedoch nicht die Möglichkeit, dass das Zeichen auch der öffentlichen Ordnung entgegenstehen kann (z. B. kann die Marke von den maßgeblichen Verkehrskreisen als direkt den moralischen Grundnormen der Gesellschaft entgegenstehend wahrgenommen werden und **gleichzeitig** gegen die Grundsätze und Grundwerte der politischen und sozialen Ordnung in der EU verstoßen).

4 Beispiele

4.1 Beispiele für abgelehnte Unionsmarkenanmeldungen

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
BIN LADIN	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten und öffentliche Ordnung: Die Marke, für die eine Anmeldung beantragt wird, wird von den allgemeinen Verkehrskreisen als Name des Anführers der berüchtigten Terrororganisation Al Kaida verstanden; terroristische Straftaten stellen einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten dar (Randnr. 17).	29/09/2004, R 176/2004-2
CURVE	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: „Curve“ ist ein anstößiges und vulgäres Wort in der rumänischen Sprache (es bedeutet „Nutten“). Die maßgeblichen Verkehrskreise werden nicht nur auf die Öffentlichkeit beschränkt, an die sich die von der Marke abgedeckten den Waren und Dienstleistungen **direkt** richten. „Curve“ ist gleichermaßen für andere Personen anstößig, die **zufällig** mit dem Zeichen konfrontiert werden, ohne an diesen Waren und Dienstleistungen interessiert zu sein (Randnr. 19). Hinsichtlich des Wortes „Curve“ + Ergänzungen („AIRCURVE“), siehe nachstehendes Beispiel in diesem Punkt (R 203/2014-2).	T-266/13
	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: „fucking“ ist ein anstößiges und vulgäres Wort in der englischen Sprache.	R 168/2011-1
	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: „HIJOPUTA“ ist ein anstößiges und vulgäres Wort in der spanischen Sprache.	T-417/10

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: Nach dem ungarischen Strafgesetzbuch sind bestimmte „Symbole der Herrschaftswillkür“, wie Hammer und Sichel und der fünfzackige rote Stern als Symbol der ehemaligen UdSSR verboten. Dieses Gesetz gilt nicht wegen seiner normativen Geltung, sondern als Beweis der Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise (§ 59-63) ([18]).	T-232/10
PAKI	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: „PAKI“ ist eine rassistische Beleidigung in der englischen Sprache.	T-526/09
SCREW YOU	Allgemeiner Verbraucher (für Waren, die keine Sexprodukte sind)	Gute Sitten: Ein erheblicher Prozentsatz der normalen Bürger in Großbritannien und Irland würde die Wörter „SCREW YOU“ als anstößig und beanstandbar empfinden (§ 26).	R 495/2005-G
FICKEN	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: „FICKEN“ ist ein anstößiges und vulgäres Wort in der deutschen Sprache.	14/11/2013, T-52/13, EU:T:2013:596
ATATURK	Durchschnittlicher Verbraucher in den allgemeinen europäischen Verkehrskreisen türkischer Abstammung	Gute Sitten: Der banale Gebrauch von Zeichen mit sehr positiver Konnotation kann gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV anstößig sein. „ATATURK" ist ein nationales Symbol von geistigem und politischem Wert für die allgemeinen europäischen Verkehrskreise türkischer Abstammung.	R 2613/2011-2

18 Das ungarische Strafgesetzbuch, das zu dem Zeitpunkt des Urteils (20/09/2011) in Kraft war, wurde durch das Gesetz C von 2012 geändert und umfasst jetzt die Benutzung der Symbole des Totalitarismus, besonders die Benutzung auf eine Weise, die die Würde der Opfer totalitaristischer Regimes und deren Recht auf Unantastbarkeit verletzt (vormals Abschnitt 269/B, jetzt Abschnitt 335 des ungarischen Strafgesetzbuches).

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
FUCK CANCER	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: Das Wort „FUCK" ist nicht nur ein etwas unanständiges Wort in Verbindung mit dem Wort „CANCER", sondern anstößig und unanständig, zumindest für den englischsprachigen Teil der Verkehrskreise (§ 19).	23/02/2015, R 793/2014-2
MECHANICAL APARTHEID	Allgemeiner Verbraucher	Öffentliche Ordnung: „APARTHEID“ verweist auf Anstoß erregendes, früheres politisches Regime in Südafrika, das Staatsterror, Folter und die Nichtachtung der menschlichen Würde einbezog. Die Nachricht, die von diesem Zeichen für Computerspiele, entsprechende Veröffentlichungen und Unterhaltung vermittelt wird, steht der öffentlichen Ordnung der Europäischen Union entgegen, da es im Widerspruch zu den untrennbaren, universellen Werten steht, auf denen die EU beruht, d. h. Menschenwürde, Freiheit, körperliche Unversehrtheit, Gleichheit und Solidarität und die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (§ 30).	06/02/2015, R 2804/2014-5
MH17 MH370	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: Akronyme von Flügen. Die Absicht, finanziellen Gewinn aus etwas zu ziehen, das allgemein als ein tragisches Ereignis angesehen wird, das zum Verlust hunderter Menschenleben geführt hat, ist unzumutbar und steht den guten Sitten entgegen.	UM Nr. 13 092 937 UM Nr. 12 839 486

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
	Allgemeiner Verbraucher	Öffentliche Ordnung und gute Sitten: Das organisierte Verbrechen (Mafia und ähnliche kriminelle Vereinigungen) ist eine klare und gegenwärtige Bedrohung der gesamten EU. „… ‚La Mafia' wird weltweit als Hinweis auf eine kriminelle Organisation verstanden, die ihre Ursprünge in Italien hat und deren Tätigkeiten sich über die Italienische Republik hinaus auf andere Staaten, insbesondere solche in der Union, ausgebreitet haben. Im Übrigen ist bekannt, dass diese kriminelle Organisation […] zur Ausführung ihrer Tätigkeiten auf Einschüchterung, körperliche Gewalt und Mord zurückgreift, wobei zu diesen Tätigkeiten u. a. der illegale Drogenhandel, der illegale Waffenhandel, die Geldwäsche und die Korruption gehören" (§ 35). „[…] ist der Ansicht, dass derartige kriminelle Tätigkeiten gegen die Grundrechte der Union verstoßen, insbesondere gegen die Werte der Achtung der Menschenwürde und der Freiheit, wie sie in Artikel 2 EUV und in den Artikeln 2, 3 und 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehen sind" (§ 36). „Daher ist die Verknüpfung des Wortelements ‚La Mafia' mit den übrigen Elementen der angegriffenen Marke […] geeignet, ein insgesamt positives Bild der Tätigkeiten der Mafia zu vermitteln und auf diese Weise die kriminellen Tätigkeiten dieser Organisation zu verharmlosen" (§ 46). „Die angegriffene Marke ist folglich geeignet, nicht nur bei den Opfern dieser kriminellen Organisation und ihren Familien, sondern bei jeder Person im Unionsgebiet, die mit dieser Marke konfrontiert wird und über eine durchschnittliche Empfindlichkeits- und Toleranzschwelle verfügt, Anstoß zu erregen oder diese zu beleidigen" (§ 47).	15/03/2018, T-1/17, EU:T:2018:146

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
ETA	Allgemeiner Verbraucher	Öffentliche Ordnung und gute Sitten: „ETA“ wird in Europa, insbesondere in Spanien, sofort als Bezeichnung für die terroristische Gruppierung ETA verstanden (§ 2). ETA steht auf der Liste der Personen und Gruppen, die terroristische Handlungen auf dem Gebiet der EU ermöglichen, begehen oder zu begehen versuchen (Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27/12/2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, aktualisiert durch den Gemeinsamen Standpunkt des Rates 2009/468/GASP) (§ 14). In einem kommerziellen Zusammenhang ruft der Begriff „ETA“ tendenziell bei jeder normalen Person, die ihn hört oder liest, Erschrecken hervor, vor allem bei spanischen Bürgern, die diesen Namen besonders im Gedächtnis behalten. Die Tatsache, dass ETA derzeit nicht als größte Bedrohung für Spanien angesehen wird, wie aus einem Auszug aus einer im Juni 2015 durchgeführten Umfrage hervorgeht, den der Anmelder eingereicht hat, bedeutet nicht, dass der Begriff in den Köpfen der Menschen nicht weiter mit der in Rede stehenden terroristischen Gruppierung assoziiert wird (§ 15).	27/06/2016, R 563/2016-2

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
	Allgemeiner Verbraucher	Öffentliche Ordnung und gute Sitten: Die Wörter „KRITIKAL BILBO“ identifizieren eine Pflanzensorte der Gattung „Cannabis“ – auch Marihuana genannt –, die aufgrund ihres hohen Gehalts an Tetrahydrocannabiol (THC), nämlich 21,47 %, zur Herstellung von Marihuana verwendet wird (Randnr. 19). Cannabis mit einem hohen THC-Gehalt gilt als Droge, die in zahlreichen Mitgliedstaaten verboten ist (19/11/2009, T-234/06, Cannabis, EU:T:2009:448). Nicht psychoaktive Substanzen sind legal, und die Behörden können Lizenzen für den Anbau zu diesen Zwecken vergeben. Aufgrund des hohen THC-Gehalts handelt es sich bei dem fraglichen Erzeugnis in diesem Fall allerdings keinesfalls um eine nicht psychoaktive Substanz, sondern um eine Substanz zum Rauchen, die in fast allen Ländern der Europäischen Union streng kontrolliert wird (Randnr. 22).	27/10/2016, R 1881/2015-1
	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: Das Zeichen, das den Begriff „weed“ enthält und für die Klasse 32 angemeldet wurde, wird vom maßgeblichen Verbraucher als Verherrlichung einer Droge (Cannabis/ Marihuana) aufgefasst, die in vielen europäischen Ländern gesetzlich verbotenen ist.	UM Nr. 16 961 732
IBIZASKUNK	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: angemeldet für die Klassen 5, 31 und 35. Das Zeichen enthält den Begriff „SKUNK”, der eine Cannabis-Sorte mit hohem THC-Gehalt bezeichnet. Er wird als motivierende/ werbliche Botschaft verstanden, die zu einer in vielen Mitgliedstaaten der EU verbotenen Tätigkeit ermuntert, nämlich dem Verkauf oder Konsum SKUNK-haltiger Produkte, und als Banalisierung des erwähnten Rauschmittels. Der Begriff “IBIZA” (bekannt als Partyort) verstärkt den Freizeitcharakter.	UM Nr. 18 097 102

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
	Allgemeiner Verbraucher	In dem Zeichen sind Cannabisblätter und das Wort „Cannabis“ abgebildet. Die Marke wurde für Waren der Klassen 30 und 32 sowie für Dienstleistungen der Klasse 43 angemeldet. Nach Auffassung des Gerichts war der Umstand, dass das Zeichen von den maßgeblichen Verkehrskreisen als ein Hinweis darauf aufgefasst würde, dass die Lebensmittel und Getränke in vielen Mitgliedstaaten verbotene Suchtstoffe enthalten, hinreichend, um die Zurückweisung der Marke zu rechtfertigen. Es ist nicht erforderlich, dass ein Zeichen zum Kauf eines illegalen Suchtstoffes anregt oder dessen Konsum banalisiert. Mit Blick auf Faktoren wie die Genauigkeit der Abbildung oder die Absicht der Anmelderin, das Zeichen ausschließlich für legale Waren zu verwenden, befand das Gericht, dass die Wahrnehmung der Verkehrskreise maßgeblich war, und stellte klar, dass die Absichten der Anmelderin bei der Prüfung keine Rolle gespielt haben.	UM Nr. 16 176 968 12/12/2019, T-683/18, EU:T:2019:855

4.2 Beispiele für akzeptierte Unionsmarkenanmeldungen

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/ gute Sitten	Fall

KURO	Allgemeiner Verbraucher	Die Tatsache, „dass ein ausländischer Begriff, Name oder Abkürzung gewisse Ähnlichkeiten mit einem anstößigen Wort [wie „kúró“] aufweist, reicht aber an sich noch nicht aus, die angemeldete Marke zurückzuweisen“ (§ 20). Die ungarischen Vokale „ò“ und „ù“ unterscheiden sich deutlich von den Vokalen „o“ und „u“ ohne Akzent. Außerdem enden ungarische Worte niemals mit einem „o“ ohne Akzent (§ 15-18).	R 482/2012-1
SCREW YOU	Allgemeiner Verbraucher (für Sexartikel)	Eine Person, die einen Sexshop betritt, wird eine Marke, die eine plumpe, sexuell aufgeladene Sprache enthält, wahrscheinlich nicht als anstößig empfinden (Randnr. 29).	R 495/2005-G
DE PUTA MADRE	Allgemeiner Verbraucher	Obwohl „puta“ in der spanischen Sprache „Nutte“ bedeutet, hat der umgangs-sprachliche Ausdruck „DE PUTA MADRE“ die Bedeutung „sehr gut" (Slang).	EUTM 3 798 469 EUTM 4 781 662 EUTM 5 028 477

AIRCURVE	Fachpublikum (medizinisches Personal; Patienten mit Atmungsstörungen)	Das zu beanstandende Wort „Curve“ („Nutte“, „Schlampe“ in der rumänischen Sprache) ist nahtlos mit dem englischen Wort „AIR“ verbunden und bildet das Wort „AIRCURVE“, das insgesamt ein vollständiges Phantasiewort in der rumänischen Sprache ist. Selbst wenn die maßgeblichen Verkehrskreise das englische Wort „AIR“ verstehen und die Marke durch Trennung in zwei Bestandteile analysieren, wäre die Bedeutung von „AIRCURVE“ „Luftnutten“, was als Begriff und für einen Atmungsapparat ausreichend unsinnig und verwirrend erscheint, so dass jeder Gedanken an Anstößigkeit in den Hintergrund gedrängt wird (Randnr. 13 ff.). Hinsichtlich des Wortes „Curve" für sich allein siehe das vorgenannte Beispiel in diesem Kapitel (T-266/13).	04/06/20104, R 203/2014-2

	Allgemeiner Verbraucher	Für die betreffenden Waren — *Rum* (Klasse 33) — nehmen die maßgeblichen Verkehrskreise das Zeichen als provokativ, transgressiv, rebellisch, aber nicht ans Indikator für eine kriminelle Herkunft der Waren wahr (Randnr. 23).	07/05/2015, R 2822/2014-5
ILLICIT	Allgemeiner Verbraucher	Die Marke gilt gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV als akzeptierbar, da sich „illicit“ („unerlaubt“) von etwa „counterfeit“ („gefälscht“) unterscheidet. Die Marke würde für die Waren (*Kosmetika* und *Parfüme*) als phantasievoll angesehen und könnte akzeptiert werden.	EUTM 13 469 523

	Allgemeiner Verbraucher	Die Marke entspricht einem Konzept, das in den Bereich der Vulgarität und Obszönität fällt. Die Wirkung wird jedoch dadurch abgemildert, dass das angedeutete Wort in der Marke nicht als solches erscheint. Durch das Vorhandensein des ersten Bildelements „W“ in Kombination mit der euphemistischen Darstellung von „F___“ wird zudem das beleidigende Potenzial des Zeichens sublimiert. Normal empfindliche und tolerante Verbraucher würden wahrscheinlich den Begriff bei regelmäßigem werblichen Kontakt im Zusammenhang mit den maßgeblichen Waren und Dienstleistungen in den Klassen 16, 18, 25, 35, 41, 43 und 44 nicht als anstößig oder verletzend empfinden (Randnr. 31).	29/11/2018 R 1516/2018-5

hemptouch. PREMIUM CANNABIS ESSENTIALS	Allgemeiner Verbraucher	Das Zeichen, das die Begriffe „hemptouch“ und „Cannabis“ enthält, wird für die Klassen 3 und 5 angemeldet. Es wird vom maßgeblichen Verbraucher als Verweis auf den medizinischen Gebrauch des Stoffes wahrgenommen werden. Hanf (englisch: hemp) ist eine Varietät von *Cannabis sativa* mit einem sehr geringen THC-Gehalt, und Cannabis kann für medizinische Zwecke verwendet werden.	EUTM 18 000 042

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil B

Prüfung

Abschnitt 4

Absolute Eintragungshindernisse

Kapitel 9 Marken, die mit Flaggen und anderen Symbolen in Konflikt stehen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben h und i UMV)

1 Einleitung

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV nimmt Artikel 6*ter* der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) in das Unionsmarkensystem auf.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV schützt andererseits Abzeichen, Embleme und Wappenschilder, die nicht unter Artikel 6*ter* der PVÜ fallen, aber von besonderem öffentlichem Interesse sind.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben h und i UMV weist das Amt die Eintragung von Markenanmeldungen, die diese geschützten Symbole oder eine Nachahmung dieser Symbole enthalten oder aus ihnen bestehen, aus heraldischer Sicht zurück, es sei denn, der Anmelder legt die Genehmigung der Eintragung durch die zuständige Behörde vor.

2 Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV – im Rahmen von Artikel 6*ter* PVÜ geschützte Symbole

Zweck von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV ist es, zu verhindern, dass gemäß Artikel 6*ter* PVÜ geschützte Symbole oder jede Nachahmung dieser Symbole im heraldischen Sinne ohne Genehmigung der zuständigen Behörde als Unionsmarken oder als Bestandteile von Unionsmarken eingetragen werden.

Diese geschützten Symbole sind:

- Wappen, Flaggen und andere staatliche Hoheitszeichen,
- amtliche Prüf- und Gewährzeichen und -stempel,
- Wappen, Flaggen, Bezeichnungen, Sigel und andere Kennzeichen zwischenstaatlicher Organisationen.

Mit Ausnahme von Staatsflaggen (Artikel 6*ter* Absatz 3 Buchstabe a PVÜ) sind diese Symbole gemäß Artikel 6*ter* PVÜ von den zuständigen Behörden über das Internationale Büro der WIPO zu notifizieren, um diesen Schutz zu genießen.

Die WIPO veröffentlicht halbjährlich eine Publikation mit der Liste der mitgeteilten Kennzeichen, die anschließend in der Artikel-6*ter*-Express-Datenbank auf der Website der WIPO (siehe unten 2.1.4 Suche nach geschützten Kennzeichen) unter einer eindeutigen Referenznummer (z. B. ES5, JP3, QO188) veröffentlicht werden. Das Datum der Veröffentlichung der Mitteilung, das als Eingangsdatum gilt, ist das in der Datenbank angegebene Datum.

Der diesen Symbolen gewährte Schutz gilt nur für Marken, die mehr als zwei Monate nach Erhalt dieser Mitteilung eingetragen wurden (Artikel 6*ter* Absatz 6 PVÜ).

Der gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV gewährte Schutz erstreckt sich auf die geschützten Symbole aller Länder, die Artikel 6*ter* PVÜ in Anspruch nehmen können, einschließlich Nicht-EU-Länder.

2.1 Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV geschützte Symbole

2.1.1 Wappen, Flaggen und andere Hoheitszeichen

Wappen bestehen normalerweise aus einem Motiv oder einem Bild, das auf einem Schild abgebildet ist. Ein Beispiel eines Wappens ist das Staatswappen Spaniens.

Geschützt unter ES5

Eine **Staatsflagge** ist durch die Verfassung oder durch ein bestimmtes Gesetz des betreffenden Staates festgelegt. Normalerweise hat ein Staat nur eine Staatsflagge. Die spanische Flagge ist beispielsweise in Artikel 4 der spanischen Verfassung festgelegt, die französische Flagge in Artikel 2 der französischen Verfassung und die deutsche Flagge in Artikel 22 der deutschen Verfassung.

„**Andere staatliche Hoheitszeichen**“ ist ein Ausdruck, der Symbole der Souveränität eines Staates umfasst, wie eine Darstellung der nationalen Krone, ein Amtssiegel des Staates oder Flaggen, die keine Staatsflaggen sind, nämlich solche der wichtigsten politischen Einheit eines Bundesstaats. Zum Beispiel:

- Deutschland beantragte beispielsweise den Schutz der Flaggen jedes Bundeslands.

Geschützt unter DE34 (Flagge des Bundeslands Berlin).

- Die Niederlande haben den Schutz der nationalen Krone beantragt.

Geschützt unter NL48.

- Die USA haben den Schutz für ihr Amtssiegel beantragt.

Geschützt unter US1.

2.1.2 Amtliche Prüf- und Gewährzeichen und -stempel

Der Zweck von amtlichen Prüf- und Gewährzeichen und -stempeln besteht darin, dass ein Staat oder eine Organisation, die von einem Staat ordnungsgemäß zu diesem Zweck bestellt wurde, überprüft hat, dass bestimmte Waren und Dienstleistungen einem bestimmten Standard bzw. einer bestimmten Qualitätsstufe entsprechen.

In mehreren Staaten gibt es amtliche Prüf- und Gewährzeichen und -stempel für Erzeugnisse wie Edelmetalle oder Butter, Käse, Fleisch, elektrische Ausrüstung usw. Amtliche Prüf- und Gewährzeichen und -stempel können auch für Dienstleistungen gelten, beispielsweise für solche im Zusammenhang mit Bildung, Tourismus usw.

Typische Beispiele sind Gewährzeichen für Metalle wie:

Geschützt unter CZ35 für Platin	Geschützt unter IT13 für Gold	Geschützt unter HU10 für Silber

Diese Symbole werden normalerweise über die WIPO für spezifische Produkte und Dienstleistungen notifiziert, wie beispielsweise:

Geschützt unter BR6 für Tourismus; nationale und internationale Verkaufsförderung und Werbung; Marktforschung; Unternehmensführung; Unternehmensverwaltung; und behördliche Aufgaben.	Geschützt unter JP3 für Agrar-, Forst- und Fischereierzeugnisse und Lebensmittel.

2.1.3 Wappen, Flaggen, Bezeichnungen, Sigel und andere Kennzeichen zwischenstaatlicher Organisationen

Wappen, Flaggen, Bezeichnungen, Sigel und andere Kennzeichen zwischenstaatlicher Organisationen, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaat/en der PVÜ Mitglied ist/sind, sind geschützt, wenn diese Symbole über die WIPO notifiziert wurden.

Die nachstehenden Zeichen sind beispielsweise im Rahmen der Pariser Verbandsübereinkunft geschützt:

Geschützt unter QO60.	Geschützt unter QO1.	Geschützt unter QO1248.

AU
Geschützt unter QO884 für die AFRIKANISCHE UNION.

Die Europäische Union hat beispielsweise für die nachstehenden Zeichen, Sigel und Bezeichnungen Schutz beantragt:

	EUIPO	Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum
Geschützt unter QO1717	Geschützt unter QO1742 (QO1743 bis QO1746 in anderen Sprachen)	Geschützt unter QO1718 (EN) (QO1719 bis QO1741 in anderen Sprachen)

Geschützt unter QO188

2.1.4 Suche nach geschützten Symbolen

Einschlägige Informationen über geschützte Symbole sind in der Artikel *6ter*-Express Database der WIPO zu finden. Die Ergebnisse können nach „Staat“ (d. h. nach Land), nach „Kategorie“ (d. h. nach Art des „Emblems“) und nach der „Wiener Klassifikation“ (d. h. nach Bildbestandteilen) gefiltert werden. Über die https://6ter.wipo.int/imageOption zur Bildsuche („Image Search“) können Nutzer auch nach ähnlichen Bildern innerhalb der Zeichen nach Artikel *6ter*suchen.

Eine Bildsuche (z. B. https://images.google.com/) könnte einige grundlegende Hinweise zur Identifizierung eines geschützten Emblems geben.

Staatsflaggen sind geschützt, ohne dass eine Notifikation über die WIPO erforderlich ist, und werden normalerweise nicht in der WIPO-Datenbank zu Artikel *6ter* erfasst (es sei denn, sie wurden über die WIPO als staatliches Hoheitszeichen notifiziert).

Zur Suche nach Flaggen können Tools wie http://www.flagid.org oder http://www.flag-finder.com herangezogen werden.

2.2 Anwendbarkeit von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV

Um in den Anwendungsbereich von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV zu fallen, muss eine Marke aus einer **identischen Wiedergabe oder einer „heraldischen Nachahmung“** eines geschützten Symbols gemäß Artikel 6*ter* Absatz 1 Buchstaben a und b PVÜ bestehen oder diese enthalten (siehe Abschnitt 2.2.1 Identische Wiedergabe oder heraldische Nachahmung eines geschützten Symbols).

In Artikel 6*ter* Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 PVÜ sind **zusätzliche Anforderungen** für den Schutz amtlicher Prüf- und Gewährzeichen und -stempeln und für die Symbole zwischenstaatlicher Organisationen festgelegt (siehe Abschnitt 2.2.2 Zusätzliche Anforderungen für besonders geschützte Symbole).

Marken, die in den Anwendungsbereich von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV fallen würden, können dennoch eingetragen werden, wenn die zuständige Behörde der Eintragung der Marke **ihre Genehmigung** erteilt (siehe Abschnitt 4 Genehmigung für die Eintragung von Marken, die geschützte Symbole oder heraldische Nachahmungen davon enthalten).

2.2.1 Identische Wiedergabe oder heraldische Nachahmung eines geschützten Symbols

Das Amt erhebt Einwände, wenn eine Marke aus einer **identischen Wiedergabe** oder einer „**heraldischen Nachahmung**“ eines geschützten Symbols besteht oder eine solche enthält.

2.2.1.1 Identische Wiedergabe

Das Amt zieht das Vorliegen einer identischen Wiedergabe eines geschützten Zeichens in Betracht, wenn das Zeichen ohne Änderung oder Ergänzung alle Bestandteile, aus denen das geschützte Zeichen besteht, wiedergibt oder wenn es als Ganzes Unterschiede enthält, die so unbedeutend sind, dass sie vom maßgeblichen Verbraucher unbemerkt bleiben können.

2.2.1.2 Heraldische Nachahmung

Das Verbot der Nachahmung eines geschützten Symbols gilt nur für **Nachahmungen im heraldischen Sinne.**

Die Heraldik ist eine Disziplin in Bezug auf die Gestaltung, Darstellung und Untersuchung von Wappen und umfasst verwandte Disziplinen, z. B. die Vexillologie (Flaggenkunde).

Bei der Beurteilung, ob ein Zeichen die heraldische Nachahmung eines geschützten Symbols enthält, berücksichtigt das Amt die heraldische Beschreibung des Symbols und nicht, wie es bei der täglichen Verwendung erscheint (16/07/2009, C-202/08 P & C-208/08 P, RW (fig.), EU:C:2009:477, § 48). Die heraldische Beschreibung ist eine formale Beschreibung, die die im geschützten Symbol dargestellten heraldischen Elemente identifiziert, ohne sich auf die spezifischen Details der einzelnen Elemente zu konzentrieren, die mit einem gewissen Grad an Abweichung oder künstlerischer Lizenz dargestellt werden können.

So sind beispielsweise bei Staatsflaggen die relevanten Elemente der heraldischen Beschreibung in der Regel die Form, die Farben und das Format (Verhältnis und Muster), während bei Wappen die heraldische Beschreibung normalerweise Metalle (Gold/Silber), Farben, Felle (tierische Pelze) und Wappenbilder (Geräte oder Bilder) umfassen würde.

Beispielsweise lautet die heraldische Beschreibung der EU-Flagge ( ) wie folgt: „auf azurblauem Hintergrund ein Kreis aus zwölf fünfzackigen goldenen Sternen, deren Spitzen sich nicht berühren“ (13/03/2014, T-430/12, European Network Rapid Manufacturing (fig.), EU:T:2014:120, § 21).

Das Amt prüft die Gesamtkombination der Elemente der heraldischen Beschreibung und stellt fest, ob sie in der Marke wie von den maßgeblichen Verkehrskreisen wahrgenommen wiedergegeben wird (16/07/2009, C-202/08 P, RW (fig.), EU:C:2009:477, § 50).

Nicht jeder von einem Fachmann der heraldischen Kunst festgestellte Unterschied zwischen der angemeldeten Marke und dem staatlichen Hoheitszeichen wird notwendigerweise vom Durchschnittsverbraucher wahrgenommen, und daher kann die angefochtene Marke trotz Unterschieden auf der Ebene bestimmter heraldischer Details eine Nachahmung des in Rede stehenden Hoheitszeichens im Sinne von **Artikel 6*ter* PVÜ** sein (16/07/2009, C-202/08 P & C-208/08 P, RW (fig.), EU:C:2009:477, § 50 ff.; 25/05/2011, T-397/09, SUSCIPERE ET FINIRE (fig.), EU:T:2011:246, § 24-25).

Bei der Beurteilung der heraldischen Nachahmung berücksichtigt das Amt Folgendes:

- **Farben** sind relevant, jedoch:
  - **Eine Schwarz-Weiß**-Darstellung eines geschützten Symbols kann dennoch als heraldische Nachahmung betrachtet werden, sofern sie die Wiedererkennung eines spezifischen Symbols ermöglicht (21/04/2004, T-127/02, ECA, EU:T:2004:110, § 45; 28/02/2008, T-215/06, RW (fig.), EU:T:2008:55, § 68).
  - Geringfügige **Abweichungen von der tatsächlichen Farbe** sind unerheblich (hellblau vs. dunkelblau). In der Heraldik wird normalerweise nicht zwischen verschiedenen Tönen ein und derselben Farbe unterschieden (15/01/2013, T-413/11, EUROPEAN DRIVESHAFT SERVICES EDS (fig.), EU:T:2013:12, § 42).

- **Gold und Silber:** Darüber hinaus wird Gold häufig als Gelb wiedergegeben (20/05/2009, R 1041/2008-1, kultur IN DEUTSCHLAND + EUROPA (fig.), § 33) und Silber als Grau.

- Wird **ein Teil des geschützten Symbols** in der Marke nicht dargestellt, kann dennoch eine heraldische Nachahmung festgestellt werden, wenn ein wesentlicher Teil des geschützten Symbols noch sichtbar ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das geschützte Symbol durch ein anderes Element verborgen wird, aber ein wesentlicher Teil des geschützten Symbols noch sichtbar ist.
- Die **Größe** des in der Marke enthaltenen geschützten Symbols ist unerheblich, solange es identifizierbar ist.
- Eine **sich bewegende Flagge** kann als heraldische Nachahmung betrachtet werden, wenn der Effekt einer bewegten Flagge in der Marke eindeutig dargestellt ist und die Form und das Format (Verhältnis und Muster) der Flagge sichtbar sind.

2.2.1.3 Beispiele für heraldische Nachahmungen

- Vorliegen einer heraldischen Nachahmung

Geschütztes Symbol	Angemeldete Marke
	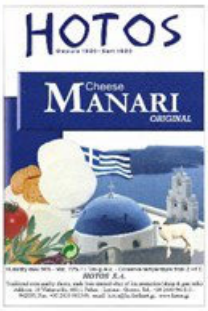
Flagge Griechenlands	UM-Anmeldung Nr. 8 474 488
Obwohl sich die Flagge bewegt und teilweise von einem anderen Element verdeckt ist, werden die verschiedenen Elemente, die Farbe, die Form und das Format (Verhältnis) der griechischen Flagge in der Marke wiedergegeben.	
Flagge des Vereinigten Königreichs	UM-Anmeldung 13 169 313

Die Marke enthält eine stilisierte Darstellung der Flagge des Vereinigten Königreichs. Die Farben, die Form und das Format (Verhältnis) werden in der Marke wiedergegeben.	
Schweizer Flagge	UM-Anmeldung Nr. 18 961 334
Die quadratische Form der Schweizer Flagge ist zu erkennen, obwohl die Kanten leicht abgerundet sind.	
Französische Flagge	18/03/2015, R 1731/2013-1, LAPIN NA LA NOUVELLE AGRICULTURE (fig.)
Die französische Flagge ist in die Marke einbezogen. Obgleich sie klein ist, ist sie sofort erkennbar.	
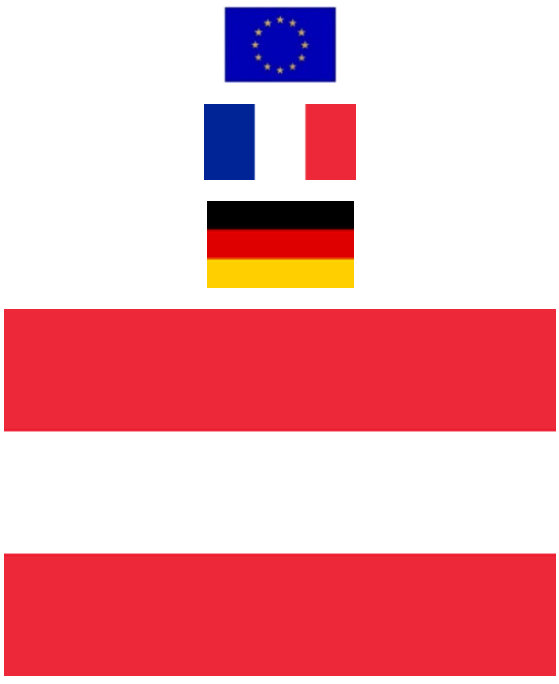	

EU-Flagge Geschützt unter QO188 Französische Flagge Deutsche Flagge Österreichische Flagge	UM-Anmeldung Nr. 18 835 724
Die EU-Flagge bewegt sich, jedoch werden alle heraldischen Elemente der Flagge wiedergegeben. Die österreichische Flagge ist teilweise verdeckt, ihre heraldischen Elemente sind jedoch deutlich sichtbar. In der Marke sind die deutsche Flagge und die französische Flagge wiedergegeben.	
Flagge der EU Geschützt unter QO188	UM-Anmeldung Nr. 18 162 022
Die 12 gelben Sterne und der blaue Hintergrund der EU-Flagge sind in der Marke deutlich wiedergegeben, auch wenn sich die EU-Flagge bewegt.	
EU-Flagge Geschützt unter QO188	UM-Anmeldung Nr. 17 948 600
Obwohl das rote Raster einen Teil der EU-Flagge verdeckt und die Flagge gekippt ist, werden alle heraldischen Elemente der EU-Flagge in der Marke wiedergegeben.	
EU-Flagge Geschützt unter QO188	UM-Anmeldung Nr. 18 508 393
Die 12 gelben Sterne werden in der Marke auf blauem Hintergrund wiedergegeben.	

EU-Flagge Geschützt unter QO188	UM-Anmeldung 6 697 916, 01/03/2012, R 1211/2011-1, DIRO.net Lawyers for Europe (fig.); 13/03/2014, T-430/12, European Network Rapid Manufacturing (fig.)

Das Gericht hob Folgendes hervor:

1. Dass die Marke zwar drei Sterne weniger aufweist als die Europaflagge, aber aufgrund dieses Umstands nicht ausgeschlossen werden könne, dass sie eine Nachahmung dieser Flagge enthalte. Zunächst sei davon auszugehen, dass der Wortbestandteil den Abschnitt des Kreises verdecke, in dem sich die drei fehlenden Sterne befinden müssten. Zweitens befand das Gericht, dass es trotz des Fehlens dieser drei Sterne einfach sei, die Form eines Kreises zu erkennen, indem man die Bahn der neun Sterne in Gedanken verfolge. Schließlich wies das Gericht darauf hin, dass sich diese drei Sterne leicht hinzudenken ließen (13/03/2014, T-430/12, European Network Rapid Manufacturing (fig.), EU:T:2014:120, § 24).
2. Die Beschwerdekammer hat eingeräumt, dass sich die Farben der Bildbestandteile der in Rede stehenden Marke von den in der Europaflagge verwendeten unterschieden, aber festgestellt, dass diese Unterschiede nicht erheblich seien. Sie stellte aber fest, dass die Kennzeichen nicht systematisch farbig wiedergegeben würden. Sie wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass allgemein bekannt sei, dass die Einrichtungen der Union die Europaflagge häufig „in Form eines Negativs“, d. h. in einer Darstellung schwarzer Sterne auf weißem Grund, verwendeten (13/03/2014, T-430/12, European Network Rapid Manufacturing (fig.), EU:T:2014:120, § 25).

Geschütztes Symbol	Angemeldete Marke
EU-Flagge Geschützt unter QO188	UM-Anmeldung Nr. 1 106 442 21/04/2004, T-127/02, ECA, EU:T:2004:110
Kanadisches staatliches Hoheitszeichen Geschützt unter CA2	UM-Anmeldung Nr. 2 785 368 C-202/08 P und C-208/08 P, RW (fig.), EU:C:2009:477

Staatliches Hoheitszeichen der Schweiz Geschützt unter CH27	UM-Anmeldung Nr. 12 530 366 28/10/2014, R 1577/2014-4, Swiss Concept (fig.)
Die Marken enthalten eine schwarz-weiße Darstellung des geschützten Symbols.	

- Nichtvorliegen einer heraldischen Nachahmung

Geschütztes Symbol	Angemeldete Marke
Französische Flagge	UM-Anmeldung 4 624 987 05/05/2011, T-41/10, esf école du ski français (fig.), EU:T:2011:200
Obwohl die Farben der französischen Flagge erkennbar sind, gibt die Marke nicht die Form und das Format (Verhältnis) der französischen Flagge wieder.	
Flagge des Vereinigten Königreichs	UM-Anmeldung 15 008 253
Form und Format (Verhältnis) der Flagge des Vereinigten Königreichs werden in der Marke nicht wiedergegeben.	

Schweizer Flagge	UM-Anmeldung 18 213 246
Die quadratische Form und die Farben der Schweizer Flagge sind in der Marke nicht wiedergegeben.	
Geschützt unter IE11	UM-Anmeldung 11 945 797 01/04/2014, R 139/2014-5, REPRESENTATION OF A CLOVERLEAF (fig.)
Die Beschwerdekammer befand, dass der grafische Bestandteil der angemeldeten Marke eine Farbgestaltung aufweist, die sich deutlich von den irischen Nationalsymbolen unterscheidet. Diese Bestandteile sind so stark, dass die alleinige Tatsache, dass die angemeldete Marke auch ein Kleeblatt enthält, nicht bedeutet, dass das Zeichen einem der irischen Hoheitszeichen gleicht (§ 18-19).	
Geschützt unter SE20	UM-Anmeldung 13 580 981
Die Marke enthält nur eine der drei Kronen, die im schwedischen Wappen dargestellt werden. Darüber hinaus fehlt die Farbe Blau, die Form ist unterschiedlich und weitere Elemente der geschützten Hoheitszeichen fehlen.	
Verschiedene Staatsflaggen	Erfundenes Beispiel
Es ist nicht möglich, eine spezifische Flagge zu erkennen, da das Zeichen eine Schwarz-Weiß-Wiedergabe jeder der vier Flaggen sein könnte.	

2.2.2 Zusätzliche Anforderungen für spezifische geschützte Symbole

2.2.2.1 Amtliche Prüf- oder Gewährzeichen und -stempel

Für **amtliche Prüf- oder Gewährzeichen und -stempel** ist Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV anwendbar, wenn die Marke für gleiche oder gleichartige Waren und Dienstleistungen wie die betroffenen Waren und Dienstleistungen angemeldet wurde. Daher wird **je nach den angemeldeten Waren und Dienstleistungen** eine Beanstandung erhoben.

2.2.2.2 Wappen, Flaggen, Bezeichnungen, Sigel oder andere Kennzeichen einer zwischenstaatlichen Organisation und irreführende Verbindung

Für **Wappen, Flaggen, Bezeichnungen, Sigel oder andere Kennzeichen einer zwischenstaatlichen Organisation** ist Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV anwendbar, wenn i) das in dem Zeichen dargestellte geschützte Symbol beim Publikum den Eindruck hervorrufen würde, dass eine Verbindung zwischen dem Zeichen und der betreffenden Organisation besteht, und ii) der Hinweis auf eine Verbindung zwischen dem Nutzer [dem Anmelder] und der Organisation irreführend ist (Artikel 6*ter* Absatz 1 Buchstabe c PVÜ). Um festzustellen, dass Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV anwendbar ist, sollte daher geprüft werden, ob vom Publikum eine irreführende Verbindung wahrgenommen wird. Dies erfolgt in zwei Schritten:

- a) Erstens bewertet das Amt, ob es wahrscheinlich ist, dass das Publikum eine **Verbindung** zwischen der betreffenden Organisation und dem Anmelder wahrnimmt.

Der bloße Umstand, dass eine Marke eine **identische Wiedergabe** oder eine **heraldische Nachahmung** eines geschützten Symbols enthält, reicht nicht aus, um zu dem Schluss zu gelangen, dass das Publikum eine Verbindung zwischen der betreffenden Organisation und dem Anmelder der Unionsmarke sieht. Eine solche Verbindung kann bestehen, wenn die angemeldeten Waren und Dienstleistungen mit den Tätigkeiten der zwischenstaatlichen Organisation in Verbindung gebracht werden können und das Publikum glauben könnte, dass sie von der betreffenden Organisation stammen, mit einer Genehmigung dieser Organisation ausgestattet wurden oder in anderer Weise mit ihr in Verbindung stehen (15/01/2013, T-413/11, EUROPEAN DRIVESHAFT SERVICES EDS, EU:T:2013:12, § 61).

Obgleich es sich bei der Europäischen Union im Sinne des internationalen Rechts nicht um einen Staat, sondern vielmehr um eine internationale zwischenstaatliche Organisation handelt, wird ihr Tätigkeitsbereich mit dem eines Staates gleichgesetzt (12/05/2011, R 1590/2010-1, EUROPEAN DRIVESHAFT SERVICES EDS (fig.), § 54; 15/01/2013, T-413/11, EUROPEAN DRIVESHAFT SERVICES EDS, EU:T:2013:12, § 70), und jegliche Waren oder Dienstleistungen können grundsätzlich mit der Europäischen Union in Verbindung stehen.

Wenn die angemeldeten Waren und Dienstleistungen in Verbindung mit den Tätigkeiten der zwischenstaatlichen Organisation stehen, prüft das Amt, ob die in dem Zeichen wiedergegebenen Elemente für den maßgeblichen Verbraucher eine Verbindung herstellen. Diese Bewertung schließt diejenigen Elemente ein, die nicht mit dem geschützten Emblem in Verbindung stehen, aber die Wahrnehmung dieser Verbindung durch die Verkehrskreise dennoch ändern können (01/12/2021, T-700/20, Steirisches Kürbiskernöl g. g. A. GESCHÜTZTE GEOGRAFISCHE ANGABE (fig.), EU:T:2021:851, § 41).

- b) Zweitens bewertet das Amt, ob die Verbindung zwischen dem Nutzer [dem Anmelder] und der vom Publikum wahrgenommenen Organisation (siehe Buchstabe a oben) irreführend ist.

Wenn die maßgeblichen Verkehrskreise in dem Zeichen eine Verbindung mit der Behörde wahrnehmen, auf die sich das geschützte Symbol bezieht („die Organisation“), aber keine Verbindung zwischen der Organisation und dem Anmelder besteht, ist diese Wahrnehmung irreführend, und es sollte ein Einwand erhoben werden. Wird hingegen eine Markenanmeldung von der Organisation oder einer mit ihr verbundenen Stelle eingereicht, wird kein Einwand erhoben, da in solchen Fällen die wahrgenommene Verbindung nicht als irreführend betrachtet werden kann.

Beispielsweise gibt die UM 18 839 087 das Symbol des EUIPO wieder (notifiziert über die WIPO und veröffentlicht unter der Referenznummer QO1742). Der Antrag wurde vom EUIPO selbst eingereicht und war daher nicht irreführend in Bezug auf die bestehende Verbindung zwischen dem Nutzer und der Organisation.

3 Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV – Nicht im Rahmen von Artikel 6*ter* PVÜ geschützte Embleme von besonderem öffentlichen Interesse

Ziel von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV ist es, zu verhindern, dass Abzeichen, Embleme oder Wappen, die nicht nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV geschützt, aber von **besonderem öffentlichen Interesse** sind, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde als Unionsmarken oder als Bestandteile von Unionsmarken eingetragen werden.

3.1 Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV geschützte Symbole

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV schützt Abzeichen, Embleme oder Wappenschilder, die nicht unter Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV fallen, jedoch von **besonderem öffentlichen Interesse sind.**

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV enthält keine Definition von Symbolen von „besonderem öffentlichen Interesse“. Die Art dieser Symbole kann variieren und umfasst beispielsweise Symbole von Staaten, internationalen zwischenstaatlichen

Organisationen oder öffentlichen Einrichtungen bzw. Verwaltungen, wie etwa Provinzen oder Gemeinden.

Das Erfordernis eines „besonderen öffentlichen Interesses“ setzt voraus, dass dieses Interesse in einem öffentlichen Dokument, z. B. einem nationalen oder internationalen Rechtsinstrument, einer Verordnung oder einem anderen normativen Rechtsakt, festgestellt wird.

Das besondere öffentliche Interesse kann in der EU oder in einem Teil der EU bestehen (10/07/2013, T-3/12, MEMBER OF €e EURO EXPERTS (fig.), EU:T:2013:364, § 45–46).

Ein besonderes öffentliches Interesse kann bestehen, wenn das Emblem eine besondere Verbindung zu der Organisation selbst oder zu einer ihrer Tätigkeiten aufweist (10/07/2013, T-3/12, MEMBER OF €e EURO EXPERTS (fig.), EU:T:2013:364, § 44).

Die nachstehenden Zeichen genießen Schutz nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV:

- das Euro-Symbol (€, wie von der Europäischen Kommission definiert);

- die EU-Symbole für „geschützte Ursprungsbezeichnung“ und für „geschützte geografische Angabe“. Die EU besitzt die ausschließliche Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsakten zum Schutz von Herkunftsangaben, und diese Symbole gelten als von besonderem öffentlichen Interesse. Die Verwendung dieser Symbole ist in der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse geregelt (unter anderem in Artikel 37). Siehe auch 01/12/2021, T-700/20, Steirisches Kürbiskernöl g. g. A GESCHÜTZTE GEOGRAFISCHE ANGABE (fig.), EU:T:2021:851, § 38;

- die im Rahmen der Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokollen geschützten Symbole, d. h. das Emblem des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds,

des Roten Kristalls und deren Namen (https://www.icrc.org/en/war-and-law/

emblem);

- das im Rahmen des Vertrags von Nairobi über den Schutz des Olympischen Symbols geschützte olympische Symbol (http://www.wipo.int/treaties/en/text.jsp?file_id=287432).

Die fünf ineinander verschlungenen Ringe in Blau, Gelb, Schwarz, Grün und Rot, in dieser Anordnung von links nach rechts. Wie im Vertrag von Nairobi über den Schutz des Olympischen Symbols dargelegt, besteht das Symbol ausschließlich aus den olympischen Ringen, entweder in einer einzigen Farbe oder in verschiedenen Farben.	

3.2 Anwendbarkeit von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV

Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben i und h UMV haben einen ähnlichen Anwendungsbereich und bieten ein gleichwertiges Schutzniveau (10/07/2013, T-3/12, MEMBER OF €e EURO EXPERTS (fig.), EU:T:2013:364, § 39; 01/12/2021, T-700/20, Steirisches Kürbiskernöl g. g. A. GESCHÜTZTE GEOGRAFISCHE ANGABE (fig.), EU:T:2021:851, § 25).

Dementsprechend unterliegt Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV denselben Voraussetzungen wie der Schutz von Symbolen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV.

Daher gelten die Regeln für die Beurteilung der identischen Wiedergabe und der heraldischen Nachahmung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV (siehe Abschnitt 2.2.1, Identische Wiedergabe oder heraldische Nachahmung eines geschützten Symbols) sowie die Regeln für die Beurteilung, ob eine irreführende Verbindung wahrgenommen wird, gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV (siehe Abschnitt 2.2.2.2, Wappen, Flaggen, Bezeichnungen, Sigel oder andere Kennzeichen einer zwischenstaatlichen Organisation und irreführende Verbindung) auch für die Beurteilung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV.

Marken, die in den Anwendungsbereich von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV fallen würden, können dennoch eingetragen werden, wenn die zuständige Behörde ihre **Genehmigung** zur Eintragung der Marke erteilt (siehe Abschnitt 4, Genehmigung zur Eintragung von Marken, die geschützte Symbole oder heraldische Nachahmungen solcher Symbole enthalten).

3.2.1 Beispiele für die Wiedergabe von Emblemen, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV geschützt sind, und für heraldische Nachahmungen

- Vorliegen einer Wiedergabe/heraldischen Nachahmung

Geschütztes Symbol	Angemeldete Marke
Rotes Kreuz	UM-Anmeldung 2 966 265 13/05/2008, 2 192 C
Die Marke enthält eindeutig das Emblem des Roten Kreuzes auf einem weißen Hintergrund in der durch das Genfer Abkommen festgelegten und durch dieses geschützten Form als erkennbarer individueller Bestandteil der Marke (§ 23).	
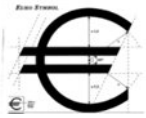	
Euro	UM-Anmeldung 6 110 423 10/07/2013, T-3/12, MEMBER OF €e EURO EXPERTS (fig.), EU:T:2013:364
Die UM-Anmeldung enthält eine heraldische Nachahmung des Euro-Symbols.	

Rotes Kreuz	UM-Anmeldung 5 988 985 Angemeldet für die Klassen 28 und 30.

Die UM-Anmeldung enthält eine heraldische Nachahmung des Roten Kreuzes, das durch das Genfer Abkommen geschützt ist.

- Nichtvorliegen einer Wiedergabe/heraldischen Nachahmung

Geschütztes Symbol	**Die angemeldete Marke**enthält
	 oder
Rotes Kreuz	„Templerkreuz“ „Malteserkreuz“ (erfundene Beispiele)

Eine Reihe bekannter roter Kreuze wurde traditionell verwendet und wird auch heute noch verwendet. Ihre Aufnahme in eine Marke würde nicht als Wiedergabe/heraldische Nachahmung des „Roten Kreuzes“ angesehen werden. Sie bestehen aus unterschiedlichen Formen.

Rotes Kreuz	UM-Anmeldung 2 362 085 28/06/2007, R 315/2006-1, D&W REPAIR (fig.) Angemeldet für die Klassen 8, 11 und 12.
Das Rote Kreuz gilt aufgrund des Farbunterschieds nicht als in der angefochtenen UM enthalten. Das Rote Kreuz ist, wie seine Bezeichnung bereits andeutet, rot, und die Farbe stellt ein wesentliches Element seiner heraldischen Beschreibung dar. Das Argument des Antragstellers der Löschung, wonach die Farbe Orange einigen Rottönen sehr ähnlich sein mag, kann nicht anerkannt werden (§ 20).	

3.2.2 Beispiele für eine irreführende Verbindung

- Irreführende Verbindung mit der Organisation

Geschütztes Symbol	**Angemeldete Marke**
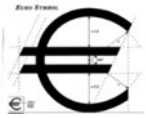	
Euro	UM-Anmeldung 6 110 423 10/07/2013, T-3/12, MEMBER OF €e EURO EXPERTS (fig.), EU:T:2013:364
Eine Verbindung zur Europäischen Union wird hergestellt. Die Marke enthält eine heraldische Nachahmung der geschützten Embleme, und die übrigen Elemente des Zeichens verstärken die Verbindung zwischen der Unionsmarke und der EU. (*Die drei übrigen Elemente, aus denen die Marke besteht, sind nicht geeignet, den durch das Vorhandensein des nachgeahmten Euro-Symbols hervorgerufenen Eindruck beim Publikum zu neutralisieren* (10/07/2013, T-3/12, MEMBER OF €e EURO EXPERTS (fig.), EU:T:2013:364, § 109 ff.). Das Zeichen wurde nicht von der Organisation selbst oder einer damit verbundenen Behörde angemeldet.	

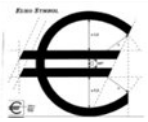	
Euro	UM-Anmeldung Nr. 18 871 878 Unter anderem angemeldet für Klasse 35 (*Werbedienstleistungen*) und Klasse 36 (*Finanzdienstleistungen)*.

Das Euro-Symbol ist im Zeichen wiedergegeben.

Da das Zeichen für *Finanzdienstleistungen* angemeldet ist, kann eine Verbindung zwischen dem Zeichen und den Tätigkeiten der Europäischen Union hergestellt werden.

Der Verbraucher wird eine Verbindung zwischen dem Anmelder und der Organisation wahrnehmen. Das Zeichen wurde nicht von der Organisation selbst oder einer damit verbundenen Behörde angemeldet.

Die Marke wurde aus diesem Grund für Klasse 36zurückgewiesen.

Die Marke wurde für Klasse 35 akzeptiert, da keine Verbindung zu den Institutionen der EU festgestellt werden konnte.

	SWISS + POWER LABS
Rotes Kreuz	UM-Anmeldung 18 996 208 Angemeldet für Klasse 3 (*nicht-medizinische Kosmetika; ätherische Öle; Schönheitsmasken; Zahnpasta*) und Klasse 5 (*Vitaminpräparate; Nahrungsergänzungsmittel*)

Die Marke enthält das Symbol des Roten Kreuzes. Sie ist für gesundheitsbezogene Waren angemeldet. Die Marke würde beim Publikum den Eindruck erwecken, dass eine Verbindung zu der Organisation besteht, auf die sich das Symbol bezieht und die allgemein im Bereich der medizinischen Dienstleistungen tätig ist. Das Zeichen wurde nicht von der Organisation selbst oder einer damit verbundenen Behörde angemeldet.

- Keine Verbindung mit der Internationalen Organisation

Geschütztes Symbol	**Angemeldete Marke**

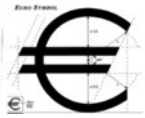	
Euro	UM-Anmeldung 10 868 985 Angemeldet für die Klassen 12, 35, 38, 39 und 42 (im Zusammenhang mit Autovermietung).
Die UM-Anmeldung enthält eine heraldische Nachahmung des Euro-Symbols. Die Marke würde jedoch beim Publikum nicht den Eindruck erwecken, dass eine Verbindung mit der Europäischen Union besteht; das in der Marke verwendete Symbol wird vielmehr im Zusammenhang mit dem „guten Preis“ der Waren und Dienstleistungen wahrgenommen.	
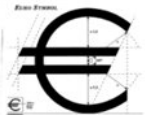	
Euro	UM-Anmeldung 11 076 866 Angemeldet für die Klassen 9, 35, 36, 37 und 42 (z. B. *Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bau und Konstruktion*).
Die UM-Anmeldung enthält eine heraldische Nachahmung des Euro-Symbols. Die Marke würde jedoch beim Publikum nicht den Eindruck erwecken, dass eine Verbindung mit der Europäischen Union besteht. Es gibt in Bezug auf die angemeldeten Waren und Dienstleistungen nichts im Zeichen, das auf eine Verbindung zur EU hindeuten könnte.	

4 Genehmigung für die Eintragung von Marken, die geschützte Embleme oder heraldische Nachahmungen davon enthalten

Unionsmarken können eingetragen werden, obwohl sie gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h oder i UMV zu beanstanden sind, wenn der Anmelder dem Amt die Genehmigung der zuständigen Behörde vorlegt, das geschützte Emblem in seine Marke aufzunehmen. Die Genehmigung muss sich auf die Eintragung als Marke erstrecken.

Allgemeine Mitteilungen oder Genehmigungen, die von zuständigen Behörden nach einzelstaatlichem Recht zur Verwendung eines geschützten Emblems im Handel erteilt werden, reichen möglicherweise nicht aus. Es wird von Fall zu Fall geprüft, ob solche Genehmigungen ausdrücklich die Verwendung eines Emblems in einer Marke genehmigen (26/02/2015, R 1166/2014-1, Alpenbauer Bayerische Bonbonlutschkultur (fig.), § 23-29).

Die Vorlage der Genehmigung obliegt dem Anmelder.

Sofern eine angemeldete UM die heraldische Nachahmung von ähnlichen geschützten Emblemen zweier oder mehrerer Staaten enthält oder daraus besteht, genügt die Vorlage der Genehmigung eines dieser Staaten (Artikel 6*ter* Absatz 8 PVÜ).

Staatsflagge der Niederlande	Staatsflagge von Luxemburg

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil E

Register

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 3 Die Unionsmarke und das Unionsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 3 Die Unionsmarke und das Unionsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens

Kapitel 1

Rechtsübergang

1 Einleitung

Artikel 1 Absatz 2 UMV, Artikel 19, 20, 27 und 28 UMV, Artikel 111 Absatz 1 und Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe g UMV

Artikel 13 und 14 UMDV

Artikel 1 Absatz 3, Artikel 25, 30, 31, 38 und 40 sowie Artikel 104 Absatz 1 und Artikel 104 Absatz 3 Buchstabe j UDV

Artikel 9 UDDV

Als Rechtsübergang wird die Übertragung der Eigentumsrechte an einer Unionsmarke oder Unionsmarkenanmeldung von einer Person auf eine andere bezeichnet. Unionsmarken und Unionsmarkenanmeldungen können vom bisherigen Inhaber auf einen neuen Inhaber übertragen werden, hauptsächlich durch rechtsgeschäftliche Übertragung oder Rechtsnachfolge. Sofern keine anderweitige Bestimmung besteht, gilt die für Unionsmarken anwendbare Praxis ebenso für Anmeldungen von Unionsmarken.

Der Rechtsübergang kann auf einige der Waren oder Dienstleistungen beschränkt sein, für die die Marke eingetragen oder angemeldet ist (teilweiser Rechtsübergang). Anders als bei einer Lizenz oder Umwandlung kann der Rechtsübergang einer Unionsmarke den einheitlichen Charakter der Unionsmarke nicht berühren. Es kann daher keinen „teilweisen“ Rechtsübergang einer Unionsmarke für **einige** Gebiete oder Mitgliedstaaten geben.

Sowohl eingetragene Unionsdesigns (UD) als auch Anmeldungen eines UD können Gegenstand eines Rechtsübergangs sein.

Die den Rechtsübergang von eingetragenen Unionsdesigns betreffenden Bestimmungen der UDV und der UDDV stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der UMV, der DVUM und der UMDV nahezu vollständig überein. Ausnahmen und besondere Bestimmungen für UD werden jedoch in Abschnitt 3 näher erläutert.

Auf Antrag einer der Parteien wird der Rechtsübergang einer UM oder eines UD in das UM- bzw. UD-Register eingetragen und veröffentlicht. Für die Eintragung der Übertragung ist keine Gebühr zu entrichten.

Gemäß Artikel 20 Absatz 11 UMV und Artikel 31 Absatz 6 UDV ist die Eintragung eines Rechtsübergangs nicht Voraussetzung für dessen Rechtsgültigkeit. Wird der Rechtsübergang vom Amt jedoch nicht eingetragen, kann der Rechtsnachfolger die Rechte aus der Eintragung der UM bzw. des UD nicht geltend machen. Zudem wird der neue Inhaber, insbesondere im Rahmen von Inter-partes-Verfahren, keine Mitteilungen des Amtes und auch keine Mitteilung über den Zeitraum für die Verlängerung der Marke erhalten (wie in Artikel 53 Absatz 2 UMV und Artikel 66 Absatz 2 UDV festgelegt). Gemäß Artikel 19 UMV und Artikel 30 UDV bestimmt bei allen Aspekten

der Unionsmarke und des Unionsdesigns als Gegenstand des Vermögens, die in den Bestimmungen der UMV und der UDV nicht weiter geregelt sind, der Wohnsitz oder Sitz des Inhabers das anzuwendende subsidiäre nationale Recht. Somit ist es wichtig, den Rechtsübergang beim Amt eintragen zu lassen, damit Ansprüche auf eingetragene Unionsmarken und Unionsdesigns sowie die Eintragungen klar feststehen.

1.1 Rechtsübergang

Artikel 20 UMV Artikel 31 UGMV

Der Rechtsübergang beinhaltet zwei Aspekte, nämlich die Rechtsgültigkeit des Rechtsübergangs zwischen den Parteien und die Auswirkungen eines Rechtsübergangs auf Verfahren vor dem Amt, wobei diese Auswirkungen erst nach der Eintragung des Rechtsübergangs in das Unionsmarken- bzw. Unionsgeschmacksmusterregister eintreten (siehe Abschnitt 1.2 weiter unten).

Eine Unionsmarke kann unabhängig von einem Rechtsübergang des Unternehmens, zu dem sie gehört, und in Bezug auf einige oder alle Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, übertragen werden (Artikel 20 Absatz 1 UMV).

1.1.1 Rechtsgeschäftliche Übertragung

Artikel 20 Absatz 3 UMV, Artikel 21 UMV Artikel 15 UGMV, Artikel 31 Absatz 1 UGMV

Erfolgt der Rechtsübergang in Form einer rechtsgeschäftlichen Übertragung, ist er nur rechtswirksam, wenn die rechtsgeschäftliche Übertragung schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterschrieben wird. Dieses Formerfordernis für die Rechtsgültigkeit der Übertragung einer Unionsmarke oder eines Unionsgeschmacksmusters gilt unabhängig davon, ob das nationale Recht, das für den Rechtsübergang von (nationalen) Marken oder Geschmacksmustern gilt, die Übertragung auch ohne Beachtung einer bestimmten Form – etwa schriftliche Übertragung und Unterzeichnung durch beide Parteien – für wirksam erklärt.

Ausnahmen vom Vorstehenden gelten, wenn es sich bei der rechtsgeschäftlichen Übertragung um das Ergebnis einer gerichtlichen Entscheidung handelt, oder in UM-bezogenen Verfahren, wenn das Amt über einen Antrag auf rechtsgeschäftliche Übertragung gemäß Artikel 21 UMV entscheidet.

Zu beachten ist jedoch, dass die Änderung der Inhaberschaft von UGM aufgrund von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung vor einer nationalen Behörde nicht durch einen Rechtsübergang, sondern durch eine Änderung der Inhaberschaft infolge der endgültigen Entscheidung gemäß Artikel 15 UGMV verarbeitet wird (siehe Abschnitt 3 weiter unten).

1.1.2 Vererbung

Im Falle des Todes des Inhabers einer Unionsmarke oder eines Unionsgeschmacksmusters werden die Erben im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge Inhaber der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters. Auch hierbei handelt es sich um einen Rechtsübergang.

1.1.3 Fusion

Ebenso stellt die Verschmelzung von zwei Unternehmen („Fusion“) zu einem neuen Unternehmen oder der Erwerb eines Unternehmens zum Zweck der Übernahme durch das erwerbende Unternehmen einen Fall der Gesamtrechtsnachfolge dar. Wird das Unternehmen, zu dem die Marke gehört, in seiner Gesamtheit übertragen, so wird davon ausgegangen, dass die Übertragung die Unionsmarke oder das Unionsgeschmacksmuster erfasst, es sei denn, dass im Einklang mit dem auf den Rechtsübergang anzuwendenden Recht etwas anderes vereinbart wurde oder eindeutig aus den Umständen hervorgeht.

1.1.4 Anwendbares Recht

Artikel 19 UMV
Artikel 30 UDV

Soweit die UMV oder die UDV keine Bestimmungen enthält, gilt für einen Rechtsübergang das nationale Recht des Mitgliedstaats, der gemäß Artikel 19 UMV und Artikel 30 UDV bestimmt wird. Das in dieser Bestimmung anwendbare nationale Recht ist das nationale Recht insgesamt, einschließlich des internationalen Privatrechts, das auf das Recht eines anderen Staates verweisen kann.

1.2 Rechtsfolgen des Rechtsübergangs

Artikel 20 Absatz 11 UMV und Artikel 27 UMV
Artikel 13 UMDV
Artikel 31 Absatz 6 UDV und Artikel 38 UDV
Artikel 9 UDDV

Grundsätzlich kann ein Rechtsnachfolger die Rechte aus der Eintragung der UM oder des UD nur bei Eintragung in das UM- oder UD-Register geltend machen (siehe auch 16/01/2020, T-128/19, Sativa (fig.) / K KATIVA (fig.) et al., EU:T:2020:3, § 22, 25-26). Ungeachtet dessen ist vor der Eintragung in das Register ein Rechtsübergang gegen

Dritte wirksam, die Rechte an der Unionsmarke oder dem Unionsdesign erworben haben und die zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von dem Rechtsübergang Kenntnis hatten.

Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel gilt im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge (z. B. Übertragung des gesamten Unternehmens).

Die oben genannten Grundsätze gelten auch für Rechtsübergänge, die sich aus der Durchführung einer Entscheidung oder eines Urteils ergeben, selbst wenn sie Eigentumsrechte mit früherer oder rückwirkender (ex tunc) Wirkung begründen.

Jedoch kann der Rechtsnachfolger in dem Zeitraum zwischen dem Eingang des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt und dem Datum der Eintragung des Rechtsübergangs bereits fristwahrende Erklärungen gegenüber dem Amt abgeben. Wird z. B. die Eintragung des Rechtsübergangs einer Unionsmarkenanmeldung beantragt, die das Amt aus absoluten Gründen beanstandet hat, so kann der Rechtsnachfolger auf diesen Beanstandungsbescheid antworten (siehe Abschnitt 6).

Hinsichtlich eines Antrags auf Eintragung eines Rechtsübergangs wird das Amt nur prüfen, ob ein ausreichender Nachweis des Rechtsübergangs vorgelegt wird.

Informationen über Änderungen der Inhaberschaft nach nationalen Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf UD sind Abschnitt 3.1 zu entnehmen.

2 Rechtsübergang und Namensänderung

Artikel 55 UMV
Artikel 12 UMDV
Artikel 69 UGMV
Artikel 8 UGMDV

Von einem Rechtsübergang ist die Änderung des Namens des Inhabers zu unterscheiden.

Eine Änderung des Namens des Inhabers ist eine Änderung, die die Identität des Inhabers nicht berührt, während ein Rechtsübergang eine Änderung der Identität des Inhabers ist.

Es handelt sich insbesondere nicht um einen Rechtübergang, wenn eine natürliche Person ihren Namen infolge einer Heirat oder eines amtlichen Verfahrens zur Änderung des Namens ändert oder wenn ein Pseudonym anstelle des bürgerlichen Namens gewählt wird, usw. In allen diesen Fällen ist die Identität des Inhabers nicht berührt.

Ändert sich der Name oder die Gesellschaftsform einer juristischen Person, so kommt es zur Unterscheidung eines Rechtsübergangs von einer bloßen Namensänderung

darauf an, ob die Identität der juristischen Person dieselbe bleibt. Bleibt die Identität dieselbe, wird dies als Namensänderung eingetragen (06/09/2010, R 1232/2010-4, Cartier, § 12-14). Anders ausgedrückt: Stellt die juristische Person ihre Tätigkeit nicht ein (was bei einer Verschmelzung durch Aufnahme, bei der ein Unternehmen vollständig in dem anderen aufgeht und erlischt, der Fall wäre), und wird keine neue juristische Person gegründet (was z. B. bei einer Verschmelzung zweier Unternehmen zu einer neuen juristischen Person der Fall wäre), ändert sich nur die bereits bestehende formale Unternehmensorganisation, nicht jedoch die eigentliche Identität. Daher wird die Änderung gegebenenfalls als Namensänderung eingetragen.

Ist zum Beispiel eine UM auf Unternehmen A eingetragen und geht dieses Unternehmen infolge einer **Fusion** im Unternehmen B auf, findet eine **Übertragung** von Vermögenswerten vom Unternehmen A auf das Unternehmen B statt.

Ähnlich sieht es bei einer **Aufspaltung** des Unternehmens A in zwei getrennte Einheiten (nämlich zum einen in das ursprüngliche Unternehmen A und zum anderen in das neue Unternehmen B) aus: Geht die Unionsmarke im Namen des Unternehmens A in das Eigentum des Unternehmens B über, findet eine **Übertragung** von Vermögenswerten statt.

Normalerweise erfolgt keine Übertragung, wenn die Registrierungsnummer des Unternehmens im nationalen Unternehmensregister unverändert bleibt.

Grundsätzlich wird jedoch bei einer Verlagerung in ein anderes Land prima facie von einer Übertragung von Vermögenswerten ausgegangen (siehe hierzu allerdings 06/11/2013, R 546/2012-1, PARFUMS LOVE / LOVE et al).

Bei Zweifeln bezüglich des für die betreffende juristische Person geltenden nationalen Rechts wird das Amt vom Anmelder des Antrags auf Eintragung einer Namensänderung ergänzende Unterlagen anfordern.

Falls im geltenden nationalen Recht nicht anders geregelt, wird daher eine Änderung der Rechtsform des Unternehmens als Namensänderung und nicht als Rechtsübergang behandelt, sofern sie nicht mit einer Übertragung von Vermögenswerten im Wege einer Fusion oder Übernahme einhergeht.

Ist hingegen die Änderung der Rechtsform das Ergebnis einer Fusion, einer Abspaltung oder einer Übertragung von Vermögenswerten (je nachdem, welches Unternehmen in einem anderen aufgeht oder von ihm abgespalten wird oder welches Unternehmen Vermögenswerte an das andere überträgt), kann es sich um einen Rechtsübergang handeln.

2.1 Irrtümlicher Antrag auf Eintragung einer Namensänderung

Artikel 55 UMV
Artikel 12 UMDV
Artikel 69 UDV
Artikel 8 UDDV

Wenn ein Antrag auf Eintragung einer Namensänderung gestellt wird, die Nachweise jedoch belegen, dass es sich tatsächlich um einen Rechtsübergang einer Unionsmarke oder eines Unionsdesigns handelt, informiert das Amt den Anmelder entsprechend und fordert ihn auf, innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs einzureichen. Stimmt der Antragsteller dem zu oder legt er keine Gegenbeweise vor und reicht den entsprechenden Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs ein, wird der Rechtsübergang eingetragen. Ändert der Antragsteller seinen Antrag nicht und besteht er auf der Eintragung der Änderung als Namensänderung, oder antwortet er auf den Bescheid nicht, so wird der Antrag auf Eintragung eines Namenswechsels zurückgewiesen. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

Es kann jederzeit ein neuer Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs gestellt werden.

2.2 Irrtümlicher Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs

Artikel 20 Absätze 5 und 7 UMV
Artikel 13 UMDV
Artikel 31 Absätze 3 und 4 UGMV
Artikel 9 UGMDV

Wird die Eintragung eines Rechtsübergangs beantragt, obwohl es sich in Wirklichkeit um eine Änderung des Namens eines UM- oder UGM-Inhabers handelt, so teilt das Amt dem Antragsteller dies mit und fordert ihn auf, in einer bestimmten Frist seine Zustimmung dazu zu erklären, dass die Änderung der Angaben über den Inhaber im Unionsmarken- bzw. Unionsgeschmacksmusterregister vorgenommen wird. Stimmt der Antragsteller dem zu, so wird die Eintragung der Änderung des Namens vorgenommen. Stimmt der Antragsteller nicht zu und besteht somit auf der Eintragung der Änderung als Rechtsübergang, oder antwortet er auf den Bescheid nicht, so wird der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs zurückgewiesen.

3 Ausnahmen und besondere Bestimmungen für UGM

3.1 Rechtsübergänge versus Änderungen der Inhaberschaft aufgrund von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf UD

Artikel 15 und 16 UDV, Artikel 104 Absatz 3 Buchstaben g bis i und j bis m UDV

In Bezug auf UD ist zwischen einem Rechtsübergang und einer Änderung der Inhaberschaft nach einem Verfahren zur Feststellung der Berechtigung zu unterscheiden.

Gemäß Artikel 15 UDV können UD Gegenstand eines Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung sein. Änderungen der Inhaberschaft, die sich aus einer rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts des betreffenden Mitgliedstaats ergeben, werden auf Antrag in das UD-Register eingetragen. Weitere Informationen sind den Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Kapitel 2 Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Feststellung der Berechtigung oder ähnliche Verfahren, Unterabschnitt 8.2 zu entnehmen.

Insbesondere gibt es folgende Unterschiede zwischen Änderungen der Inhaberschaft, die sich aus einem Rechtsübergang und einem Verfahren zur Feststellung der Berechtigung ergeben:

- Antrag an das Amt: Die Regeln für den Nachweis des Antrags sind unterschiedlich, siehe für Verfahren zur Feststellung der Berechtigung die Richtlinien, Teil E Register, Abschnitt 3, Kapitel 2 Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Feststellung der Berechtigung oder ähnliche Verfahren, Unterabschnitt 8.2 und für Rechtsübergänge Abschnitt 4.5 weiter unten. Darüber hinaus ist die Art und Weise, wie der Antrag innerhalb der User Area eingereicht werden kann, unterschiedlich. Für Verfahren zur Feststellung der Berechtigung muss der Nutzer „Kommunikationssicherung“ auswählen. Für Rechtsübergänge enthält die User Area im Abschnitt „Sonstige Eintragungen“ eine spezielle elektronische Maßnahme (e-Action).
- Registereinträge und ihre Wirkung: Die Einträge im UD-Register unterscheiden sich. Verfahren zur Feststellung der Berechtigung können ab ihrer Einleitung in das Register eingetragen werden. Dadurch wird das UD eingefroren und verhindert, dass der eingetragene Inhaber Handlungen vornimmt, die den rechtmäßigen Inhaber daran hindern könnten, Rechte am UD auszuüben (z. B. einen Rechtsübergang) (siehe Unterabschnitt 1.2 bezüglich der Rechtswirkungen eines Rechtsübergangs).
- Lizenzen: Während die Eintragung eines Rechtsübergangs bestehende Lizenzen möglicherweise nicht berührt, erlöschen Lizenzen mit der Eintragung einer

Änderung der Inhaberschaft infolge von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in das UD-Register (Artikel 16 Absatz 1 UDV).

Gemäß Artikel 14 UDV berechtigte Personen sollten das Amt unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung vor nationalen Gerichten oder bei Behörden unterrichten.

Die Möglichkeit der Geltendmachung einer Berechtigung besteht für UM, anders als bei UD, nicht. Urteile über die Rechtsinhaberschaft einer UM müssen durch einen Rechtsübergang umgesetzt werden.

4 Voraussetzungen für den Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs

Artikel 20 UMV
Artikel 13 UMDV
Artikel 31 UGMV
Artikel 9 UGMDV

Es wird nachdrücklich empfohlen, den Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs für eine Unionsmarke elektronisch über die Website des Amtes (über den elektronischen Antrag auf sonstige Eintragungen) einzureichen. Ein Antrag auf Übertragung eines Unionsgeschmacksmusters kann **ausschließlich** elektronisch eingereicht werden. Für weitere Informationen wird auf die Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 3.1, verwiesen.

4.1 Sprachenregelung

Artikel 146 Absatz 6 UMV
Artikel 24 UMDV
Artikel 137 Absatz 5 UGMV
Artikel 15 UGMDV

Der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs für die Anmeldung einer Unionsmarke oder eines Unionsgeschmacksmusters wird in der ersten oder zweiten Sprache der Anmeldung gestellt.

Betrifft der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs mehr als eine Anmeldung einer Unionsmarke oder eines Unionsgeschmacksmusters, so muss der Antragsteller für den Antrag auf Eintragung eine Sprache wählen, die für alle betroffenen

Unionsmarken oder Unionsgeschmacksmuster zur Verfügung steht. Gibt es keine solche gemeinsame Sprache, so müssen gesonderte Anträge auf Eintragung eines Rechtsübergangs gestellt werden.

Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs für eine eingetragene Unionsmarke oder ein eingetragenes Unionsgeschmacksmuster muss in einer der fünf Sprachen des Amtes gestellt werden, d. h. in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch.

Betrifft der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs mehr als eine Eintragung einer Unionsmarke oder eines Unionsgeschmacksmusters, muss der Antragsteller eine der fünf Sprachen des Amtes als gemeinsame Sprache wählen.

Schriftstücke können in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden. Dies gilt für Unterlagen, die als Nachweis des Rechtsübergangs vorgelegt werden, wie das Formblatt oder die Urkunde des Rechtsübergangs, den Übertragungsvertrag oder einen Auszug aus dem Handelsregister oder die Erklärung, der Eintragung des Rechtsnachfolgers als neuem Inhaber zuzustimmen.

Ist die Sprache solcher Schriftstücke eine Amtssprache der Europäischen Union, die nicht die Verfahrenssprache ist, so kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache verlangen. Hierzu setzt das Amt eine Frist. Wird die Übersetzung nicht innerhalb der Frist eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingereicht und wird nicht in Betracht gezogen.

Weitere Informationen zu den Sprachen und zur Verwendung der Formulare sind den Richtlinien zu entnehmen1 Einleitung auf Seite 253. Für weitere Informationen zu Übersetzungen siehe Richtlinien, Teil A, Abschnitt 4, Verfahrenssprache, Unterabschnitt 7, Übersetzungen und deren Beglaubigung.

4.2 Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs betrifft mehr als eine Unionsmarke oder ein Unionsgeschmacksmuster

Artikel 20 Absatz 8 UMV Artikel 31 Absatz 5 UGMV

Ein einziger Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs für eine oder mehrere Unionsmarken oder Unionsgeschmacksmuster kann nur dann eingereicht werden, wenn der eingetragene Inhaber und der Begünstigte oder Erwerber für jeden Fall übereinstimmen.

Gesonderte Anträge sind erforderlich, wenn der ursprüngliche Inhaber und der Rechtsnachfolger für die einzelnen Unionsmarken oder Unionsgeschmacksmuster nicht dieselben sind. Beispielsweise müssen bei einem Rechtsnachfolger für die erste Marke/das erste Geschmacksmuster und mehreren Rechtsnachfolgern für eine weitere Marke/ein weiteres Geschmacksmuster mehrere gesonderte Anträge

gestellt werden, selbst wenn der Rechtsnachfolger der ersten Marke/des ersten Geschmacksmuster sich unter den Rechtsnachfolgern der weiteren Marke/des weiteren Geschmacksmusters befindet. Es kommt nicht darauf an, ob der Vertreter jeweils derselbe ist.

Wird in solchen Fällen nur ein einziger Antrag eingereicht, versendet das Amt ein Mängelschreiben. Der Antragsteller kann die Beanstandung dadurch ausräumen, dass er den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs auf diejenigen Unionsmarken- bzw. Unionsgeschmacksmusteranmeldungen oder -eintragungen beschränkt, für die sowohl nur ein und derselbe ursprüngliche Inhaber als auch nur ein und derselbe Rechtnachfolger gegeben sind, oder indem er seine Zustimmung dazu erklärt, dass der Antrag in zwei oder mehr getrennten Verfahren behandelt wird. Anderenfalls wird der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs insgesamt zurückgewiesen. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

4.3 Verfahrensbeteiligte

Artikel 20 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b UMV

Artikel 13 Absatz 3 UMDV

Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 32 Buchstabe b UGMV

Artikel 9 Absatz 3 UGMDV

Der Antrag auf Eintragung eines **Rechtsübergangs** kann beim Amt eingereicht werden von:

1. dem/den Inhaber(n) oder
2. dem/den Inhaber(n) gemeinsam mit dem/den Erwerber(n) oder
3. dem/den Erwerbern(n) oder
4. einem Gericht oder einer Behörde.

Die Formvorschriften, denen der Antrag genügen muss, hängen davon ab, wer den Antrag stellt.

4.4 Formale Erfordernisse

4.4.1 Angabe zur Unionsmarke/zum Unionsgeschmacksmuster und zum neuen Inhaber

Artikel 20 Absatz 5 UMV Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und e UMDV und Artikel 13 Absatz 1 UMDV Artikel 31 Absatz 3 UGMV Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und e UGMDV und Artikel 9 Absätze 1 und 2 UGMDV

Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs muss folgende Informationen enthalten:

1. die Eintragungsnummer der betroffenen Unionsmarke oder des betroffenen Unionsgeschmacksmusters. Bezieht sich der Antrag auf mehrere Unionsmarken oder Unionsgeschmacksmuster, muss jede Eintragungsnummer angegeben werden.
2. Zu dem neuen Inhaber sind folgende Angaben zu machen: Diese Angaben entsprechen denen, die bei einer neuen Unionsmarken- oder Unionsgeschmacksmusteranmeldung zum Anmelder gemacht werden müssen. Informationen zu den Anforderungen für die Identifizierung des Anmelders sind den Richtlinien, Teil A, Abschnitt 5 Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung, Unterabschnitt 3 zu entnehmen. Identifizierung der Verfahrensbeteiligten
3. Benennt der neue Inhaber einen Vertreter, den Namen des Vertreters und die vom Amt zugeteilte ID-Nummer. Wurde dem Vertreter noch keine ID-Nummer zugeteilt, muss die Geschäftsanschrift angegeben werden. Für weitere Informationen darüber, wer als Vertreter handeln kann, und zur Bestellung eines Vertreters siehe die Richtlinien, Teil A, Abschnitt 5 Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung, Unterabschnitt 5. Bestellung eines berufsmäßigen Vertreters

Zu den zusätzlichen Erfordernissen bei teilweisen Rechtsübergängen siehe Punkt 5 weiter unten.

4.4.2 Vertretung

Artikel 20 Absatz 5 UMV

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e UMV und Artikel 13 Absatz 1 UMV

Artikel 31 Absatz 3 UGMV

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 9 Absätze 1 und 2 UGMDV

Es gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (siehe die Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung).

4.4.3 Unterschriften

Artikel 20 Absätze 3 und 5 und Artikel 119 Absatz 4 UMV

Artikel 13 UMDV

Artikel 63 Absatz 1 DVUM

Artikel 31 Absätze 1 und 3 und Artikel 115 Absatz 4 UGMV

Artikel 9 UGMDV

Artikel 17 Absatz 1 DVUGM

Die Erfordernisse hinsichtlich der Befugnis zur Stellung des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs und die Unterschriften müssen im Zusammenhang mit dem Erfordernis betrachtet werden, den Rechtsübergang nachzuweisen.

Der Grundsatz ist, dass die Unterschriften des ursprünglichen Inhabers und des neuen Inhabers entweder zusammen oder einzeln auf dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs oder auf einem begleitenden Schriftstück vorliegen müssen. Wenn es sich um Miteigentum handelt und der Rechtsübergang die Eigentumsverhältnisse insgesamt betrifft, müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Weitere Informationen zu den Erfordernissen in Bezug auf Unterschriften und Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen Unterschriften in Anmeldungen oder in unterstützenden Beweismitteln sind den Richtlinien Teil A, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 3.1.5, Unterschrift zu entnehmen.

4.4.4 Verfahren mit Auswirkungen auf den Rechtsübergang

Die Prüfung der formalen Voraussetzungen für die Eintragung eines Rechtsübergangs bedeutet, dass Tatsachen zu berücksichtigen sind, die rechtliche Auswirkungen auf die Eintragung eines solchen Rechtsübergangs haben können, einschließlich des

Vorliegens eines Insolvenzverfahrens auf nationaler Ebene (22/09/2021, T-169/20, Marina Yachting, EU:T:2021:609, § 68).

Läuft gegen den Inhaber einer Unionsmarke oder eines Unionsdesigns ein Insolvenzverfahren, so sollte diese Information auf Antrag im Register eingetragen und im Blatt für Unionsmarken bzw. Unionsdesigns veröffentlicht werden. Jeder spätere Antrag auf Eintragung eines dasselbe Recht betreffenden Rechtsübergangs wird automatisch ausgesetzt und kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verwalters oder des mit dem Insolvenzverfahren befassten nationalen Gerichts durchgeführt werden.

Wenn das Amt die Eintragung eines Rechtsübergangs vornimmt, dann jedoch davon Kenntnis erlangt, dass der Inhaber zu diesem Zeitpunkt insolvent war, so kann es den Rechtsübergang widerrufen. Das Amt sollte die Eintragung eines Rechtsübergangs auch dann verweigern, wenn ihm ein früherer Antrag vorausgegangen ist, der gemäß Artikel 24 Absatz 3 UMV oder Artikel 35 Absatz 4 UDV eingereicht worden war, mit dem es darüber informiert wurde, dass gegen den Inhaber einer Unionsmarke oder eines Unionsdesigns ein Insolvenzverfahren lief (22/09/2021, T-173/20, Henry Cotton's und Henry Cotton's (fig.), EU:T:2021:610, § 70).

Erhält das Amt den Nachweis, dass das Eigentum an einer UM oder eines UD bei einem zuständigen nationalen Gericht angefochten wird, so setzt es alle anhängigen Rechtsübergänge aus, bis eine der Parteien dem Amt eine Kopie der abschließenden Entscheidung in dem Rechtsstreit übermittelt hat.

4.5 Nachweis des Rechtsübergangs

Artikel 20 UMV
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d, Absätze 2 und 3 UMDV
Artikel 31 UGMV
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d, Absätze 2 und 3 UGMDV

Ein Rechtsübergang kann nur eingetragen werden, wenn Unterlagen vorgelegt werden, die den Rechtsübergang ordnungsgemäß belegen, beispielsweise eine Abschrift der Übertragungsurkunde. Es gibt jedoch Situationen, in denen es nicht erforderlich ist, eine Abschrift der Übertragungsurkunde einzureichen.

Der Nachweis der Übertragung **ist unter den folgenden Umständen nicht erforderlich**:

- Unterzeichnen der ursprüngliche Inhaber und der neue Inhaber den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs gemeinsam.
- Stellt der ursprüngliche Inhaber den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs und wird gleichzeitig eine vom neuen Inhaber unterzeichnete Erklärung vorgelegt, in der er seine Zustimmung zur Eintragung des Rechtsübergangs angibt.

- Stellt der neue Inhaber den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs und wird gleichzeitig eine vom ursprünglichen Inhaber unterzeichnete Erklärung vorgelegt, in der er seine Zustimmung zur Eintragung des Rechtsübergangs angibt.
- Beantragt der in der Akte geführte Vertreter des ursprünglichen Inhabers auch die Vertretung des Rechtsnachfolgers, so kann der Vertreter den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs sowohl im Namen des ursprünglichen Inhabers als auch im Namen des neuen Inhabers unterzeichnen.

Ein Nachweis des Rechtsübergangs ist in allen anderen Situationen **erforderlich**, unter anderem:

- wenn der Vertreter, der das Formblatt für den Antrag auf Rechtsübergang sowohl im Namen des ursprünglichen als auch des neuen Inhabers unterzeichnet, **nicht** der in der Akte des ursprünglichen Inhabers geführte Vertreter ist (d. h., mit dem Formblatt für den Antrag auf Rechtsübergang wird gleichzeitig die Person als Vertreter beider Beteiligten bestellt und die Unionsmarke oder das Unionsgeschmacksmuster übertragen). Mit dem Antrag auf Rechtsübergang ist ein Nachweis des Rechtsübergangs vorzulegen. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so versendet das Amt eine Mängelmitteilung, um Nachweise für den Rechtsübergang zu verlangen (d. h. eine vom ursprünglichen Inhaber unterzeichnete Vollmacht, einen Nachweis für den Rechtsübergang, eine Bestätigung des Rechtsübergangs durch den ursprünglichen Inhaber oder seinen aktenkundigen Vertreter).

Wenn ein Nachweis des Rechtsübergangs erforderlich ist, können die Verfahrensbeteiligten auch die im Rahmen des „Trademark Law Treaty“ erstellten Formulare verwenden. Diese sind auf der Website der WIPO verfügbar (https://wipolex.wipo.int/en/treaties/textdetails/12680). Bei den einschlägigen Formularen handelt es sich um das Formblatt des Rechtsübergangs – ein Schriftstück, mit dem die rechtsgeschäftliche Übertragung vorgenommen wird – und die Urkunde des Rechtsübergangs – ein Schriftstück, in dem die an dem Rechtsübergang Beteiligten erklären, dass der Rechtsübergang stattgefunden hat. Jedes dieser Schriftstücke, sofern ordnungsgemäß ausgefüllt, stellt einen ausreichenden Nachweis des Rechtsübergangs dar.

Andere Formen des Nachweises sind jedoch nicht ausgeschlossen. So kann der Übertragungsvertrag oder jedes andere Schriftstück, das den Rechtsübergang nachweist, vorgelegt werden. Der Übergang von Rechten an einer Unionsmarke oder einem Unionsgeschmacksmuster muss sich ausdrücklich aus dem/den zur Stützung des Antrags eingereichten Dokument(en) ergeben. Dementsprechend müssen die Nachweise nicht nur eine eindeutige Erklärung des Rechtsübergangs enthalten, sondern auch die relevante UM- oder UGM-Nummer. So stellt beispielsweise eine Genehmigung zur kommerziellen Nutzung einer Marke für sich genommen keinen förmlichen Nachweis eines Eigentumsübergangs dar (07/11/2023, T-299/22, Diego maradona, EU:T:2023:710, § 38-39 und § 44-45).

Was die **Vertraulichkeit** betrifft, so muss der den Nachweis erbringende Beteiligte berücksichtigen, dass der Inhalt der Akten zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung steht, was insbesondere dann relevant ist, wenn Verträge oder andere Dokumente als Nachweis eines Rechtsübergangs vorgelegt werden, da sie sensible

Daten enthalten können. Daher können bestimmte Angaben vor ihrer Übermittlung an das Amt **geschwärzt** oder bestimmte Seiten **gänzlich weggelassen** werden. Die Angabe wirtschaftlich sensibler Informationen wie der für die betreffende Unionsmarke oder das betreffende Unionsgeschmacksmuster gezahlte Preis ist zum Nachweis eines Rechtsübergang nicht erforderlich.

Sensible Informationen sollten nicht angegeben werden. Alternativ kann gemäß den Verordnungen die Vertraulichkeit geltend gemacht werden, wenn der betreffende Beteiligte ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung eines Teils der Akte darlegt. Für allgemeine Informationen zur Geheimhaltung wird auf die Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 3.1.6, Geheimhaltung, verwiesen. Für nähere Informationen zur Geltendmachung eines besonderen Interesses und zur Prüfung vertraulicher Informationen siehe die Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 5, Akteneinsicht, Unterabschnitt 4.3.4, Aktenteile, an deren Geheimhaltung der Beteiligte ein besonderes Interesse dargelegt hat.

Falls die Marke bereits mehrfach hintereinander übertragen wurde und/oder sich der Name des Inhabers geändert hat und dies zuvor nicht in das Register eingetragen wurde, reicht es aus, die Beweiskette vorzulegen, aus der die Sachverhalte hervorgehen, die die Beziehung zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Inhaber begründen, ohne dass für jede Änderung ein separater Antrag auf Eintragung eingereicht werden muss.

Ist der Rechtsübergang der Marke die Folge des Rechtsübergangs des gesamten Unternehmens des ursprünglichen Inhabers, so sind Dokumente vorzulegen, aus denen der Rechtsübergang oder die Übertragung des gesamten Unternehmens hervorgeht.

Ist der Rechtsübergang Folge einer Verschmelzung (Fusion) oder einer sonstigen Gesamtrechtsnachfolge, so dürfte der ursprüngliche Inhaber nicht mehr zur Unterzeichnung des Antrags zur Verfügung stehen. Dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs müssen in diesem Fall begleitende Unterlagen beigefügt werden, die die Verschmelzung oder Gesamtrechtsnachfolge belegen, beispielsweise Auszüge aus dem Handelsregister.

Falls die Übertragung der Marke die Folge eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens ist, wird der ursprüngliche Inhaber nicht in der Lage sein, den Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs zu unterzeichnen. In solchen Fällen muss der Antrag zusammen mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer zuständigen nationalen Behörde zum Übergang des Eigentums an der Marke auf den Begünstigten eingereicht werden.

Begleitende Unterlagen bedürfen keiner Legalisierung. Die Vorlage des Originals des Schriftstücks ist nicht erforderlich. Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend.

Hat das Amt Anlass, an der Vollständigkeit oder Richtigkeit des Schriftstücks zu zweifeln, so kann es zusätzliche Nachweise verlangen.

Bei der Bearbeitung eines Antrags auf Rechtsübergang beschränkt sich die Zuständigkeit des Amtes grundsätzlich auf die Prüfung der Formerfordernisse des Artikels 20 UMV und des Artikels 13 UMDV (Artikel 31 UGMV und Artikel 9 UGMDV) und impliziert keine Beurteilung wesentlicher Fragen, die sich nach dem anwendbaren nationalen Recht ergeben können (22/09/2021, T-173/20, Henry Cotton's and Henry Cotton's (fig.), EU:T:2021:610, § 62; 22/09/2021, T-169/20, Marina yachting, EU:T:2021:609, § 61

Das Amt überprüft derartige Schriftstücke nur daraufhin, ob sie tatsächlich das bestätigen, was im Antrag angegeben ist, nämlich die Identität der betroffenen Unionsmarken oder Unionsgeschmackmuster und die Identität der Beteiligten, sowie die Tatsache, ob es sich um einen Rechtsübergang handelt. Das Amt prüft keine vertraglichen oder rechtlichen Fragen, die sich nach nationalem Recht stellen, und entscheidet auch nicht über solche Fragen (09/09/2011, T-83/09, CRAIC, EU:T:2011:450, § 27 und 07/03/2023, T-299/22, Diego maradona, EU:T:2023:710). Im Zweifelsfall beschäftigen sich die nationalen Gerichte mit der Rechtmäßigkeit des eigentlichen Rechtsübergangs.

Die Sorgfaltspflicht seitens des Amtes erfordert jedoch die Berücksichtigung von Tatsachen, die Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Eintragung eines Rechtsübergangs haben können, wie das Bestehen eines Insolvenzverfahrens auf nationaler Ebene gemäß Unterabschnitt 4.4.4. (22/09/2021, T-169/20, Marina yachting, EU:T:2021:609, § 68; 22/09/2021, T-173/20, Henry Cotton's and Henry Cotton's (fig.), EU:T:2021:610, § 59 und 69).

4.5.1 Übersetzung des Nachweises

Artikel 146 Absatz 1 UMV Artikel 24 und 25 UMDV Artikel 137 Absatz 5 UGMV Artikel 15 und 16 UGMDV.

Der Nachweis muss:

1. in der Sprache des Amts verfasst sein, welche zur Sprache des Verfahrens auf Eintragung des Rechtsübergangs geworden ist; oder
2. in jeder Amtssprache der Europäischen Union außer der Verfahrenssprache. In diesem Fall kann das Amt fordern, dass eine Übersetzung des Dokuments in eine Sprache des Amtes innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist vorgelegt wird.

Werden die begleitenden Unterlagen in einer Amtssprache der Europäischen Union vorgelegt, die nicht mit der Verfahrenssprache übereinstimmt, kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache verlangen. Hierzu setzt das Amt eine Frist. Wird die Übersetzung nicht innerhalb der Frist eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingereicht und wird nicht in Betracht gezogen.

4.6 Verfahren zur Beseitigung von Mängeln

Artikel 20 Absatz 7 UMV Artikel 31 Absatz 4 UGMV

Das Amt unterrichtet den Antragsteller des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs schriftlich über etwaige Mängel im Antrag. Wenn die Mängel nicht innerhalb der in der Mitteilung festgelegten Frist behoben werden, weist das Amt den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs zurück. .

4.7 Kollektiv- und Gewährleistungsmarken (nur Unionsmarken)

Artikel 20 Absätze 5 und 7 sowie Artikel 75, 79, 83, 84 und 88 UMV

Die Praxis des Amtes bei der Behandlung von Anträgen auf Übertragung von Unionskollektivmarken und Unionsgewährleistungsmarken folgt dem Grundsatz, dass jeder neue Inhaber einer Unionskollektivmarke oder einer Unionsgewährleistungsmarke die gleichen anfänglichen Anforderungen erfüllen muss, die der ursprüngliche Inhaber zum Zeitpunkt der Anmeldung der Unionsmarke erfüllen musste.

Bei einem Antrag auf Übertragung einer Unionskollektivmarke oder einer Unionsgewährleistungsmarke wird das Amt daher von dem Erwerber zusätzlich zur Einhaltung der Anforderungen und zu den Dokumenten, die den Rechtsübergang ordnungsgemäß belegen, (Artikel 20 Absatz 5 UMV) auch die Einreichung einer geänderten Satzung verlangen (Artikel 75, 79, 84 und 88 UMV). Insbesondere bei Unionsgewährleistungsmarken hat der Antragsteller eine Erklärung aufzunehmen, aus der klar hervorgeht, dass die Bedingungen von Artikel 83 Absatz 2 UMV erfüllt sind.

Sind diese Dokumente nicht dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs beigefügt oder erfüllen diese Dokumente die Anforderungen gemäß Artikel 75, 79, 84 und 88 UMV nicht, wird gemäß Artikel 20 Absatz 7 UMV ein Mangel beanstandet, und falls dieser Mangel nicht beseitigt wird, wird der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs zurückgewiesen.

Nähere Informationen über die Formerfordernisse für Unionskollektivmarken und Unionsgewährleistungsmarken sowie über Inhalt und Anforderungen bezüglich der Satzung, siehe Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Abschnitte 8.2 und 8.3.

5 Teilweiser Rechtsübergang (nur Unionsmarken)

Artikel 20 Absatz 1 UMV

Artikel 14 UMDV

Ein teilweiser Rechtsübergang bezieht sich nur auf einige der Waren und Dienstleistungen, die in der Unionsmarke enthalten sind, und ist nur auf Unionsmarken (und nicht auf Unionsgeschmacksmuster) anwendbar.

Er führt zur Aufteilung des ursprünglichen Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen auf das Verzeichnis der verbleibenden Unionsmarke und ein neues Verzeichnis. Bei einem teilweisen Rechtsübergang bedient sich das Amt einer besonderen Terminologie zur Identifizierung der Marken. Am Beginn des Verfahrens steht die „ursprüngliche Marke“. Dies ist die Marke, für die ein teilweiser Rechtsübergang beantragt wurde. Nach der Eintragung des Rechtsübergangs gibt es zwei Marken: zum einen die Marke, die nunmehr weniger Waren und Dienstleistungen umfasst und als „verbleibende Marke“ bezeichnet wird, und zum anderen eine „neue“ Marke, die einige der Waren und Dienstleistungen der ursprünglichen Marke umfasst. Die „verbleibende“ Marke behält die Unionsmarkennummer der „ursprünglichen“ Marke, wohingegen die „neue“ Marke eine neue Unionsmarkennummer erhält.

Ein Rechtsübergang berührt den einheitlichen Charakter der Unionsmarke nicht. Es kann daher keinen „teilweisen“ Rechtsübergang einer Unionsmarke für **einige** Hoheitsgebiete geben.

Bestehen Zweifel, ob es sich um einen teilweisen Rechtsübergang handelt, so unterrichtet das Amt den Antragsteller des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs und bittet um die nötige Klarstellung.

Auch wenn sich der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs auf mehr als eine Unionsmarke bezieht, können teilweise Rechtsübergänge betroffen sein. Die nachfolgenden Regeln gelten für jede einzelne Unionsmarke, die Gegenstand des Antrags ist.

5.1 Regeln über die Aufteilung der Verzeichnisse der Waren und Dienstleistungen

Artikel 33 und 49 UMV

Artikel 14 Absatz 1 UMDV

Mitteilung Nr. 1/2016 des Präsidenten des Amtes vom 08/02/2016

In dem Antrag auf Eintragung des teilweisen Rechtsübergangs sind die Waren und Dienstleistungen anzugeben, die Gegenstand des teilweisen Rechtsübergangs sind

(das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen für die „neue“ Eintragung). Die Waren und Dienstleistungen sind so zwischen der verbleibenden Unionsmarke und der neuen Unionsmarke aufzuteilen, dass die Waren und Dienstleistungen in den beiden Unionsmarken sich nicht überschneiden. Die beiden Verzeichnisse dürfen zusammen nicht umfassender als das ursprüngliche Verzeichnis sein.

Die Angaben müssen daher klar, deutlich und eindeutig sein. Ist z. B. eine Unionsmarke für Waren und Dienstleistungen in mehreren Klassen betroffen und erfolgt die Aufteilung zwischen der ursprünglichen und der neuen Eintragung nach Klassen, so reicht es aus, die entsprechenden Klassennummern für die neue oder für die verbleibende Eintragung anzugeben.

Umfasst der Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs Waren und Dienstleistungen, die als solche in dem ursprünglichen Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen genannt sind, so belässt das Amt in der verbleibenden Unionsmarke automatisch diejenigen Waren und Dienstleistungen, die nicht in dem Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs genannt sind. Beispiel: Die ursprüngliche Liste enthält die Waren A, B und C, und der Rechtsübergang betrifft die Ware C. Dies führt zur Schaffung einer neuen Unionsmarke für die Ware C, und die Waren A und B verbleiben in der ursprünglichen Unionsmarke.

Für weitere Einzelheiten in Bezug auf den Anwendungsbereich des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen und der Amtspraxis in Bezug auf die Auslegung der Oberbegriffe der Klassenüberschriften der Nizza-Klassifikation siehe die Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 3, Klassifizierung, und die Mitteilung Nr. 1/2016 des Präsidenten des Amtes vom 8. Februar 2016 zur Umsetzung von Artikel 28 UMV (jetzt Artikel 33 UMV) und den Anhang dieser Mitteilung.

Es wird auf jeden Fall empfohlen, ein klares und genaues Verzeichnis der vom Rechtsübergang betroffenen Waren und Dienstleistungen sowie ein klares und genaues Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen einzureichen, die bei der ursprünglichen Anmeldung verbleiben sollen. Im Übrigen muss auch das ursprüngliche Verzeichnis klargestellt werden. Enthält beispielsweise das ursprüngliche Verzeichnis den Begriff *alkoholische Getränke* und betrifft der Rechtsübergang *Whisky* und *Gin*, so muss das ursprüngliche Verzeichnis auf *alkoholische Getränke, ausgenommen Whisky und Gin* eingeschränkt werden.

5.2 Verfahren zur Beseitigung von Mängeln

Artikel 20 Absatz 7 UMV

Entspricht der Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs nicht den oben genannten Anforderungen, so fordert das Amt den Antragsteller auf, den Mangel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht beseitigt, so weist das Amt den Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs zurück. Die betroffene Partei kann gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen.

5.3 Erstellung einer neuen Unionsmarke

Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe c UMV

Artikel 14 Absatz 2 UMDV

Der teilweise Rechtsübergang führt zu einer neuen Unionsmarke. Für diese neue Unionsmarke legt das Amt eine gesonderte Akte an, die aus einer vollständigen Abschrift der elektronischen Akte der ursprünglichen Unionsmarke, dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs und der gesamten Korrespondenz zu diesem Antrag auf Eintragung des teilweisen Rechtsübergangs besteht. Die neue Unionsmarke erhält ein neues Aktenzeichen. Sie hat denselben Anmeldetag und gegebenenfalls dasselbe Prioritätsdatum wie die ursprüngliche Unionsmarke.

Bei der ursprünglichen Unionsmarke nimmt das Amt eine Kopie des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs in die Akten auf, jedoch normalerweise nicht Kopien der weiteren Korrespondenz, die in Bezug auf diesen Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs geführt worden ist.

6 Rechtsübergang im Verlauf anderer Verfahren und Gebührenfragen

Artikel 20 Absätze 11 und 12 UMV

Artikel 31 Absätze 6 und 7 UGMV

Unbeschadet des Rechts, ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt fristwahrende Erklärungen abgeben zu dürfen, wird der neue Inhaber automatisch ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Rechtsübergangs Beteiligter an allen Verfahren betreffend UM oder UGM.

Die Einreichung eines Antrags auf Eintragung eines Rechtsübergangs hat keinen Einfluss auf bereits laufende oder vom Amt gesetzte Fristen, einschließlich der Fristen für die Zahlung von Gebühren. Neue Zahlungsfristen werden nicht eingeräumt. Der neue Inhaber wird ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Rechtsübergangs verpflichtet, etwa fällige Gebühren zu entrichten.

Es ist daher wichtig, dass der ursprüngliche Inhaber und der neue Inhaber in der Zeit zwischen der Einreichung des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs und der Bestätigung des Amtes der tatsächlichen Eintragung in das Unionsmarken- oder Unionsgeschmacksmusterregister oder in die Akte aktiv an der Übermittlung von Fristen und des während Inter-partes-Verfahren erhaltenen Schriftverkehrs mitwirken.

Das Vorstehende gilt auch für die Frist für die Zahlung von Verlängerungsgebühren. Angesichts der festen Fristen für die rechtzeitige und verspätete Zahlung von Verlängerungsgebühren sowie der Auswirkungen einer Nichtverlängerung auf die

Gültigkeit einer UM oder eines UGM hat die Prüfung eines Verlängerungsantrags Vorrang vor einem Antrag auf Rechtsübergang, selbst wenn letzterer früher gestellt wurde.

6.1 Besondere Aspekte des teilweisen Rechtsübergangs (nur bei UM)

Artikel 20 Absatz 10 UMV

Im Falle eines teilweisen Rechtsübergangs erhält die neue Unionsmarke denselben Verfahrensstand wie die ursprüngliche (verbleibende) Unionsmarke. Eine für die ursprüngliche Unionsmarke anhängige Frist gilt nunmehr als sowohl für die verbleibende als auch für die neue Unionsmarke als anhängig. Nach Eintragung des Rechtsübergangs behandelt das Amt jede Unionsmarke gesondert und entscheidet über sie gesondert.

Ist eine Unionsmarke gebührenpflichtig und sind die Gebühren von dem ursprünglichen Inhaber bereits gezahlt, so ist der neue Inhaber nicht verpflichtet, zusätzliche Gebühren für die neue Unionsmarke zu entrichten. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Eintragung des Rechtsübergangs im Unionsmarkenregister. Somit werden keine zusätzlichen Gebühren fällig, wenn die Gebühr für die ursprüngliche Unionsmarke zwar nach Einreichung des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs, jedoch vor dessen Eintragung gezahlt wird.

Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 41 Absatz 5 UMV

Anhang I A Absätze 3 und 4, Anhang I A Absätze 7 und 8 UMV

Betrifft der teilweise Rechtsübergang eine Unionsmarkenanmeldung und sind Klassengebühren nicht oder nicht vollständig gezahlt worden, so nimmt das Amt die Eintragung des Rechtsübergangs in den Akten der verbleibenden Unionsmarkenanmeldung vor und legt eine neue Unionsmarkenanmeldung an, wie oben beschrieben.

Ist die Zahlung zusätzlicher Klassengebühren für eine Unionsmarkenanmeldung erforderlich, so behandelt der Prüfer nach Anlegung einer neuen Unionsmarkenanmeldung derartige Fälle wie nachstehend erläutert.

Sind die zusätzlichen Klassengebühren vor Eintragung des Rechtsübergangs gezahlt worden, ohne dass zusätzliche Klassengebühren für die verbleibende Unionsmarkenanmeldung fällig waren, so erfolgt keine Erstattung, da zum Zeitpunkt der Zahlung die Gebühren zutreffend entrichtet wurden.

In allen anderen Fällen behandelt der Prüfer die verbleibende und die neue Unionsmarkenanmeldung jeweils für sich, ohne jedoch eine neue Grundgebühr für die neue Anmeldung zu verlangen. Klassengebühren für die verbleibende und für die neue Unionsmarkenanmeldung werden auf der Grundlage der

Situation nach Eintragung des Rechtsübergangs festgelegt. Betraf z. B. die ursprüngliche Unionsmarkenanmeldung sieben Klassen und enthält die verbleibende Unionsmarkenanmeldung nach dem Rechtsübergang nur noch eine Klasse, die neue Unionsmarkenanmeldung hingegen sechs Klassen, so sind für die verbleibende Unionsmarkenanmeldung keine zusätzlichen Klassengebühren zu zahlen, während für die neue Unionsmarkenanmeldung jedoch die entsprechende zusätzliche Klassengebühr zu entrichten ist. Werden mehrere Waren und Dienstleistungen aus einer Klasse beansprucht und nur einige davon übertragen, so sind für diese Klasse Klassengebühren sowohl für die verbleibende als auch für die neue Unionsmarkenanmeldung zu zahlen. Ist bereits eine Frist zur Zahlung zusätzlicher Klassengebühren gesetzt worden, die jedoch noch nicht abgelaufen ist, so hebt das Amt die Frist auf, damit die Feststellung der zu zahlenden Klassengebühren auf der Grundlage der Situation nach Eintragung des Rechtsübergangs vorgenommen werden kann.

Artikel 53 Absätze 1, 3 bis 5 und 7 bis 8 UMV

Betrifft der Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs eine eingetragene Unionsmarke, die zur Verlängerung ansteht, d. h. sechs Monate vor Ablauf der ursprünglichen Eintragung und bis zu sechs Monate nach deren Ablauf, so nimmt das Amt die Eintragung des Rechtsübergangs vor und behandelt die Verlängerung und die Verlängerungsgebühren wie folgt.

Ist vor Eintragung des Rechtsübergangs kein Antrag auf Verlängerung gestellt und sind keine Gebühren gezahlt worden, so gelten die allgemeinen Regeln, einschließlich der Regeln für die Zahlung von Gebühren sowohl für die verbleibende als auch für die neue Unionsmarke (gesonderte Anträge, gesonderte Zahlung von Gebühren, soweit erforderlich).

Ist vor der Eintragung des Rechtsübergangs ein Antrag auf Verlängerung eingereicht worden, so gilt dieser Antrag auch für die neue Unionsmarke. Jedoch wird der neue Inhaber automatisch Verfahrensbeteiligter des Verfahrens zur Verlängerung der neuen Eintragung, während der ursprüngliche Inhaber Verfahrensbeteiligter für das Verlängerungsverfahren für die verbleibende Unionsmarke bleibt.

Ist ein Antrag auf Verlängerung eingereicht worden, sind jedoch die entsprechenden Gebühren nicht vor der Eintragung des Rechtsübergangs gezahlt worden, so bestimmen sich die zu zahlenden Gebühren in diesen Fällen nach der Situation nach Eintragung des Rechtsübergangs. Dies bedeutet, dass sowohl der Inhaber der verbleibenden Unionsmarke als auch der Inhaber der neuen Unionsmarke die Grundgebühr für die Verlängerung und etwaige Klassengebühren zahlen müssen.

Ist vor Eintragung des Rechtsübergangs ein Antrag auf Verlängerung eingereicht, und sind auch die gesamten Verlängerungsgebühren vor diesem Zeitpunkt gezahlt worden, so werden nach Eintragung des Rechtsübergangs keine zusätzlichen Verlängerungsgebühren fällig. Hinsichtlich der bereits gezahlten Klassengebühren erfolgt keine Erstattung.

6.2 Rechtsübergang und Inter-partes-Verfahren

Wird ein Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs während eines Inter-partes-Verfahrens gestellt, sind mehrere Situationen denkbar. Bei älteren Unionsmarken oder Unionsgeschmacksmustern, auf die sich der Widerspruch/Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit stützt, kann der neue Inhaber erst Verfahrensbeteiligter werden (oder eine Stellungnahme abgeben), wenn der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt eingegangen ist. **Grundsätzlich tritt der neue Inhaber im Verfahren an die Stelle des alten Inhabers.** Die Praxis des Amtes in Fällen eines Rechtsübergangs im Zusammenhang mit Widerspruchsverfahren ist in den Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Abschnitt 7.5, dargelegt.

7 Eintragung in das Register, Zustellung und Veröffentlichung

7.1 Veröffentlichung und Eintragung in das Register

Artikel 20 Absätze 4 und 9, Artikel 44 und Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe g UMV

Artikel 31 Absatz 2, Artikel 60 und Artikel 104 Absatz 3 Buchstabe j UDV

Beschluss Nr. EX-26-07 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1° Juli 2026 über das Register der Unionsmarken, das Register der Unionsdesigns, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank zur Rechtsprechung und dessen Anlagen I und II.

Das Amt trägt den Rechtsübergang im Unionsmarken- bzw. Unionsdesignregister ein und veröffentlicht ihn im Blatt für Unionsmarken bzw. Unionsdesigns.

7.2 Zustellung

Das Amt benachrichtigt den Antragsteller auf Eintragung des Rechtsübergangs von der Eintragung des Rechtsübergangs.

Wenn der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs vom neuen Inhaber (Erwerber) eingereicht wurde, unterrichtet das Amt auch den ursprünglichen Inhaber (Übertragender) über die Eintragung des Rechtsübergangs.

8 Rechtsübergänge internationaler Marken

Nach dem Madrider System ist eine Eintragung eines „Inhaberwechsels“ bei einer internationalen Registrierung möglich.

Alle Anträge auf Eintragung eines Inhaberwechsels werden auf dem Formblatt MM5:

- direkt an das Internationale Büro vom eingetragenen Inhaber oder
- über das Amt der Vertragspartei des eingetragenen Inhabers oder über das Amt einer Vertragspartei, bei welcher der Rechtsübergang gewährt wird, oder
- über das Amt des neuen Inhabers (Übernehmers) eingereicht.

Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs kann dem Internationalen Büro nicht direkt vom neuen Inhaber vorgelegt werden. Das Formblatt des Amtes für den Antrag auf Eintragung sollte hier **nicht** verwendet werden.

Nähere Informationen zum Inhaberwechsel sind unter den Ziffern 597 ff. des Leitfadens zum Madrider System zu finden. Siehe auch Richtlinien, Teil M, Internationale Marken.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 3 Die Unionsmarke und das Unionsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens — Kapitel 1 Rechtsübergang

Kapitel 2 Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Feststellung der Berechtigung oder ähnliche Verfahren

1 Einleitung

Artikel 19 bis 29, Artikel 111 Absatz 1 und Artikel 111 Absatz 3 Buchstaben h, i und j UMV

Artikel 30 bis 40, Artikel 104 Absatz 1 und Artikel 104 Absatz 3 Buchstaben g, h, i, k, l und m UDV

Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren

Beschluss Nr. EX-26-07 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 über das Unionsmarkenregister, das Unionsgeschmacksmusterregister, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank der Rechtsprechung.

Dieser Abschnitt der Richtlinien behandelt die Verfahren zur Eintragung, Löschung oder Änderung von Lizenzen, dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen und Insolvenzverfahren oder insolvenzähnlichen Verfahren.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Unionsmarkenanmeldungen die gleiche Vorgehensweise wie bei eingetragenen Unionsmarken. Gleichermaßen gilt die für eingetragene Unionsgeschmacksmuster (UGM) geltende Praxis auch für Anmeldungen von Unionsgeschmacksmustern.

Die Bestimmungen der UGMV und der UGMDV zu Lizenzen, dinglichen Rechten bezüglich Geschmacksmustern, Zwangsvollstreckungen bezüglich Geschmacksmustern und Insolvenz- und ähnlichen Verfahren bezüglich Geschmacksmustern stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der UMV, DVUM und der UMDV nahezu vollständig überein.

Ausnahmen und besondere Bestimmungen für UGM werden in Abschnitt 8 näher erläutert. Die besonderen Verfahren für internationale Marken sind dagegen in Abschnitt 9 dargelegt.

1.1 Definition von Lizenzverträgen

Eine Lizenz ist ein Vertrag, mit dem der Inhaber einer UM oder eines UGM (der Lizenzgeber), während er Markeninhaber bleibt, eine dritte Person (den Lizenznehmer) ermächtigt, die Marke oder das Geschmacksmuster im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, und zwar gemäß den Bedingungen und unter den Einschränkungen, die im Lizenzvertrag festgelegt sind.

Eine Lizenz bezieht sich auf eine Situation, in der die Rechte des Lizenznehmers an der Nutzung der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters aus einer Vertragsbeziehung mit dem Inhaber erwachsen. Eine bloße Zustimmung oder Duldung des Inhabers gegenüber dem Dritten, der die Marke oder das Geschmacksmuster verwendet, stellt noch keine Lizenz dar.

1.2 Definition der dinglichen Rechte

Bei einem dinglichen Recht handelt es sich um ein beschränktes Eigentumsrecht, das ein absolutes Recht ist. Dingliche Rechte beziehen sich eher auf Klagen im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen als im Zusammenhang mit einer bestimmten Person und geben dem Inhaber des Rechts die Möglichkeit, ein bestimmtes Objekt wiederzuerlangen, zu besitzen oder zu nutzen. Es kann sich dabei u. a. um Nutzungsrechte, Nießbrauchsrechte oder Pfandrechte handeln. Dingliche Rechte sind nicht dasselbe wie persönliche Rechte, die sich auf eine bestimmte Person beziehen.

Die häufigsten dinglichen Rechte im Zusammenhang mit Marken oder Geschmacksmustern sind Pfandrechte. Sie sichern die Rückzahlung einer Schuld des Inhabers der Marke oder des Geschmacksmusters (d. h. des Schuldners) dergestalt, dass dem Gläubiger (d. h. dem Inhaber des Pfandrechts) in dem Fall, in dem der Schuldner die Schuld nicht regulär zurückzahlen kann, eine Rückzahlung der Schuld z. B. durch den Verkauf der Marke oder des Geschmacksmusters zustehen kann.

Es gibt zwei Arten von *dinglichen* Rechten, die der Anmelder in das Register der Unionsmarken oder das Register der Unionsgeschmacksmuster eintragen lassen kann:

- dingliche Rechte, die als Garantie für Pfandrechte (Pfand, Belastung usw.) dienen;
- dingliche Rechte, die nicht als Garantie dienen (Nießbrauchsrechte).

1.3 Definition der Zwangsvollstreckung

Bei einer Zwangsvollstreckung handelt es sich um eine Maßnahme, mit der ein Gerichtsvollzieher das Vermögen eines Schuldners im Rahmen eines Urteils (Vollstreckungstitel), das ein Kläger bei Gericht erwirkt hat, beschlagnahmt. Auf diese Weise kann ein Gläubiger seine Forderung durch Pfändung und Versteigerung des Eigentums des Schuldners, einschließlich dessen Marken- oder Geschmacksmusterrechte, eintreiben.

1.4 Definition von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren

Für die Zwecke dieser Richtlinien gelten die Gesamtverfahren, die den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlag gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge haben, als „Insolvenzverfahren“. Dazu können die Liquidation durch oder unter Aufsicht eines Gerichts, die freiwillige Liquidation der Gläubiger (mit Bestätigung des Gerichts), Verwaltung, freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Insolvenzrechts und ein Konkurs gehören.

- Als „Verwalter“ gilt jede Person oder Stelle, deren Aufgabe es ist, die Masse zu verwalten oder zu verwerten oder die Geschäftstätigkeit des Schuldners zu

überwachen. In Deutschland zählen zu diesen Personen und Stellen beispielsweise Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Sachwalter (nach der Vergleichsordnung), Verwalter, Insolvenzverwalter, Sachwalter (nach der Insolvenzordnung), Treuhänder und vorläufige Insolvenzverwalter.

- Als „Gericht“ gilt das Justizorgan oder jede sonstige zuständige Stelle eines Mitgliedstaats, die befugt ist, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen oder im Laufe des Verfahrens Entscheidungen zu treffen.
- „Urteil“ bezeichnet in Bezug auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Bestellung eines Insolvenzverwalters die Entscheidung eines Gerichts, das zur Eröffnung eines solchen Verfahrens oder zur Bestellung eines Insolvenzverwalters befugt ist.

Zur Terminologie in anderen Gebieten siehe Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren.

1.5 Anwendbares Recht

Artikel 19 UMV, Artikel 24 Absatz 1 UMV

Artikel 30 UGMV, Artikel 35 Absätze 1 und 2 UGMV

Artikel 2 Absatz 8 und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren

Im Rahmen der UMV und der UGMV werden keine einheitlichen und vollständigen Bestimmungen über **Lizenzen, dingliche Rechte oder Zwangsvollstreckungen** an Unionsmarken und Unionsgeschmacksmustern festgelegt. Alternativ verweisen Artikel 19 UMV und Artikel 30 UGMV auf die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats hinsichtlich des Erwerbs, der Gültigkeit und der Wirkungen der UM oder des UGM als Gegenstand des Vermögens und hinsichtlich des Verfahrens für Zwangsvollstreckungen. In diesem Zusammenhang wird eine Lizenz, ein dingliches Recht oder eine Zwangsvollstreckung an einer Unionsmarke oder einem Unionsgeschmacksmuster insgesamt und für die gesamte Europäische Union einer Lizenz, einem dinglichen Recht oder einer Zwangsvollstreckung an einer nationalen Marke oder einem nationalen Geschmacksmuster gleichgestellt, die bzw. das in dem Mitgliedstaat eingetragen ist, in dem der Inhaber seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Falls der Inhaber keinen Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, wird diese als Lizenz, dingliches Recht oder Zwangsvollstreckung einer Marke oder eines Geschmacksmusters in dem Mitgliedstaat gleichgestellt, in dem der Inhaber eine Niederlassung hat. Falls der Inhaber keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat hat, wird diese als Lizenz, dingliches Recht oder Zwangsvollstreckung einer/eines im Mitgliedstaat, in dem das Amt seinen Sitz hat (Spanien), eingetragenen Marke/ eingetragenen Designs gleichgestellt.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Artikel 20 bis 28 UMV sowie die Artikel 31 bis 40 UGMV nichts Abweichendes vorsehen.

Artikel 19 UMV und Artikel 30 UGMV sind auf die Wirkung einer Lizenz oder eines dinglichen Rechts als Gegenstand des Vermögens beschränkt und beziehen sich nicht auf das Vertragsrecht. Diese Artikel regeln nicht das anwendbare Recht oder die Gültigkeit eines Lizenzvertrags oder eines Vertrags über ein dingliches Recht. Folglich wird die Freiheit der Vertragsparteien, den Lizenzvertrag oder den Vertrag über das dingliche Recht einem bestimmten nationalen Recht zu unterstellen, durch die UMV oder UGMV nicht berührt.

Die vorliegenden Richtlinien dienen darüber hinaus der Erläuterung des Verfahrens vor dem Amt zur Eintragung der Eröffnung, Änderung oder Beendigung von **Insolvenzverfahren** oder **insolvenzähnlichen Verfahren**. Gemäß Artikel 19 UMV und Artikel 30 UGMV sind für alle anderen Bestimmungen die nationalen Rechtsvorschriften maßgeblich. Darüber hinaus regelt die Verordnung (EU) 2015/848 die Bestimmungen über den Gerichtsstand, die Anerkennung und das anwendbare Recht im Bereich der Insolvenzverfahren.

Die Bestimmungen legen ausdrücklich fest, dass eine UM oder ein UGM nur dann von einem Insolvenzverfahren erfasst werden kann, wenn dieses in dem Mitgliedstaat eröffnet wird, in dem sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners befindet. Ein Beispiel für eine Ausnahme ist ein Fall, in dem der Schuldner ein Versicherungsunternehmen oder ein Kreditinstitut ist. In diesem Fall kann eine UM oder ein UD nur dann von einem Insolvenzverfahren erfasst werden, wenn dieses in dem Mitgliedstaat eröffnet wird, in dem dieses Unternehmen bzw. dieses Institut zugelassen ist. Beim „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ sollte es sich um den Ort handeln, von dem aus der Schuldner seine Interessen regelmäßig verwaltet und der daher für Dritte feststellbar ist (weitere Informationen über den „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ sind Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 zu entnehmen). Darüber hinaus heißt es in Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2015/848, dass ein Insolvenzverfahren zu dem Zeitpunkt beginnt, „zu dem die Entscheidung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam wird, unabhängig davon, ob die Entscheidung endgültig ist oder nicht“. Die Eintragung ins Register hängt daher nicht davon ab, ob die Entscheidung endgültig ist oder nicht.

1.6 Vorteile der Eintragung einer Lizenz

Artikel 27 und Artikel 57 Absatz 3 UMV Artikel 38 und Artikel 71 Absatz 4 UGMV Artikel 10 Absatz 2 UGMDV

Die Eintragung einer Lizenzvereinbarung, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder die Eröffnung, Änderung oder Beendigung von Insolvenzverfahren in das Unionsmarken- oder Unionsgeschmacksmusterregister ist nicht obligatorisch. Eine Eintragung bietet jedoch bestimmte Vorteile.

1. Sie ermöglicht Dritten durch einen Antrag auf Akteneinsicht die Einsichtnahme in alle Einzelheiten eines dieser Verfahren (Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 5, Akteneinsicht, Unterabschnitt 4, Akteneinsicht).
2. Im Hinblick auf Artikel 27 Absatz 1 UMV und Artikel 38 Absatz 1 UGMV haben **Lizenzen und dingliche Rechte** Auswirkungen auf Dritte, die Rechte an der Marke oder dem Geschmacksmuster erworben oder in das Register eingetragen haben könnten, die mit der eingetragenen Lizenz oder dem dinglichen Recht unvereinbar sind. Der Lizenznehmer bzw. Pfandnehmer kann die mit dieser Lizenz oder diesem dinglichen Recht verliehenen Rechte nur in folgenden Situationen in Anspruch nehmen:
   - wenn sie/es im Register eingetragen war, oder
   - wenn der Dritte seine Rechte nach dem Datum dieser Rechtsakte und in voller Kenntnis des Bestehens der Lizenz oder des dinglichen Rechts erworben hat.
3. Ist eine **Lizenz oder ein dingliches** Recht im Register eingetragen, wird der Verzicht auf diese Marke oder dieses Geschmacksmuster durch den Inhaber nur dann in das Register eingetragen, wenn der Inhaber nachweisen kann, dass dieser den Lizenznehmer beziehungsweise Pfandnehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hatte.

   Somit hat der Inhaber einer eingetragenen Lizenz oder der Pfandnehmer eines eingetragenen dinglichen Rechts das Recht, vom Inhaber der Marke oder des Designs im Voraus von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet zu werden.
4. Wenn ein **Insolvenzverfahren oder eine Zwangsvollstreckung** in das Register eingetragen wird, verliert der Inhaber seine Handlungsbefugnis und ist daher nicht mehr berechtigt, Maßnahmen beim Amt vorzunehmen (z. B. Zurückziehen von Marken oder Geschmacksmustern, Verzicht, Rechtsübergang, Beteiligung an Inter-partes-Verfahren usw.).
5. Ist eine **Lizenz, ein dingliches Recht, eine Zwangsvollstreckung oder ein Insolvenzverfahren** an einer oder gegen eine Unionsmarke oder gegen ein Unionsgeschmacksmuster im Register eingetragen, benachrichtigt das Amt den Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten beziehungsweise Insolvenzverwalter mindestens sechs Monate vor Ablauf der Eintragung über den bevorstehenden Ablauf.
6. Die Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung und eines Insolvenzverfahrens (und gegebenenfalls deren Änderung und/oder Löschung) ist entscheidend, um den Wahrheitsgehalt der Informationen im Unionsmarken- und Unionsgeschmacksmusterregister sicherzustellen, insbesondere bei Inter-partes-Verfahren.

Folgendes ist jedoch zu beachten:

1. Muss eine Partei des Verfahrens vor dem Amt den Nachweis der Benutzung einer Unionsmarke erbringen und erfolgt die Benutzung durch einen Lizenznehmer, ist es nicht erforderlich, dass die **Lizenz** in das Register eingetragen wird, damit davon ausgegangen werden kann, dass die Benutzung mit Zustimmung des Inhabers gemäß Artikel 18 Absatz 2 UMV erfolgt.

2. Die Eintragung dinglicher Rechte ist keine Bedingung dafür, die Benutzung der Marke durch einen Pfandnehmer im Rahmen des Vertrags über das **dingliche *Recht*** so zu betrachten, als sei sie mit der Zustimmung des Inhabers gemäß Artikel 18 Absatz 2 UMV erfolgt.
3. Das Amt empfiehlt dringend, dass die Insolvenzverwalter das Amt vor dem endgültigen Konkursverfahren ordnungsgemäß über die Zurücknahme von, den Verzicht auf und die Übertragung von Unionsmarken oder Unionsgeschmacksmustern, die Gegenstand von **Insolvenzverfahren** sind, informieren.

2 Bedingungen für die Beantragung der Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung und eines Insolvenzverfahrens

Artikel 22 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 und Artikel 111 Absatz 3 UMV Artikel 33 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 35 Absatz 3, Artikel 37 und Artikel 104 Absatz 3 UGMV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens muss die nachstehenden Erfordernisse erfüllen.

2.1. Antragsformular

Artikel 20 Absatz 8, Artikel 26 Absatz 1 UMV, Artikel 146 Absatz 6 UMV Artikel 65 DVUM Artikel 31 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 1 UGMV, Artikel 137 UGMV Artikel 18 DVUGM

Es wird dringend empfohlen, den Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens für eine Unionsmarke elektronisch über die Website des Amtes einzureichen. Ein Antrag bezüglich eines UGM kann **ausschließlich** elektronisch eingereicht werden. Für weitere Informationen wird auf die Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 3.1, verwiesen.

Ein einziger Antrag auf Eintragung einer **Lizenz** für zwei oder mehr Unionsmarken oder Unionsgeschmacksmuster kann nur gestellt werden, wenn der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer identisch sind und die Verträge jeweils dieselben Bedingungen, Einschränkungen und Bestimmungen aufweisen (siehe Unterabschnitt 2.5).

Für zwei oder mehr eingetragene Unionsmarken oder Unionsgeschmacksmuster kann nur dann ein einziger Antrag auf Eintragung eines **dinglichen Rechts oder einer Zwangsvollstreckung** gestellt werden, wenn es sich bei dem eingetragenen Markeninhaber und dem Begünstigten jeweils um dieselbe Person handelt.

2.2 Sprachen

Artikel 146 Absatz 6 Buchstaben a und b UMV Artikel 137 Absatz 5 Buchstaben a und b UGMV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens an der Anmeldung einer Unionsmarke oder eines Unionsgeschmacksmusters muss in der ersten oder zweiten Sprache der entsprechenden Anmeldung gestellt werden.

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens an einer UM- oder UGM-Eintragung muss in einer der fünf Arbeitssprachen des Amtes gestellt werden (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch).

Weitere Informationen über Sprachen und die Verwendung von Formblättern sind den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 4, Verfahrenssprache, Abschnitt 1, Einleitung, zu entnehmen. Für weitere Informationen zu Übersetzungen siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 4, Verfahrenssprache, Unterabschnitt 7, Übersetzungen und ihre Beglaubigung.

2.3 Gebühren

Artikel 26 Absatz 2 und Anhang I Teil A Nummer 26 und 27 UMV Artikel 37 Absatz 2 und Anhang I Nummer 12 UGMV

Der Antrag auf Eintragung eines dinglichen Rechts gilt erst nach Entrichtung der Gebühr als eingereicht. Die Gebühr beträgt 200 Euro je UM oder UGM, für die bzw. das die Eintragung beantragt wird.

Werden allerdings mehrere Anträge auf Löschungen von **Lizenzen, dinglichen Rechten** und **Zwangsvollstreckungen** mit einem einzigen Antrag oder gleichzeitig gestellt und der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer (einschließlich der Vertragsbestimmungen), Pfandnehmer oder Begünstigte sind in allen Fällen dieselben Personen, wird die Löschungsgebühr auf höchstens 1 000 EUR beschränkt.

Der gleiche Höchstbetrag gilt, wenn mehrere Eintragungen dinglicher Rechte gleichzeitig beantragt werden, sofern zu diesem Zweck ein einziger Antrag hätte gestellt werden können, und sofern der eingetragene Inhaber und der Pfandnehmer

in jedem Fall dieselbe Person ist. Darüber hinaus müssen die Vertragsbedingungen für die Eintragung von **Lizenzen oder dinglichen Rechten** dieselben sein. So können beispielsweise eine ausschließliche und eine nicht ausschließliche Lizenz nicht im selben Antrag enthalten sein, selbst wenn sie von denselben Vertragsparteien abgeschlossen werden.

Wurde die entsprechende Gebühr entrichtet, erfolgt keine Rückerstattung, wenn der Antrag auf Eintragung abgelehnt oder zurückgezogen wird.

Für die Eintragung von **Insolvenzverfahren** oder insolvenzähnlichen Verfahren fallen keine Gebühren an.

Wenn das Amt die Gebühr nicht erhält, teilt es dem Antragsteller mit, dass der Antrag als nicht gestellt gilt. Es kann jedoch jederzeit ein neuer Antrag eingereicht werden, sofern zunächst die diesbezügliche Gebühr entrichtet wird.

2.4 Verfahrensbeteiligte

2.4.1 Antragsteller

Artikel 22 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 5 und Artikel 117 Absatz 1 UMV Artikel 33 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 5 UGMV

Folgende Personen können eine Eintragung einer **Lizenz,** eines **dinglichen Rechts** oder einer **Zwangsvollstreckung** beim Amt beantragen:

1. der/die Inhaber,
2. der/die Inhaber gemeinsam mit dem Lizenznehmer/den Lizenznehmern /dem Pfandnehmer/den Pfandnehmern/dem Begünstigten/den Begünstigten oder
3. der/die Lizenznehmer/Pfandnehmer/Begünstigte(n).

Erhält das Amt von Dritten oder Behörden, wie nationalen Registern oder nationalen Gerichten, Dokumente zu solchen bestehenden Rechten im Zusammenhang mit UM oder UGM, leitet es diese Dokumente an den Inhaber weiter mit dem Hinweis, dass ein solches Recht auf Antrag und gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr in das UM- bzw. UGM-Register eingetragen werden könnte. Wenn außerdem der Rechteinhaber (Pfandnehmer oder Begünstigter) aufgrund der Kontaktangaben vollständig bekannt ist, wird der gleiche Hinweis ebenfalls dem Pfandnehmer/den Pfandnehmern/dem Begünstigten/den Begünstigten nur zur Information zugesandt. Das Dokument wird in die Akten der betreffenden UM bzw. des betreffenden UGM aufgenommen.

Der Antrag auf Eintragung eines **Insolvenzverfahrens** kann gestellt werden von:

1. einem Gericht oder

2. zuständigen nationalen Behörden, einschließlich des Insolvenzverwalters bei einem Insolvenzverfahren, oder
3. einem der Beteiligten.

2.4.2 Pflichtangaben betreffend die UM/das UGM und den Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten oder Insolvenzverwalter

Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 26 Absatz 1 UMV Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und e UMDV Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 1 UGMV Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und e UGMDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens muss die nachstehenden Angaben enthalten:

1. die Eintragungsnummer der betroffenen UM oder des betroffenen UGM. Bezieht sich der Antrag auf mehrere UM oder UGM, muss jede Eintragungsnummer angegeben werden.
   Das Amt trägt ferner ein **Insolvenzverfahren** gegen **alle** UM und UGM ein, die mit der ID-Nummer des Inhabers beim Amt verknüpft sind.

   Wenn der Inhaber Mitinhaber einer UM oder eines UGM ist, ist die Eintragung des Insolvenzverfahrens auf den Anteil des Mitinhabers entsprechend anzuwenden.
2. Angaben zum Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten oder Insolvenzverwalter. Diese Angaben entsprechen denen, die bei einer neuen Unionsmarken- oder Unionsgeschmacksmusteranmeldung zum Anmelder gemacht werden müssen. Weitere Informationen über die identifizierenden Merkmale des Anmelders finden sich in den Richtlinien, Teil A, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung, Unterabschnitt 3, Identifizierung der Verfahrensbeteiligten.
3. Falls der Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigte oder Insolvenzverwalter einen Vertreter bestellt, dessen Namen und die vom Amt zugewiesene ID-Nummer. Wenn das Amt dem Vertreter noch keine ID-Nummer zugeteilt hat, muss die Geschäftsanschrift angegeben werden

   Bei Insolvenzverfahren übernimmt der Insolvenzverwalter nach seiner Bestellung die Handlungsbefugnis für den Konkursschuldner und kann oder muss, im Falle des Vertretungszwangs, einen neuen Vertreter bestellen oder andernfalls die Bestellung des bestehenden Vertreters bestätigen.

   Für weitere Informationen darüber, wer als Vertreter handeln kann, und zur Bestellung eines Vertreters siehe Richtlinien, Teil A, Abschnitt 5 Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung, Unterabschnitt 4 Vertreter: Persönliche Befugnis zur Vertretung und Unterabschnitt 5 Bestellung eines berufsmäßigen Vertreters.

2.4.3 Unterschrift

Artikel 63 Absatz 1 DVUM Artikel 17 DVUGM

Es gelten die allgemeinen Regeln bezüglich Unterschriften.

Informationen zu den Erfordernissen in Bezug auf Unterschriften und Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen Unterschriften in Anmeldungen oder in Beweismitteln sind den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 3.1.5, Unterschrift zu entnehmen.

2.4.4 Vertretung

Artikel 119 Absatz 2 und Artikel 120 Absatz 1 UMV Artikel 115 Absatz 2 und Artikel 116 Absatz 1 UGMV

Es gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (siehe die Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung).

2.4.5 Nachweis

Artikel 55 und Artikel 64 DVUM Artikel 88 UGMV Artikel 17 Absatz 1 DVUGM

Das Amt überprüft unterstützende Unterlagen nur daraufhin, ob sie tatsächlich das bestätigen, was im Antrag angegeben ist, nämlich die Identität der betroffenen UM oder UGM, die Identität der Beteiligten sowie die Tatsache, ob eine Lizenz, ein dingliches Recht, eine Zwangsvollstreckung oder ein Insolvenzverfahren vorliegt.

Hinsichtlich der Vertraulichkeit muss der Beteiligte, der das Beweismittel vorlegt, berücksichtigen, dass der Inhalt dieser Dateien öffentlich einsehbar ist. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn Verträge oder andere Dokumente als Beleg für eine Lizenz, ein dingliches Recht und eine Zwangsvollstreckung vorgelegt werden, da diese Unterlagen sensible Daten enthalten können. Daher können bestimmte Angaben vor ihrer Übermittlung an das Amt geschwärzt oder bestimmte Seiten gänzlich weggelassen werden.

Allgemeine Informationen zur Vertraulichkeit sind den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Unterabschnitt 3.1.6 Geheimhaltung, zu entnehmen. Weitere Informationen zur Geltendmachung eines besonderen Interesses und zum Verfahren zur Prüfung vertraulicher Informationen

finden sich in den Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 5, Akteneinsicht, Unterabschnitt 4.3.4.

Für die besonderen Bestimmungen und spezifischen Erfordernisse hinsichtlich des Nachweises wird auf die nachstehenden Abschnitte verwiesen, die Angaben für die verschiedenen Arten von einzutragenden Rechten enthalten: Abschnitt 4.1 für Lizenzen, Abschnitt 5.1 für dingliche Rechte, Abschnitt 6.1 für Zwangsvollstreckungen und Abschnitt 7.1 für Insolvenzverfahren.

2.4.6 Übersetzung des Nachweises

Artikel 146 Absatz 6 UMV Artikel 137 Absatz 5 UGMV Artikel 15 UGMDV

Nachweise sind wie folgt vorzulegen:

1. In der Sprache des Amtes, die zur Verfahrenssprache für die Eintragung der Lizenz, des dinglichen Rechts, der Zwangsvollstreckung oder des Insolvenzverfahrens geworden ist, siehe Unterabschnitt 2.2 weiter oben.
2. Oder in einer beliebigen Amtssprache der Europäischen Union, die nicht die Verfahrenssprache ist. In diesem Fall kann das Amt fordern, dass eine Übersetzung des Dokuments in eine Sprache des Amtes innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist vorgelegt wird. Das Amt setzt eine Frist für die Einreichung der Übersetzung. Wird die Übersetzung nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, wird das Dokument nicht berücksichtigt und gilt als nicht eingereicht.

2.5 Prüfung des Antrags auf Eintragung

Artikel 24 Absatz 1, , Artikel 26, Artikel 120 Absatz 1 UMV Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37, Artikel 116 Absatz 1 UGMV

Im Falle eines **Insolvenzverfahrens** prüft das Amt, ob keine weiteren anhängigen sonstigen Eintragungen vorhanden sind und keine Insolvenzverfahren bereits für den betreffenden Inhaber eingetragen wurden.

Das Amt prüft, ob der Antrag die in Abschnitt 2.4 aufgeführten Formerfordernisse und die besonderen, nachstehend genannten Erfordernisse für die betreffende Art des einzutragenden Rechts erfüllt (siehe Abschnitt 4.1 für Lizenzen, Abschnitt 5.1 für dingliche Rechte, Abschnitt 6.1 für Zwangsvollstreckungen und Abschnitt 7.1 für Insolvenzverfahren).

Das Amt prüft, ob der Antrag auf Eintragung der Lizenz, des dinglichen Rechts, der Zwangsvollstreckung oder des Insolvenzverfahrens ordnungsgemäß unterzeichnet ist. Bei Anträgen, die vom Vertreter des Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten

oder Insolvenzverwalters unterschrieben wurden, kann das Amt die Einreichung einer Vollmacht verlangen. Bei Inter-partes-Verfahren kann die jeweilige Gegenpartei eine solche Vollmacht verlangen. Wird in solchen Fällen keine Vollmacht eingereicht, wird das Verfahren so fortgesetzt, als sei kein Vertreter bestellt worden.

Wird der Antrag auf Eintragung der Lizenz, des dinglichen Rechts, des Insolvenzverfahrens oder der Zwangsvollstreckung von einem bereits für die betroffene UM oder das betroffene UGM bestellten Vertreter des Inhabers gestellt, so sind damit die Erfordernisse hinsichtlich der Unterschrift und der Vollmacht erfüllt.

Das Amt informiert den Antragsteller über etwaige Mängel. Werden die Mängel nicht innerhalb der festgelegten Frist behoben, so weist das Amt den Antrag auf Eintragung des Rechts zurück.

Weitere spezifische Formerfordernisse, die nur **Lizenzen** und **dingliche Rechte** betreffen, siehe die nachstehenden besonderen Bestimmungen (Abschnitte 4.3 und 4.4 für Lizenzen und Abschnitt 5.2 für dingliche Rechte).

3 Verfahren zur Löschung oder Änderung einer Lizenz und anderer Rechte im Register

Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 117 Absatz 1 UMV Artikel 39 Absatz 1 UGMV

Die Eintragung **einer Lizenz**, eines **dinglichen Rechts**, einer **Zwangsvollstreckung** oder eines **Insolvenzverfahrens** wird auf Antrag einer interessierten Partei gelöscht oder geändert, d. h. auf Antrag des Inhabers oder des Anmelders der UM bzw. des UGM oder des eingetragenen Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten oder Insolvenzverwalters. In **Insolvenzverfahren** kann dies auch auf Antrag der entsprechenden nationalen Behörde bzw. des entsprechenden nationalen Gerichts erfolgen.

Eine Eintragung einer **Lizenz** oder eines dinglichen Rechts kann auch übertragen werden (siehe Abschnitt 4.6 für Lizenzen und Abschnitt 5.4 für dingliche Rechte). Der Antrag sollte deutlich zwischen einem Änderungsantrag und einem Übertragungsantrag unterscheiden.

Das Amt weist die Löschung, Übertragung und/oder Änderung einer Lizenz, einer Unterlizenz oder eines dinglichen Rechts zurück, sofern die Hauptlizenz oder das dingliche Recht nicht im Unionsmarken- oder Unionsgeschmacksmusterregister eingetragen wurde.

3.1 Zuständigkeit, Sprachen, Vorlage des Antrags

Artikel 29 Absatz 3 und 6 UMV und Artikel 162 UMV
Artikel 65 DVUM Artikel 39, 40 und 143 UGMV Artikel 18 DVUGM

Es wird dringend empfohlen, Anträge auf Löschung oder Änderung einer **Lizenz, eines *dinglichen Rechts*, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens** für eine UM elektronisch über die Website des Amtes (E-Recordal) einzureichen. Anträge auf Eintragung eines UGM können **ausschließlich** elektronisch eingereicht werden. Es gelten die Bestimmungen der obigen Abschnitte 2.1 und 2.2.

Die Verfahrensparteien können auch das WIPO-Musterformblatt Nr. 1 „Request for Amendment/Cancellation of Recordal of License“ verwenden (zu finden im Anhang der Gemeinsamen Empfehlung zu den Markenlizenzen, angenommen von der Versammlung des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum [WIPO], 25/09/2000-03/10/2000), abrufbar unter: http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/marks/835/pub835.pdf) oder ein Formular mit einem ähnlichen Inhalt oder Format.

3.2 Antragsteller eines Löschungs- oder Änderungsantrags

Artikel 29 Absätze 1 und 6 UMV und Artikel 117 Absatz 1 UMV Artikel 39 Absätze 1 und 3 UGMV, Artikel 40 und Artikel 113 Absatz 1 UGMV

Der Antrag auf Löschung oder Änderung einer Eintragung kann von den gleichen Parteien gestellt werden, die Anträge auf Eintragung stellen können (siehe Abschnitt 2.4.1 weiter oben)

3.2.1 Lizenzen

3.2.1.1 Löschung einer eingetragenen Lizenz

Wenn der Lizenzgeber (Inhaber der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters) und der Lizenznehmer den Antrag gemeinsam einreichen oder wenn der Lizenznehmer allein einen Antrag stellt, ist kein Nachweis der Löschung der Lizenz erforderlich, da der Antrag selbst als Erklärung des Lizenznehmers gilt, dass er in die Löschung der Eintragung der Lizenz einwilligt. Wird der Antrag auf

Löschung vom Lizenzgeber allein eingereicht, ist dem Antrag der Nachweis, dass die eingetragene Lizenz nicht mehr besteht, bzw. eine Erklärung des Lizenznehmers beizufügen, dass er der Löschung der Lizenz zustimmt.

Wenn der Lizenzgeber einen Betrugsverdacht gegen den Lizenznehmer äußert, muss er eine diesbezügliche rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Behörde vorlegen. Es ist nicht Aufgabe des Amtes, diesbezüglich Ermittlungen durchzuführen.

Wurde die Eintragung mehrerer Lizenzen gleichzeitig beantragt, besteht die Möglichkeit, diese Eintragungen jeweils einzeln zu löschen.

Die Eintragung in das UM- oder UGM-Register von Lizenzen, die zeitlich begrenzt sind, läuft nicht automatisch ab und muss vielmehr aus dem Register gelöscht werden.

3.2.1.2 Änderung einer eingetragenen Lizenz

Im Falle eines gemeinsamen Antrags des Lizenzgebers und des Lizenznehmers ist kein weiterer Nachweis der Änderung der Lizenz erforderlich.

Wird der Antrag vom Lizenzgeber gestellt, so ist der Nachweis der Änderung der Lizenz nur dann erforderlich, wenn die Änderung, deren Eintragung in das Register für Unionsmarken und Unionsgeschmacksmuster beantragt wird, die Rechte des eingetragenen Lizenznehmers beeinträchtigen würde. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn sich der Name des Lizenznehmers ändern würde, wenn eine ausschließliche Lizenz zu einer nicht ausschließlichen Lizenz würde, oder im Falle der Beschränkung der Lizenz in Bezug auf ihren räumlichen Geltungsbereich, den Zeitraum, für den sie erteilt wird, oder die Waren oder Dienstleistungen, für die sie gilt.

Wird der Antrag vom eingetragenen Lizenznehmer gestellt, so ist der Nachweis der Änderung der Lizenz nur dann erforderlich, wenn die Änderung, deren Eintragung in das Register für Unionsmarken und Unionsgeschmacksmuster begehrt wird, die Rechte des Lizenznehmers laut der Lizenz erweitern würde. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn eine nicht ausschließliche Lizenz zu einer ausschließlichen Lizenz würde oder wenn eine eingetragene Beschränkung der Lizenz in Bezug auf ihren räumlichen Geltungsbereich, den Zeitraum, für den sie erteilt wird, oder die Waren oder Dienstleistungen, für die sie gilt, ganz oder teilweise aufgehoben würde.

Wenn ein Nachweis über die Änderung der Lizenz erforderlich ist, genügt es, eines der in Unterabschnitt 4.1.4 weiter unten genannten Dokumente einzureichen, wobei die nachstehenden Erfordernisse erfüllt sein müssen:

- Die schriftliche Vereinbarung muss von der Gegenpartei des Lizenzvertrags unterschrieben sein und sich auf die beantragte Eintragung der Änderung der Lizenz beziehen.
- In dem Antrag auf Änderung oder Löschung einer Lizenz ist anzugeben, wie die Lizenz geändert wurde.
- Die Kopie des Lizenzvertrags oder der Auszug daraus muss von der geänderten Lizenz stammen.

3.2.2 Dingliche Rechte

3.2.2.1 Löschung der Eintragung eines dinglichen Rechtes

Wenn der Pfandgeber (Inhaber der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters) und der Pfandnehmer den Antrag gemeinsam einreichen oder wenn der Pfandnehmer allein einen Antrag stellt, ist kein Nachweis der Löschung der Eintragung des dinglichen Rechtes erforderlich, da der Antrag selbst als Erklärung des Pfandnehmers gilt, dass er in die Löschung einwilligt. Wird der Antrag auf Löschung vom Pfandgeber allein eingereicht, ist dem Antrag der Nachweis, dass das eingetragene dingliche Recht nicht mehr besteht, bzw. eine Erklärung des Pfandnehmers beizufügen, dass er der Löschung des dinglichen Rechts zustimmt.

In Fällen, in denen der eingetragene Pfandnehmer den Antrag auf Löschung selbst einreicht, wird der Pfandgeber nicht über diesen Antrag informiert.

Wurde die Eintragung mehrerer dinglicher Rechte gleichzeitig beantragt, besteht die Möglichkeit, diese Eintragungen jeweils einzeln zu löschen.

3.2.2.2 Änderung der Eintragung eines dinglichen Rechts

Im Falle eines gemeinsamen Antrags des Pfandgebers und des Pfandnehmers ist kein weiterer Nachweis der Änderung der Eintragung des dinglichen Rechtes erforderlich.

Wird der Antrag vom Pfandgeber oder vom Pfandnehmer eingereicht, ist ein Nachweis über die Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts erforderlich.

Wenn ein Nachweis über die Änderung der Eintragung des dinglichen Rechtes erforderlich ist, genügt es, eines der in Abschnitt 5.1.4 aufgeführten Dokumente einzureichen, wobei die nachstehenden Erfordernisse erfüllt sein müssen.

- Die schriftliche Vereinbarung muss von der Gegenpartei des dinglichen Rechtes unterschrieben sein und sich auf die beantragte Eintragung der Änderung des dinglichen Rechts beziehen.
- Aus dem Antrag auf Löschung/Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts muss dingliche Recht in seiner geänderten Form hervorgehen.
- Aus der Kopie der bezüglich des dinglichen Rechts geschlossenen Vereinbarung oder dem Auszug daraus muss das dingliche Recht in seiner geänderten Form hervorgehen.

3.2.3 Zwangsvollstreckung

3.2.3.1 Löschung der Eintragung einer Zwangsvollstreckung

Dem Antrag auf Löschung der Eintragung einer Zwangsvollstreckung sind Beweismittel beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die eingetragene Zwangsvollstreckung nicht mehr besteht. Hierzu zählt das von der zuständigen Behörde ausgestellte endgültige Gerichtsurteil.

3.2.3.2 Änderung der Eintragung einer Zwangsvollstreckung

Eine Zwangsvollstreckung kann durch Einreichung der entsprechenden rechtskräftigen Entscheidung geändert werden, die von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist und aus der die Änderung hervorgeht.

3.2.4 Insolvenzverfahren

3.2.4.1 Löschung der Eintragung eines Insolvenzverfahrens

Dem Antrag auf Löschung der Eintragung eines Insolvenzverfahrens sind Beweismittel beizufügen, aus denen hervorgeht, dass das eingetragene Insolvenzverfahren nicht mehr besteht. Hierzu zählt die von der zuständigen Behörde ausgestellte endgültige Entscheidung.

3.2.4.2 Änderung der Eintragung eines Insolvenzverfahrens

Die Eintragung eines Insolvenzverfahrens kann durch Einreichung der entsprechenden rechtskräftigen Entscheidung geändert werden, die von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist und aus der die Änderung hervorgeht.

3.3 Inhalt des Antrags

Artikel 29 Absatz 2 UMV

Artikel 12 UMDV

Artikel 39 Absatz 2 und Artikel 69 Absatz 1 UGMV

Es gilt der vorstehende Unterabschnitt 2.4, mit der Ausnahme, dass keine Angaben zum Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten oder Insolvenzverwalter erforderlich sind, es sei denn, es handelt sich um eine Änderung des Namens des eingetragenen Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten oder Insolvenzverwalters.

Unterabschnitt 4.2 unten findet Anwendung, wenn eine Änderung des Umfangs einer **Lizenz** beantragt wird, z. B. wenn eine Lizenz zu einer zeitlich begrenzten Lizenz wird oder die geografische Reichweite einer Lizenz geändert wird.

3.4 Gebühren

3.4.1 Löschung

Artikel 29 Absatz 3 UMV und Anhang I Teil A Nummer 27 UMV

Bezüglich UM gilt ein Antrag auf Löschung von **Lizenzen, dinglichen Rechten und Zwangsvollstreckungen** als nicht gestellt, bis die Gebühr entrichtet wurde. Die Gebühr beläuft sich auf 200 EUR für jede Unionsmarke, für die die Löschung beantragt wird.

Werden allerdings mehrere Anträge auf Löschungen von Lizenzen, dinglichen Rechten und Zwangsvollstreckungen mit einem einzigen Antrag oder gleichzeitig gestellt und der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer (einschließlich der Vertragsbestimmungen), Pfandnehmer oder Begünstigte sind in allen Fällen dieselben Personen, wird die Löschungsgebühr auf höchstens 1 000 EUR beschränkt.

Das Vorgenannte gilt ungeachtet dessen, wie die ursprünglichen Anträge auf diese Lizenzen, dinglichen Rechte oder Zwangsvollstreckungen eingereicht wurden. Dies bedeutet, dass, selbst wenn die ursprünglichen Anträge auf Eintragung dieser Rechte zeitlich versetzt gestellt wurden und die Höchstgebühr von 1 000 EUR nicht zum Tragen kam, sie dennoch von der Höchstgebühr von 1 000 EUR profitieren können, sofern deren Löschung im gleichen Löschungsantrag beantragt wird.

Für UGM werden für Anträge auf Löschung von **Lizenzen**, ***dinglichen* Rechten, Zwangsvollstreckungen** und **Insolvenzverfahren** keine Gebühren erhoben.

Für Anträge auf Löschung der Eintragung von **Insolvenzverfahren** wird keine Gebühr erhoben.

3.4.2 Änderung

Artikel 29 Absatz 3 UMV Artikel 39 UGMV

Für die Änderung der Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens wird keine Gebühr erhoben.

3.5 Prüfung des Antrags auf Löschung oder Änderung

3.5.1 Gebühren

Artikel 29 Absatz 3 UMV Artikel 39 UGMV

Wird bei einem UM die erforderliche Gebühr für den Antrag auf Löschung einer **Lizenz**, eines **dinglichen *Rechts*** oder einer **Zwangsvollstreckung** nicht gezahlt, so unterrichtet das Amt den Antragsteller, dass der Antrag auf Löschung als nicht gestellt gilt.

Wie oben dargelegt wurde, wird für Anträge auf Löschung der Eintragung von **Insolvenzverfahren** keine Gebühr erhoben.

Für UGM werden für Anträge auf Löschung von **Lizenzen**, ***dinglichen* Rechten, Zwangsvollstreckungen** und **Insolvenzverfahren** keine Gebühren erhoben.

3.5.2 Prüfung durch das Amt

Artikel 29 UMV, Artikel 111 Absatz 6 und Artikel 117 Absatz 1 UMV Artikel 3, Artikel 104 Absatz 6 und Artikel 113 Absatz 1 UGMV

Unterabschnitt 2.5 weiter oben gilt entsprechend für die verpflichtenden Elemente des Antrags, darunter der Nachweis, sofern ein derartiger Nachweis erforderlich ist. Zusätzlich gelten besondere Formerfordernisse für **Lizenzen** (siehe Abschnitt 4.3 weiter unten), **dingliche Rechte** (siehe Abschnitt 5.2 weiter unten), **Zwangsvollstreckungen** (siehe Abschnitt 6.1 weiter unten) und **Insolvenzverfahren** (siehe Abschnitt 7.1 weiter unten).

Das Amt teilt dem Antragsteller auf Löschung oder Änderung etwaige Mängel mit und setzt ihm eine Frist von zwei Monaten für die Behebung dieser Mängel. Werden die Mängel nicht behoben, lehnt das Amt den Antrag auf Eintragung der Löschung oder Änderung ab.

Unterabschnitt 4.4 weiter unten gilt, soweit die Änderung der **Lizenz** ihre Art oder eine etwaige Begrenzung der von der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters erfassten Waren oder Dienstleistungen oder Erzeugnisse betrifft.

Die Eintragung der Löschung oder Änderung einer **Lizenz**, eines **dinglichen Rechts**, einer **Zwangsvollstreckung** oder eines **Insolvenzverfahrens** wird allen betroffenen Parteien mitgeteilt.

3.6 Eintragung und Veröffentlichung

Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe s UMV und Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UMV Artikel 104 Absatz 3 Buchstabe t und Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe a UGMV Artikel 12 UGMDV

Die Einrichtung, Löschung oder Änderung wird im UM- oder UGM-Register eingetragen und im Blatt für Unionsmarken oder Blatt für Unionsgeschmacksmuster veröffentlicht.

4 Lizenzen - Besondere Bestimmungen

4.1 Erfordernisse an den Nachweis

Artikel 19 und Artikel 26 Absatz 1 UMV Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV und Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a UMDV Artikel 30 und Artikel 37 Absatz 1 UGMV Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b UGMDV, Artikel 1 Absatz 2 UGMDV und Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a UGMDV

4.1.1 Antragstellung allein durch den Inhaber der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters

Wird der Antrag auf Eintragung einer Lizenz vom Lizenzgeber (Inhaber der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters) alleine gestellt, so muss er von ihm unterzeichnet sein. Im Falle eines Miteigentums müssen alle Mitinhaber unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Ein Nachweis der Lizenz ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Das Amt unterrichtet den Lizenznehmer, sobald die Eintragung der Lizenz im Register für Unionsmarken oder Unionsgeschmacksmuster erfolgt ist.

Der Lizenznehmer kann beim Amt eine Widerspruchserklärung gegen die Eintragung der Lizenz einreichen. Das Amt lässt diese Stellungnahme unberücksichtigt und trägt die Lizenz ein. Im Anschluss an die Eintragung der Lizenz kann ein etwaiger Lizenznehmer, der mit der Eintragung der Lizenz nicht einverstanden ist, die Löschung oder Änderung der Lizenz beantragen (siehe Abschnitt 3 weiter oben).

Für das Amt ist es unbeachtlich, ob die Parteien, obgleich sie einen Lizenzvertrag abgeschlossen haben, vereinbart haben, diesen nicht beim Amt einzutragen. Etwaige

Streitigkeiten in Bezug auf die Lizenz sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der maßgeblichen nationalen Gesetzgebung zu klären (Artikel 19 UMV und Artikel 30 UGMV).

4.1.2 Antrag, der gemeinsam vom Lizenzgeber und dem Lizenznehmer eingereicht wird

Wird ein Antrag zur Eintragung einer Lizenz vom Lizenzgeber (Inhaber der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters) und dem Lizenznehmer gemeinsam eingereicht, muss er die Unterschrift beider Parteien tragen. Im Falle eines Miteigentums müssen alle Mitinhaber unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

In diesem Fall gilt die Unterschrift der beiden Parteien als Nachweis der Lizenz.

Auch wenn ein Antrag einen formalen Mangel hinsichtlich der Unterschrift des Lizenznehmers oder seines Vertreters aufweist, wird er angenommen, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Lizenzgeber ihn allein eingereicht hätte.

Gleiches gilt für einen Mangel hinsichtlich der Unterschrift des Lizenzgebers oder seines Vertreters, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Lizenznehmer ihn allein eingereicht hätte.

4.1.3 Antrag, der vom Lizenznehmer allein gestellt wird

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz kann auch vom Lizenznehmer allein gestellt werden. In diesem Falle ist er vom Lizenznehmer zu unterzeichnen und es ist ein Nachweis der Lizenz einzureichen.

4.1.4 Nachweis der Lizenz

Sofern dem Antrag auf Eintragung der Lizenz eines der nachstehenden Beweismittel beigefügt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis der Lizenz:

- eine vom Inhaber einer Unionsmarke oder eines Unionsgeschmacksmusters unterzeichnete Erklärung, in der er der Eintragung der Lizenz zustimmt. Die Zustimmung des Inhabers ist insbesondere in Fällen relevant, in denen eine Lizenz von einem Rechtsvorgänger vor der Eintragung eines Rechtsübergangs erteilt wurde (22/11/2023, T-679/22, LAPLANDIA Land of purity et al., EU:T:2023:738, § 23). Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a UMDV und Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a UGMDV reicht als Nachweis auch aus, dass der Antrag auf Eintragung der Lizenz von beiden Parteien unterschrieben ist. Dieser Fall wurde bereits in Unterabschnitt 4.1.2 weiter oben behandelt.
- der Lizenzvertrag bzw. ein entsprechender Vertragsauszug, aus dem die fragliche Unionsmarke oder das Unionsgeschmacksmuster und die Parteien hervorgehen, und der die Unterschriften beider Parteien trägt.

Es ist häufig der Fall, dass die Vertragsparteien des Lizenzvertrags nicht alle Einzelheiten des Vertrags offenlegen möchten, da der Vertrag vertrauliche Informationen über die Lizenzgebühren oder andere Vertragsbestimmungen oder Bedingungen der Lizenz enthält. In solchen Fällen ist es ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Lizenzvertrags vorgelegt wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Lizenzvertrags und die Unionsmarke oder das Unionsgeschmacksmuster, die/das Gegenstand einer Lizenz ist, hervorgehen und er die Unterschriften beider Vertragsparteien trägt. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.

- eine unbeglaubigte Erklärung der Lizenz, die in der Form und mit dem Inhalt des internationalen Standardformblatts für die Erklärung einer Lizenz der WIPO abgefasst ist. Dieses Formblatt muss sowohl vom Lizenzgeber als auch vom Lizenznehmer unterzeichnet sein. Es ist abrufbar unter: http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/marks/835/pub835.pdf.

4.2 Optionaler Inhalt des Antrags

Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 3 UMV Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 37 Absatz 3 UGMV

Je nach Art der Lizenz kann der Antrag auf Eintragung der Lizenz das Verlangen enthalten, die Lizenz zusammen mit den unter Buchstaben a) bis e) in Artikel 26 Absatz 3 UMV und Artikel 37 Absatz 3 UGMV aufgeführten Angaben einzutragen. Diese Angaben können einzeln oder in jeder beliebigen Kombination gemacht werden und zwar für eine Lizenz (z. B. eine ausschließliche Lizenz, die zeitlich begrenzt ist) oder für mehrere Lizenzen (z. B. dass die Marke Gegenstand einer ausschließlichen Lizenz zugunsten von A für den Mitgliedstaat X und Gegenstand einer weiteren ausschließlichen Lizenz zugunsten von B für den Mitgliedstaat Y ist). Sie werden vom Amt nur dann in das Register für Unionsmarken oder Unionsgeschmacksmuster eingetragen, wenn im Antrag auf Eintragung der Lizenz ausdrücklich angegeben ist, dass diese in das Register aufzunehmen sind. Ohne einen derartigen expliziten Antrag wird das Amt Angaben, die im Lizenzvertrag enthalten sind, der beispielsweise zum Nachweis der Lizenz vorgelegt wird, nicht in das Register für Unionsmarken oder Geschmacksmuster aufnehmen.

Wird jedoch beantragt, eine oder mehrere dieser Angaben im Register einzutragen, so sind folgende Einzelheiten anzugeben:

1. Wird die Eintragung einer teilweisen Lizenz für lediglich einige der Waren oder Dienstleistungen bzw. für lediglich einige der Erzeugnisangaben für Unionsgeschmacksmuster beantragt, so sind die Waren oder Dienstleistungen bzw. der spezifische Erzeugnisbereich, für die bzw. den die Lizenz erteilt wurde, anzugeben.
2. Wird beantragt, die Lizenz als räumlich begrenzte Lizenz einzutragen, so ist der Teil der Europäischen Union, für die die Lizenz erteilt wurde, anzugeben. Ein Teil der

Europäischen Union kann ein oder mehrere Mitgliedstaaten oder eine oder mehrere administrative Regionen in einem Mitgliedstaat sein.

3. Wird die Eintragung einer ausschließlichen Lizenz beantragt, so ist eine entsprechende Angabe im Antrag auf Eintragung zu machen.
4. Wird die Eintragung einer zeitlich begrenzten Lizenz beantragt, so ist das Ablaufdatum der Lizenz anzugeben. Das Datum des Beginns der Lizenz kann zusätzlich angegeben werden.
5. Der Antrag kann die Angabe enthalten, dass es sich um eine Unterlizenz handelt, vorausgesetzt, dass der Lizenzgeber der Unterlizenz bereits als Lizenznehmer im Register für Unionsmarken oder Unionsgeschmacksmuster eingetragen ist. Unterlizenzen können nicht vor Eintragung der Hauptlizenz eingetragen werden.

4.3 Prüfung der spezifischen Formerfordernisse (Lizenzen)

Artikel 26 Absatz 4 UMV

Artikel 37 Absätze 3 und 4 UGMV

Wenn der Antrag auf Eintragung einer Lizenz gemeinsam vom Lizenzgeber (Inhaber der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters) und vom Lizenznehmer eingereicht worden ist, sendet das Amt seine Mitteilungen an den Lizenzgeber und eine Kopie hiervon an den Lizenznehmer.

Ist der Antrag auf Eintragung der Lizenz allein vom Lizenzgeber eingereicht worden, wird das Amt den Lizenznehmer nicht informieren.

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel im Antrag mit. Werden die Mängel nicht innerhalb der festgelegten Frist behoben, lehnt das Amt den Antrag auf Eintragung ab.

Wenn auch der Lizenznehmer den Antrag unterzeichnet hat, kann er das Bestehen und den Umfang der Lizenz nicht anfechten.

4.4 Prüfung fakultativer Angaben (Lizenzen)

Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 26 UMV

Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 37 Absatz 3 UGMV

Wurde beantragt, die Lizenz als

- eine ausschließliche Lizenz;
- eine zeitlich begrenzte Lizenz;
- eine räumlich begrenzte Lizenz;
- eine auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen (UM) oder eine bestimmte Auswahl von Erzeugnissen (UGM) beschränkte Lizenz oder

- eine Unterlizenz einzutragen,

so prüft das Amt, ob die in den Abschnitten 2.4 und 4.1 genannten Angaben gemacht wurden.

Zur Angabe „ausschließliche Lizenz“ akzeptiert das Amt keinen anderen Begriff und nur diesen Wortlaut. Ist nicht ausdrücklich angegeben, dass die Lizenz eine „ausschließliche Lizenz“ ist, so geht das Amt davon aus, dass es sich um eine nicht ausschließliche Lizenz handelt.

Ist in einem Antrag auf Eintragung angegeben, dass die Lizenz auf einen Teil der von der Unionsmarke erfassten Waren oder Dienstleistungen bzw. eine vom Unionsgeschmacksmuster erfasste Auswahl von Erzeugnissen beschränkt ist, so prüft das Amt, ob diese ordnungsgemäß gruppiert sind und tatsächlich in der Unionsmarke oder dem Unionsgeschmacksmuster enthalten sind.

Bei einer Unterlizenz prüft das Amt, ob diese von einem Lizenznehmer erteilt wurde, dessen Lizenz bereits im Register für Unionsmarken oder Unionsgeschmacksmuster eingetragen ist. Das Amt weist die Eintragung einer Unterlizenz zurück, wenn die Hauptlizenz nicht im Register eingetragen wurde. Das Amt prüft die Gültigkeit eines Antrags auf Eintragung einer Unterlizenz als ausschließliche Lizenz jedoch nicht, wenn die Hauptlizenz keine ausschließliche Lizenz ist. Es wird auch nicht prüfen, ob der Hauptlizenzvertrag die Erteilung von Unterlizenzen ausschließt.

Es obliegt dem Antragsteller auf Eintragung einer Lizenz, darauf zu achten, dass keine unvereinbaren Verträge abgeschlossen oder eingetragen werden bzw. Eintragungen zu löschen oder zu ändern, die nicht mehr gültig sind. Wird beispielsweise eine ausschließliche Lizenz ohne Beschränkung hinsichtlich der Waren und des Gebiets eingetragen und wird die Eintragung einer anderen ausschließlichen Lizenz beantragt, trägt das Amt diese zweite Lizenz ein, obgleich beide Lizenzen auf den ersten Blick unvereinbar zu sein scheinen.

Die Vertragsparteien werden ferner dazu angehalten, alle Daten des Eintrags im Unionsmarken- und Unionsgeschmacksmusterregister regelmäßig und umgehend mittels Löschung oder Änderung bestehender Lizenzen zu aktualisieren (siehe Abschnitt 3 weiter oben).

Fehlen die in Abschnitt 4.2 weiter oben genannten Angaben, so wird der Antragsteller für die Eintragung der Lizenz aufgefordert, diese nachzureichen. Antwortet der Antragsteller hierauf nicht, so lässt das Amt die oben genannten Angaben unberücksichtigt und trägt die Lizenz ohne diese ein.

4.5 Eintragungsverfahren und Veröffentlichung (Lizenzen)

Artikel 25 Absatz 5 UMV, Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe j und Absatz 6 UMV und Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UMV

Artikel 37 Absatz 3, Artikel 104 Absatz 3 Buchstabe m und Absatz 6 und Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe a UGMV

Das Amt trägt die Lizenz in das UM- oder UGM-Register ein und veröffentlicht dies im Unionsmarkenblatt oder UGM-Blatt.

Gegebenenfalls wird die Lizenz im UM- oder UGM-Register wie folgt angegeben:

- als eine ausschließliche Lizenz;
- als eine zeitlich begrenzte Lizenz;
- als eine räumlich begrenzte Lizenz;
- als eine Unterlizenz oder
- als eine Lizenz, die sich auf bestimmte von der Unionsmarke erfasste Waren oder Dienstleistungen oder auf eine bestimmte von dem Unionsgeschmacksmuster erfasste Produktauswahl beschränkt.

Folgende Daten werden nicht veröffentlicht:

- der Zeitraum der Gültigkeit einer zeitlich begrenzten Lizenz;
- das Gebiet eines räumlich begrenzten Vertrags;
- die Waren und Dienstleistungen oder die Produktauswahl, die Gegenstand einer Teillizenz sind.

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung der Lizenz erfolgt ist.

Wenn der Antrag auf Eintragung einer Lizenz vom Lizenznehmer eingereicht wurde, informiert das Amt außerdem den UM- oder UGM-Inhaber über die Eintragung der Lizenz.

4.6 Übertragung einer Lizenz

4.6.1 Bestimmung für die Übertragung einer Lizenz

Artikel 25 Absatz 5 UMV

Artikel 37 Absatz 3 und Artikel 104 Absatz 3 Buchstaben m und t UDV

Eine Lizenz an einer Unionsmarke oder einem Unionsdesign kann übertragen werden. Die Übertragung einer Lizenz unterscheidet sich von der Übertragung einer Unterlizenz dadurch, dass der bisherige Lizenznehmer im ersten Fall sämtliche Rechte unter der Lizenz verliert und durch einen neuen Lizenznehmer ersetzt wird, während im Falle der Übertragung einer Unterlizenz die Hauptlizenz in Kraft bleibt. Die Übertragung

einer Lizenz unterscheidet sich ebenso von einer Änderung des Namens des Lizenznehmers, bei dem kein Eigentümerwechsel vorgesehen ist (siehe Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Unionsdesign als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 1, Rechtsübergang).

4.6.2 Anwendbare Regeln

Artikel 26 Absätze 1 und 5 und Anhang I, Teil A, Nummer 26, Buchstabe b UMV Artikel 37 Absätze 1, 2 und 4 UGMV, Artikel 40 UGMV und Anhang I Absatz 12 Buchstabe b UGMV

Das Verfahren für die Eintragung der Übertragung einer Lizenz folgt denselben Regeln wie die Eintragung einer Lizenz.

Die Übertragung einer Lizenz ist gebührenpflichtig. Abschnitt 2.3 gilt entsprechend.

Sofern die Vorschriften vorsehen, dass eine Unterschrift oder Erklärung des Inhabers der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters erforderlich ist, wird diese durch eine Erklärung oder Unterschrift des eingetragenen Lizenznehmers ersetzt (des vorherigen Lizenznehmers).

5 Dingliche Rechte – Besondere Bestimmungen

5.1 Erfordernisse an den Nachweis

Artikel 19 und Artikel 26 Absatz 1 UMV Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV Artikel 30, 33 und 37 UGMV Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 UGMDV sowie Artikel 9 Absatz 3 UGMDV

5.1.1 Antrag, der vom Unionsmarken- oder Unionsgeschmacksmusterinhaber allein eingereicht wird

Wird ein Antrag auf Eintragung eines dinglichen Rechtes vom Pfandgeber (Unionsmarken- oder Unionsgeschmacksmusterinhaber) allein eingereicht, muss er die Unterschrift dieses Inhabers tragen. Im Falle des Miteigentums müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Die Unterschrift des Pfandgebers gilt als Nachweis des dinglichen Rechts. Daher ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

Das Amt informiert den Pfandnehmer sobald die Eintragung des dinglichen Rechts im Register erfolgt ist.

Wenn der Pfandnehmer beim Amt eine Widerspruchserklärung gegen die Eintragung des dinglichen Rechts einreicht, leitet das Amt diese Erklärung lediglich zu Informationszwecken an den Unionsmarken- oder Unionsgeschmacksmusterinhaber weiter. Das Amt ergreift keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Erklärung. Im Anschluss an die Eintragung des dinglichen Rechts kann ein etwaiger Pfandnehmer, der mit der Eintragung des dinglichen Rechts nicht einverstanden ist, die Löschung oder Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts beantragen (siehe Abschnitt 3 weiter oben).

Das Amt berücksichtigt nicht, ob die Parteien die Eintragung eines Vertrags über ein dingliches Recht beim Amt vereinbart haben. Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf das dingliche Recht sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der maßgeblichen nationalen Gesetzgebung zu klären (Artikel 19 UMV und Artikel 30 UGMV).

5.1.2 Antrag, der von Pfandgeber und Pfandnehmer gemeinsam eingereicht wird

Wird ein Antrag auf Eintragung eines dinglichen Rechtes vom Pfandgeber (UM- oder UGM-Inhaber) und dem Pfandnehmer gemeinsam eingereicht, muss er die Unterschrift beider Parteien tragen. Im Falle des Miteigentums müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

In diesem Fall gilt die Unterschrift beider Parteien als Nachweis des dinglichen Rechts.

Auch wenn ein Antrag einen formalen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Pfandnehmers aufweist, wird er angenommen, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Pfandgeber ihn allein eingereicht hätte.

Gleiches gilt für einen Mangel hinsichtlich der Unterschrift des Pfandgebers oder des Vertreters des Pfandgebers, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Pfandnehmer ihn allein eingereicht hätte.

5.1.3 Antrag, der vom Pfandnehmer allein eingereicht wird

Der Antrag kann auch vom Pfandnehmer allein eingereicht werden. In diesem Fall muss er die Unterschrift des Pfandnehmers tragen und es ist ein Nachweis des dinglichen Rechts einzureichen.

5.1.4 Nachweis des dinglichen Rechts

Sofern dem Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts eines der nachstehenden Beweismittel beigefügt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis des dinglichen Rechts.

- Eine vom Unionsmarken- oder Unionsgeschmacksmusterinhaber unterschriebene Erklärung darüber, dass er der Eintragung des dinglichen Rechts zustimmt.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a UMDV reicht als Nachweis auch aus, dass der Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts von beiden Parteien unterschrieben ist. Dieser Fall wurde bereits oben in Unterabschnitt 5.1.2 behandelt.

- Der Vertrag über das dingliche Recht bzw. ein entsprechender Vertragsauszug, aus dem die fragliche UM oder das fragliche UGM und die Parteien hervorgehen, und der die Unterschriften beider Parteien trägt.
  Es gilt als ausreichend, wenn der Vertrag über das dingliche Recht eingereicht wird. Es wird häufig der Fall sein, dass die Parteien des Vertrags über das dingliche Recht nicht alle Einzelheiten des Vertrags offenlegen möchten, da es sich um vertrauliche Informationen über die Bedingungen des Pfandrechts handelt. In solchen Fällen gilt es als ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Vertrags über das dingliche Recht eingereicht wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Vertrags und die UM oder das UGM, die bzw. das Gegenstand eines dinglichen Rechts ist, hervorgehen und er die Unterschriften beider Parteien trägt. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.
- Eine unbeglaubigte Erklärung über ein dingliches Recht, die vom Pfandgeber (UM- oder UGM-Inhaber) und vom Pfandnehmer unterschrieben ist.

5.2 Prüfung der spezifischen Formerfordernisse (dingliche Rechte)

Artikel 26 Absatz 4 UMV Artikel 37 Absatz 4 UGMV

Wenn der Antrag zur Eintragung eines dinglichen Rechtes vom Pfandgeber (UM- oder UGM-Inhaber) und vom Pfandnehmer gemeinsam eingereicht wurde, übermittelt das Amt dem Pfandgeber die Mitteilung und dem Pfandnehmer eine Kopie der Mitteilung.

Wenn der Pfandnehmer ebenfalls einen Antrag eingereicht und unterschrieben hat, ist er nicht berechtigt, das Bestehen oder den Gegenstand des Vertrags über das dingliche Recht innerhalb der Verfahren des Amtes zu bestreiten. Es könnte jedoch diesbezüglich andere Vorkehrungen in den nationalen Gesetzgebungen der Mitgliedsstaaten geben.

Wenn der Pfandgeber dem Pfandnehmer Betrug vorwirft, muss er eine entsprechende endgültige Entscheidung der zuständigen Behörde vorlegen. Es ist nicht Aufgabe des Amtes, derartigen Verdächtigungen nachzugehen.

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel im Antrag schriftlich mit. Werden die Mängel nicht innerhalb der in dieser Mitteilung genannten Frist behoben, lehnt das Amt den Antrag auf Eintragung ab.

5.3 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (dingliche Rechte)

Artikel 22 Absatz , Artikel 26 Absatz 5, Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe h und Artikel 111 Absatz 6 UMV

Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 40 sowie Artikel 104 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 104 Absatz 6 UGMV

Das Amt trägt das dingliche Recht in das UM- oder UGM-Register ein und veröffentlicht dies im Unionsmarkenblatt oder Unionsgeschmacksmusterblatt.

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung des dinglichen Rechts erfolgt ist.

Wenn der Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts vom Pfandnehmer eingereicht wurde, informiert das Amt außerdem den UM- oder UGM-Inhaber über die Eintragung.

5.4 Übertragung eines dinglichen Rechtes

Artikel 26 Absätze 1 und 5

Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 40 UGMV

Anhang I Ziffer 12 Buchstabe d UGMV

5.4.1 Bestimmung für die Übertragung eines dinglichen Rechts

Ein dingliches Recht ist übertragbar.

5.4.2 Geltende Vorschriften

Das Verfahren zur Eintragung einer Übertragung eines dinglichen Rechts unterliegt denselben Vorschriften wie die Eintragung eines dinglichen Rechts.

Für die Übertragung eines dinglichen Rechts ist eine Gebühr zu entrichten. Abschnitt 2.3 weiter oben gilt entsprechend.

Sofern gemäß den Vorschriften eine Erklärung oder Unterschrift des Unionsmarken- oder Unionsgeschmacksmusterinhabers erforderlich ist, ist diese durch eine Erklärung oder Unterschrift des eingetragenen Pfandnehmers (d. h. des vorherigen Pfandnehmers) zu ersetzen.

6 Zwangsvollstreckung – Besondere Bestimmungen

6.1 Erfordernisse an den Nachweis

Artikel 26 Absatz 1 UMV

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV

Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 1 Absatz 1 UGMDV und Artikel 9 Absatz 3 UGMDV

6.1.1 Antrag, der vom Unionsmarken- oder Unionsgeschmacksmusterinhaber eingereicht wird

Wird ein Antrag zur Eintragung einer Zwangsvollstreckung vom Unionsmarken- oder Unionsgeschmacksmusterinhaber eingereicht, muss er die Unterschrift des Inhabers tragen. Im Falle des Miteigentums müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Das Amt informiert den Begünstigten, sobald die Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme im UM- oder UGM-Register erfolgt ist.

Der Begünstigte kann beim Amt eine Erklärung gegen die Eintragung der Zwangsvollstreckung einreichen. Das Amt ergreift keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf derartige Erklärungen. Im Anschluss an die Eintragung der Zwangsvollstreckung kann ein etwaiger Begünstigter, der mit der Eintragung der Zwangsvollstreckung nicht einverstanden ist, die Löschung oder Änderung der Eintragung der Zwangsvollstreckung beantragen (siehe Abschnitt 3 weiter oben).

Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf die Zwangsvollstreckung sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der anzuwendenden nationalen Gesetzgebung zu klären (Artikel 19 UMV und Artikel 30 UGMV).

6.1.2 Antrag, der vom Begünstigten eingereicht wird

Der Antrag auf Eintragung der Zwangsvollstreckung kann auch vom Begünstigten eingereicht werden. In diesem Fall muss er die Unterschrift des Begünstigten tragen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der Zwangsvollstreckung einzureichen.

6.1.3 Nachweis der Zwangsvollstreckungsmaßnahme

Sofern die rechtskräftig gewordene Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde dem Antrag auf Eintragung der Zwangsvollstreckung beigefügt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis der Zwangsvollstreckung.

Es wird häufig der Fall sein, dass die Parteien des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht alle Einzelheiten des Urteils offenlegen möchten, da es sich um vertrauliche Informationen handelt. In solchen Fällen gilt es als ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Urteils über die Zwangsvollstreckung eingereicht wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Zwangsvollstreckungsverfahrens und die UM oder das UD, die oder das Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist, hervorgehen und das Urteil rechtskräftig ist. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.

6.2 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (Zwangsvollstreckung)

Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe i UMV und Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UMV Artikel 34, Artikel 104 Absatz 3 Buchstabe l und Artikel 107 UGMV

Mit der Eintragung der Marke wird die Zwangsvollstreckung in das UM- oder UGM-Register eingetragen und im Blatt für Unionsmarken oder Blatt für Unionsgeschmacksmuster veröffentlicht.

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung der Zwangsvollstreckung erfolgt ist.

Gegebenenfalls wird auch der UM- oder UGM-Inhaber benachrichtigt.

7 Insolvenzverfahren – Besondere Bestimmungen

7.1 Erfordernisse an den Nachweis

Sofern die Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde dem Antrag auf Eintragung des Insolvenzverfahrens beigefügt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis der Bestellung eines Verwalters und des Insolvenzverfahrens.

Es gilt als ausreichend, wenn die Insolvenzentscheidung eingereicht wird. Es wird häufig der Fall sein, dass die Parteien des Insolvenzverfahrens nicht alle Einzelheiten der Entscheidung offenlegen möchten, da es sich um vertrauliche Informationen handelt. In solchen Fällen gilt es als ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug der Entscheidung eingereicht wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Verfahrens hervorgehen. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.

Es ist nicht notwendig, Originaldokumente einzureichen. Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend. Das Originaldokument oder die Fotokopie muss nicht beglaubigt werden, sofern das Amt keine berechtigten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Unterlagen hegt.

7.2 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (Insolvenzverfahren)

Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe i UMV und Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UMV Artikel 35, Artikel 104 Absatz 3 Buchstabe l und Artikel 107 UGMV

Mit der Eintragung der UM oder des UGM wird das Insolvenzverfahren in das Register eingetragen und im Blatt für Unionsmarken bzw. Unionsgeschmacksmuster veröffentlicht. Die Veröffentlichung umfasst die UM-/UGM-Eintragungsnummer(n), den Namen der Stelle, die den Eintrag im Register beantragt, das Datum und die Nummer des Eintrags sowie das Datum der Veröffentlichung des Eintrags im Blatt für Unionsmarken/Unionsgeschmacksmuster.

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung des Insolvenzverfahrens erfolgt ist.

Die Kontaktdaten des Insolvenzverwalters werden in der Datenbank des Amtes als Kontaktdaten des Inhabers der UM bzw. des UGM gespeichert.

8 Spezifische Verfahren für eingetragene Unionsgeschmacksmuster

Artikel 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und Artikel 71 Absatz 4 UGMV

8.1 UGM-Sammelanmeldungen

Artikel 44 Absatz 4 UGMV und Anhang I Nummer 12 UGMV

Eine Anmeldung für eine UGM kann die Form einer Sammelanmeldung, in der mehrere Geschmacksmuster zusammengefasst sind, annehmen (siehe Artikel 44 UGMV). Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts und einer Zwangsvollstreckung für ein UGM kann sich auf ein einzelnes Geschmacksmuster beziehen, das in einer Sammelanmeldung enthalten ist.

Für die Zwecke der Rechtsgültigkeit einer Lizenz, eines dinglichen Rechts und einer Zwangsvollstreckung und für das Verfahren zur Eintragung der Lizenz, des dinglichen Rechts und der Zwangsvollstreckung werden in einem Sammelantrag enthaltene einzelne Geschmacksmuster so behandelt, als wären es separate Anträge. Gleiches gilt auch nach der Eintragung der in dem Sammelantrag enthaltenen Geschmacksmuster.

Das bedeutet, dass jedes Geschmacksmuster in einem Sammelantrag unabhängig von den anderen lizensiert werden oder einem dinglichen Recht oder einer Zwangsvollstreckung unterliegen kann.

Besonders bei **Lizenzen** gelten die fakultativen Angaben zur Art der Lizenz sowie das zu deren Prüfung in den Abschnitten 4.2, 4.4 und 4.5 Genannte für jedes der in einer Sammelanmeldung enthaltenen einzelnen Geschmacksmuster gesondert und unabhängig.

Die Gebühr in Höhe von 200 EUR für die Erteilung einer Lizenz, für die Begründung eines dinglichen Rechts oder für eine Zwangsvollstreckung oder für die Übertragung einer Lizenz oder eines dinglichen Rechts gilt pro Geschmacksmuster und nicht pro Sammelanmeldung. Sie beträgt jedoch höchstens 1 000 EUR, wenn mehrere Anträge in einem einzigen Antrag auf Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts zusammengefasst werden (siehe auch Unterabschnitt 2.3).

Beispiel 1

In einer Sammelanmeldung für zehn Geschmacksmuster sind sechs davon Gegenstand einer Lizenz an denselben Lizenznehmer. Die Gebühr für die Eintragung dieser Lizenzen beträgt 1 000 EUR, vorausgesetzt,

- alle sechs Lizenzen sind in einem einzigen Eintragungsantrag enthalten oder
- alle relevanten Anträge wurden am gleichen Tag eingereicht.

Im Antrag kann angegeben werden, dass für drei dieser sechs Geschmacksmuster die Lizenz ausschließlich ist. Dies hat keine Auswirkungen auf die zu zahlenden Gebühren.

Beispiel 2

In einer Sammelanmeldung für zehn Geschmacksmuster sind fünf davon Gegenstand einer Lizenz an denselben Lizenznehmer. Es wird auch eine Lizenz für ein anderes Geschmacksmuster erteilt, das nicht in dieser Sammelanmeldung enthalten ist. Die Gebühr beträgt 1 000 EUR, vorausgesetzt,

- alle sechs Lizenzen sind in einem einzigen Eintragungsantrag enthalten oder alle relevanten Anträge wurden an demselben Tag eingereicht und
- der Inhaber des UGM und der Lizenznehmer sind in allen sechs Fällen dieselben.

8.2 Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf Unionsgeschmacksmuster

Artikel 15, 16 und 20 UGMV, Artikel 104 Absatz 3 Buchstaben g, h und i UGMV sowie Artikel 137 Absatz 5 UGMV Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b UGMDV

Anmeldungen und Eintragungen von UGM können Gegenstand von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung sein.

Hinsichtlich der Unterschiede zwischen der Eintragung der Änderung der Inhaberschaft nach einem Rechtsübergang und nach einem Verfahren zur Feststellung der Berechtigung wird auf die Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Kapitel 1, Rechtsübergang, Unterabschnitt 3 verwiesen.

Wurde ein UGM auf den Namen einer Person angemeldet oder eingetragen, die nach Artikel 14 UGMV nicht dazu berechtigt ist, kann die nach dieser Bestimmung berechtigte Person, also der Entwerfer oder der Rechtsnachfolger, die Anerkennung als rechtmäßiger Inhaber des UGM geltend machen.

Dabei muss zwischen Verfahren vor nationalen Gerichten oder Behörden und Verfahren vor dem Amt unterschieden werden.

Auf Rechtsinhaberschaft gestützte Ansprüche müssen beim zuständigen nationalen Gericht (z. B. bei für Fragen der Rechtsinhaberschaft in Arbeits- oder Familiensachen zuständigen Fachgerichten) oder bei der zuständigen nationalen Behörde (z. B. bei Verwaltungsstellen oder Fachbehörden) im betreffenden Mitgliedstaat geltend gemacht werden. Siehe die Richtlinien zur Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Geschmacksmusters, Unterabschnitt 5.3 Keine Rechtsinhaberschaft.

Eine Person, die in Bezug auf das UGM gemeinsam mit jemand anderem berechtigt ist, kann gemäß Artikel 15 Absatz 2 UGMV die Anerkennung als Mitinhaber geltend machen.

Hinsichtlich des auf derartige Verfahren anwendbaren Rechts wird auf Unterabschnitt 1.5 verwiesen.

Das Amt ist lediglich befugt, Folgendes in das UGM-Register einzutragen:

- den Hinweis, dass vor dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ein Verfahren zur Feststellung der Berechtigung eingeleitet wurde;
- das Datum der rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde oder einer anderen Beendigung des Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung sowie nähere Angaben dazu;
- die sich aus der rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde ergebende Änderung der Inhaberschaft des UGM.

Der Antrag auf Eintragung muss den in Unterabschnitt 8.2.1 aufgeführten Anforderungen genügen.

Die Rechtswirkungen der verschiedenen Registereintragungen sind in Unterabschnitt 8.2.3 beschrieben.

8.2.1 Erfordernisse bezüglich Anträgen auf Eintragungen in Bezug auf Verfahren zur Feststellung der Berechtigung

Anmeldeformular und Verfahrenssprache

Die Eintragung eines Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung kann über die Option „Kommunikationssicherung“ in der User Area beantragt werden.

Zur Verfahrenssprache siehe Abschnitt 2.2 weiter oben.

Gebühren

Eintragungen im Zusammenhang mit Verfahren zur Feststellung der Berechtigung sind nicht gebührenpflichtig.

Verfahrensbeteiligte

Eine Registereintragung gemäß Artikel 15 Absatz 5 UGMV (Einleitung oder Ergebnis eines Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung) kann beantragt werden von:

- dem/den Inhaber(n) des UGM;
- der/den Person(en), die im Verfahren zur Feststellung der Berechtigung als rechtmäßiger Inhaber ihre Rechtsinhaberschaft geltend macht/machen, oder
- dem zuständigen nationalen Gericht oder der zuständigen nationalen Behörde.

Gehen im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren beim Amt Schriftstücke von einer anderen Person als dem eingetragenen Inhaber des UGM ein, so leitet das Amt die Schriftstücke an den Inhaber weiter.

Wurde der Antrag zudem nicht von der als rechtmäßiger Inhaber anerkannten Person gestellt, sind für diese Person jedoch vollständige Kontaktdaten angegeben, so leitet das Amt die Schriftstücke auch an diese Person weiter.

Vorgeschriebene Angaben

Der Antrag auf Eintragung des Hinweises im Register, dass ein Verfahren zur Feststellung der Berechtigung eingeleitet oder beendet wurde, muss folgende Angaben enthalten:

- die Eintragungsnummer des betroffenen UGM. Bezieht sich der Antrag auf mehrere UGM, muss jede Eintragungsnummer angegeben werden.
- den Namen, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit sowie den Staat des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Niederlassung des Inhabers. Wenn das Amt dem Inhaber bereits eine entsprechende Identifikationsnummer zugeteilt hat, ist es ausreichend, diese zusammen mit dem Namen anzugeben.

Anträge auf Änderung der Inhaberschaft müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- den Namen, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit der als rechtmäßiger Inhaber des UGM anerkannten Person sowie den Staat ihres Wohnsitzes, ihres Sitzes oder ihrer Niederlassung. Wenn das Amt dem rechtmäßigen Inhaber jedoch bereits eine ID-Nummer zugeteilt hat, ist es ausreichend, diese Nummer zusammen mit dem Namen anzugeben.

Hinsichtlich der Unterschrift und Vertretung wird auf die Abschnitte 2.4.3 und 2.4.4 verwiesen.

8.2.2 Erfordernisse bezüglich des Nachweises

Die Eintragung der Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung in das Register setzt voraus, dass dem Antrag Beweismittel beigefügt sind, aus denen

das Gericht oder die Behörde des Mitgliedstaats, vor dem/der das Verfahren zur Feststellung der Berechtigung eingeleitet wurde, hervorgeht.

Für die Eintragung der rechtskräftigen Entscheidung oder einer anderen Beendigung des Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung in das Register muss dem Antrag ein Nachweis beigefügt sein, dass das Verfahren zur Feststellung der Berechtigung abgeschlossen ist, wie z. B. eine rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts des Mitgliedstaats.

8.2.3 Rechtswirkungen der Registereintragungen

Artikel 15 Absatz 4, Artikel 16, Artikel 17, Artikel 30 und Artikel 104 Absatz 3 Buchstaben g bis i UGMV

Einleitung von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung – Auswirkungen auf spätere Anträge

Wird die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung in das Register eingetragen, so wird das UGM blockiert; dies bedeutet, dass alle nachfolgenden Anträge auf Rechtsübergang, Lizenzen, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren oder dingliche Rechte ausgesetzt werden. Im Falle eines Verzichtsantrags trägt das Amt den Verzicht nicht ohne Zustimmung des Klägers in das UGM-Register ein.

Die Verfahren werden wieder aufgenommen, wenn Folgendes ins Register eingetragen wird:

- der sich infolge des Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung ergebende Inhaberwechsel, oder
- die rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde, mit der die Geltendmachung der Berechtigung als rechtmäßiger Inhaber zurückgewiesen oder das Verfahren ohne Änderung der Inhaberschaft des UGM abgeschlossen wird.

Änderung der Inhaberschaft – Auswirkungen auf Lizenzen

Führt das Verfahren zur Feststellung der Berechtigung gemäß Artikel 15 Absatz 1 UGMV zur vollständigen Änderung der Inhaberschaft des UGM, so bewirkt die Eintragung des neuen UGM-Inhabers in das Register das Erlöschen der Lizenzen und anderen Rechte.

Bei Eintragung des neuen Inhabers informiert das Amt:

- den neuen Inhaber, dass er die Löschung einer bereits eingetragenen Lizenz beantragen kann;
- den eingetragenen Lizenznehmer über:
  - das Datum der Eintragung des neuen Inhabers,
  - dass die eingetragene Lizenz auf Antrag gelöscht werden kann, da sie gemäß Artikel 16 Absatz 1 UGMV erloschen ist; und

- dass der Lizenznehmer innerhalb von drei Monaten nach der Eintragung des neuen Inhabers gemäß Artikel 16 Absatz 2 UGMV beantragen kann, dass der neue Inhaber ihm eine neue nicht ausschließliche Lizenz erteilt.

Auf Antrag des Inhabers oder des Lizenznehmers trifft das Amt folgende Maßnahmen:

- Löschung der eingetragenen Lizenz oder
- wenn der Lizenznehmer gemäß Artikel 16 Absatz 2 UGMV eine neue Lizenz vom neuen Inhaber beantragt hat, Änderung der bereits eingetragenen Lizenz.

Beantragt der Lizenznehmer eine Lizenzänderung, so muss er nachweisen, dass der neue Inhaber eine neue Lizenz erteilt hat.

Die Laufzeit und Bedingungen der Lizenz werden zwischen dem früheren Inhaber/ Lizenznehmer und dem neuen Inhaber vereinbart, ohne dass das Amt mitwirkt. Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf die Lizenz sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der maßgeblichen nationalen Gesetzgebung zu klären (Artikel 30 UGMV).

Änderung der Inhaberschaft – Auswirkungen auf laufende Verfahren

Solange die Änderung der Inhaberschaft nicht in das Register eingetragen ist, kann die ihre Berechtigung geltend machende Person keine Rechte aus der Eintragung des UGM geltend machen (siehe Artikel 17 UGMV).

Soweit dem Amt gegenüber Fristen zu wahren sind, kann der neue Inhaber die entsprechenden Erklärungen dem Amt gegenüber abgeben, sobald der Antrag auf Eintragung der Inhaberschaftsänderung beim Amt eingegangen ist.

9 Verfahren bei internationalen Marken

Regeln 20 und 20bis der Ausführungsordnung zum Madrider Protokoll

9.1 Eintragung von Lizenzen

Das Madrider System erlaubt die Eintragung von **Lizenzen** auf internationale Marken.

Alle Anträge auf Eintragung einer Lizenz sind auf dem Formblatt MM13 entweder:

- direkt an das Internationale Büro vom eingetragenen Inhaber oder
- über das Amt der Vertragspartei des eingetragenen Inhabers oder einer Vertragspartei, für welche die Lizenz gewährt wird, oder
- über das Amt des Lizenznehmers zu stellen.

Der Lizenznehmer kann den Antrag nicht direkt beim Internationalen Büro einreichen. Das Formular „Antrag auf sonstige Eintragung“ des Amtes ist **nicht** zu verwenden.

Nähere Informationen zur Eintragung von Lizenzen sind unter den Ziffern 703 ff. des Leitfadens zum Madrider System zu finden. Für weitere Informationen zu internationalen Marken siehe Richtlinien, Teil M, Internationale Marken.

9.2 Eintragung von dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren

Das Madrider System ermöglicht die Eintragung von **dinglichen Rechten**, **Zwangsvollstreckungen** oder **Insolvenzverfahren** im Falle von internationalen Marken (siehe Regel 20 der Ausführungsordnung zum Protokoll zum Madrider Abkommen). Bei Bedarf steht das Formular MM19 bereit, um die Eintragung der Einschränkung der Verfügungsrechte eines Inhabers in das Internationale Register zu beantragen. Die Verwendung dieses Formulars wird nachdrücklich empfohlen, um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden.

Anträge sollten entweder

- direkt an das Internationale Büro vom eingetragenen Inhaber oder
- über das Amt der Vertragspartei des eingetragenen Inhabers oder
- über das Amt einer Vertragspartei, für welche das dingliche Recht, die Zwangsvollstreckung oder das Insolvenzverfahren gewährt wird, oder
- über das Amt der Vertragspartei des Pfandnehmers, des Begünstigten oder des Insolvenzverwalters gestellt werden.

Pfandnehmer, Begünstigte oder Insolvenzverwalter können den Antrag nicht direkt beim Internationalen Büro einreichen. Das Formular des Amtes ist **nicht** zu verwenden.

Nähere Informationen zur Eintragung von *dinglichen Rechten*, Zwangsvollstreckungen oder Insolvenzverfahren sind den Ziffern 698 ff. des Leitfadens zum Madrider System zu entnehmen. Für weitere Informationen zu internationalen Marken siehe Richtlinien, Teil M, Internationale Marken.

10 Verfahren bei internationalen Geschmacksmustern

Bei Änderungen internationaler Eintragungen von Geschmacksmustern ist die Eintragung von Lizenzen, dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen oder Insolvenzverfahren beim EUIPO nicht möglich. Dies ist jedoch für direkt beim Amt eingereichte UGM möglich, bei denen diese Anträge bearbeitet und in das UGM-Register eingetragen werden können.

Folglich bearbeitet das Amt solche Anträge in Bezug auf internationale Geschmacksmuster nicht.

Weitere Informationen über internationale Eintragungen von Geschmacksmustern siehe die Richtlinien, Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Unionsgeschmacksmuster, Abschnitt 12 Internationale Eintragungen.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 4

Verlängerung

1 Warnung vor Betrugsversuchen

1.1 Privatunternehmen, die irreführende Rechnungen versenden

Dem Amt ist bekannt, dass Nutzer eine steigende Anzahl von unaufgeforderten Benachrichtigungen von Unternehmen erhalten, die zur Bezahlung von Dienstleistungen im Bereich Marken, Muster und Modelle, wie beispielsweise Verlängerung, auffordern.

Auf der Internetseite des Amtes ist eine Liste mit Schreiben von Unternehmen bzw. Verwaltern von Registern veröffentlicht, über die sich Nutzer beschwert haben, dass sie irreführend sind. Diese Dienstleistungen stehen in keinerlei Zusammenhang mit offiziellen Dienstleistungen im Bereich der Eintragung von Marken und Geschmacksmustern, die von Ämtern für geistiges Eigentum oder anderen öffentlichen Einrichtungen innerhalb der Europäischen Union wie dem EUIPO angeboten werden.

Wenn ein Nutzer ein Schreiben oder eine Rechnung erhält, sollte er sorgfältig prüfen, welche Dienstleistungen angeboten werden und von wem. Es sei darauf hingewiesen, dass das **EUIPO niemals Rechnungen oder Schreiben an Nutzer versendet, in denen zur direkten Bezahlung von Dienstleistungen aufgefordert wird** (siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise).

1.2 Verlängerung durch unbefugte Dritte

Dem Amt ist ebenfalls bekannt, dass Betrüger das elektronische Verlängerungsmodul „E-Renewal“ im Visier haben. Wenn ein Nutzer bei der Einreichung eines Verlängerungsantrags über E-Renewal feststellt, dass die Marke „blockiert“ ist, weil bereits eine Verlängerung beantragt worden ist, sollte er Kontakt mit dem Amt aufnehmen.

2 Eintragungsdauer von Unionsmarken

Artikel 1, 32, 52 und Artikel 41 Absätze 5 und 8 UMV

Die Eintragungsdauer einer Unionsmarke beträgt zehn Jahre ab dem **Anmeldetag**. Zum Beispiel läuft eine Unionsmarke mit dem Anmeldetag 16/04/2020 am 16/04/2030 ab.

Der Anmeldetag wird gemäß der Artikel 31 und 32 UMV und Artikel 41 Absätze 5 und 8 UMV festgelegt.

Eine Eintragung kann unbegrenzt um jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden.

3 Schutzdauer eingetragener Unionsgeschmacksmuster

Artikel 13, 46 und 55 UGMV

Die Schutzdauer eines eingetragenen Unionsgeschmacksmusters (UGM) beträgt fünf Jahre ab dem **Anmeldetag** (Artikel 13 UGMV). Zum Beispiel läuft ein UGM mit dem Anmeldetag 16/04/2020 am 16/04/2025 ab.

Der Anmeldetag wird gemäß Artikel 46 UGMV und Artikel 55 UGMV festgelegt (siehe Prüfungsrichtlinien für eingetragene Unionsgeschmacksmuster, Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Unionsgeschmacksmuster, Abschnitt 3, Zuerkennung eines Anmeldetags).

Eine Eintragung kann um einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren ab dem Anmeldetag verlängert werden.

4 Unterrichtung vor Ablauf der Eintragung

Artikel 53 Absatz 2 UMV

Artikel 60 Absatz 3 DVUM und Artikel 66 DVUM

Artikel 66 UGMV

Artikel 13 und 19 DVUGM

Mindestens sechs Monate vor Ablauf der Eintragung unterrichtet das Amt

- den eingetragenen UM-/UGM-Inhaber und
- jede Person, die ein im Register eingetragenes Recht im Hinblick auf die Unionsmarke/das Unionsgeschmacksmuster hat

über den bevorstehenden Ablauf der Eintragung. Die im Register eingetragenen Inhaber von Rechten umfassen die Inhaber einer eingetragenen Lizenz, die Inhaber eines eingetragenen dinglichen Rechts, die Gläubiger einer eingetragenen Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder die Instanz, die zuständig ist, um in Insolvenzverfahren im Namen des Inhabers zu handeln.

Die Unterlassung, eine solche Information zu erteilen, beeinträchtigt nicht den Ablauf der Eintragung bzw. hat keine Haftung des Amtes zur Folge.

5 Verlängerung einer Unionsmarkenanmeldung

Artikel 53 Absatz 2 UMV Anlage I Teil A Nummer 19 UMV

In außergewöhnlichen Fällen, wenn aufgrund anhängiger Verfahren eine Anmeldung noch nicht zu einer Eintragung gekommen ist, übermittelt das Amt keine Mitteilung nach Artikel 53 Absatz 2 UMV. Der Anmelder ist nicht verpflichtet, seine Anmeldung während laufender Verfahren, die länger als zehn Jahre dauern und deren Ausgang ungewiss ist, zu verlängern. Erst wenn eine Marke eingetragen ist, fordert das Amt den Inhaber auf, die Unionsmarke zu verlängern und die jeweils fälligen Verlängerungsgebühren zu entrichten. Der Inhaber hat dann vier Monate Zeit, um die Verlängerungsgebühr (einschließlich jeglicher zusätzlicher Klassengebühren) zu entrichten. Die Zuschlagsgebühr in Höhe von 25 % der Verlängerungsgebühr wird gemäß Anlage I Teil A Nummer 19 UMV nicht erhoben. Wird die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb der gewährten Frist entrichtet, übermittelt das Amt eine Mitteilung, dass die Eintragung abgelaufen ist. Der Ablauf wird wirksam ab dem Datum der Eintragung der Unionsmarke.

6 Verlängerung einer UGM-Anmeldung

Artikel 66 Absatz 2 UGMV Anhang I Nummer 8 UGMV

In außergewöhnlichen Fällen, wenn aufgrund anhängiger Verfahren eine Anmeldung noch nicht zu einer Eintragung gekommen ist, übermittelt das Amt keine Mitteilung nach Artikel 66 Absatz 2 UGMV. Der Anmelder ist nicht verpflichtet, seine Anmeldung während laufender Verfahren, die länger als fünf Jahre dauern und deren Ausgang ungewiss ist, zu verlängern. Erst wenn ein Geschmacksmuster eingetragen ist, fordert das Amt den Inhaber auf, das UGM zu verlängern und die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Der Inhaber hat dann vier Monate Zeit, um die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Zuschlagsgebühr in Höhe von 25 % der Verlängerungsgebühr wird gemäß Anhang I Nummer 8 UGMV nicht erhoben. Wird die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb der gewährten Frist entrichtet, übermittelt das Amt eine Mitteilung, dass die Eintragung abgelaufen ist. Der Ablauf wird wirksam ab dem Datum der Eintragung des UGM.

7 Gebühren und andere Formerfordernisse für den Antrag auf Verlängerung

Artikel 53 UMV
Artikel 63 DVUM Artikel 66 UDV Artikel 17 DVUD Beschluss Nr. EX-26-03 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel

Es gelten die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der Mitteilungen an das Amt (siehe Richtlinien Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen); dies bedeutet, dass der Antrag wie folgt gestellt werden kann:

- Sowohl für UM als auch für UD: Übermittlung auf elektronischem Wege über die Website des EUIPO (E-Renewal, verfügbar über den Nutzerbereich [„User Area“]). Für die elektronische Verlängerung von Unionsmarken wird ein Preisnachlass von 150 EUR bei der Verlängerungsgrundgebühr für eine Einzelmarke gewährt (300 EUR im Falle einer Kollektivmarke). Darüber hinaus bietet die elektronische Verlängerung zusätzliche Vorteile wie den automatischen Erhalt der sofortigen elektronischen Bestätigung des Verlängerungsantrags oder die Nutzung des „Renewal-Manager“ für Verlängerungen, um das Formular schnell für so viele UM/UD wie nötig auszufüllen.
- Für UM: Übermittlung eines unterzeichneten Originalformulars per Post oder Kurier. Ein Standardformular ist auf Antrag beim Amt erhältlich.

Gemäß Beschluss EX-26-03 ist in Fällen, in denen eine technische Störung die elektronische Einreichung des Verlängerungsantrags verhindert, eine Verlängerung durch eines der beiden alternativen elektronischen Back-up-Verfahren nur dann möglich, wenn diese innerhalb der letzten drei Arbeitstage vor Ende (i) der ursprünglichen Frist für die Verlängerung oder (ii) der zusätzlichen Nachfrist für die Verlängerung eingegangen ist.

Für zwei oder mehr UM/UD kann (auch für UD, die Teil ein und derselben Sammeleintragung sind) ein einziger Verlängerungsantrag gestellt werden, sofern für jede UM bzw. jedes UD die erforderlichen Gebühren entrichtet werden.

7.1 Personen, die eine Verlängerung beantragen können

Artikel 20 Absatz 12 und Artikel 53 Absatz 1 UMV

Artikel 66 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 7 UGMV

Der Antrag auf Verlängerung kann vorgelegt werden von

1. dem eingetragenen UM-/UGM-Inhaber;
2. dem Rechtsnachfolger ab dem Zeitpunkt, an dem ein Antrag auf Eintragung des Rechtsüberganges beim Amt eingegangen ist, für den Fall, dass eine UM/ein UGM übertragen wurde;
3. jeder Person, die hierzu von dem UM-/UGM-Inhaber ausdrücklich ermächtigt wurde. Solch eine Person kann zum Beispiel ein eingetragener Lizenznehmer, ein nicht eingetragener Lizenznehmer oder eine andere Person sein, die vom Inhaber die Ermächtigung erhalten hat, die UM/das UGM zu verlängern.

Eine berufsmäßige Vertretung ist für Verlängerungen nicht zwingend vorgeschrieben.

Wird der Verlängerungsantrag von einer anderen Person als dem eingetragenen Inhaber oder dessen Vertreter gemäß der Akte eingereicht, muss eine Ermächtigung zugunsten dieser Person bestehen, jedoch muss kein Nachweis hierüber beim Amt vorgelegt werden, es sei denn, dass das Amt dies verlangt.

Wenn eine andere Person als der eingetragene Inhaber oder dessen Vertreter gemäß der Akte eine Direktzahlung tätigt oder einen Verlängerungsantrag mit dem Hinweis stellt, dass die Zahlung per Banküberweisung erfolgen wird, wird der Inhaber darüber unterrichtet, dass die Verlängerung erst nach Eingang der Zahlung bearbeitet wird. Erfolgt keine Antwort des Inhabers oder wird die Verlängerung nicht beanstandet, validiert das Amt die Zahlung nach deren Eingang beim Amt und bearbeitet die Verlängerung.

Der Inhaber wird benachrichtigt, wenn das Amt Gebühren von zwei verschiedenen Quellen erhält, bei denen es sich weder um den Inhaber noch um seinen aktenkundig Bevollmächtigten handelt, um herauszufinden, welche Person ermächtigt ist, den Antrag auf Verlängerung zu stellen. Antwortet der Inhaber darauf nicht, validiert das Amt die Zahlung, die beim Amt zuerst eingegangen ist (12/05/2009, T-410/07, Jurado, EU:T:2009:153, § 33-35; 13/01/2008, R 989/2007-4, ELITE GLASS-SEAL, § 17-18).

7.2 Angaben im Verlängerungsantrag

Artikel 53 Absatz 4 UMV

Artikel 66 UDV

Der Antrag auf Verlängerung muss folgende Angaben enthalten: Name der Person, die eine Verlängerung beantragt, und Eintragungsnummer der/des zu verlängernden

UM/UD. Bei der Verlängerung einer Unionsmarke wird davon ausgegangen, dass die Verlängerung für die gesamte Unionsmarke beantragt wird.

Die Zahlung allein kann einen gültigen Antrag auf Verlängerung darstellen, vorausgesetzt, dass solch eine Zahlung das Amt erreicht und der Name des Einzahlers sowie die Eintragungsnummer der UM/des UD angegeben sind und vermerkt ist, dass es sich um einen Antrag auf Verlängerung handelt. In diesem Fall müssen keine weiteren Formalitäten erfüllt werden (siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise). Wenn diese Option bei der Verlängerung von Unionsmarken geltend gemacht wird, ist die in Anhang I Teil A Nummer 11 oder 15 UMV dargelegte Verlängerungsgebühr zu entrichten und nicht die ermäßigte Gebühr für die elektronische Verlängerung gemäß Anhang I Teil A Nummer 12 oder 16.

Daher kann die Zahlung allein keinen gültigen Antrag auf elektronische Verlängerung darstellen. Die ermäßigte Gebühr kann nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Verlängerungsantrag auf elektronischem Wege übermittelt wird, da diese Zahlung nur in Verbindung mit einem gültigen Anmeldeformblatt zur elektronischen Verlängerung akzeptiert wird.

7.2.1 Name sowie weitere Angaben der Person, die eine Verlängerung beantragt

Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und e UMDV Artikel 66 Absatz 4 Buchstabe a UDV

7.2.1.1 Vom Inhaber eingereichter Antrag

Wenn der Antrag vom UM-/UGM-Inhaber eingereicht wird, muss dessen Name angegeben werden.

7.2.1.2 Von einer hierzu vom Inhaber ermächtigten Person eingereichter Antrag

Wird der Antrag auf Verlängerung von einer vom Inhaber hierzu ermächtigten Person eingereicht, müssen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e UMDV bzw. Artikel 66 Absatz 4 Buchstabe a UGMV der Name und die Anschrift oder die ID-Nummer und der Name der ermächtigten Person angegeben werden.

Wird die Banküberweisung als Zahlungsart gewählt, erhält der Inhaber eine Kopie des Verlängerungsantrags.

7.2.2 Eintragungsnummer

Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe b UMV

Artikel 66 Absatz 4 Buchstabe b UGMV

Die UM-/UGM-Eintragungsnummer muss angegeben werden.

7.2.3 Angabe bezüglich des Umfangs der Verlängerung

Artikel 53 Absatz 4 UMV

Artikel 66 Absatz 4 Buchstabe c UGMV

Bei Unionsmarken wird von einer Verlängerung ausgegangen, die die Angabe der Waren und/oder Dienstleistungen der Unionsmarke in ihrer Gesamtheit umfasst.

Wenn die Verlängerung nur für einige der Waren oder Dienstleistungen beantragt wird, für die die Marke eingetragen ist, muss der Antrag Folgendes enthalten:

- eine klare und eindeutige Angabe der Klassen oder der Waren und Dienstleistungen, für die die Verlängerung beantragt wird.

Oder alternativ:

- eine klare und eindeutige Angabe der Klassen oder der Waren und Dienstleistungen, für die die Verlängerung nicht beantragt wird.

Über das elektronische Verlängerungsformular können nur ganze Klassen gelöscht (also nicht verlängert) werden; die Verlängerung lediglich eines Teils der Waren oder Dienstleistungen innerhalb einer Klasse ist nicht möglich (d. h. die Löschung einiger der zum Zeitpunkt der Verlängerung in einer bestimmten Klasse aufgeführten Waren oder Dienstleistungen ist nicht möglich). Ist die Verlängerung nur für **einige Waren oder Dienstleistungen innerhalb einer Klasse** erforderlich, kann der Verlängerungsantrag daher *entweder* über andere vom Amt zugelassene Kommunikationsmittel eingereicht *oder* die gesamte Klasse kann über das elektronische Verlängerungsformular verlängert werden. Zudem kann ein Antrag auf teilweisen Verzicht nach Artikel 57 UMV für die Waren oder Dienstleistungen gestellt werden, die der Inhaber aus der UMV zu löschen wünscht.

Bei einer Sammeleintragung von UGM muss der Antrag Folgendes enthalten: die Angabe, dass die Verlängerung für alle Geschmacksmuster beantragt wird, auf die sich die Sammeleintragung erstreckt, oder, falls die Verlängerung nicht für alle Geschmacksmuster beantragt wird, die Angabe des Aktenzeichens, für das die Verlängerung beantragt wird. Wird nichts angegeben, wird von einer Verlängerung aller Geschmacksmuster ausgegangen.

7.3 Sprachen

Artikel 146 Absatz 6 UMV

Artikel 68 und Artikel 80 Buchstaben b und c UGMDV

Der Antrag auf Verlängerung kann in einer der fünf Sprachen des Amtes gestellt werden. Die gewählte Sprache ist dann auch die Sprache für das Verlängerungsverfahren. Wird für den Verlängerungsantrag jedoch eines der vom Amt gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe g DVUM bzw. Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe e UGMDV bereitgestellten Formblätter verwendet, so genügt das Formblatt in einer der Amtssprachen der Union, vorausgesetzt, dass das Formblatt, soweit es Textbestandteile betrifft, in einer der Sprachen des Amtes ausgefüllt wird. Dies betrifft insbesondere die Liste der Waren und Dienstleistungen im Fall einer teilweisen Verlängerung einer Unionsmarke.

7.4 Fristen

Artikel 52 und Artikel 53 Absatz 3 UMV

Artikel 69 Absatz 1 DVUM

Artikel 66 Absatz 3 UGMV

Artikel 20 und 22 DVUGM

Mitteilung Nr. 3/2024 des Exekutivdirektors des Amtes vom 11. Dezember 2024

7.4.1 Sechsmonatige Frist für Verlängerung vor Ablauf (Grundfrist)

Der Antrag auf Verlängerung und die Verlängerungsgebühr sind im Zeitraum von sechs Monaten vor Ablauf der Eintragung einzureichen; dies ist die „Grundfrist“.

Zum Beispiel ist bei einer Unionsmarke mit dem Anmeldetag 10/06/2021 der Tag, an dem die Schutzdauer endet, der 10/06/2031. Deshalb muss ein Antrag auf Verlängerung zwischen dem 11/12/2030 und dem 10/06/2031 gestellt und die Verlängerungsgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet werden, oder wenn dieser letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist oder an dem keine gewöhnlichen Postsendungen im Sinne von Artikel 69 Absatz 1 DVUM zugestellt werden, am nächstfolgenden Werktag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden.

Zum Beispiel ist bei einem UD mit dem Anmeldetag 10/06/2021 der Tag, an dem die Schutzdauer endet, der 10/06/2026. Deshalb muss ein Antrag auf Verlängerung zwischen dem 11/12/2025 und dem 10/06/2026 gestellt und die Verlängerungsgebühr

innerhalb dieser Frist entrichtet werden, oder, wenn dieser letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist, im Sinne von Artikel 22 DVUD am nächstfolgenden Werktag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist.

7.4.2 Sechsmonatsfrist nach dem Ablauf (Nachfrist)

Wenn die UM/das UGM nicht innerhalb der Grundfrist verlängert wird, kann der Antrag weiterhin gestellt und die Verlängerungsgebühr weiterhin entrichtet werden, sofern eine Zuschlagsgebühr (siehe Abschnitt 7.5) entrichtet wird, und zwar innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten (der „Nachfrist“).

Zum Beispiel ist bei einer Unionsmarke mit dem Anmeldetag 10/06/2021 der Tag, an dem die Schutzdauer endet, der 10/06/2031. Deshalb beginnt die Nachfrist, innerhalb der ein Antrag auf Verlängerung nach Entrichtung der Verlängerungsgebühr zuzüglich der Zuschlagsgebühr weiterhin gestellt werden kann, am Tag nach dem 10/06/2031, nämlich dem 11/06/2031, und endet am 10/12/2031 oder, wenn der 10/12/2031 ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist oder an dem keine gewöhnlichen Postsendungen im Sinne von Artikel 69 Absatz 1 DVUM zugestellt werden, am nächstfolgenden Tag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden. Dies gilt auch, wenn im obigen Beispiel der 11/06/2031 ein Samstag oder Sonntag wäre. Die Regel, dass eine Frist des Amtes bis zum nächsten Arbeitstag des Amtes verlängert wird, gilt nur einmal und nur für das Ende der Grundfrist und nicht für das Anfangsdatum der Nachfrist. Der gleiche Ansatz gilt für Verlängerungen von Unionsgeschmacksmustern, auch wenn deren Schutzdauer fünf Jahre und nicht zehn Jahre beträgt.

Die einzige Handlung, die innerhalb der sechsmonatigen Nachfrist in einer Unionsmarke oder einem Unionsgeschmacksmuster vorgenommen werden kann, ist die Zahlung der Verlängerungsgebühr (einschließlich der Zahlung der Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung). Erhält das Amt während der Nachfrist sonstige Anträge, z. B. auf Übertragung, Eintragung einer Lizenz, Verzicht, Namensänderung usw., oder einen sonstigen Antrag auf Eintragung in den Registern, stellt das Amt den entsprechenden Antrag zurück, bis die Verlängerungsgebühr gezahlt wurde. Erst wenn die Verlängerungsgebühr vollständig entrichtet wurde und die UM oder das UGM offiziell verlängert wurden, überprüft das Amt die zurückgestellten Anträge.

7.4.3 Übergangsregelungen für die Berechnung der Grundfrist und der Nachfrist für UGM

Durch die UGMV wurde die Berechnung der Verlängerungsfristen für UGM an die Verlängerungsfristen für UM angeglichen. Nun endet die Grundfrist für die Verlängerung von UGM am Tag des Ablaufs der Eintragung (vorher am letzten Tag des Monats des Ablaufdatums). Die sechsmonatige Nachfrist für die Verlängerung beginnt somit am Tag nach dem Ablauf der Eintragung.

Die Verfahrensweise des Amts, die die Übergangsregelungen widerspiegelt, ist festgelegt in der Mitteilung Nr. 3/2024 des Exekutivdirektors des Amtes vom 11. Dezember 2024 über die Berechnung der Gebühren für die Verlängerung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters sowie die Berechnung der Grund- und der Nachfrist für die Verlängerung im Hinblick auf das Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/2822 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission.

Diese Verfahrensweise sieht vor, dass, sofern die sechsmonatige Grundfrist für die Verlängerung **vor** Inkrafttreten der UGMV begonnen hat, für die Berechnung sowohl der Grundfrist als auch gegebenenfalls der Nachfrist die Bestimmungen des früheren Artikels 13 Absatz 3 UGMV (in der vor der Änderung geltenden Fassung) Anwendung finden.

Ist der Anmeldetag für das UGM zum Beispiel der 15/03/2020, so endet die Grundfrist für die Verlängerung am letzten Tag des Monats, in dem die Schutzdauer endet, also am 31/03/2025. Der Antrag auf Verlängerung und die Verlängerungsgebühr ist demnach zwischen dem 01/10/2024 und dem 31/03/2025 zu stellen bzw. zu entrichten (einschließlich beider Tage). Die Nachfrist liefe dann vom 01/04/2025 bis einschließlich 30/09/2025.

Beginnt die sechsmonatige Grundfrist für die Verlängerung am oder nach dem Geltungsbeginn der UGMV, so gelten für die Berechnung sowohl der Grundfrist als auch gegebenenfalls der Nachfrist die Bestimmungen von Artikel 66 UGMV.

Wenn der Anmeldetag des UGM zum Beispiel der 24/11/2020 ist, läuft es am 24/11/2025 ab. Die Grundfrist für die Verlängerung läuft vom 25/05/2025 bis einschließlich 24/11/2025 (Ablaufdatum). Die Nachfrist liefe dann vom 25/11/2025 bis einschließlich 24/05/2026.

7.5 Gebühren

Was die Berechnung der Höhe der Verlängerungsgebühren angeht, ist das Fälligkeitsdatum für die Verlängerungsgebühren das Datum, an dem die Eintragung abläuft (Artikel 53 Absatz 3 UMV und Artikel 66 Absatz 3 UGMV). Dieser Grundsatz gilt – ausschließlich der Übergangsregelungen für die Verlängerung von UGM (siehe Unterabschnitt 7.5.3) – unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Verlängerung tatsächlich beantragt und gezahlt wird.

7.5.1 Für Unionsmarken zu entrichtende Gebühren

Artikel 53 Absatz 3 UMV und Anlage I Teil A Nummern 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 UMV

Mitteilung Nr. 2/16 des Präsidenten des Amtes vom 20. Januar 2016

Die für die Verlängerung einer Unionsmarke zu entrichtenden Gebühren bestehen aus

- einer Grundgebühr für die erste Waren /Dienstleistungsklasse;
- aus Klassengebühren für jede Waren /Dienstleistungsklasse ab der zweiten in der Unionsmarke enthaltenen Klasse;
- gegebenenfalls einer Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr oder die verspätete Vorlage des Verlängerungsantrags.

Die Höhe der Verlängerungsgebühr wird nachstehend aufgeführt.

Grundgebühr (für elektronische Verlängerung):

- 850 EUR für eine Individualmarke und
- 1500 EUR für eine Kollektivmarke oder für eine Gewährleistungsmarke.

Grundgebühr (ausgenommen elektronische Verlängerung):

- 1000 EUR für eine Individualmarke und
- 1800 EUR für eine Kollektivmarke oder eine Gewährleistungsmarke.

Klassengebühren:

- 50 EUR für die zweite Klasse
- 150 EUR für jede zusätzliche Klasse ab der zweiten Klasse

Die Gebühr ist innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor Ablauf der Eintragung zu entrichten (siehe Abschnitt 7.4).

Die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung oder die verspätete Einreichung beträgt:

- 25 % der verspäteten Verlängerungsgebühr, jedoch höchstens 1500 EUR.

7.5.2 Für UGM zu entrichtende Gebühren

Artikel 66 Absatz 3 UGMV

Artikel 150 und Anhang I Nummern 6 und 8 UGMV

Die für die Verlängerung eines UGM zu entrichtenden Gebühren bestehen aus:

- der Verlängerungsgebühr;
- gegebenenfalls einer Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr oder die verspätete Vorlage des Verlängerungsantrags.

Die Höhe der Verlängerungsgebühr für jedes Geschmacksmuster, unabhängig davon, ob es Teil einer Sammeleintragung ist oder nicht, beläuft sich auf:

- für die erste Verlängerung: EUR 150
- für die zweite Verlängerung: EUR 250
- für die dritte Verlängerung: EUR 400
- für die vierte Verlängerung: EUR 700.

Die Gebühr ist innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor Ablauf der Eintragung zu entrichten (siehe Abschnitt 7.4 weiter oben).

Die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung oder die verspätete Einreichung beträgt:

- 25 % der Verlängerungsgebühr.

7.5.3 Übergangsregelungen für die Berechnung der Höhe der Verlängerungsgebühren für UGM

Die in der Mitteilung Nr. 3/2024 dargelegte Verfahrensweise des Amts sieht vor, dass sich die für die Verlängerung erhobenen Gebühren nach dem **DATUM DER BEANTRAGUNG DER VERLÄNGERUNG** richten.

Zum Beispiel:

- Geht der Verlängerungsantrag **am oder nach** dem Datum, an dem die Rechtsreform anzuwenden ist, ein, gelten die in Anhang I UGMV festgelegten Gebühren, und zwar unabhängig von der Zahlungsmethode wie auch davon, ob der Betrag sofort oder später abgebucht wird.
- Geht der Verlängerungsantrag **vor** dem Datum, ab dem die Rechtsreform anzuwenden ist, ein, finden die im Anhang der GGGebV festgelegten Gebühren Anwendung.

Inhaber sollten prüfen, ob es für sie vorteilhafter ist, den Verlängerungsantrag vor oder nach dem Inkrafttreten zu stellen, und entsprechend handeln.

7.5.4 Zahlungsfrist

Artikel 53 Absatz 3, Artikel 180 Absatz 3 UMV und Anhang I Teil A Nummer 19 UMV Artikel 66 Absatz 3 UGMV und Anhang I Nummern 6 und 8 UGMV Artikel 8 Buchstaben c und h des Beschlusses Nr. EX-25-6 des Exekutivdirektors des Amtes vom 7. April 2025

Die Gebühr ist innerhalb einer Grundfrist von sechs Monaten zu entrichten (Berechnung dieser Frist siehe Beispiele in Abschnitt 7.4.1 und Abschnitt 7.4.3 weiter oben).

Die Gebühr kann innerhalb einer weiteren Nachfrist von sechs Monaten entrichtet werden (siehe Abschnitte 7.4.2 und 7.4.3 weiter oben), vorausgesetzt, dass eine Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung entrichtet wird, die 25 % der Gesamtverlängerungsgebühr beträgt, einschließlich sämtlicher Klassengebühren.

Eine Verlängerung wird nur wirksam, wenn die Zahlung **aller** Gebühren, einschließlich aller Verlängerungsgebühren und gegebenenfalls Zuschlagsgebühren für Zahlungen innerhalb der Nachfrist sowie Zuschläge für verspätete Zahlungen durch Banküberweisung (siehe Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise, Unterabschnitt 4.1.1) innerhalb der Nachfrist beim Amt eingeht.

Gebühren, die **vor** Beginn der sechsmonatigen Grundfrist entrichtet werden, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt und werden erstattet.

7.5.5 Zahlung durch Dritte

Artikel 5 des Beschlusses Nr. EX-25-06 des Exekutivdirektors des Amtes vom 7. April 2025

Die Zahlung kann auch durch andere, weiter oben in Abschnitt 7.1 genannte Personen vorgenommen werden.

Die Zahlung durch Belastung eines laufenden Kontos, das einem Dritten gehört, erfordert die ausdrückliche Genehmigung des Inhabers des laufenden Kontos, dass das Konto mit dieser bestimmten Gebühr belastet werden kann. In solch einem Fall wird das Amt prüfen, ob eine Genehmigung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird dem Antragsteller der Verlängerung ein Schreiben übermittelt, in dem er aufgefordert wird, die Genehmigung zur Belastung des Kontos, das einem Dritten gehört, vorzulegen. In diesen Fällen wird die Zahlung an dem Datum, an dem das Amt die Genehmigung erhält, als vorgenommen betrachtet.

7.5.6 Gebührenerstattung

Artikel 53 Absatz 8 UMV

Artikel 66 Absatz 8 UGMV

Verlängerungsgebühren und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung können unter bestimmten Umständen zurückerstattet werden. Weitere Informationen sind den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise zu entnehmen.

8 Verfahren vor dem Amt

8.1 Prüfung der Formerfordernisse

Die Prüfung des Antrags auf Verlängerung ist auf Formalitäten beschränkt und bezieht sich auf die folgenden Punkte.

8.1.1 Einhaltung der Fristen

Artikel 53 Absätze 3, 4 und 8 UMV

Artikel 66 Absätze 3, 4 und 8 und Artikel 149 Absätze 1 und 4 UGMV

8.1.1.1 Zahlung innerhalb der Grundfrist oder der Nachfrist

Wird der Verlängerungsantrag innerhalb der Grundfrist gestellt und wird die Verlängerungsgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet, so trägt das Amt die Verlängerung ein, sofern die anderen Voraussetzungen der UM- bzw. UGM-Verordnungen erfüllt sind (siehe Abschnitt 8.1.2).

Wenn kein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde, beim Amt aber die Zahlung der Verlängerungsgebühren mit Vermerk der Mindestangaben (siehe Abschnitt 7.2) eingeht, stellt dies einen gültigen Antrag dar und es müssen keine weiteren Formalitäten erfüllt werden. Dies gilt gemäß Artikel 53 Absatz 4 letzter Satz UMV und Artikel 66 Absatz 4 letzter Satz UGMV.

Wenn diese Option bei der Verlängerung von UM geltend gemacht wird, ist die in Anhang I Teil A Nummer 11 oder 15 UMV dargelegte Verlängerungsgebühr zu entrichten und **nicht die ermäßigte Gebühr für die elektronische Verlängerung** gemäß Anhang I Teil A Nummer 12 oder 16. Da die Zahlung allein keinen gültigen Antrag auf elektronische Verlängerung darstellen kann, kann folglich die Gebührenermäßigung nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Verlängerungsantrag auf elektronischem Wege übermittelt wird. Der Antragsteller muss stets vor Ablauf der Verlängerungsfrist entweder ein gültiges Anmeldeformblatt zur elektronischen Verlängerung übermitteln oder die Differenz zur Grundgebühr entrichten. Erfolgt dies innerhalb der Nachfrist, ist darüber hinaus die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung fällig.

Wenn kein Antrag auf Verlängerung gestellt, aber eine Verlängerungsgebühr entrichtet wurde, ohne jedoch die Mindestangaben zu vermerken), wird das Amt den Antragsteller der Verlängerung auffordern, die fehlenden Angaben zu übermitteln. Nach Eingang der Gebühr wird so bald wie möglich ein Schreiben versendet, damit der Antrag gestellt werden kann, bevor die Zuschlagsgebühr fällig wird.

Wird ein Antrag auf Verlängerung gestellt, die Verlängerungsgebühr jedoch nicht in voller Höhe entrichtet, erinnert das Amt den Antragsteller der Verlängerung nach Möglichkeit daran, den noch ausstehenden Betrag der Verlängerungsgebühr innerhalb der Grundfrist für die Verlängerung und ggf. die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung innerhalb der Nachfrist zu entrichten.

Die Nichtzahlung ist kein behebbarer Mangel, in Bezug auf den das Amt der Partei eine Behebungsfrist einräumt.

Im Fall einer unvollständigen Zahlung einer UM-Verlängerungsgebühr kann der Inhaber, anstatt den fehlenden Betrag zu entrichten, seinen Antrag auf Verlängerung auf die entsprechende Anzahl von Klassen beschränken.

Im Fall einer unvollständigen Zahlung einer UGM-Verlängerungsgebühr kann der Inhaber, anstatt den fehlenden Betrag zu entrichten, seinen Antrag auf Verlängerung auf die entsprechende Anzahl von Geschmacksmustern beschränken.

8.1.1.2 Unzureichende Zahlungen und Zahlung nach Ablauf der Nachfrist

Artikel 53 Absätze 5 und 8 und Artikel 99 UMV Artikel 66 Absätze 5 und 8 UGMV

Wird ein Antrag auf Verlängerung nicht oder erst nach Ablauf der Nachfrist gestellt oder wurden die Gebühren nicht entrichtet, so stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und übermittelt dem Inhaber eine Mitteilung über den Rechtsverlust.

Werden die fälligen Gebühren innerhalb der Nachfrist nicht vollständig entrichtet (d. h. die eingegangene Gebühr ist niedriger als die festgesetzte Grundgebühr und die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung) oder geht die entsprechende Zahlung erst nach Ablauf der Nachfrist ein, so stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und übermittelt dem Inhaber eine Mitteilung über den Rechtsverlust.

Deckt die für Unionsmarken innerhalb der Nachfrist eingegangene Gebühr zwar die Grundgebühr und die Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung ab, jedoch nicht alle Klassengebühren, verlängert das Amt die Eintragung nur für einige Klassen. Welche Klassen von Waren und Dienstleistungen verlängert werden, wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

- Wenn der Antrag auf Verlängerung ausdrücklich auf bestimmte Klassen beschränkt ist, wird die Verlängerung nur für diese Klassen vorgenommen.
- Wenn anderweitig aus dem Antrag deutlich wird, welche Klasse oder Klassen durch den Antrag abgedeckt sind, wird diese Klasse bzw. werden diese Klassen verlängert.
- Das Amt kann im Fall von teilweiser Zahlung den Inhaber kontaktieren, um die Klassenpräferenzen zu erfragen.
- Liegen keine anderen Kriterien vor, so berücksichtigt das Amt die Klassen in der Reihenfolge der Klassifizierung, beginnend mit der Klasse mit der kleinsten Zahl.

Werden nicht alle Klassengebühren entrichtet und stellt das Amt fest, dass die Eintragung für einige Klassen von Waren oder Dienstleistungen abgelaufen ist, übermittelt das Amt dem Inhaber die Verlängerungsbestätigung und eine Mitteilung über den Rechtsverlust hinsichtlich der betreffenden Klassen. Wenn die betreffende Person der Auffassung ist, dass die Feststellung des Amtes nicht zutreffend ist, kann sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung über den Rechtsverlust eine diesbezügliche Entscheidung beantragen.

Deckt die für UGM entrichtete Gebühr zwar die Grundgebühr und die Gebühr für die verspätete Zahlung ab, jedoch nicht alle im Verlängerungsantrag aufgeführten Geschmacksmuster, verlängert das Amt nur einige Geschmacksmuster. Liegen keine Angaben dazu vor, welche Geschmacksmuster verlängert werden sollen, oder fehlen Kriterien, um festzustellen, welche Geschmacksmuster abgedeckt sein sollen,

bestimmt das Amt die zu verlängernden Geschmacksmuster anhand der Reihenfolge der Nummerierung der Geschmacksmuster.

8.1.1.3 Wenn der Antragsteller ein laufendes Konto hat

Das Amt belastet ein laufendes Konto nur bei ausdrücklich beantragter Verlängerung. Es wird das Konto des Antragstellers der Verlängerung belastet.

Wenn der Antragsteller der Verlängerung ein laufendes Konto beim Amt hat, wird die Verlängerungsgebühr erst abgebucht, wenn ein Antrag auf Verlängerung eingereicht wurde, und die Verlängerungsgebühr (einschließlich der Klassengebühren) wird am Tag des Antragseingangs abgebucht, es sei denn, es wurden andere Anweisungen gegeben. Wird der Antrag auf Verlängerung innerhalb der sechsmonatigen Nachfrist gestellt, werden sowohl die Verlängerungsgebühr als auch die Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung vom laufenden Konto abgebucht.

Für Zahlungen durch Dritte siehe Abschnitt 7.5.4 weiter oben).

8.1.2 Einhaltung der Formerfordernisse

8.1.2.1 Von einer ermächtigten Person beantragte Verlängerung

Artikel 53 Absatz 1 UMV Artikel 66 Absatz 1 UGMV

Wird eine Verlängerung im Namen des Inhabers beantragt, ist es nicht erforderlich, eine Ermächtigung einzureichen. Allerdings muss eine solche Ermächtigung zugunsten der Person, die den Antrag einreicht, vorliegen, sollte das Amt diese verlangen.

8.1.2.2 Weitere Anforderungen

Artikel 53 Absätze 4 und 7 UMV Artikel 66 Absätze 4 und 7 UGMV

Wenn der Antrag auf Verlängerung die Formvorschriften nicht erfüllt, d. h., wenn der Name oder die Anschrift der Person, die die Verlängerung beantragt, nicht ausreichend angegeben ist, die Eintragungsnummer nicht angegeben wurde, der Antrag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist oder bei Antrag auf teilweise Verlängerung von Unionsmarken die zu verlängernden Waren und Dienstleistungen nicht ordnungsgemäß angegeben wurden, unterrichtet das Amt den Antragsteller der Verlängerung über die festgestellten Mängel.

Das Amt geht davon aus, dass die Verlängerung für alle Waren und Dienstleistungen bzw. alle in der Sammeleintragung enthaltenen Geschmacksmuster beantragt wird,

wenn nicht ausdrücklich eine teilweise Verlängerung beantragt wird. Zur teilweisen Verlängerung siehe Punkt 7.2.3 weiter oben.

Wenn der Antrag auf Verlängerung von einer hierzu vom Inhaber ermächtigten Person eingereicht wird (siehe Abschnitt 7.1 Buchstabe c weiter oben), erhält der Inhaber eine Kopie der Mängelmitteilung.

Artikel 53 Absatz 5 und 8 UMV und Artikel 99 UMV Artikel 66 Absatz 8 und Artikel 87 UGMV

Werden diese Mängel nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist beseitigt, geht das Amt wie folgt vor:

- Wenn der Mangel darin bestand, dass die zu verlängernden Waren und Dienstleistungen der Unionsmarke nicht angegeben wurden, verlängert das Amt die Eintragung für alle Klassen, für die Gebühren entrichtet worden sind; sollten diese entrichteten Gebühren nicht alle Klassen der Unionsmarkeneintragung abdecken, werden die zu verlängernden Klassen gemäß den in Unterabschnitt 8.1.1.2 weiter oben genannten Kriterien bestimmt. Das Amt übermittelt dem Inhaber nach Ablauf der Nachfrist eine Mitteilung über den Rechtsverlust hinsichtlich dieser Klassen von Waren oder Dienstleistungen, die das Amt als abgelaufen ansieht.
- Wenn der Mangel darin bestand, dass der Inhaber es versäumt hat, eine Anfrage zur Klarstellung über die ermächtigte Person zu beantworten, akzeptiert das Amt den Antrag auf Verlängerung, der durch den aktenkundig Bevollmächtigten eingereicht wurde. Wenn keiner der Anträge auf Verlängerung von einem aktenkundig Bevollmächtigten eingereicht wurde, akzeptiert das Amt den Verlängerungsantrag, den das Amt zuerst erhalten hat.
- Besteht der Mangel darin, dass nicht angegeben ist, welche Geschmacksmuster verlängert werden sollen, und die entrichteten Gebühren nicht alle Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung abdecken, für die die Verlängerung beantragt wird, erfolgt die Feststellung der Geschmacksmuster, die verlängert werden sollen, gemäß den in Unterabschnitt 8.1.1.2 weiter oben dargelegten Kriterien. Das Amt stellt fest, dass die Eintragung für alle Geschmacksmuster abgelaufen ist, für die die Verlängerungsgebühren nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet wurden.
- Bei anderen Mängeln stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und übermittelt dem Inhaber und ggf. der die Verlängerung beantragenden Person eine Mitteilung über den Rechtsverlust.

Gemäß Artikel 99 UMV bzw. Artikel 87 UGMV kann der Betroffene innerhalb von zwei Monaten eine diesbezügliche Entscheidung des Amtes beantragen.

8.2 Nicht zu prüfende Punkte

Bei der Verlängerung wird nicht geprüft, ob die Marke oder das Geschmacksmuster eintragungsfähig ist, noch wird geprüft, ob die Unionsmarke der ernsthaften Benutzung zugeführt wurde.

Bei der Verlängerung wird vom Amt weder geprüft, ob die Klassifizierung einer Unionsmarke korrekt ist, noch wird die Klassifizierung in einer Eintragung geändert, die gemäß einer Ausgabe der Nizza-Klassifikation eingetragen wurde, die zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr gültig ist. All dies erfolgt unbeschadet der Anwendung von Artikel 57 UMV.

Vom Amt wird weder geprüft, ob die Erzeugnis-Klassifizierung eines UGM korrekt ist, noch wird die Klassifizierung eines UGM geändert, das gemäß einer Ausgabe der Locarno-Klassifikation eingetragen wurde, die zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr gültig ist. Selbst auf Antrag des Inhabers ist keine solche Umklassifizierung möglich.

9 Teilweise Verlängerung von Unionsmarken

Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 53 Absatz 8 UMV Anhang I Teil A Nummer 19 UMV

Es ist möglich, eine Unionsmarke nur für einige der Waren und/oder Dienstleistungen zu verlängern, für die sie eingetragen ist.

Eine solche teilweise Verlängerung ist kein teilweiser Verzicht im Hinblick auf die Waren und/oder Dienstleistungen, für welche die Unionsmarke nicht verlängert wurde.

Eine Unionsmarke kann mehrmals teilweise während der sechsmonatigen Grundfrist oder der sechsmonatigen Nachfrist verlängert werden. Siehe diesbezüglich 22/06/2016, C-207/15 P, CVTC, EU:C:2016:465.

Für jede teilweise Verlängerung ist die entsprechende Gebühr in voller Höhe zu entrichten, und, falls innerhalb der Nachfrist ein Antrag auf teilweise Verlängerung eingereicht wird, ebenso die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr, nämlich 25 % der verspäteten Verlängerungsgebühr (jedoch höchstens 1500 EUR).

Berechnungsbeispiele:

Eine Unionsmarkeneintragung umfasst zehn Klassen.

Erhält das Amt während der Grundfrist einen elektronischen Antrag auf Verlängerung von fünf (der zehn) Klassen, bemessen sich die zu zahlenden Gebühren wie folgt:

Grundgebühr für elektronische Verlängerung (einschließlich einer Klasse):	850 EUR
Zweite Klasse:	50 EUR
Ab der dritten Klasse (150 EUR x 3):	450 EUR
Gesamtverlängerungsgebühr:	**1 350 EUR**

Erhält das Amt während der Nachfrist einen weiteren Antrag auf Verlängerung von zwei weiteren Klassen der Eintragung, bemessen sich die zu zahlenden Gebühren wie folgt:

Weitere Klassen (150 EUR x 2):	300 EUR
Zuschlag von 25 % der verspäteten Gebühr:	75 EUR
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gebühren:	**375 EUR**

Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gebühren: 375 EUR.

Im vorstehend genannten Beispiel würde das Amt nach Ablauf der Nachfrist dem Inhaber eine Mitteilung über den Rechtsverlust hinsichtlich der verbleibenden drei Klassen der Güter oder Dienstleistungen, die nicht verlängert wurden und für die die Eintragung als abgelaufen gilt, übermitteln.

10 Eintragungen im Register

Artikel 53 Absatz 5 , Artikel 111 Absatz 6 und Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe k UMV

Artikel 66 Absatz 6, Artikel 104 Absatz 3 Buchstabe n und Artikel 104 Absatz 6 UGMV

Wenn der Antrag auf Verlängerung alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Verlängerung im Register eingetragen.

Das Amt informiert den Inhaber über die Verlängerung der UM/des UGM, über den Vermerk hierzu im Register und über das Datum, an dem die Verlängerung in Kraft tritt. Wird der Verlängerungsantrag von einer anderen Person als dem eingetragenen Inhaber oder dessen Vertreter gemäß der Akte eingereicht, werden diese ebenfalls über die Verlängerung unterrichtet.

Wenn die Verlängerung nur hinsichtlich einiger der in der Eintragung enthaltenen Waren und Dienstleistungen stattgefunden hat, informiert das Amt den Inhaber über die Waren und Dienstleistungen, für die die Eintragung verlängert wurde, über den Eintrag der Verlängerung in das Register und über das Datum, an dem die Verlängerung in Kraft tritt (siehe Abschnitt 11 weiter unten). Nach Ablauf der Nachfrist

informiert das Amt den Inhaber über den Ablauf der Eintragung für die verbleibenden Waren und Dienstleistungen und ihre Löschung aus dem Register.

Wurden nur einige der in einer Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster verlängert, informiert das Amt den Inhaber der Geschmacksmuster, für die die Eintragung verlängert wurde, über den Eintrag der Verlängerung in das Register und über das Datum, an dem die Verlängerung in Kraft tritt (siehe Abschnitt 11 weiter unten). Nach Ablauf der Nachfrist informiert das Amt den Inhaber über den Ablauf der Eintragung für die verbleibenden Geschmacksmuster und ihre Löschung aus dem Register.

Artikel 53 Absatz 5 und 8 UMV und Artikel 99 UMV Artikel 66 Absätze 6 und 8 und Artikel 87 UGMV

Stellt das Amt gemäß Artikel 53 Absatz 8 UMV bzw. Artikel 66 Absatz 8 UGMV fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, löscht das Amt die Marke/das Geschmacksmuster aus dem Register und teilt dies dem Inhaber mit. Der Inhaber kann gemäß Artikel 99 UMV oder Artikel 87 UGMV innerhalb von zwei Monaten eine diesbezügliche Entscheidung des Amtes beantragen.

11 Datum des Inkrafttretens der Verlängerung bzw. des Ablaufs oder der Umwandlung

11.1 Datum des Inkrafttretens der Verlängerung

Artikel 53 Absätze 6 und 8 UMV Artikel 67 Absatz 2 DVUM Artikel 13 und Artikel 66 Absatz 6 UGMV

Die Verlängerung wird am Tag nach Ablauf der bestehenden Eintragung wirksam.

Beispiel:

- Bei einer Unionsmarkeneintragung mit dem Anmeldetag 01/04/2010 läuft die Eintragung am 01/04/2020 ab. Deshalb wird die Verlängerung ab dem Tag nach dem 01/04/2020, also am 02/04/2020, wirksam. Die neue Eintragungsdauer beträgt ab diesem Datum zehn Jahre und endet somit am 01/04/2030.
- Bei einem UGM mit dem Anmeldetag 01/04/2015 läuft die Eintragung am 01/04/2020 ab. Deshalb wird die Verlängerung ab dem Tag nach dem 01/04/2020, also am 02/04/2020, wirksam. Die neue Eintragungsdauer beträgt ab diesem Datum fünf Jahre und endet somit am 01/04/2025.

Es ist unerheblich, ob einer dieser Tage ein Samstag, Sonntag oder ein offizieller Feiertag ist. Selbst in Fällen, in denen die Verlängerungsgebühr innerhalb der Nachfrist

entrichtet wird, ist die Verlängerung ab dem Tag nach dem Datum wirksam, an dem die bestehende Eintragung abläuft.

Wenn die UM oder das UGM abgelaufen ist und aus dem Register gelöscht wurde, ist die Löschung am Tag nach dem Datum wirksam, an dem die bestehende Eintragung abgelaufen ist. Bei den beiden vorstehenden Beispielen würde die Löschung aus dem Register (im Falle der UM) am 02/04/2020 bzw. (im Falle des UGM) am 02/04/2020 wirksam werden.

11.2 Umwandlung von abgelaufenen Unionsmarken

Artikel 53 Absatz 3 und Artikel 139 Absatz 5 UMV

Wenn der Inhaber seine abgelaufene Unionsmarke in eine nationale Marke umwandeln möchte, muss der Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Tag nach dem letzten Tag der sechsmonatigen Nachfrist eingereicht werden. Die Frist von drei Monaten für den Antrag auf Umwandlung beginnt automatisch und ohne Mitteilung (siehe Richtlinien Teil E, Register, Abschnitt 2, Umwandlung).

12 Verlängerung von internationalen Marken, in denen die EU benannt ist

Artikel 202 Absatz 1 UMV

Das Verfahren zur Verlängerung von internationalen Marken wird vollständig durch das Internationale Büro der WIPO verwaltet. Das Amt bearbeitet weder diesbezügliche Verlängerungsanträge noch die Zahlung von Verlängerungsgebühren. Das Internationale Büro der WIPO übermittelt die Mitteilungen über die Verlängerung, zieht die Verlängerungsgebühren ein und trägt die Verlängerung in das Internationale Register ein. Das Wirksamkeitsdatum der Verlängerung ist für alle in der internationalen Registrierung enthaltenen Benennungen das gleiche, ungeachtet des Datums, an dem solche Benennungen in das Internationale Register eingetragen wurden. Wenn eine internationale Registrierung, in der die EU benannt ist, verlängert wird, wird das Amt durch das Internationale Büro der WIPO darüber informiert.

Wenn eine internationale Registrierung nicht für die Benennung der EU verlängert wird, kann sie in nationale Marken oder in nachträgliche Benennungen der Mitgliedstaaten gemäß dem Madrider Protokoll umgewandelt werden. Die dreimonatige Frist für den Antrag auf Umwandlung beginnt gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Madrider Protokolls am Tag nach dem letzten Tag, an dem die Verlängerung noch bei der WIPO vorgenommen werden kann (siehe Richtlinien Teil E, Register, Abschnitt 2, Umwandlung).

13 Verlängerung internationaler Eintragungen von Geschmacksmustern, in denen die EU benannt ist

Artikel 152 und 158 UGMV

Internationale Eintragungen sind gemäß Artikel 17 der Genfer Akte direkt beim Internationalen Büro der WIPO zu verlängern. Das Amt bearbeitet keine Verlängerungsanträge oder Zahlungen von Verlängerungsgebühren im Zusammenhang mit internationalen Eintragungen.

Das Verfahren zur Verlängerung von internationalen Eintragungen von Geschmacksmustern wird vollständig durch das Internationale Büro der WIPO verwaltet, das die Mitteilungen über die Verlängerung übermittelt, die Verlängerungsgebühren einzieht und die Verlängerung in das Internationale Register einträgt. Werden internationale Eintragungen, in denen die EU benannt ist, verlängert, so unterrichtet das Internationale Büro auch das Amt.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 5 Einsichtnahme in die Register und Akten

1 Allgemeine Grundsätze

Artikel 111 Absätze 1 und 5, Artikel 114, Artikel 117 Absätze 1 und 2 und Anhang I Teil A Nummer 30 UMV

Artikel 20 und 21 UMDV

Artikel 104, 109, 110, 111 und 113 UGMV

Artikel 13 und 14 UGMDV

Beschluss Nr. EX-25-4 über die Aufbewahrung der Akten und die Akteneinsicht

Beschluss Nr. EX-26-07 über das Register der Unionsmarken, das Register der Unionsgeschmacksmuster, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank zur Rechtsprechung.

Für das Unionsmarken- und Unionsgeschmacksmustersystem gilt der Grundsatz, dass

- das „Register der Unionsmarken“ und das „Register der Unionsgeschmacksmuster“ die offizielle Aufzeichnung aller Eintragungen aller im Zusammenhang mit Unionsmarken (UM) oder eingetragenen Unionsgeschmacksmuster (UGM) sind, sofern diese Einträge gemäß der UMV, der UGMV oder den darauf beruhenden Rechtsakten erforderlich sind; und
- die „Akten“ sämtliche Unterlagen und Beweismittel enthalten, die von den Parteien dem Amt in allen Verfahren gemäß der UMV oder der UGMV vorgelegt wurden, sowie sämtliche Korrespondenz und Entscheidungen des Amtes im Zusammenhang mit diesen Verfahren.

Sowohl die Register als auch die Akten des Amtes sind grundsätzlich für die freie Akteneinsicht zugänglich. Vor der Veröffentlichung einer Unionsmarkenanmeldung oder der Bekanntmachung eines UGM oder wenn die Bekanntmachung eines UGM aufgeschoben wird, ist jedoch die Akteneinsicht nur in Ausnahmefällen möglich (siehe Unterabschnitte 4.2.1 und 4.2.2).

Akteneinsicht kann Folgendes umfassen:

- Einsichtnahme in die Register;
- Erteilung beglaubigter oder unbeglaubigter Auszüge aus den Registern;
- Einsichtnahme in den Inhalt der Akte/Akten;
- Auskünfte aus den Akten, indem bestimmte Auskünfte über den Akteninhalt erteilt werden, ohne dass die tatsächlichen Akten zur Verfügung gestellt werden;
- Erteilung beglaubigter oder unbeglaubigter Kopien von in den Akten enthaltenen Unterlagen.

Falls nichts anderes angegeben ist, wird in diesen Richtlinien der Begriff „Akteneinsicht“ für alle oben genannten Formen der Einsichtnahme in die Akten gebraucht.

2 Die Register der Unionsmarken und Unionsdesigns

Artikel 111 Absätze 1 und 5 UMV

Artikel 104 und 105 UDV

Beschluss Nr. EX-26-07 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 über das Unionsmarkenregister, das Unionsdesignregister, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank der Rechtsprechung.

Alle Eintragungen in den Registern werden in ein elektronisches Archiv (das „eRegister“) vorgenommen.

Das elektronische Register ist ein einziges, zugängliches elektronisches Verzeichnis aller Eintragungen in das Register für ein(e) bestimmte(s) UM oder UD.

Der Zugang zum eRegister erfolgt über das Tool „eSearch plus“, das auf der Website des Amtes zur Verfügung steht. Bei der Suche nach einer UM oder einem UD in eSearch plus wird dem Nutzer die Möglichkeit geboten, sich das eRegister-Archiv für dieses Recht auf einer separaten Schnittstelle anzeigen zu lassen.

Das eRegister ist auch über die Tools TMview und DesignView des Amtes zugänglich.

Die in den eRegistern gespeicherten Angaben sind in den Anhängen I und II des Beschlusses Nr. EX-26-07 des Exekutivdirektors des Amtes über das Register der Unionsmarken, das Register der Unionsdesigns, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank zur Rechtsprechung aufgeführt.

Soweit die in den eRegistern enthaltenen Daten noch nicht öffentlich zugänglich sind, besteht eine Zugangsmöglichkeit in einem Antrag auf Erteilung von Auskünften oder auf Herausgabe beglaubigter oder unbeglaubigter Auszüge oder Kopien der Akten (siehe Unterabschnitt 5.2).

3 Registereinsicht

3.1 Das Register für Unionsmarken

Artikel 111 Absätze 2, 3 und 4 UMV

Beschluss Nr. EX-26-07 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 über das Register der Unionsmarken, das Register der Unionsdesigns, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank zur Rechtsprechung und dessen Anlage II.

Das Register für Unionsmarken enthält die in Artikel 111 Absätze 2 und 3 UMV festgelegten Angaben sowie andere vom Exekutivdirektor des Amtes gemäß Artikel 111 Absatz 4 UMV festgelegte Eintragungen.

Die Registereinträge für jede Unionsmarke sind im eRegister verfügbar, sobald die Unionsmarkenanmeldung gemäß Artikel 32 UMV als eingereicht gilt.

Der Inhalt jedes Eintrags in das Register gemäß Artikel 111 UMV ist in Anlage I des Beschlusses Nr. EX-26-07 aufgeführt.

3.2 Das Register für Unionsdesigns

Artikel 62, Artikel 104 und Artikel 109 Absatz 5 UDV

Beschluss Nr. EX-26-07 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 über das Register der Unionsmarken, das Register der Unionsdesigns, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank zur Rechtsprechung und dessen Anlage II.

Das Register für Unionsdesigns enthält die in Artikel 104 Absätze 2 und 3 UDV festgelegten Angaben sowie andere vom Exekutivdirektor des Amtes gemäß Artikel 104 Absatz 4 UDV festgelegte Eintragungen.

Die Registereinträge für jedes UD werden im eRegister verfügbar, sobald das UD gemäß Artikel 59 UDV eingetragen ist.

Gemäß Artikel 109 Absatz 5 UDV wird bei UD, die Gegenstand einer Aufschiebung der Bekanntmachung nach Artikel 62 Absatz 1 UDV sind, die Einsichtnahme in das Register durch Personen, die nicht Inhaber sind, auf den Namen des Inhabers, den Namen eines etwaigen Vertreters, den Anmeldetag und den Tag der Eintragung, das Aktenzeichen der Anmeldung und den Vermerk, dass die Bekanntmachung aufgeschoben wurde, beschränkt.

Der Inhalt jedes Eintrags in das Register gemäß Artikel 104 UDV ist in Anlage II des Beschlusses Nr. EX-26-07 aufgeführt.

4 Akteneinsicht

4.1 Für den Zugang zu den Akten berechtigte Personen/ juristische Personen

Die rechtlichen Bestimmungen und der Grad des Zugangs zu den Akten hängen davon ab, wer die Einsicht beantragt.

Die Verordnungen unterscheiden zwischen den folgenden drei Kategorien:

- der Anmelder/Inhaber der UM oder des UGM;
- Dritte;
- Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten.

Akteneinsicht durch Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten unterliegt dem Verfahren der Amtshilfe durch das Amt (siehe Abschnitt 7 weiter unten).

4.2 Unterlagen, aus denen Akten bestehen

Artikel 114 und 115 UMV Artikel 109 und 112 UGMV Beschluss Nr. EX-25-4 des Exekutivdirektors des Amtes über die Aufbewahrung der Akten und die Akteneinsicht

Die Akten von Unionsmarken oder Unionsgeschmacksmustern bestehen aus allen Dokumenten und Beweismitteln, die dem Amt von den Beteiligten in allen Verfahren gemäß der UMV oder der UGMV vorgelegt werden, sowie aus dem gesamten Schriftverkehr und allen Entscheidungen des Amtes in Bezug auf diese Verfahren.

Unterlagen zu Widersprüchen oder Löschungs-, Nichtigkeits- und Beschwerdeverfahren vor dem Amt oder andere Verfahren wie das Verfahren für sonstige Eintragungen (Übertragung, Lizenz usw.) sind ebenfalls Teil der Akten.

Die Einsicht in die entsprechenden Akten bleibt auch dann möglich, wenn eine Unionsmarke oder ein Unionsgeschmacksmuster als nicht eingereicht, zurückgewiesen, zurückgenommen oder als zurückgenommen gilt oder wenn eine Unionsmarke oder ein Unionsgeschmacksmuster erlischt oder Gegenstand eines Verzichts, der Erklärung der Nichtigkeit oder des Verfalls ist.

Beantragt der Anmelder oder Inhaber Zugang zu seiner eigenen Akte, so hat er Zugang zu allen Schriftstücken, die Teil der Akte bilden, mit Ausnahme der in Artikel 114 Absatz 4 UMV und Artikel 109 Absatz 4 Buchstaben a und b UGMV genannten Schriftstücke.

Werden die Akten in elektronischem Format gespeichert, werden die elektronischen Akten (Dateien) oder deren Sicherungskopien unbefristet aufbewahrt. Das Amt kann über die von den Beteiligten eingereichten Originalschriftstücke, die gescannt oder als Grundlage für die elektronischen Akten hochgeladen wurden, fünf Jahre nach ihrem Eingang beim Amt verfügen. Werden Akten oder Teile von Akten nicht elektronisch aufbewahrt (z. B. Artikel oder physische Beweisstücke, die aufgrund ihrer physischen Form oder ihres physischen Umfangs nicht in ein elektronisches Format umgewandelt werden können), bewahrt das Amt die betreffenden Artikel oder Beweisstücke mindestens fünf Jahre lang ab dem Ende des Jahres auf, in dem:

- die Anmeldung der UM/des UGM zurückgewiesen oder zurückgenommen wird;
- die Eintragung der UM/des UGM endgültig abläuft;
- der Verzicht auf die eingetragene UM oder das UGM im Register eingetragen wird oder
- die eingetragene UM oder das UGM aus dem Register gelöscht wird.

4.2.1 Akten von Unionsmarkenanmeldungen

Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Artikel 114 und Artikel 115 UMV Artikel 7 UMDV

Die Akten von Unionsmarken unterliegen der Akteneinsicht, sobald die Anmeldung vom Amt im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht worden ist. Der Tag der Veröffentlichung ist das Datum der Ausgabe des Blatts für Unionsmarken und wird unter dem INID-Code 442 im Register angegeben. Die Verbreitung von Daten über nicht veröffentlichte Unionsmarkenanmeldungen mittels Online-Zugang oder in sonstiger Weise stellt keine Veröffentlichung der Anmeldung im Sinne von Artikel 44 UMV und Artikel 7 UMDV dar.

Vor der Veröffentlichung der Anmeldung ist die Akteneinsicht nur möglich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Derjenige, der die Akteneinsicht beantragt, ist der Anmelder der Unionsmarke; oder
- der Anmelder der Unionsmarke hat der Einsicht in die Akten der Unionsmarkenanmeldung zugestimmt (siehe Unterabschnitt 5.5.1); oder
- derjenige, der die Akteneinsicht beantragt, hat ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme in die Unionsmarkenanmeldung, insbesondere wenn der Anmelder der Unionsmarke angegeben hat, die Unionsmarke nach ihrer Eintragung gegen ihn geltend zu machen (siehe Unterabschnitt 5.5.2).

4.2.2 Akten von Anmeldungen für Unionsdesigns und von Unionsdesigns mit aufgeschobener Bekanntmachung

Artikel 62, Artikel 109 und Artikel 110 Absatz 2 UDV

Die Akten von UD-Anmeldungen oder von einem UD, dessen Bekanntmachung aufgeschoben wurde, einschließlich der UD, auf die verzichtet wurde, sind nur zur Einsicht verfügbar, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Derjenige, der die Akteneinsicht beantragt, ist der Anmelder/Inhaber des Unionsdesigns; oder
- der Anmelder des UD hat der Einsicht in die Akten der UD-Anmeldung zugestimmt (siehe Abschnitt 5.5.1) oder
- derjenige, der die Akteneinsicht beantragt, hat ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme in die Unionsdesignanmeldung, insbesondere wenn der Anmelder des Unionsdesigns angegeben hat, die Rechte des Unionsdesigns nach der Eintragung gegen ihn geltend zu machen (siehe Unterabschnitt 5.5.2).

Im Fall einer Sammelanmeldung für UD gilt diese Einsichtsbeschränkung nur für Angaben zu UD, deren Bekanntmachung aufgeschoben wurde, oder für solche, die entweder aufgrund der Zurückweisung durch das Amt oder aufgrund der Zurücknahme durch den Anmelder schließlich nicht eingetragen werden.

4.2.3 Akten eingetragener Unionsmarken

Die Akten eingetragener Unionsmarken unterliegen der freien Akteneinsicht.

4.2.4 Die UGM-Akten

Die UGM-Akten unterliegen der freien Akteneinsicht, nachdem die Eintragung vom Amt im Blatt für Unionsgeschmacksmuster veröffentlicht wurde. Der Tag der Veröffentlichung ist das Datum der Ausgabe, das auf dem Blatt für Unionsgeschmacksmuster und im Register unter dem INID-Code 45 angegeben ist.

In Bezug auf die Einsicht in die Akten eines UGM, dessen Bekanntmachung aufgeschoben wurde, siehe Unterabschnitt 4.2.2 oben.

4.2.5 Akten internationaler Eintragungen, in denen die Europäische Union benannt ist

Artikel 114 Absatz 8, Artikel 189 und 190 UMV Artikel 105 und 155 UGMV

Die vom Amt aufbewahrten Akten zu den internationalen Markeneintragungen, in denen die EU benannt ist, können auf Anfrage ab dem Datum der Veröffentlichung eingesehen werden, wie in Artikel 114 Absatz 8 und Artikel 190 Absatz 1 UMV

vorgesehen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einsicht in Unionsmarken.

Für internationale Eintragungen von Geschmacksmustern, in denen die EU benannt ist, stellt das Amt Informationen in Form eines elektronischen Links zu der vom Internationalen Büro betriebenen durchsuchbaren Datenbank bereit (http://www.wipo.int/designdb/hague/en/). Die vom Amt geführten Akten können sich auf die Schutzverweigerung für ein internationales Geschmacksmuster gemäß Artikel 156 UGMV und die Nichtigerklärung des internationalen Geschmacksmusters gemäß Artikel 157 UGMV beziehen. Sie können eingesehen werden, sofern sie nicht den Beschränkungen gemäß Artikel 109 UGMV unterliegen (siehe Abschnitt 4.3) und vorbehaltlich der in den vorstehenden Unterabschnitten 4.2.2 und 4.2.4 erläuterten Beschränkungen.

4.3 Bestandteile der Akten, die von der Einsicht ausgeschlossen sind

4.3.1 Ausgeschlossene Unterlagen

Artikel 114 Absatz 4 UMV und Artikel 169 UMV Artikel 109 UGMV

Bestimmte Unterlagen in den Akten sind von der Akteneinsicht ausgeschlossen, und zwar

- in den Akten enthaltene Vorgänge über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung von Bediensteten des Amtes, z. B. wegen Besorgnis der Befangenheit (siehe Unterabschnitt 4.3.2);
- Entwürfe zu Entscheidungen und Bescheiden sowie alle sonstigen inneramtlichen Schriftstücke, die der Vorbereitung von Entscheidungen und Bescheiden dienen (siehe Unterabschnitt 4.3.3);
- Aktenteile, an deren Geheimhaltung der Beteiligte ein besonderes Interesse dargelegt hat (siehe Unterabschnitt 4.3.4);
- die gesamte Korrespondenz im Zusammenhang mit der Mediation, wenn die Parteien die vom Amt angebotenen Mediationsdienste gemäß dem Beschluss Nr. EX-25-9 des Exekutivdirektors des Amtes über die Verwaltung von Mediationsverfahren („Regeln für die Mediation“) in Anspruch nehmen;
- die Akten zu den Anträgen auf Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter oder die Geschmacksmusterliste des Amtes, einschließlich aller diesbezüglichen Entscheidungen. Diese Akten unterliegen nicht der Akteneinsicht, weil sie nicht UM- oder UGM-Verfahren als solche betreffen (siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung, Unterabschnitt 4.3.5);

Grundsätzlich Dokumente persönlicher Art wie z. B. **Reisepässe oder sonstige Ausweispapiere**, die insbesondere als Nachweise im Zusammenhang mit Anträgen auf Rechtsübergang eingereicht werden, Nachweise zu „**Gesundheitsdaten**“, die insbesondere als Nachweise im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder als Nachweise im Zusammenhang mit Verlängerungsanträgen eingereicht werden, und **Bankkontoauszüge**, die z. B. Anmeldungen und Anträgen als Nachweis der Entrichtung von Gebühren beigefügt sein können, da es sich um personenbezogene Dokumente handelt. Diese Unterlagen sind nicht zur öffentlichen Einsichtnahme zugänglich, da die Vertraulichkeit gegenüber Dritten gerechtfertigt ist und grundsätzlich Vorrang vor den Interessen Dritter hat.

4.3.2 Vorgänge über die Frage der Ausschließung und Ablehnung

Artikel 114 Absatz 4 UMV

Artikel 109 Absatz 4 Buchstabe a UGMV

Dokumente, in denen der Prüfer erklärt, dass er von der Mitwirkung an dem Verfahren ausgeschlossen ist oder in denen er Stellungnahmen zu einer Ablehnung durch einen Verfahrensbeteiligten wegen des Vorliegens eines Ausschließungsgrunds oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgibt, sind von der Akteneinsicht ausgeschlossen.

Die folgenden Dokumente sind jedoch Teil der Akte und nicht von der Akteneinsicht ausgeschlossen:

- Schreiben, einzeln oder zusammen mit anderen Stellungnahmen, in denen ein Verfahrensbeteiligter eine Beanstandung wegen des Vorliegens eines Ausschließungsgrunds oder wegen Besorgnis der Befangenheit gegen eine Entscheidung über das in den vorgenannten Fällen zu treffende Verfahren erhebt;
- die Entscheidung der zuständigen Stelle des Amtes.

4.3.3 Entwürfe zu Entscheidungen und Bescheiden und inneramtliche Schriftstücke

Artikel 114 Absatz 4 UMV,

Artikel 109 Absatz 4 Buchstabe b UGMV

Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Schriftstücke, die bei der Vorbereitung von Entscheidungen und Bescheiden angefertigt worden sind, wie etwa Berichte und interne Vermerke eines Prüfers, die allgemeine Erwägungen oder Vorschläge für die Verfahrensbehandlung oder für eine Entscheidung in Bezug auf einen bestimmten Fall enthalten, oder Vermerke mit besonderen oder allgemeinen Anweisungen für die Behandlung bestimmter Fälle.

Schriftstücke, die Mitteilungen, Bescheide oder abschließende Entscheidungen des Amtes in Bezug auf einen bestimmten Fall enthalten, sind nicht ausgenommen.

Jedes dem Verfahrensbeteiligten zuzustellende Schriftstück wird entweder als Originalschriftstück oder als eine beglaubigte oder mit Dienstsiegel versehene Kopie dieses Schriftstücks oder als ein mit Dienstsiegel versehener Computerausdruck zugestellt. In den Akten verbleibt entweder das Original oder eine Kopie der Mitteilung, des Bescheides oder der Entscheidung.

4.3.4 Aktenteile, an deren Geheimhaltung der Beteiligte ein besonderes Interesse dargelegt hat

Artikel 67 und 114 Absatz 4 UMV Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 109 Absatz 4 Buchstabe c UGMV

Die Dokumente, aus denen die Akten bestehen, sind zur öffentlichen Einsichtnahme zugänglich (siehe Unterabschnitt 4.2). Es obliegt dem Beteiligten, der den Antrag einreicht, sicherzustellen, dass sensible Daten vor der Einreichung beim Amt geschwärzt oder bestimmte Seiten gänzlich weggelassen werden. Ist dies nicht möglich, kann der betreffende Beteiligte ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung von Teilen der Akte bekunden.

Aktenteile, an deren Geheimhaltung der Beteiligte vor der Stellung des Antrags auf Akteneinsicht ein besonderes Interesse zum Ausdruck gebracht hat, sind von der Akteneinsicht ausgenommen, sofern die Einsicht in diese Aktenteile nicht durch vorrangig berechtigte Interessen der um Einsicht nachsuchenden Partei begründet wird.

Geltendmachung der Geheimhaltung

Die Geheimhaltung eines Schriftstücks oder eines Teils davon kann bei dessen Einreichung oder später geltend gemacht werden, sofern kein Antrag auf Akteneinsicht dieses Schriftstück betreffend anhängig ist. Während einer Akteneinsicht kann keine Geheimhaltung geltend gemacht werden.

Anträge auf Geheimhaltung können nur in Bezug auf Dokumente gestellt werden, die von dem betreffenden Beteiligten eingereicht wurden (und nicht z. B. Dokumente, die von dem anderen Beteiligten in *mehrseitigen* Verfahren eingereicht wurden).

In *mehrseitigen* Verfahren, in denen ein betreffender Beteiligter (der Widersprechende oder der einen Antrag auf Widerruf oder Erklärung der Nichtigkeit Stellende) ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung seiner Schriftstücke gegenüber Dritten dargelegt hat, wird darüber informiert, dass die Schriftstücke gegenüber dem anderen Verfahrensbeteiligten nicht geheim gehalten werden können. Er wird aufgefordert, die Schriftstücke entweder offenzulegen oder sie aus dem Verfahren zurückzuziehen. Wenn er sich dazu entscheidet, die Schriftstücke zurückzuziehen, werden sie dem anderen Beteiligten nicht zugesandt und vom Amt in der Entscheidung nicht berücksichtigt.

Wenn auf der anderen Seite gewünscht wird, dass die Schriftstücke berücksichtigt, aber gegenüber Dritten geheim gehalten werden, können die Schriftstücke vom

Amt an den anderen Verfahrensbeteiligten weitergeleitet werden; gleichzeitig werden sie aber nicht für die Akteneinsicht durch Dritte verfügbar gemacht (für Widerspruchsverfahren, siehe Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 4.4.4).

Ausdruck eines besonderen Interesses

Der Beteiligte muss das besondere Interesse an der Geheimhaltung des Schriftstücks geltend gemacht und ausreichend dargelegt haben (siehe 08/11/2018, R 722/2018 5, nume (fig) / Numederm, § 16).

Das besondere Interesse muss sich aus dem vertraulichen Charakter des Schriftstücks oder seinem Status als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis herleiten. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anmelder Unterlagen als Nachweis für einen Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs oder einer Lizenz vorgelegt hat.

Das Amt muss prüfen, ob dieses besondere Interesse ausreichend dargelegt ist.

Kommt das Amt zu dem Ergebnis, das ausgedrückte besondere Interesse rechtfertigt nicht die Geheimhaltung des Dokuments, so teilt es dies demjenigen, der die Schriftstücke eingereicht hat, vor der Aufhebung der Geheimhaltung mit. Daraufhin kann der Antragsteller die Beweismittel erneut in einer Form vorlegen, die eine Offenbarung der von ihm für geheimhaltungsbedürftig erachteten Informationen vermeidet. Werden zum Beispiel als Nachweis für einen Rechtsübergang oder eine Lizenz Verträge oder andere Unterlagen vorgelegt, so können bestimmte Passagen vor ihrer Vorlage beim Amt geschwärzt oder bestimmte Seiten ausgelassen werden.

Geheimhaltung ohne den Versuch, ein besonderes Interesse auszudrücken, geltend gemacht

Falls der Beteiligte einen Antrag auf Geheimhaltung mittels eines üblichen „Vertraulich“-Stempels auf dem Deckblatt der Eingabe oder durch Anklicken des Kästchens „Vertraulich“ bei Verwendung der elektronischen Kommunikationsplattform eingereicht hat, die beigefügten Dokumente jedoch weder eine Angabe eines besonderen Interesses noch einen Versuch des Beteiligten enthalten, die Vertraulichkeit der Eingabe zu begründen, erkennt das Amt diese Dokumente nicht als geheimhaltungsbedürftig an, es sei denn, sie sind eindeutig persönlicher Natur und unterliegen nicht der Akteneinsicht (siehe Unterabschnitt 4.3.1). Das Amt informiert den antragstellenden Beteiligten nicht.

Der Beteiligte kann weiterhin jederzeit vor dem Erhalt eines Antrags auf Akteneinsicht Geheimhaltung geltend machen und ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung des Dokuments begründen. Dieser Antrag wird vom Amt im Einklang mit den geltenden Vorschriften geprüft.

Einschränkungen der Geheimhaltung

Der Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Dokumenten kann jedoch demjenigen gewährt werden, der ein vorrangig berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme in die Dokumente nachweist. Das vorrangig berechtigte Interesse muss in der Person des um Akteneinsicht Nachsuchenden begründet sein.

Enthält die zu prüfende Akte geheimhaltungsbedürftige Dokumente, so teilt das Amt dies dem um Akteneinsicht Nachsuchenden mit. Der Antragsteller kann ein vorrangig berechtigtes Interesse geltend machen.

Derjenige, der die Akteneinsicht beantragt, erhält Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Eine solche Eingabe wird im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalls geprüft.

Bevor eine Entscheidung getroffen wird, wird der Antrag sowie jede etwaige Stellungnahme dem Beteiligten, der die geheimhaltungsbedürftigen Dokumente eingereicht hat, zugesandt und ihm wird rechtliches Gehör gewährt.

Das Amt wird über die Frage, ob Zugang zu solchen Schriftstücken gewährt werden kann, eine Entscheidung zu treffen. Gegen diese Entscheidung kann der beschwerte Beteiligte Beschwerde einlegen.

5 Verfahren vor dem Amt betreffend Anträge auf Akteneinsicht

5.1 Online-Akteneinsicht

Die Nutzung der Online-Akteneinsicht wird dringend empfohlen, da sie einen sofortigen und kostenfreien Zugang bietet. Sofern die UM-Anmeldung oder die UGM-Eintragung (die nicht Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung ist) veröffentlicht wurde, kann jeder Nutzer, der in seinem User-Area-Konto auf der Website des Amtes angemeldet ist, auf den Inhalt der Akten zugreifen.

Die Inhalte der Akten sind im Feld „Korrespondenz“ in eSearch plus auf der Website des Amtes zugänglich.

Die Alternative zur Online-Akteneinsicht besteht darin, Akteneinsicht zu beantragen, indem beim Amt ein Formular eingereicht wird; dieser Antrag ist gebührenpflichtig (siehe Unterabschnitt 5.3).

5.2 Herunterladbare beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien

Beschluss Nr. EX-26-03 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel und Anlage I.

Beschluss Nr. EX-26-07 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 über das Register der Unionsmarken, das Register der Unionsdesigns, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank zur Rechtsprechung, Artikel 5 und dessen Anlagen I und II.

Artikel 51 Absatz 2 UMV

Beglaubigte und unbeglaubigte Kopien von UM- und UGM-Anmeldungen, Eintragungsurkunden, Auszüge aus dem Register und Kopien von Schriftstücken in der Akte (derzeit nur im Falle von Unionsmarken) können automatisch generiert und heruntergeladen werden:

- wenn der Nutzer angemeldet ist, über einen direkten Link auf der EUIPO-Website im Online-Tool eSearch Plus des Amtes oder im elektronischen Register;
- im elektronischen Anmeldeformular für die Akteneinsicht;
- in den Akten einer ausgewählten UM oder eines ausgewählten UGM; und
- in den Datenbanken TMview und DesignView (Anmeldeformulare und Eintragungsurkunden).

Eine beglaubigte Kopie des Schriftstücks wird im PDF-Format zur Verfügung gestellt und besteht aus einem Deckblatt in den fünf Sprachen des Amtes sowie einer Einleitung zum beglaubigten Schriftstück gefolgt vom eigentlichen beglaubigten Dokument. Das Schriftstück enthält einen individuellen Identifizierungscode. Jede Seite des Dokuments trägt eine Kopf- und Fußzeile mit wichtigen Elementen, um die Authentizität der beglaubigten Kopie zu garantieren: einen individuellen Identifizierungscode, einen „Kopie“-Stempel, die Unterschrift des für die Ausstellung von beglaubigten Kopien verantwortlichen Bediensteten des Amtes, das Datum der beglaubigten Kopie, die UM/UGM-Nummer und die Seitenzahl. Das angegebene Datum ist das Datum, an dem die beglaubigte Kopie automatisch generiert wurde.

Die automatisch generierten beglaubigten Kopien haben im Unionsmarkenverfahren den gleichen Wert wie auf Verlangen zugesandte beglaubigte Kopien in Papierform und können sowohl in elektronischer Form als auch in ausgedruckter Form verwendet werden.

Beglaubigte Kopien können online unter Verwendung des bereitgestellten individuellen Identifizierungscodes verifiziert werden. Ein Link „Beglaubigte Kopien überprüfen” ist unter dem Abschnitt „Datenbanken“ der EUIPO-Website verfügbar. Der individuelle Identifizierungscode kann in das dafür vorgesehene Feld eingegeben werden, um das Originaldokument im Onlinesystem des Amtes zu finden und anzuzeigen.

Die Echtheit beglaubigter Kopien von Anmeldungen oder Eintragungsurkunden, die aus TMview oder DesignView heruntergeladen wurden, ist außerdem in TMview oder DesignView überprüfbar.

Weitere Informationen über die Verfügbarkeit und den Inhalt der Urkunden sind Unterabschnitt 5.2.2 zu entnehmen.

5.2.1 Beglaubigte oder unbeglaubigte Auszüge aus den Registern

Artikel 111 Absatz 7 UMV

Artikel 63 DVUM

Artikel 62 und 104 UDV sowie Artikel 109 Absatz 5 UDV Beschluss Nr. EX-26-07 des Exekutivdirektors des Amtes vom 1. Juli 2026 über das Register der Unionsmarken, das Register der Unionsdesigns, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank zur Rechtsprechung.

Auszüge aus dem UM- und dem UD-Register können auf eine der nachstehend beschriebenen Arten bezogen werden.

1. eRegister: Mit der Eintragung einer Unionsmarke oder eines Unionsdesigns in den „eRegister“-Speicher hat ein Nutzer, der in seinem User-Area-Konto angemeldet ist, die Möglichkeit, eine beglaubigte Kopie des Registerauszugs für dieses Recht herunterzuladen. Dieser direkte Auszug aus dem eRegister ist kostenlos.
2. Online-Antrag in der User Area: Falls dies online über das User-Area-Konto erfolgt, wird der Nutzer zum eRegister-Verzeichnis weitergeleitet (siehe Abschnitt 1), um unverzüglich und kostenlos eine beglaubigte Kopie des Auszugs herunterzuladen.
3. Auf dem Postweg: Diese Option ist nur für UM verfügbar. Der Nutzer kann über die User Area beantragen, dass das Amt per Post einen Auszug versendet, oder einen ähnlichen Antrag stellen. Das Amt sendet dem Nutzer den beglaubigten oder unbeglaubigten Auszug aus dem eRegister zu, der den daraus online abrufbaren Auszügen entspricht. Der Antrag unterliegt der Zahlung einer Gebühr gemäß Artikel 111 Absatz 7 UMV und Punkt A.29 des Anhangs I UMV https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017R1001#anx_I (siehe Unterabschnitt 5.4). Auszüge aus dem UD-Register können nicht beantragt werden, da Artikel 104 Absatz 7 UDV nur die Ausstellung von Auszügen auf elektronischem Wege gestattet.

Bei Designs mit aufgeschobener Bekanntmachung unterliegen diese Auszüge den in Artikel 109 Absatz 5 UDV festgelegten Bedingungen und enthalten daher nur den Namen des Inhabers, den Namen eines etwaigen Vertreters, den Anmeldetag und den Tag der Eintragung, das Aktenzeichen der Anmeldung und den Vermerk, dass die Bekanntmachung aufgeschoben wurde.

5.2.2 Beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien aus den Akten

Kopien von Unterlagen aus den Akten, aus denen die UM- und die UD-Akte bestehen (siehe Unterabschnitt 4.2), können auf folgende Weise erhalten werden:

1. Über eSearch plus: Bei der Eingabe der Datenbankinformationen der UM oder des UD hat ein angemeldeter Nutzer die Möglichkeit, für dieses Recht eine Kopie bestimmter Aktenunterlagen herunterzuladen. Das direkte Herunterladen dieser Dokumente aus eSearch plus ist kostenlos.
2. Mittels Online-Antrag in der User Area: Nutzer können online über ihr Nutzerkonto auf das Antragsformular zugreifen, wobei sie aufgefordert werden, sich anzumelden und den Antrag auf Akteneinsicht oder zur Erlangung von beglaubigten oder unbeglaubigten Kopien von speziellen Dokumenten auszufüllen. Solche Anträge sind kostenlos.
3. Auf dem Postweg: Diese Option ist nur für UM verfügbar. Der Nutzer kann über die User Area beantragen, dass das Amt auf dem Postweg beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien bestimmter Unterlagen übermittelt. Das Amt sendet dem Nutzer das beglaubigte oder unbeglaubigte Dokument aus eSearch plus zu, das den daraus online abrufbaren Unterlagen entspricht. Der Antrag unterliegt der Zahlung einer Gebühr gemäß Artikel 111 Absatz 7 UMV und Punkt A.29 des Anhangs I UMV https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017R1001#anx_I (siehe Unterabschnitt 5.4). Dokumente aus UD-Akten können nicht beantragt werden, da Artikel 104 Absatz 7 UDV nur die Ausstellung von Dokumenten auf elektronischem Wege zulässt.

Beglaubigte Kopien der UM- oder UD-Anmeldung stehen nur zur Verfügung, wenn ein Anmeldetag zuerkannt wurde (zu Anmeldetagserfordernissen für UM siehe die Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse; zu Anmeldetagserfordernissen für UD siehe die Richtlinien zur Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Unionsdesigns).

Im Fall einer Sammelanmeldung für Designs stehen beglaubigte Kopien der Anmeldung nur für die Designs zur Verfügung, denen ein Anmeldetag zuerkannt wurde.

Wenn die Unionsmarken- oder Unionsdesignanmeldung noch nicht bekanntgegeben wurde, unterliegt ein Antrag auf beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien von Aktenunterlagen den in den Unterabschnitten 4.2.1 bis 4.2.4 dargelegten Beschränkungen.

Es sollte beachtet werden, dass die beglaubigte Kopie der Anmelde- oder Eintragungsurkunde einzig die Daten am Tag der Anmeldung oder Eintragung widerspiegelt. Die Marke oder das Design kann Gegenstand eines Rechtsübergangs, eines Verzichts, teilweisen Verzichts oder einer anderen Handlung sein, welche den Schutzumfang beeinträchtigt, was nicht in der beglaubigten Kopie der UM-Anmeldung oder der UM/UD-Eintragungsurkunde widergespiegelt wird. Aktuelle Informationen sind in der elektronischen Datenbank oder auf Anfrage als beglaubigter Auszug aus dem Register erhältlich (siehe Unterabschnitt 5.2.1).

5.3 Schriftliche Anträge auf Akteneinsicht

Artikel 63 DVUM Artikel 17 DVUGM

Die Alternative zur Online-Akteneinsicht über eSearch plus (siehe Unterabschnitt 5.1) ist die Stellung eines Antrags auf Akteneinsicht über das in der User Area verfügbare Online-Einreichungsformular.

Es kann jede Sprachfassung des Formulars verwendet werden, sofern es den allgemeinen Bestimmungen zu Sprachen genügt. Siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 4, Verfahrenssprache.

Für die Einreichung eines Antrags auf Akteneinsicht besteht kein Vertretungszwang. Falls ein Vertreter benannt wird, gelten jedoch die allgemeinen Regeln zur Vertretung und Vollmacht. Siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung.

Der Antrag auf Akteneinsicht muss Folgendes enthalten:

- die Angabe der Anmeldenummer oder der Eintragungsnummer, für die um Einsicht nachgesucht wird;
- den Namen und die Anschrift des Antragstellers;
- gegebenenfalls die Angabe des Schriftstücks oder der Information, in das/die Einsicht beantragt wird (es können Anträge auf Einsicht in die vollständige Akte oder nur in spezielle Schriftstücke gestellt werden). Falls der Antrag die Einsicht in ein spezielles Schriftstück betrifft, muss die Art des Schriftstücks (z. B. „Anmeldung“, „Widerspruchsschrift“) genannt werden.
- Bei der Beantragung der Erteilung von Informationen aus der Akte ist anzugeben, welche Art von Auskünften benötigt werden.
- Angaben und Nachweise zu der Berechtigung des Dritten auf Akteneinsicht, falls der Antrag auf Akteneinsicht eine UM-Anmeldung, die noch nicht veröffentlicht worden ist, die Anmeldung eines UGM, die noch nicht bekannt gemacht worden ist, oder ein UGM betrifft, das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung gemäß Artikel 62 UGMV ist, oder das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung ist und auf das vor oder bei Ablauf der Aufschiebungsfrist verzichtet wurde, und die Akteneinsicht durch einen Dritten beantragt wird.
- falls Kopien in Form von Ausdrucken beantragt werden, die zugesendet werden sollen (nur Verfahren betreffend UM), eine Angabe der Anzahl der beantragten Kopien, ob diese beglaubigt sein sollen oder nicht und, wenn die Schriftstücke in einem Drittland vorgelegt werden sollen, das eine Echtheitsbestätigung der Unterschrift („Legalisierung") verlangt, eine Angabe der Länder, für die die Echtheitsbestätigung erforderlich ist. Sofern der Antragsteller nicht ausdrücklich die Zusendung von Ausdrucken auf dem Postweg beantragt, stellt das Amt eine elektronische Kopie des beantragten Schriftstücks zur Verfügung, die über die User Area auf elektronischem Wege zugestellt wird.

- die Unterschrift des Antragstellers. Gemäß Artikel 63 Absatz 1 DVUM und Artikel 17 Absatz 1 DVUGM gilt der Name des Absenders als gleichbedeutend mit seiner Unterschrift.

Entspricht der Antrag auf Akteneinsicht nicht den Erfordernissen hinsichtlich der Bestandteile des Antrags, wird der Antragsteller aufgefordert, die Mängel zu beheben. Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, so wird der Antrag auf Einsicht abgelehnt.

5.4 Gebühren für Akteneinsicht und Auskunft aus den Akten

Die Online-Akteneinsicht und die Auskunft über in den Akten enthaltene Informationen sowie das Herunterladen beglaubigter oder unbeglaubigter Kopien aus den Akten oder Auszügen aus dem Register sind sowohl für UM- als auch für UGM-bezogene Akten kostenlos.

In Verfahren betreffend UM unterliegen die Akteneinsicht und die Erteilung von Auskünften aus den Akten im Dienstgebäude des Amtes oder die Ausstellung von physischen Kopien dieser Dokumente unterschiedlichen Gebühren, wie aus den folgenden Unterabschnitten hervorgeht. Diese Optionen sind in Verfahren betreffend UGM nicht verfügbar.

5.4.1 Auskunft aus einer UM-Akte

Artikel 114 Absatz 9 UMV und Anhang I Teil A Nummer 32 UMV

Für die Erteilung von Auskünften aus den Akten ist eine Gebühr von 10 EUR zu zahlen.

5.4.2 Akteneinsicht

Artikel 114 Absatz 6 UMV und Anhang I Teil A Nummer 30 UMV

Für einen Antrag auf Akteneinsicht im Dienstgebäude des Amtes ist eine Gebühr von 30 EUR zu zahlen. Wenn die Akten in elektronischem Format vorliegen, beschränkt sich die Akteneinsicht im Dienstgebäude des Amtes auf den elektronischen Zugang.

Artikel 114 Absatz 7 und Anhang I Teil A Nummer 31 Buchstabe a UMV

Wird die Einsicht in Akten in der Form gewährt, dass das Amt **unbeglaubigte** Kopien von Unterlagen aus den Akten ausstellt, so ist für diese Kopien eine Gebühr von 10 EUR zuzüglich ab der 11. Seite 1 EUR je Seite zu zahlen.

Artikel 51 Absatz 2 UMV

Artikel 111 Absatz 7, Artikel 114 Absatz 7 und Anhang I Teil A Nummer 29 Buchstabe a UMV

Für **unbeglaubigte Kopien** i) einer UM-Anmeldung, ii) einer UM-Eintragungsurkunde, iii) eines UM-Registerauszugs oder iv) eines Auszugs aus einer UM-Anmeldung aus der Datenbank ist eine Gebühr von 10 EUR pro Kopie oder Auszug zu zahlen.

Artikel 114 Absatz 7 und Anhang I Teil A Nummer 31 Buchstabe b UMV

Wird Akteneinsicht durch die Ausstellung von **beglaubigten** Kopien aus den Akten gewährt, ist für diese Kopien eine Gebühr von 30 EUR zuzüglich 1 EUR für jede über 10 hinausgehende Seite zu zahlen.

Artikel 51 Absatz 2 UMV

Artikel 111 Absatz 7, Artikel 114 Absatz 7 und Anhang I Teil A Nummer 29 Buchstabe b UMV

Für **beglaubigte** Kopien i) einer UM-Anmeldung, ii) einer UM-Eintragungsurkunde, iii) eines UM-Registerauszugs oder iv) eines Auszugs aus einer UM-Anmeldung aus der Datenbank ist eine Gebühr von 30 EUR pro Kopie oder Auszug zu zahlen.

5.4.3 Folgen der Nichtzahlung

Artikel 114 Absatz 6 UMV

Ein Antrag auf Akteneinsicht wird solange als nicht eingereicht angesehen, wie die Gebühr nicht bezahlt wurde. Die Gebühren gelten nicht nur für den Antrag auf Akteneinsicht durch einen Dritten, sondern auch für den Antrag durch den UM-Anmelder oder -Inhaber. Das Amt wird den Antrag auf Akteneinsicht nicht bearbeiten, solange die Gebühr nicht bezahlt ist.

Falls die Gebühr jedoch nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt wird, benachrichtigt das Amt dem um Akteneinsicht nachsuchenden Antragsteller, indem es ihm eine Mängelmitteilung zukommen lässt, in der die zu zahlenden Gebühren ausgewiesen sind. Falls der genaue Betrag der Gebühr dem Antragsteller, der um Akteneinsicht nachsucht, nicht bekannt ist, weil die Berechnung von der Zahl der herauszugebenden Seiten abhängt, wird das Amt diese Information entweder in das Standardschreiben aufnehmen oder den Antragsteller über andere geeignete Mittel darüber informieren.

5.4.4 Gebührenerstattung

Falls ein Antrag auf Akteneinsicht in Bezug auf UM-Akten abgelehnt wird, wird die entsprechende Gebühr nicht erstattet. Falls das Amt nach Zahlung der Gebühr feststellt, dass nicht alle beantragten beglaubigten oder unbeglaubigten Kopien

ausgestellt werden können (z. B. wenn der Antrag vertrauliche Unterlagen betrifft und der Anmelder kein vorrangig berechtigtes Interesse nachgewiesen hat), werden für den letztendlich fälligen Betrag zu viel gezahlte Gebühren erstattet.

5.5 Akteneinsicht bezüglich einer unveröffentlichten UM-Anmeldung oder eines aufgeschobenen UGM, wenn der Antrag durch einen Dritten eingereicht wird

Artikel 114 Absätze 1 und 2 UMV Artikel 109 und Artikel 110 Absatz 2 UGMV

Beantragt ein Dritter (d. h. jemand anderes als der Anmelder der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters oder sein Vertreter) die Einsicht in die Akten einer Unionsmarkenanmeldung, die noch nicht veröffentlicht worden ist, oder in die Akten eines Unionsgeschmacksmusters, das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung gemäß Artikel 62 UGMV ist, oder das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung ist und auf das vor oder bei Ablauf der Aufschiebungsfrist verzichtet wurde (siehe Unterabschnitte 4.2.1 und 4.2.2), so wird das Recht auf Akteneinsicht nur gewährt, wenn der Anmelder der Einsichtnahme zugestimmt hat (siehe Unterabschnitt 5.5.1) oder wenn der beantragende Dritte ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme in die Akten nachgewiesen hat (siehe Unterabschnitt 5.5.2).

5.5.1 Zustimmung

Wenn ein Antrag eines Dritten auf den in Artikel 114 Absatz 1 UMV (siehe Unterabschnitt 4.2.1) oder Artikel 109 Absatz 1 oder Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe a UGMV (siehe Unterabschnitt 4.2.2) genannten Gründen beruht, muss er Angaben und Nachweise darüber enthalten, dass der Anmelder/Inhaber der UM oder des UGM der Akteneinsicht zugestimmt hat.

Die Zustimmung des Anmelders/Inhabers der Unionsmarke oder des Unionsgeschmacksmusters muss in Form einer schriftlichen Erklärung vorgelegt werden, in der er sein Einverständnis zur Einsicht in die betreffende(n) Akte(n) erklärt. Die Zustimmung kann auf die Einsicht in bestimmte Teile der Akten, etwa der Anmeldung, beschränkt werden. In diesem Fall darf der Antrag auf Akteneinsicht nicht über das Ausmaß der Zustimmung hinausgehen.

Reicht der Antragsteller keine schriftliche Erklärung mit der Zustimmung des Anmelders der Unionsmarke oder des Anmelders oder Inhabers des Unionsgeschmacksmusters zur Akteneinsicht ein, so ergeht an den Antragsteller ein Bescheid, mit dem ihm eine Frist zur Behebung des Mangels von zwei Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheids gesetzt wird.

Liegt nach Ablauf der Frist die Zustimmung nicht vor, so wird das Amt den Antrag auf Akteneinsicht ablehnen. Der Antragsteller wird über die Entscheidung der Ablehnung des Antrags auf Akteneinsicht informiert.

Die Entscheidung kann vom Antragsteller mit einer Beschwerde angegriffen werden (Artikel 67 und 68 UMV sowie Artikel 77 UGMV).

5.5.2 Berechtigtes Interesse an einer Akteneinsicht

Artikel 114 Absatz 2 UMV Artikel 109 Absatz 2 und Artikel 110 Absatz 2 UGMV

Stützt sich der Antrag auf die Behauptung, dass der UM-Anmelder oder UGM-Inhaber die Rechte aus der UM oder dem UGM nach der Eintragung geltend machen werde, so muss der um Akteneinsicht nachsuchende Antragsteller diese Behauptung beweisen. Der hierfür einzureichende Nachweis ist in Form von Dokumenten beizubringen, zum Beispiel schriftliche Erklärungen des Anmelders der Unionsmarke oder des Anmelders oder Inhabers des UGM bezüglich des in Rede stehenden Rechts, geschäftliche Korrespondenz usw. Die Einlegung eines Widerspruchs aus einer Unionsmarkenanmeldung gegen eine nationale Marke stellt eine Erklärung dar, dass die Unionsmarke geltend gemacht werden wird. Bloße Behauptungen seitens des Antragstellers stellen keinen ausreichenden Nachweis dar.

Das Amt prüft zunächst, ob der Nachweis ausreichend ist.

Ist dies der Fall, so sendet das Amt den Antrag auf Akteneinsicht und die ihm beigefügten Unterlagen dem Anmelder der Unionsmarke oder dem Anmelder oder Inhaber des Unionsgeschmacksmusters zu und fordert ihn auf, innerhalb von zwei Monaten Stellung zu nehmen. Falls der Anmelder der Unionsmarke oder der Anmelder oder Inhaber des UGM Stellung nimmt und der Akteneinsicht widerspricht, übermittelt das Amt diese Stellungnahme dem Antragsteller. Sämtliche weitere Stellungnahmen des Antragstellers werden dem Anmelder der Unionsmarke oder dem Anmelder oder Inhaber des UGM zugesendet und umgekehrt. Das Amt berücksichtigt alle von den Beteiligten innerhalb der Frist gemachten Eingaben und entscheidet entsprechend. Die Entscheidung des Amtes wird sowohl dem Antragsteller als auch dem Anmelder der Unionsmarke oder dem Anmelder oder Inhaber des UGM mitgeteilt. Diese kann von dem beschwerten Verfahrensbeteiligten mit einer Beschwerde angegriffen werden (Artikel 67 und Artikel 68 UMV sowie Artikel 77 UGMV).

5.6 Stattgabe eines Antrags auf Akteneinsicht

Wird einem Antrag auf Akteneinsicht stattgegeben, so übermittelt das Amt dem um Akteneinsicht nachsuchenden Antragsteller die antragsgegenständlichen Kopien der Unterlagen aus den Akten beziehungsweise die antragsgegenständlichen Informationen.

5.6.1 Auskunft aus den Akten

Artikel 114 Absatz 9 UMV Artikel 111 UGMV

Auf eSearch plus können die Nutzer direkt und kostenfrei in der Akte enthaltene Informationen einsehen (siehe Unterabschnitt 5.1).

Das Amt kann jedoch auf Antrag Auskünfte aus den Akten von Anmeldungen oder Eintragungen von UM oder UGM erteilen.

Auskünfte aus den Akten ohne vorherigen entsprechenden Antrag werden u. a. in den folgenden Fallgestaltungen erteilt: Der Beteiligte möchte erfahren, ob eine bestimmte Unionsmarkenanmeldung von einem bestimmten Anmelder eingereicht worden ist, er möchte das Datum dieser Anmeldung in Erfahrung bringen oder er möchte erfahren, ob das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen während des Zeitraums zwischen der Einreichung der Anmeldung und ihrer Veröffentlichung geändert worden ist.

Mit einer solchen Auskunft hat der Beteiligte dann die Entscheidungsgrundlage, ob er Kopien der betreffenden Schriftstücke beantragen will oder Einsicht in die Akte nehmen möchte.

Falls der Beteiligte beispielsweise in Erfahrung bringen möchte, welche Argumente ein Widersprechender in einem Widerspruchsverfahren vorgebracht hat, welche Unterlagen über den Zeitrang eingereicht worden sind oder welcher der genaue Wortlaut des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen in der ursprünglich eingereichten Fassung ist, so werden solche Auskünfte nicht gegeben. Stattdessen wird das Amt dem Beteiligten nahelegen, einen Antrag auf Einsicht in die Akte einzureichen.

In solchen Fällen würden der Umfang und die Komplexität der zu erteilenden Auskünfte das vernünftige Maß überschreiten und übermäßigen Verwaltungsaufwand verursachen.

5.6.2 Kopien aus den Akten

Erfolgt Akteneinsicht in Form der Bereitstellung beglaubigter oder unbeglaubigter Kopien aus den Akten, so werden dem Beteiligten die beantragten Schriftstücke zugesandt.

5.6.3 Spezifisches Interesse bezüglich des um Akteneinsicht nachsuchenden Antragstellers

Falls eine Partei ein spezifisches Interesse zeigt, in Erfahrung zu bringen, ob und von wem Einsicht in eine ihr zugehörige Akte genommen wurde, sollte es einen Kompromiss geben zwischen dem allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit, Einsicht in Verfahrensakten vor dem Amt mit einem Minimum an Formalitäten nehmen zu können,

und dem spezifischen Interesse der Parteien zu erfahren, wer in außergewöhnlichen, hinreichend begründeten Umständen Einsicht in die Akte genommen hat.

Unter Berücksichtigung, dass Anträge auf Online-Einsichtnahme verfahrensgemäß nicht der Partei mitgeteilt werden, in deren Akte Einsicht genommen wird, muss diese Partei einen begründeten und fundierten Antrag stellen, der aufzeigt, dass es berechtigte Gründe dafür gibt, darüber informiert zu werden, ob und von wem Einsicht in die ihr zugehörige Akte genommen wurde. Das Amt wird nicht automatisch einem solchen Antrag stattgeben. Es wird stattdessen diese Gründe von Fall zu Fall gegenüber den von der Einsicht nehmenden Person vorgelegten Erklärungen innerhalb eines vom Amt dafür festgesetzten Zeitraums abwägen, bevor einem solchen Antrag stattgegeben wird.

6 Verfahren zur Gewährung der Akteneinsicht oder des Zugangs zu den Akten an Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten

Artikel 117 Absatz 1 UMV
Artikel 113 Absatz 1 UGMV
Artikel 20 und 21 UMDV
Artikel 13 und 14 UGMDV

Das Amt unterstützt auf dem Wege der Amtshilfe auf Antrag die Gerichte und Behörden der Mitgliedstaaten durch Erteilung von Auskünften und Gewährung von Akteneinsicht.

Das Amt übermittelt außerdem auf Antrag sachdienliche Angaben über UM- oder UGM-Anmeldungen und über Verfahren, die diese Anmeldungen und die darauf eingetragenen Marken oder Geschmacksmuster betreffen, an die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten.

Die Einsicht in die Akten von UM- und UGM-Anmeldungen oder -Eintragungen durch Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten kann in Form von Kopien der Originalschriftstücke in elektronischem Format gewährt werden. Das Amt kann ausnahmsweise Ausdrucke aus dem elektronischen System zur Verfügung stellen, wenn die ersuchende Behörde ausdrücklich darum ersucht.

6.1 Gebühren

Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 21 Absätze 1 und 3 UMDV

Artikel 113 Absatz 2 UGMV

Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 3 UGMDV

Die Akteneinsicht und die Erteilung von Auskünften aus den Akten an Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten sind nicht gebührenpflichtig.

Gerichte oder Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats können Dritten Einsicht in die Akten oder in Kopien aus den Akten, die vom Amt übermittelt wurden, gewähren. Das Amt wird für diese Einsicht keinerlei Gebühren erheben.

6.2 Keine Beschränkung auf unveröffentlichte Anmeldungen

Artikel 114 Absatz 4 und Artikel 117 Absatz 1 UMV

Artikel 20 Absatz 1 sowie Artikel 21 Absätze 2 und 3 UMDV

Artikel 109 und Artikel 113 Absatz 1 UGMV

Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absätze 2 und 3 UGMDV

Die Akteneinsicht und die Erteilung von Auskünften aus den Akten an Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten unterliegen nicht den Beschränkungen des Artikels 114 UMV und des Artikels 109 UGMV. Somit kann diesen Institutionen auch Zugang zu den Akten noch nicht veröffentlichter Unionsmarkenanmeldungen (siehe Unterabschnitt 4.2.1) und eingetragener Unionsgeschmacksmuster, die Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung sind (siehe Unterabschnitt 4.2.2), sowie zu Aktenteilen, an deren Geheimhaltung der Beteiligte ein besonderes Interesse dargelegt hat, gewährt werden. Dagegen werden diesen Institutionen Dokumente in Bezug auf Ausschließung und Ablehnung sowie die in Artikel 114 Absatz 4 UMV und Artikel 109 Absatz 4 Buchstabe b UGMV benannten Unterlagen nicht zugänglich gemacht.

Gerichte oder Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats können Dritten Einsicht in die Akten oder in Kopien aus den Akten, die vom Amt übermittelt wurden, gewähren. Eine solche anschließende Einsichtnahme unterliegt den Beschränkungen des Artikels 114 Absatz 4 UMV oder des Artikels 109 UGMV, so als ob die Akteneinsicht von einem Dritten beantragt worden wäre.

Bei der Übermittlung von Akten oder Kopien davon an die Gerichte oder Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten weist das Amt auf die Beschränkungen hin, denen die Gewährung der Einsicht in die Akten von UM-Anmeldungen oder

UM-Eintragungen gemäß Artikel 114 UMV einerseits und UGM-Anmeldungen oder UGM-Eintragungen gemäß Artikel 109 UGMV andererseits unterliegt.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 6

Sonstige Einträge in das Register

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 6

Sonstige Einträge in das Register

Kapitel 1

Widerklage

1 Einleitung

Widerklagen dienen, wie in Artikel 128 UMV oder Artikel 123 UGMV vorgesehen, der Abwehr von Ansprüchen gegen den Beklagten, der einer Verletzung von Rechten aus einer UM oder aus einem eingetragenen Unionsgeschmacksmuster (UGM) beschuldigt wird. Im Rahmen einer derartigen Widerklage ersucht der Beklagte das Unionsmarkengericht (UM-Gericht) oder das Gericht für Unionsgeschmacksmuster (UGM-Gericht) darum, den Verfall oder die Nichtigkeit der UM oder die Nichtigkeit des UGM zu erklären, die er angeblich verletzt hat.

Zweck der Eintragung der Einreichung und des rechtskräftigen Urteils der Widerklage im Register des Amtes ist im allgemeinen Interesse, alle wesentlichen Informationen über Widerklagen im Zusammenhang mit UM und UGM, insbesondere die diesbezüglichen rechtskräftigen Urteile, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auf diese Weise kann das Amt diese Urteile umsetzen, insbesondere diejenigen, in denen der gänzliche oder teilweise Verfall oder die Nichtigkeit einer UM oder die vollständige Nichtigkeit eines UGM erklärt wird.

Durch die Eintragung dieser Widerklagen und der diesbezüglichen rechtskräftigen Urteile in das Register ist das Amt bestrebt, die Grundsätze der Wahrheit, des öffentlichen Glaubens und der Rechtssicherheit eines öffentlichen Registers zu wahren.

2 Antrag auf Eintragung der Einreichung einer Widerklage vor einem UM- oder einem UGM-Gericht

Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe n und Artikel 128 Absatz 4 UMV Artikel 123, Artikel 123 Absatz 5 und Artikel 104 Absatz 3 Buchstabe q UGMV Mitteilungen Nr. 9/05 und Nr. 10/05 des Präsidenten des Amtes vom 28. November 2005

Gemäß Artikel 128 Absatz 4 UMV und Artikel 125 Absatz 2 UGMV muss das Unionsmarkengericht oder das Unionsgeschmacksmustergericht, bei dem Widerklage auf Erklärung des Verfalls einer Unionsmarke oder der Nichtigkeit einer Unionsmarke oder eines Unionsgeschmacksmusters erhoben worden ist, dem Amt den Tag der Erhebung der Widerklage mitteilen.

In den Verordnungen ist festgelegt, dass das Gericht, bei dem eine Widerklage auf Erklärung des Verfalls einer UM oder der Nichtigkeit einer UM oder eines UGM eingereicht wurde, die Prüfung der Widerklage nicht vornehmen darf, bevor entweder die beteiligte Partei oder das Gericht dem Amt das Datum der Einreichung der Widerklage mitgeteilt hat.

Die Mitteilungen Nr. 9/05 und Nr. 10/05 des Präsidenten des Amtes vom 28. November 2005 betreffen die Benennung der UM- und UGM-Gerichte in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 123 UMV und Artikel 119 UGMV.

Das Amt gestattet es außerdem allen Parteien eines Widerklageverfahrens, die Eintragung einer Widerklage im Register zu beantragen, sofern diese noch nicht vom UM- oder UGM-Gericht mitgeteilt wurde.

Der Antragsteller sollte:

- das Datum angeben, an dem die Widerklage eingereicht wurde;
- die Nummer der betreffenden UM oder des betreffenden UGM angeben;
- angeben, ob der Antrag sich auf einen Verfall oder eine Nichtigkeitserklärung bezieht;
- einen Nachweis vorlegen, dass die Widerklage vor dem UM- oder UGM-Gericht erhoben wurde, welches befugt ist, über die Widerklage zu entscheiden, sofern möglich mit Angabe der Nummer der Rechtssache oder des Geschäftszeichens beim Gericht.

Wird das vorstehend Genannte nicht vorgelegt oder besteht bezüglich der vom Antragsteller eingereichten Informationen Klärungsbedarf, versendet das Amt ein Mängelschreiben. Werden die Mängel nicht behoben, lehnt das Amt den Antrag auf Eintragung der Widerklage ab. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

Das Amt teilt dem Inhaber der UM oder des UGM und dem UM- oder UGM-Gericht mit, dass die Widerklage in das Register eingetragen wurde. Wurde der Antrag von der anderen Partei des Widerklageverfahrens gestellt, informiert das Amt auch diese Partei.

Falls vor der Einreichung der Widerklage beim Amt bereits ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Unionsmarke gestellt wurde, informiert das Amt die Gerichte, vor denen eine Widerklage in Bezug auf die gleiche Marke anhängig ist. Die Gerichte werden die Verfahren im Einklang mit Artikel 132 Absatz 1 UMV und Artikel 130 Absatz 1 UGMV aussetzen, bis die Entscheidung über den Antrag endgültig ist oder der Antrag zurückgezogen wird.

3 Antrag auf Eintragung eines Urteils einer Widerklage vor einem UM- oder einem UGM-Gericht

Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe o und Artikel 128 Absatz 6 UMV

Artikel 125 Absatz 3 und Artikel 104 Absatz 3 Buchstabe r UGMV

Ergeht bezüglich einer Widerklage auf Verfall einer UM oder auf Erklärung der Nichtigkeit einer UM oder eines UGM ein rechtskräftiges Urteil seitens eines UM- oder eines UGM-Gerichts, muss dem Amt eine Kopie des Urteils übermittelt werden.

Das Amt gestattet es außerdem allen Parteien eines Widerklageverfahrens, die Eintragung eines Urteils einer Widerklage im Register zu beantragen, sofern dieses noch nicht vom UM- oder UGM-Gericht mitgeteilt wurde.

Der Antragsteller sollte:

- eine Kopie des Urteils sowie eine Bestätigung der Rechtskräftigkeit des Urteils von dem UM- oder UGM-Gericht einreichen;
- das Datum angeben, an dem das Urteil erlassen wurde;
- die Nummer der betreffenden UM oder des betreffenden UGM angeben;
- angeben, ob der Antrag sich auf einen Verfall oder eine Nichtigkeitserklärung bezieht;
- im Falle einer teilweisen Löschung oder Nichtigkeit das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen angeben, die gegebenenfalls vom Urteil betroffen sind.

Um die Widerklage in das Register eintragen zu können, benötigt das Amt die Bestätigung, dass das Urteil **rechtskräftig ist** (passée en force de chose jugée/final/ adquirido fuerza de cosa juzgada, usw.). Besteht beim Amt Klärungsbedarf, kann es darum schriftlich ersuchen.

Das Amt muss das Urteil im Register aufführen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den operativen Teil zu erfüllen.

Wird durch das rechtskräftige Urteil eine Unionsmarke teilweise gelöscht, ändert das Amt das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen auf der Grundlage des Urteils des Unionsmarkengerichts und übermittelt bei Bedarf das geänderte Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen zur Übersetzung.

Das Amt teilt dem UM- oder UGM-Inhaber und dem UM- oder UGM-Gericht mit, dass das Urteil in das Register eingetragen wurde. Wurde der Antrag von der anderen Partei des Widerklageverfahrens gestellt, informiert das Amt auch diese Partei.